

Geschichte

des

Hüttenberger Erzberges.

Verfaßt

von

Friedrich Münichsdorfer,

Inhaber des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, Oberbergverwalter der Hüttenberger
Eisenwerks-Gesellschaft, Ehrenbürger von Hüttenberg, Mitglied mehrerer wissenschaftlicher
Vereine u. u.

Klagenfurt, 1870.

Druck von Joh. & Fried. Leon.

Dem

berg- und hüttenmännischen Vereine
für Kärnten

widmet dieses Werk als Zeichen der Anerkennung seines
Strebens und Wirkens

der Verfasser.

Vor wenig Monaten vereinigten sich in montanistischen Kreisen Kärntens viele Geldkräfte zu Unionen und in unserem Stande ziehen sie den weiteren Fortschritt groß, in der Bergwerks-Geschichte unserer Heimath werden sie den Kopf zu einem neuen hochwichtigen Kapitel bilden.

Doch soll eine Pflanze groß gezogen werden, so muß sie früher keimen, und soll es der Fortschritt, so müssen neue Ideen den Samen und den Keim hiezu schaffen.

Matt und hinkend stünde es trotz jener Kapitals-Vereinigungen im Lande mit dem allgemeinen Fortschritte in unserem Fache, würde nicht die Vereinigung der Träger sachmännischen Wissens hiezu den ersten Anstoß geben.

Und dieß befruchtend Neue in der Bergwerks-Geschichte unseres engeren Vaterlandes ist der

Berg- und Hüttenmännische Verein
für Kärnten.

Vorwort.

Difficilis investigatu res est historia vera.
Plutarch.

Das kleine Herzogthum Kärnten, in industrieller Beziehung ein Königreich, gründete seinen Wohlstand durch die Blüthe seiner Industrie, namentlich durch die unermesslichen Mineralschätze, deren Zugutebringung der Vorzeit und Gegenwart reichliche Einnahmen verschaffte, für die Zukunft aber noch auf lange Jahresreihen zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtigt.

Insbesondere üben die großen Fortschritte der Eisenindustrie in der Neuzeit auf Kärntens Gesamtwohl direkten Einfluß. Die Geschichte dieser Industrie stehen mit den einzelnen Bevölkerungsschichten, ja sogar mit der Steuerkraft und Steuerfähigkeit in vielen Gegenden des Landes im innigen Zusammenhange.

Die weltberühmte, ausgezeichnete Qualität seiner Eisenerzeugnisse verdankt Kärnten seit undenklichen Zeiten der vorzüglichen Güte der Erze und dem unermesslichen Bergsegne des Erzberges von Hüttenberg oder der sogenannten uralten Hüttenberger Haupteisenwurzten *).

*) Ein Eisenstein-Lagerzug wurde in uralter Zeit „Eisenwurze“ benannt und für Hüttenberg als den ersten und größten Bergban des Landes die Bezeichnung „Hüttenberger Haupteisenwurze“ gebraucht.

Der Markt Hüttenberg in Kärnten liegt am Zusammenflusse des sogenannten Steirer- und Mosingerbaches am Ende des oberen Görtzthales. Der Erzberg östlich vom Markte an einem Ausläufer des westlichen Abhanges

Ungeachtet der Berühmtheit dieses Erzbergcs, seines Bergbaues, seiner Eisenwerke, ist die bergmännische Literatur arm, namentlich in geschichtlicher Beziehung. Wohl bestehen einige Abhandlungen geschichtlichen Inhalts über den Hüttenberger Erzberg, doch sind dies nur Bruchstücke, die sich auf Begebenheiten einzelner Perioden beziehen. So hat Wenzel Mutowsky für die Charinthia 1837 eine sehr unvollkommene, theils unrichtige Skizze von wenigen Seiten über dieses Thema verfaßt, Josef Wagner aus den Akten des einstigen k. k. Oberbergamtes Klagenfurt den Aufstand der Knappen von Hüttenberg im Jahre 1759 im Klagenfurter Kalender von 1849 beschrieben. Heinrich Hermann in seiner Kulturgeschichte von Kärnten und in der kärntnerischen Zeitschrift V. Bändchen dem Eisenhandel und Bergbau von Hüttenberg einige Blätter gewidmet. Doch nirgends in der geschichtlichen Literatur findet sich auch nur eine Andeutung über die Lebensverhältnisse dieses Erzbergcs, weshalb ich in dieser die Praxis so erheischenden Frage die Akten verschiedener Archive durchstudirte, was den ersten Anstoß zu dem vorliegenden Werke gab.

Wenngleich eine Abhandlung den Anspruch auf ein vollkommen Ganzes zu machen kaum berechtigt sein kann, so soll sie wenigstens eine Ergänzung, Erweiterung und Berichtigung der bisher veröffentlichten Bruchstücke einerseits, anderseits aber

der von Süd nach Nord streichenden Alpenkette „Saulpe, Hohenwarth“ u. s. w. wird im Norden durch den Mosinz-Graben, in Westen durch den Hüttenberger Graben und das Góberthal, südlich durch den Föllinger Graben begrenzt, östlich bei seinem Anschlusse an das Hohenwarth Gebirgsjoch auf Föllinger Seite durch den Libon, auf Mosinzer Seite durch den Schmiedgraben durchschnitten. Auf Hüttenberger Seite wird der Erzberg von einer von West nach Ost gehenden Bergschlucht getheilt und der Haupterzberg mit der Abdachung gegen Fölling, Mosinz und rechter Hand der Bergschlucht, sowie der vordere Erzberg (gewöhnlich Knappenberg genannt) mit dem Gehänge gegen Hüttenberg unterschieden. Die Kuppe des Erzbergcs zählt 4857 Fuß über der Meeresfläche.

Die vom Erzberge mit Eisensteinen versorgten Werke liegen theils in genannten Gräben, wie das Haidwerk Fölling, das Haidwerk Hest, theils entfernter, wie Treibach im Krapselbe, Eberslein im unteren Görtzthale. Am Knappenberge liegen viele Wohnungen zerstreut, ferner die Ortschaften Gosen und Semlach.

eine wahrheitsgetreue Schilderung bisher unbekannter Begebenheiten, eine Darstellung der allmäligen Entwicklung der bergbaulichen und Hüttenverhältnisse unserer Eisenwurze bis zur Jetztzeit werden.

Ungeachtet über den Hüttenberger Erzberg viel geschichtliche Dokumente erhalten blieben und wider Erwarten sich reichlich geschichtliches Material fand, werden doch manche Lücken diese Abhandlung der Vollkommenheit entrücken.

Ich rechne aber um so mehr auf die Nachsicht der Fachmänner und verehrten Leser, als nachstehende Zeilen, als Arbeit der wenigen freien Morgen- und Abendstunden, die mir mein Beruf übrig ließ, überhaupt kein vollkommenes Geschichtswerk bilden können oder sollen und nur jene Begebenheiten angeführt und gerettet werden sollten, die sich aus vorhandenen Urkunden und allgemeinen Einrichtungen für Hüttenberg nachweisbar zusammenstellen lassen.

Lange Zeit uneins mit mir selbst über Eintheilung und Reihenfolge der Begebenheiten gelangte ich, in Berücksichtigung, daß nebst der lokalen Interessen doch auch ein allgemeines erregt werden müsse, zu dem Entschlusse, nach hervorragenden technischen, rechtlichen, sozialen und Merkantil-Momenten Abschnitte aufzustellen, und alles andere Wissenswerthe, das sich gleichzeitig in der Umgebung der Eisenwurze abspielte mit dem entsprechenden Abschnitt der Geschichte zu vermehren. Doch mußte ich auch allgemeine, die einstige Eisenindustrie des Landes betreffende Verhältnisse berühren, weil eben die Geschichte des Hüttenberger Bergbaues direkte oder indirekte damit verflochten sind.

Als Quellen benützte ich die Werke, insbesondere der Kärntner Geschichtsforscher, alte Urkunden und Schriften aus verschiedenen gewerkschaftlichen Archiven, des allgemeinen Bruderlade-Archives von Hüttenberg, die bezüglichen Dokumente aus dem Archive des historischen Vereines von Kärnten, des k. k.

geheimen Archives in Wien u. s. w. und habe nicht unterlassen gehörigen Ortes die benützten Quellen anzugeben.

Ein sehr reiches und überaus werthvolles Material lieferten mir die Archive des hochgeborenen Herrn Alfred Grafen von Christallnig, des Marktes Althofen, der Stadt St. Veit, insbesondere aber der k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt.

Am Schlusse dieses Werkes faßte ich die Entwicklung jedes einzelnen Bergbaues, jeder einzelnen Hütte zusammen, um auch meinen unmittelbaren Fachverwandten, welchen eine so weit gehende Lokalisierung wünschenswerth, vielleicht auch vom technischen Nutzen sein kann, ein Nachschlagebuch zu bieten.

Hier und da habe ich Auszüge aus einigen Urkunden im laufenden Texte angeführt, da aber das Durchlesen solch alter Dokumente für manche verehrte Leser zu ermüdend und langweilig werden dürfte, habe ich für Jene, welche Interesse daran finden, anhangsweise einige der wichtigeren Urkunden im Originaltexte dieser Abhandlung beigegeben.

Ich muß schließlich mein Bedauern aussprechen, die Forschungen nicht früher begonnen zu haben, denn im Jahre 1857 und 1858 wanderten aus dem Schlosse Süßenstein, dem einstigen Berggerichtssitze von Hüttenberg, viele Zentner alter Akten zu profanen Zwecken in Krämerläden.

Alle Jene, die mich bei diesem Werke oftmals auf das Freundlichste unterstützten, mögen hiemit meinen wärmsten Dank entgegennehmen.

Hüttenberg, im Dezember 1869.

I. Abschnitt.

Vorzeit. Alter der Hüttenberger Eisenwurze. Bergbaubetrieb zu Zeiten der Noriker und Römer. Windöfen.

Die Zeit des Auffindens der Erze am Hüttenberger Erzberge, das Entstehen des Bergbaues, ist nicht mehr zu eruiren; es fehlt hierüber an begründeter Tradition, und viele Dokumeute mit Aufschluß über die allmälige Entwicklung mögen durch den mehrmaligen Brand des Hüttenberger Berggerichts 1610 und 1759 zu Grunde gegangen sein.

So wie jede Geschichte an Sagen reich ist, so hat auch die Entstehung des Bergbaues an der Eisenwurze ihre Sage.

Zu Römerzeiten soll ein Sklave — nach einigen eine Militärperson höheren Ranges — wegen eines Verbréehens in diese Gegend verbannt worden sein. Dieser Römer, über den Erzberg irrend, habe sich ermattet in der Gegend des noch bestehenden Lehens Watsch niedergelegt, Moos zu einem Kopfstissen für sich ausraufend, habe er dabei einen Ausbiß der in diesem Lehen wirklich zu Tage gehenden Eisensteinlager entdeckt. Er wendete sich hierauf an die halbmilden Gebirgsbewohner, mit deren Hilfe er den Eisenstein gewann und verschmolz.

Diese Sage will im Grunde nur andeuten, daß man bereits zur Römerzeit Kenntniß vom Vorhandensein mächtiger Eisenerz Lagerstätten am Erzberge hatte. Es läßt sich übrigens geschichtlich darthun, daß das Auffinden und Ausnützen der Erze unseres Erzkeriges lange vor Christi Geburt begann.

Jene gallischen Volksstämme, welche ungefähr 600 Jahre vor

Christi Geburt, ihr Heimatland verlassend, neue Wohnsitze zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufsuchten, überschwemmten theilweise das heutige Kärnten und man nannte sie von den Gebirgsgegenden, die sie bewohnten „Taurischer“, später aber „Noriker“. — Unter Drusus, Stieffohn des Augustus, 16 Jahre vor Christi Geburt, wurde das alte Norikum von den Römern unterjocht, um Italien gegen die norischen Völker zu schützen; von da an war Kärnten eine römische Provinz und gehörte zu Mittelnorikum.

Wohl keines Industriezweiges wird in den Schriften der Alten mehr gedacht, kein Industriezweig mehr gerühmt, als Norikums uralte Eisensteinbaue, die vortreffliche Eisen- und Stahlbereitung durch die Ureinwohner des Landes und der Gebrauch des Eisens bei den celtischen Volksstämmen verliert sich in das Dunkel des höchsten Alterthums.

Gäsa, Mater, Spatha u. s. w. waren eigenthümliche Eisen- und Stahlwaffen der Celten. Clemens von Alexandrien machte die Noriker zu den ersten Auffindern und Bearbeitern des Eisens; und Suidas behauptet, daß der hellpolirte Stahl die Bezeichnung „strahlendes Erz“ unmittelbar von dem Namen der Noriker (νορικός) selbst erhalten habe. Diese Behauptung wird zwar mehrfach angesprochen und dargethan, daß vielmehr die Noroper, welche viele Schriftsteller mit den Norikern vermengten, ein thracisches Volk, wohnhaft in der Landschaft Päonien an der nordwestlichen Grenze Maceboniens, zuerst das Eisen läuterten, ja die ältesten Vergleute Europa's gewesen sein sollten. Mögen auch die Noroper die ersten Bearbeiter des Eisens gewesen sein, so war den Römern doch schon lange Zeit die vorzügliche Güte des norischen Eisens bekannt. Eisen schon sehr frühe ein Hauptgegenstand des norischen Ausfuhrhandels und dessen Güte von vielen Schriftstellern gerühmt.

So dient dem römischen Dichter Ovidius, der 43 Jahre vor Christi geboren, 17 Jahre nach Christi Geburt starb, das norische Eisen zur poetischen Figur ausgezeichnete Härte: „Durior et ferro, quod Noricus excoquit ignis.“¹⁾ (Härter als Eisen, welches im norischen Feuer bereitet wird).

Schwerter wurden meist nur aus norischem Eisen erzeugt und der römische Dichter Horaz, der 65 Jahre vor Christi geboren wurde, und 7 Jahre nach Christi Geburt starb, rühmt die vortrefflichen Eigen-

¹⁾ Ovid. Metam. LXIV. Fol. XVII.

schaften der aus norischem Eisen geschmiedeten Schwerter; „*quas neque Noricus deteret ensis*“ (welche nicht einmal das norische Schwert schneidet), weiters: — *ense pectus Norico recludere* (mit norischem Schwerte die Brust vertheidigen ¹⁾).

Der römische Naturhistoriker Plinius, um das Jahr 80 nach Christi Geburt, erzählt, daß das norische Eisen die Vortrefflichkeit, welche anderwärts der künstlichen Zubereitung zugeschrieben sei, schon von Natur aus dem Schooße der Erde mitbringe.

Er unterscheidet bei Schätzung des Eisenmetalles und der Eisensfabrikate sehr richtig die natürliche Güte des Eisens, von den durch Geschicklichkeit kundiger Arbeiter erzeugten Eisenwaaren.

Er kennt die Härtegrade des Eisens und Stahles, die Verschiedenheit der Schmelzöfen des Eisens, von welchen aus gewissen Gegenden das vortreffliche Eisen käme. „*In nostro orbe aliubi vena bonitatem hanc praestat ut in Noricis, aliubi factura ut Sulmone aqua.*“ ²⁾ (In unserem Reiche bedingt diese Vortrefflichkeit die Erzäder wie im Norikum; anderwärts die Bearbeitung wie zu Sulmo durch Wasser.)

Diese genaue Kenntniß, der aus Norikum eingeführten, überall geschätzten und verarbeiteten Eisen- und Stahlwaaren, erlangte Plinius zweifelsohne nur durch langjährige aufmerksame Beobachtung und Gebrauch. }

Noch viele andere Schriftsteller ergeben sich in Lobeserhebungen über norisches Eisen und rühmen Norikums Eisenreichtum.

Der römische Consul Petronius, der 66 Jahre nach Christi Geburt starb, kannte Messer aus norischem Eisen: „*Cultros ex ferro Norico.*“ ³⁾

Rutilius von Numantia, welcher unter der Regierung des Kaisers Honorius, Arkadius und Theodosius des Jüngern lebte, preist Norikums Eisenreichtum: „*Occurrit Chalibum memorabilis Ilva metallis. Qua nihil uberius norica gleba tulit.*“ ⁴⁾ (An der metallreichen Insel Elba kommt Stahl vor, an dem es außer dem norischen Boden keinen ergiebigeren gibt.)

Sidonius Apollinaris ⁵⁾, der 430 Jahre nach Christi Geburt

¹⁾ Horat. Od. LI. Od. XVI. Ep. Od. XVII.

²⁾ Plinius XXXIV. c. 41.

³⁾ Petron. Fragment.

⁴⁾ Rutil. Numant. Itinerar. L. I. v. 351. 352.

⁵⁾ Sidon Apollin. v. 49.

zu Rhon gegeben wurde, bestätigt, daß sich Norikum durch sein Eisen auszeichne.

In Norikum selbst bestanden Eisenfabriken und Waffenschmiede aller Art. Horaz sagt: „*noricus ensis, noricus ignis.*“ (Norisches Schwert, norisches Feuer.)

Als Norikum durch die Römer unterjocht und das Land dem freien Verkehr geöffnet war, wurde der Bedarf ein lebhafterer. — Strabo, der ein Jahrzehent nach Unterjochung Norikums lebte, sagt: „*Nunc omnia ista auri metalla Romani possident.*“ (Nun besitzen die Römer alle diese edlen Metalle.)

Das norische Eisen wanderte nebst rohem Stahle auf den römischen Heeresstraßen über Aquileia in die Werkstätten der Waffens- und Eisenwaarenschmiede zu Verona, Mantua, Cremona, Konfordia, Tizinum. ¹⁾ Es waren da zahlreiche Eisens- und Stahlmiederlagen, auch zahlreiche Kollegien von Waffenschmieden und Bearbeitern norischen Eisens, Zünfte und Innungen von Holzlieferern und Kohlen-erzeugern. (Man sehe die inschriftlichen Steine, Vinhart Geschichte von Krain, I. 287 g. 289 c.)

Berühmt waren auch die panonischen Waffenarbeiter zu Sirmium, die Schilderfabriken von Acinum, Carnutum und Lauriacum. (*Fabrica scutorum ballistarum et armorum Sirmiensis*)

In allen angeführten Eisenfabriken wurde nur norisches Eisen, dem an Güte keines gleichkam, verarbeitet. Auch die Eisenarbeiter von Aquileia verfertigten nur aus dem guten norischen Eisen Werkzeuge.

Bedenkt man nun, daß in dem heutigen Kärnten und Steiermark als Theile des einstigen Norikums einzig und allein nur die Erze des Hüttenberger und Vorderberger Erzberges die bekannt ausgezeichnete Eisens- und Stahlqualität liefern, während die Produkte aus den Erzen der anderen Bergbaue dieser Länder nicht nur schlechter sind, sondern auch durch öftere Raffinirung kaum an Güte den aus Hüttenberger oder Vorderberger Erzen erzeugten Eisenwaaren gleichkommen; erwägt man, daß man ungeachtet der bekannten Geschicklichkeit der norischen Eisenarbeiter keineswegs jene Kenntnisse besaß, um eine schlechte Eisenqualität in eine ausgezeichnete umzuwandeln; beherzigt man den Ausspruch des Plinius, daß die Güte aus einigen norischen Eisensorten in der Natur der Erze und nicht in der künstlichen Zubereitung

zu suchen sei, daß nur aus gewissen Gegenden Norikums das vortreffliche Eisen käme; erwägt man, daß die Erzlager Hüttenbergs und namentlich von Vorderberg zu Tage ausbeissen, also leicht gefunden und gewonnen werden konnten; so kann man auch annehmen, daß diese vielgepriesenen Produkte des norischen Eisens entweder von den Hüttenberger oder Vorderberger Bergwerken oder auch von beiden zugleich kamen, was aber nicht ausschließt, daß auch in anderen norischen Bergwerken erzeugtes Eisen eingeführt und verarbeitet worden sein mag.

Keiner der alten Schriftsteller führt die Stellen der norischen Eisenstätten und Eisenberge an, was wohl erklärlich ist, weil diese sich in unwirthlichen Gegenden und in Wäldern zerstreut befunden haben.

Der sehr genaue Strabo versichert, daß bei der 1200 Stadien oberhalb Aquilea gelegenen Stadt Noreia vortreffliche Eisenfabriken bestanden haben. *Sita est Aquilea extra Venetorum fines, pro limite est fluvius ab alpibus delapsus, qui adversus navigare potest et MCC. stadiis ad Noreiam urbem apud quam Cnejus Carbo inani conatu cum Cimbris conflixit. Habet is locus auri lavacra et secturas ferri praeclaras.*

(Aquilea ist außer der Venetergrenze an einem von den Alpen entsprungenen Grenzfluß gelegen, der stromaufwärts beschifft werden kann, und die Entfernung beträgt bis zur Stadt Noreia (von Aquilea aus) 1200 Stadien, bei welcher Stadt Cnejus Carbo mit großer Anstrengung die Cimbern schlug. Der Ort hat Goldwäschereien und vorzügliche Eisenstätten.)

Fast alle Historiker sind einig, daß Noreia in der Gegend zwischen Friesach und Neumarkt gestanden habe, nach Strabo 40.000 Römerschritte von der alten Stadt Virunum entfernt und es bestehen noch jetzt in der Nähe dieses Ortes vorzügliche Eisenstätten.

Durch diese Angabe des Strabo, wie es selbst der gelehrte Albert v. Mûhar annimmt, sehen wir uns in die westlichen Abhänge der Gebirge von St. Leonhard, Rölling, Hüttenberg, Friesach versetzt.

Schon Julius Cäsar legte von Aquilea aus über die Pleckenalpe eine Straße an, die Augustus nach Unterjochung der Noriker vollendete, und als die Reichsgrenze der Römer bis an die Donau vergrößert wurde, entstanden im Laufe der Zeit durch Kärnten mehrere Straßenzüge ¹⁾, von denen einer laut dem Antoninischen Reisebuche

¹⁾ Diese Straßenzüge sind in den Werken der Geschichtsforscher Freiherrn von Auersperg und Albert von Mûhar deutlich dargestellt.

ren Aquilea aus über das alte Virunum am Zöllfelde und Matucorum (Treibach), wo römische Meilensteine gefunden wurden ¹⁾, nach Candalicae (Hüttenberg), von da über Mäßen und die Sirbighalpe nach Monate (Zudenburg) und Teilabis (Wels) ging.

Bei Mäßen sind noch Spuren dieser Römerstraße, die durch viele aufgefundenene römische Antiken bei Umlegung und Verbesserung der hentigen sogenannten Eisenstraße entdeckt wurden ²⁾.

Candalicae (Hüttenberg) ist in diesem Straßenzuge mit XXX. mille passus von Virunum angegeben (dreißigtausend Schritte) — und es sind daselbst ferrodinae Tauriscorum et Noricorum (Eisengruben der Taurischer und Noriker) verzeichnet.

Sollte man die Angabe des Strabo über die bei Noreia gelegenen vortrefflichen Eisenschächten nicht auf die Vergbaue Hüttenberg beziehen, so gibt doch der angeführte Straßenzug, der auch zur Fortschaffung der Eisenerzeugnisse von Candalicae gerient haben kann, insbesondere aber die Bezeichnung ferrodinae Tauriscorum et Noricorum aus dem Antoninischen Reisebuche volle Gewißheit von dem Bestande der Hüttenberger Eisenschächte zur Zeit des unabhängigen Norikums und der Römerherrschaft. Dazu kommen noch als weitere Belege die aufgefundenenen römischen Antiken und Münzen.

So wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts aus einem in der Nähe des Erzbergcs befindlichen 4–5' hoch mit Dammerde bedeckten Eisenschlackenhügel eine Urne römischer Art ausgegraben ³⁾.

Im Jahre 1863 wurde bei Grabung eines Brunnens in unmittelbarer Nähe des Erzbergcs viele Fuß tief unter der Dammerde und unter Eisenschlacken (auf diese Eisenschlackenhügel werde ich seiner Zeit noch zurückkommen) eine römische Münze aus den Zeiten des Kaisers Nerva sehr gut erhalten, gefunden ⁴⁾.

Auch Römersteine werden in Hüttenberg getroffen und sind zwei derselben am Kirchenportale, links vom Eingangsthore, eingemauert. Man findet auf einem derselben:

M. IVVENTIVS
VIBENVS. V. F

¹⁾ Kärntens römische Alterthümer I. Heft, herausgegeben von Baron Zabor-negy und Alfred Grafen von Christallnig. 1843. Klagenfurt. Leon.
Wie in neuester Zeit auf der Sirbighalpe aufgefundenenen türkischen Hufeisen lassen schließen, daß der Straßenzug über die Sirbighalpe noch zu Zeiten der Türkeninsälle bestanden habe.
Kärntnerische Zeitschrift V. Band.
Verfasser war im Besitze derselben.

SIBI. ET. CVDS.
 ONI. SENVCI
 F. VX. OP. ET. PAST.
 ORI. F. A. — N. VII.

Marcus Iuventius Vibenus vivus fecit sibi et Cudsoni Senuci filiae uxori optimae et Pastori filio annorum septem.

(Markus Iuventius Vibenus ließ für sich und seine beste Gattin Cudso, Tochter des Senuc, und seinen siebenjährigen Sohn Pastor dieß Denkmal errichten.)

Auf dem zweiten Steine steht:

D. M. RVFIVS
 MOSGAITO. ET
 IVLIA. INGENVA. VI
 FC. SIB. ET. 3
 EBVRO. FILIO F
 O. AN. XXX.
 E. INGENVE. CON.

Diis Manibus Rufius Mosgaito et Julia Ingenua vivi faciendum curaverunt sibi et (die Anfangsilbe fehlt). Eburo filio fideli Obito annorum triginta et Ingenuae conjugii.

(Den Göttern der Unterwelt! Rufius Moscait und Julia Ingenua haben dieß Denkmal bei ihren Lebzeiten sich und dem Sohne Ebur, der im 30. Lebensjahre starb, und der Gattin Ingenua errichten lassen.)

Nach den Forschungen des gelehrten P. Ambrosius Eichhorn sind die auf diesen Inschriften vorkommenden Namen, „Cudso, Senuc, Mosgait“ u. s. w., celtische Namen ¹⁾.

Wir finden hier die Celten ²⁾ mit den Römern vermischt, welche vermuthlich, bevor noch die Römer in die Gegend von Hüttenberg kamen, ihre Hauptbeschäftigung, den Bergbaubetrieb, in den reichen Erzminen des Hüttenberger Erzberges ausgeübt haben, und aus den Eisensteinen jene herrlichen und guten Produkte gewannen, die den römischen

¹⁾ Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie Kärntens von P. Ambrosius Eichhorn.

²⁾ Die Noriker werden oft mit dem allgemeinen Namen Kelten bezeichnet (κελτοι) alle Völker des westlichen Europa hießen bei den Griechen Kelten (von kalt, Kälte.)

Schriftstellern Veranlassung zu dem vielseitigen Lobe der norischen Eisenzeugnisse gaben, welches Lob noch bis 500 Jahre nach Christi Geburt aus dem Munde der würdigsten Alten: Strabo Ovid, Horaz, Petronius, Martial, Rutilius Numantius und Sidenius Appollinarius ununterbrochen erschollen ist.

Ein dritter Römerstein fand sich zu Semlach im Keller einer Knappenkutsche ¹⁾.

GEMELVS
QVARTI. FIL
ET. QVINTILLA
QVINTI. FIL
VIVI. SIBI. F

Gemelus Quarti filius et Quintilla, Quinti filia vivi sibi fecerunt. (Gemelus, Sohn des Quartus und Quintilla, Tochter des Quintus haben sich bei ihren Lebzeiten dieses Denkmal setzen lassen.)

Außer diesen in der Gegend des Erzberges selbst aufgefundenen Steinen, deren Inschriften sich allerdings nicht auf den Eisensteinbergbau beziehen, fand man aber nächst dem Schloße Hohenstein im oberen Glanthal einen Altarstein mit der Aufschrift:

Isidi Noreiae votum solvit libens merito pro salute Quinti Septuici Clementis, conductoris ferri, numini propitio dedicavit et (pro salute) Titi Claudii Heraclae et Cnei Occii ac Secundi, procuratorum ferri, Quintus Septucius Valens, procurator ferri.

J. M. v. Zabornegg-Altenfels beschreibt diesen Römerstein in der von ihm herausgegebenen Uebersicht der in der Monumenten-Halle des Landhauses zu Klagenfurt aufgestellten, in Kärnten gefundenen und im Besitze des kärnt. Geschicht-Vereines befindlichen Römersteinen unter Nr. 104, und gibt für obige Aufschrift nachstehende Uebersetzung:

„Der Isis von Noreia hat der Eisenschmelz-Einnehmer Quintus Septucius Valens das Gelübde freudig gelöst für das Heil des Quintus Septucius Clemens, Pächters der Erzeugnisse der Staats-Eisengruben, und der Eisenschmelz-Einnehmer Titus Claudius Heraclaeas, Cneius Occius und Secundus.“

Dieser Stein gibt einen Beleg ab für den lebhaften Betrieb der Eisenbergwerke Mittelfärntens zur Römerzeit und zugleich für das

¹⁾ Carinthia Jahrgang 1819 Nr. 1.

Verhältniß der römischen Herrschaft zu diesem Betriebe, wovon später die Rede sein wird.

Norikum genoß über 160 Jahre eines ungestörten, der Beförderung der Kultur sehr wohlthuenden Friedens. Vom Jahre 394 nach Christi Geburt angefangen blieb es beinahe durch volle zwei Jahrhunderte der traurige Schauplatz wandernder Völker, die alle gegen Italien ziehend, mehr oder weniger unser Kärnten beraubten. — Es kamen die Westgothen unter Alarich, die Hunnen unter Attila, die Heruler unter Odoaker, die Ostgothen unter Theodorich.

Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts kamen die Wenden, die unter dem Namen Carantaner Slaven (slavisch Gorantan, Gebirgsland) die Gegenden zwischen der Save, Drau und Save und Mur besetzt hielten.

Ob der Vergbetrieb an der Eisenwurze zu Zeiten der Völkerwanderung ganz oder theilweise erloschen sei, ob er unterbrochen wurde und welche Unterbrechungen derselbe und wie lange erlitt, bleibt in ewiges Dunkel gehüllt.

Gewiß ist, daß die Spuren des Vergbaubetriebes nie ganz verwischt werden konnten, wenn gleich auch die vielgerühmte Kunst des Eisenschmelzens der Noriker verloren gegangen sein mag; haben sich ja doch die Eisenschlackenhalben bis heutigen Tags erhalten.

Viele Benennungen um den Erzberg sind slavischen Ursprungs. So z. B. Schumetz, Sterbiuz, Petschöfen u. s. w. Der berühmte Slavist Urban Jarnick hält in seiner Zusammenstellung „Andeutungen über Kärntens Germanisirung“ viele in der Umgebung des Erzberges vorkommende Namen slavischen Ursprungs; so z. B. Mosnitz oder Mosinz (messine, Sumpfbach), Preßen (bresen, Abgrund), Stranach von stran u. s. w. — In einer Urkunde von Admont kommt die Angabe eines Berges vor, der zwischen dem Görttschibach und dem Bache Zlatove ¹⁾ (Goldbach), d. i. der Urtrler-Bach, gelegen sei. Zlatove ist ein slavisches Wort, und es hieß der Urtrlerbach noch 1160 als dem Jahre dieser Urkunde so. Jedenfalls haben die Slaven einstmal die Gegenden um den Erzberg bewohnt und liegt die Vermuthung nahe, daß sie entweder den durch die Völkerwanderung zu Grunde gegangenen Bergbau wieder aufrichteten, oder den in's Stocken gerathenen Vergbetrieb fortsetzten.

Die näheren Einrichtungen, Handhabungen und Gesetze des norrischen Bergwerkbetriebes sind unbekannt, die Römer hatten hierüber schon eigene Gesetze.

Zur Zeit des Freistaates und der Kaiser waren Bergwerke zum Privatbesitz geeignet, jeder durfte nach edlen und unedlen Metallen graben, nur durften die Gruben nicht unter den Häusern liegen.

Von der Beute aus den Gruben mußte dem Staate ein Zehent als Frohne, ein zweiter dem fremden Grundeigenthümer gegeben werden.

Die oberste Aufsicht für Einbringung der Frohne hatten die Prätorial-Präfecten, die Einbringung selbst eigene Procuratoren zu besorgen. Sie wurden von den Metall- oder Berggrafen (*comes metallorum*) aus den Dekurionen gewählt, sendeten das Eingehobene an den Metallgrafen, die Rechnung aber an die Numarier; von den Metallgrafen gelangte die Frohne an den Staatschatzmeister.

Die Aufsicht über die Waffenschmiede hatte der Hofmarschall (*magister officiorum*.)

Die Limenarchen hatten die Ausfuhr von Eisen nach den feindlichen Barbarenländern zu verhindern, welche besonders gegen die stets gefährlichen germanischen, sarmatischen Barbaren verboten war.¹⁾

Die Staatsbergwerke wurden meist von Sklaven oder Verbrechern bearbeitet; so konnten die Dekurionen, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machten, weder sie, noch ihre Gatten oder Kinder zu den Bergwerken verurtheilt werden. Diese Einrichtungen wurden in das von den Römern unterjochte Norikum verbreitet und gehandhabt.

Die Eisensteinbergbaue wurden von Privaten betrieben, und von ihnen Zehent und Frohne eingehoben.

Die erste Gewinnung der Eisenerze hat sich wahrscheinlich auf die Ausbisse des Haupterzberges bei den heutigen Lehen Watsch, Schräger, Zangen, Scharfstein, Ungerschacht erstreckt. An diesen Orten trifft man die Spuren der ersten Baue, Schrämsfahrten, Tagbängen, alte versallene thonlägige und saigere Schächte, mächtige Erz- und Erzhalben von Braunerzen, welche die Alten als unbrauchbar auf Halben stürzten, während sie nur den milden Blauerzen nachgingen.

Die vielen senkrechten und thonlägigen Schachtbaue sind ähnlich

¹⁾ Cod. Theodor. lib. 10 lit. 19.

noch vorhandenen und nachgewiesenen Römerbauten wie z. B. in Siebenbürgen.

Alle Thäler sind so wie die Gegend des ursprünglichen Betriebes mit Dammerde und Wald bedeckt und kein Zweifel, daß seiner Zeit noch manche Antiken ausfindig gemacht werden können.

Man verfolgte vorerst nur die Ausbisse, suchte neue auf, erreichte mit diesem Suchen alle Abdachungen der Eisenwurze, verschaffte sich bald die Ueberzeugung, daß an jeder derselben Eisenerze lagern; und es entstand die Bearbeitung des Erzberges an drei Seiten und in Folge dessen die Bezeichnung „Eisenwurze von Mosinz, Hüttenberg und Völling“.

Diese Erzansbisse wurden nach dem Verflachen in die Tiefe verfolgt, mit Schlegel, Eisen und eisernen Keilen enge kaum schließbare Fährten im tauben Gestein, im Erze aber größere Räume, Zechen (mit dem Fokalausdrucke Boden bezeichnet) planlos und nach Willkühr ohne an Grenzen gebunden zu sein, ausgearbeitet, das gewonnene Eisenerz sodann in Körben auf dem Rücken zur Schmelzstätte getragen.

Nicht allein bei den unmittelbar um den Erzberg gelegenen, sondern auch bei entfernten Bauerngehöften an den Bergen in den jetzigen Gemeinden Völling, Hüttenberg, St. Johann, St. Martin u. s. w., sogar in den Waldungen meist bei Kohlstätten werden Eisenschlackenhügel, in großer Zahl zerstreut, und in mächtiger Ausdehnung mit einer 2 bis 5 Fuß hohen Dammerbeschichte bedeckt, gefunden. Sie sind berechte Zeugen des Schmelzbetriebes der Vorzeit und ein erneuter Beweis des hohen Alters der Eisengewinnung nur die Hüttenberger Eisenwurze. Es stammen viele, wie bereits bekannt, nach darin gefundenen Antiken von römischem, wahrscheinlich sogar vom celtisch-norischen Betriebe her, und geben auch einigen Aufschluß über Art, Größe, Ausdehnung des einstigen Betriebes und des Kulturzustandes um die Eisenwurze.

Während andere industriearme Gebirgsgegenden kulturlos mit unwirthlichen Wäldern getroffen werden, waren im Alterthum die Abhänge um die Eisenwurze mit Ansiedlungen und Gehöften besetzt, deren Bewohner des Vergbaues Segen genossen, theils selbst, theils mit ihren unterstehenden Arbeitskräften die Ausbisse und Erzandrücke der Eisenwurze zu Gute brachten, das Eisenschmelzen entweder als Nebenbeschäftigung bei Bewirthschaftung des Grundes und Bodens so wie zur Holzverwerthung, wahrscheinlich aber schon als Hauptbeschäftigung betrieben.

In der Nähe der Schlackenhalben waren die Schmelzstätten, zu denen man die Erze zusammentrug. Anfangs waren diese Schmelzstätten an steilen Abhängen tief aufgeworfene Gruben, an der Sohle mit einem horizontalen, von Steinen ausgelegten Windkanale, für den natürlichen Luftstrom versehen (solche Gruben wurden viele z. B. am Pragkriegl, Pfanegg angetroffen). Später baute man 3 bis 4 Fuß hohe und weite rechteckige oder cylindrische Schächte, an der Sohle mit Kanälen für den Luftzutritt versehen, an hervorragenden dem Luftzuge stark ausgelegten Stellen, wie es noch alte Ueberreste zeigen, und versah diese sogenannten Windöfen zur Erzeugung des nothwendigen Luftstromes im Laufe der Zeit mit Hand- und Tretblasbälgen, deren spitiges Ende in die mit Thonformen versehenen Luftkanäle ragte.

Solche Thonröhrchen (Formen) werden häufig in alten Schlackenhalben gefunden.

Bei Anlage des großen Bremsberges zu Hest im Jahre 1860 fanden wir unter einer durch einen überhängenden Urkalkfels vor Abrutschungen vollkommen geschützten 5' hohen Lehmschichte theils rohe theils gebrannte Thonröhrchen. Heutigen Tages noch sind in dieser Tiefe alte Holzstöcke einer lignitartigen Braunkohle ähnlich, gut erhalten, zu beobachten. Offenbar befand sich in der Nähe des Ortes eine Schmelzstätte.

Im Jahre 1867 entdeckten wir bei Ausgleichung eines Winkels in der schiefen Ebene dieses Bremsberges erneuert zwei solche Thonröhrchen. Herr Direktor Seeland zu Völling hat in der Nähe der Ziegelei am Berge 6' tief unter der Lehmschichte eine alte Schmelzstätte und Thonröhrchen entdeckt. ¹⁾

Solche Röhrchen messen 4 Zoll Länge, im lichten Durchmesser 11 Linien, 6 Linien Fleischdicke, sind theilweise gut gebrannt, das vordere Ende (Mund) zeigt sich angeschmolzen, das rückwärtige scheint ausgedreht.

In die Gruben und Defen wurden Holz und Kohle gegichtet, entzündet, Erze darauf geworfen, abermals Brennstoff und Erze aufgegeben und nachdem das gesfittete Produkt unter erneuter Brennstoffgichtung mehrmals auf die Oberfläche gebracht war, die Schlacken abgelassen und ließ so lange fortgesetzt, bis das aus den Erzen ausgeschmolzene Eisen

¹⁾ Carinthia 1865, 7. Heft, Seite 278.

sich in einen Klumpen oder Fladen (flatum ferri, wie sich alte Urkunden ausdrücken) ansammelte, den man aus den Gruben und Defen aus hob, von den anhaftenden Schlacken reinigte und nach Abgabe der Frohne und Schmelzgebühr in den Handel, der sich ausschließlich nach Süden, und wie erwähnt, in die römischen Eisenfabriken bewegte, brachte.

II. Abschnitt.

**Hoheitsrechte des Erzstiftes Salzburg an der Eisenwurze.
Beginn des Stuthütten-Betriebes. Eisenhandel. Berggesetze.**
(Von Anfang des neunten Jahrhunderts bis Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.)

Karl der Große theilte sein Land in Grafschaften, und Carantanien oder Kärnten kam unter die unmittelbare Verwaltung der Franken.

Auch sein Sohn Ludwig der Fromme beobachtete gleiches Verfahren.

Von diesem Könige besteht das erste geschichtliche Dokument von in der Nähe Hüttenbergs gelegenen Besitzungen in einer Schenkungs-Urkunde an den salzburgischen Erzbischof Adalram vom Jahre 831.

Zwar ist in dieser Schenkungs-Urkunde nichts ausdrücklich über den Hüttenberger Bergbau gesagt, aber alle folgenden Urkunden ergeben, daß mit dieser Schenkung, jedenfalls aber mit der des Königs Otto an Erzbischof Herold im Jahre 953, der Hüttenberger Erzberg und die daran hangenden Rechte an das Hochstift Salzburg gekommen sein müssen.

Die Gegend von Althofen und Hüttenberg, später Friesach, gehören schon unter die ältesten Realitäten, womit die Karoling'schen Kaiser das Erzstift Salzburg im neunten und zehnten Jahrhundert begabet haben.

König Ludwig schenkte an Erzbischof Adalram: quasdam res proprietatis nostrae, quae sunt in provincia Karantana in loco vindelicet, ubi Kurciza in Gurcam (d. i. der Görtzschitzbach, so von Hüttenberg herausfließt), insluit, id est coloniam unam cum terris,

pratis, silvis, perviis, aquis, aquarumve decursibus, exitibus, et regressibus quantumeunque ad eandem coloniam pertinere videtur et nostri juris atque possessionis in re proprietatis est.) Einige eigenthümliche Besizungen der Provinz Kärnten an jenem Orte, wo die Görttschitz in die Gurf fließt, d. i. eine Kolonie mit Land, Wiesen, Wälder, Gräben, Wässern und ihren Ausflüssen, Ausmündungen und Krümmungen, was immer zu dieser Kolonie zu gehören scheint, und was mit Recht zu unserm Besiz und Eigenthum gehört. ¹⁾

In der zweiten Schenkungs-Urkunde vom Jahre 953 vom König Otto an Erzbischof Herold heißt es: (quoddam proprietatis nostrae praedium in loco Krapfeld ad altare S. Petri, sanctique Rodberti Juvaviensis ecclesiae perpizualiter habendum donavimus, hoc est curtem quandam et castellum cum omnibus appenditiis hoc est mancipiis utriusque sexus, alpis, mansis, aedificiis, silvis pratis, paseuis vineis, aquis, aquarumve decursibus ac molendinis exitibus et redditibus, viis et inviis, cultis et incultis et inquirendis saltibus et quidquid jure legitimeque illuc ad jam dictam curtem diversis in locis pertinere videtur, cujuscunque sit comitatus.) Ein eigenthümliches Gut in Krapfeld zur salzburgischen Kirche zum Altar des heiligen Petrus und heiligen Robertus haben wir auf ewige Zeiten geschenkt, d. i. einen Hof und Schloß mit allem Zubehör, Leibeigenen beiderlei Geschlechts, Alpen, Wohngebäuden, Wäldern, Wiesen, Weiden, Weingärten und Gewässern und ihren Abflüssen, Mühlen, Ausmündungen und Krümmungen, Wegen und Umwegen, bebauten und unbebauten und aufzufindenden Tristen und was rechtlich und gesetzlich zu jenem genannten Hof in verschiedenen Orten zu gehören scheint, zu welcher Grafschaft es immer gehören mag. ²⁾

Diese beiden angeführten Urkunden nebst einer Schenkungs-Urkunde über Friesach ³⁾ gründen die Ankunft der Besizungen des Erzbisthums Salzburg, nämlich des weitläufigen Landgerichtes Krapfeld und der im nämlichen Landgerichtsbezirke gelegenen Märkte und Herrschaften Althofen, Hüttenberg, Guttaring nebst der Eisenwurzten und den Bergwerken in Hüttenberg, Velien (Völling), Moßnitz (Mosfing.) ⁴⁾

Außer der geistlichen Oberaufsicht über sämmtliche Besizungen,

¹⁾ Original-Urkunde in der Juvavia.

²⁾ Original-Urkunde in der Juvavia.

³⁾ Ist in der Juvavia zu finden.

⁴⁾ Vide Juvavia.

die das Erzstift schon im Jahre 803 von Karl dem Großen erhielt, bekam es in Folge auch das Hoheitsrecht.

Das Erzstift erhielt diese Besitzungen in Kärnten wahrscheinlich für die Verdienste, welche sich dasselbe um die Wiederverbreitung des durch die Völkerwanderung zu Grunde gegangenen Christenthums erwarb. Der heil. Virgil, Bischof (745—748) wirkte insbesondere durch den nach Kärnten gesandten Bischof, den heil. Modestus, für Ausbreitung des Christenthums in Kärnten.

Unmittelbare Folge des salzburgischen Eigenthumes dieser Gegenden war die Ausübung des Vergregales in Hüttenberg, Moßnitz und Vellen. ¹⁾

Schon die Karolingischen Könige sahen den Bergbau in ganz Deutschland als königlichen Vorbehalt an, mit welchem sie willkürlich handeln konnten. Sie behielten sich die Vergginsse, oft auch den Bergbau selbst und die Verleihung auf den Gründen der Privaten bevor, und belehnten mit diesen Vorrechten bald dieses, bald jenes Stift.

So gehörte auch das Vergregale unter jene Fiskalrechte, welche die Kaiser und Könige dem Erzstifte Salzburg einräumten.

Im Jahre 908 erhielt das Erzstift vom König Ludwig dem Kinde die Einhebung aller Zinse von Bergwerks-Produkten auf eigenen und fremden Gründen. ²⁾

Erzbischof Konrad rühmt sich in einer Urkunde vom Jahre 1123 und Erzbischof Eberhard in dem Freiheitsbriefe an das Kloster Abmont vom Jahre 1160, daß das Erzstift die utilitatem auri et salis und überhaupt die metalli fodinas (Frohne oder Genuß von Gold und Salz und die Metallgruben) als ein von dem Reich herrührendes Regal ruhig besessen habe. ³⁾

So erklärt auch König Philipp ddo. Moguntie 3 Kal. Octob. an. 1199: Et quaecumque utilitatis in hujusmodi catinis seu fodinis salis vel metallorum in quibuslibet fundis ecclesiae meantibus perpetuis temporibus a Salzburgensi deinceps ecclesia et ejus archiepiscopo quiete possideantur.) Und was immer von Nutzen in diesen Thälern oder Salz- und Metallgruben zu was immer für Kirchengründen sie gehören, soll auf beständige Zeiten von der

¹⁾ Subavia.

²⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg.

³⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg,
Seite 265

salzburgischen Kirche und seinem Erzbischofe in ruhigen Besitz genommen werden. ¹⁾

Wenn man schon bezweifeln könnte, daß mit der Schenkung des König Ludwig 831 der Hüttenberger Erzberg in Besitz des Erzstiftes gekommen sei, so wird man bei aufmerksamer Durchgehung des Wortlautes der Urkunde vom König Otto 953 an Erzbischof Adalram nicht bezweifeln, daß auch die Gegend von Hüttenberg, welche zu dem weitläufigen, 14 Real- und Personal-Burgen, die einst salzburgischen Märkte und Herrschaften Althosen, Guttaring und Hüttenberg, nebst der Eisenwurz in sich schließenden Landgerichte Krapfeld gehörte, in dieser Schenkung inbegriffen sein mußte und daß das Erzstift nach Vestignahme dieser Gegend, mit welcher ihr alle Fiskalrechte eingeräumt wurden, auch das mit der Schenkung des Königs Otto verstandene Vergregale in Ausübung gebracht haben wird.

Dies beweisen insbesondere spätere Urkunden, laut welchen die Erzbischöfe schon in Ausübung dieser Rechte in hiesiger Gegend treffen, so die Schenkungen, welche die Erzbischöfe Gebhart und Thimo (1060—1090) an das Kloster Admont im Krapfelde und um Althosen gethan.

Bei der großen, auf der Burg zu Friesach vom Erzbischofe Konrad im Jahre 1139 veranstalteten Versammlung, bestätigte dieselbe unter Anwesenheit des Roman I., Bischof von Gurk, Gebuno, Dompropst zu Salzburg, Halderich, Abt zu St. Peter, Heinrich, Dompropst zu Gurk, Wernher, Abt zu St. Paul, Gottfried von Wietingen und vielen anderen Edlen dem Stifte Admont diese Schenkungen und darunter auch auf dem Berge Zezen eine Mühle und einen Maus, und alles was daselbst und zu Relien (Völling) und Althosen unser Vorfahrer Erzbischof Gebhard dem Stifte gegeben hat. ²⁾

Insbesondere zeigt die in dem Codice Admont angeführte Urkunde vom Erzbischofe Adalbert 1190, daß das Erzstift das vollkommene Vergregal mit berggerichtlicher Jurisdiction, Frohne und Wechsel zc. in der Gegend von Hüttenberg und am Erzberge ausgeübt habe. *Ecclesiae S. Blasii Admontensi de nostra autoritate perpetualiter conferentes, ut in fundo praedicti montis Zezen, Cosin et Retin sicut in aliis omnibus praedictae ecclesiae praediis infra termino parochiae Guttarich sitis in argenti seu cuiuslibet metalli venis*

¹⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg, S. 215 not. c.

²⁾ Urkunde aus dem Admonter Saalbuch, laut Muchar.

mediam portionem, decimae et cumuli publicati et bonorum acquisitionum pro qualibet litis compositione et montani juris et in hoc, quod vulgo dicitur Spitzrecht et Hutschicht et Garenrecht cum catineorum pertinentiis quiete et proprie ad suos usus percipiat. ¹⁾

(Daß sie die Kirche des heil. Blasius zu Admont vermöge unserer Machtvollkommenheit beständig verleihend, das auf dem Grunde des genannten Berges Zosen, Gosen, Katein so wie auf allen anderen Kirchengründen innerhalb der Pfarrgrenzen Guttaring gelegen, an Silber und anderen Metalladern den halben Zehent, Wehrrecht, von Erwerb, von Gütern die Hälfte, von Beilegung jeder Streitigkeit und Frehngebühr, und unter diesen, was gewöhnlich Spitz, Hutschicht, Garren und Schmelzrecht genannt wird, in ruhigen eigenthümlichen Besiz übernehme.)

In einer anderen Urkunde vom Erzbischof Eberhard II. vom Jahre 1207 heißt es: Quidquid vobis in jure catinearum in praedio ecclesiae vacstrae super Zezin privilegio suo antecessor noster Albertus archiepiscopus confirmat dimideatem videlicet eorum, quae provenire solent de eo quod vocatur Garnrecht et Spitzrecht et Hutrecht, et de omni jure montano, id est Berchrecht et totius decimae et Vachpfennige et Sumpfpfennige et Schozpfennige. ²⁾

(Was nur immer euch an Schmelzrecht auf dem Grunde eurer Kirche bei Zosen unser Vorfahrer Erzbischof Albert in seinem Privilegium bestätigt hat, nämlich die Hälfte von dem, was euch das Garren-, Spitz-, Hutrecht und von allen Bergrechten, d. i. Zehent-, Vach-, Sumpf- und Schozpfennig einträgt.)

Im Jahre 1193 hatte sich zwischen Admont und dem Hochstifte Salzburg ein Streit über Rechte bei den Bauten auf Silber und andere Erze so wie über das Bergrecht, dessen Erträgnisse an Wehrgeldern, über die Rechte auf Frehngebühr von den genommenen Erzen, über das Schmelzrecht und Blahrecht (jus cathmiarium) auf dem Berge Zosen, Zezen (Zosen), Rosen (Gosen), Katein (Kateingraben), innerhalb der Pfarrgrenze Guttaring, insbesondere über das Spitz-, Garren-, Hutschicht und Schmelzrecht entsponnen.

¹⁾ Subavia. — Ich führe aus diesen Urkunden anzugeweiße nur die treffenden Stellen an.

²⁾ Subavia.

Die Ansprüche der Admont'schen Leute auf diese Rechte ließ Erzbischof Abalbert III. auf einer großen Versammlung in Friesach untersuchen vor den Präpsten: Dompropst Berthold zu Salzburg, Wernher von Berchtesgaden, Konrad von St. Zenon und vielen anderen (in der dießbezüglichen Urkunde sind alle namentlich angeführt.) Dem Stifte wurde zu Recht erkannt.¹⁾

Aus den letztangeführten Urkunden und Gesagten ersehen wir, daß in den damals zur Pfarre Guttaring gehörigen Ortschaften: Lelien (Pölling), Rosen (Gosen), (an der Abdachung des Erzberges Hüttenberg zu gelegen), und am Zosen, einer Ortschaft an dem vom Erzberge nordwestlichen Zosnergebirge, von dem Stifte Admont das Bergregale und die verschiedenen damit in Verbindung stehenden Berg-, Schmelz- und anderen Rechte auf Grundlage der von dem Erzstifte schon im eilften Jahrhunderte erteilten Privilegien ausgeübt wurden.

Es mußte also lange vor dieser Zeit das Erzstift Salzburg selbst diese Rechte ausgeübt, also im Besitze des Hüttenberger Erzberges und seiner Umgebung gewesen sein, es muß diese Rechte mit den Schenkungen vom König Ludwig 831 und Otto 953 erhalten haben, und die in diesen Urkunden angeführten Ortschaften mußten auch lange vor der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts bestanden haben.

Wie aus vielen Admont'schen Urkunden ersichtlich ist, wurde auch in der Nähe des Erzberges, namentlich am Waitschacher Gebirge (Ratheingraben) und Zosen Gebirge auf Silber gebaut. Fahlzerze kommen am Waitschacher Gebirge vor. St. Martin am Silberberge, an der westlichen Abdachung des Zosner Gebirges, mag wohl von einstiger Silbergewinnung seinen Namen führen.

Das Stift Admont hatte außer dem Berg- und Schmelzrechte des in der Pfarre Guttaring gelegenen Theiles des Erzberges auch Besitzungen in seiner Nähe. — So am Zosen eine mit Taufstein versehene Kapelle (wahrscheinlich die Kapelle am Kerl ober Zosen) auf Admont'schem Eigengrunde mit allen Rechten, Schlüsselgewalt und zugehörigem Zehent; Gütter am Zezzenberge, zu Freßen (dem heutigen Preßen), dann zu St. Johann am Zozzenberge (Zosnerberge), laut Bestätigungsbrief für Admont vom Jahre 1160.²⁾

In den alten Urkunden kommt bald Zozzen bald Zezzen vor, was nach dem Sinne derselben ein und dieselbe Bezeichnung ist.

¹⁾ Admonter Saalbuch, laut Albert von Muzar.

²⁾ Urkunde im Admonter Saalbuch, laut Albert von Muzar.

Im eigenen Betriebe hatte das Stift nur eine Erzgrube am Bosnerberge. Diese Grube hatte Abt Isinric 1186, als sie sich in Folge Wasserausbruches in sehr zerrüttetem Zustande befand, mit Zustimmung der besseren und einsichtsvolleren Klosterbrüder an den Bergmeister Reimbert und mehrere Mitgewerken gegen jährliche Abgabe des neunten Theiles vom Gewinne und jährlicher zwei Marken zur Weginhaltung auf so lange verpachtet, als sie die Gruben bearbeiten wollten.

Isinricus abbas admontensis licet inmeritis consilio meliorum et diseretorum fratrum fodinam illam nostram supper Zozzen, quam illivies aquarum superducens inutilem reddidit, magistro montium colendum dimisit. ¹⁾

(Die in Wagner's Topografie von Kärnten berührte Urkunde vom R. Arnulf 890, wenn er den Berg gomanara als Hüttenberger Erzberg versteht, bezieht sich keineswegs auf den Hüttenberger Erzberg und ist die Bezeichnung irrig; so wie auch der gelehrte Muchar, der den Berg gomanara als Gameringberg in's Ensthal versetzt, in einen Irrthum verfallen ist.

Aus der genannten Urkunde ist deutlich zu entnehmen, daß die Eisengrube ad montem gomanaram weder für Hüttenbergs Erzberg, noch für den Gameringberg im Ensthal zu nehmen, sondern im Lavantthale gelegen, und daß damit, wie aus einer Bulle des Papstes Innozenz III. vom 21. Oktober 1203 hervorgeht ²⁾, die Gegend und ein Berg bei St. Leonhard im Lavantthale zu verstehen sei.)

Auch in späterer Zeit wird die Hüttenberger Eisenwurze als Eigenthum des Erzstiftes Salzburg erklärt.

So erkannte auch Kaiser Friedrich III. in seiner Urkunde 1458 gar wohl, daß die Eisenwurze von Hüttenberg, Moßnitz und Kelen, so wie jene bei Friesach ein rechtliches Eigenthum des Erzstiftes sei. ³⁾

Wie lange das Stift Admont sich des Genusses des Berg- und Schmelzrechtbezuges über den ihm vom Erzstifte geschenkten Antheil erfreute, ist unbekannt.

In der frühesten Zeit wurde das Bergwerksgut als ein Gemeingut betrachtet. Jedermann konnte nach Erzen suchen und sie gewinnen nur mußte er zur Sicherung des Eigenthumsrechtes und Verwahrung

¹⁾ Urkunde im Admonter Saalbuch, laut Albert von Muchar.

²⁾ Freiherr von Ankershofen, Geschichte von Kärnten.

³⁾ Subavia.

gegen fremde Eingriffe den Raum, wo er Bergbau treiben wollte, bezeichnen, sich denselben zutheilen, belehnen lassen, und diese Zuthetlung erfolgte von dem Gutsheerrn, der über den Ort die Vogtei ausübte. ¹⁾

Das Vergregal selbst wurde als Attribut der Staatsgewalt, als Ausfluß der Landeshoheit betrachtet, wie dieß bei den Römern der Fall war, so übten die Karolingischen Kaiser und Könige das Vergregale als Ausfluß ihrer Landeshoheit aus. Dieß beweisen Stellen in Urkunden für Kärnten aus dem neunten und zehnten Jahrhunderte. *3. V. fossam ruderis per tot annum habendam.* (Eine Erzgrube das ganze Jahr hindurch bebauen.) *Platum ferri fodere sine censu.* (Eine Erzgrube ohne Abgabe bebauen.) Man entnimmt daraus, daß vom Bergbaue Abgaben entrichtet werden mußten, daß Einige von dieser Entrichtung befreit waren, daß die Bebauung dieser oder jener Grube bald auf ein Jahr, bald auf längere, vielleicht auch kürzere Zeit, bald diesem bald jenem gestattet war.

Entsprechend den Gesetzen dieser Zeit haben die Karolinger als Regenten von Kärnten, und auch die Erzbischöfe von Salzburg, als sie über die kärntner'schen Besitzungen das Hoheitsrecht erlangten, diese Art der Verleihung und Befreiung von Bergwerksabgaben gewiß auch bei dem Hüttenberger Eisensteinbau gehandhabt.

Das Stift St. Peter zu Salzburg erhielt im Jahre 1159 vom Erzbischof Eberhard das Recht, im Bereiche seiner Propsteiherrschaft Wieting in Kärnten, die berggerichtliche Jurisdiction auszuüben, und als er diesem Stifte sechs Huben als Schenkung des Gottfried von Wieting übergibt, heißt es unter andern: *ea videlicet conditione, ut siquidem Kathmia inveniretur in eis, media pars episcopo altera vero pars ipsi Abbati perveniret.* ²⁾ (Unter dieser Bedingung, daß wenn das Stift daselbst eine Eisengrube finden würde, die Hälfte ihm, dem Erzbischofe, die andere Hälfte dem Abte gehören sollte.)

Einige Huben in der Nähe des Erzberges waren zur Herrschaft Wieting dienstbar.

Lange vor den Schenkungen der Karolingischen Regenten muß am und um dem Erzberge sehr reger Berg- und Schmelzbetrieb stattgefunden haben; Zeuge dessen die angeführten Stellen über Berg- und Schmelzrecht in den Schenkungs-Urkunden.

¹⁾ Zubavia und Dr. Franz Schneider's Bergrecht.

²⁾ Aus dem Archiv des Stiftes St. Peter zu Salzburg.

Durch die verschiedenen gesetzlichen Einrichtungen im Laufe der Zeit mußte sich offenbar der Hüttenberger Eisensteinbau nach regelrechter Weise zu einzelnen daran hangenden Gerechtsamen ausgebildet haben.

Bei allmäliger Ausdehnung im Bergbetriebe, bei vermehrtem Bedarfe an Eisen, bei der durch verschiedene Gesetze an bestimmte Normen und Grenzen gebundenen Betriebsführung mußten Verbesserungen und Aenderungen eintreten.

Statt der Bebauung der Gruben bald von diesem, bald jenem, bald auf längere, bald auf kürzere Zeit, wurden jedem Bergbautreibenden bestimmte Grenzen für immer angewiesen, es entstanden Verlehnungen, Berggesetze, und zur Erhaltung der Ordnung stellten die Erzbischöfe eigene Bergrichter auf, denen die gesammte Aufsicht über den Bergbau, die Verleihung der Bergtheile, die Judikatur in Streitfällen u. s. w. oblag.

Die Berggerichte waren selbstständige Gerichte, führten eigenen Stab, wie die Urkunden vom Erzbischof Konrad (1291—1313) barthuu. ¹⁾

Zur obersten Verwaltung der salzburgischen Länder war schon im Jahre 1077 ein Vicedomat mit dem Siege in Friesach gegründet. Der Vicedom versah zugleich die Geschäfte des Bergrichters ²⁾, bis endlich ein Berggericht mit eigenem Bergrichter in Hüttenberg zu Stande kam. Der Bergrichter war erste, der Vicedom zweite Instanz. Es ist unbekannt, zu welcher Zeit in Hüttenberg der erste Bergrichter angestellt wurde; da aber mit Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Erzbischöfe für alle größeren Bergorte ihrer Länder eigene Bergrichter bestellt hatten ³⁾, so hatten sie ohne Zweifel auch für die wichtige Hüttenberger Eisenwurze, bald nachdem sie in den Besitz der Eisenwurzten kamen, ein eigenes Berggericht errichtet und Kaiser Maximilian spricht in einer Bestätigungsurkunde von 1494 ausdrücklich von dem Bergrichter zu Hüttenberg. Aus dieser Urkunde ist ersichtlich, daß die Bergrichter schon durch lauge Zeiten für Hüttenberg (von Alters her) bestellt waren.

Nicht selten waren die Amtleute der Herrschaften gleichzeitig Bergrichter, oder es wurden hervorragende Persönlichkeiten von Ortschaften zu solchen ernannt. So war im Jahre 1443 Franz Hubein,

¹⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg.

²⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg.

³⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg.

Wiltger zu Hüttenberg, angelegter Bergrichter in Hüttenberg, anstatt des Bartlmä Korbler, Amtmann in Althofen. ¹⁾

Jeder Bergrichter wurde feierlich vom Bieedom installiert und alle Gewerken mußten ihm den Eid angeloben. ²⁾

Wie aus aufmerksamer Beschauung hervorgeht, waren die Erz=auskiffe keineswegs so bedeutend, daß sie nicht bald aufgearbeitet waren; man war gezwungen die Anbrüche in die Tiefe zu verfolgen, kostspielige Tief= und Hoffnungsbaue anzulegen; das konnte nicht mehr der einzelne Grundbesitzer mit seinen untergebenen Arbeitern selbst thun, sondern er bestellte sich hiezu eigene Arbeiter, Knappen.

Die mühsame Arbeit mit den Hand= und Treibbälgen bei den Defen wurden durch Bälge, von Wasserrädern getrieben, verdrängt, es wanderten die Windöfen herab von den Bergen zu Gewässern; es entstanden hölzerne Hütten, in welche die Schmelzöfen gebaut wurden, Röstanlagen zur Röstung der Erze und besseren Vorbereitung für den Schmelzprozeß, es waren Kohlbaren, andere kostspielige Gebäude und Nebenanlagen erforderlich; die Defen selbst, ähnlich den Windöfen, aber höher (Stucköfen genannt), wurden durch stärkere Bälge betrieben, Beamte wurden zur Beaufsichtigung der Werke bestellt. Eine solche Schmelzwerk=Anlage nannte man eine Stuckhütte. Die Erbauung und Einrichtung solcher Stuckhütten erheischte größere Auslagen, was alles zusammen genommen viele zum Bergbaubetriebe Berechtigte außer Stand setzte, das Eisenschmelzen fort zu betreiben. Zusage dieses Fortschrittes verkauften oder traten die Armeren ihre Antheile den Reicheren gegen dem ab, daß sie als Knappen, Eisenschmelzer, Handlanger, Erzfuhrleute, Köhler u. s. w. mit verschiedenen Rechten und Bedingungen, die durch alte Gewohnheit im Laufe der Zeit in Rechtskraft übergingen, bei Ihnen in Dienste traten. Wieder andere, unfähig dem Fortschritte nachzukommen, behielten ihre Bergtheile und verkauften nur die Erze, die sie selbst erhaften.

Bei Anlage und dem Baue von Stuckhütten traten einzelne Windöfenbesitzer zusammen; es errichteten 4—12 Theilhaber Hütten und versahen sie mit einem oder mehreren Defen; daher die vielen und verschiedenen Beanteilungen an den alten Hütten, die vielen Antheile in einer und derselben Grube (Knappentheile genannt), daher die

¹⁾ Laut einer Urkunde im Marktarhive zu Althofen.

²⁾ Hüttenberger Berggerichts=Protokoll.

große Anzahl von Stuckhütten und Deutshämmen, die, wie aus den Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts hervorgeht, Eigenthum der nächstliegenden Bauern waren. Wir finden an den Hütten Drittel-, Viertel bis Zwölftel-Antheile, auch $\frac{1}{2}$ Viertel bis $\frac{1}{2}$ Zwölftel-Theile.

Durch solch' eintretende Verschiedenheit in den Vermögens-Verhältnissen bildete sich die Gesellschaft von Gruben- und Schmelzwerksbesitzern, es bildete sich der Stand der Einzelgewerke, die Kaste der Knappen, Eisenschmelzer, Röhrer, Fuhrleute u. s. w.

Diese Einzelgewerken hatten eine bestimmte Arbeiterzahl unter sich.

Die Knappen waren bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Herren des Hüttenberger Erzberges, Allein-Eigenthümer der Gruben und verkauften die Erze an die Radmeister. Die Eigenthümer von Gruben, die wieder andere Knappen unter sich hatten, hießen Grubenmeister.

Die Stuckhüttenbesitzer nannte man Radmeister, die Hütten selbst Werkgeuden, auch Radwerke, von der Einrichtung der durch Wasserräder betriebenen Blashälge, auch Blashütten (vom blähen, blasen), welche Benennung schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in einer Admont'schen Urkunde vorkommt ¹⁾; die Leiter solcher Hütten hießen Plahmeister (Pläher).

Geschichtlich bekannt ist, daß im Laufe des elften Jahrhunderts die Bergknappen bei vielen kärntnerischen Bergbauen wegen ihres Muthwillens, ihrer Ausgelassenheit und Zusammenrottungen nur mit Mühe bewältigt und im Zaume erhalten werden konnten. So erschlugen die Knappen im Gurktale anno 1031 die Edhne der Gräfin Hema.

Blashütten waren, wie oben erwähnt, schon im zwölften Jahrhunderte bekannt.

Erzbischof Pilgrim II. von Buchheim vom Jahre 1365—1383, 35. Erzbischof von Salzburg, spricht ausdrücklich von den Radmeistern auf den Bergen von Hüttenberg, Mofnik (Mosinz) und Velien (Völsing) und nennt dieselben auch die „Perger“. Er sagt unter andern, das Wagrecht muß von allen Gruben und Radmeistern dem Erzbischofe wie von Alters Herkommen in Althofen von allem Eisen bezahlt werden, das aus den Eisenarzt gemacht wird. ²⁾ Wir können daher auch gewiß annehmen, daß im elften und zwölften Jahrhundert der wichtige

¹⁾ Laut Angabe Albert von Munchar's.

²⁾ Urkunde im Marktarhive Althofen.

und ausgedehnte Hüttenberger Erzberg von Knappen bearbeitet, der Schmelzbetrieb schon in Stuckhütten ausgeübt wurde, und wenn sich auch noch lange einzelne Windöfen auf den Bergen neben den Stuckhütten in den Gräben erhielten, so ist doch die Blüthe des Betriebes der Windöfen lange vor das vierzehnte Jahrhundert zu setzen.

Solche Neuerungen, so wie der Uebergang vom Wind- zum Stuckofen, haben in der Vorzeit, bis sie allgemein wurden, Dezennien, ja vielleicht Jahrhunderte erheischt; wenn nun Erzbischof Pilgrim gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts von den Rådmeistern spricht, so ist Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Umwandlung des Windöfen- in den Stuckhütten-Betrieb, Dezennien, möglich auch Jahrhunderte vor seiner Regierung erfolgt sei.

Die Stucköfen waren 6—8' hoch, mit rechteckigem oder cylindrischem Querschnitt. Die äußere Oeffnung an der vorderen oder sogenannten Brustseite war beim Gang mit Lehm verschmiert und diente zum Ausheben des Eisens, Stuck genannt; die hintere der Brustseite gegenüberliegende Seite hieß Wasserseite; die Seite, in welcher Wind zugeführt wurde, Eißeuseite; die dieser gegenüberliegende, Windseite; am Boden war ein Sumpf angebracht, in welchem sich das Stuckeisen ansammelte. Der Ofen wurde mit Kohle gefüllt, und nachdem das Gefläße angelassen war, wurden abwechselnd Erze und Kohle aufgegeben. Die zusammengesinterten, halbgeschmolzenen Erze wurden mehrmals auf die Oberfläche gebracht, bis sich endlich im Sumpfe der Eisenklumpen, „das Stuck“, ein halb rohes, halb gefrischtes Produkt ansammelte, welches als solches in Handel gesetzt wurde. Ein solcher Prozeß dauerte 8—12 Stunden und es wurden Stücke von 8—12 Zentnern Gewicht erzeugt. Nach jedem Prozesse wurde der Ofen gereinigt.

Nähere Daten über einen Stuckhütten-Betrieb folgen später, nur so viel sei hier bemerkt, daß man zur Erzeugung eines Zentner Stuckeisens $3\frac{1}{2}$ bis 4 Schaff Kohle ¹⁾ noch im achtzehnten Jahrhunderte verwendete und aus den besten Hüttenberger Erzen nur 20 bis 24% Eisen ausbrachte. ²⁾

Auch das Entstehen einer anderen Gattung Eisenschmelzwerke gehört in diesen Zeitabschnitt: „die Deutsch-Hämmer“.

Schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts wird das rauhe Eisen, dann das geschrottene und geschlagene auf den Deutsch-Hämmern

¹⁾ Ein Schaff = $15\frac{1}{2}$ Kub.-Fuß.

²⁾ Mittheilungen aus dem Hefter Archiv.

erzeugte beim Handel unterschieden, und die Inhaber von Deutsch-Hämmern werden Hammermeister genannt. ¹⁾

Es waren dieß Eisenwerke, in welchen ein kleiner Stuckofen neben einer Art Ausheiß-Feuer und Hammer angebracht war. Man arbeitete direkt auf Schmiedeisen und Stahl; das Stück wurde in 3 bis 4 Theile geschrottet, die einzelnen Theile in das Ausheiß-Feuer gelegt und daraus gleich verschiedene Grobwaare geschmiedet.

(Agricola beschreibt in seiner *re de metallica* 1556 diesen Eisenhüttenbetrieb ausführlich.)

Unmöglich ist eine Ermittlung und genaue Zeitangabe des Betriebesendes im Windofen und Anfangs in Stuckhütten, des Walgbetriebes durch Wasserräder, der Entstehung der Gewerkekasten und der einzelnen Eisenwerke, der Besitzbeurtheilung und Besitzveränderung an diesen Eisenwerken zu Mosinz, Hüttenberg und Völling.

Die Uebergänge erfolgten allmählig und so wie im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte Stuck- und Floßöfen nebeneinander bestanden, mögen sich auch Wind- und Stucköfen durch lange Zeit gleichzeitig erhalten haben.

Das Hochstift Salzburg hat alles Erdenkliche aufgeboten, die reichfließenden Einnahmequellen aus dem Hüttenberg'schen Berg- und Schmelzbetrieb so wie aus dem Abzuge des Eisens sich zu erhalten und dieselben zu mehren; daß diese nicht unbedeutend gewesen sein mögen, erhellt aus der Ueberlassung eines Theiles seiner Bezugsrechte in Folge seines Hoheitsrechtes an das Kloster Admont.

Für alle seine Besitzungen hat es zur Anfrighthaltung der Ordnung verschiedene Einrichtungen getroffen und Gesetze erlassen.

Die Grenzen des Burgfriedes Hüttenberg waren zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts genau bestimmt. Es wurde von einem Burggrafen verwaltet, und 1301 war Kunzel von Frohnsdorf Burggraf von Hüttenberg. (Vide Anhang, Urkunde Nr. 1.)

Die im Laufe der Zeit für die salzburgischen Lande ausgegebenen Bergwerksordnungen belehren uns über verschiedene Gebräuche.

Erzbischof Heinrich hat 1342 eine Bergwerksordnung erlassen. ²⁾ Er ordnet an, daß der Bergrichter alle Hoffstätte und Funde auf

¹⁾ Hüttenberger Berggerichts-Protokoll.

²⁾ Unparteiische Abhandlung von dem Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg.

dem Berge verleihe, bestimmt den Vorgang bei Todschlägen in dem Berggerichte, die Strafen bei Verwundungen und Gräueln.

Hat ein Landmann mit einem Bergmann zu thun, so soll der Landmann mit dem Bergrichter verhandeln, und derselbe soll den Erzmann strafen.

Jeder Grubenmeister (Inhaber einer Grube) kann, wo es ihm beliebt, einen neuen Bau beginnen, wenn er seine Abgabe leistet.

Braucht ein Bergmann vom Landmanne Holz, Acker oder andere Sachen, so soll er mit ihm abkommen; Rüstholz in den Berg kann er aber sieben Klafter zu allen Weltgegenden selbst nehmen.

Der Landmann soll den Bergmann über seine Wege und sein Eigenthum fahren lassen.

(Ein Auszug dieser Bergordnung ist im Anhange, Urkunde Nr. 2 im Original-Texte zu lesen.) Am Schlusse finden wir in der Heinrich'schen Bergordnung eine Anordnung, das Neuntheil einer Grube betreffend für den Friesacher Vicecom und es erhellet, daß diese Ordnung auch für den salzburgischen Vicecomats-Bezirk Friesach, zu welchem Hüttenberg gehörte, erlassen wurde. — In der Hüttenberger Bergordnung von 1567 werden diese Punkte theils erneuert, theils abgeändert.

In der vom Erzbischof Gregorius, ddo. Salzburg am St. Floriantag 1401, gegebenen Bergordnung für das Eisenärzt in der Krems bei Gmünd gelegen, heißt es unter anderen:

„Item wer ein neues Bau aufschlagen will, der soll sitzen sieben Percklafter hindan und sol im geben 12 Pfennig; item so sol der Berchrichter alle Quatember an den Rechten sitzen, und daß sol er dreier Tag ehevor wissen lassen, so solen dann alle die, die Tail an dem Berg habent, zu den Rechten kommen; — Item so mügen die Erzknappen Ir Waffen und Wer tragen in dem Perck als von Alter herkommen ist.

Item wer der were, der dem Gericht nicht Gehorsam seyn wollt, oder der die vorverschrieben Punkt ynbert überführt, den wollen und solten wir oder unser Anwalt an Leib und an Gut darumb peßern.“

Alle diese Punkte bestanden auch zu Hüttenberg von Alters her, wie dieß aus der Bergordnung von 1567 nachgewiesen ist. ¹⁾

Die Größe und Art der Abgaben für den Bergwerksbetrieb waren in dieser Zeit so ziemlich willkürlich jedem einzelnen Berg- und

¹⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg.

Schmelzwerksbesitzer vorgeschrieben. Die Vogtei-Herrschaften belasteten die in ihrem Herrschaftsbereiche gelegenen Berg- und Schmelzwerke mit einem Berg- und Hüttenzins, der sich viele Jahrhunderte erhielt.

Für die Erzgewinnung wurde gewöhnlich der zehnte Kübel Erz, für Eisengewinnung eine gewisse Zahl von Zentnern Eisen, das sogenannte Zinseisen als Frohne entrichtet, und dieselbe entweder in natura geleistet, oder in Geld reluiert an das Berggericht abgeführt. ¹⁾

In vielen Gruben behielten sich die Erzbischöfe das Wittbaurecht, gewöhnlich den neunten Theil bevor, und verkauften es wieder an beliebige Personen. ²⁾

Zu den Bergwerksabgaben kämen dann noch die Abwags-, Mauth- und Durchgangegebühren.

(Abwaggelb 2 1/2 fr. pr. Ztr., Mauth pr. Fuder Erz 10 Pfennige.)

Hierher gehört noch die Einschaltung jener Sitten, Gebräuche und Gesetze, die, wie aus den alten Schriften des Marktarchives Althofen und den alten Hüttenberger Berggerichts-Protokollen ersichtlich, im Laufe der Jahrhunderte Eingang fanden.

Wie bekannt, waren an einer Hütte mehrere Theilhaber, oft 8—12. Jeder Theilhaber arbeitete selbstständig auf eigene Rechnung durch eine bestimmte Zeit, „Post“ genannt, für sich, und konnte in dieser Zeit ein beliebiges Gewicht erzeugen, oder es war ihm das zu erzeugende Gewicht in der bestimmten Zeit vorgeschrieben. Nach Ablauf der Zeit, nach Erzeugung des vorgeschriebenen Gewichtes hatte der nächste einzutreten; sowohl die Reihenfolge in der Arbeit als das pr. Post zu erzeugende Gewicht ward von dem Bergrichter bestimmt, in's Gerichtsbuch eingetragen und es konnte eine versäumte Zeit nie eingebracht werden.

Dauer der Arbeit, so wie das pr. Post zu erzeugende Gewicht wurde auf die Hüttenantheile gleichmäßig vertheilt, es hieß immer 1/4, 1/8, 1/12 Theil hat 8, 10, 14 Tage u. s. w. zu arbeiten, und so viel zu erzeugen.

Das erzeugte Produkt wurde im vierzehnten Jahrhunderte schon entweder nach dem Maße oder Gewicht verkauft.

Man rechnete nach Mäßen oder nach Meiler. 10 Mäßen waren gleich 11 Meiler, 1 Meiler wie noch jetzt 1000 Pfund.

¹⁾ Alte Hüttenberger Berggerichts-Protokolle im berghauptmannschäftlichen Archive Klagenfurt.

²⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg.

Die Radmeister, welche nach Mäßen verkauften, werden, wie aus einem Bestätigungsbrief des Erzbischofes Pilgrim vom Jahre 1381 ersichtlich ¹⁾, auch Mäßer genannt.

Weit mehr Eisen wurde zu dieser Zeit nach Mäßen als nach Meiler verkauft; bei Einkäufen, Verkäufen, Schätzungen der Vorräthe rechnete man das vorhandene Quantum nach Mäßen (auf so und so viel Mäßen Eisen, Kohl-, Erz-, Lehm-vorrath.)

Zur Erzeugung einer Mäße wurde immer die bekannte Anzahl Fuder Erze (1 Fuder = 6 Körbe à 1 Ztr.), und das bestimmte Quantum Kohl vorgemessen; daß oft arge Gewichts-Differenzen bei einzelnen Mäßen Rauheisen stattfanden, ist selbstverständlich.

Jeder Theilhaber hatte an seiner Hütte entweder selber seinen eigenen Ofen und Blasbalg (Spitzbalg), oder Desen und Bälge wurden gemeinschaftlich benützt, es gab auch gemeinschaftliche Desen und eigene Blasbälge.

Jeder Blasbalg hatte ein eigenes Wasserrad. Große Sorgfalt wurde auf Instandhaltung der Blasbälge verwendet, deren Anschaffung und Reparatur bedeutende Kosten verursachte. Nach jeder Arbeitszeit wurden sie abgenommen und sorgfältig versperrt; blieben sie in der Hütte, so hatte sie der Gradler die ganze Nacht zu bewachen und erhielt hiefür pr. Nacht 1 Groschen. Ueber das boshafte Zerschneiden von Blasbälgen, um einem Gewerken einen empfindlichen Schaden zuzufügen, finden sich in den Berggerichtsbüchern viele Abhandlungen und Verurtheilungen.

Zu einem Hüttenantheil gehörte eine Abtheilung an der Röst-, eine Abtheilung im Kohlbarn.

Die Arbeit in den Stuckhütten und Deuschhämmern begann im Frühjahr bei Aufstauen des Eises und endete vor Weihnachten. Im Winter waren die Werke meist eingefroren.

Reparaturen und Baukosten bestritt der eben in Arbeit stehende Radmeister; am Ende des Jahres wurden die Auslagen auf Baukosten vor dem Bergrichter gegenseitig verrechnet, ausgeglichen und in's Gerichtsprotokoll eingetragen; dabei gab es viel Zauf und Haber.

In Hütten mit einem gemeinschaftlichen Ofen war jenem, der mit Anfang des Jahres oder nach einer Reparatur und längerem Stillstande die Arbeit begann, für das Anwärmen des Ofens eine Mehrerzeugung von 5 Meiler gestattet.

¹⁾ Urkunde in dem Marktarhive in Althofen.

Gerüstet wurde das Erz im freien Haufen. Einen solchen Haufen nannte man „eine Sau Prendts Erz“; das Hütten-Inventar mit dem Blasbalg hieß die ganghaste Zubehörung.

Den Preis für das Eisen stellte man für den Verkauf am Stock (Rauheisen am Stock), d. i. beim Werk, oder an der Waag, d. i. in Althöfen.

Das vom Stuck abgekloppte oder in Schlacken vorkommende Eisen hieß Graglach; man schüttete es mit den Schlacken in den Bach und ließ es dann durch die Grabler klaben. Nur die Gewerken durften Graglach klaben, und wurde dasselbe nach den Hütten-antheilen vertheilt. Alles Graglach wurde in Fässer verpackt und verkauft. Der Preis war um 3--4 Gulden billiger als Rauheisen.

Jeder Hüttenantheil war mit bestimmten zugehörigen Knappen-theilen versehen, welche bei Verkäufen oder Verpachtungen jener mitverkauft und mitverpachtet wurden. Ein Grubenantheil konnte nur dann von dem zugehörigen Werchgadentheil weg verkauft werden, wenn dieser Werchgadentheil ohnehin mit Erzen versehen war; dem Hüttenantheil durfte kein Abbruch geschehen.

Jeder Rad- und Hammermeister mußte vom Bergrichter angenommen werden, den Eid angeloben.

Wer einer Inzucht beschuldigt war, sich nicht purgirte, durfte das Radwerchen nicht anstülben, nicht als Radmeister angenommen werden. Eben in Besitz von Werchgadentheilen gekommene Radmeister nannte man junge Radmeister, und von 1 bis 3 Jahre blieben sie junge Radmeister.

Sämmtliche Rad- und Hammermeister von Hüttenberg bildeten eine Innung und wählten einen Ausschuß zur Vertretung ihrer Interessen. Junge Radmeister zahlten bei ihrer Aufnahme in die Innung jährlich den von der Gewerken-Versammlung bestimmten Betrag; außerdem hatte jeder Hüttenantheilhaber von seinem Theile den von der Bergversammlung fixirten Betrag zur Leistung gemeinsamer Auslagen in die Innungskasse abzuführen. (Junge Radmeister zahlten bei ihrer Aufnahme von $\frac{1}{4}$ Hammer 4 Gulden, von $\frac{1}{4}$ Stuckhütte 3 Gulden in die Innungskasse.)

Der Innungs-Ausschuß wählte den Geldeinnehmer und den Wegmeister.

Die Wege wurden durch Rodelleistungen erhalten; von Plaggowitz bis Hest, von Hest bis Hüttenberg, Hüttenberg bis Rahnbrücke,

und Bölling bis Lahnbrücke war aus den Gewerken je ein Wegmeister zur Beaufsichtigung der Wege ernannt.

Die Akten der Gewerken wurden in einer in der Sakristei der Hüttenberger Kirche stehenden Truhe aufbewahrt und zur Truhe hatte der Vergrichter einen Schlüssel, den anderen ein Auschuß.

Auch jeder neu aufgenommene Arbeiter, Knappe, Feuerarbeiter, Köhler, mußte vom Vergrichter angenommen und diesem mußten jährlich zu Weihnachten alle Arbeiter jedes Werkes und jeder Grube vorgestellt werden. Vor Weihnachten durfte kein Arbeiter entlassen werden.

Die Gewerken waren sehr beschränkt in ihren Bewegungen. Jedes Gebinge brauchte zur Gültigkeit des Vergrichters Genehmigung; jeder Tausch, jeder Kauf oder jede Pachtung ohne Intervention des Vergrichters, ohne in's Gerichtsbuch eingetragen zu sein, war ungültig.

Der Vergrichter wies den Gewerken die Fuhrleute, Köhler und Kohlbauern zu, die alle dem Vergrichter unterstanden; er bestimmte den Kohlpreis und die Löhnung. Bei Verdingung der Arbeiter fand jedesmal eine große Mahlzeit statt.

Man unterschied verlehnte Kohlbauern, d. s. solche, die nur zu einem bestimmten Werke ihr Kohl führen durften. Auskaufen von Kohl und Kohlholz war mit großer Strafe belegt.

Alt befreite Werchgaben waren jene, die beim Kohleinkauf den Vorzug hatten, sie mußten mit Kohl gedeckt sein, dann erst konnten die andern Werke mit Kohl versehen werden.

Kohl, Kohlholz, Kohl- und Erzpferde, Kohl- und Erzwägen galten als Vergwerksgüter. Die Frächter nannte man Säumer.

Ein fortwährender Wechsel fand im Besitze der Verg- und Hütentheile statt, durch Tausch, Verkauf und Verpachtungen. Von einer Post zur andern gab es an einem und demselben Antheile oft verschiedene Bestandleute.

Eine eigene Klasse bildeten die sogenannten Zuschütter, d. s. jene Personen, die ein Gewerk für sich gegen gewisse Entschädigung auf einige Zeit an seinem Antheile arbeiten ließ. Diese Zuschütter hatten meist keine eigenen Vergtheile, kauften Erze oder hatten sie an Zahlung statt angenommen.

Die Pächter und Zuschütter nannte man ebenfalls Radmeister.

Gerechnet wurde nach Pfunden Pfennige; 1 Pfund Pfennige = 60 Kreuzer oder ein Gulden; ein Gulden oder 15 Pagen, 1 Pagen = 4 Kreuzer.

Der Bergrichter erhielt jährlich von jeder Grube, ob bebaut oder unbebaut, einen Gulden Raitg eld; der Bergbote von jeder Hütte einen Gulden Besoldung. Alljährlich wurden die Hüttenwagen zimentirt und darüber ein Protokoll aufgenommen.

Die Gewerken, des Lesens und Schreibens höchst selten kundig, verrechneten mit den Parteien nach dem Rasche, d. i. zwei genau zusammenpassende Hölzer, auf welche die Fuder Erze, das Kohlmaß durch einen über beide Hölzer gehenden Schnitt, aufgezeichnet waren; einen Theil des Rasches hatte die Partei, den andern der Gewerk, bei Abrechnung wurden die Theile zusammengepaßt und mußten die eingeschnittenen Striche genau stimmen.

Sambkost nannte man die Geldauslagen zur Erhaltung einer Grube.

Für das Wassertragen in die Grube (Trinken tragen), welches durch das ganze Jahr hindurch ein und derselbe Knappe besorgte, erhielt der Trinkträger von jedem Knappen zu Johanni (Sunabendten) und zu Weihnachten je 2 Körbe, also jährlich 4 Körbe voll Erz, das nannte man das Trinkärz.

Zu allen Gerichtsverhandlungen ernannte der Bergrichter Beisitzer aus den Gewerken, Bürgern und Knappen, und zwar je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, 2 bis 12 Beisitzer oder Vertrauensmänner. Urtheile fällten nur diese Vertrauensmänner.

Ehrenbeleidigungen, Rumore wurden durch Abbitten vor 2—12 Personen ausgetragen; außerdem hatte bei Kauf- und andern Rechtshändeln der Beklagte und Schuldige dem Kläger ein Viertel bis vier Viertel Wein zur Ausöhnung im Gasthause vorzusetzen; das Quantum war in jedem Urtheile bestimmt.

Eigenmächtigkeiten und verübte Gewaltthatigkeiten wurden nach Thalern und Dukaten kwerthet.

Für Zuhaltung an Verträgen, Vergleichen u. s. w. wurde die Poen (Strafe) in Thalern und Dukaten festgesetzt.

Besonders halsstörige Knappen hatten nach ihrer Abstrafung zur Haftung ihrer Besserung einen Bürgen zu stellen.

Eisendiebe stellte man meist 1—3 Tage auf öffentlichem Markte in Hüttenberg an den Pranger, und das gestohlene Gut ließ man neben dem Dieb auf den Pranger legen.

Versuchte Diebstähle fanden oft komische Bestrafungen; so z. B. mußte ein beim Strohdiebstahl ertappter Knappe als Strafe 4 Pfund Wachs zur Bruderschaft zahlen; damit war die Sache abgethan.

Die Art und Weise des Bergwerksbetriebes dieser Zeit bedingte das Entstehen der Stappel- und Niederlagsplätze für Eisen. Der einfache Bauer und Werksbesitzer konnte keine entfernten Handelsverbindungen eingehen, er brauchte Zwischenglieder und diese Zwischenglieder waren die Bewohner der den Bergwerken zunächst gelegenen größeren Ortschaften, sie waren die Eisenhändler.

In solche Ortschaften oder Niederlagsplätze brachte man die Eisenerzeugnisse im Anfange auf dem Rücken zur Abwage, verkaufte sie nach Entrichtung der Abwags-Mauth-Durchgangsgebühr, und verschaffte sich von dem Erlöse in Baarem oder durch Stichhandel die nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

Von den Stappelpätzen verhandelten die Eisenhändler das Rohprodukt an die Raffinirwerke (Hämmer), die fertige Waare meist an italienische Kaufleute, denn die kärntnerischen Eisenerzeugnisse durften nur nach Süden und Italien in Handel gesetzt werden.

Schon nach den ältesten Urkunden gab es eigene Eisenstraßen, es waren die gangbarsten: die Straße über Völkermarkt durch die Eisentappel, dem Karste zu, für einen Theil des Hüttenberger und Lavantthaler Eisens; die Straße über den Predil angelegt 1389 von Civitaler Kaufleuten mit Erlaubniß des Bamberger Bischofs Albert durch Tarvis nach Fliisch; die Straße durch das Kanaltal; über den Loibl war nur ein Saumweg. — Auf diesen Straßen wanderte unser Eisen ausschließlich nach dem Süden, nach Venedig, welches seine Waaren nach Byzanz, den Küsten Syriens und Egyptens versandte, aber auch die Form auf den kärntnerischen Kaufplätzen angab, daher die italienischen Namen der Streckwaaren, die Wällischhämmer, die vielen Verträge mit Handelsleuten von Venedig, Udine und Aquileia.¹⁾

Durch seine Lage war Althosen die eigentliche Eisenpforte der Eisenwurze und schon im zehnten Jahrhundert zum ausschließlichen Markt- und Stappelpatz für das Hüttenberg'sche Eisen erhoben.²⁾ Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim aus Salzburg bestätigte am Erchtag vor St. Ambrosius im Jahre 1381 den Althosern ihre von Alters her gebrachten Rechte und Freiheiten im Eisenhandel.

Nach diesem Bestätigungsbrief hatte jeder Wäger (Radmeister), wenn er sein Eisen nach der Wag verkaufen wollte, dasselbe einem Bürger zu Althosen zu verkaufen, und an den erzbischöflichen Wäger für das Wagrecht per Meiler 3 Pfennige zu entrichten, dergleichen

¹⁾ Hermann's Geschichte und kärntnerische Zeitschrift V. Bänden.

²⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzbisthums Salzburg.

hatte der Bürger, welcher das Eisen kaufte, 3 Pfennige Waggelb zu zahlen. — Wollte ein Gast Eisen haben, so konnte er dieß von einem salzburgischen Bürger zu Althofen kaufen, der Gast hatte dem Wäger 3 Pfennige für den Meiler Wagrecht abzuführen, der Bürger aber beim Verkaufe nichts zu entrichten. Wollte ein Wäger sein Eisen nicht einem Bürger von Althofen an der Wag zu kaufen geben, auch der Gast nicht vom Bürger in Althofen kaufen, so konnte der Wäger sein Eisen auch nach dem Gesicht gleich dem Gast verkaufen, und hatte Wäger und Gast als Wagrecht je einen Pfennig zu zahlen und die Mauthgebühr zu reichen, wie von Alters Herkommen ist. ¹⁾

Die Urkunde im Originaltexte des Bestätigungsbriefes kommt im Anhange als Urkunde Nr. III vor.

Jeden Montag war in Althofen ein Wochen-Eisenmarkt, zu dem die Berger ihr Eisen brachten und viele auswärtige Handelsleute erschienen. ²⁾

Die Erträgnisse des Hochstiftes Salzburg durch Ausübung der Berg- und Schmelz Regalien, die Einnahmen aus der Abgabe und dem Handel mit dem Eisen der Eisenwurze für den salzburgischen Markt Althofen wurden selbstverständlich von allen Seiten mit neidischen Augen betrachtet und so wurde an einigen Orten dahin gearbeitet, wenigstens den Abzug des Hüttenberg'schen Eisens durch Auflegung von Mauthgebühren, Durchgangszöllen und Niederlagsgeldern für sich auszubeuten. Durch Jahrhunderte waren die Althofer Alleinkäufer und Händler, und wollten es auch bleiben. Die St. Veiter, Willacher, Bölkermärker traten als Rivaleu auf, und vor allen suchte das hochbegünstigte St. Veit, unterstützt vom Landesfürsten, dessen Interesse mitverflochten war, weil nur durch Aufrechthaltung von Stappelpätzen der Bezug der oberherrschaftlichen Aufschläge, Mauthen und Niederlagsgelder möglich war, den ganzen Eisenhandel an sich zu bringen. Da sich aber dieser auf verschiedenen Schleichwegen der Entrichtung solcher Mauthgebühren und Durchgangszölle zu entziehen suchte, kam man zu dem Gedanken, die Eisenwege zu konzentriren und einen allgemeinen Stappelpatz für Kontrolle der Mauthgefälle anzulegen, zugleich aber die eigenen Bürger durch ausschließliche Rechte gegen fremde zu begünstigen. Dazu war St. Veit durch seine Lage begünstigt, denn dort vereinigten sich die Straßen von Althofen, Friesach und dem Gurktale, von denen die erste damals von St. Veit aus über Obermühlbach zwischen den Kreuger

¹⁾ Aus den Urkunden des Marktarchives zu Althofen.

²⁾ Aus den Urkunden des Marktarchives zu Althofen.

Schlößern vorbei gegen Meiselsding und dann ostwärts gegen Althofen zog. Unter den Sponheimer und Tiroler Herzogen war noch keine Spur eines ausschließlichen Handels der St. Veiter zu finden und Herzog Friedrich der „Schöne“ spricht in seiner Urkunde 1308 nur von den Villachern und Völkermarktern, von welchen die St. Veiter in ihrem Fuhrwerke nicht gestört werden sollen.

Von dem Stappelrechte war der Straßenzwang die natürlichste Folge.

Schon vor 1368 war zu St. Veit die Hauptmanth der italienischen Waaren, und es wollten die St. Veiter diesen Straßenzwang auch auf Eisen ausdehnen, um so mehr, als ihnen das Monopol auf Nebenwegen entging. Entscheidungen in diesen Angelegenheiten fielen immer zu Gunsten der St. Veiter aus, denn es war ja die herzogliche Manth da, die durchaus nicht gefährdet werden durfte.

Aus Handelsneid und um den St. Veitern den Einkauf zu erschweren, führten 1373 die Althofer Bürger eine Eisenabwage mit drückender Gebühr und Manth ein, und es wendete sich zur Abstellung dieses Mißbrauches Herzog Albrecht für die St. Veiter an den damaligen salzburgischen Bieedom Heinrich, Bischof von Lavant 1380.

Erst im Jahre 1399 am 13. Dezember erhielt die Stadt St. Veit vom Herzog Wilhelm dem „Freundlichen“ einen Freiheitsbrief nach dem Muster des älteren für Judenburg als Stappelrecht der Eisenwaaren des Inhaltes:

„Wer Eisen Fürbaß, sei es rauhes oder geschlagenes, dahin bringt, soll es daselbst zu St. Veit niederlegen und verkaufen, auch nicht von dannen führen.“ ¹⁾ — Dieser unvollständig verfaßte Freiheitsbrief bildete durch Jahrhunderte den Zankapfel und die Veranlassung von Streitigkeiten, die von den nachtheiligsten Folgen für die Eisenwurzen Gewerken begleitet waren und den Ruin mancher kleinerer Gewerken beschleunigte. Die Althofer hatten hiedurch das ausschließliche Handelsrecht verloren und allmählich suchten die St. Veiter dasselbe an sich zu reißen.

Das seit uralter Zeit nach Althofen zur Abwage gebrachte Eisen erkauften die Bürger oder fremde Gäste in Althofen von den Bauern. Dies uralte Herkommen haben Salzburgs Erzbischöfe bestätigt und Gnadenbriefe hierüber ertheilt. Laut des den St. Veitern ertheilten Privilegiums sollte alles Eisen von Hüttenberg, welches nach Alt-

¹⁾ Urkunde in Abschrift im Althofer Archive.

höfen zur Abwage gebracht von da durch St. Veit geführt wurde, daselbst zur Niederlage gebracht werden. Die St. Veiter mißdeuteten ihr Privilegium und strebten nach der Abwage in Althöfen, die Abfuhr nach St. Veit und den Alleineinkauf mit Uebergehung aller fremden Käufer, später sogar den direkten Einkauf an der Eisenwurze oder am Stöcke selbst an. Dem entgegen wollten die Althöfer Bürger, die St. Veiter hätten nur von ihnen allein Eisen abzunehmen, suchten auf alle mögliche Weise dieselben von der Eisenwurze ferne zu halten und den direkten Einkauf zu verhindern.

Die Klagenfurter kauften unmittelbar in Althöfen zum Handel mit Villach Eisen und brachten es nach Klagenfurt auf Nebenwegen. Die St. Veiter erhoben dagegen Klage und diese vom Landeshauptmanne Rudolf von Richtenstein und Landes-Vicedom Michael Dorscher dem Herzog Leopold vorgelegte Klage wurde am 15. März 1407 dahin entschieden, daß die St. Veiter bei ihrem Rechte geschützt, das Eisen auf die Legstatt gebracht und von dort nach Villach geführt werden solle.¹⁾ Die Villacher und Kanaltöhaler kamen entgegen überein, daß jeder von ihnen, der sein Eisen nach St. Veit bringen würde, einer Strafe von 30 Mark verfallen sein solle. Ueber das Begehren der St. Veiter nun, daß die Althöfer Niemand andern als ihnen allein Eisen, so in den Bergen von Hüttenberg, Mosinz und Bölling gemacht wird, an der Wage verkaufen sollen, wenden sich die Kanaltöhaler Gewerken durch den Richter Simon Bonfil, die Rätthe und Gemein (Gemeinde) an den Erzbischof von Salzburg, sie in der uralten Gewohnheit zu schirmen und den Einkauf direkte von den Althöfern zu gestatten, was die Erzbischöfe im Interesse ihrer Althöfer Unterthanen gerne zusagten.²⁾ Dem entgegen erwirkten die St. Veiter bei Herzog Leopold (Neustadt, den 22. März 1408) einen neuen Schutzbrief, der den Landeshauptmann Wilhelm Grafen von Sulz und dem Vicedom Vinzenz von Straßburg auftrug, alle Eisenwaaren der Villacher und Kanaltöhaler, die auf anderen Wegen verführt würden, so lange aufzuhalten, bis sie die St. Veiter in Besitz ihrer älteren Rechte gesetzt hätten. Auch Herzog Ernst der „Eiserne“ ertheilte aus Neustadt 23. Jänner 1419 neuerdings Befehl, die St. Veiter mit dem Freiheitsbriefe des Herzogs Wilhelm zu schützen.³⁾

¹⁾ Kärntnerische Zeitschrift V. Bändchen im historischen Verein von Kärnten.

²⁾ Urkunde aus dem Marktarhive zu Althöfen.

³⁾ Kärntnerische Zeitschrift V. Bändchen.

So wie die Landesregenten ihre St. Weiter Unterthanen in dem Eisenhandelsstreite schützten, ebenso ließ das Hochstift Salzburg seinen Unterthanen, namentlich den Althosern und Friesacher n, fortwährend durch Gnadenbriefe Begünstigungen für den Eisenhandel zukommen. Das Verbot, welches Herzog Ernst auf das Hüttenberg'sche Eisen in Bezug auf die Ausfuhr nach den Salzburg'schen Landen gelegt hatte, wurde durch Vertrag des Erzbischofes Eberhard IV. mit Erzherzog Friedrich, Grätz 19. November 1427 aufgehoben und gestattet: „Das Salz von dem Erz in Hellein und das Eisen von den Erzten bei Gmünd in Oberfärnthen und Hüttenberg auf den Straßen in des Herzogs Landen hinsür geen und vertreiben zu lassen, als die vor dem Verboth Weiland Herzog Ernst's von Oesterreich seelig gegangen und vertrieben sind.“ ¹⁾ Erzbischof Sigmund bestätigt im Jahre 1454 das Privilegium für den Eisenhandel den Althoser Bürgern mit dem Zusatz: „Das für an khain Mäßer in der Keling, Hüttenberg und Mesinzen auf sein Eisen Arbeit khahnerlei gut weber pfenig noch pfenig werdt (Werth) von niemand andern fürnemben oder entleihen oder khahnerlei fürkauf tun solle, dann von unsern Burgern zu Althosen. Nach dem die grünt daraus das eisen gearbeit wird und auch dy von Althosen uns und unserem Gotehaus zugehören und solches von alter herthommen ist.“ ²⁾

Damit war den Radmeistern als Salzburg'sche Unterthanen aufgetragen, ihr Eisen nur an die Althoser zu verkaufen, nur von den Althosern Verlaggeld für das Eisen anzunehmen. — So sollten wenigstens die St. Weiter vom Erzberge direkt fern gehalten werden; allein sie hatten um diese Zeit schon heimlich Eisen in den Bergen gekauft und die Radmeister mit Verlaggeldern versehen.

Demungeachtet waren bei diesen langjährigen Handelswirren die einstigen Alleinhändler, die Althoser, am meisten beeinträchtigt, — denn die St. Weiter erhielten immer Recht. Sie faßten endlich den Entschluß den St. Weiter den Eiseneinkauf durch Verzögerung der Abwage möglichst zu erschweren, obwohl das Waggeld erlegt werden mußte. Balthauser Waldecker, Vicedom zu Friesach, erhielt zu Folge dessen eine Mahnung Kaisers Friedrich III., Neustadt 16 Jänner 1453, den Althosern strengstens aufzutragen und zu befehlen, den Eiseneinkauf von den Radmeistern auf den Bergen

¹⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzbistums Salzburg. (Seite 343—349.)

²⁾ Urkunde aus dem Marktarhive zu Althosen.

der Eisenwurze, so wie die schnelle Abwage den St. Weitern unter keiner Bedingung zu verhindern oder zu verzögern und er bestätigte bei seiner Anwesenheit in St. Weit 4. Oktober 1457 neuerlings das Privilegium des Herzogs Wilhelm. ¹⁾

Nach vielen Verlusten der St. Weiter bei den Radmeistern in den Bergen kam endlich in dem Jahre 1467 ein Vertrag zwischen den Althofer und St. Weiter Eisenhändlern zur Hintanhaltung der Unordnung zu Stande, lautend:

1. Alles Eisen von Mosinz, Hüttenberg und Böbling soll auf die Niederlage des Erzbischofes von Salzburg kommen.

2. Die St. Weiter haben das Eisen nicht aus den Bergen zu kaufen, sondern von der Althofer Niederlage zu nehmen, es sollen die St. Weiter auch weder Geld noch Pfennnwerth in die Berge leihen, und den Althofern der Einkauf alle Ewigkeit vorbehalten sein.

3. Die Althofer dürfen keinen Walcher (Hammergewerken) noch andern Leuten weder rauhes noch geschlagenes Eisen verkaufen; die von Böllermarkt und Krain mögen von den Althofern geschlagenes Eisen kaufen und auf der gewöhnlichen Straße, mit einer in Althofen ausgestellten Bollete versehen, verführen.

4. Die Säumer, welche Wein und Salz nach Althofen bringen und Eisen dafür haben wollen, bekommen dasselbe, haben es aber mit einer in Althofen ausgestellten Bollete nach St. Weit auf die Niederlage zu führen, zu vermauthen und vertagen, und wenn sie dieß gethan, das Eisen weiter zu liefern.

5. Führt ein Säumer Eisen ohne einer von Althofen ausgestellten Bollete, so wird dieß Eisen zu Gunsten des Landesfürsten konfisziert.

6. Die Althofer geben den St. Weitern das rauhe ungeschrottene Eisen den Meiler um 25 Schilling Pfennig, das geschlagene Eisen um 6 Pfund Pfennig (6 Gulden) als Kaufmannsgut und nach der Wag zu Althofen, auch wird der Kauf halb mit Geld, wie es zu St. Weit geht, bezahlt.

7. Die Bürger von St. Weit geben über das den Bauern in den Bergen vorgestreckte Geld den Althofern schriftlichen Ausweis, bei dem Eid, den sie geschworen haben, damit sie von den Bauern gezahlt werden. Was aber die von Althofen den Walchern und andern Leuten schulbig sind, sollen sie schriftlich bei dem Eide, den sie ihrer Herr-

¹⁾ Kärntnerische Zeitschrift V. Bändchen.

schaft geschworen haben, den St. Weitern geben, damit die Walcher und andern Rente mit Eisen bezahlt werden.

8. Haben die Althofer liegendes Eisen, so sollen sie es den St. Weitern geben; wünschen diese nur solch' Eisen auf der Wag zu Althofen als oben beschrieben ist innerhalb 8 Tagen von ihnen zu kaufen, so hat das, wie früher bestimmt, zu geschehen, sonst müssen die Althofer das Eisen nach St. Weit führen, daselbst niederlegen, dem Eisenwäger auslegen und der kann die Eisenkäufer damit benöthen; kaufen diese binnen 8 Tagen um den oben bestimmten Preis nicht, so dürfen die Althofer das Eisen geben, wem sie wollen.

Jeder Damiterhandelnde gegen diese vorgesehrten Punkte, sei es ein St. Weiter oder ein Althofer, darf durch ein ganzes Jahr weder Eisen kaufen, noch damit handeln, noch arbeiten, und ein St. Weiter muß dem römischen Kaiser und der Stadt St. Weit je 25 Pfund Pfennige, und ein Althofer dem Erzbischofe und dem Markte je 25 Pfund Pfennige zur Strafe bezahlen. ¹⁾

Der fortwährende Zank und Streit, die übertriebene Ausbeutung der Gewerken durch den Eisenhandel, konnte wohl durchaus nur jene traurigen Wirkungen hervorbringen, die wir in einem späteren Abschnitt kennen lernen wollen.

Das geistliche Regime hat der Eisenwurze ein waches Auge zugewendet; das Streben nach ordnungsmäßiger Handhabung der leider mangelhaften Geseze mag den hauptsächlich in diesen Zeitabschnitt fallenden Fortschritt des Entstehens der Stuchhütten befördert haben. Im Gauzen genommen leuchtet aber bei allen Verfügungen das eigene Interesse, die Beförderung des erzbischöflichen Kammergutes in erster Linie hervor. Die Bergbautreibenden selbst scheinen weniger sich eines ausgiebigen, der Förderung ihrer Industrie so nothwendigen Schutzes erfreut zu haben, als die geldgierigen, zanksüchtigen, salzburgischen Eisenhändler zu Althofen, die den Hauptgewinn einstrichen, was den Neid, die Eifersucht der Nachbarsorte erregte und die dem Eisenwesen so nachtheiligen, gegenseitigen Anfeindungen ununterbrochen nährte, ohne daß von Seite des Erzstiftes oder der Landesregierung ernüßliche Schritte geschehen wären. Das durch die Landesheheit dem Erzstifte zukommende Recht der Ausübung des Vergregales war dem Landesregenten ohne Zweifel ein Dorn im Auge, und lauernb suchte man nach Ursachen, welche die Entziehung des absoluten geistlichen Heheitsrechtes rechtfertigten.

¹⁾ Urkunde aus dem Marktarhive von Althofen.

III. Abschnitt.

Zwistigkeiten des Erzbisthums Salzburg mit den österreichischen Regenten. Verlust des Hoheitsrechtes des Erzbisthums über den Erzberg. Fortdauer der Eisenfehde. Die Freiheiten und Privilegien an der Eisenwurze.

(Von Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Entwurfe der ersten Hüttenberger Vergorbnung 1535.)

Oesterreich, seine Absicht lange schon auf geschlossene Lande richtend, bürdete dem Erzstifte Salzburg und andern Hochstiften als Bamberg, Freisingen u. s. w. über ihre Güter manches auf, wodurch die frühere Immediats- und Territorial-Hoheit Gefahr lief und einen Stoß nach den andern erhielt. Die Erzbischöfe von Salzburg gaben hiezu selbst die meiste Veranlassung. Ungeachtet selbstständiger Jurisdiction in ihren Landen laut älteren und jüngeren Freiheitsbriefen, geriethen sie oft in Kollisionen mit den Landesregenten. Bei der andringenden Türkengefahr für die salzburgischen Bezirke in Kärnten verbanden sie sich mit den Landständen, welche aber in der Folge das Benehmen der Erzbischöfe mißbrauchten, sich mit ihnen gleichzustellen versuchten, ja sogar zur Zeit Kaisers Friedrich III. forderten, sie sollen in eigener Person vor den Landschraffen, Hochgerichten und Landtügen erscheinen.

Kaiser Friedrich entthob in dem Vertrage ddo. Wien 30. Oktober 1458 die Erzbischöfe des persönlichen Erscheinens und gewährte in demselben dem Erzbischofe Sigmund und seinen Nachfolgern unter anderen auch folgende Punkte: ¹⁾

1. Den freien Ausgang des Hallein'schen Salzes in das Land Kärnten durch Murau auch nach der Drau und über den Ratschberg, wie es vor Alters her gehabt.

2. Den freien Gang des salzburgischen Eisens aus der Velien und Moßniß (Moßiuz) nach der Straße, wie es vor Alters her gehabt.

3. Das freie Commerce der Bürger zu Friesach und Althofen mit diesem Eisen ohne Hinderniß der Bürger zu St. Veit.

¹⁾ Hermann's Geschichte von Kärnten und unparteiische Abhaudlungen.

4. Das Landgericht auf dem Krapffelde und zu Zol, und das Halsgericht zu Leibnitz.

Im Jahre 1479 wollte Kaiser Friedrich den Erzbischof Bernhard, da er sich zur Ruhe begeben wollte, zur Abtretung des Erzstiftes an seinen Liebling Johann von Gran bewegen. Anfangs gegen Geldentschädigung bereit, schenkte er später über Anrathen der Bischöfe von Chiemesee und Scedau diesem Ansinnen kein Gehör, zerwarf sich darob mit Kaiser Friedrich und verband sich sogar zur Zeit der ungarischen Einfälle in Kärnten mit König Mathias von Ungarn, der ihm gegen Offenhaltung der salzburgischen Märkte Schutz versprach. ¹⁾ Althofen, welches die Ungarn nicht einlassen wollte, bekam hiezu den Auftrag, und 1480 zogen die Ungarn von Breitenegg über den Klippitz nach Althofen. ²⁾ Erst 1481 gab Bernhard das Erzbisthum auf und es kamen fast alle salzburgischen Besitzungen in Kärnten an Kaiser Friedrich.

Dem Nachfolger Bernhard's, Erzbischof Johann von Gran, versprach zwar Kaiser Friedrich die Rückstellung der salzburgischen Güter, allein da die Erzbischöfe ihre Städte und Märkte gegen die Ungarn nicht zu schützen vermochten, blieb dieses Versprechen unerfüllt. ³⁾

Die Herrschaften Gmünd und Rauchenfatsch in Kärnten blieben für Salzburg, das sich nun österreichische Zölle, Umlagen und Gerichte gefallen lassen mußte, ganz verloren.

Die zehnjährige Brandschatzung aller salzburgischen Besitzungen seitens der Ungarn, die gänzliche Schutzlosigkeit der salzburgischen Untertanen verursachte große Störungen der Ordnung in Verwaltung und Rechtsachen. Erst Kaiser Maximilian ordnete die Verhältnisse mit Salzburg, dessen meiste Besitzungen von Kärnten sich in des Kaisers Händen befanden. Laut Verträgen vom 29. Jänner und 6. März 1494 wurde zwar Hüttenberg sammt den Bergwerken, Hütten und Hämmern, das Landgericht Krapffeld nebst andern Besitzungen an das Erzstift zurückgestellt, jedoch die frühere volle Unabhängigkeit blieb verloren. Am 8. und 18. Juni 1494 erneuerte Maximilian die früher

¹⁾ Archiv für Geschichte 1828.

²⁾ Bei einem Ungarn-Einfalle im Jahre 1846 erlag der ungarische Anführer Jakob Bedl dem kaiserlichen Hauptmann Reinprecht von Reichenau zu Voitsch unweit Hüttenberg. Hermann's Kulturgeschichte von Kärnten.

³⁾ R. k. geheimes Archiv.

angeführten Vertragspunkte seines Vaters Kaisers Friedrich vom 30. Oktober 1458. ¹⁾)

Alle Erzbischöfe bemühten sich wieder den Besitz einstiger voller Unabhängigkeit zu erreichen, doch vergebens; die Stände namentlich setzten denselben fortwährend zu, bis endlich der Cardinal Matthäus Lang von Wellenburg in dem zu Wien unterzeichneten Vertrage vom 25. Oktober 1535 sich der Landeshoheit begab und solche dem Kaiser Ferdinand einräumte.

Ueber das Bergwerk Hüttenberg wurde zwischen Kaiser Ferdinand und Cardinal Lang festgesetzt: ²⁾) „Daß jeder Erzbischof zu Salzburg eine taugliche bergwerksverständige Person als Bergrichter nebst zwei Geschwornen mit der Verbindlichkeit des Amtesitzes in Hüttenberg aufnehmen möge, doch die Beeidigung derselben so wie Beauftragung, daß sie nach der Bergordnung getreulich leben und handeln, solle in Gegenwart des Landeshauptmannes oder Landesverwesers von Kärnten vorgenommen werden.

Eine Bergordnung solle im Beisein des Vicedoms zu Friesach verfaßt werden.

Die Verwaltung der Wälder im Burgfried und Landgericht zu Althofen und Hüttenberg obliegt wie von Alters her dem Vicedom, oder über Auftrag desselben dem Bergrichter zu Hüttenberg.

Die landesfürstlichen Waldungen, welche bisher zu dem Bergwerksbetriebe von Hüttenberg gebraucht wurden, können auch für die Zukunft hiefür verwendet werden.

Appellationen über berggerichtliche Erledigungen gehen in zweiter Instanz an das salzburgische Vicedom=Amt Friesach, in dritter und letzter Instanz aber an die von dem jeweiligen Landesfürsten eingesetzte Regierung.“

Der Originaltext dieses Vergleiches, so weit er das Bergwerk Hüttenberg angeht, ist im Anhange Urkunde Nr. IV zu lesen.

Seit diesem Vergleich war für alle Bergwerksangelegenheiten das Berggericht Hüttenberg erste, das Vicedomat Friesach zweite und der Landesfürst oder seine Organe dritte Instanz. — Wir ersehen ferner die Zueignung der landesfürstlichen Hoheit über Gebirg und Berggericht Hüttenberg von Seite Kaiser Ferdinand's. Er erbot sich

¹⁾ Kärntnerische Zeitschrift V. Band.

²⁾ Landeshandveste von Kärnten.

jedo h mit dem Erzstifte wegen des Eigenthumes und anderer vorzüglicher Eigenschaften eine Vergordnung cumulativ zu errichten. Die Einhebung aller Steuern, Frohne fiel nun dem Landesregenten zu, und das Erzstift Salzburg übte größtentheils jene Rechte, die ihm als Inhaber der Herrschaften Althofen und Hüttenberg (Beziehung von Berg- und Hüttenzinsen, Mauth, Abwaggelb) zufielen. — Zu solchen Rechten, welche in jener Zeit jeder Herrschaftsbesitzer übte, gehörte namentlich die bergrichterliche Judikatur über die im Herrschafts-Territorium gelegenen Berg- und Schmelzwerke; dieses Recht übte auch die Herrschaft Wieting, Eberstein zc. aus. ¹⁾

Die Zwürfnisse und Zwistigkeiten zwischen den Landesfürsten und dem Erzstifte Salzburg wirkten nicht sonderlich erhebend auf ihre Unterthanen. Sie benützten dieselben so wie die Kriegswirren zu Ausschreitungen; um so weniger darf es Wunder nehmen, wenn der langjährige Zank und Hader im Eisenhandel wieder mit hellen Flammen emporloderte. Jede gegenseitige Vereinbarung von Seite der Obrigkeit suchte der eine oder der andere Theil zu umgehen.

Herzog Friedrich traf mit Erzbischof Sigmund I. am 30. Oktober 1458 ein Uebereinkommen, nach welchem das Hüttenberger und Mofinger Eisen auf der gewöhnlichen Straße nach Althofen, aber nicht über die Alpen nach Steiermark verführt, und der Althofer'sche Eisenhandel von den St. Weiter nicht beeinträchtigt werden sollte. Der Wortlaut dieser Vereinbarung ist:

„Item so soll das Eysen des von Salzburg, so zu Hüttenberg, in der Kellen und in der Mefznitz gemacht würdet, gen Althoven kommen und was Eysens zu Friesach gemacht würdet, da bleiben, und sol das von Althhoven, auch das von Friesach zu ewigen Zeiten ungehindert und ungeirret seinen Gang haben die gewendliche Straßen, so es von Alter her gehabt, und sol nicht zurück über die Alben aufgeen, als gen Obdach, doch uns und unsern Erben Meut und Aufslag, so sich davon gebüre, vorbehalten ungeverlich. Es mügen auch die von Friesach und Althhoven selbst gesten und vertreiben nach iren Notturfen ohne unser Burger zn St. Weit daselbs in Kernbten und menigliches Irrung und Hindernus.“ ²⁾

Erbittert gegen St. Weit verhinderten die Althofer zu dieser Zeit, daß die St. Weiter unmittelbar von den Radgewerken das Eisen

¹⁾ Urkunden hievon im Archive zu Eberstein.

²⁾ Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des hohen Erzstiftes Salzburg.

kaufen oder ihneu darauf leihen konnten, nöthigten dieselben Eisen nur von ihnen zu kaufen und belegten das direkt nach St. Veit gehende Eisen mit Verbot, worauf Vicedom Georg Peuscher von Friesach von Kaiser Friedrich III. ddo. Graz 11. Dezember 1466 den Auftrag erhielt, solche Eigenmächtigkeiten der Althofer abzustellen und das Eisen der St. Veiter frei zu geben. Folge hievon war, daß man sich der alten Schleichwege neuerdings bediente und durch Verfrachtung auf Nebenstraßen das Eisen dem Stappelpfahle entzog. Um nun weder das landesfürstliche noch St. Veiter'sche Einkommen zu gefährden, ertheilte Kaiser Friedrich III. ddo. Graz 6. August 1478 an die Richter und Räthe zu St. Veit den Auftrag, alles auf ungewöhnlichen Straßen zum Nachtheile der kaiserlichen Mauth verführte Eisen mit Beschlagnahme zu belegen. ¹⁾

Gar arg wurden aber die Wirren zur Zeit des ungarischen Krieges vom Jahre 1480 an und sind dieselben sehr ausführlich in Urkunden des Althofer Marktarchives behandelt.

Unbekümmert um die alten Vorrechte, unbekümmert um den mit den Althosern abgeschlossenen Vertrag, benützten insbesondere die St. Veiter Eisenhändler die Zwistigkeiten der salzburgischen Erzbischöfe mit den Landesregenten zur Ausbeutung des Eisenhandels, zum direkten Eiseneinkaufe in den Bergen von Mofinz, Hüttenberg und Bölling und fanden sogar bei dem Einkaufe von einigen Radmeistern Unterstützung durch Geldentwendung des Vornamens, daß das Bergwerk Hüttenberg nicht allein auf des Erzbischofes von Salzburg, sondern der mehrere Theil sogar auf des Abtes zu St. Peter in Salzburg zur Propstei Wieting gehörigen Gründen gelegen, daher die erzbischöfliche Obrigkeit nicht mehr anzuerkennen sei. ²⁾

Durch viele Jahrhunderte war die Eisenniederlage in Althosen, bis der ungarische Krieg eine Unterbrechung verursachte. Die Wirren benützend, hatte Berthold Meher, Pfleger zu Hüttenberg, das Bergwerk sammt dem Schlosse und Markte Hüttenberg zu Hauben Kaiser Friedrich III. ohne besondere Veranlassung eingezogen, und erst nach fünf Jahren erhielt Erzbischof Friedrich V. von Schaumburg das Bergwerk zurück und die seit fünf Jahren aufgehobene Althofer Eisenniederlage wurde wieder errichtet. ³⁾

¹⁾ Kärntnerische Zeitschrift V. Bändchen.

²⁾ Urkunden im Markt-Archive zu Althosen.

³⁾ Urkunden im Markt-Archive zu Althosen.

Nach Wiederaufrichtung ihrer Eisenniederlage bemühten sich die Althofer den Alleineinkauf von Eisen an sich zu bringen, die St. Weiter aus der Eisenwurze zu verdrängen, gestützt auf das historische Recht, laut welchem das Bergwerk Hüttenberg, Mosinz und Rölling mit aller Obrigkeit, dem Berggerichte, den Werchgadern, Hämmeru, Plahäusern, die Wasserflüsse, an welchen die Plahäuser und Hämmer stehen, Eigenthum der salzburgischen Erzbischöfe seien, die alle Regalien eingehoben haben. Als weitere Beweise für ihr Recht führten die Althofer an, daß sie auch das Zinseisen alljährlich dem salzburgischen Amtmanne zu Althofen und nicht dem Abte zu St. Peter zahlen, alle Berg- und Plahausleute den Erzbischöfen Gehorsam schuldig seien, und die Erzabfuhr zu den entfernt vom Erzberge gelegenen Hütten nur mit Erlaubniß der Erzbischöfe gegen Entrichtung von Zins geschehen könne. ¹⁾

Doch die St. Weiter kümmerten sich weder um historisches Recht noch um Beweise und brachten durch Anbietung von sehr geringen Eisenpreisen an die Althofer Händler, durch heimliche Darlehen an die Radmeister auf jenes Eisen, welches bereits durch Vorschüsse den Althofer Händlern verlehnt war, große Irrungen, sogar Stockungen in den Eisenhandel. Durch Anbietung eines höheren Eisenpreises am Stock durch Ablieferung von Eisen nach St. Weit, mit Umgehung der Althofer Niederlage und Mauth suchten sie die Althofer ganz aus den Bergen zu verdrängen, ja es kam sogar zu Thätlichkeiten, indem Althofer und St. Weiter sich gegenseitig Pferde und Wagen auf offenen Straßen konfiszierten, und ungeachtet zur weitem Hiutanhaltung derartiger Gewaltstreiche bei einer ämtlichen Versammlung in Treßling bestimmt wurde, daß für ein auf dem Wege nach Althofen mit Verbot betretenes Eisen, die Irrung in Althofen, — für ein in St. Weit betretenes, die Irrung in St. Weit ausgemacht werden solle, — handelten die St. Weiter Haupteisenhändler Weit Gotthard und Gleißmüller absichtlich den Bestimmungen entgegen. ²⁾

Die Radmeister selbst richteten ebenfalls viel Irrung zu ihrem eigenen Nachtheile unter den Eisenhändlern an. Leichtfertige Radmeister hatten auf ihr Eisen von St. Weiter und Althofer Händlern, sogar auf ein und dasselbe Eisen von vielen Händlern Geld und Pfennwerth

¹⁾ Urkunden im Markt-Archiv zu Althofen.

²⁾ Urkunden im Markt-Archiv zu Althofen.

entliehen, was sie außer Staub setzte ihren Verpflichtungen nachzukommen und die traurige Folge des gänzlichen Verlustes ihrer Häuser, Hufen, Höfe und Bergwerksgüter zu Folge hatte, den Händlern selbst empfindliche Verluste beibrachte, und namenloses Elend an die Eisenzurze brachte. ¹⁾

Das Privilegium des Erzbischof Pilgrim II. von Buchheim nebst dem im Jahre 1454 vom Erzbischofe Sigismund von Volkersdorf gegebenen Zusage, laut welchem nur die Althofer die Verge mit Verlag versehen sollten, erhielt durch die nachfolgenden Erzbischöfe: 1475 Verward de Moor, 1494 Friedrich V. de Schaumburg, 1496 Leonhard von Keutschach, 1522 Matthäus Lang von Wellenburg Bestätigung, doch was kümmerte das die unter dem Schutze des Landesfürsten stehenden St. Weiter; sie gestatteten den Althosern den Verkauf des Eisens an die Gäste auf den St. Weiter Jahrmärkten nicht mehr, verweigerten die Durchfuhr des Eisens durch St. Weit, wollten ihnen gar kein Eisen, außer um einen billigeren Preis, als es ihnen selbst mit Hinzurechnung von Mauth- und Waggelbühr zu stehen kam, abkaufen, verboten fremden Rentn den Einkauf in Althosen, wodurch der Althofer Eisenhandel gesperrt, die Händler dem Verderben nahe waren.

In dieser Bedrängniß errichteten die Althofer eine Kommune (Eisenhandels-Gesellschaft mit gemeinschaftlichem Einkauf und Verkauf) — dieser Kommune entgegen riefen auch die St. Weiter eine gleiche in's Leben.

Für diese Kommunen ergingen landesfürstliche Befehle und bei der durch Graf Hardegg abgehaltenen Kommission Bestimmungen, laut welchen die Althofer alljährlich eine Zahl rauhen und geschlagenen Eisens, frei ohne Irrung der St. Weiter verhandeln und verföhren durften, alles übrige Eisen nur den St. Weitern verhandelt werden sollte.

Auch dieser Anordnung fügten sich die St. Weiter keineswegs und handelten wieder nach Belieben. ²⁾

Im Jahre 1500 schaffte nun Kaiser Maximilian die Althofer und St. Weiter Kommune so wie alle andern Kommunen des Landes ab, und befahl, im Lande wie von Alters her zu handeln. Die Stadt St. Weit erhielt am 24. August 1500, Althosen am 1. November den Befehl zur Aufhebung der Kommunen mit der Frist bis Ende des Jahres.

¹⁾ Urkunden aus dem Markt-Archive zu Althosen.

²⁾ Urkunden aus dem Markt-Archive zu Althosen.

Die Forderungen der Althofer Kommune an die Hüttenberger Radgewerken beliefen sich auf 2000 Gulden, zudem waren zur Zeit der Abschaffung der Kommune, da wegen großer Kälte alle Werkgaben und Hämmer standen, die Radmeister zahlungsunfähig. Um zu ihrem Gelde zu gelangen, bemühten sich die Althofer bei den Radmeistern Eisenabschlüsse auf ein Jahr zu erzielen, diese stiegen aber wegen theuren Pfennwerthen plötzlich mit dem Eisenpreise.

Das benützten die St. Veiter wieder und verweigerten neuerdings den Einkauf von den Althosern, welche 3 Meiler geschlagenes Eisen nach St. Veit führen ließen und 3 Bürger mitsandten. Die St. Veiter boten ihnen pr. Meiler 8 Pfund Pfennige (8 Gulden), ein Preis, um welchen es die Althofer in den Bergen angekauft hatten; nun lag aber schon Mauth, Abwaggeld, Fuhrlohn und Zehrung darauf. Verhöhnt und verspottet zogen die Althofer Gesandten mit ihren 3 Meiler Eisen, die man in keinem Hause in St. Veit ablegen ließ, von dem man wohl aber Mauth und Aufschlag abverlangte, nach Felskirchen, wo sie endlich ihr Eisen anbrachten. ¹⁾

Empört über diesen Vorgang klagten die Althofer die St. Veiter und bitten den Erzbischof ihnen die Kommune wenigstens bis zum Herbst 1501 zu belassen', um von den Radmeistern im Sommer die Vorschüsse der Kommune durch Eisen bezahlt zu erhalten. Die St. Veiter führen Gegenklage über die Handelsperre in den Bergen von Seite der Althofer, behauptend, sie hätten schon vor dem ungarischen Kriege frei mit Eisen in den Bergen gehandelt, und den Radmeistern Vorschüsse zur Eisengewinnung vorgestreckt.

Das Urtheil auf die Klagen ergoß zu Gunsten der St. Veiter. Die Klagen und Gegenklagen dauern über die gleiche Angelegenheit vom Jahre 1501 bis 1505, doch die Althofer richteten wenig aus, weil die St. Veiter als Käufer den Kaufpreis bestimmen konnten. Wurden die St. Veiter angewiesen wieder von den Althosern Eisen zu kaufen, so drückten sie absichtlich dieselben im Preise, um den Eisenhandel an sich zu bringen, die Althofer drückten wieder die Radmeister, wodurch sie sich dieselben immer mehr abwendig machten, langwierige Verhandlungen zwischen den Althosern und Radmeistern entstanden, bis letztere mit Einstellung der Arbeit drohten.

So haben im Jahre 1503 in einer Versammlung zu Althosen die Bürger dort den Radmeistern die Sperre des Eisenhandels eröffnet,

¹⁾ Urkunden aus dem Markt-Archiv zu Althosen.

weil die Städte das vorrätliche Eisen um billigeren Preis haben wollen. Die Radmeister setzten entgegen, daß sie das Eisen nicht mehr billiger geben können und die Arbeit ruhen lassen müßten. Einige Radmeister aus Mösing und Rilling rietthen, man solle den Eisenkauf halten, die Bürger von Althofen auch nicht mit Eisen überhäufen, andere wieder, man solle die ganze Eisenarbeit bis Mitfasten oder Ostein ruhen lassen. Später haben sich die Berger sogar vereinigt, vom St. Jakobstage an gar kein Eisen mehr nach Althofen zu geben. Nach langen Verhandlungen wurde endlich zwischen Rath und Bürgern zu Althofen und den Rad- und Hammermeistern im Weisfein des Wolfgang Maher, Pfleger zu Hüttenberg, am Samstag vor dem Sonntag Oculi 1503 eine Abrede getroffen, daß von der Zeit dieser Vereinbarung an, den Bergern, welche den Althosern nicht schuldig sind, das Eisen um den alten Preis bezahlt werden solle, doch dürfen die Berger die Althofer mit der Zahlung nicht sehr drängen. Jene Radmeister, welche den Althosern schuldig sind, sollen bis St. Michaelstag die alte Schuld abzahlen, die Althofer aber sie in der Arbeit unterstützen. Bei Abschluß eines Kaufes von Seite der Althofer mit den St. Weitern hatten erstere etliche Radmeister beim Handel zu sich zu nehmen, damit für beide Theile Nutzen erzielt werde. (Die Verhandlungen in der Versammlung der Radmeister zu Althofen im Jahre 1503, die Verhandlungen über die Eisenpreise, sowie der angezogene Vertrag sind im Anhange ausführlich unter Urkunde Nr. V beigegeben.)

Die Eisenfehde begann mit dem Privilegium des Herzogs Wilhelm des Freundlichen für die St. Weiter, dauerte also schon über ein Jahrhundert, doch nie war sie erbitterter als nach dem ungarischen Kriege, in welchem sich, wie erwähnt, die Erzbischöfe mit den Ungarn gegen den Landesregenten verbanden. ¹⁾

Alle Mittel, mit welchen es die Althofer versuchten, den direkten Einkauf der St. Weiter in den Bergen zu verhindern, waren vergebens — die Macht der Erzbischöfe war gebrochen und selbst Uebergriffe der St. Weiter Eisenhändler mußten sie sich gefallen lassen. ²⁾

Vom Jahre 1503 bis 1509 schickten die Althofer jährlich Gesandte zum Kammergerichte nach Wiener = Neustadt, im Jahre 1509

¹⁾ Im Marktarchive zu Althofen findet sich ein Band mit vielen hundert Seiten, der ausschließlich den Streit vom Jahre 1500—1512 behandelt.

²⁾ Urkunden aus dem Markt-Archive zu Althofen.

sogar dreimal Gesandte au das kaiserliche Kammergericht nach Wien, um ihr Recht geltend zu machen und den freien Handel der St. Weiter zu hintertreiben.

Im Jahre 1506 wurde in dem Streithandel der St. Weiter mit den Althosern in Wiener-Neustadt sogar eine große Kommission abgehalten. Die Althoser ließen sich dabei durch den Dr. Johann Steffan aus Wiener-Neustadt vertreten. Dieser wählte als unparteiische Kommissäre: den Wolfgang zu Kreug, den Suller, Guttensteiner aus der unteren Steiermark, den Vicedom und Jakob Windisch aus der oberen Steiermark, den Richtenstein von Murau und den Richter und zwei Rätthe von Judenburg. Erzbischof Leonhard befahl dem Pfarrer Kirchbaum von Judenburg sich nach Wiener-Neustadt zu begeben, den Althosern dort beizustehen, die Zeugen dort anzuhören, sie schwören zu lassen, und zu sehen, ob sie nicht verdächtig seien, in welchem Falle ihre Person anzusechten sei.

Ueber Anfrage des Dr. Steffan an die Althoser um die Fragen für die Zeugen, sandten sie ihm folgende Fragestücke: ob der Zeuge ehelich geboren? ob er ein ehrlich Weib habe oder nicht? wie er heiße, wie alt er sei, in welcher Stadt er das Bürgerrecht habe? ob er mit Eisen Handel treibe und wie lange? was er aus dem Eisenhandel für einen Nutzen habe, oder ob ihm an dem Handel nichts liege? mit welchen Zeugen und Bürgern von St. Weit er sich unterredet habe? wie lange die St. Weiter im Rechte sind in den Bergen von Hüttenberg, Mofinz und Kölling mit Eisen zu handeln? welche St. Weiter in den Bergen gehandelt haben, ob öffentlich oder heimlich? ob sie diesen Handel aus Gunst oder Gebot treiben? ob der Handel durch Hilfe der Radmeister oder anderer kaiserlichen Personen geschehen sei? ob dieß der Erzbischof von Salzburg und Rath von Althosen wußte und erlaubte? ob diese Erlaubniß einige Mal geschah oder immer? ob die St. Weiter in den Bergen eine Gerechtigkeit haben? ob die St. Weiter von Anfang der Kommune oder zu Zeiten derselben in die Berge gehandelt haben? wer solche gewaltige Einseznng gethan? u. s. w.

Sowohl Zeugenaussagen als das Resultat der Kommission scheinen für die Althoser ungünstig gewesen zu sein, denn sie erheben gegen Zeugen und Kommission einen Protest, nennen sie verdächtig, weil der Schrankschreiber zu St. Weit als Notar zum Aufschreiben der Zeugenaussagen bestellt wurde, weil einer der Kommissäre, der Suller, in St. Weit sesshaft und etliche Bürger mit ihm verwandt seien; die Kommission habe die Zeugen auch nicht auf die vorgelegten Frage-

stücke verhört, diese haben keine Antwort gegeben und sich mit einander unterredet u. s. w.

Auch zu Linz, Murau, Windischgraz, St. Veit und Vorderberg bei Leoben wurden in dem Zeitraume von 1503—1511 in der gleichen Angelegenheit Kommissionen abgehalten, bis endlich nach vielen Urtheilen von dem Kammergerichte in Wien und Wiener-Neustadt, in welchen die St. Veiter immer Recht behielten, im Jahre 1511 das dem frühern Urtheile ähnliche Haupturtheil in dieser Angelegenheit erging, nach welchem den Althosern die Eisendurchfuhr in St. Veit verboten, die Freiheit der St. Veiter geschützt und ihnen ohne Irrung der Althofer der freie Eisenhandel in den Bergen von Völs und Mosinz gestattet war.

Auf die hierauf erfolgte Klage der St. Veiter um Entschädigung der Kosten wurden im Urtheile die gegenseitigen Rechtsschäden und beide Theile treffenden Gerichtskosten aufgehoben.

Noch einmal wenden sich die Althofer in ihrer Verzweiflung an den Erzbischof von Salzburg und an Dr. Steffan. Ersterer verwies sie auf das kaiserliche Urtheil, letzterer klärte sie im Jahre 1512 auf, daß ihnen ja der Eisenhandel nicht gesperrt sei, daß sie aber auch die St. Veiter nicht im freien Handel hindern sollen und dürfen.

Seit dieser Zeit war für die Althofer das alleinige Einkaufsrecht von den Bergern verloren, es mußte aber noch wie früher, um das salzburgische Gefälle nicht zu schädigen, alles Eisen, selbst das von den St. Veitern in den Bergen erkaufte, nach Althosen zur Abwage gebracht, Wag- und Mauthgebühr entrichtet werden.¹⁾

Im Jahre 1473 verpachtete Erzbischof Bernhard über Ansuchen der Bürger seine Eisenwag und Mauth in Althosen den Bürgern gegen einen Pachtschilling, den die Mauth und Wag bisher eingetragen hatte, auf sechs Jahre, auch haben sich die Bürger verwilliget, jährlich zu einer Mehrung 10 Pfund Pfennig zu geben und das eingefallene Stück der Marktmauer auf ihre Kosten wieder aufzubauen.

Selbstverständlich gab es auch viele Streithandel und Klägereien über Gewicht.

Als im Jahre 1508 die Althofer eine neue Wage für die alte schadhafte aufrichten ließen, beklagten sich die St. Veiter gegen diese Wage, sie forchten die Richtigkeit derselben an, ja es kam sogar zu einer Kommission, an welcher der Landesverweser Veit Welzer, Hans

¹⁾ Urkunde aus dem Marktarhive zu Althosen.

Mansdorfer, Verweser des Vicecom-Amtes in Kärnten, Ulrich Ernau und Augustin Rhebenhüller zu Hartegg, verordnete Kommissäre, Bartlmä Senuß, Bürger zu Villach, Gotthard Michell und Jakob Themiger, Bürger von Malborgeth theilnahmen, und nach Untersuchung der Wage beschloffen wurde:

„Die Berger und Althofer haben den St. Veitern und allen, welche Eisen kaufen 100 Pfund Wiener Gewicht vom geschlagenen und 110 Pfund Wiener Gewicht vom Rauheisen als einen Zentner anzurechnen und zu geben. Bei rauhem Eisen soll die Zunge der Wage vor den Globen sein, beim geschlagenen wie von Alters her. Es sollen auch zwei Stücke Rauheisen von 5 Zentnern genau abgewogen, auch dieses Gewicht zimentirt und das Gewicht darauf geschlagen werden. Ein solches Stück hat in Althofen, eines in St. Veit zu bleiben, und bei Streithändeln in Wag und Gewicht haben diese zimentirten Gewichte zur Richtschnur zu dienen.“ (Beschluß im Original-Text vide Anhang, Urkunde Nr. VI)

Im Vereine mit den Nachbarsorten traten auch die Landstände gegen die St. Veiter auf. Einzelne Privatpersonen erwirkten hiedurch besondere Zugeständnisse.

1507 erhielt Veit Welzer, kaiserlicher Landesverweser, der zu Althofen mit hüttenbergischem Eisen viele Geschäfte machte, vom Kaiser Maximilian Erlaubniß 200 Meiler Eisen durch Althofen führen zu dürfen, so Propst Wilhelm von Gurk für ein gewisses Quantum zur Verfrachtung von Gurk nach Villach (4. Juli 1509 Schloß Eppan.)

Die Landstände suchten auf alle mögliche Weise die Begünstigungen und Ausbreitungen der St. Veiter, Althofer und Völkermarkter zu beschränken und in ihrer Beschwerdeschrift ¹⁾ an Kaiser Maximilian ist der fünfte und letzte Artikel insbesondere gegen den Eisenhandel dieser drei Orte gerichtet. Der Kaiser beschied die Stände mit ihren Klagen auf die Entscheidung der Regierungsräthe. (Augsburg 10. April 1510.) (Diese Beschwerdeschrift sammt Bescheid ist im Anhang Urkunde Nr. VII einzusehen.)

Kein Bergwerk von allen im Lande Kärnten erfreute sich seit undenklicher Zeit solcher Aufmerksamkeit von Seite der Landesherren, kein anderes genoß solche Begünstigungen und Auszeichnungen, an keinem Bergwerke treffen wir solche Privilegien und Freiheiten im Arbeiterstande, als an der uralten Hüttenberger Eisenwurze.

¹⁾ Landhandbuche von Kärnten Seite 74—78.

Schon in ältester Zeit unterschied man in Kärnten die Haupt-eisenerzen-Gewerken (d. i. die Hüttenberger) von den Waldeisenerzen-Gewerken (die andern des Landes) und waren erstere insbesondere begünstigt.

So gestattete in dem Generale ddo. Innsbruck 10. Jänner 1507 Kaiser Maximilian den Waldeisengewerken nur unter der Bedingung gewisse Rechte, daß sie die Haupteisengewerken als Gewerken erster Klasse weder in dem Eisenverschleiß noch Kohlbezüge hindern, widrigens alle, die in dieser Hinsicht schädlich wären, abgeschafft werden müßten. Die Waldeisengewerken durften durch Jahrhunderte kein Pfund Rankeisen verkaufen, sondern mußten alles auf den eigenen Hämmern aufarbeiten. ¹⁾ Die Haupteisengewerken und ihre Arbeiter waren für alle Lebensbedürfnisse bei den Mauth- und Aufschlagämtern — mauth- und accißfrei.

Als bei den allmäligen Veränderungen, welche das Ende des Windofenbetriebes im Gefolge haben mußte, die Ärmern gegen gewisse Bedingungen und Vorrechte ihre Bergwerkstheile den Reichern abgetreten hatten, entstanden gewisse gegenseitige Verbindlichkeiten, die theils durch langjährige Anwendung, theils durch Bestätigungen von Seite verschiedener Regenten in Rechtskraft übergingen. Hieraus und dadurch, daß die Knappen bis Anfang des sechzehnten Jahrhunderts Herren des Erzberges und Eigenthümer der Gruben waren, erklären sich jene Gebräuche, Vorrechte und Freiheiten, an denen die Hüttenberger Knappen mit zäher Festigkeit durch Jahrhunderte festhielten, jene maßlose Arroganz der Arbeiter gegenüber ihren Gewerken, jene Willkühr und Mißachtung gegen alles Geseßliche und gegen Verträge, wenn sie ihnen nicht mehr zusagten, jene Unordnungen und Ausschreitungen, die zu keinem andern Vergorte zu treffen waren, und die wir im Laufe dieser Abhandlung werden zur Genüge kennen lernen.

Kaiser Maximilian hat zuerst und zwar im Jahre 1494 die althergebrachten Gewohnheiten und Gebräuche der Berggesellen von Hüttenberg bestätigt und dadurch denselben Rechtskraft verliehen. Der Eingang spricht von den Mißbräuchen und Unordnungen, die sich zu Zeiten bei dem Bergwerke Hüttenberg zugetragen. „Alle Quatember konnten die Knappen eine Bruderschaft abhalten. Die Knappen verpflichteten sich drei Tage auf ihre Rechnung vom Berg gegen Feinde

¹⁾ R. k. geheimes Archiv; auch Urkunde im berghauptmannschaftlichen Archive zu Klagenfurt zu finden.

in oder außer Landes zu ziehen, aber nicht länger; wollte sie der Regent länger haben, so soll er sie wie die anderen Dienstleute in Sold geben, sonst sind sie aber Niemandem verpflichtet. Verhandelt ein Berggesell über Sachen, so hat er dem Bergrichter zu Hüttenberg 72 Pfennige zu geben. Was aus den alten und neuen Gruben Erz gewonnen wird, soll nach alten Freiheiten, Rechten und Herkommen mit der Wag, so zum Berg gehört, gehalten werden. Jeder Bergrichter soll bei dem Eisenerz und am Berg bleiben und am dritten Tag, nachdem er eine Bergversammlung berufen, das Bergrecht halten. — So sollen auch alle Funde vom Bergrichter empfangen, alle Freiheiten, welche die Berggesellen jetzt haben, beschützt und jene, welche gegen den einen oder den anderen dieser Artikel sich vergehen, bestraft werden“. (Original-Text im Anhang sub Nr. VIII.)

Besondere Vorrechte der Knappen zu dieser Zeit waren außerdem noch: daß sie ihr Vieh unentgeltlich in die Weiden der Bauern auf Blumbesuch treiben konnten, daß der angefessene Bauer ihnen ein kleines Stück Grund zu einer Flachs-Ansaat unentgeltlich zu geben hatte, daß sie das Ast- und Klaubholz in den ungezäumten Wäldern suchen und nach Hause tragen konnten, daß von keinem fremden Orte ein Knappe aufgenommen werden durfte, daß sie auf den Halben, im sogenannten Bergzirkel, dessen Grenzen wir später kennen lernen werden, kleine Gärten anlegen konnten, daß an den Wochenmärkten in Hüttenberg kein Vorkäufer einkaufen durfte, bevor die Knappen vom Berge kamen, und daß die nächstliegenden Bauern verpflichtet waren, die Knappen in Wohnung zu nehmen. ¹⁾

Die Bruderschaft hat sich bis heutigen Tages erhalten. Jeder Arbeiter zahlte zur selben einen bestimmten Beitrag, den Brudergroschen. Ein Ausschuß wahrte und vertrat insbesondere alle Rechte und Freiheiten der Knappen, führte die Bruderschaftskasse u. s. w. Der Ausschuß bestand aus einem Fährnich als Vorstand des Ausschusses, den Zechleuten, und einigen durch Stimmenmehrheit erwählten Knappen. An jedem Quatember-Samstag wurde unter dem Vorsitze des Bergrichters eine Ausschuß-Versammlung zur Besprechung der gemeinsamen Angelegenheiten abgehalten. Aus den eingezahlten Geldern bestritt man die Kosten für Abhaltung der Quatember-Gottesdienste, außerdem die Auslagen für Prozesse, Streitigkeiten, für beson-

¹⁾ Urkunden aus dem Archive der allgemeinen Brudertafel.

dere Feierlichkeiten, Wallfahrten und Aufzüge am St. Trinitas- und Frohnleichnamstag.

Die Wochenmärkte wurden zu Hüttenberg alle Dienstag, daun Donnerstag abgehalten. Kaiser Friedrich III. ertheilte im J. 1402 den Hüttenberger Bürgern die Bewilligung zur Abhaltung eines Wochenmarktes am Dienstag, und eines Freimarcktes am heiligen Dreifaltigkeits-Sonntag. — Dergleichen ertheilte er ihnen das Marktrecht, welches sie schon einige Jahre früher gebraucht hatten, und hiez zu das Marktwappen. Dieses Marktwappen hat im schwarzen Felde einen Berg, von mit Zinnen umgebenen Ringmauern, vorne an den Ringmauern einen Wehrthurm mit Thor, auf dem Thurme einen Mann im rothen Kleide mit langen Haaren, ein Schwert zückend. ¹⁾ Bestätigungen zur Ausübung des Marktrechtes bestehen vom Kaiser Maximilian 1493 und vom Erzbischofe Bernhard 1498. ²⁾

Ueber den Besitz von Bergwerksgütern und Beantheilung an diesem Besitze, über Anzahl der Hütten und ihre Benennung sind für diesen Abschnitt wenig Quellen vorhanden. So viel ist aber aus den Akten dieser Zeit, welche im Marktarchive von Althofen aufzufinden sind, ersichtlich, daß ausschließlich noch die Bauern auf den Bergen im Besitze der Eisenwerke, d. i. der Stuchhütten und Deuschhämmer waren.

In einem Streite der Radgewerken von Hüttenberg mit den Althofer Eisenhändlern vom Jahre 1505 ³⁾ finden wir folgende Rad- und Hammermeister von den Bergen zu Hüttenberg, Mosinz und Elling unterschrieben: Smid Hans von Sand merten, Ulrich Smid in der glowitzchen, Cristan pfos, Lukas under dem Ekh, Rueprecht Impach, Hans Maher am ekh, Jakob am Rosen, Hans Schoberthaller, Wilg an der Hest, Ulrich Harder, Urban resih, Jörg an der plackawitz, Wolfgang Knichte, Niklas Pain, Erhart Maher, Niklas zu stahnach, Erhart Pauntter, Georg Großkoller, Nephthart, Ambros Hebusch, Wolfgang Hepp, Einnhard Haslauer, Peter grueber, Wolf zu Boitsch, Einnhard Rieger, Lomel im Haslach, Wolff Kaufher vulgo Stahner in Elling ⁴⁾, Peter zu Kesselsdorf, Kaspar au der mitte, Lenhart Tratz, Leonhard Kastel zu Hüttenberg und Weit Gotthardt zu Hüttenberg.

¹⁾ Hüttenberger Marktarchiv.

²⁾ Hüttenberger Marktarchiv.

³⁾ Marktarchiv zu Althofen.

⁴⁾ Ein Ahnherr der heutigen Herren Gewerken Kaufher.

Im Jahre 1529 werden als Gewerken von Hüttenberg, Mosinz und Völling genannt: Cristof Bambsel, Florian Ebner zu Velling, Besitzer des Zechnerhofes, Paul Blackewiger, Jörg Theussl, Leonhard Maler, Simon Pänther zu Völling, Ruprecht Pirolt zu Waittschach, Valentin Senuß, Steffel im Bach, Sebastian am Stein, Winterla, Thomas in Krafz, Schmid Hans zu St. Merten, Rajetan Jakob, Simon Pattacher in Völling, Simon Rensmirt, Hansel im Bucha, Klement Schiffer, Sebastian Knichte zu Völling, Primms am untern Eßh, Thomas am Gosen, Erhard an der Mitte in Völling, Zenz zu Stahnach, Hepp zu Völling, Kaspar an der Mitte, Erhardt Schmidt zu Mosinz, Wolf Liendl zu Nauenstorf, Leonhard Kastl.

In diesen Abschnitt gehört noch das Ereigniß, daß zur Zeit der Türkeneinfälle im Jahre 1532 eine bedeutende Türkenchaar über die Paddalpe nach St. Leonhard und von da über die weite Alpe und Streitwiese, die von daher ihren Namen haben mag, bis Hüttenberg eindrang, wo sie der kärntnerische Landesverweser Veit Welzer empfing und hinaustrieb. ¹⁾ Dahin scheint auch das in der Kirche zu Waittschach befindliche Bildniß zu deuten, darstellend einen Türken zu Pferd, der einen Mann mit einer Kette um den Hals mit sich führt, darunter die Inschrift: „Anno domini 1535 pin ich Peter Latecker purger zu Hüttenberg mit sammt andern redlichen Kriegerknechten gefanglich von de Türke zu Konstantinopel geführt, daselbst in mein nöte die Jungfrau Maria und h. Lienhardt angerust die mir durch ihr Fürbitt von der Gnad Gots aus pant, ehfen und Gefangnus erlebigt.“

Nachdem aber 1535 kein Türkenkrieg war, so ist die Jahreszahl als Jahr seiner Erlösung und Rückkehr zu nehmen.

¹⁾ Hermann's Geschichte von Kärnten.

IV. Abschnitt.

Die erste Hüttenberg'sche Bergordnung. Protestantismus. Beginn des continuirlichen Eisenschmelzbetriebes in Flöshöfen (Hochöfen).

(Von 1535 bis Ende des sechzehnten Jahrhunderts.)

Ungeachtet der bedeutenden Ausdehnung und Größe des Bergwerksbetriebes an der Eisenwurze war und blieb derselbe durch Jahrhunderte ein Betrieb planlosster Willkühr, mehr weniger eine Honddhabung alter Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten ohne Regel, ohne Gesetz, theilweise nur ein Einverständniß der Gewerken und Arbeiter als natürliche Folge des gegenseitigen Abhängigkeits-Verhältnisses. Die Knapen waren gewissermaßen die Herren des Erzberges, sie schürften auf eigene Rechnung nach Erzen, ließen sich den Fund belehnen, und bauten auf eigene Rechnung, trugen alle Kosten des Baues und verkauften die Erze und neueren Baue ihrem Radmeister. Die bisher gegebenen Verordnungen waren höchst mangelhaft, das eigene Interesse verfolgend, dabei der Ausfluß gänzlicher Unkenntniß und Unwissenheit. Nicht Wunder nehmen darf es daher, wenn Unordnung, Mißbrauch, von denen, wie bekannt, Kaiser Maximilian bei Bestätigung der Knapen-Gebräuche spricht, Zank, Haber und Streitigkeiten sich von Tag zu Tag mehrten, und im Vereine mit den argen Mißbräuchen, grenzenlosen Ausschreitungen und Bedrückungen im Eisenhandel dazu beitrugen, daß das uralte berühmte Bergwerk Hüttenberg bald in Verfall gerathen wäre.

Im Auftrage Kaiser Ferdinands wurden daher im Jahre 1553 kaiserliche und salzburgische Kommissäre an den Erzberg zur eingehenden Untersuchung und Erhebung aller Mängel und Gebrechen abgeordnet. ¹⁾ Als die Kommissäre daselbst eintrafen, führte die Knappschaft schriftliche Beschwerde: daß sie das Erz mit vieler Austrennung aus großer Tiefe tragen müsse; daß sie, wenn sie auf eigene Rechnung

¹⁾ Urkunde aus dem Archive der allgemeinen Bruderschaft und Einleitung zur Bergordnung von 1567.

einen neuen Bau aufschlage, so lange sie nicht Erz habe, auf eigene Rechnung arbeiten müsse; daß die Theuerung so überhand nehme, daß sie 1 Pfund Schmalz, welches früher 8 Pfennige kostete, jetzt um 20, 1 Pfd. Rüsse früher um 3, jetzt um 7, — 1 Pfd. Schweinefleisch früher um 8, jetzt um 16, — 1 Pfd. Unschlitt für Licht in der Grube früher um 8, jetzt um 14 Pfennige, 1 Fuder Holz zur Grubenverzimmerung früher um 4—5 Kreuzer, jetzt um 6—7 Kreuzer kaufen müsse, welche Theuerung zum Theile die Vorkäufer herbeiführten. Ueberdies wollten die Radmeister nun für gleichen Preis um 1 Fuder Erz mehr haben, als zur Zeit, wo alles billiger und das Erz leichter zu gewinnen war. Weiters führen die Knappen Klage, daß der Bergrichter nun zu Althofen und nicht in Hüttenberg beim Berg sitzt, wodurch sie, wenn sie ihn heimsuchen, größere Auslagen haben. Die Ansaat an Flachs, welche seit uralter Zeit die verheirateten Knappen bei den angesehnen Bauern machen durften, da sie die abgetragene Leinwand zu Knotengarn in die Grube brauchen, sei von der Landtschaft verboten worden. Es mögen die Kommissäre diese Beschwerden untersuchen und Abhilfe thun.

Auf eine spätere Beschwerde, welche in die Zeit von 1540—1554 fällt (die Urkunde führt kein Datum), gibt Erzbischof Ernst den Knappen bekannt, daß er auf ihre Beschwerden beim Bergrichter und Vicedom Erkundigung eingeholt habe, und den Beschreib gebe: „daß der Bergrichter ohnedieß viermal des Jahres die Bergordnung verlese; daß, wenn sich die Radmeister um die Anzahl Fuder Erz für 1 Pfd. Pfennige nicht vergleichen können, zwei von den Radmeistern und zwei von den Arbeitern in den Bau einfahren, die Orte besichtigen und sich dann vergleichen sollen, wie viel Fuder die Arbeiter um 1 Pfd. Pfennige geben sollen. Die Arbeiter sollen keinerlei Münz-Gulden oder Silberein in höheren Werth empfangen, als wie im Lande gangbar ist; die Frevel und Verbrechen, welche die Knappen im Burgfriede Hüttenberg begehen, sollen nicht zu Althofen, sondern zu Hüttenberg bestraft werden, und wer sich über die Strafe beschwert, hat dieß beim Vicedom zu Friesach zu thun.

Da die Bürgerschaft von Hüttenberg den fremden Schustern, Säubern und andern nicht gestatten wolle, Schuh, Getreide, Räß, Schmalz und dergleichen Leibesnahrung auf offenen Jahr- und Wochenmärkten stückweise und nach den Pfennwerth zu verkaufen, so wurde der Vicedom zu Friesach beauftragt, dieß strenge zu handhaben. ¹⁾

¹⁾ Nach Urkunden aus dem Archive der allgemeinen Bruderschaft.

Auf Grundlage der Untersuchung der Mängel und Gebrechen am Erzberge entwarfen die Commissäre im Jahre 1535 eine Bergwerksordnung, die aber aus Verhinderung und anderer Zufälle, wie sich der Eingang dieser später publicirten Bergordnung ausdrückt, damals nicht zum wirklichen Beschlusse gebracht wurde. Erst nach zweiunddreißig Jahren, nachdem die Unordnung den höchsten Grad erreicht hatte, Klagen und Beschwerden von allen Parteien einliefen, kam der Entwurf des Jahres 1535 über Anregung des Erzherzogs Karl und salzburgischen Erzbischofes, Johann Jakob, durch laudesherrliche und salzburgische Commissäre zur eingehenden Prüfung zum Vorschein, mit entsprechenden, den neuesten Mängeln und Gebrechen anpassenden Zusätzen und Abänderungen versehen, und endlich im Jahre 1567 in 53 Artikeln zur Publicirung.¹⁾

Diese Bergordnung für Hüttenberg brachte die bestandenen Gebräuche, Handhabungen und Geseze, von denen wir Einige in dem zweiten Abschnitte kennen lernten, in regelrechte Form; sie bestätigt die Handhabung mancher darin enthaltener Artikel, so wie die Bearbeitung der Eisenwurze nach alter Gewohnheit und Gebrauch durch die abgewichenen Jahrhunderte, setzt derselben Schranken und gibt endlich die klarste Einsicht von dem Gesamtzustand und den Verhältnissen des Bergbaubetriebes an der Eisenwurze im sechzehnten und den darauffolgenden Jahrhunderten; wir wollen daher dieselbe etwas ausführlicher behandeln.

Die Einleitung der Bergordnung bestätigt die Unordnung, Irrung, Zwietracht bei der Arbeit nach alter Gewohnheit und Gebrauch am Berg, in den Plathütten, Hämmern, bei Kauf und Verkauf, die Steigerung des Gewichts, wodurch bald das berühmte Bergwerk in Abfall und Erliegung gekommen wäre.

Die Anstellung des Bergrichters stand dem Landesfürsten zu, es konnte jedoch der jeweilige Erzbischof „allzeit und als oft ihn gelust ein taugliche, und der Bergwerch verständige Person zum Bergrichter aufnehmen und denselben zween Geschworen zugeben“. Diese Aufnahme mußte dem Landesverweser oder Landeshauptmann von Kärnten verkündet und Bergrichter und Geschworne mußten von selbstem beeiidet werden, so wie jene zu Hüttenberg zu wohnen hatten („mit Ruggen und Wohnung zu Hüttenberg sambt den zween Geschwornen sitzen und bleiben, heißt es; bereits aus dem Vergleiche vom Jahre 1510 be-

¹⁾ Urkunden aus dem Archive der allgemeinen Bruderlade.

kannt.“) Sie durften weder Rad- noch Hammermeister, sondern taugliche, ehrliche, unparteiische Männer sein. Die Gewerken hielten darauf strenge; denn in der Bergversammlung 1604 interpelliren die Gewerken den Ulrich Engel, daß das Radwerchen seit uralter Zeit den Bergrichtern verboten sei.

Alle bestandenen Gruben waren Gesenke, Tragsfahrten oder Schächte, und viele derselben ersänft. Die Ausarbeitung hoher gefährlicher Zechen, Schwächung der Traggseiler, der nur im Verflächen selten in Streichen verfolgten Erze, schaffte Gefahr für Brüche. Die tauben Berge schüttete man von einem Orte zum andern, jede Ausförderung von Erzen und sonstigem Hauwerk geschah durch Austragung nach Aufwärts in Körben; daher der stollsfährtige Einbau vom Tage und die Unterbauung aller ersänften Gesenke angeordnet ward. War ein Radmeister außer Stande allein dieß zu thun, so sollten zwei oder mehrere Anrainer auf gleiche Saumkost einen Hauptstollen treiben und jeder dann von einem geeigneten Punkte seinen Rechten nachfahren und alles Erz oder Hauwerk in Truhen ausfördern; die Einhaltung des Hauptstollens hätten die Theilhaber nach Verhältniß zu tragen, so wie das bei Anlage eines solchen Stollens, wenn gleich in fremden Rechten getroffene Erz von allen gleich zur Theilung kam. Dort, wo das Gebirge flach war, gestattete man den Einbau durch Schächte, mit Haspeln versehen. Die Entscheidung hierüber erging von den Bergrichtern.

Mit dieser Verfügung beginnt an unserem Erzberge der Stollenbau; demungeachtet hat sich jedoch die Ausförderung der Erze in Körben auf dem Rücken über sogenannte Tragsfahrten bis Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten.

Jede Grube beaufsichtigte ein Hutmann, der mehrere Knappen unter sich hatte, aber selbst mitarbeitete. Ein Hutmanu hatte nebst seinem Gebinge 20 Pfund Pfennige Jahreslohn, 15 Pfd. Unschlitt und für eine Hose Luch.

Wer eine neue Grube aufschlagen wollte, erstattete dem Bergrichter Anzeige, und hatte dieselbe so wie die Nachbargruben zu benennen. War genug Raum, konnte sie der Bergrichter belehnen. Das Lehen, ein Raum von 20 Klafter in Höhe und Tiefe, 20 Klafter nach rechts und nach links vom Aufschlagspunkte gerechnet, ging in die ewige Gänge. Diese Art Lehen wurden mit der Stunde in's Gerichtsbuch vorgeschrieben. Ein solches Lehen nannte man Gebäu (Gebäude.) Hiedurch war endlich die Arbeit im Berge auf genau begrenzte Räume beschränkt, und der Grund zu den heute noch bestehen-

den Lehen gelegt. (Die ewige Gänze wurde durch die theresianische Vergordnung beschränkt.)

Der Lehenwerber erhielt einen Lehenbrief ausgestellt. Ein solcher Lehenbrief ist dem Jahre 1567 vorhanden über das Lehen Scharfenstein und lautet: „An heut den Ein und zwanzigsten Oktober im 1567ten Jahr hat Adam Rienberger und Georg Horn beede miteinander ein alt verlegenes Gebäu am obern Berg genannt am Scharfenstein. Mit dem ersten Ort an des Knichtes, Janelts, mit dem andern Ort gegen Weegen und nachdem solche Gruben mit Zeug, Schloß und Bänder mit Ritten festgemacht, habe ich Ihnen dieselb, so viel ich des vom Berggerichtswegen, so ich das Macht gehabt, vermög der Bergwerksordnung und zu seinen Rechten verliehen.“

Die alten Gruben, obwohl so nahe aneinander aufgeschlagen, daß viel Zwietracht und Hader entstand, beließ man bei ihren alten Lehen, Verträgen und Gerechtigkeiten, und rechnete sieben Bergklasten (vide Bergwerksordnung vom Erzbischofe Gregorius) für ein Lehen. Das Bergklastermaß, gleich $64\frac{1}{4}$ Wiener Zoll, erhielt sich bis heute.

Wer in ein fremdes Lehen kam, den wies der Bergrichter in sein Maß zurück; dergleichen hatte der Bergrichter sammt Geschworenen bei Durchschlägen, die nur so weite Oeffnung erhielten, daß man ein Licht sah und dem Gerichte angezeigt werden mußten, Recht zu sprechen und Geschiedeisen zu schlagen. Niemand war erlaubt ohne Vorwissen des Nachbarn oder Bewilligung aller Gewerken vom Tag oder in der Grube durch die Durchschläge in den Besitz eines andern einzufahren oder denselben zu besuchen, was nach Umständen eine Bestrafung an Leib und Gut oder sogar Verbannung vom Bergwerk nach sich zog. Für einen erwiesenen Schaden durch zu weites Oeffnen der Durchschläge war die große Bergpönn als Strafe und Vergütung des angerichteten Schadens nach Ausspruch des Bergrichters festgesetzt.

Nach Belehnung eines Neuschurfs oder alt verlegenen Grube war dieselbe binnen drei Tagen mit Arbeit zu belegen, Soch und Stempel aufzustellen, sonst fiel sie in's Freie. Durch Bearbeitung, einige Zeit hiedurch, erlangte sie dann eine dreimonatliche Fristung. Vierzehn Tage vor und nach Ostern, Weihnachten und Pfingsten durfte keine Grube verlassen werden. Fiel eine Grube nach Ablauf einer Fristung, sei es absichtlich oder aus Unwissenheit, oder Untreue der Arbeiter in's Freie, und bewarb sich um selbe ein zweiter, so geschah die Austragung der Angelegenheit unter Zuziehung beider Theile vor dem Bergrichter.

Für jede Grube eines Gewerken oder für mehrere zusammenge-
schlagene, vereint bearbeitete Gruben war dem Vergrichter ein Hut-
mann vorzustellen, der ihn durch Anrührung des Gerichtsstabes in's
Gefüß nahm. Die Gewerken hatten wie bisher mit dem Hutmann
abzukommen, und wurde demselben insbesondere die Aufsicht über die
Auszimmerung der Fahrten, Einhaltung der achtsündigen Schichten,
die gute Erzscheidung („damit nicht, wie häufig vorgekommen, das
Rauheisen böß und rothbrüchig ist, was vom bösen Scheidwerk und
unsaubern Arzt kommt“, — wie sich der bezügliche Artikel ausdrückt),
genaue und getreue Vertheilung des Erzes an die verschiedenen Theil-
haber einer und derselben Grube übertragen. Auch an die Knappen
erging der Auftrag die Erze gut zu küssen, insbesondere die Klinger
(quarzreiche Erze), Rohwand und Rälberzähne (Ausdrücke, die sich bis
heutigen Tages unter den Knappen erhalten haben) auszuscheiden,
widrigens sie vom Vergrichter gestraft werden mußten. (Weißerze
nannte man eisige, Braunerze mit weißen Kronen kernbrandige.¹⁾)

Die Knappen gewannen das Erz auf ihre eigene Rechnung und
gaben es dem Radmeister nach einer gestrichenen Maß oder Vergtruhen
(das heutige Bergfuder 6 Körbe Erz à 1 Etr. waren = einem Erz-
fuder), welches der Vergrichter mit den landesfürstlichen und salzbur-
gischen Wappen versah und zimentirte. Jeder Knappe hatte sich des
gleichen Maßes zu bedienen. Den Radmeister gaben die Knappen die
Erze und Pfund-Pfennige, und zu Folge der Ungerechtigkeiten und des
Betruges von Seite der Knappen mußten sie das Gebinge vor Verg-
richter und Gewerken machen und in das Gerichtsbuch eintragen lassen.

Die Zahlungsunfähigkeit eines Radmeisters — ungeachtet er in guter
Arbeit stand und Eisen beim Plahaus in Vorrath hatte, — hatte der
Knappe mit Geduld zu tragen; wollte er aber nicht warten, so mochte er
sein nach gesetzlicher Maß auf den Halben zusammengesüttetes Erz,
um das vor dem Gerichte gemachte Gebinge einem anderen Gewerken
der gleichen Grube, und wenn es der nicht annahm, einem Fremden
verkaufen.

Der Radmeister sollte auch einem fleißigen und ordentlichen
Knappen Vorschüsse leisten.

Dem Vergrichter wird aufgetragen, mit den Geschwornen nicht
nur bei Zwietracht und Irrungen, von den Gewerken angerufen, ein-

¹⁾ Hüttenberger Verggerichtsprotokoll im Archiv der k. k. Berghauptmannschaft
zu Klagenfurt.

zufahren und nach Recht zu entscheiden, sondern es waren auch alle Quatember und so oft es die Nothwendigkeit erforderte, alle Gruben und Feldörter zu untersuchen, das gewonnene Erz zu besehen und zu prüfen, die Knappen vor unbilligen Beschwerden und ihre Freiheiten, so sie von Alters hergebracht, zu schützen. Ein durch Anlage von neuen Gruben, Röstwerken, Kohlgruben erlittener Schaden, erlangte über beim Berggerichte eingebrachte Klage und nach Untersuchung von den Geschwornen und zwei unverdächtigen Sachverständigen Vergütung.

Schon einige Jahre vor Herausgabe der Vergordnung war der Hüttenberger Erbstollen angelegt, welche Anlage im J. 1533 von den herzoglichen Kommissarien als nothwendig erachtet wird, „weil durch ersäufte Gruben manche Werthgäden seierten und das herzogliche Kammergut und salzburgische Gefälle namhaften Schaden erlitt.“

Jeder Gewerke, der durch den Erbstollen Hilfe erlangte, entrichtete vom gewonnenen Erze das neunte Bergfuder an den Erbstöllner, überdieß jeder Rad- und Hammermeister von Hüttenberg, Mosinz, so lange der Einbau des Erbstollens dauerte, vom Meiler geschlagenen Eisens hiez u drei Kreuzer. Den Verordneten der Rad- und Hammermeister oblag mit dem Bergrichter die Ueberwachung der Verwendung dieses Geldes, die Belegung und Verdingung des Stollens, der Einhaltung der Ortsdimensionen (d. i. 2 Klafter Höhe, in der Mitte 1 Klafter Breite, in der Höhe einen Daumen weit, beßgleichen des Saiger, d. i. auf hundert Klafter eine), so wie Kontrolirung der Ausschlagung des bestimmten Maßes und ordentliche Richtung. Wo der Erbstöllner Erze anfuhr, durfte er unbeschadet fremder Rechte mit den angegebenen Dimensionen den Eisenstein erbauen, verkaufen, in Werthgaden zu rauhem oder geschlagenem Eisen machen. Vom Erbstollen aus konnten die ersäufte Gruben in verschiedener Richtung unterfahren werden. Sowohl von Seite des Landesfürsten als auch des Erzstiftes wurde ein jährliches Hilfsgebd beigetragen, welches erst nach Eintreibung des Erbstollens und Entwässerung aller ersäufte Gruben aufhörte.

In Völling waren ebenfalls laut Bericht der herzoglichen Kommissäre, die vor Entwurf dieser Vergordnung die Haupteisenwurze untersuchten, viele Grubengebäude ersäuft, und die Anlage eines Erbstollens an einem geeigneten Orte anbefohlen. Von den für den Hüttenberger Erbstollen versprochenen landesfürstlichen und salzburgischen Hilfsgebdern bestimmte man für den Völlinger Erbstollen den vierten Theil zur Verwendung, beßgleichen auch die Völlinger Rad- und Hammermeister pr. Meiler geschlagenen Eisens 3 Kreuzer beigetragen

verpflichtet wurden. Viermal des Jahres kontrolirten die landesherrlichen Vergamtsleute mit dem Vergrichter die ordentliche Führung des Erbstoßens und Verwendung der Gelder.

Jeder von einem Radmeister aufgenommene Bergarbeiter, Plahauss- oder Hammerarbeiter, Köhler, Kohl- und Erzführer mußte dem Vergrichter vorgestellt und sich mit Paßport (Paß) legitimiren; so erhielt auch jeder Austretende nach richtiger Abrechnung von dem Vergrichter den Paßport. Die Aufnahme eines Paßlosen zog eine Strafe von $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige nach sich.

Bei Verkauf oder Verpachtung eines Gruben- oder Werchgaben-Antheils blieb unter Zuziehung des Vergrichters und sachverständiger Männer zuerst den Wittgewerken der Grube oder Werchgaben das Vorrecht, und nur wenn sie nicht handelskeinig werden konnten, konnte ein Fremder kaufen oder pachten. Zu Kauf, Verpachtung oder Tausch gehörte des Vergrichters Intervention und Eintragung in's Gerichtsbnch.

Die Plahaussleute, als: Plaher, Grabler, Röstler erhielten strenge Befehle, genug Kohl zu geben, damit das Eisen nicht rothbrüchig, sondern gut geplant werde; insbesondere war strengstens verpönt an Wochentagen statt der Arbeit zum Wein zu gehen, und die Nacht im Wirthshaus zu versigen; allwochentlich nahm daher der Vergrichter auch die Visitation der Plahäuser vor, und kontrolirte die ordentliche Arbeitsführung, damit ja das Kammergut und salzburgische Gefälle keinen Schaden erleide.

Kein Hammermeister an den Deutschhämmeru zu Hüttenberg, Mosiuß, Kölling und im Ebersteiner Thale durfte aus dem hüttenbergischen Rauheisen unter acht Stangen von gebührlicher Länge in den Centen schmieden, außer es wäre das Wasser sehr klein, da konnte er auch sechs schmieden.

Zur Pflicht gemacht wird dem Vergrichter der Schutz der Gewerken gegen vortheilige Praktisirungen ihrer Verleger; wenn aber dieselben das von den Verlegern auf die Arbeit dargeliehene Geld auf Grund und Boden ausgaben, anstatt zur Anschaffung von Kohl und Erzen, so habe der Vergrichter mit den Geschwornen unter Zuziehung von sachverständigen Radmeistern und Purgern Untersuchung und Strafe einzuleiten, allenfalls dem Verleger auch mit den berggerichtlichen Gütern Bezahlung zu verschaffen.

Verwandtschaft zwischen Geschwornen und Radmeistern ist eben so wenig als Beauftheilung des Vergrichters und der Geschwornen bei Berg oder Hütte gestattet gewesen.

Die Handhabung der für den Eisenverkauf vom Landesfürsten aufgestellten Satzung oblag dem Vergrichter.

Wenn ein Rad- oder Hammermeister von Mosinz, Hüttenberg, Pölling oder dem Ebersteiner Thale dem andern vor Jakobi seine gedienten Arbeiter, als: Knappen, Plaher, Gradler, Rohlführer, Holzknechte, Erzführer aufredete, soll er um 5 Pfund Pfennige und fünfzehn Kreuzer gestraft werden. Ein Handschmied bekam auf einen ganzen Hammer nicht mehr als 12 Pfund, die zwei Plaher mitsammen 10 Pfund als Leihkauf, mit den Gradlern kam man nach Gefallen ab, und war die Hälfte des Leihkaufes vor Weihnachten, die andere Hälfte vor Ende Juni des nächsten Jahres zu geben. Leihkauf und Gering eines jeden Hüttenarbeiters wurde beim Verggericht geschlossen und in's Gerichtsbuch eingetragen. Ein Hammerschmied erhielt pr. Zentner geschlagenen Eisens 6 Pfennig, der Gradler pr. Zentner Graglach 4 Pfennig. Zu Ende des sechzehnten und Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wurde der Leihkauf erhöht. Der Meister erhielt 14, der Hammerschmied 12, der Vorplaher 13, der Nachplaher 12, der Gradler 8 Gulden Leihkauf. Bei jedem Deutschhammer waren diese 5 Arbeiter beschäftigt, bei einer Stuckhütte aber nur 1 Vorplaher, 1 Nachplaher und 1 Gradler.

Die Gewerken durften weder ihr rauhes noch geschlagenes Eisen über die Alpe führen, sondern auf den richtigen Straßen nach Althofen wie von Alters her zur Abwage bringen. Deshalb erbot sich auch der Erzbischof von Salzburg seinen Mauthnern in Althofen die fleißige Abwage und Beschreibung des Eisens aufzutragen, und blieben bei diesem Vorgange die alten Gebräuche beibehalten.

Jede zum Verkaufe gebrachte Eisenwaare hatte mit dem Zeichen des Radmeisters vermerkt zu sein.

Die hüttenbergischen Arbeiter trugen außer Dienst ein Seitengewehr. Das Tragen jeder anderen Waffe außer dem Seitengewehr, als: Wurfspeer, Wurfschaden, Armbrust, Helmparthen, so wie der Gebrauch in Rummorsachen war strengstens verboten. Besonders die fortwährenden Streit- und Fechthändel, Rummere, der Hochmuth der Knappen, Plaher, Heiger u. s. w. sind in den 34., 35., 36., 37., 38. und 39. Artikel sehr ausführlich behandelt. Dem Vergrichter wurde strenge Untersuchung und Bestrafung aufgetragen; hierbei hatte ihn der Marktrichter zu unterstützen, und Beide mögen wohl sehr viel zu schaffen gehabt haben. Es heißt unter Anderen: „Ob auch einer in eines ehrbaren Manns Hauß oder unter eines angefeffenen Traßstoll von

Sicherheit wegen flohe, dem solle keiner bei Verlehrung seiner Hand nachlaufen.“

In Abwesenheit des Vergrichters konnte auch der Marktrichter von Hüttenberg die Kauf- und Fecthändel schlichten und bestrafen. Alle Vorkommnisse beim Erzberg, bei den Gruben, Halben, Werchgäben untersuchte und ahndete der Vergrichter allein. Ueber Rumore, Kauf- und Fecthändel aber im Markte Hüttenberg verhandelte der Vergrichter im Vereine mit dem Marktrichter; Refurse in derlei Angelegenheiten gingen an den salzburgischen Vicebom zu Friesach. In diesen Artikeln ist namentlich dem Vergrichter strengstens eingeschärft, solche malefizische Personen zur Gefängnuß zu bringen.

Die von den früheren Regenten den Arbeitern erteilten Privilegien und Freiheiten werden in der Vergordnung bestätigt.

Alle Jahr trat an einem Sonntage zu Hüttenberg ein ordentliches Verggericht zusammen, nachdem dasselbe 14 Tage vorher durch den Vergboten bekannt gemacht war. An selben nahmen alle Arbeiter und Gewerken, Reiche und Arme Theil, und brachten ihre Klagen vor. Für ein besonders gesrimtes Recht trug der Vergherr die Kosten. Hatte ein wegen Schulden Beklagter diese Schuld eingestanden, so sollte der Vergrichter die Bezahlung in 14 Tagen erwirken, widrigens er auf des Schuldners Güter griff und den Gläubiger zahlhaft machte. Ließ ein Gläubiger den Schuldner einsperren, so mußte er ihm alle Tage um ein Kreuzer Speiß geben und der Gefangene hatte alle Wochen 12 Kreuzer von der Schuld abzutragen.

So lange der Vergrichter zu Gericht saß, hielt er immer den Gerichtsstab in Händen.

Nachdem bisher die Hüttenberger Knappen in einer Woche nicht mehr als drei Schichten arbeiteten, dann aber, um zu ordentlichen Lohn zu kommen, oft die Tragsäulen der Zechen einrißen und Einbrüche herbeiführten, ward das feiern nur an den von der geistlichen Obrigkeit bestimmten Feiertagen, dann an Samstagen vor den heiligen drei Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten erlaubt, an den übrigen Samstagen hingegen wurde eine halbe Schicht gemacht. — Dieser Artikel beschränkte die in den Freiheiten der Knappen festgesetzte Zahl der Feiertage und gab der rohen Arbeiterklasse, die starr an alte Gebräuche hielt, zu langjährigen Erzessen Anlaß. Uebrigens gaben die Beamten rücksichtlich des Feierns ein schlechtes Beispiel, denn 14 Tage vor und nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten erging kein Rechtspruch, auch keine Appellation.

Ein an Verfeierung der Arbeits Schichten schuldiger Radmeister bezahlte die verfeierten Schichten.

Bei Einlieferung des Kohles fand von Seite der Rad- und Hammermeister große Unordnung statt. Einer eilte dem andern vor, bot mehr, nahm ein kleineres Maß an, was namentlich zur Vertheuerung der Eisenerzeugung beitrug. ¹⁾ Diese Kohlabstrückung wurde verboten, und als Maß das Hüttenberger Bäffel (Faß), wovon zwei einen Samb (Schaff) ausmachen, bestimmt. Der Vergrichter mußte einen echten geachten Kohlsack von ein Bäffel Inhalt immer zur Hand haben, nach welchem die Messung aller Kohlsäcke in Länge und Breite erfolgte. Keinem Bauer, Köhler oder Lohnfuhrmann gestattete man ein anderes Maß; ebenso hatte der Radmeister in einem durch das Gericht geachten Maße das Kohl zu messen und einen ziemlichen Abgang durch Einrieb anzunehmen. Da überdieß viel Kohl nicht über Rucken, sondern in Krippen zur Einlieferung kam, richtete der Vergrichter diese Krippen nach dem geschwornen Saß, ließ zwei Riegel darüber schlagen und den Inhalt nach Säcken und Bäffel verzeichnen.

Das Verggericht bestand außer dem Vergrichter und Geschwornen noch aus dem Gerichtschreiber und den Vergboten, und hatte seit uralter Zeit im heutigen Geigerwirthshause, später im Schlosse Eußenstein, seinen Sitz.

Die Taxen für Amtshandlungen waren folgende: Bei Ertheilung von Lehen, Fristungen oder Freiungen für den Vergrichter 3, den Gerichtschreiber 1 Kreuzer, bei Verkäufen von Gruben oder Werkgaben für Vergrichter und Schreiber von jeder Partei 4 Kreuzer. Bei Setzung von Schiedeisen in Durchschlägen zweier Gruben war man dem Vergrichter oder Schiener von jeder Grube 1 Pfund Pfennige, bei Weiterbringung des Eisens 4 Schillinge zu geben schuldig bei Eintragung des Schiedeisens in's Gerichtsbuch erhielt der Vergrichter oder Schreiber von jedem Theile 4 Kreuzer, und für die gefertigte Abschrift 15 Kreuzer. Für Gedinge, Lehenschaft, Kaufpact, Verträge waren 4 Kreuzer, für die Abschriften hievon 12 Kreuzer, für Beschau, die von den Gewerken am Verg, Werkstätten oder Wälder verlangt wurden, pr. Tag 15, pr. halben Tag 8 Kreuzer für Wahl und Zehrung dem Vergrichter oder Geschwornen zu zahlen. Bei Pfändungen erhielt der Vergrichter 3, der Vergbot 1 Kreuzer; bei Schätzungen der Pfänder im Gerichtshause der Vergrichter und die Geschwornen 12, der Schreiber 3, der

¹⁾ In dieser Richtung wurde bis zum heutigen Tage wenig Fortschritt gemacht.

Vote 1 Kreuzer. Bei Schätzung eines Vergtheiles, Erzes, Waldes oder Verrathes bekamen der Vergrichter 12, der mitanwesende Geschworne und Gerichtschreiber 10, der Gerichtsbote 6 Kreuzer für Mahl und Zehrung, der Kunstverständige 10 Kreuzer. Für ordinäre Klage entrichtete man dem Vergrichter und Geschwornen 6, für ein gefrimtes Recht an den Vergrichter 15, an jeden Geschwornen und den Schreiber 10, den Gerichtsboten 6 Kreuzer für Mahl und Sitzgeld; das gleiche für Ausstellung eines Urtheiles, wozu noch 1 Gulden Sitzgeld für den Vergrichter und 4 Kreuzer für jedes Blatt des Urtheiles für den Schreiber kamen. Erging ein Verhör oder Abschied, bekamen der Vergrichter pr. Tag 12, Geschworne und Schreiber 4 Kreuzer für Mahl und Sitzgeld, für Abschrift einer Zengenausgabe der Vergrichter 15, der Schreiber 4 Kreuzer. Jeder Zeuge erhielt pr. Tag 10 Kreuzer. Für Ausstellung eines Passes war für den Vergrichter 2, für den Schreiber 1 Kreuzer, für Vorladungen in und außerhalb des Burgfriedes Hüttenberg für den Gerichtsboten 3 Kreuzer, und wenn Jemand in Gehorsam genommen wurde (d. i. eine Leibesstrafe erhielt) 6 Kreuzer Stodgeld, wie dieß von Alters hergekommen ist, festgesetzt.

Erwägt man, daß ein Tagsschichtlohn zu dieser Zeit 6 bis 8 Kreuzer ausmachte, so wird man finden, daß diese Taxen sehr hoch waren, und daß namentlich das Schreiben als eine noch seltene Kunst gut bezahlt wurde. Viele Vergrichter dieser Zeit wurden durch die Anzahl der Verhandlungen so reich, daß sie sich Vergwerksgüter ankaufen konnten.

Die sogenannte große Vergpoene (Strafe) betrug 5 Gulden und 2 Schilling, die kleine 2 Schilling und 12 Pfennige, und blieb so wie sie von Alters herkam. Die Strafen für Uebertretungen und Vergehen waren: Für das zu nahe Aufschlagen einer Grube unter einer andern um ihr fürzusinken waren 10 Pfd. Pfennige, für Verlängerung eines Durchschlages oder zu weites Deffnen desselben die große Vergpoen bestimmt. Wer ohne Wissen und Bewilligung des Gewerken heimlich oder öffentlich vom Tag oder Durchschlag in eine fremde Grube einfuhr, verfiel einer Strafe an Leib und Gut, oder war gar des Landes verwiesen. Wenn einer dem andern mit Vorwissen des Hutmans oder Arbeiters sein Erz vom Berge wegführte, so wurde Stadmeister, Hutmann und Arbeiter jeder um 5 Pfund Pfennige bestraft; die gleiche Strafe war verhängt, wenn man sich des nicht gesetzlichen Vergfudermasses bediente. Hatte ein Gewerke, Hutmann oder

Arbeiter den Eisenstein gefährlicher Weise versetzt oder verzimmert, den eigenen Gewerken verschwiegen, einen andern aber angezeigt, so war er in die große Bergpoen verfallen, oder wurde am Leibe bestraft. Für Aufnahme ohne Paß zahlte man $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige, für Verfeiern einer Schicht ohne Grund 1 Pfund Pfennige, für Unfleiß oder Aufpochen gegen den Radmeister 5 Pfund Pfennige. Kontrabandirtes nicht nach Althofen zur Abwage gebrachtes Roheisen ward konfisziert, und bei offener Widerseßlichkeit trat die Leibesstrafe ein. Entblößung eines Seitengewehres bei Kaufhändeln zog eine Strafe von 1 Gulden nach sich. Heimliche Empörungen, Aufruhr, Versammlungen, Widerstand wurde nach Umständen sogar mit Verlierung des Leibes und Lebens bestraft, unbefugte Verächtigungen mit 5 Pfund Pfennige geahndet.

Diese Bergwerksordnung gibt uns einen Begriff des Bildungsgrades dieses Jahrhunderts; einen Begriff von den heillosen Ausschreitungen und Anmaßungen des Knappenvolkes, die in vielen Artikeln gerügt und mit Strafe bedroht werden, und da manche ihrer Gewohnheiten einen argen Riß erhielten, und sie überhaupt pochen auf alte Rechte sich schwer in die Ordnung hinein finden wollten, wurde sie von den Knappen keineswegs so freudig begrüßt als von den Gewerken, denen wenigstens nun durch gesetzliche Normen ein Schutz in Aussicht gestellt ward.

Kein Stand im großen, weiten, deutschen Reiche faßte so schnell Vorliebe und hing mit zäher Festigkeit an den sich um diese Zeit ausbreitenden Lehren von Luther als der Bergmannsstand. Fast alle Bergorte Kärntens bekannten sich zur neuen Lehre, und viele Arbeiter wählten lieber das harte Loos der Auswanderung als das Aufgeben der neuen Lehre.

In den salzburgischen Märkten Hüttenberg und Althofen faßte der Protestantismus feste Wurzel; beide Märkte hatten ihre Pastoren. Ungeachtet der Strenge, mit welcher der Gurker Bischof Urban gegen den Protestantismus zu Felde zog, ungeachtet der Androhung einer Strafe von 1060 Stück Dukaten, erhielten sich noch im Jahre 1565 Gotthard Christallig zu Althofen und Hans Griegg zu Hüttenberg als Pastoren.¹⁾ Zur Entfernung des Protestantismus wandte laut Relation des Friesacher Erzpriesters vom 27. Oktober 1565 die erzbischöfliche Verwaltung keinen rechten Ernst an; die Märkte Althofen

¹⁾ Hermann's Kulturgeschichte von Kärnten.

und Hüttenberg beriefen sich auf das Beispiel der Stadt St. Veit, welche lutherische Kirche und Schule hatte, und es zog sich die Restauration an der Eisenwurze, da dem Landesfürsten ob Widerseßlichkeit der Stände, welche die neue Lehre protegirten, die Exekutionsmacht fehlte, in die Länge, bis endlich durch die von Erzherzog Karl als Herzog von Kärnten verordnete Kommission den Gewerken, Knappen und Feuerarbeitern zu Hüttenberg unter Androhung von Leibesstrafen das Bekennen zur neuen Lehre verboten und der Prädikant abgeschafft wurde, was aber wenig fruchtete.

Unmittelbare Folge hievon war die Auswanderung vieler Arbeiter und selbst von Gewerken, so daß durch Verminderung des Arbeiterstandes große Arbeiternoth an der Eisenwurze eintrat. ¹⁾ Der größte Theil der nicht ausgewanderten Knappen hing fest am Protestantismus und richtete, als nach Ableben des Erzherzogs Karl durch die Landschaft bekannt wurde, daß bis zur Mündigkeit des jungen Erzherzogs Ferdinand alle der Augsburger Konfession angehörige Unterthanen in ihrer Religionsache nicht gestört werden sollen, an den Vergrichter zu Hüttenberg ein Wittgesuch ²⁾, in welchem sie klagen, daß seit die Prädikanten abgeschafft, der Erzberg in Abfall an Mannschaft gerieth, daß der päpstliche Priester kaum alle drei Wochen einmal in die Kirche komme, daß der nächste Pastor zwei Wegmeilen von hier entfernt, nun gestorben sei, sie also jeder Seelenspeis und Nahrung entbehren müssen. Und da die Zechleute ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß Priester aufnehmen, die um geringe Belohnung dienen und das Pfarrhofeinkommen zu ihrem Nutzen anwenden, während doch die Kirche zu Hüttenberg allein nur durch der Bergleut Gut, Geld und Handarbeit erbaut wurde ³⁾; da ihnen ferner weit in die Kirche zu gehen zu beschwerlich wäre, und von Jugend auf sie sich zur Augsburger Konfession bekennen, so wolle ihnen ein Prädikant, der mit der neuen Lehre und keiner Sekte befaßt ist, von der Landschaft in Kärnten in's Examen genommen wurde, nnderwehrt zugelassen werden.

Als der Vergrichter sie mit dem Bedeuten abwies, daß dieß nicht im Bereiche seiner Macht liege, da doch er und sie Unterthanen des katholischen Erzstiftes Salzburg seien, richteten die Berg- und Feuerarbeiter ein zweites Wittgesuch ⁴⁾ an die Landschaft ähnlichen

¹⁾ Urkunden im Archive der allgemeinen Bruderlade.

²⁾ Urkunden im Archive der allgemeinen Bruderlade.

³⁾ Urkunden im Archive der allgemeinen Bruderlade.

⁴⁾ Urkunden im Archive der allgemeinen Bruderlade.

Inhalts, und es möge der jetzige Kaplan von Hüttenberg, Pangraz Brandt, der sich zur Augsburger Konfession bekennt, belassen werden. Beide Urkunden sind im Anhange unter Nr. IX und X und im Originaltexte beigegeben, und zeigen, mit welcher Liebe das Bergvolk der neuen Lehre zugethan war.

Zur Zeit der Gegenreformation 1596 hatte Hüttenberg trotz früherer Anhänglichkeit an der Reformation über energisches Einschreiten des salzburgischen Viceboms sich der Präbikanten und sektischen Bücher, die die Reformations-Kommission nur mehr zu verbrennen brauchte, ent schlagen. Althofen wurde zur Annahme des katholischen Pfarrers durch die Androhung der Entziehung des Eisenhandels gezwungen. ¹⁾ Einzelne Hüttenberger Gewerken und Güterbesitzer zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, heimlich der lutherischen Lehre anhänglich, wurden neuerdings zur Auswanderung gezwungen.

Eine Resolution des salzburgischen Vicebomes forderte von jedem protestantischen Hüttenberger Gewerken die Erklärung ab, ob er zur katholischen Religion rückkehren oder außer Land ziehen wolle. ²⁾ Viele zogen die Auswanderung vor, so der Treibach-Mosinger Gewerke Karl Wellner im Jahre 1604, welcher seinen gesammten Bergwerksbesitz seinem Gevatter Georg Brandstätter in Bestand übergab.

Den Religionszwiespalt benützten manche Gewerken gegen ihre Mitgewerken. So verweigern die Völlinger Gewerken an der Meixenhütte Christof Christallnig und Hans Schmidtnr, ihren Mitgewerken Matthäus Lattacher die Anerkennung, weil er Protestant, ein des Landes Verwiesener sei. Sie fordern von dem Bergrichter, er solle den Lattacher zur Rückkehr zu der katholischen Religion bewegen, oder aber ihm den Befehl zur Auswanderung ertheilen. ³⁾ Matthäus Lattacher, die Auswanderung vorziehend, bestellte für seine Berggüter einen Verwerfer. Dieß wollten seine Mitgewerken nicht zugeben und fordern den Verkauf seiner Bergwerks-Antheile an die Mitgewerken. Durch Intervention des Landesherrn unterblieb sowohl die Auswanderung des Lattacher, so wie des Karl Wellner und die übrigen ausgewanderten Gewerken erhielten die Erlaubniß zur Rückkehr und Uebernahme ihrer Berggüter

¹⁾ Hüttenberger Berggerichtsprotokoll im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

²⁾ Hüttenberger Berggerichtsprotokoll im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

³⁾ Hüttenberger Berggerichtsprotokoll im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

gegen Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses. Man traute ihnen aber nicht recht und berief alljährlich die Verdächtigen zur Ablegung des Eides nach Graz, so noch im Jahre 1613 den Hüttenberger Gewerken Friedrich Maguaro Stettner. ¹⁾

Erwähnenswerth sind mit Ende des sechzehnten Jahrhunderts noch einige Klagen, Streitigkeiten und Beschwerden der Hüttenberger Arbeiter über Abhaltung der Wochenmärkte, Fleischanschrottung, schlechte Waare und Theuerung.

Schon im Jahre 1580 waren die Wochenmärkte, damit die Knappen ohne Versäumniß ihre Lebensmittel ankaufen konnten, auf Samstag verlegt, und diese Verlegung vom Kaiser Ferdinand 1597 bestätigt. ²⁾

Im Jahre 1582 führte der Bergrichter Daniel Stäniger für die Knappen beim Vicedom zu Friesach Beschwerde gegen den Marktrichter zu Hüttenberg, weil Marktrichter Vinzenz Janesch ungeachtet der ämtlichen Verlegung der Wochenmärkte von Donnerstag auf Samstag, zum leichteren Ankauf der Lebensbedürfnisse an Ort und Stelle dieß nicht zulassen wollte, ja sogar sich unterstanden hatte etliche Bestandmüllner und andere Personen, die an Wochenmärkten Lebensmittel feil brachten, zu strafen und abzuschaffen, dem Bergrichter auf seine Anfrage antwortend: er thue dieß nach der Polizeiordnung und auf Begehr mehrerer Bürger.

Die Bürgerschaft widersetzte sich der Aufnahme eines zweiten Metzgers über Klage der Arbeiter, daß der Marktmetzger schlechtes Fleisch um gleichen Preis ausschrottete. Auch gegen die Bäcker, wegen zu kleinem Brod, kommen viele Beschwerden vor.

Am 28. November 1595 führen die Knappen Klage beim Vicedom zu Friesach über den Bergrichter Balthasar Moser, — weil er den Knappen Christian Walcher, der einem Bauer ein paar Räder gestohlen habe und vor 12 Jahren von dem vorigen Bergrichter Daniel Stäniger abgeschafft wurde, wieder aufgenommen habe, — daß er partiisch vorgehe, ihre Klagschriften rückbehalte, daß er ihnen auf ihr Ansuchen und ihre Unkosten keine Gerichtsßizung halte, ihnen viele Unkosten verursache; es möge daher der Vicedom zur Untersuchung

¹⁾ Hüttenberger Berggerichts-Protokoll.

²⁾ Urkunde aus dem Archive der allgemeinen Bruderslade und aus dem Hüttenberger Marktarchiv.

ihrer Angelegenheit einen unparteiischen Vergrichter, entweder den Pflugsverwalter zu Althofen oder Hüttenberg verordnen.

Die Streitigkeiten zwischen Knappen und Bürger von Hüttenberg wegen Fleischauschrottung, Vorkauf an Wochenmärkten, schlechter Waare, Theuerung zu Folge des Vorkaufes, dauerten lange Jahre, bis endlich am 26. August 1596 zwischen den Knappen und Feuerarbeitern einer-, und den Bürgern anderseits ein Vergleich geschlossen wurde, des Inhalts:

1. daß eine freie Fleischbank im Markte Hüttenberg zwischen Pfarrhof und der Behausung des Winbisch aufgebaut werden solle, wozu die Bürger das Holz geben, die Knappen die Baukosten tragen.

2. Wer in dieser Bank Vieh stecken läßt, zahlt von einem Ochsen, einer Kuh oder Terzen 3 Kreuzer, von einem Kalb, Kastrau, Frischling, Widder, Boß oder einer Gais, 1 Kreuzer, und hiezu werden zwei Einnehmer, der eine von den Knappen, der andere von den Bürgern erwählt, die zugleich Fleischschäger sind.

3. Den Fragnern soll pr. Pfund Schmalz und Schmer 1 Kreuzer, pr. Pfund Schweinsfleisch und Verhackt 2 Pfennige Gewinn zugelassen werden. Ueber die Fragner soll der ehrsame Peter Wind, Bürger in Hüttenberg, Richter sein, und bei Untersuchung von Wag und Gewicht der Vergrichter interveniren.

4. Kornbrod dürfe an allen Kirchtagen, Wochen- und Jahrmärkten öffentlich feilgeboten und verkauft werden; auch die auswärtigen Schneider dürfen ihre Arbeit an gewöhnlichen Kirchtagen und Jahrmärkten öffentlich feilbieten, doch soll dieser Artikel, wenn die einheimischen Schneider viel in Vorrath haben, wieder aufgehoben werden. Alle andern Handwerker können nur am Jahrmarkt ihre Arbeit feilbieten. ¹⁾

Der Originaltext ist im Anhang Urkunde Nr. XI.

Das ungleich wichtigste Ereigniß dieses Abschnittes ist der Beginn des continuirlichen Eisenschmelzbetriebes in den sogenannten Hoch- oder Hloßöfen.

Eine genaue Angabe des Jahres des ersten Versuches des Hloßofenbetriebes ist nicht möglich, doch daß die reiche Stadt St. Veit bei ihrem eigenthümlichen Urtler-Schmelzwerke einen Hloßofen kurz nach Publicirung der Hüttenberger Verordnung in Betrieb setzte, ist aus den Akten des k. k. Obrisbergmeister-Amtes in Klagenfurt addo.

¹⁾ Urkunde im allgemeinen Bruderkaben-Archive.

1756 zu entnehmen, in welchen es heißt: „Kurz nach Publicirung der Bergordnung im Jahre 1567 wurde der Stadt St. Veit ein förmliches kaiserliches Privilegium und Konzessionsbrief für einen Floßofen in Urthl gegeben und zu den der Stadt gehörigen Hämmern zu St. Salvator wurden im Jahre 1580 nur Flossen vom Urthlerofen zugeführt.“ ¹⁾

Diese Gattung Ofen bei anderen Metallhütten-Prozessen schon bekannt, kamen für den Eisenschmelzprozeß zwischen den Jahren 1556 und 1580 in Anwendung.

Die ersten Floßöfen hatten rechteckigen Querschnitt, erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ging man auf runden Querschnitt über; erstere mit rechteckigem Querschnitt nannte man die deutschen Floßöfen, letztere mit rundem, weil zuerst in Steiermark in Ausführung gebracht, die steirischen oder innerberger Floßöfen. ²⁾ Aus der Benennung „deutscher Floßöfen“ ist zu vermuthen, daß in Deutschland der erste Versuch im continuirlichen Eisenschmelzbetriebe durchgeführt wurde und kurz nach der Erfindung auch in Kärnten in Anwendung kam.

Der reichen Stadt St. Veit waren die Mittel zum Baue eines Floßofens in Urthl gegeben. Die Floßöfen waren 12—14 Fuß hoch, es wurde mit einer Form geblasen und der Wind in Spitzbälgen erzeugt. Man unterschied auch hier wie bei den Stücköfen die Brust-, Wasser-, Wind- und Eisenseite. Der Querschnitt der Ofen war, wie erwähnt, zuerst rechteckig, die Form des inneren Raumes gleich zwei übereinander gestellten Pyramiden, mit dem Kohlsack in der Mitte. Weite des Kohlsackes nur 3 Fuß, der Gicht 17 und 18 Zoll. Weite des Eisenherdes am Boden von der Brust- zur Wasserseite 18 Zoll, von der Wind- zur Eisenseite 34 Zoll, die Formhöhe über den Boden 13 Zoll.

In einem Jahre führte man meist nur zwei Kampagnen ab, und es betrug die Jahreserzeugungen eines solchen Floßofens im Anfange 5—6000 Zentner Flossen, das Stück nahe bei 5 Zentner Gewicht. In 24 Stunden wurden 7—8 Stücke solcher Flossen erzeugt mit einem Kohlaufwande von 22—26 Schaff à 15.5 Kubik-Fuß pr. Meiler Roheisen. Drei Stück Flossen wurden ein Zug genannt. ³⁾

¹⁾ Verwesamts-Rechnungen aus dem St. Veiter Stadtharchiv.

²⁾ Hüttenberger Berggerichts-Protokoll.

³⁾ Rechnungen aus dem St. Veiter Stadtharchiv.

So wichtige Vortheile diese Erfindung brachte, ging die allgemeine Einführung doch nur sehr langsam von statten. Die Stücköfen erhielten sich noch zweihundert Jahre neben den Hloßöfen.

Die Stadt St. Veit, die Vortheile des continuirlichen Betriebes einsehend, wollte 1606 auch in Hüttenberg einen Hloßofen erbauen, jedoch wie ein Mann erheben sich alle Rabgewerken von Mosinz, Hüttenberg und Bölling und die Eisenhändler von Althofen gegen die Konzession, schildern in einem Protokolle die Noth, das Elend, die Verderbniß, welches durch Erbauung eines zweiten Hloßofens über die Märkte Hüttenberg und Althofen hereinbrechen müßte. Der Gewerk Urban Rattacher wird in der Gewerken-Versammlung in dieser Gelegenheit als Schreiber erwählt, und erhält hiesfür zwanzig Thaler. Gleichzeitig wird er beauftragt, sich zur niederösterreichischen Regierung nach Graz zu begeben, mündlich und schriftlich gegen die Erbauung des Hloßofens zu protestiren. Für die Reise erhielt Rattacher 10 Dukaten und Vergütung der Reisekosten.

Wirklich erwirkten die Gewerken die Hintertreibung des Baues, allein man rieth ihnen in Hüttenberg in Gemeinschaft einen Unions-Ofen zu erbauen, was im Jahre 1606 in der Gewerken-Versammlung zwar zum Beschlusse erhoben, allein aus Uneinigkeit der einzelnen Gewerken auch nur am Papiere verblieb. Ein Gewerke wollte an den zu erbauenden Hloßöfen mehr Anthteile erlangen als der zweite; Karl Wellner zu Treibach verlangte sogar die Hälfte. Als man dieß Begehren abwies, erbaute er im Jahre 1606 in Treibach auf eigene Rechnung, ungeachtet des Verbotes seitens des Vicedom und Bergrichters, ohne Konzession einen Hloßofen, den zweiten in Kärnten.

In einem Zeitraume von circa 115 Jahren entstanden, wie wir aus den Besißverhältnissen entnehmen werden, nur vier Hloßöfen, circa 1580 der Hloßofen zu Urthl, 1606 ein Hloßofen in Hest, und 1650 der Hloßofen zu Willizstein bei Eberstein.

Heinrich Hermann führt in seiner Kulturgeschichte von Kärnten den Treibacher Hloßofen als den ersten im Lande, im Jahre 1606 erbaut, an, dieß ist wie eben nachgewiesen, irrig, indem der Urthler Hloßofen der erste des Landes war.

Es wurde am Schlusse des vorigen Abschnittes durch beispieelsweise namentliche Aufzählung einzelner Gewerken gezeigt, daß zu jener Zeit der Hüttenberger Bergbau sich in den Händen jener Bauerngutsbesitzer befand, welche um den Erzberg gelegen waren. Diese

schlichten Besitzer verfielen jedoch in Folge ihrer Unbeholfenheit in die von den viel listigeren Althofer und St. Veiter Eisenhändlern gelegten Schlingen. Diese letzteren, welche sich bei dem Eisenhandel zu jener Zeit ohnedieß immer den Löwenantheil aneigneten, gaben bereitwillig Vorschüsse an die gelbbedürftigen und flotten Bergwerksbesitzer und nahmen an Zahlungsstatt Bergwerks-Antheile von den Bedrängten. So sehen wir bereits um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts einen Bergwerksantheil nach dem andern in das Eigenthum der habgütigen Händler übergehen, welche sich allmählich ausbreiteten und die weniger raffinirten Bauerngewerken verdrängten. Diese, wenn auch zum Theile durch Hinterlist erfolgte Besitzveränderung, blieb jedoch nicht ohne Einfluß auf den Fortschritt der damaligen Eisenindustrie. An Stelle der an das Altherkömmliche sich klammernden Einsicht trat freilich sehr langsam Intelligenz und Spekulation und ohne Zweifel bewirkten diese jenen für die damalige Zeit große Epoche machenden Umschwung, welcher durch den Uebergang von den Stucköfen zu den continuirlich schmelzenden Flößöfen vorbereitet wurde.

V. Abschnitt.

Beschwerden der Arbeiter. Ehenerung, Noth und Elend an der Eisenwurze. Gewaltthätigkeiten der Knappen. Knappennunruhen. Verträge der Gewerken, Knappen und Verleger untereinander.

(Siebzehntes Jahrhundert.)

Durchgeht man die Geschichte älterer und größerer Bergbaue, namentlich der von Kärnten, so trifft man Epochen, in welchen dieselben durch Hereinbrechen von Unglücksfällen, als: Kriegsereignisse, Ersäufen von Tiefbauen, Religionszwistigkeiten u. s. w. in große Noth versetzt, dem Erliegen nahe waren oder wirklich erliegen sind. Während die Bleiburger Bergbaue am Obir und Peßen durch Einfälle der Türken in den Jahren 1478 und 1492 gänzlich verlassen, erst in

neuerer Zeit wieder aufgenommen wurden; der Bergbau zu Kliefening im Lavantthale, welcher in den Jahren von 1560 bis 1563 692 Mark Gold und 739 Mark Silber lieferte, nach Angabe des damaligen kärntnerischen Oberbergmeisters Hans Hubmaier durch Unverstand und Nachlässigkeit seiner Beamten in Schulden und mit Ende des sechzehnten Jahrhunderts durch Ertränken in Verfall gerieth, während fast alle oberkärntnerischen Gold- und Silberbergbaue der damaligen Berggerichte Steinfeld, Großkirchheim und Vellach nur in Folge des unseligen Emigrations-Ediktes am Ende des sechzehnten Jahrhunderts durch Auswanderung sämmtlicher Knappen und Beamten, welche Protestanten waren, nach und nach so in Verfall geriethen, daß von den ergiebigsten Bergbauen zu Steinfeld, nämlich der Goldzeche in Lengholz heutzutage nicht einmal Namen und Gegend bekannt sind, gingen derlei Ereignisse ohne besondere Nachwirkung für den Hüttenberger Bergbetrieb vorüber, und es waren der Eisensteinbau von Hüttenberg, und am Gaisberg und der Bleiberger Bleibergbau die einzigen in Kärnten, die ohne größere und längere Unterbrechung im beständigen Betriebe erhalten werden konnten. Ursachen anderer Art waren es, die eine fortwährende Reihe von Beschwerden, Ausschreitungen rohester Art und Aufstände von Seiten der Arbeiter und hiedurch kleinere Unterbrechungen im Betriebe und namentlich den Ruin der alten Bauerngewerken, deren Bergwerksgüter allmählig in die Hände der Verleger übergingen, herbeiführten.

Waren die im früheren Abschnitte angeführten Klagen und Beschwerden der Hüttenberger Knappen und Feuerarbeiter von nur geringer Bedeutung, so bilden die Klagswirren der Gewerken und Arbeiter in diesen Jahren bereits hervorragende Ereignisse, arten von Seite der Knappen mehrmals in Unruhen aus, haben Verträge zur Folge, und schleppen sich mit wenigen Unterbrechungen durch das siebzehnte Jahrhundert; ja außer diesen Klagen, Unruhen und Verträgen gibt es wenige bedeutende Momente für die Geschichte der Hüttenberger Eisenwurze in diesem Jahrhundert anzuführen.

Die Stappel- und Niederlagsplätze für das Eisen waren zweifelsohne für die Verhältnisse jener Zeiten eine wohlthätige Einrichtung, indem sich die einfachen Gewerken weder um den Verkauf noch Absatz ihrer Eisenwaaren kümmern durften, von den Verlegern und Händlern aber nicht selten bedeutende Vorschüsse zum Betriebe ihrer Werksgaben erhielten. Doch da lange Zeit keine bindenden Normen für diesen privilegierten Eisenhandel bestanden, war nichts natürlicher, als daß die

eingeschlichenen Mißbräuche, die gegenseitigen Handelswirren, grenzenlosen Ausschreitungen, Bedrückungen und Betrügereien derart nachtheilig auf die der Willkühr ihrer Verleger preisgegebenen Eisenproduzenten wirken mußten, daß viele Gewerken in Schulden, Noth und Elend geriethen, ihre Güter verkauft wurden, und sich so allmählig die Anzahl der Gewerken verminderte. Nicht bloß, daß die Verleger Eisen um einen geringeren Werth abnahmen und theuer verkauften, zahlten sie oft $\frac{1}{3}$ im Gelde und das mit schlechter Münze, den Rest aber mit verschiedenen Waaren zu enormen Preisen. Die Gewerken waren außer Stand gesetzt, ihre Verbindlichkeiten gegen die Arbeiter einzuhalten, was einer so rohen, halsstörigen, unausgesetzt auf uralte Rechte pochenden Masse als Deckmantel ihrer mitunter gerechtfertigten Beschwerden und argen Ausschreitungen dienen konnte.

Es beginnen diese Klagen und Beschwerden im ersten Decennium des siebzehnten Jahrhunderts und gehen nach gesetzlichem Wege zuerst an Vergrichter, Vicedom, dann an die kärntnerische Landschaft, und als den Arbeitern der Eisenwurze von dieser Seite keine Abhilfe zu Theil ward, sogar an den Landesfürsten. Alle diese Klagen gleichen Inhalts zusammengefaßt und beschrieben, würden ein umfangreiches Buch ausmachen. Sie schildern die große Theuerung der Artikel und Lebensbedürfnisse ¹⁾, die ungeheure Ausfuhr an Getreide, Vieh und Schmalz (oft in einem Tage wurden 300 Vierlinge Getreide, 1000 Ochsen, 300 Zentner Schmalz ausgeführt) auf der Landstraße nach Wälschland, wodurch die Knappen in große Hungersnoth geriethen. Wir entnehmen weiters die Anzeige gegen die Radmeister und Gewerken, die bei der enormen Theuerung immer gleichen Schichtenlohn von 8 und 10 Kreuzer bezahlten, während pr. Tag 4 Kreuzer auf Unschlitt und Schmiedkosten aufgingen. Verrechnungen mit den Knappen erfolgten kaum alle zwei Jahre, und hiebei die Bezahlung mit so schlechten Zwölfern, Bierundzwanzigern, Thalern und Dukaten, daß bei deren Herausgabe 4 bis 5 Kreuzer bei einem Thaler, 6 bis 12 bei einem Dukaten verloren gingen. Die Bierundzwanziger rechneten die Gewerken mit 26 Kreuzer an, machten überdieß große Abzüge bei der Raitung, und hielten das Gebinde nicht zu. ²⁾ In Folge des schlechten Geldes, welches die Bürger in Städten und Märkten und

¹⁾ Ein Vierling Weizen kostete 9 Gulden, 1 Vierling Korn 7 Gulden, 1 Pfund Schmalz 18 fr., Schweinsfleisch 15 fr., Rindfleisch 6 fr.

²⁾ Aus Urkunden des allgemeinen Bruderkaben-Archives.

andere vornehme ausländische Personen in's Land brachten, bekamen die Arbeiter gar nichts zu kaufen, liefen bei den Bauern 2—3 Tage herum, bis sie etwas zum Kaufe erlangten.

Sie beschwerten sich nebstdem über Mangel und Abgang aller Lebensmittel in Hüttenberg selbst, weßhalb sie über die Alpe nach Steiermark, Obbach, Neumarkt, Judenburg, Wolfsberg, Völkermarkt zum Einkaufe gehen, dort aber bei den Mauth- und Aufschlagämtern gegen ihre Privilegien Steuer zahlen mußten, verklogen die Vorkäufer in Hüttenberg, welche an Wochenmärkten, bebor sie vom Berge kämen, alles aufkaufen, Bucher treiben, sie bis auf's Mark und Wein ausfangen, ungerechte Wag und falsches Maß führen; beschuldigen die Mehger, welche nicht bei den Sägungen bleiben, die Bäcker, welche die Zufuhr an Weizen- und Roggenbrod hindern und für Weizen- und Roggenmehl, Gerste- und Hafermehl abgeben, die Bauern, welche das Sameln des Klaubholzes und den Blumbesuch verwehren, fogar die Halbfreiheit entziehen und die Gärten auf den Halben nicht zulassen. Mehrmals drohen sie in diesen Klagen und Bittschriften mit Aufstand und Verlassung des Berges sammt Weib und Kind, falls die Abhilfe ausbliebe. ¹⁾

Die Anzeige, welche Bergrichter Ulrich Engel am 25. Februar 1612 an den Vicedom richtete, daß er die Beschwerden der Knappen nicht verweigern könne, und womit er bei dem Vicedom um Abhilfe ansucht ²⁾, spricht für die Wahrheit der in den Gesuchen begründeten Angaben; doch Hilfe oder Würdigung der Beschwerden, die ein sehr trauriges Bild von dem Zustande auf der Eisenwurze zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts entrollen, erfolgte selten und dann nur theilweise.

Als zu Zeiten des dreißigjährigen Krieges durch Kriegsunglück furchtbare Auflagen und Aufsaugung alles Geldes im Jahre 1622 solche Noth einriß, daß fogar die Klagenfurter Bürger, vom rasenden Hunger getrieben, bei den Bauern des Hollenburger Gerichtes am hellen Tage in die Häuser brachen, um mit Gewalt den letzten Bissen vom Munde zu nehmen, brachen auch bei den Hüttenberger Knappen, die aus Mangel an Verdienst und vom Hunger getrieben auf's Aeußerste gebracht waren, offene Revolte und Aufstände aus.

¹⁾ Aus Urkunden des Archives der allgemeinen Bruderslade.

²⁾ Aus Urkunden des Archives der allgemeinen Bruderslade.

Am 19. März 1622 kam der salzburgische Vicebomats-Sekretär Ruprecht Dachberg mit den Schrankenadvokaten Hans Halling zu der verordneten Stelle in Klagenfurt mit dem Berichte, daß die Hüttenberger Knappen und Feuerarbeiter abermals in Althofen und Krapfeld eingefallen seien, alles weggenommen und gedroht hätten, Friesach zu plündern und Lebensmittel zu nehmen, wo sie dieselben fänden. Die von Klagenfurt zur Untersuchung abgesandten Kommissäre empfahlen dem Vicebom bei den Gewerken die Anwendung jener Mittel, durch welche ferner solche Aufstände verhütet würden, insbesondere solle der Vergrichter auf die Knappen einwirken. Diese Mittel fruchteten jedoch wenig, der Aufruhr dauerte fort, nahm sogar zu, weshalb die Abordnung des Landesobrist und Rittmeisters Konrad Wernherr's nach Hüttenberg zur Aufnahme der Knappenbeschwerden erfolgte; die vorgeladenen Rad- und Hammermeister erhielten neben dem salzburgischen Vicebome wiederholte Aufträge, die Knappen unklaghaft zu halten, widrigens man bei ihnen Schadenersatz suchen würde.

Nach Bericht des Landeshauptmannes ddo. 25. April 1622 über den Stand der Dinge hielten die Verordneten Anfrage, was weiters zu thun sein werde. Der salzburgische Vicebom sprach seine Meinung dahin aus, daß es seinem gnädigsten Herrn schwer fallen würde, wenn den Knappen das Getreide im geringeren Werthe solle gegeben werden, als es eben im Lande üblich sei; zahlen die Knappen aber das, was andere zahlen, so könne ihre Nothdurft befriediget werden. Er beschwerte sich überdies, daß die Knappen viel zusagen, wenig halten und schlug vor, nochmals nebst ihm zwei Herren zur Erörterung aller Umstände abzuordnen, die Gewerken, wenn sie ihre Versprechungen nicht einhalten, zu belangen, die rebellirenden Knappen zu beurlauben, die Landgerichte Osterwitz, Althofen, Mannsberg und Kreuth aufzufordern, auf die Aufständischen zu fahnden und sie strenge zu bestrafen. Dieser Vorschlag wurde Beschluß und zum dritten Male die Absendung einer Kommission in Person des Landesobrist, Rittmeisters Konrad von Wernherr und des salzburgischen Viceboms angeordnet. Es wurde der bisherige Vorgang nach Hof berichtet, dort um Abstellung jener Paßbriefe gebeten, durch welche die Ausfuhr der nothwendigen Lebensbedürfnisse erlaubt war, und bei den steirischen Verordneten angesucht, die Korrespondenz der Hüttenberger und Eisenerzer Knappen zu hindern.

Diese Kommission, alles mögliche zur Herstellung der Ordnung anbietend, richtete wenig aus, wie sehr sie auch auf Verbesserung des Lohnes und der sonstigen materiellen Lage der Arbeiter bedacht war; die Knappen gaben sich nicht zufrieden, verharren bei ihrem vorseghlichem Aufstande und empfingen die Kommission unfreundlich. Ueber Anrathen des Vicebomes Johann Bat. Wischer schritt man hierauf zu gütlichen Mitteln, stellte aber das Landvolk in Bereitschaft, ließ von den Ranzeln der salzburgischen Vicebomams-Bezirke Warnungen ablesen, die Knappen vom ferneren Anstande abmahnen, forderte dringlich die Radmeister auf, den Arbeitern zu geben, was sie versprochen, und suchte den Ankauf und die Ausfuhr von Lebensmitteln dadurch zu verhindern, daß man in einem Schreiben die kaiserlichen und ständischen Offiziere beauftragte, kein Getreide, Salz, Schmalz zc., sei es mit oder ohne Paßbrief, außer was für ihre hochfürstliche Durchlaucht auf Paßbrief erkaufte sei, durchzulassen, die landesfürstlichen Ueberreiter von Seite der Stände unterstützte und die Landgerichte durch Generalia zu dieser Unterstützung aufforderte. ¹⁾

Nur solchen Anordnungen gelang die Dämpfung des ersten gewaltsamen Aufstandes, aber die Mißheiligkeiten dauerten fort, bis endlich über die endlosen Reihen von Bitten und Klagen in Beisein der von der innerösterreichischen Regierung und Hofkammer abgeordneten Kommissäre zu Althofen im alten Markt am 19. Oktober 1646 ein Vergleich folgenden Inhaltes zu Stande kam: ²⁾

1. Versprachen die Gewerken den Arbeitern die Venetianer Silberkrone nicht mit 2 Gulden, sondern mit 50 Schilling, und die übrigen Geldsorten wie sie gangbar sind, bei der Zahlung zu leisten.

2. Werden die Postgelber jedesmal zur rechten Zeit, und das Getreide im Werthe, wie es von halb zu halb Jahr im Preise steht, verabreicht.

3. Haben die Knappen das Erz nach der richtigen Maßerei am Berg und nicht bei den Werktagen zu geben.

4. Versprechen die Knappen nur an den von der hohen geistlichen Obrigkeit festgesetzten und gebotenen Feiertagen zu feiern, an allen anderen Tagen aber fleißig zu arbeiten.

¹⁾ Nach Josef Wagner's Beschreibung aus den Akten des k. k. Oberbergamtes und Urkunden aus dem Bruderlads-Archive.

²⁾ Aus dem gewerkschaftlichen Archive zu Pest und gräflichen Christallnig'schen Archive.

5. Für diese Mehrarbeit der Knappen verabreichen die Gewerken an dieselben etwas mehr Unschlitt.

6. Haben sich Gewerken und Knappen über die Arbeit und alle Vorkommnisse nach billigen Dingen zu vergleichen, und solle sich hiezu ein oder der andere Gewerke nicht herbeilassen, so solle das Vergerricht zu Hüttenberg die Entscheidung treffen.

7. Wenn die Knappen an den Rindtagen und anderen Werktagen ihre Arbeit nicht verrichten, wird jeder Dawiderhandelnde mit 8 Kreuzer Strafe und der kleinen Vergpoen belegt.

(Der Original-Text des Vertrages ist im Anhange Urkunde Nr. XII beigegeben.)

Das Feiern an den Rindtagen war zwar schon in der Bergordnung von 1567 strengstens verpönt, aber über zweihundert Jahre Zeit erforderte die Ausrottung dieses Mißbrauches. Folgende Tage wurden Rindtage genannt:

Der Tag des heiligen Sebastianus, Blasius, Mathias, Markus, Philipp und Jakob, Vitus, Florian, Kreuz-Erfindung, Johann der Täufer, Jakobus major, Anna, Margaretha, Lorenz, Bartlmä, Kreuz-Erhöhung, Matthäus, Michael, Lukas, Simon, Thaddäus, Leonhard, Martin, Clement, Katharina, Andreas, Barbara, Nikolaus, Thomas, Johann Evangelist und unschulbige Kindelein, Silvester, dann Oster- und Pfingstdienstag. Da überdieß noch die Samstage, Feierabende vor hohen Festtagen, die Quatember-Montage gefeiert wurden, ist es begreiflich, daß die Knappen im Jahre kaum 100 achtstündige Arbeits-schichten verrichteten, weßhalb die Gewerken ein größeres Personale zu halten gezwungen waren.¹⁾

Als zu Anfang des Jahres 1647 neuerdings viel Vieh nach Wälschland ausgeliefert und sie hiedurch in Noth versetzt wurden, ließen sich die Knappen zu einer argen Gewaltthätigkeit hinreißen. Sie beschloffen um jeden Preis den Viehaußtrieb zu verhindern und den wälischen Händlern das Vieh weg zu nehmen. Dem Beschlusse folgte die That, denn im April 1647 brachen sie unter Anführung des Simon Klöcker, Hans Streicher und des Sunitzsch in Rölling auf die Landstraße und entrißen dem wälischen Handelsmanne Karl Milio 29 Stück Ochsen, die in den verschiedenen Knappenbehausungen eingestellt und nacheinander abgeschlachtet wurden. Vom Vergerrichter zur Herausgabe und Rückstellung aufgefordert, verweigerten sie dieselbe

¹⁾ Allgemeines Bruderslad- und gräflich Christallnig'sches Archiv.

mit Hartnäckigkeit und äußerten sich, lieber Leib und Leben zu wagen. Für diese Gewaltthätigkeit zum Schadenersatz von 800 Gulden verurtheilt, hatten die Gewerken diese Summe vorzustrecken und den Knappen ratenweise abzugiehen. Auf jeden bei dieser Gewaltthat betheiligten Knappen wurden 5 Gulden repartirt. Dieser Strafe fügten sich diesmal die Knappen ganz gutwillig. Der Gewerke Wolf Pader, damaliger Vergeiunnehmer, streckte die ganze Summe für die Gewerken vor, kam aber lange nicht zu seinem Gelde; denn noch im Jahre 1664 führen die Wolf Pader'schen Erben gegen einzelne Gewerken Prozeß und Klage um Rückstellung des vorgestreckten Geldes. ¹⁾

Dem Althofer Vertrage von 1646 kamen die Knappen in ihrer eingeleisteten Halsstürrigkeit nicht nach, zeigten sich im Gegentheile ungehorsam, aufrührerisch und anmassend. ²⁾

Von der innerösterreichischen Regierung wurde eine Versammlung noch im Jahre 1647 nach Graz einberufen. An selber nahmen theil: der Vergrichter Hans Posl, mit Vollmacht des salzburgischen Vicedoms Michael Sauchenberger, von den Gewerken als Bevollmächtigter Wolfgang Otto vom großen Preßen, von der Knappschaft Georg Kateiner, Dionis Petschnigg, Ruepp Winkler, Mathias Stainer, Georg Kobmayer, welche statt der Vollmacht das silberne Knappen Insiegel mitzubringen hatten. Von Seite der innerösterreichischen Regierung waren deputirt: Ferdinand Zehetner Freiherr von Zehetgruber, Herr zu Waisenhof und der römisch-kaiserlichen Majestät Hofkammerrath und Landesvicedom, Verwalter, und Jakob Wackani von St. Paß, k. k. Reichshofrath und innerösterreichischer Regierungsrath. ³⁾ Die Knappen und Gewerken hatten sich zu rechtfertigen, der Vertrag wurde revibirt und am 20. September 1647 von allen Betheiligten angenommen und gefertigt. Einen ganzen Monat hatten die Betheiligten mit der Rechtfertigung in Graz zu thun, während welcher Zeit dem beim Wirth Hieronimus Nepl in Graz wohnhaften Gewerken Otto das Geld ausging, so daß er bei der Abreise die Zechen schuldig bleiben mußte. Zur Deckung der Reise und Zehrungs-Auslagen für ihren Bevollmächtigten hatte der Gewerken-Ausschuß 433 Gulden zu zahlen, und legte auf

¹⁾ Hüttenberger Berggerichts-Protokoll.

²⁾ Gräflisch Christallnig'sches Archiv.

³⁾ Bruderslads- und gräflisch Christallnig'sches Archiv. Das Knappensiegel hatte in der Mitte Schlegel und Eisen eingravirt, ringsherum standen die Worte: Bergwerck Hüttenberg, Rositz, Pölling.

eine Hloßhütte 30, auf einen Hammer 18 und auf eine Stuckhütte 12 Gulden um. ¹⁾)

Es herrschte nun auf einige Zeit Ruhe an der Eisenwurze, allein als durch fortwährende Bedrückungen von Seite der St. Veiter Verleger die Gewerken neuerdings durch Nichteinhaltung ihrer Versprechungen Anlaß zu Beschwerden und Klagen gaben, wurden die Knappen wieder in große Noth versetzt, zu deren Untersuchung eine Tagssagung am 8. April 1661 angesagt, allein erfolglos abgehalten wurde. ²⁾) Nachdem aber die Noth so groß wurde, daß sogar eine große Anzahl Hüttenberger Knappen im Jahre 1662 auf offener Landstraße bei St. Stefan im Krapfelfelde zwei Wägen mit Getreide und Kaufmannswaare gewalthätig wegnahmen, dergleichen zu Töschdorf bei Althofen das Haus mit Gewalt erbrachen, das vorrätthige Getreide raubten, unter Androhung selbst in den übrigen Landestheilen alles zum Lebensunterhalte Nothwendige zu rauben, möge daraus erfolgen was da wolle, fanden sich die Stände endlich bewogen, sämmtliche Rad- und Hammermeister, so wie die Gewerken zu Hüttenberg, Moosfinz und Völling auf das strengste anzuweisen, Ordnung in die so lange andauernde Verwirrung zu bringen, widrigens sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn in Berücksichtigung des allgemeinen Wohles durch ihre Vermittlung Recht für Gnade bei dem Landesfürsten erwirkt werden müsse. ³⁾)

Immer suchte man nur dort das Uebel, wo es nicht stand.

Nach langem Zaudern und zum Aeußersten gebracht wagten die von ihren Handelsherren in St. Veit abhängigen, eingeschüchterten und ausgefogenen Gewerken bei der innerösterreichischen Regierung im Jahre 1666 eine umfassende, alle Gebrechen und Zernwürfnisse aufdeckende, die Anschuldigungen und Vorwürfe gegen die Gewerken entkräftigende Rechtfertigung zu unterbreiten. Sie ist zu interessant, als das sie nicht ausführlich eingeschaltet werden sollte.

Im Eingange jener Rechtfertigungsschrift sagen sie, es sei landkundig, wie der edle, uralte und vor allen übrigen reichlich gesegnete Eisensteinbergbau zu Hüttenberg bereits viele hundert Jahre bis auf die gegenwärtigen Zeiten in gutem Bestand und Flor verblieben sei, so zwar, daß gerade heuer die Hoheiten und Kammergefälle Sr.

¹⁾ Hüttenberger Berggerichts-Protokoll.

²⁾ Bruderlads-Archiv.

³⁾ Wagner nach den Akten des k. k. Oberbergamtes.

Majestät um ein Merkliches befördert, das gemeine Wesen erhalten, ja sogar die Umlagen und Steuern des ganzen Landes Kärnten bestritten worden seien. Demzufolge haben Se. Majestät zur Fortsetzung und Erhaltung dieses Bergwerkes nach genommenem Augenscheine durch einen allerhöchst abgeordneten Hofkommissär selbst eine Spezial-Berggerichts-Ordnung aufgerichtet, und zur Vermeidung aller künftig sich ergebenden Streitigkeiten einen ordentlichen Bergrichter angestellt, dem laut 27. Artikel gedachter Bergwerks-Ordnung anbefohlen wurde, mit höchstem Fleiße zu verhüten, daß die Rad- und Hammermeister von den Berlegern, wenn sich Irrungen zutragen, unbilligerweise oder durch vortheilhafte Praktizirungen, bebrängt werden. Ferner lautete der 29. Artikel derselben dahin, daß der Bergrichter sammt seinen Geschwornen darauf zu halten habe, daß der Eisenkauf, jedoch auf Anrufen der Verkäufer und nicht der Einkäufer, gehörig geordnet werde. Im Verfolge jener Rechtfertigungsschrift heißt es ferner: „Dieser kaiserlichen und hochfürstlichen Privilegien schnurstracks zuwider und ungeachtet aller angedrohten Strafen und schwerer Ungnade habe sich der Bürgermeister, Richter und Rath von St. Veit seit langen Jahren her dennoch unterstanden, uns Gewerken auf alle mögliche Art und Weise, wie sie nur immer vermochten, zu beschweren und das Mark aus den Weinen zu fangen, ja durch eigenmächtiges Taxiren des Eisens und andere vermessentliche verschiedene Beschlüsse in gänzlichen Ruin und äußersten Verderbniß zu bringen, worüber sich bereits im Jahre 1646 unsere Vorfahren die gesammten Hüttenberger Werk- und Radmeister beschwert haben, ohne daß das Uebel bis auf unsere Zeiten wäre gehoben worden.“ Die wesentlichen Theile desselben liegen in Folgendem:

1. Müssen die Radwerken denen in St. Veit das Eisen um einen leichten Preis liefern, bezahlen dann dasselbe gar nicht mit baarem Gelde, sondern entweder nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel, das Uebrige hingegen in Waaren, und zwar erst nach Ausgang eines halben oder ehestens eines viertel Jahres. Das Tuch, welches sie um 2 fl. pr. Elle erhandelt haben, verkaufen sie den Gewerken um 3 fl. Den Saum geringen Weines, den man sonst um 15 fl. bekäme, bringen sie den Gewerken auf diese Art um 24 fl. auf; das Del geben sie in Falele, die Seife in Truhen, bei all' zu hohem Werthe. Ebenso verfahren sie mit dem baaren Gelde. Den Dukaten, den Zigin, die Doppin, die Silberkrone verkaufen sie zu höheren Preisen, abgesehen davon, daß die Kronen klein und beschnitten, die meisten Dukaten nicht gewichtig, auch geschriekt und geflickt gewesen. Durch diese schlechte

und unbillige Art der Bezahlung von Seite der St. Weiter sei nur erfolgt, daß die Gewerken dasjenige, was sie zur Erzeugung des Eisens nothwendig hatten, nicht empfangen, der gemeine Mann zu keinem Gelde gelangen, und weder die Lebensmittel erschwingen noch die Herrenforderungen wie ehemals gewinnen konnte. Daraus ging hervor, daß die Obrigkeiten ihren Bauern verboten das Holz zu verkohlen, wodurch eine für die Gewerken höchst nachtheilige Vertheuerung des Brennstoffes entstand. Eine andere Folge jener früher bezeichneten, wucherischen Bezahlungsart, wie die der St. Weiter, bestehe darin, daß nicht Wenige der Feuerarbeiter, besonders solche, die ihren Herren am meisten schuldig waren, weggegangen seien, und ihren Verdienst bei anderen Bergwerken suchten. Dadurch gingen die Vorauszahlungen verloren, der Verlust der Gewerken sei daher ein höchst fühlbarer, so zwar, daß viele der Alten aus ihnen, die noch am Leben waren, durch das Eisenerzeugen um viel tausend Gulden ärmer geworden, ja durch den gänzlichen Verlust des ihrigen selbst an den Bettelstab gerathen seien, was die St. Weiter in Ewigkeit, weder vor Gott noch vor der Welt werden verantworten können. Als nun die Gewerken

2. eingesehen hatten, daß sie bei Fortsetzung der eben angeführten Art ihr Eisen an Mann zu bringen, ebenso wie ihre Vorfahrer ruinirt werden müssen, und in Erwägung dessen ihre Handelsverbindungen auch mit den Kaufleuten von Klagenfurt, Wälfersmarkt und Villach anknüpften, gewannen sie zwar so viel damit, daß die St. Weiter das Eisen mit baarem Gelde, nämlich mit gangbaren Fünfzehnerstücken bezahlen mußten. Aber diese ehrbaren Herren St. Weiter, stets darauf bedacht sich mit dem Schaden der Gewerken zu bereichern, seien bald auf einen anderen und weit ärgeren Fund und Ausweg gerathen. Mittelfst Rathbeschlusses vom Jahre 1658 sowohl als auch vom Oktober 1657 taxirten sie zum größten Nachtheile der Kammergesälle das Eisen nach ihrem Gefallen, und setzten den Preis aller Eisen-Sortiments mit der Verbindlichkeit fest, daß derjenige von ihnen, der demselben zuwiderhandeln, kaufen oder verkaufen würde, ohne alle Rücksicht des Handelns mit Eisen beraubt und verstoßen werden würde. Es sei ja unerhört, heißt es in der Urkunde weiter, und eine allzu große Ungleichheit, daß das Hüttenberger Eisenbergwerk, die Werks-, Rad- und Hammermeister, ausgestattet mit ansehnlichen Freiheiten, gegen ihre vermeintlichen Kaufleute zu St. Weit bemüßiget sein sollen, ihr Eisen wohlfeiler hinzugeben, als es ihnen selbst zu stehen komme und vor Zeiten bezahlt wurde. Wo sei es jemals erhört worden, daß der Käufer die Waaren,

die er kaufen will, nach seinem eigenen Gefallen schätzen und bezahlen könne? Müßte nicht hiedurch der Verkäufer offenbar Schaden leiden und in's Verderben gerathen? Um so mehr sind die Gewerken, denen das Roheisen laut beigelegter Spezifikation in der Hütte zu Mosinz und Rölling der Meiler 18 fl. 50 kr. 2 dn. und zu Hüttenberg auf 19 fl. 14 kr. zu stehen kommt, im Nachtheile, weil die St. Weiter nur 18 fl. bezahlen wollen, da doch während der Bergwerksversammlung zu Hüttenberg am 16. April 1658, den zwei Abgeordneten zu St. Weit, die damals anwesend waren, klar gezeigt und gesagt wurde, daß, falls sie den Meiler nicht zu 19 fl. bezahlen, sie selbst in die Berge kommen, sich unserer Werksgaben, Arbeiter, Köhlen, Erze und dergleichen bedienen mögen und uns zeigen wollten, ob es möglich sei das Eisen um einen wohlfeileren Preis zu erzeugen, welche Unmöglichkeit sie allerdings eingesehen, zu geschweigen, daß weder von Seite des Landesfürsten noch von Seite des Erzäufes zu Salzburg irgend eine Eisensatzung bestimmt wurde, sondern es dem billigen Ermessen der Produzenten überlassen blieb, weil die Unterhaltung einer so großen Menge Knappen, Köhler, Feuerarbeiter, Holzknechte, Kohl-, Erz- und Eisensührer, wie auch die nothwendige Fütterung des dabei verwendeten Zugviehes, wegen Veränderung der Zeitverhältnisse, bald theuer bald wohlfeiler zu stehen komme, wie es eben der gegenwärtige Augenblick beweise, wo der Mißwachs des Jahres und die starke Einquartierung der Kriegsvölker Schuld ist, daß manche nothwendige Artikel selbst um hohes Geld nicht zu bekommen sind. Wenn nun, wie erwähnt, die St. Weiter sich so viel Macht beilegen, daß sie zuwider der sonnenklarsten kaiserlichen Mandaten und Reservationen uns Gewerken das Eisen schätzen zu dürfen, warum behnen sie ihre Gewalt nicht auch auf die Arbeiter und Bauern aus, damit wir dieses und jenes, was zur Eisenerzeugung nothwendig ist, um den früheren und leichteren Preis auch erkaufen und die Einfuhren wohlfeiler bekommen mögen? —

Unterdessen selbst bei dieser vermessenlichen, eigenmächtigen Eisensatzung haben es die St. Weiter nicht bewenden lassen, sondern sie ließen sich gelüsten unsern alldortigen Eisenhändlern die Wage gewaltthätig oft bis 10 Wochen lang zu sperren und nicht früher zu öffnen, bis sie von dem Herrn Landes-Vicedom in Kärnten auf flehentliches Anrufen ihrer dießfalls hochbedrängten Mitbürger und bei einer Strafe von 200 Dukaten im Wiederholungsfalle gezwungen wurden, sie zu öffnen. Während jener 10 Wochen jedoch sind viele Werksgaben nicht

nur in Hüttenberg, sondern selbst in Oberkärnten so weit herabgekommen, daß, wenn nicht jene Abhilfe gekommen wäre, alle sich genöthiget gesehen hätten, die Arbeiter und Knappen zu beurlauben und das Radwerken ganz aufzugeben, welches auch jetzt unfehlbar erfolgen würde, um an den St. Weiter Repressalien zu gebrauchen, wenn es überhaupt erlaubt wäre, uns selbst zu forciren und den armen Arbeitern das Stück Lebensbrod unbarmherzig von dem Mantel abzuschneiden, was eine gänzliche Auflösung dieses so edlen Bergwerkes nach sich ziehen würde, wozu es aber Se. Majestät gewiß nicht kommen lassen, sondern dieselben wegen des bereits zugefügten Schadens und der Verminderung der Gefälle billig und wohl empfindlich zu strafen wissen werde. Im Punkte 4 ihrer Rechtfertigungsschrift sagen die Gewerken: „Noch ein größeres und den öfter erwähnten Kammergefällen gerade zuwiderlaufendes Beginnen ist dieses, daß die St. Weiter in jenem oben bewährten, von ihnen gefaßten Beschlusse einen jeden Handelsmann aus ihnen, er habe Roheisen oder geschlagenes, verbieten, jährlich mehr als 600 Meiler zu verschleiffen.“ Hieraus nun erwachsen zwei höchst absurde Folgen.

Erstens wurde uns in unserer Bergwerksordnung allergnädigst aufgetragen, den Nutzen Sr. Majestät zu fördern. Jener Bestimmung der St. Weiter gemäß soll nun keiner die Macht haben, Eisen von uns zu kaufen, wenn er das obige Quantum von 600 Meilern bereits verschleift hat. Sollen wir dann unser, mit schweren Unkosten erzeugtes Eisen verloren haben? Oder denen zu St. Weit damit zu Gnaden warten, und nachgehends um's halbe Geld auf Borg oder Einem, der uns nicht solvent ist, umsonst hingeben? Heißt das nicht die Kammergefälle vermessentlich verkürzen? Ergibt sich hieraus nicht klar, daß die St. Weiter eine größere Herrschaft als selbst Se. Majestät über uns ausüben, und uns für ihre Unterthanen, ja für ihre Sklaven zu halten geneigt sind. Das zweite Absurdum besteht darin, daß, wenn ein St. Weiter Handelsmann von uns nicht mehr als 600 Meiler Eisen verhandeln und verschleiffen darf, derselbe nach beiliegender Spezifikation einen reinen jährlichen Gewinn von 1800 fl. ohne eigene Sorge und Gefahr gleichsam im Schlafe errungen hat, darf nur einen Schreiberbuben halten, und sein Geld nicht auf Hoffnung wie wir auslegen, noch sich sorgen, daß ihm ein Knappe, Kohl- oder Erzführer mit einer Schuld entlaufft, oder Stein für Erz aus der Grube holt. Wir Gewerken wären freilich wohl zufrieden, wenn wir unser in Bergwerksachen liegendes Kapital mit landesüblichen Interessen ruhig ge-

niesen könnten, allein es ist zum Vortheile der St. Weiter leider so weit gekommen, daß ein jeder von uns froh sein muß, wenn er sein angelegtes Kapital wieder bekommt und nicht auf den Bettelstab gebracht wird, besonders weil, wie leicht zu errathen, die Gruben mit der Zeit immer tiefer gehen, die Erze immer schwerer herauszubringen sind, mehr Bauholz gebraucht wird und überhaupt mehr Unkosten verursachen, so zwar, daß einem Gewerken die Erze jetzt zwei bis dreimal höher zu stehen kommen als sonst, vorzüglich, wenn das Stedertz völlig an den Halben oder beim Werkgaben aufgearbeitet ist. Obgleich, wie bekannt, unser Berg reich an Erzen ist, so gibt es doch nichts als Steinwand, und man kann nicht sehen, auf welcher Seite dieselben liegen, und es braucht einer gut Glück, wenn er nicht darüber oder darunter, oder an der unrechten Seite im Gestein oder im öden Gebirge baut. Ebenso sind die Waldungen und Hölzer verzehrt, und das Kohl muß jetzt über die Alpe zu 2—3 Meilen Weges weit hergebracht und um fast doppeltes Geld als früher erkaufte, auch die Fuhren, das Unschlitt u. s. w. um ein namhaftes höher bezahlt werden. Stirbt ein Bauersmann oder ein Arbeiter einem Gewerken mit Schulden ab, oder wird ein Werkgabeu durch große und heftige Regengüsse sammt dem Vorrath weggeschwemmt oder durch Feuersbrunst in Asche gelegt, so ist bei einem St. Weiter Handelsmanne mit seinen leicht erworbenen 1800 fl. keine Erstattung, keine Hilfe oder Erbarmung zu hoffen, sondern es muß ein auf diese Art in Unglück gerathener Gewerkl, wie es bereits vielen geschehen, verderben; die zu St. Weit hingegen haben nicht im geringsten irgend einen Verlust zu befürchten; sie merkantiren bloß mit unserem Ont, und bleibt es ihnen liegen, so schlagen sie es uns zurück, sind daher bloße Unterhändler, und den Schaden haben nicht sie, sondern wir zu tragen.

Dagegen aber wollen sich die St. Weiter auf ein Privilegium vom Jahre 1399 beziehen, welches ihnen Wilhelm Herzog von Oesterreich gegeben, wollen daraus den Schluß ziehen, als wären wir schuldig unser erzeugtes Eisen nirgends anders als nach St. Weit zu bringen, solches daselbst niederzulegen und zu verkaufen. Aber die Worte jenes Privilegiums lauten, wenn es Kraft haben oder konfirmirt worden sein sollte, also: „Wer Eisen und Färbaß dahin bringt, es sei rauhes oder geschlagenes, soll er's daselbst zu St. Weit niederlegen und verkaufen, auch von dannen nicht führen.“ — Wie können nun die St. Weiter mit gesunder Vernunft aus diesen Worten behaupten, daß wir das Eisen nirgends als nach St. Weit zu

führen befugt seien? Es ist ja terminus pure conditionatus „wer Eisen dahin bringt“, und nicht es müsse ein Jeder Eisen dahin bringen, der eigentliche Sinn dieser Worte gilt so viel, daß, wer Eisen nach St. Veit bringt, der solle gehalten sein solches niederzulegen, wer es aber nicht dahin bringen will, der ist nicht gezwungen, sondern es steht ihm frei, sich dießfalls einer andern Straße, wo sich ordinäre Aufschlag- und Mauthäuser befinden, zu bedienen. Auch erhellet dieß aus dem 32. Artikel der Bergwerksordnung, der ohne eine Erwähnung der Stadt St. Veit und alles Ernstes gebietet, das Eisen zur Abwage nach Althofen zu führen. Auch gibt der Völkermärker jüngere, anno 1550 gegebene Freiheitsbrief die Bestimmung, daß alles und jedes Hüttenberger Eisen, das nach Krain geführt wird, an keinem andern Ort und auf keine andere Straße als nach Völkermarkt gebracht, daselbst niedergelegt und ferner verkauft werden solle. — Der Niederlage sind zwar wir, wenn wir Eisen nach St. Veit bringen, geständig, und der Inhalt jenes den St. Veitern ertheilten Privilegiums ist keineswegs dahin zu deuten, als solle unser Eisen, wenn wir selbes einem oberkärntnerischen oder auch ausländischen Kaufmanne ungesäumt zu liefern versprechen, daselbst so lange als die St. Veiter wollen liegen bleiben; denn fände dieses statt, so würden wir in infinitum damit aufgehalten und endlich gezwungen sein, dasselbe um ein Spottgeld hinzugeben, und der Verlag überhaupt sehr gefährdet werden.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Auslegung des Wortes „Verkaufen“, aus welchen die St. Veiter erpressen wollen, als müßte das Hüttenberger Eisen Niemanden andern als ihnen verkauft werden; aber womit beweisen sie es? — Wären ihre Freiheiten dahin zu verstehen, würde in unserer Bergwerksordnung gewiß auch etwas davon geschrieben stehen. Es ist aber kein Jota dießfalls darin zu finden. Es wird allerdings in jenen Privilegien gesagt, daß man das nach St. Veit gebrachte Eisen dort niederlegen und verkaufen solle, aber nicht specificie wem? Das Wörtlein „ihnen“, d. i. denen zu St. Veit, ist dabei gar nicht verstanden, und wir können ungehindert unser Eisen auch andern und auswärtigen Handelsleuten verkaufen, wiewohl wir denen zu St. Veit gerne den Vorzug gönnen, wenn sie auch das Eisen um einen billigeren Werth wie andere bezahlen.

Lächerlich aber bleibt die Bemerkung der St. Veiter, daß ihr eigenmächtiger, oben berührter Eisensatz zur Erwerbung ihres wenigen Stück Brotes und zur Erhaltung ihrer Weiber und Kinder dienen

müsse. Auf welche Art die St. Veiter ihr Brod gewinnen, ist vorher zur Genüge erzählt worden, und könnten sich als Bürger und Handelsleute mit dem von uns bisher durch Wucher erpreßten Gewinn leicht sättigen lassen, ohne daß es Noth thäte jährlich 1800 fl. in den Beutel zu stecken oder zu verschlemmen. Allein sie lassen sich wie Kinder der Landschaft mit den edelsten und besten Speisen, auch kostbaren wälschen Wein versehen, und sowohl Männer als Weiber ziehen in köstlichen Kleidern wie adelige Standespersonen daher, erkaufen Gülden um viele tausend Gulden, auch wenn sie einen aus uns Gewerken mit einer Schuld ansetzen, lassen sie sich bei Gericht klagen, und wenn die Verhandlung nach erlittenen schweren Unkosten zur Exekution gelangt, entwehren sie sich und überiragen ihre Güter auf ihre Weiber; ja was noch mehr ist, wenn einer aus uns Gewerken ihnen ein Eisen versagt, oder sonst ihren unbilligen Lebenswandel widerspricht, erdichten sie auf ihn eine leere Schuld oder andere Unbill und thun demselben, wenn Geschäfte ihn nach St. Veit führen, so lange aufhalten, bis sie ihr Müthlein an ihm abgekühlt haben, wie solches erst jüngst mit unserm ältesten Gewerken Bartlmä Kaufher geschehen ist. ¹⁾

Der Inhalt dieser Rechtfertigungsschrift gibt ein klares Bild über die traurige Lage der Hüttenberger Gewerken, die immer ärmer wurden, während die St. Veiter durch den Ertrag des Eisenhandels sich Reichthum erwerben, so daß sie die Gewerken mit großen Vorschüssen versehen und Kapitalien leihen konnten, statt deren Rückzahlung aber die St. Veiter die Bergbaue und Schmelzhütten in eigenen Besitz brachten, und die St. Veiter Handelsherren: Christallnike, Steinkeller, Pfeilheim, Seckerau, Werthengreis, Ottenfels, Mayerhofer u. s. w. finden wir schon theils zu Anfang, theils zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts als die bedeutendsten Radmeister und Bergbaubesitzer zu Hüttenberg und Rölling; die Stadt St. Veit erwarb, wie bekannt, Lehen am Erzberge und den Urtiler Schmelzofen, und nur die Familie Kaufher allein konnte den ungünstigen Zeitverhältnissen durch Jahrhunderte trogen, sich bis heute erhalten, und vom einfachen Bauers-Gewerken zu reichen Radmeistern emporzuschwingen.

Welch' schlechter Schutz, Welch' mangelhafte Abhilfe auf diese eingehende Rechtfertigung erfolgte, und wie lange man hiezu brauchte, beweisen die neuerlich unterm 16. April 1668 und 26. September 1673

¹⁾ Nach Josef Wagner's Beschreibung aus den Akten des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und St. Veiter Stadtarchiv.

von den Gewerken gegen die Uebergriffe der St. Veiter abgefaßten Memoranda, die am 27. September 1673 von den Gewerken an die innerösterreichische Regierung zu Graz über gänzliche Erliegung des Eisenhandels, und zu befürchtenden Untergang des Bergbaues eingegebenen Beschwerden, und die fortwährenden Klagen der Knappen beim Bergrichter über rückständige Löhnung und Nichtabgabe von Lebensmitteln, über die große Noth in Folge der Auszahlung ihres Verdienstes mit Eisen statt Geld, welches sie gar nicht anbringen, über höhere Geldzurechnung, wobei sie große Verluste zu erleiden haben.

Die Gewerken verantworten sich, daß auch sie von den St. Veitern das Geld im höheren als gangbaren Werthe annehmen mußten; demungeachtet werden wegen höherer Aurechnung des Geldes im Dezember 1674 die Gewerken: Mathias Kaufser um 10 Dukaten, Simon Preiß und Frau Gaßpruck um die große Bergpoen und die Stadt St. Veit selbst mit 50 Reichsthaler bestraft. ¹⁾

Bei der zur Ordnung dieser Wirren von der innerösterreichischen Regierung auf den 24. November 1674 ausgeschriebenen Tagssakung, bei welcher die Gewerken von Hüttenberg sich durch den Radmeister Gschwind und zwei Ausschüsse vertreten ließen, hatten diese Vertreter anzugeben, wie viel die Eisenhändler den Gewerken schulden, wie viel Waare diese statt Geld und zu welchem Preise sie dieselbe annehmen müsse, wie viel Verlag und Postgeld sie bekommen und wie hoch vor Jahren der Eisenverkauf gewesen ist. ²⁾ Diese Untersuchung seitens der innerösterreichischen Regierung bewirkte den zwischen den Radgewerken von Hüttenberg, den übrigen ober- und unterkärntnerischen Walbeisen-Gewerken und der Kammerstadt St. Veit am 15. Oktober 1675 abgeschlossenen, auf 12 Jahre gültigen Vergleich.

1. Sollte dieser Vergleich der landesfürstlichen Jurisdiction, den Regalien-Rechten, Gerechtigkeiten, Mauth-, Aufschlag-, Waggelb u. s. w. der Hüttenberger Vergorbung und den St. Veiter Niederlags-Freiheiten unschädlich sein.

2. Die von der Stadt St. Veit unbefugt durch einige Zeit mit einigen Verlegern gemachte Pachte, Sperrung der Abwage soll aufgehoben sein und Jedem der Eisenhandel freistehen.

3. Zur Bestreitung der Auslagen wird als Niederlags-Zins bestimmt für Steuer, Kontribution und Rüstgeld 33 Kreuzer. Es ist ferner zu entrichten:

¹⁾ Hüttenberger Berggerichts-Protokoll.

²⁾ Hüttenberger Berggerichts-Protokoll.

Von einem Meiler Brescan-Stahl,	}	
Brescan-Eisen, id est Breschan Eisen		
Stoß Eisen		vom Meiler 1 fl. — fr.
Stück Stahl	}	
Zwizach		
Splash		
Wallasch-Eisen	}	vom Meiler 45 fr.
geschlagen Eisen		
Rauheisen	}	vom Meiler 30 fr.
Flossen		
Graglach und Waschwerch von einem Meiler pr.		15 fr.

Von den Gurklischen und Straßburgischen aber auch in Handelswährung sammt Steuer, Kontribution und Rüstgeld . 33 fr.

Von einem Meiler Splash . 1 fl. 4 fr.

Von einem Meiler Brescian, der gestreckt 2 fl. — fr.

Diese Gebühren und überdieß jene zur Erhaltung des Obristbergmeisters in Kärnten, 15 Kreuzer pr. Meiler, werden mit und neben dem kaiserlichen Aufschlage bei der Abwage entrichtet.

Der St. Veiter hat beim Handel, wenn er gleich viel als ein Fremder bietet, vor diesen den Vorzug.

4. Sollte die Stadt St. Veit die Macht und Gewalt haben, Eisen von Gläubigern mit Beschlag zu belegen und zwar so, wenn das Gut noch zu Althofen liegt, sollte der Vergrichter von Hüttenberg, liegt es aber zu St. Veit der kaiserliche Oberbeamte zur Austragung der Sache und Sperrung der Wage behilflich sein; gleiches könne im entgegengesetzten Falle gegen die St. Veiter angewendet werden.

5. Versprechen die Gewerken nicht so große und schwere Stücke zu erzeugen, widrigens dieselben den Verkäufern zurückgestellt werden sollen.

6. Die Spedirung des Eisens pr. Kommissionen ist bei Strafe der Konfiskirung verboten.

7. Das Vießthum Gurr darf nicht mehr als fünfzehnhundert Meiler jährlich außer Land versilbern.

8. Damit die alten Werke baulich und im stetten Betrieb erhalten und mit hinlänglicher Kohle versehen werden, sollte verboten sein neue Werkstätten ohne landesfürstlichen Consens zu errichten.

9. Versprechen die intressirten Theile diesen Vergleich seht durch vorgeschriebene zwölf Jahre zu halten und folgen die Unterschriften.

(Ausführlich ist dieser Vergleich im Originaltexte Anhang Urkunde Nr. XIII zu finden.)

Ungeachtet dieses und aller früheren Vergleiche war keineswegs die Ruhe und Ordnung am Erzberge heimgekehrt.

Am 23. Juli 1676 entstand bei einer Verggerichts-Versammlung unter den Gewerken über den Vorſitz ein Streit. Die adeligen Gewerken wollen bei den Gerichtsversammlungen unmittelbar rechts und links um den Vergrichter Sitz nehmen, keineswegs aber dulden, daß bürgerliche Gewerken vor ihnen sitzen. Dagegen protestirt insbesondere der St. Veiter Stadtschreiber.

Ernstlicher gestaltete sich am 7. März 1678 die Beschwerde der Fährnische und Zechleute im Namen der Knappschaft an den Vergrichter über die Aufnahme von Jungen zum Berge durch die Hütteleute, da es doch überflüssige Knappen an der Eisenwurze gebe, auf solche Weise eine Ueberfüllung des Berges mit Arbeitern, in Folge der Ueberfüllung noch größerer Bedrohung seitens ihrer Herrn zu befürchten siehe; alte Knappen aber mit einer vom Vergrichter versehenen Rundschaft betteln gehen müssen. ¹⁾

Am 17. April 1678 widerlegten sich die Knappen einer solchen Jungen-Aufnahme sogar mit Gewalt und schafften eigenmächtig den Peter Käteiner mit Stößen und Streichen vom Berge ab. Die Fährnische und Zechleute, sie hievon nicht abhaltend, wurden vor das Verggericht begehrt, zur Abbitte aufgefördert, der Mazugenische Knappe Lorenz Luther und St. Veiter Knappe Warthl Sag sogar in die Reichen geworfen. Diese Abbitte ließen die Knappen nicht zu. Mit Bergeisen bewaffnet erschienen 50 Mann vor dem Verggerichts-Amtshaus und blieben selbst auf die Vorstellung des Vergrichters und Androhung der schwersten Strafe trotzig, erwiebernd: „was liegt uns daran, sterben müssen wir alle einmal, um ein paar schlechte Worte mehr oder weniger.“ Erst nach langem Zureden und durch das Versprechen der Befreiung der Arrestanten gaben sie sich ruhig. Ueber Anzeige des Vorfalles an den Vicebom kam am 23. April derselbe persönlich nach Hilttenberg und bedrohte jeden Knapen mit Abschaffung vom Berge, der sich ferners hier noch trotzig bezeige.

¹⁾ Hilttenberger Verggerichts-Protokoll.

Auch die Hüttenberger Bürger beklagen sich beim Verggericht um diese Zeit über die Hütten- und Hammerschreiber wegen unbefugten Ausschank bei den Plahäusern, wodurch sie großen Schaden erleiden. Das Verggericht bedrohet sie mit der großen Vergpoen und verbietet ihnen auch den Handel mit Speck und Schmalz, mit welchem nur die Gewerken ihre Leute verlegen dürfen.¹⁾

Ueber die Beschwerden der Gewerken gegen ihre Knappen, daß sie sich fortwährend der Jungen und Arbeiter-Aufnehmung widerseßlich zeigen, trägt der Vergrichter am 14. Juli 1678 den Knappen auf, den Vertrag zu halten, sich nicht widerseßlich gegen die Knappen-Aufnehmung zu zeigen, da doch über 40 Knappen derzeit am Berge abgehen, daher Jungen zum Lernen aufgenommen werden müssen.²⁾

Die Arbeit an den sogenannten Rindtagen laut der Verträge von 1646 und 1647 war den Arbeitern immer ein Dorn im Auge. Bei vermeintlichem Unrechte von Seite ihrer Herren wählten sie sich sogar berechtigt an Rindtagen nicht zu arbeiten; und allmählig rief das Feiern an diesen Tagen wieder ein. Des ewigen Zankes müde bewilligen im Jahre 1680 die Gewerken freiwillig den Knappen, damit die bei Bauern wohnenden, ihren Zins abarbeiten können, das Feiern an folgenden Rindtagen: Fabiani Sebastiani, Pauli Befehrung, St. Blasius, Valentin, Faschingtag, Aschermittwoch, zu Ostern von Mittwoch in der Charwoche bis Mittwoch nach Ostern, Floriani, St. Georgi, zu Pfingsten vom Freitag bis Mittwoch, St. Veitstag, Maria Heimsuchung, Magarethentag, Maria Magdalena, Ulrich, Maria Schnee, Rochus, Schutzengelfest, Lenharbi, Martini, Maria Opferung, Barbara, Mikela und den Tag vor Christtag bis zum neuen Jahr.³⁾ Samstags haben die Knappen die halbe Schicht zu verfahren, zwei oder eine halbe Schicht nach einander zu arbeiten; anderer Arbeit nachzulaufen, dann die Erzpfeiler einzureißen und schlechtes Scheidwerk zu machen, wird verboten; die Hütteleute werden zur Ueberwachung beeidet und zur Ersetzung jedes Schadens, der durch schlechte Ueberwachung entsteht, verpflichtet. Entgegen kamen die Gewerken mit den Arbeitern am 26. September 1680 überein, statt der bisher üblichen Bezahlung nach Anzahl der Fuder um 1 Pfund Pfennig oder des Gedinges, alle vier Wochen den Knappen $\frac{1}{2}$ Vierling Weizen, $\frac{1}{2}$ Vierling Korn und 6 Pfund Anschlitt zu geben, Getreide und alle Viktualien nach

¹⁾ Hüttenberger Verggerichts-Protokoll.

²⁾ Gräflisch Christallnig'sches Archiv.

³⁾ Hüttenberger Verggerichts-Protokoll und gräflisch Christallnig'sches Archiv.

den Georgi- und Weihnachtspreisen das ganze Jahr hindurch zu rechnen und 2 Gulden Postgeld zu reichen. Es entstanden so im Jahre 13 Posten (Ablöhnungen). Am Schlusse des Jahres wurden die vorausbezahlten 13 Posten, das abgefasste Getreide von der Summe des Gehing- und Schichtenverdienstes in Abzug gebracht, das Freigeld baar bezahlt.

Durch Erlass des Vergrichters vom 25. September 1680 und Erkenntniß des salzburgischen Vicedoms Johann Baptist Mayer vom 24. März 1683 wurde der Versammlungsbeschuß vom 26. September 1680 für das Feiern der spezifzirten Rindtage und für die neue Art der Ablöhnung mit dem Beisatze bestätigt, daß die Gewerken nur so viel Knappen als sie zur Bestreitung ihrer Gruben brauchen, dergleichen auch Jungen aufnehmen können. Für das Nichtzuhalten des Uebereinkommens wurden exemplarische Strafen an Leib und Gut angedrohet.

Zum Betriebe einer Stuckhütte waren 7 bis 8 Knappen erforderlich. ¹⁾

Die Eisenverleger und Händler der einzelnen Niederlagsorte hatten im siebzehnten Jahrhunderte untereinander weniger Zwist.

Althofen hatte das Allein-Eisenkaufrecht verloren, die Gewerken handelten beliebig mit den St. Weiter und Althofern, allein letztere waren von ersteren verdrängt, die St. Weiter blieben Herren der Eisenwurze, und wie sie die armen Gewerken bedrückten, haben wir erfahren. Althofen blieb der Abwageplatz, alles Eisen mußte daselbst niedergelegt, abgewogen, Abwag-, Mauth- und Durchzugegefälle auch sogar von jenem Eisen entrichtet werden, welches durch das Görlschitzthal abwärts ging. 1625, als die Pest in Althofen arg wüthete, wurde das Mauthamt auf einige Zeit von Althofen nach Guttaring verlegt.

Die Erträgnisse des Erzstiftes aus dem Mauthamte beliefen sich jährlich auf 12—1500 Gulden. Bei dem Mauthamte waren ein Mautheinnehmer mit 40, ein Gegenschreiber mit 50, zwei Trattenknechte je mit 14, ein Eisenheber mit 12 Gulden jährlicher Besoldung angestellt. Mauth- und Durchgangsgebühr betrug pr. Meiler Eisen 20, pr. Meiler Grazlach 15 Kreuzer, überdieß war pr. Zug Eisen 2 ¹/₂ Kreuzer Eisenheber-Gebühr zu entrichten.

¹⁾ Hilttenberger Berggerichts-Protokoll und gräflich Christlanig'sches Archiv.

Mauth- und Eisenkammer war im obern Markte Althofen, erst am 13. Juli 1676 wird Eisenkammer und Mauthamt vom obern in den untern Markt verlegt. ¹⁾

Eine kleine Eisenfehde führten die Althofer mit den Hüttenberger Bürgern, welche frei mit Eisen zu handeln versuchten und strengten im Jahre 1627 und 1636 Klagen dagegen an. Ein Gesuch der Hüttenberger Bürger im Jahre 1637 an das salzburgische Vicecomat Friesach befürwortet der damalige Vergrichter Hans Pözl und hält den Handel mit Eisen durch die Hüttenberger schon darum für nothwendig, weil sie von den Gewerken, die von den St. Weitern nicht bezahlt werden, Eisen statt Geld und Viktualien oft annehmen müssen, viele Arbeiter bei den Bürgern wohnen, und wenn Gewerken und Arbeiter kein Geld haben, sie mit ihnen in Noth geriethen. Ungeachtet der berggerichtlichen Befürwortung wird den Hüttenbergern der Eisenhandel strengstens untersagt und sie auch im Jahre 1645 mit ihrem Ansuchen um den Eisenhandel abgewiesen.

Die Hüttenberger trieben übrigens fortwährend Schleichhandel mit Eisen und im Jahre 1693 deshalb von den Althofern geklagt, erwähnen sie zu ihrer Vertheidigung, daß sie von Gewerken Eisen statt dem Gelde, welches die Althofer den Radmeistern schuldig bleiben, annehmen müssen.

Bei einem zwischen St. Weit und Völkermarkt ausgebrochenen Zwiste verwies Kaiser Leopold die streitenden Parteien zum Vergleiche, der am 23. April 1673 erfolgte und bestimmte, die Völkermärker durften in Mosinz, Hüttenberg, vom Treibacher Flohofen, Voitscher Studofen und Pöllinger Hammer gemeinschaftlich mit St. Weit Eisen einkaufen, Pölling und die Gegend von Straßburg aber sollte den St. Weitern allein zum Einkaufe verbleiben. ²⁾ Völkermarkt hatte sich seit uralter Zeit zwar das Stappelrecht angemacht, erhielt aber nur für das nach Krain zu verliefernde Roheisen das Stappelrecht durch einen Freiheitsbrief vom Jahre 1550. ³⁾

Der Straßenzwang aus den Zeiten des Mittelalters dauerte bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhuubertes und ist aus den Vorschriften über den Eisenverschleiß von den Jahren 4. Februar 1559, 1. August 1573, 7. März 1575, 18. August 1599, 15. Februar 1602, 6. März 1613, 17. Juni 1621, 10. Mai 1629, 2. April 1636,

¹⁾ Hüttenberger Berggerichts-Protokoll.

²⁾ Kärntnerische Zeitschrift V. Bändchen.

³⁾ Kärntnerische Zeitschrift V. Bändchen.

12. August 1660, 21. März 1662, 7. August 1690, 31. August 1716 1748 recht deutlich ersichtlich. Kein Roh- oder anderes Eisen durfte hinter sich gegen Steiermark nach Salzburg, Tirol auf keinerlei Straßen oder Abwege bei Konfiskation oder noch schärferer Strafe verließert, sondern alles, was aus Kärnten zu liefern nicht verboten war, für sich gegen Krain, die windische Mark oder Italien geführt werden.

Erwähnenswerth für diesen Abschnitt sind noch folgende Anordnungen und Ereignisse:

1603. Alle Radmeister, welche nicht eigene Bergtheile haben, sollen bei 5 Dukaten Strafe so lange nicht arbeiten, bis sie Bergtheile gekauft und erworben haben.

1604. Die Eisenhandelsleute von St. Veit und Althofen werden zur Weg- und Brückeneinhaltung verhalten.

1604. Der Samb Kohl darf in Hüttenberg nicht höher als mit 15 Kreuzer bezahlt werden, die Pöllinger sollen bei den hintern Werchgaben den Samb nicht höher als mit 16, bei den vordern nicht höher als mit 17 Kreuzer zahlen.

1604. Wird erlaubt, das geschlagene Eisen mit Bänder zu binden.

1604. Die Säumer, zwei Meilen um Hüttenberg, werden abgeschafft und nur drei, deren jeder 4 Roß hat, die bei Tag und Nacht klingende Glocken haben, werden geduldet.

1606. Werden viele Kaufhandel der Gewerken und Knappen untereinander beim Vergrichter ausgetragen.

1612. Errichten die Feuerarbeiter eine Bruderlade. Jeder hat in selbe jährlich 6 fr. zu zahlen. Ein fremder Arbeiter zahlt bei der Aufnahme 2 Gulden, bei Aufnahme eines Jungen hat der Meister 30 fr., für einen Gradler 15 fr. einzuzahlen.

1642, 18. Jänner. Statt der gebührenden Frohne des zehnten Zentners oder Kübels Erz wird die Frohne eingeführt und zwar: von jedem Meiler Stuck- oder Floßeisen 50 fr. in das landesfürstliche Ciunnehmeramt abzuliefern. Dieß galt jedoch nur für die übrigen Eisenwerke des Landes, für die zur salzburgischen Jurisdiktion gehörigen blieb das Mauth- und Abwaggel-Frohne.

1644. Werden die Zuschütter abgeschafft.

1647. Wird die Kohlenbruderschaft gestraft, weil sie der Knappenbruderlade ohne Vorwissen des Vergrichters 4 Kronen zu aufrührerischen Zwecken geliehen hat.

1647. Große Wassergüsse zerrissen alle Straßen und viele Werthgaden.

1652. Das Kaitgeld an den Vergrichter muß auch von den nicht bebauten Gruben jährlich entrichtet werden.

1659. Werden viele Schienkarten angefertigt.

1688. Bartlmä Kaufher sen. wird um 2 Meiler geschlagenes Eisen gestraft, weil er am Nochestage Eisen verführen ließ.

1697, September. Wird ein Dankamt mit 5 Geistlichen, mit Te Deum Laudamus ob des vom Prinz Eugen über die Türken erfochtenen Sieges abgehalten; dabei war großer Knappenaufzug. Jeder Knappe erhielt 3 fr. Gratislöhnung.

VI. Abschnitt.

Anfang der Belehnungen. Ende der Knappennurhen.
Theresianische Geseze. Ende der Studösen.

(1700—1780.)

Fast schien der zankfüchtige, störrische Geist der Hüttenberger Knappen gebeugt; es verfloß ein Zeitraum von mehr als zwei Dezenien (1686—1712) ohne wesentliche größere Streitereien, mit Ausnahme der üblichen blutigen Schlägereien unter einander und einzelner Todtschläge an Sonn- und Kirchtagen und bei öffentlichen Zusammenkünften. Solche Schlägereien übrigens blieben noch lange an der Tagesordnung. Im Jahre 1712 aber brach der Klagesturm plötzlich wieder wegen zu geringem Postgelde, zu großen Abzügen, höherer Aurrechnung verschiedener Gegenstände ¹⁾ los, insbesondere war er aber gegen den damaligen Vergrichter und gleichzeitigen Gewerken Franz Ferdinand Kaufher gerichtet. Die Knappen, wieder die Regeln aus jener Zeit,

¹⁾ Bruderslads-Archiv. Die Knappen verlangen pr. Post 6 Gulden; mußten für Schmiedarbeit 45 statt 27 fr., für einen Korb zum Ertragen 45 statt 15 fr., für einen Fäustl 27 statt 15 fr. gegen früher bezahlen.

als sie noch Grubeneigenthümer waren, einzuführen versuchend, beschlossen in einer Versammlung:

1. Es solle kein Hutmänn sich unterstehen vor drei Jahren einen Jungen frei zu sprechen.

2. Hutmänner, die nicht 10 Knappen unter sich haben, seien zur Jungen-Aufnahme in die Lehre gar nicht berechtigt.

3. Legt ein Gewerke einen Knappen ab, darf er, so lange der Knappe nicht Arbeit bei einem andern Gewerke hätte, keinen Jungen aufnehmen.

4. Die Tiroler Knappen sollen abgeschafft werden. ¹⁾

Zur Zeit der ersten Anwendung des Sprengpulvers am Hüttenberger Erzberge zwischen den Jahren 1708—1710 wurden Knappen aus Tirol verschrieben, welche den Hüttenbergern Anwendung und Gebrauch des Pulvers zu lehren hatten. Die Tiroler Knappen, nur zum Anschlägen von Steinstrecken gebraucht, waren so geschickt, daß sie an Orten, wo Hüttenberger Knappen, die nur an's Erztragen gewohnt waren, 4—6 Klafter entgegen 12—15° auschlugen. ²⁾

Wahrhaft groß war die Erbitterung gegen den Vergrichter Franz Ferdinand Kauscher im Jahre 1712. Der Vergrichter ließ die zwei Kirchfahrten der Knappen nach St. Leonhard und Maria Saal, ungeachtet sie die Gebühr hiefür bezahlten, einstellen, die Fahne vorenthalten und wollte sie zur Vertheidigung der Hüttenberger Bürger gebrauchen, sowie die Wochenmärkte sperren. Einen Knappen hatte der Vergrichter, als er beim Erzschneiden neben ihm stand und den Hut nicht in der Hand behielt, derart geschlagen, daß er sterben mußte; Knappen, welche nicht schnell vor ihm den Hut abnahmen, prügelte er durch. ³⁾ Die Knappen beschuldigten den Vergrichter, daß er durch 17 Jahre nun als Vergrichter sei, einige Gruben noch gar nie befahren, da er doch jede Grube viermal des Jahres nach der Vergordnung zu befahren habe; selbst Gewerke lassen ihn, seine Brüder und Freundschaft nie in ihre Gruben einfahren; er sei zugleich Pfleger und Verg-einnehmer, als Pfleger halte er mehr mit der Bürgerschaft, sie müßten auch gegen ihre Freiheit alles vertragen.

¹⁾ Urkunde im gräflich Christallnig'schen Archive.

²⁾ Die Anwendung des Schießpulvers war anfangs unbedeutend, so z. B. brauchte in den St. Veiter Gruben ein Knappe im Durchschnitte $1\frac{1}{2}$ Pfd. pr. Monat, 1734 $2\frac{1}{2}$ Pfd., 1742 $3\frac{1}{2}$ Pfd., 1751 $5\frac{1}{2}$ Pfd. pr. Monat laut St. Veiter Verwesamts-Rechnungen. Im Jahre 1739 war der Pulverbedarf für ganz Kärnten nur 115 Zentner.

³⁾ Urkunden aus dem gräflich Christallnig'schen Archive.

Ende Mai des Jahres 1712 verließen alle Knappen die Arbeit. Ueber 300 versammelten sich an der Kreuztratte mit dem festen Vorsatz, so lange zu bleiben und nicht früher eine Grube zu betreten, als nicht der Vergrichter amobirt sei. ¹⁾ Acht Tage nach der ersten Versammlung auf der Kreuztratte berief der Vicedomats-Verweser zu Griesach einen Knappen-Ausschuß zum Verhöre zu sich, ermahnte durch denselben die Knappschaft, daß sie zur Arbeit zurückkehren sollen, gab ein Schreiben an den Vergrichter mit, und versprach die Einberufung einer Tagfagung zwischen ihnen und dem Vergrichter und weiteren Bescheid. Wirklich kehrten sie zur Arbeit zurück, als aber nach acht Tagen vom Vicedomats kein Bescheid einlief, rotteten sich die Knappen, die Arbeit verlassend, neuerdings auf der Kreuztratte zusammen. ²⁾

Durch diese Trogbietung erreichten sie wirklich die Suspension des Vergrichters und durch Auftrag vom 25. Juni 1712 seine Verurteilung zur Verantwortung vor die innerösterreichische Regierung und Hofkammer mit dem Bedeuten, daß, wenn er sich nicht allsogleich und ohne den mindesten Anstand auf die Reise begeben sollte, er auf seine Kosten durch den Landesprofecten abgeholt würde. ³⁾ Mit dem Vergrichter wurde gleichzeitig eine Knappen-Deputation zur innerösterreichischen Regierung nach Graz zur mündlichen Vorbringung ihrer Beschwerden beschieden.

Ungeachtet der Suspension des Vergrichters kehrten jedoch die Knappen noch nicht zur Arbeit zurück; schon über ein Monat waren sie auf der Kreuztratte versammelt. Im Juli 1712 kam nun der Gewerke Balthasar von Christallnig als Abgeordneter auf die Kreuztratte, sie zur Rückkehr zur Arbeit auffordernd, ihnen anzeigend, daß vielen Gruben der Einsturz drohe. Auf den Rath, daß sie ja nach 4 Wochen, wenn kein Bescheid von Graz käme, neuerdings die Arbeit einstellen könnten, erwiedern sie fest, „so lange ihre Abgeordneten von Graz nicht die Nachricht von der Absetzung des Vergrichters bringen, arbeiten sie keinen Streich mehr, es sei auch nicht der Mühe werth auf so kurze Zeit in die Arbeit zu treten.“ Sie fragen den Abgeordneten Christallnig gleichzeitig, wer ihnen nun die Versäumniß gut machen wird. ⁴⁾

¹⁾ Urkunden aus dem gräflich Christallnig'schen Archive.

²⁾ Urkunden aus dem gräflich Christallnig'schen Archive.

³⁾ Bruderslads- und gewerkschaftliches Archiv zu Pest.

⁴⁾ Urkunden aus dem gräflich Christallnig'schen Archive.

Anstatt des suspendirten Vergrichters wurde inzwischen Peter Meißl, Gastwirth und Bürger, provisorisch als Vergrichter angestellt. Die Knappen kehrten nicht gleich wieder zu ihrer Arbeit zurück, erst nachdem sub 11. August 1712 ein scharfer Befehl von der innerösterreichischen Regierung, ein zweiter sub 27. September 1712 vom Vicecom Johann Adam Lasser gegeben und abermals Satisfaktion versprechen ward, fingen sie also nach viermonatlicher Arbeitseinstellung zu arbeiten an, widersezten sich aber auch dem neu angestellten Vergrichter Meißl bei Begehrung der Vorlage des Bruderschafts-Buches aus dem Grunde, weil er noch keinen Eid abgelegt habe, also nicht geschwornener Vergrichter sei.¹⁾

Zur Beendigung und Schlichtung dieser Zwürfnisse langte eine Commission in Hüttenberg an, und es kam am 14. September 1714 zwischen den Gewerken und Knappen nachstehender Vergleich zu Stande, welchen Kaiser Karl VI. 1717 und Kaiserin Maria Theresia 1742 bestätigten: 2)

1. Haben auf vielseitiges Zusprechen die Gewerken bewilliget, zu jeder Pesszeit den in Arbeit habenden Knappen jedem einen halben Bierling Weizen, ingleichen einen halben Bierling Roggen, es gehe das Getreide im höheren oder minderen Werthe, nebst zwei Gulden Geld in Landes gangbarer Münz, wie auch hinlänglich Pulver zu erforderlichen Sprengung der Steinwände und sechs Pfund Unschlitt zu geben.

2. Sind die Knappen an Samstagen und andern heiligen Feierabenden den von hoher geistlicher Obrigkeit aufgesetzten und gebotenen Feiertagen, ungeachtet es Artikel 49 der Vergordnung vom Jahre 1567 gebietet, zu arbeiten nicht schuldig.

3. Hingegen hat die Knappengesellschaft sich mit Einwilligung der Gewerkschaften bedungen, die folgenden specificirten Tage, als nämlich im Februar den Tag des St. Blasins, im April den heiligen drei Nagel-Tag, im Juni den St. Veits-Tag, im Juli St. Margarethen-Tag, im November aber aller Seelen-, St. Leonhard-, St. Martin-, St. Klementen- und Katharina-Tag, ohne des Tages zuvor früher Feierabend zu machen, zu feiern, an allen übrigen Arbeitstagen solle sie Nichts, denn Gottsgewalt von der Arbeit verhindern oder abhalten.

1) Nach den Urkunden des allgemeinen Brudersladen-Archives.

2) Nach den Urkunden des allgemeinen Brudersladen-Archives.

4. Sind die Knappengesellen an Arbeitstagen verbunden, ihre Schichten zu acht Stunden getreulich zu verrichten, die Erze gut zu scheiden, die Gewerken dürfen auch andere auswärtige mit Paß versehene Knappen aufnehmen, und ein Hutmanu kann mit Consens der Gewerken und berggerichtlichen Vorstellung, ohne daß er 10 Knappen unter sich habe, einen Jungen aufnehmen.

5. Wann ein Gewerke zu rechnen verlangt, ist der Knapp schuldig zu verrechnen, hingegen auch der Gewerke auf Verlangen und Begehren des Knappen.

Schließlich solle, was hier nicht ausdrücklich bedungen ist, nach dem Vertrage von 1646 und der Vergordnung verbleiben. (Original des Vergleiches unter dem Knappenfreiheitsbrief Urkunde Nr. XIV zu finden.)

Die Arbeit an den Rindtagen bildete den fortwährenden Kampf zwischen Gewerken und Knappen, und war Ursache zu gegenseitigen Beschwerden. Im Jahre 1720 sandten die Knappen zwar vier Deputationen mit Klagen, welche der Marktschreiber von Hüttenberg aufgesetzt hatte, und sich auf das geringe Postgeld, die abgeschafften Rindtage beziehen, zur innerösterreichischen Regierung nach Graz; sie wurden aber so scharf abgewiesen, daß für lange Zeit endlich Ruhe eintrat. Die sechs Rädelsführer wurden eingesperrt und kurze Zeit darauf kam vom Kaiser Karl der Erlaß:

1. Daß die Knappen Hans Wetschacher vulgo der lange Hans und Urban Freienttel nach sechs Wochen in Arrest zu halten ad opus publicas adhibirt, die übrigen arrestirt gewesenen vier Knappen gegen Bezahlung der Abzugskosten für alle sechs Knappen aus der Bruterladskasse entlassen werden sollen.

2. Daß sie dem Vertrage getreulich nachzuleben haben.

3. Daß Knappen, welche Bauern sind oder knechtweise bei den Bauern dienen, auf keine Weise mehr geduldet werden dürfen.

4. Daß die Huteleute die Knappen, welche die Rindtage feiern, anzuzeigen und mit 15 kr. für je einen gefeierten Rindtag zu bestrafen haben.

5. Habe bei Leibesstrafe kein Knappe einem anderen hinderlich zu sein, wenn er länger als acht Stunden arbeiten und mehr Körbe Erz tragen wolle.

6. Daß jeder, welcher sich in Zukunft widersetzlich und aufrührerisch zeige, als Rebell behandelt, auf ewige Zeit vom Berge abgeschafft, nach Befund der Sache mit der Galeere, ja sogar mit dem

Leben bestraft werde. Unter Einem wird den Gewerken die Zuhaltung des Vertrages vom Jahre 1714 schärfstens eingeprägt, die Original-Privilegien der Knappen werden so lange zurückbehalten, als man sich von ihrem ordentlichen Verhalten Ueberzeugung verschafft habe, im Gegentheile sogar mit Kassirung gedroht. ¹⁾

Nach einer Brnderlabs-Rechnung beliefen sich im Jahre 1720 die Auslagen der Knappen für Reisen nach Graz und Klagenfurt, für Schreibereien in Klagesachen u. s. w. auf 280 Gulden. Ein kurzer energischer Schritt genügte, um den Jahrhunderte dauernden Streitigkeiten für 30 Jahre ein Ende zu machen.

Die Zeit der Ruhe zu Ende des siebzehnten und Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, insbesondere aber die Zeit der Ruhe auf die energische Zurechtweisung der Knappschaft im Jahre 1720, die Einführung und Anwendung des Sprengpulvers gestaltete sich für den Bergbetrieb an der Eisenerze äußerst günstig, weckte die Lust zu Hoffnungsbauten und durch selbe zu neuen Erzausschlüssen. Zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts waren an der Eisenerze 55, im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts waren 82 Grubenlehen bekannt und nachgewiesen. Die Bergbaulust erstreckte sich zunächst auf Wiedererhebung verlassener Gruben; durch das siebzehnte Jahrhundert fand ein continuirliches Verlassen und Aufgeben, Wiederaufnahme verlassener Gruben durch andere statt.

Mit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts hatte sich die Zahl von den bekannten 82 Grubenlehen auf 59 wieder reduziert.

Zu einer gerichtlichen Grubenspezifikation vom Jahre 1710 sind die Besitzer, ihre Verantheilung mit Knappentheilen genau angegeben; es ist diese eines jener wenigen amtlichen Dokumente, welche wir über vor dieser Zeit bestandene Gruben haben. (Diese Spezifikation ist im Anhange unter Urkunde Nr. XV beigefügt.)

Von diesen Gruben-Lehen liegen 8 auf Mosinger, 10 auf Böllinger, 41 auf Hüttenberger Seite. Sie bestehen noch heute, die Erze liegen in selben ziemlich nahe am Tage. Das Ausgehen der Erzmittel in manchen dieser Lehen, bessere Zeitverhältnisse spornten den Unternehmungsgeist an und die endliche Anwendung des Schießpulvers kam demselben zur Hilfe. Mit dem zweiten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts beginnt die Aera, zu welcher auf allen Seiten der Eisenerze nach einander alle Lehen erworben wurden, die heute so

¹⁾ Urkunde aus dem gräflich Christallnig'schen Archive.

reichliche Ausbeute an Erzen liefern, es begann ferner die Untersuchung bestandener Lehen tiefer in's Gebirge und der Stollenbau. In dem Zeitabschnitte von 1715 bis 1780 entstanden auf Mosinger Seite 30 neue Lehen und 27 Prolongationen, auf Hüttenberger Seite 40 Lehen und 60 Prolongationen, auf Röllinger Seite 45 Lehen und 39 Prolongationen.

Höchst bedauerlich ist die Anlage der Lehen auf den drei Tagseiten des Erzberges Mosinz, Hüttenberg und Rölling nach allen nur denkbaren Stundeneinrichtungen in Folge gänzlicher Unkenntniß geologischen Vorkommens, ohne Rücksicht auf freies Terrain, auf Durchkreuzungen, ohne vorhergegangener marktscheiderischer Ausnahme. Die Vergrichter willfährten jedem Lehenwerber und bemäntelten ihre Unkenntniß, Unfähigkeit oder Trägheit mit dem Zusaze im Lehenbriefe: „sine präjudicio eines Andern.“ So entstand an unserer Eisenwurze das Lehenswirrwarr. Auf Röllinger Seite, allwo die Erze dem Tage näher liegen, scheint man das Vorkommen besser gekannt zu haben, die Lehen liegen daselbst ziemlich regelmäßig. Kauf, Haber, Streit waren natürliche Folge solcher Vorgänge; Vergleiche, Verträge das Endresultat langjähriger mit Erbitterung durchgeführter Prozesse. Grubenarten wurden in den festesten Fällen meist nur über einzelne Lehen angefertigt, erst nach endlosen Prozessen beginnen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts größere marktscheiderische Aufnahmen und Anfertigung von Judizial-Schinkarten. Der Stollenbau begann nur zickzackförmig in den neu erworbenen Lehen, aus den alten Lehen, deren Einbau durchgehends vom Tage aus nach abwärts gingen, wurden die Erze noch gegen Ende der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Körben auf dem Rücken ausgetragen. Prolongationen von Lehen, die durch die theresianische Vergordnung entstanden, begannen nach dem Jahre 1760.

Das gelinde Vorgehen gegen die Hüttenberger Knappschafft bei allen ihren Ausschreitungen durch Jahrhunderte erhöhte nur ihren Uebermuth, ihre maßlose Arroganz und Rohheit. Nicht Wunder nehmen darf es daher, wenn sich periodisch die ärgsten Ausschreitungen wiederholten.

Zu Anfang des Jahres 1755 begann die Gährung am Erzberge auf's Neue, dießmal ist aber die Ursache derselben wesentlich von den Unruhen früherer Zeit verschieden. Die Knappen hatten von dem Tabakschwärzer Andreas Kreig 38 Zentner 80 Pfund Tabak gekauft; die

Sache kam auf, Andreas Kreig wurde eingezogen. Der Knappe Georg Grillitsch stand im Verdachte den Andreas Kreig verrathen zu haben; hierüber war die gesammte Knappschaft, die sich in dieser Beziehung von jeher von allen gesetzlichen Bestimmungen befreit hielt, derart entrüstet, daß sie den Grillitsch mit Umgehung aller Obrigkeit vom Erzberge vertrieben und 100 zusammengerechte Knappen erklärten, „so lange Grillitsch seinen ehrlichen Namen nicht wieder brächte, ihn nicht arbeiten zu lassen“. Grillitsch war übrigens ganz unschuldig in dieser Sache. ¹⁾ Als vom Vicecomat Friesach und der k. k. Repräsentation der innerösterreichischen Regierung zu Klagenfurt zur Wiederaufnahme des verstorbenen Knappen der Befehl kam, widersetzten sie sich, kannten die Repräsentanz in Klagenfurt — weil sie bisher immer bei allen Angelegenheiten nach Graz berufen wurden — gar nicht an, und erschienen ohne einberufen zu sein vor den eben von Hüttenberg weggehenden Vergrichter Miller mit Tumult.

Der Nachfolger des Vergrichters Miller, Christof Heinrich von Reichwald erhielt von der k. k. Repräsentanz Klagenfurt den Auftrag, die Knappen zu ermahnen, ließ sie am 2. März 1755 zu einer Versammlung einberufen, die Knappen aber ließen durch den Vergbeten Zacharias Reuter antworten: „Weil dieß die erste Einberufung in der Amtirung des neuen Vergrichters sei, wollen sie aus Gehorsam erscheinen, wegen des Grillitsch kommen sie in Zukunft nie mehr in's Verggericht. Nach Vorlesung der Verordnung vom 11. März 1754 bei der einberufenen Versammlung, welche Verordnung den Knappen deutlich die Repräsentation der innerösterreichischen Regierung zu Klagenfurt als ihre letzte Instanz bezeichnete, ermahnte Vergrichter Reichwald die Knappen zur Wiederaufnahme des Grillitsch, stellte ihnen die Uuaunehmlichkeiten vor, denen sie sich aussetzen; doch vergebens, sie setzten Argwohn gegen den Vergrichter und sprachen sich wiederum bestimmt aus: „Eher keinen Streich mehr arbeiten zu wollen, als Grillitsch wieder in ihre Gesellschaft aufzunehmen, außer er brächte von der innerösterreichischen Regierung zu Graz einen Befehl, denn die Repräsentation in Klagenfurt erkennen sie nicht als ihre Instanz, diese gehe sie gar nichts an“. Reichwald machte sie auf die Verordnung aufmerksam, da stießen sie die Drohworte aus: „Eher geschehe ein großes Unglück, als daß sie Grillitsch wieder aufnehmen würden.“ ²⁾

¹⁾ Aus den Akten der k. k. Berghauptmannschaft.

²⁾ 3. De. Hofammer-Akten aus dem berghauptmannschaftlichen Archiv Klagenfurt.

Bergrichter Reichwald ermahnte die Knappen in dieser Angelegenheit einen Ausschuß zu wählen, und rieth ihnen einen Advokaten hierüber zu befragen. Zur Wahl des Ausschusses ließen sie sich endlich herbei, nahmen dieselbe in der Wohnung des Marktrichters vor. Zurückgekehrt in's Berggerichtshaus zeigten sie die Namen der Ausschüsse an, widersetzten sich doch der Ausschreibung der Namen in's Protokoll mit den Worten: „Ausschreiben lassen wir Nichts“. Weber durch Güte noch durch Strenge konnten sie hiezu bewogen werden, versprachen aber jederzeit, so oft der Bergrichter es wünsche, zu erscheinen, hafteten durch den gewählten Ausschuß alle für Einen, und erklärten durch deutliches „Jawort“ alle Beschlüsse dieses Ausschusses im Falle seiner Bestrafung auch mitleiden zu wollen. Der Ausschuß bestand aus einem Hutmänn als Obmann und acht Mann.

Gegen alle Urtheile wegen Aufnehmung des Grillitsch ergriffen die Knappen Rekurs und nahmen den Dr. Seidl als ihren Gewaltträger auf. Als eine Replik in dieser Angelegenheit erschien, der Bergrichter den gewählten Ausschuß einberief, erschien die gesammte Knappenschaft, um den Bergrichter zur Erklärung der gegentheiligen Replik zu zwingen, wozu sich endlich Reichwald über die ausgestossenen Drohworte, die auf „Ermorden“ hindeuteten, bewegen ließ, ihnen aber gleichzeitig erwiederte: „Schlagt mich todt, hier stehe ich, ich bin in meinem Verufe, aber sehet zu, was ihr thut, und wie es euch gehen wird“. Durch drei Stunden predigte der Bergrichter den Knappen abermals vor den Augen des ganzen Marktes Hüttenberg Gehorsam, doch vergebens, wie wilde Stiere ließen die Knappen davon, einige aus dem Ausschusse erklärten sogar, sich eher aufhängen zu lassen, als den Grillitsch wieder aufzunehmen.

Drei Monate nach diesen Vorfällen im August 1755 wurden in Folge beharrlichen Widerstandes, keinen Knappen aufnehmen zu lassen, der fremd oder über eine Meile Weges von Hüttenberg her sei, oder gar, wie dieß bei Grillitsch der Fall war, ein Verräther sei, zwei der widerspänstigsten Knappen nach Friesach zitiert, und durch Erkenntniß des Vicedoms aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Diesen Verurtheilten wurde das Bergleder abgenommen und dem Landgerichte Althofen zugesandt; sie wurden dann nach Klagenfurt abgeführt, in's Militär eingereiht, sowie auch noch andere, die sich grobe Vergehen zu Schulden kommen ließen, zur Bestrafung nach Klagenfurt abgeliefert. Demungeachtet verweigerte die Knappenschaft, als sie wegen des verstoffenen Knappen Grillitsch zur Restitution der Kosten am 26. Dezember 1756

aufgefordert wurde, die Zahlung beharrlich. Sie verweigerte erneuert die Anerkennung der von Sr. Majestät nach Klagenfurt versetzten Repräsentation als dritte und letzte Instanz, als welche nur die innerösterreichische Regierung zu Graz laut ihrer Privilegien anerkannt wurde. Allen von der Repräsentation in Klagenfurt erlassenen Verordnungen, selbst als der Befehl von Hof hiezu kam, leistete man durch die drei folgenden Jahre nicht den geringsten Gehorsam und ließ die in Folge dieser Weigerung nach Klagenfurt berufenen strafwürdigen Räufelstührer und ihren Ausschuß nicht dahin abgehen. Der Bergrichter ließ mehrere Knappen vorfordern, suchte sie unter Vorstellungen zu belehren, daß Se. Majestät nach Belieben Instanzen verändern könne, daß auch ihre Herren Gewerken der Klagenfurter Repräsentanz Folge leisten u. s. w.; doch alles fruchtlos, sie ließen unter keiner Bedingung die aus ihrer Mitte Vorgeforderten nach Klagenfurt abgehen. In Folge dessen erhielt nun der Bergrichter den strengsten Auftrag die begehrten 13 Individuen mit Hilfe des Landgerichtes Althofen zu verhaften, wurde deshalb nach Althofen berufen, um dort sich mit dem Vicebom über die Art der Verhaftung und Ablieferung zu besprechen und suchte zur Mithilfe um Militär an.

Um die Knappen, welche durch die oft ergangenen Befehle und Anordnungen mißtrauisch gemacht waren, zu täuschen, und ohne Gegenwehr den Zweck zu erreichen, ließ der Bergrichter für den 15. November 1758 sie vor Gericht zitiren, hatte aber seine Einleitungen so getroffen, daß das verlangte Militär in der Nacht vom 14. zum 15. November eintreffen sollte. Eben beim Marktrichter Gugitz zum Gastmahle, erhielt er um 10 Uhr Nachts vom Bergschreiber Rapport, daß das Militär eingelangt sei. Zwanzig Mann Soldaten unter Anführung Bärfuß hatten die in Hüttenberg und Mosinz wohnenden Räufelstührer, ein zweiter Anführer mit einigen Mann die am Rosen, ein dritter die am Bajerberg wohnenden, aufzuheben, was mit bestem Erfolge gelang. Der Bergrichter selbst mit dem Vicebom-Amtsverwalter gingen mit ihren Leuten und in Begleitung von 20 Bauern über das Gefäng in die Rölling, verhafteten auf dem Wege dahin die Röllinger Knappen Ulrich Moser, Michael Stidler, Josef Kaufcher in ihren Reufchen, welch' letzterer besonders als einer der unruhigsten Köpfe zum fortwährenden Aufruhr seine Mitknappen verleitete. Sie widersetzten sich vergebens der Uebermacht. Gegen Rölling zu verhafteten sie noch den Clement Bischof. Schon begegneten dem Zuge einzelne zur Frühschicht eilende Knappen; da zu befürchten stand, daß

diese eine Zusammenrottung zur Befreiung der verhafteten Knappen veranlassen könnten, sandte man eilig die bereits Gefangenen mit einem Theil der Bedeckung zum Sidlwirthe nach Rölling, kam später dahin nach, und kehrte mit den Gefangenen nach Hilttenberg zurück, die erst von da aus zum Landgerichte Althofen abgeliefert wurden.

Gegen 11 Uhr Vormittags nach der in der Nacht ausgeführten Aufhebung der Knappen bewegte sich ein langer Zug vom Berge herab, dem Berggerichte im Schlosse Süßenstein zu. Die einzelnen Knappen, welche Nachts auf dem Wege zur Frühlshicht dem Zuge mit den Verhafteten begegnet waren, eilten von Grube zu Grube, um das Geschehene zu berichten; und entrüstet verließ die Gesammtknappenschaft die Gruben zur Befreiung der gefangenen Kameraden, die man im Schlosse Süßenstein vermuthete, sei es mit Gewalt. Der Bergrichter, als er Nachricht von der Zusammenrottung erhielt, war bereits vom Schlosse in den Markt geflohen, wo er sich verbarg und mehr Sicherheit hatte. Vor dem Schlosse Süßenstein angelangt, fanden sie das Thor verschlossen und verlangten mit furchtbarem Gebrülle die Oeffnung desselben und Rücksprache mit dem Bergrichter. Als man ihnen bedeutete, er sei nicht zu Hause, legten sie Hand an zur Sprengung des Thores. Da trat der Berggeschworne Zehetmayer unter sie mit der Aufforderung, sich allsogleich zu entfernen und ihr Anliegen durch einen Ausschuß vorzubringen, widrigens auch gegen sie mit Gewalt vorgegangen würde. Diese Aufforderung half nicht, im Gegentheile ergingen sich die Knappen, als sie die Ablieferung ihrer gefangenen Kameraden nach Althofen vernahmen, in Schmähungen und Beschimpfungen und Aeußerungen: „Wir müssen den Bergrichter haben, wenn heute nicht, so kommen wir morgen wieder“ u. s. s. Ihre Wuth war so groß, daß sie selbst vom Todtschlagen des Bergrichters sprachen, wenn sie ihn in ihre Gewalt bekämen. Der Berggeschworne entfernte sich, berichtete sein Resultat dem Bergrichter, und überbrachte von selbstem zurückgekehrt im Namen des Bergrichters die Nachricht, daß er nur auf höhere Anordnung so habe handeln müssen, er selbst habe an beschehener Aufhebung keinen Antheil, und sei eben auf dem Wege nach Friesach zum Vicedom zur Berichterstattung des ganzen Vorfalles; sie sollen daher auseinandergehen und sich ruhig verhalten. Alles dieß war jedoch vergebens. Neuerdings stürmten sie das Schloß und Thor. Da trat der geachtete Gewerke von Pfeilheim unter sie und schrie: „Ihr heillosen Schufte, was fangt ihr an, ist das der Weg euch Hilfe zu schaffen?“

u. s. w. Dieser kühnen Entschlossenheit gelang es die zügellese Mütte zum Auseinandergehen zu bewegen.

Einige Zeit nach diesen Begebenheiten, es war im April 1759, kam die Anzeige nach Hüttenberg von Abordnung einer Kommission, bestehend aus dem Obristbergmeister Graf Kühnburg, Justizrath Emmeler, Fiskus Dr. Hännelitz, Aktuar Volkommen, zur Beilegung der Knappenuangelegenheit, gleichzeitig war Hauptmann Altmayer des Regiments Harrach mit 100 Mann nach Hüttenberg abgeordnet. Wie die Knappen erfuhren, was man beabsichtigte, versammelten sich alle bei der Grube Sonue auf Völlinger Seite, ein Hutmann verlas dort das Originalprivilegium, zeigte das Siegel und erklärte, so müsse das Siegel einer jeden Verordnung sein, wenn sie eine echte und rechte sei. Alle gelobten eidlich nichts zu sagen von dem, was unter ihnen geschehe, und nicht eher als bis sie ihren Zweck erreicht hätten, auseinander zu gehen. Zwei Knappen hielten die Hände zusammen, und zum Zeichen der Einwilligung und Angelobung mußte jeder darunter durchgehen. Von hier weg gingen die Knappen auf die sogenannte Kreuztratte, ihren gewöhnlichen Versammlungsplatz vor Tumulten, um dort so lange zu verbleiben, bis ihre inzwischen nach Graz zur Klageführung bei der innerösterreichischen Regierung abgeordnete Deputation zurückkehren würde. In Voraussicht des längeren Verbleibens auf der Kreuztratte und der vorgerückten Jahreszeit halber bauten sie Hütten; einzelne gingen von der Kreuztratte nach Hause zur Ordnung ihrer Familienangelegenheiten, andere hielten Tag und Nacht Wache; auch die Vergmusik hatten sie bei sich, um durch Trommelschlag und Musik bei einem plötzlichen Ueberfalle Zeichen geben zu können; alle hatten aber die Verpflichtung täglich um 7 Uhr Früh auf dem Sammelplatz anwesend zu sein, und war für das erstemal Ausbleiben 10, für das zweitemal 20, für das drittemal 30 kr. Strafe festgesetzt; täglich beteten sie auch gewisse Rosenkränze. Die nach Graz Abgeordneten erhielten von allen das Wort, die Kreuztratte nicht eher zu verlassen, als bis sie von dort zurückgekehrt wären.

Die früher erwähnte Kommission wagte nicht selbst nach Hüttenberg zu gehen, sondern verharrte indessen in Guttaring, wohin der Vicedom, Vergrichter und sämtliche Gewerken vorgerufen, ihnen die Begleitung der Kommission nach Hüttenberg befohlen, und nach Abhaltung des Kriegsrathes über Art der Gefangennahme der Knappen unter Beiziehung des Hauptmanns beschlossen wurde, daß die k. k. Repräsentations-Kommission mit den Gewerken ohne militärische Beglei-

tung nach Hüttenberg gehe, die Mannschaft durch zwanzig Guttaringer Bürger verstärkt gegen die Lahnbrücke ziehe, allwo sie der Vergrichter zu erwarten und auf die Kreuztratte zu führen habe, 24 Mann unter Anführung des Feldwebels Mettner und verstärkt durch 20 Hüttenberger Bürger, denen sich der Marktrichter Guggitz als Wegweiser anzuschließen habe, sollten über den Eggermayer Rogl gegen die Kreuztratte marschieren, den Knappen mithin in den Rücken fallen und alle Knappen, die ihnen etwa begegnen würden, verhaften. Der gemeinsame Angriff hatte auf ein gegebenes Zeichen von dem hinter der Kreuztratte von Holz ganz entblößten Eggermayer Rogl zu geschehen und sollte der Anführer seinen Hut hoch in die Luft werfen.

Pünktlich traf am Tage der Ausführung Vergrichter, Vergschreiber mit den Soldaten auf der Lahnbrücke zusammen, führten sie gegen den Sendlach, allwo sich die Mannschaft in zwei Theile theilte, mithin mit der vom Eggermayer Rogl kommenden Mannschaft ein Dreieck formirte und als das gegebene Angriffszeichen erfolgte, den Kreis immer enger schloß. Ruhig betrachtete die Knappschaft die Vorgänge um sich herum, in der Meinung, man käme in der Absicht ihnen gute Worte zu geben, oder einen Vergleich zu schließen und die Mannschaft diene zur Bedeckung der Kommission. In der Nähe der Knappen angelangt, stieg der Vergrichter vom Pferde, zeigte den von der Repräsentations-Kommission erhaltenen Befehl, sie zu fragen:

1. Aus welcher Ursache sich die Knappen auf der Kreuztratte versammelt hätten.

2. Ob sie nicht wüßten, daß vermöge Vergordnung und anderer Verordnungen alle Zusammenrottungen verboten seien.

3. Ob sie ferner sich weigern der k. k. Repräsentations-Kommission unterzustehen, und ob sie in Ungehorsam gegen dieselbe verharren werden.

4. Habe er Befehl, daß sie alle mit dem hier stehenden Kommando zu der in Hüttenberg befindlichen Kommission zu marschieren hätten, widrigens

5. der Hauptmann das Seinige zu thun habe.

Auf diese Punkte antworteten die Knappen, sie seien auf der Kreuztratte, weil sie keine Arbeit und nichts zu essen hätten, müßten hier ihre Zusammenkünfte halten, wozu sie das Recht von Alters her hätten, zeigten die Abschrift ihres Privilegiums, nach dessen Inhalt sie nur der innerösterreichischen Regierung zu Graz unterständen, und werden so lange hier bleiben, bis ihre Deputation zurückkehren würde.

Der Vergriechter, bemüht den Knappen alles zu wiederlegen, las über Aufforderung ihre Privilegien den Soldaten vor, und gerade jener Punkt, daß sie nur der innerösterreichischen Regierung zu Graz unterständen und auf den sie sich stützten, kam nicht vor; auf alles gütliche Zureden, auf alle Belehrung antworteten sie stets mit — Nein! Der Hauptmann ließ nun die Bajonette aufpflanzen und kommandirte Vorwärts. Als die Soldaten den eng angeschlossenen Knäuel der Vergleute berührten und diese nun den Vorgang erkannten, fielen sie vom Schrecken ergriffen auf die Knie und baten um einen Beichtvater. Diesen Moment benützte neuerdings der Vergriechter zur Ermahnung und Belehrung, doch vergebens, alle schrien „Nein! wir gehen nicht nach Hüttenberg, wir lassen uns eher todt schießen.“

Erneuert drang man auf die Knappen ein, stieß sie mit den Kolben, suchte den festgeschlossenen Menschenknäuel zu sprengen, einzelne bei den Haaren herausreißend. Die Stöcke, welche die Knappen als Gegenwehr brauchen wollten, entriß man ihnen und prügelte sie damit durch; die herbeigelaufenen Weiber erhoben ein furchtbares Geschrei, die zur Mithilfe beordneten Bürger aber liefen auf und davon. Nach kurzer Zeit ergaben sich die Knappen, wurden zu 4 und 6 Paare zwischen den Reihen der Soldaten genommen, in einer Anzahl von 210 Mann gefangen nach Hüttenberg gebracht, dort zu 10 bis 20 in die Bürgerhäuser eingelegt und von den Soldaten im Vereine mit den Bürgern bewacht. Fene Hutleute und andere unruhige Köpfe, die schon früher aus der Knappengesellschaft ausgestossen, sich aber wieder auf der Kreuztratte einfanden und mitbetheiligten, wurden in Eisen geschmiebet.¹⁾

Bei den nun von der Kommission angestellten Verhören verharrten trotz des machtlosen Zustandes der größte Theil bei seiner Hartnäckigkeit; diejenigen, welche die Repräsentation Klagenfurt als dritte und letzte Instanz erkannten, bekamen Zettel an ihre Gewerken zur Zulassung in die Arbeit; die stark Gravirten und zum Militärtauglichen wurden besonders eingesperrt und nach einigen Tagen begann die Exekution. Die zu Soldaten tauglichen bekamen auf öffentlichem Marktplatze in Hüttenberg 8–15 Stockschläge, die Untauglichen 20–28 und wurden nebst den Rekruten nach Klagenfurt in's Zuchthaus abgeführt. Drei Tage brauchte man zu diesen Exekutionen.

¹⁾ Nach Josef Wagner's Beschreibung und nach den J. O. Hofkammerakten aus dem k. k. berghauptmannschaftlichen Archive zu Klagenfurt.

Während der Vollziehung der Strafurtheile leerten aber die Weiber ihre Kästermäuler in rohester Weise gegen die Kommission aus, und sprachen vom Todtschlage des allgemein verhaßten Bergrichters Reichenwald, bis man eine derselben mit der Tafel um den Hals und Verzeichnung ihres Vergehens darauf an den Pranger stellte, und sodann durch die Gerichtsbiennerin züchtigen ließ.

Die ganze Kommission dauerte 18 Tage, — 245 Mann wurden abgestraft, der übrige Theil vorgefordert in die Hände des Grafen Kühnburg für die Zukunft Gehorsam anzugeloben. Es erschienen hiezu nur wenige, denen man ihre Tade, Schriften, Fahnen, Privilegiums-Urkunden und eine neue Trommel (die alte wurde auf der Kreuztratte zertrümmert) zurückgab. Alle, die zur Angelobung des Gehorsams nach Hüttenberg nicht kamen, wurden durch eine Kurrende nach Klagenfurt in die Wohnung des Grafen Kühnburg unter Androhung der Ausstoßung zitiert. ¹⁾ Aber auch dahin begaben sie sich nicht, und die meisten verließen nach beendigter Kommission mit dem Bewußtsein Hüttenberg, ungerechte Strafe erduldet zu haben, obzwar die Gewerken, die sich mehr auf die Seite der Knappen neigten, sie zurückhalten wollten.

Plötzlich Anfangs Juli 1759 drohten die renitenten abgeschafften, in der Nähe von Hüttenberg sich aufhaltenden Knappen, die gehorsamen von den Gruben abntreiben. Laut Verordnung vom 7. Juli 1759 wurden sogleich wieder 20 Mann vom Regimente Harrach zur Assistenz des Berggerichtes abgesendet, den Landgerichten und Burgfrieden bei 24 Stück Dukaten Strafe aufgetragen, alle Hüttenberger, Mosinger und Völlinger Knappen ohne Legitimation vom Bergrichter aufzuheben, ihr Vermögen zu inventiren, die Mobilien nach Hüttenberg zu schicken, ihnen den Bergzeug abzunehmen und an den Bergrichter einzusenden, die zum Militär tauglichen ohne Rücksicht auf Alter, ob verehelicht oder nicht, oder ob im Besitze einer eigenthümlichen Realität, abzustellen, in specie aber den Sebastian Wenzl, Klement und Anton Bischof, Koloman Lufnigg, Bartlmä Weixler und Georg Kayser sofort nach Klagenfurt abzuliefern, den Uebrigen nach Abnehmung des Berglebers 20 Prügelstreiche zu appliciren, sodann sammt ihren Weibern außer Land zu weisen; alle jene aber, welche heimlich den Knappen Unterschleif geben, mit 12 Dukaten zu bestrafen. Der Hüttenberger Marktrichter, welcher einigen renitenten Knappen Vorschub leistete,

¹⁾ Urkunden aus dem gewerkschaftlichen Archive.

wird mit Strafe bedroht, und mußte alle an ihn gesandten Mobilien der Knappen in Verwahrung nehmen. Damit ferner nicht zu befürchten sei, daß die Knappen sich an den Grenzen aufhalten, heimlich nach Hüttenberg kommen und die Gruben zusammenlassen, so wird den steirischen Landgerichten aufgetragen die Hüttenberger Knappen sammt ihren Weibern auch aus Steiermark abzutreiben; jenen Advokaten, Agenten und Sollicitatoren in Graz, die erwiesener Massen den angekommenen Knappen mit Rath und That beistanden, wird dieß bei poena cassationis verboten. Die ausständigen Freigelber der Knappen bei den Gewerken hatte der Bergrichter einzuheben, für seine Präensionen beim Knappenaufstande 200 Gulden einzubehalten, den Rest an die Repräsentation der Regierung nach Klagenfurt abzusenden. ¹⁾ An die Bergrichter des Landes erging die Kurrende vom 10. Juli 1759 jedem Hüttenberger Knappen, der noch im Lande getroffen wurde, das Vergleber abzunehmen, die Tauglichen zum Militär abzustellen, die Uebrigen aber so wie auch die Weiber von Gericht zu Gericht per Schub aus dem Lande zu schaffen.

Ueber Bericht des Bergrichters von Hüttenberg, daß der Marktrichter nicht das ganze konfiszirte Inventar der Knappen unterzubringen vermöge, erließ am 14. Juli 1759 eine Kurrende, laut welcher der Rest bei solventen Bauern untergebracht oder auch nebst dem lebenden Inventarium und Realitäten der Knappen verkauft, und der Erlös an die Repräsentation der Regierung nach Klagenfurt abgesendet werden sollte. ²⁾

Der Bergrichter wandte sich nach allen Bergorten um Arbeiter, denen nebst dem üblichen Postgelde noch 40—60 Gulden Freigeld versprochen wurde. In kürzester Zeit kamen auch über 100 fremde Knappen aus allen Gegenden nach Hüttenberg.

Die Gewerken schienen keine besondere Freude an den fremden Knappen zu haben, es weigerten sich einige dieselben aufzunehmen. Sie erhielten daher am 20. Juni 1759 Befehl, es habe jeder Gewerke anzugeben, wie viel er Knappen brauche, und bei Strafe von 100 Dukaten die Fremden aufzunehmen. Der Bergrichter vertheilte sie ganz nach seinem Ermessen. Den Bauern, welche früher Knappen in Wohnung hatten, wird aufgetragen wieder solche aufzunehmen.

¹⁾ Nach Hofkammerakten aus dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

²⁾ Nach Hofkammerakten aus dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

Als am 22. Oktober 1759 von Eisenerz wieder 34 fremde Knappen kamen, mußte z. B. Graf Christallnig vier aufnehmen und jedem 2 Gulden 30 Kreuzer Reisevergütung zahlen. Treibach wurde am 1. Dezember mit 12 Dukaten bestraft, weil es einen fremden Knappen nicht annahm.

Mit Ende des Jahres 1759 war übrigens am Erzberge das Arbeitspersonale vollzählig. ¹⁾

Mit diesem Aufstande hatten die ernststen Unruhen der Knappen ihr Ziel erreicht, und bis auf unbedeutende Reibungen und Klagen ihren Abschluß gefunden. Doch nie mehr arteten die Knappen so wie zuvor aus und beobachteten, wenn sie im geringsten ihre Rechte verletzt glaubten, unter Anführung ihrer Beschwerden den gesetzlichen Vorgang; verharteten aber auch, abgewiesen mit ihren Beschwerden, hartnäckig in Ungehorsam.

Am 11. August 1760 wurden die wegen dem Aufstande im Zuchthause gefessenen Knappen Urban Albrecht, Johann Plender, Josef Rauscher, Georg Rahrer und Ulrich Moser entlassen; außer dem Urban Albrecht wurde keiner mehr zur Bergarbeit zugelassen. Das Inventarium der flüchtigen Knappen wurde erst im Jahre 1762 verkauft; die vom Aufstande deponirten Freigelster betrugen 448 fl., 428 fl. 49 kr. betrugen die Kommissionskosten, 8 fl. erhielt der Gerichtsbienner, der Rest wurde dem Vicebomants-Verwalter übergeben. Die Häuser der flüchtigen Knappen fielen der Grundherrschaft anheim.

Wie sehr übrigens die abgestraften Knappen sich im Rechte fühlten und die erlittene Bestrafung für das höchste Unrecht ansahen, beweiset, daß die abgestraften Knappen Anton Bischof, Valentin Osvalder, Martin Zohmer, Simon Börgel, Ulrich Wernigg, Josef Kohl, Josef Haußmann, Blasius Sonberger, Josef Börgl, Urban Hendl, Josef Hendl, Jakob Rahrer Gemeiner durch die folgenden 24 Jahre fortwährend um Untersuchung ihrer Sache und Bekräftigung bitten, bis sie endlich im Jahre 1785 zur Ruhe gewiesen und bei Wiederholung ihrer Klagen mit Strafe bedroht wurden. ²⁾

Zwischen den alten Knappen und neu aufgenommenen Fremden fanden fortwährend die furchtbarsten Kaufhändel statt, und nie waren diese so stark und arg als vom Jahre 1760 an; ebenso entstanden zwischen Bauern — welche sich der Last, Knappen in Wohnung zu

¹⁾ Nach den Akten des berghauptmannschaftlichen Archives, so wie aus dem gewerkschaftlichen Archive.

²⁾ Akten aus dem berghauptmannschaftlichen Archive.

nehmen, entziehen wollten — und Knappen so arge Kaufhändler, daß am 5. Oktober 1760 eine Verordnung erlassen wurde, laut welcher jeder bei einem Kaufhandel betretene Knappe oder Bauer ohne Untersuchung oder Urheberschaft am Leibe bestraft werden sollte.

Es ist bekannt, daß von Seite verschiedener Landesregenten der Hüttenberger Eisenwurze die vollste Aufmerksamkeit zur Erhaltung und Mehrung des Kammergutes zu Theil wurde, namentlich hat aber die Kaiserin Maria Theresia sich durch Publicirung verschiedener dem Zeitgeiste anpassender und angemessener Ordnungen und Gesetze, die theils speziell das Hüttenberger Bergwesen, theils allgemein das Eisenwesen des Landes betreffen, vorzügliche Verdienste erworben.

Am 23. Juni 1742 hat sie die Freiheiten und Privilegien der Hüttenberger Bergknappen ganz nach dem Wortlaute der Bestätigung von ihrem Vater Kaiser Karl VI. anerkannt. Diese Privilegien, wie wir wissen zuerst vom Kaiser Maximilian 1494 bestätigt, haben verschiedene Landesregenten, theilweise mit Zusätzen versehen, erneuert; so Erzherzog Karl in der Bergordnung vom Jahre 1567, Kaiser Ferdinand II. 1595, Kaiser Leopold unter 17. Mai 1661, Kaiser Karl VI. am 7. April 1717, und letzterer hat insbesondere noch den Vertrag der Gewerken und Knappen vom Jahre 1714 in die Bestätigung aufgenommen.

Wir kennen die meisten dieser Privilegien und Freiheiten bereits, und es sollen die Punkte, so wie sie von Karl VI. und Maria Theresia bekräftigt wurden, hier genau aufgeführt werden.

„1. Daß die Arzknappen mit ihren Viktualien und Lebensmitteln, was sie zu ihrer Hausnothdurft auf eigenen Rücken oder Buckel tragen können, sowohl bei unseren als jenen Mauth- oder Aufschlagsämtern so uns unsere Gnaden andere Herrschaften besitzen, Mauth- und Aufschlagsfrei Paß und Repasirt werden.

2. Von allen Accisen und neuen Anlagen, als Kopfsteuer, Lederstamps, Fleischkreuzer und dergleichen exempt und befreit seien. Nicht minder

3. ihr S. V. Vieh als Gais und Schaf an dem unteren Arzberg und Halben-Gerechtigkeit, so der berggerichtlichen Jurisdiction unterworfen, frey zu weiden befugt, auch das übrige ihr S. V. Vieh die innliegende Bauern denenselben um einen leidentlichen Preis anzunehmen schuldig sind.

Ingelichen 4. die Knappen das Astich und Klaubholz in den ungezäunten Waldungen zu suchen, und zu ihrer Nothdurft zum Brennen Anheim zu tragen befugt und berechtigt seien; dann

5. werden selben die Aufzüge zu gewöhnlichen Zeiten mit klingenden Spiel und fliegenden Fahnen, alt herhabenden Gebrauch nach noch fort hie verwilliget und zugelassen, letztlichen, und

6. nach Inhalt und Vermög des 141. Artikel unserer landesfürstlichen Bergwerksordnung die Fürkäufer und Händler vor 12 Uhr bevor die Arztknappen Samstags vom Berg gehen, außer ihrer wöchentlichen Nothdurft zu Wochenmarktszeiten zum Fürkaufl einiges Pfennewerths zu verkaufen nicht befugt seien, der Bergwerksrichter zu Hüttenberg auch zu, und außer Wochenmärkten die Pfennewerthen jederzeit auf gezimmenden Werths zu Taxieren und zu mäßigen schuldig und verbunden sein solle." Der volle Bestätigungsbrief ist im Anhange unter Urkunde Nr. XIV zu treffen.

Für Bestätigung dieser Freiheiten mußten die Arztknappen im Jahre 1744 zehn Gulden Taxen erlegen.

Besonders festlich wurden alljährlich am heiligen Dreifaltigkeits-Sonntage und Frohnleichnamstage die Knappenaufzüge abgehalten und ersteres Fest auch das Laubhüttenfest genannt. Angethan mit dem festlichen Bergmannsleibe versammelten sich die Knappen aller einzelnen Gewerkschaften, durchzogen unter Vortritt zweier Führer, der Spielleute, Narren und Reistänzer den Markt Hüttenberg, und holten den vom Gerichte zu diesem Feste bestimmten Kommissär und die erwählte Tanz-Jungfrau ab. Der Obersähnrich zierte des Kommissärs Hut mit einem Blumenstrauß und übergab ihm einen Stock mit silbernem Knopfe. Mit dem Kommissäre und der Tanzjungfrau zog man sodann nach dem unteren Marktplatz in Hüttenberg; es wurde daselbst das sogenannte Rad geschlagen, d. i. ein sehr hübscher schneckenförmiger Aufmarsch um die in der Mitte dieser Figur versammelten Honoratioren und Beamten und den die Bruderschaftsfahne im Kreise schwingenden Fahnenjunker. Das Rad schlagen galt als Gelöbniß, daß zur Wahrung der Rechte und Freiheiten Alle für Einen, Einer für Alle mit Gut und Blut einstehen wollen. Nach Vollendung des Radschlagens wurde zu der am oberen Hüttenberger Plaz errichteten Laubhütte marschirt, d. i. eine von grünem Reifig und Laub hergestellte achteckige Hütte, zu welcher der Markttrichter von Hüttenberg das nöthige Holz, nämlich 9 Säulen und 24 Stangen, Laub und Reifig durch seine Amtleute unentgeltlich stellen mußte, dafür aber am Dreifaltigkeits-Sonntage von den Knap-

pen einen Blumenkranz auf sein Hauſthor angeheftet und ein Fäßchen Wein bekam. Die Holz- und Reißigbeistellungsfuhr laſtete als Servitut auf fünf nahe gelegenen Bauerngütern am Waitschachberge. (Plotsch, Wölcher, Kralle, Wölzl und Grobſer.) Das Holz zu den Säulen der Laubhütte hatte der Schloßriegler ober Hüttenberg herzugeben, welchen der Magiſtrat Hüttenberg jene Waldparzelle im ſegenannten Fraden-thal ſchenkte, auf der dieſes Recht haſtete. ¹⁾

In die Laubhütte begaben ſich der Gerichtskommiſſär, die Honorationen, Beamte, Reiſtänzer u. ſ. w. Die Knappſchaft bildete um ſelbe einen Kreis, der Oberfähnrich verlas ſobann die Freiheiten und Privilegien der Knappen, ergriff den vom Gewerken Karl Veßner eigens zu dieſem Zwecke im Jahre 1604 den Knappen verehrten goldenen Pokal, füllte ihn mit Wein und brachte mit kräftigem „Glück auf!“ das Wohl des Landesregenten, der Gewerken u. ſ. w. aus. Zum Weinkaufe für das Laubhüttenfeſt hatte überbieß noch Karl Veßner im Jahre 1604 den Knappen für ewige Zeiten jährlich fünf Gulden verehrt, welche fünf Gulden von einem Pachtgrunde, der Schibernigg genannt, eingingen. Später kam der Grund ſtatt der fünf Gulden in's Eigenthum der Knappen. Der Heſter Gewerke Edler von Kellerſtein verehrte im Jahre 1762 dieſem Feſte eine prachtvoll gearbeitete, vergoldete Weinkanne.

Nach dieſer Ceremonie wurde von 24 Knappen, von denen jeder einen mit Blumen, Bändern und Buchslaub gezierten Reiſen trug, der Reiſtanz, dem Cottiſon ähnlich, mit außerordentlich hübfchen und durch die Reiſe beſonders ſinnreichen Figuren ausgeführt, bei der letzten Figur von den Tänzern ein Bergmanuslied abgeſungen. Nach dem Reiſtanze begann der Tanz in der Laubhütte. Jeder eingeladene Gaſt und zwar der Reihenfolge nach, der Gerichtskommiſſär, dann Bergrichter, die Gewerken, geladenen Gäſte, Beamten u. ſ. w. hatten einmal mit der Tanzjungfrau in der Laubhütte herum zu tanzen.

Hiermit war das Laubhüttenfeſt beendet, und ward nur noch der Gerichtskommiſſär und die Tanzjungfrau im feierlichen Zuge nach Hauſe geleitet, worauf die Knappen auseinandergingen und ſich der Luſt und Fröhlichkeit hingaben. Der darauffolgende Montag wurde den Knappen frei gegeben. An dieſem Tage begann das Priſchen. Jeder-
mann, der an dieſem Tage ohne Vergleber in Hüttenberg getroffen

¹⁾ Extrait aus dem hochfürſtlich ſalzburgiſchen Pſiegamts-librario de anno 1666 pag. 229.

ward, wurde zur Laubhütte gebracht, dort auf eine Bank gelegt, erhielt mit einer Pritsche drei Streiche und mußte sich noch mit einigen Flaschen Wein abfinden. (Die Schenkungsurkunde über die fünf Gulden und deren Verwendung beim Laubhüttenfeste ist im Anhange Urkunde Nr. XVI beigegeben.)

Als sich die Knappen später Ausschreitungen zu Schulden kommen ließen, wollten die Karl Bellner'schen Erben im Jahre 1636 den Knappen das Grundstück entziehen, allein das Pflegamt Althofen entschied zu Gunsten der Knappschaft und verpachtete es an Hans Joirer um 5 Gulden. ¹⁾

Die Laubhütte durfte nur bis zum Schön-Sonntag stehen bleiben, wurde dann abgerissen und das Holz um billigen Preis dem Pfügsverwalter von Hüttenberg zum Kaufe angeboten.

Noch einiger anderer unwesentlichen Begünstigungen und Vorrechte erfreute sich die Knappschaft.

Im Jahre 1563 wurde laut Uebereinkommen mit Rubbertus Ständer, Pfarrer zu Guttaring, Peter Toller, Marktrichter, Georg Pössl und Leonhard Fuchs, Zechleute, gegen Spendung von vier Wachskerzen zum Hochaltare den Knappen das Recht erteilt, bei der Frohnleichnamsprozession gleich nach den Jungfrauen zu gehen. ²⁾ Alljährlich durften die Knappen drei Prozessionen nach Maria Saal, St. Leonhard und Kirchberg in Begleitung des Bergrichters verrichten.

Für zum Hochaltare zu Hüttenberg gespendete bedeutende Beiträge mußte der jeweilige Vikar von Hüttenberg laut Vertrag ddo. 6. April 1747 an den vier Quatember Samstagen Virgil, Libra und ein Seelenamt lesen, auf dem Friedhofs Umgang halten und die Knappen bei den Wallfahrten begleiten. Für diese gespendeten Beiträge haben aber auch alle Knappen, ihre Weiber und Kinder bei ihrer Beerbigung für immerwährende Zeiten ³⁾ Anspruch auf das Geläute mit der großen Glocke ohne Entgeld.

Für den Quatember Gottesdienst erhielt der Pfarrer 18, der Mefner 15, die Säger 18 Kreuzer. Bei den Quatember Sitzungen der Bergrichter 36 Kreuzer, die Ausschüsse oder Zechleute 1 Gulden 48 Kreuzer Sitzgeld. Bei Wallfahrten nach Maria Saal oder St. Leonhard erhielt der Vikar und der Bergrichter 2 fl., die Zech-

¹⁾ Urkunde aus dem Bruderslabs-Archiv.

²⁾ Urkunde in dem allgemeinen Bruderslabs-Archiv.

³⁾ Urkunde in dem allgemeinen Bruderslabs-Archiv.

leute 1 fl. 25 fr., der Dechant in Maria Saal 1 fl., die Sänger 36 fr., der Fahnenträger 1 fl.; nach Kirchberg der Vikar und Verg-richter 45 fr., Zechleute 30 fr., Silbertrager 12 fr., Sänger 18 fr. Bei den Aufzügen am Dreifaltigkeits-Sonntage bekam der Oberfähnrich und die Spielleute 5 fl., der Fahnenträger 1 fl., Zech für die Knapp-schaft 18 fl. Außerdem hatte jeder Ausschuß des Jahres 2 Gulden Honorar. ¹⁾)

So gut auch die Vergordnung vom Jahre 1567 für ihre Zeit sein mochte, hat sie doch wenig Gutes geschaffen, denn Jedermann hat sich dieselbe nach Belieben ausgelegt und angepaßt, Vergrichter und Geschworne hatten selten die nöthigen Kenntnisse und Wissenschaft vom Vergwesen, selten das richtige Verständniß zur Durchführung der einzelnen Artikel, zum Wohle und Rechte des Einzelnen und des großen Ganzen.

Als im Jahre 1755 durch Einfluß der bestehenden vier Hütten-Gewerken fast alle Gewerken des Landes gegen den von den Gebrüdern Josef, Wolfgang und Bartlmä Kaufner eben in Betrieb gesetzten Hüttenprotestirten, wurde der k. k. Repräsentations- und Kammerrath, Münz- und Vergwesens-Administrator Josef Edler von Koflern von Wien nach Kärnten zur Untersuchung des gesammten Eisenwesens abgesandt, ihm die drei kärntnerischen Räte Graf Heiser, von Viber und von Erlern beigegeben und der Vicebom von Friesach Vergrichter von Hüttenberg zur Kommission eingeladen; alle kärntnerischen Gewerken wurden hiezu persönlich einvernommen. Ein mehr als 60 Bogen langer Bericht nach Hof schilderte den rechtslosen Zustand, die heillose Vermirrung an der Eisenwurze.

Josef von Koflern berichtet unter Anderem: Daß an dem mehr als tausend Jahre im Betrieb stehenden Hüttenberger Bergbau viele hunderttausend Gulden unnöthig verbaut, auf Grubenstreitigkeiten Tausende von Gulden mit Prozessen versplittert wurden, ein Gewerke dem andern absichtlich zu Schaden baute, Erze auszurauben trachtete, wodurch der Bergbau, wie sich der Bericht ausdrückt, in die elendigste Konsistenz gestürzt wurde. Es kamen die größten Eigenmächtigkeiten bei Errichtung und Uebertragung von Werkgaben vor, aller Respekt gegen die Vergrichter war außer Acht gelassen, die Zügellosigkeit des Verggesindels war grenzenlos, das Wohl und Wehe von ganz Kärnten

¹⁾ Urkunde in dem allgemeinen Bruderslab-Archive.

stand — da man mit dem edelsten Kleinode des Landes so heillos wirthschaftete, bei Erzeugung des Eisens mit furchtbarem Kohlaufwande arbeitete — auf dem Spiele, die Vergrichter waren meist untaugliche, des Bergwerks unverständige, gering besoldete, die Geschwornen noch elendigere Leute, von den Arbeitern verachtet, ohne Respekt, und ließen sich in Folge ihrer schlechten Salairirung die größten Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen, trugen sogar bei, daß so viele hunderttausende von Gulden unnußz verbaut wurden. Die Walt-Eisengewerken maßten sich viel an, überschritten ihre Befugnisse, s. z. B. erzeugte das Bisthum Gurk 1500 Meiler Eisen statt 500, das Stift Bamberg (Wolfsberg) verweigerte die Waltungen zur Aufkohlung für die Hüttenberger Gewerken. ¹⁾

Auf diesen Bericht des Hofkommissärs von Koslern wurde in Klagenfurt im Jahre 1756 eine Versammlung zum Entwurfe und Verathung einer neuen Vergordnung abgehalten; sie dauerte von Mai bis Dezember, und bei der Verathung unter dem Vorsitze des Josef Edlen von Koslern nahmen Theil: Franz Baron von Sternbach, Obristbergmeister in Kärnten, von Erler, Landrath, Anton Pöhaner, ob Ehrenthal, Aktuar. Die Gewerken waren vertreten: Graf Christallnig durch Peter Tafferner, Schloßkaplan; Herrschaft Silberegg durch den Verweiser Johann Stugmann; die Stadt St. Veit durch ihren Stadtrichter Franz von Pfeilheim, Bürgermeister Hartmann, Stadtsyndikus von Glannach; Martin Benedikt von Secherau und die Mahrerhofer'schen Erben durch Verweiser Johannes Rumer; Treibach durch Verweiser Josef Tiefenthaler; die Gebrüder Kaufcher, Propstei Wieting, Josef Riegler und Frau Rieger durch den Kaufcher'schen Direktor Balthasar Maher; endlich das Erzstift Salzburg durch den Vicecom-Verwalter Fichtl von Friesach und durch Vergrichter Reichwald.

Die am 24. April 1759 publicirten Geseze von Kaiserin Maria Theresia mußten mit Freuden begrüßt werden, insbesondere machte die Berg-Deutschhammer- und Radwerksordnung für Hüttenberg, die Rauh-eisen-Magazins-Verlagsordnung sammt zugehörigen Transaktionen dem rechtlosen Zustande ein Ende. Die Berg-Deutschhammer- und Radwerksordnung enthält 79 Artikel, — 43 für den Bergbau und 36 für die Hämmer und Radwerke.

Auch diese Vergordnung lehrt viel Interessantes, gibt neue Gebräuche, das Verhältniß der Arbeiter zu ihren Gewerken, Löhnungen,

¹⁾ Bericht des Münz- und Bergwesens-Administrators von Koslern nach Hof im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

Dienstordnung u. s. w. bekannt, und es dürfte die Ausführung der wichtigeren Anordnungen im Auszuge für den Zweck dieser Zeilen um so nothwendiger erscheinen, als Manchem, die sich für diesen Gegenstand interessiren, die Hüttenberger Vergordnung vom Jahre 1759 nicht mehr zugänglich sein dürfte und dieselbe in vielen Punkten auch noch heutigen Tages Rechtskraft besitzt.

Die Aufnahme des Bergrichters konnte laut des ersten Artikels noch immer von dem Erzbischofe von Salzburg erfolgen, wenn die Tauglichkeit durch eine vor den landesfürstlichen Kommissären und dem Vicebome abgelegte Prüfung konstatirt war.

Der zweite Artikel recensirt die bisherigen Gebrechen am Erzberge, daß die Vorschriften der ersten Vergordnung ganz außer Acht gelassen wurden, daß keine Haspel, noch immer Tragsfahrten, Wasser- und Wetternöthen bestehen, Erzgänge versekt, Hoffnungeschläge ohne alle bergmännischen Grundsätze geführt wurden, und ordnet die stollsfährtige Anlage neuer Baue mit $\frac{1}{2}$ Klafter Steigung auf hundert Klafter, und die Ausförderung des Hauwerkes in Truhen, Verziehung aller Feldorte und Zechen u. s. w. an.

Fast jede Grube hatte mehrere Besitzer, die Antheile waren nach sogenannten Knappentheilen vertheilt, d. h. der eine konnte mit so viel, ein zweiter mit so viel u. s. w. Knappen die Grube bearbeiten. Derjenige Besitzer, der zuerst mit seinen Knappen Erz aufdeckte, benützte es für sich allein; der dritte Artikel enthält daher die Bestimmungen, daß die Erztheilung nach Verhältniß der belegten Mannschaft und bei Hoffnungeschlägen ebenso die Kostenvertheilung zu erfolgen habe.

Der vierte, fünfte und sechste Artikel spricht von den Unfugen, die durch gesetzlose Belehnungen entstanden, und statuirt für neue Nebengruben Angabe der Lehensstunde, Herausgabe des Lehensbriefes an den Lehenswerber, normirt die Höhe und Breite des Lehens mit je 40 Hüttenberger Berglachter und Eintragung des Lehens in das Bergprotokoll. Die ewige Gänze ward aufgehoben, die Länge eines Lehens mit 200 Klastern ertheilt und Prolongationen der Lehens eingeführt. Ein Neuschurf solle binnen drei Tagen mit Joeh und Stempel versehen sein, drei Monate Fristung genießen und wie in der alten Ordnung zu den heiligen drei Festen keine Grube verliehen werden. Jede Grube, die nach Ablauf der dreimonatlichen Fristung noch 14 Tage unbearbeitet gelassen wurde, fiel in's Freie und konnte einem Andern verliehen werden, außer es trugen die Arbeiter die Schuld.

Es war gerade nicht nöthig in der Mitte der vertikalen Ebene des Lehens einzubauen. Mit Thür und Wand versehene Zubaue konnten an jedem beliebigen Punkte unbeschadet dem Nachbarn angelegt werden; die zu einer Grube belehnten Zulehen mußten parallel mit der Hauptgrube gehen, konnten jedoch ohne Arbeit gelassen werden.¹⁾ Diesem Artikel wurde noch in Folge häufig entgegengehandelt, und häufig wurden Gruben mit vom Hauptlehen abweichender Stunde zu Schermen erklärt.

Bei überschaarenden Gruben vom gleichen Alter hatte die Ertheilung nach Verhältniß der Ueberschaarung zu geschehen, wenn die Theilhaber schon im Erze arbeiteten; wer aber bei solchen Durchkreuzungen zuerst Erz fand, erhielt so lange zwei Drittel, bis der andere Theil sich selbst Förderung schaffen konnte; die Grubeneinhaltungskosten mußten nach Verhältniß der Erztheilung getragen und zur Hintanhaltung jeden Betruges ein vom Vergriechter. beeideter Hutmann aufgestellt werden. Fand bei Durchkreuzung einer jüngern Grube mit einer ältern, die jüngere zuerst Erz, so hatte diese den Fund anzuzeigen und ein Drittel vom erschrotenen Erze zu bekommen, bis sich die ältere Grube Förderung verschaffte. Jede Unterlassung einer solchen Anzeige oder Verzimmerung des Erzortes wurde mit 100 fl. bestraft, und hatte überdieß der bevortheilte Gewerke von jedem Fuder Erz 2 fl. von dem Schulbtragenben zu erhalten. Eine alte Grube konnte beliebig durch das Maß einer jüngern durchbauen.

Die Mitte, d. i. unbelehnte Räume zwischen zwei Gruben, wurden bald diesen bald jenem verliehen; in der alten Vergorbuung geschah über selbe gar keine Erwähnung, daher viele Streitigkeiten entstanden. Diese Mitten sollten nach Verhältniß der anrainenden Gruben getheilt werden, überhaupt aber nur dort verliehen werden, wo es die Gebirgslage erheischt.

Bei Grubenstreiten hat wie zuvor der Vergriechter zu interveiniren, allfälligen Schaden durch Kunstverständige erheben zu lassen, muthwillige Beschädigungen strengstens zu ahnden und bei Grenzstreiten hatte der Landesmarktscheider Verziehungen vorzunehmen.

Alle uralten Gruben, die nur 7 Klafter eingetrieben, als ein Lehen galten und unbearbeitet gelassen wurden, sind in's Freie versallen; dergleichen auch alle Gruben, die nicht bearbeitet und gefristet wurden, mit Ausnahme der Scherme. Durchschläge sollen dem Vergriechter angezeigt werden, dieser mit dem Schiener²⁾ und den Geschwornen

¹⁾ Diese Zulehen hießen Scherme.

²⁾ D. i. Marktscheider.

sie befehen und entscheiden, was damit zu geschehen habe. Zwei oder mehrere aneinander liegende Gruben konnten zur Zeit- und Holzersparrung durch einen Stollen auf gleiche Saumkost bearbeitet, und durch einen in Eid genommenen Hutmann versehen werden. Dieser Vorgang war in das Gerichtsbuch einzutragen. Ersäufte Gruben konnten mit Vorwissen des Vergrichters von andern Gruben aus gelöst werden, nur durfte daraus dieser Grube kein Schade erwachsen, und das nöthige Grubenholz, Zimmerschichten u. s. w. hatte die ersäufte Grube beizustellen und zu bezahlen. Konnte eine ertränkte Grube nur vom Tage aus durch einen Zubau gelöst werden, und wollte der Besitzer diesen nicht selbst führen, auch sich mit dem Einbaue des Zubaues nicht abfinden, so war der jüngeren Grube gestattet unter die ertränkten Feldbörter zu fahren und das Erz, so weit es vom Wasser vertränkt war, ringsum auszuhauen, was vom Vergrichter aber eigens markirt werden mußte.

Ungeachtet die alte Hüttenberger Vergordnung die Anlage zweier Erbstollen verordnete, auch viel Geld darauf verwendet wurde, waren doch dieselben wieder aufgelassen und verfallen, der Erzberg wenig und nur mehr am Tage untersucht; keine Strecke war noch über zweihundert Klafter in's Gebirge eingetrieben. Die Anlegung dreier Erbstollen wurde deshalb befohlen, einer auf Hüttenberger Seite, einer auf Möslinger, einer auf Mosinger Seite (Barbarastollen). Die Baukosten haben die einzelnen Werkgaben nach Verhältniß zu bestreiten. Der richtigen Anlage sollte aber eine Verzögerung durch den Landesmarktscheider vorausgehen.

Ein Hutmann war, wie von Alters her, dem Vergrichter vorzustellen, und mit Anrührung des Stabes in's Gelübde zu nehmen; er hatte Aufsicht über alle Arbeiter, Aufschreibung der Schichten u. s. w. Samstag hatte er seinem Gewerken oder vorgesetzten Verweiser Rapport zu erstatten, die Schichten anzugeben. Dafür erhielt er vom Gewerken als jährliche Remuneration einen Gulden für jeden ihm unterstehenden Knappen. Für jede versäumte Schicht zahlte der Knappe 30 Kreuzer. Ein Hutmann, der seinen Pflichten nicht getreulich nachkam, wurde vom Berge abgeschafft. Diese Hutleute arbeiteten mit den Knappen, waren also gewissermaßen nur Vorarbeiter.

Das Einfahren eines Gewerken, Hutmanns oder Arbeiters in die Grube eines zweiten, zog eine Strafe von einem Dukat nach sich, und da es öfters geschah, daß man aus Bosheit die Fahrten eines Nachbarn beschädigte, wurde der Schuldige an Leib und Gut

gestraft, vom Bergwerke verwiesen und dem Kriminalgerichte zur Formirung des Prozesses übergeben.

Die Erzknappen hatten das Erz ordentlich zu scheiden und alle der Schmelzung schädlichen Bergarten, als: Klinger, Rohwand, Rälberzähne wegzumwerfen. Das Bergfudermaß wurde wie von Alters her zimentirt beibehalten, mit dem landesfürstlichen und salzburgischen Wappen versehen, die Gebinge aber wurden von dem Vergrichter gemacht. Die Auszimmerung der Gruben erfolgte nur zu bestimmten Zeiten von der ganzen belegten Mannschaft, welcher Brauch sich auch noch zu Anfang dieses Jahrhunderts erhalten hat; meist zweimal des Jahres, im April und im Monate October, wurde gezimmert. Während dieser Zeit erhauchten unrechtmäßiger Weise die Knappen viel Erz auf ihre Rechnung, das sogenannte Trink- oder Sänberererz, und verkauften es nicht bloß den eigenen, sondern auch fremden Gewerken, das eingelöste Geld verzehrten sie, während sie die ordnungsmäßigen Schichten verfeierten. Dieser Unfug wurde im 27. Artikel bei Strafe von zwei Gulden für jedes Fuder Erz für den Knappen und ein Tulkaten Strafe für den ankauenden Gewerken verboten.

Die Geschwornen sollten sich täglich, der Vergrichter so oft es nöthig war, am Berge einfinden, bald in diese bald in jene Grube einfahren, die Mängel den Gewerken anzeigen. Alljährlich war vom Vergrichter unter Zugiehung der Geschwornen und sämmtlicher Gewerken eine Hauptbesahrung aller Gruben vorzunehmen, hierüber eine Relation an das Vicedomat in Friesach zu erstatten, durch welches auch alle Manipulations- und Dekonomiefälle ihren Zug nehmen sollten, von diesen aber an die Münz- und Bergwesens-Hofdirektion zu Handen der für Kärnten eigens bestellten k. k. montanistischen Kommissarien. Bei Schäden, die durch Werkgaben, Gruben u. s. w. angerichtet wurden, hatte unter Intervention des Vergrichters der Schade vergütet zu werden.

Ein fremder, auswärtiger Knappe war mit Paß versehen dem Vergrichter vorzustellen; einheimische Knappen, die von einem Gewerken zum andern wanderten, brachten ein Rait-Zettel mit. Der Vergrichter hatte den Paß erst dann auszustellen, wenn er sich beim Gewerken früher über Verhalten, richtige Abrechnung u. s. w. erkundiget hatte. Die Knappen vermaßen sich bereits so weit, daß sie den Gewerken die Aufnahme dieses oder jenes als Arbeiter oder Jungen vorschreiben wollten. Alle Hegereien und Aufrühren dieser Art wurden mit Abschaffung

vom Berge und Aushebung zum Rekruten bestraft. Ein fremder Knappe erlegte in die Bruderslade bei seinem Diensteseintritte 1 fl. 30 kr. Von dem Gelde dieser allgemeinen Bruderslade wurden, wie bereits erwähnt, Gottesdienste für Verstorbene gehalten, die Kosten für die Aufzüge bestritten, aber auch arme krüppelhafte Knappen unterstützt.

Lehrzeit eines Lehrlingen betrug 2 Jahre; derselbe zahlte seinem vorgesezten Hutmänn von jedem Postgelde 1 fl. 30 kr., der Hutmänn aber versah den Jungen mit dem nöthigen Zeuge; die Fassung erhielt der Junge vom Gewerken wie jeder andere Knappe. Noch vor vierzig Jahren mußte alljährlich ein Junge dem Vorgesellen 1 fl. W. W. bezahlen, der Junge ihn in Allem bedienen, Licht anzünden u. s. w.

Bei Verkauf oder Verpachtung von Gruben und Werkgaben-Antheilen hatte der Mitgewerke unter des Vergrichters Intervention das Kauf- oder Pacht-Vorrecht, und nur dann, wenn sie nicht einig wurden, konnte ein Fremder diese Theile kaufen oder pachten. Der Kauf oder Pacht ward in das Gerichtsbuch eingeschrieben und erhielt, wenn er sechs Wochen und drei Tage unangefochten blieb, Kraft.

Obwohl die Knappen die ihnen verliehenen Freiheiten durch unartige Aufforderungen, Maßvorschreibungen, Zusammenrottungen arg mißbrauchten, wurde sie ihnen im 33. Artikel der Vergordnung für so lange zugesichert, als sie sich nicht widerspänstig und ungehorsam zeigen, zugleich aber auch gedroht, das gesammte ungehorsame und muthwillige Verggesindel bei geringster Widersetzlichkeit von Hüttenberg abzuschaffen und durch neues zu ersetzen.

Das Verselern der Schichten an Samstagen und abgebrachten Feiertagen war strengstens verboten, für jeden Samstag war eine halbe Schicht Arbeitszeit vorgeschrieben und die Schichtzeit von 6—10 Uhr Vor- und 11—3 Uhr Nachmittags festgesetzt. An solchen abgebrachten Freiheitstagen suchten sich die Knappen bei den Bauern durch die schwersten Arbeiten einen Extralohn zu verdienen. Nachdem viele Gewerken durch verschiedene ungleiche Zahlungsarten durch Erzkauf Frei- und Hilfgelder Nachtheile für ihre Nachbargewerken eigenmächtig eingeführt und die Löhnungen gesteigert hatten, welche Hilfgelder wirklich aus alten Rechnungen ersichtlich sind, wurde den Gewerken vorgeschrieben, keine andere Löhnung als das vierwöchentliche Postgeld pr. 2 fl., dazu $\frac{1}{2}$ Vierling Korn, $\frac{1}{2}$ Vierling Weizen und 6 Pfund Unschlitt zu geben. Wer durch Arbeit über acht Stunden einen Ueberlohn sich verdienen wollte, konnte sich mit den Gewerken unter der Bedingung, daß dieser Ueberlohn den Betrag des Postgeldes nicht überschreite,

abfinden, was dem Bergrichter so wie auch alle Extra-Gebinge angezeigt wurde.

Die Eintheilung der Arbeiter in Erzhäuer und Förderer und die Aufnahme einer beliebigen Arbeiterzahl stand den Gewerken frei; da sich früher gegen die Aufnahmen von Arbeitern nur zu häufige Aufsehnungen von Seite der Knappen ergaben, so wurde für solche Aufsehnungen mit Abschaffung vom Berge und Einreihung in die Miliz gedroht. Der Knappenschaft war gestattet wie zuvor ihre Hähnriche zur Zeit der Quatember-Raitung, dazu zwei friedliebende bevollmächtigte Ausschüsse, die die Gesamt-Knappenschaft bei allen Angelegenheiten zu vertreten und mit dem Berggerichte zu verkehren hatten, zu ernennen. Den Quatembergrofchen in die Bruderslade hatte einer nach dem andern, wie er vom Bergrichter aufgerufen wurde, zu erlegen. Das früher übliche Geschrei und Tumultemachen bei den Wahlversammlungen, so wie die schockweisen Versammlungen auf der Pockfalter und Kreuztratte wurden strengstens untersagt. Ein Knappe mußte das ganze Jahr hindurch bei seinem Gewerke verbleiben, und das Wandern von einem Gewerke zum andern oder vom Berge, war nur zu Weihnachten erlaubt, was der Arbeiter am Barbaratage seinen Gewerken bekannt zu geben hatte, übrigens sollte kein Gewerke den Arbeiter eines andern bei schärfster Strafe durch Versprechungen abwenbig machen.

Da die Knappen das von den Gewerken für die Arbeit unentgeltlich erhaltene Pulver auf die unerlaubteste Weise verwendeten, auch verkauften, so sollte der Schuldige das erstemal für dieses Vergehen in Eisen und Banden bei Wasser und Brod in die Ketten geworfen, das zweitemal vom Gerichtsdiener auf öffentlichem Platz zu Hüttenberg gezüchtigt, dann vom Berge abgeschafft, nach Umständen zum Militär gestellt, oder dem Landgerichte zur Strafverhandlung übergeben werden.

Außer der jährlichen allgemeinen Grubenbefahrung waren der Staud der Gruben, alle Mängel und die vorzunehmende Abhilfe zu beschreiben, an den Gesenken Haspel aufzustellen, die Tragsfahrten mußten durch Vöcherung mit den Stollen vermindert, die Tragsäulen in den Böden (Zechen) durften nicht mehr geschwächt, sondern durch Stempel und Traglasten unterstützt werden. Der Radmeister sollte alles zur Bergwirthschaft Nützliche angeben, und den Rath des Landesmarktscheider genau befolgen.

An und um den Erzberg herum war Niemand gestattet Holz ohne Auszeigung des Bergrichters abzustocken oder gar zu verkohlen, und Jedermann hat sich der kärntnerischen Waldbinterims-Ordnung zu fügen.

Die Waldaufsicht von Mosinz, Hüttenberg und Pölling war ohne Unterschied, ob der Grund und Boden dem Erzstifte Salzburg, einem Landstand oder andern Insaßen gehörte, dem Vergrichter anvertraut, der sich mit den Land-Waldsförstern zu unterreden hatte. Es durfte kein Stamm Holz, der nicht wenigstens 12 Zoll am Stocke hatte, bei Strafe von einem Gulden gestockt werden, und nur dann, wenn eine Verkohlung dem Gruben- oder dem Waldstande als unschädlich befunden wurde, war sie gegen eigene Lizenz-Zettel erlaubt. Den Grubenholzpreis normirte man derart, daß von 6 Zoll dickem Holze zwölf Stamm und nach der Dicke abwärts immer weniger, so von 12 Zoll dickem Holze nur sechs Stamm für einen Gulden geliefert worden. Strengstens verpönt war auch die Benutzung des jungen Gräsing (kleine Waldbäume) zur Wegreparatur.

In der Deuschhammer- und Radwerksordnung wird den Plahern, Graglern, Erzpochern, Ofenknechten aufgetragen das Erz gut zu rösten, zu pochen, zu scheiden, das Kohl von der Löschle zu reinigen, die Schmelzung sorgfältig zu führen, zu ihrem eigenen Nutzen und Weibehaltung des uralten Ruhmes der gesegneten Haupteisenwurzten.

Jeder Radmeister solle öfters neue Leute aufnehmen, in der Plahhausarbeit unterrichten lassen, damit nicht aus Mangel sachkundiger Arbeiter der Schmelzbetrieb Schaden leide, und dem bekannten Stolge der abgerichteten Plahhausarbeiter, die sich oft für unentbehrlich schätzen, vorgebeugt werde. Ein unabgerichteter Plahhausarbeiter hatte durch zwei Jahre ununterbrochen bei seinem Herrn zu verbleiben, im Uebetretungsfalle ist ein solcher Arbeiter mit Eisen und Banden in die Verggerichtsleichen zu stecken, und der Radmeister, welcher einen solchen Arbeiter aufnahm, mit 5 Speziess-Thaler zu strafen. Die Plahhausarbeiter und Hammerschmiede sollen untereinander im guten Einverständnisse leben, nichts was bei der Arbeit vorkommt verschweigen, ein gut erfahrener Plaher war verpflichtet den wenig erfahrenen eines andern Radmeisters zu unterrichten; wer aber mit abergläubischen Teufelspossen oder sogenannten Künsten seinen Gespann oder Radmeister gar Schaden verursachen wollte, solle der Justiz zur peinlichen Untersuchung übergeben werden.

Um in Erfahrung zu bringen, an welchen Werktagen gutes oder schlechtes Eisen fabrizirt werde, wird jeder Radmeister angehalten sein Stuck, Flossen oder geschlagenes Eisen mit dem vorgeschriebenen Eisenwahrzeichen zu versehen, und es hatten von den damaligen Gewerken der Eisenwurze Graf Karl Theodor Christallnig das

Zeichen W. C., Graf Gaisruck zu Silberegg G. G., Propstei Wieting B. W., Ferdinand von Egger'schen Erben zu Treibach T., Maria von Greifenstein M., Maria Ulbing L., Kammerstadt St. Veit S. V., die Susanna Felizitas von Mayerhofer'schen Erben zu Völling M., Martin Benedikt von Secherau M., Martin Benedikt von Secherau mit den Mayerhofer'schen Erben , Josef Steinkeller Edler von Kellerstein in Hest und Hüttenberg I. S., Josef, Bartlmä und Wolfgang Kaufher in Mosinz R., in der Plaggowitz und Fuchshütte W., Josef Riegler in Hüttenberg I. R.

Die auf den Deutschhämmern ausgeschlagene Waare als halbrauhe Waare gerechnet, wurde erst auf Streckhämmern zur Kaufmannswaare gebracht; es durften auf den Deutschhämmern nicht mehr als 4 Stangen in den Zentner geschmiedet werden, außer es wären mehr bestellt.

Die Flossengewerke verpflichtete man bei 10 Spezies-Thaler Strafe so viele Blattln zu erzeugen, als die Hammergewerke bedurften; diese brauchten bei der Arbeit mit Blattln weniger Kohle als bei der mit Flossen. Hatte ein Hammergewerke wegen Mangel an Blattln Flossen einrennen müssen, so mußte der Radmeister dem Hammerwerken von jedem Meiler eingenannter Flossen drei Gulden ersetzen. Graglach-Wascheisen galt nur im gereinigten vom Sinter befreiten Zustande, bei Strafe von 5 Thaleru und Konfiszierung, als Kaufmannswaare.

Da mit Ausnahme der Floßhütten bei keinem anderen Werke ein Pochwerk bestand, der eisenhältige Sinter nur in den Bach geworfen, dadurch das Rinnfall des Baches erhöht wurde, bei großen Regengüssen viele Werkablen, insbesondere der Markt Hüttenberg, vielen Schaden erlitten, wurde befohlen allen Sinter aufzupochen und nur den unhältigen auf die Straße zu führen; zuwider Handelnde werden mit 10 Thaler gestraft. (Im Jahre 1775 war ein solches Unwetter, daß fast die meisten Schmelzhütten zu Mosinz, Völling und Hüttenberg weggerissen wurden, und die betreffenden Gewerke einen Frohnachlaß von 601 fl. 51 1/2 kr. erhielten). ¹⁾

Die Verleihkaufszeit der Werkarbeiter solle nicht mehr zu Jakobi, sondern zu Michaeli ihren Anfang nehmen, und der Gewerke konnte eigene Leute vierzehn Tage vor, Fremde, vierzehn Tage

¹⁾ Gewerkschaftliches Archiv von Hest.

nach Michaeli für die Arbeit des nächsten Jahres aufnehmen. Uebertretungen wurden mit 6 Thaler bestraft.

Die Löhnungen der Hüttenarbeiter waren folgende: Bei Floßhütten für den Plaher vier Gulden Leihkauf, alle vier Wochen sieben Gulden an Lohn, wenn die Hütte im Gange war, fünf Gulden außer demetrieb der Hütte; Fleisch- und Faschinggeld jährlich drei Gulden. Ein Ofenknecht erhielt einen Gulden Leihkauf, Löhnung pr. vier Wochen bei gangbarer Hütte sechs Gulden, bei ungangbarer vier Gulden, Fasching- und Fleischgeld zwei Gulden. Diese Löhnungen waren schon in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts eingeführt. Bei den Stuckhütten erhielt der Plaher an Leihkauf zwölf Gulden, pr. Meiler Stuck oder Graglach 24 Kreuzer, vom Meiler Klaub- oder Bachgraglach 20 Kreuzer, für Ofen und Brustmachen jährlich drei Gulden. Ein Gragler erhielt acht Gulden Leihkauf, Löhnung vom Meiler erzeugten Eisens oder Graglach zwanzig Kreuzer, vom Klaub- oder Bachgraglach pr. Meiler 20 Kreuzer, für Ofen und Brustmachen des Jahres 1 fl. 30 kr. Bei den Deutschhämmern erhielt ein Vorplaher 18 Gulden Leihkauf, vom Meiler geschlagenen oder Breiteisen 17 Kreuzer, für Ofen und Brustmachen des Jahres 1 Gulden 30 Kreuzer, Fleisch- und Faschinggeld 1 Gulden 30 Kreuzer. Ein Nachplaher 16 Gulden Leihkauf, sonst die Löhnung wie der Vorplaher. Ein Gragler 12 Gulden Leihkauf, von einem Meiler geschlagenen Eisen sammt Erzröstlohn 24 Kreuzer, Fleisch- und Faschinggeld 1 Gulden 30 Kreuzer. Ein Vor-Hammerschmied Leihkauf 26 Gulden, vom Meiler geschlagenen Eisen 20 Kreuzer, vom Meiler Radschinn zu eigenem Gebrauch 1 Gulden 30 Kreuzer, vom Klein-Handzeugmachen des Jahres 3 Gulden, vom großen Hammerzeugmachen des Tages 24 Kreuzer, Fleisch- und Faschinggeld jährlich 1 Gulden 30 Kreuzer. Ein Nach-Hammerschmied 20 Gulden Leihkauf, vom Meiler geschlagenen Eisen 20 Kreuzer, vom Meiler Radschinn 1 Gulden, vom Klein-Handzeugmachen jährlich 2 Gulden, vom großen Hammerzeugmachen täglich 20 Kreuzer, Fleisch- und Faschinggeld wie früher. Jede Abweichung von dieser Löhnungsnorm wurde mit 4 Thaler Strafe geahndet.

Beim Kohleikauf suchte ein Gewerke dem andern das Kohl durch höhere Zahlung und andere Regalien abzustreifen; es wurden daher alle durch Kontrakt erhöhte Kohlzahlungen kassirt und angeordnet, daß bei 50 Thaler Strafe kein Gewerke ein ungemessenes Kohl bei den Kohlgruben nach dem Gesichte kaufen darf, daß binnen vier

Wochen nach Publikation dieser Ordnung jeder Rad- und Hammermeister ein vom Bergrichter zimentirtes mit den landesfürstlichen und salzburgischen Wappen versehenes Kohlschaff sich anzuschaffen habe, daß das Kohl vor Verführung von 40 Krippen oder 100 Sam wenigstens viermal gemessen werde, die Krippen gerichtlich zimentirt, gebrandmarkt und nicht zusammengezogen werden. Ein Bauer, der sich eines Betruges schuldig machte, wurde mit 6 Gulden Strafe und Verlust des Kohles belegt, bei Wiederholung mit 12 Gulden, das drittemal mit Konfiskirung von Pferd und Wagen. Gleiche Strafen trafen den Samkohlführer. (Samkohl war jenes, welches auf Saumwegen, auf dem Rücken des Pferdes — meist 1 Schaff — zu den Werken geliefert wurde). Der Preis des Kohles wurde pr. Hüttenberger Schaff auf 15 Kreuzer festgesetzt, dieser Preis galt für jede Entfernung. Der Bergrichter mußte so oft als möglich die Plahnhäuser und Hammerwerke visitiren. Hatte ein Gewerke mehr Kohl als er bedurfte im Vorrath, ein anderer aber Mangel, so konnte der Bergrichter ohne weiters die Kohlführer zu dem kohlbedürftigen Radwerke anweisen.

Das Abschlagen von Eisenstücken von den Flossen, sowohl zu Hüttenberg, Althofen und St. Veit, und Entwendung dieser Stücke, welcher Unfug arg eingerissen war, wurde als Diebstahl behandelt und der Schuldige am Leibe und mit Geld bestraft, und der Justiz zur peinlichen Verfarung übergeben.

In dem früheren Stappelpfah St. Veit wurde ein Roheisen-Magazin errichtet, und alles Rauheisen von den Stuck- und Flossöfen und Hammereisen, außer was die Gewerken, Bergarbeiter und Bauern für ihren eigenen Bedarf brauchten, mußte in das Verlagsmagazin bei sonstiger Konfiskirung eingeliefert werden. Der Bergrichter hatte aber auch zu verhüten, daß die Rad- und Hammermeister von dem Eisenmagazine nicht bedrückt wurden, und die Gewerken durften die vom Magazine erhaltenen Verlagsgelber einzig und allein zur Emporhebung ihres Bergbaues und den Betrieb der Werktagen verwenden, widrigens auf Klage des Verlagsmagazins oder anderer Gläubiger die Berg- und Werktagen-Antheile licitando verkauft werden konnten. Bei gemeinen Schulden trug der Bergrichter dem Schuldner über Klage des Gläubigers die Bezahlung binnen 14 Tagen auf; erfolgte sie nicht, so griff er zu des Schuldners Gütern.

Alle Jahre hatten im Berggerichtshause zu Hüttenberg zwei Bergwerkerversammlungen unter Theilnahme aller Gewerken stattzufinden, die erste Montags nach Cantate, die zweite Montags nach dem

Schuzengelfeste, und hiebei alle Mängel und Gebrechen in Bergwerks- und Schmelzfachen und deren gegenseitige Abhilfe besprochen zu werden.

Bei Klagen wider die Gewerken, Beamte, Arbeiter, Erz- oder Rohlführer u. s. w. sollte der Bergrichter mit den zwei Geschwornen und drei bis vier Sachverständigen zu Gerichte sitzen, einen gütlichen Vergleich versuchen, viele Unkosten vermeiden, Friede und Einigkeit herstellen und gewissenhaft Recht sprechen. Niemand durfte den Bergrichter, die Geschwornen oder Beisitzer bei 5 Thaler Strafe ungerechter Weise verdächtigen. Gruben-, Bergwerks- und Werkgaben-Angelegenheiten, wenn keine Schienkarten erforderlich waren, mußten binnen drei, alle andern binnen vierzehn Tagen entschieden werden. Rekurse gegen Urtheile u. s. w. müssen, so lange der Bergrichter noch sitzt und den Gerichtsstab in Händen hat, erfolgen, und gehen in zweiter Instanz zum Vicebomat nach Friesach, in dritter zur landesfürstlichen Repräsentation. Auch der vielen Raufereien, Fechthandel, Mißhandlungen und Empörungen der Knappschast und Arbeiter wurde gedacht und für solch' frevelhafte Thaten des zaumlosen Verggesindels, namentlich der Knappen, wie sich die Vergordnung ausdrückt, die Abschaffung vom Berge, Stellung zum Militär, Strafen an Leib und Gut, ja auch mit dem Leben festgesetzt. Die Fähnriche und Huteleute hatten solche Zusammenrottungen zu verhindern und anzuzeigen, widrigenfalls auch sie in strenge Strafen verfielen. Dem Bergrichter war die strengste Ahndung, nöthigenfalls die Inanspruchnahme einer Hilfe seitens des Marktrichters und dem Landgerichte, aufgetragen. In Abwesenheit des Bergrichters konnte unbedingt der Marktrichter einschreiten. Ohne Vorwissen des Bergrichters durfte kein Bergwerksverwandter von einem anderen Gerichte in Verhaft genommen werden. Bei solchen Vergehen, deren Bestrafung dem Landgerichte oblag, entließ der Bergrichter mit den Geschwornen unter Zuziehung dreier unparteiischer Männer den Arbeiter zuerst und übergab ihn dann dem Landgerichte. Die in der alten Ordnung und in den Knappenfreiheiten festgesetzte Bestimmung, bei Feindesgefahr drei Tage auf eigene Rechnung vom Berge zu ziehen, wurde neuerdings bekräftiget.

Ernstlich gerügt wurden die Taxüberschreitungen der Bergrichter, die Langsamkeit der Schlichtung in Streitsachen, was Jahre dauerte, den Gewerken oft gar nie zu ihrem Rechte, wohl aber zur Verarmung half. Zur Hinderung von Taxüberschreitungen wurden die Taxen folgendermaßen festgesetzt: Für Verleihung einer Erzgrube sammt Lebensbrief 1 Gulden, einer Lehmgrube 15 Kreuzer, für angeseuchte Be-

sichtigung einer Grube, eines Werkabens, Walbes, für einen Kaufbrief, Vergleich, Pachtkontrakt, Verfassung und Fertigung eines Inventars 1 Gulden, betrug der Werth des Inventars über 1000 Gulden, 2 Gulden. Bei Tausch, Verkauf einer Bergwerksrealität war für die Einantwortung 4 Gulden Taxe. Bei dem Todesfall eines Bergwerksverwandten für Inventar und Verhandlung 1 Gulden, erstreckte sich das Vermögen über 1000 Gulden, war von 100 Gulden 3 Kreuzer Taxe. Für Sperr, Inventur eines Kridatars von 100 Gulden 24 Kreuzer, für Schätzung und Verhandlung einer gepfändeten Realität dreißig Kreuzer, für Bemerkung eines Kohl- oder Erzschaffes 3 Kreuzer, für einen Schuldbrief 30 Kreuzer, für einen Protokolls-Extrakt pr. Bogen 3 Kreuzer, für ein Dekret pr. Bogen 4 Kreuzer, für Ausfertigung eines Abschiedes 24 Kreuzer. Der Gerichtsbote erhielt für Uebertragung eines Dekretes nach Hüttenberg 3, nach Mosinz 7, nach Völling 10 Kreuzer, weiters von jeder Meile 10 Kreuzer; für eine Pfändung 20 Kreuzer, für Vorladung einer Person 3 Kreuzer, für Inventur bei einem Gewerken 2 Gulden, bei einem Knappen 15 Kreuzer. Den Gewerken wurde die Mauth- und Zollbefreiung neuerlich bestätigt, nur hatte der Betreffende für alle einzuführenden Materialien zur Verhütung des Kontrabandes einen vom Vergriechter ausgestellten Paß vorzuweisen.

Allen Gewerken, Knappen und Arbeitern wird ein christlicher Lebenswandel, den Knappen insbesondere noch das Gebet vor und nach der Einfahrt aufgetragen, damit der Segen der über tausend Jahre alten Eisenturze noch lange anhalte.

Zum Schlusse wird allen Gerichten, Gewerken, Arbeitern die genaue Befolgung dieser Vergordnung schärfstens aufgetragen.

Gleichzeitig mit der Vergordnung erfolgte mit dem Erzstifte Salzburg der Abschluß einer Transaktion, die hüttenbergische Bergjurisdiction betreffend am 2. April 1759.

Eingang derselben wird die hüttenbergische Eisenturze als der größte Schatz des Landes bezeichnet. Bezüglich der Aufnahme, Eidesablegung und Prüfung des Vergriechters und der Geschwornen ist das Nöthige bereits in der Vergordnung angegeben. Das Erzstift hatte wie bisher den Vergriechter und die Geschwornen zu solarien, in Zukunft aber wurden ex Cassa montanistica in Kärnten für den Vergriechter 400, für je einen Geschwornen 150 Gulden unter der Bedingung beigetragen und beim Vicedomat Friesach quartaliter erlegt, daß selbe alle

ihre bisherigen Bezüge ohne Abbruch noch vom Erzstift erhalten sollen. Das Erzstift konnte zwar einen Marktscheider aufnehmen, auf Verlangen des Bergrichters oder eines Gewerken hatte sich aber auch der Landesmarktscheider nach Hüttenberg zu begeben. Alle Manipulations- und Oekonomiefälle nahmen durch das Vicecomat Friesach ihren Zug, der Vicecom erstattete an die k. k. Münz- und Bergwesens-Hofdirektion zu Händen der in Kärnten bestellten Repräsentanten Bericht, und empfing von diesen Aemtern die Verordnungen über den Hüttenberger Bergbau. In vorfallenden Werkgaben-Angelegenheiten, als Ofen-KonzeSSIONen, Veränderungen, Uebersetzungen zc. hatten die Parteien beim Bergrichter einzureichen, dieser nach Vernehmung der Parteien an das Vicecomat zu berichten, das Vicecomat an den in Kärnten bestellten montanistischen Kommissär und letztere nach Vernehmung aller Interessenten des ganzen Landes nach Hof an die k. k. Bergdirektion Anzeige zu machen, die ausfallenden Resolutionen gingen den gleichen Weg wieder zurück.

In der Bergordnung vom Jahre 1567 ist über Werkgaben-Verleihungen nichts Bestimmtes ausgesprochen; es finden sich von gleicher Zeitperiode salzburgische vom Vicecom ausgestellte und auch landesfürstliche KonzeSSIONen.

Ein sehr wichtiges Gesetz war die Rotheisen-Magazins-Verlagsordnung; sie brachte endlich in die hundertjährigen Wirren des Eisenverschleißes leider zu spät eine Ordnung.

Die Einleitung derselben spricht von der Verwirrung und Zerrüttetheit zwischen Rad- und Hammermeistern und den Verlegern zu St. Veit, von dem Mißbrauche des der Kammerstadt St. Veit verliehenen Privilegiums, daß man ganz nach Willkühr gehandelt und alle Resoluta nach Belieben ausgelegt habe, daß man zu guten Verschleißzeiten der Radmeister die Rotheisenaufbringung mit Zugrunderichten der Wälder auf eine unmäßige Quantität hinauf getrieben habe und mit dem rauhen Gut auf das höchste gestiegen sei, zu schlechten Zeiten der Eisenhändler, Verleger oder Hammer Schmiede sich die übertriebene Aufbringung bestens zu Nutzen gemacht habe, daß man auch häufig in den angebotenen Rotheisen-Kaufpreis so weit als möglich, ja auch unter des Radmeisters eigene Kosten gefallen sei, daß bald Verleger, bald Radmeister, bald Hammermeister empfindlichen Schaden erlitten und viele, wie die Exempla zeigten, zu Grunde gingen. Die Rotheisen-Magazins-Verlagsordnung ordnet deshalb an:

1. Alles Hüttenberger, Mesinger, Vöslinger Rauheisen, als Stuck, Floß und Blattl, Graglach und Waschwerk muß in guten und schlechten Zeiten in das St. Veiter Verlagsmagazin abgeführt werden.

2. Ist nur jenes Eisen ausgenommen, so bei dem Bergwerk die Bauern, Schmiede und Vergarbeiter und andere Inassen, die Radmeister zur eigenen Verarbeitung nöthig haben.

3. Jeder Radmeister hat die Lieferungskosten nach St. Veit selbst zu tragen und das Magazin hat das rauhe Gut folgendermaßen aufzunehmen: Als Floß von 40 bis 50 Züge jeder Zug 3 Flossen; Stuck von 20 bis 20 Züge jeder Zug ein Stuck, Blattl als eine beliebte und vieles Kohn ersparende Gattung von Lieferung zu Lieferung, das Gefäß ist dem Radmeister zu vergüten, Graglach von 5 zu 5 Faß ohne Gutmachung des Gefäßes.

4. Für das ausfallende Gewicht ist nach der Abwage der Abwagzetteln mit Datum dem Radmeister und Magazinskassier zu übergeben und nach Verfließung der Respiro-Zeit der Betrag in gangbarer Münze dem Radmeister zu verabfolgen.

5. Für einen Meiler = 1000 Wiener netto Pfund Gewicht Stuck, Floß, Blattl ist 25 Gulden zu zahlen, das erste Jahr mit 8, die folgenden mit dreimonatlichen Respiro. Nach dieser Zeit hat der Radmeister a. d. d. des Wagzettels seine Bezahlung zu begehren.

6. Sollte das Magazin einen verlagbedürftigen Radmeister, damit er im Werkbetriebe nicht Mangel leide, auch vor Verfließung der Respiro-Zeit nothdürftig an die Hand stehen; der Betrag durfte sich nicht über 500—1000 Gulden erstrecken, und hievon mußte dem Obrißbergmeister Anzeige gemacht und vom selben Erlaubniß erhalten werden.

7. Das Magazin stand unter landesfürstlichem Schutz; die Verlagssumme wird mit 40.000 Gulden bestimmt, die Hälfte der bürgerlichen Innung zu St. Veit, die andere den Rad- und Hammermeistern nach Verhältniß des einzuliefernden Gutes einzulegen erlaubt, und so den Radmeistern auch der Mitgenuß des Magazins Nutzen zu gestanden.

8. Diese Verlagssumme hatte unwiderruflich zu verbleiben. Wollte ein bürgerlicher Inasse oder Radmeister einem andern sein Einlagskapital al pari überlassen, so konnte dieß mit Konsens des Magistrates und Vorwissen der Magazins-Direktion geschehen.

9. Eine abliegende Einlage durfte nicht um einen Kreuzer gestelgert werden, sondern Gulden für Gulden an den Cessionär um-

schrieben werden; die magistratliche *Rassa civica* durfte keinem Privaten mit der Einlösung fürfeilen.

10. An die Hammergewerken mußte ein Meiler Floß, Stuch oder Staltl um 26 Gulden gegen halbjährigen Respiro gegeben werden a dato der Abwag, ein Meiler Graglach um 21 Gulden gegen halbjährigen Respiro und was von den Hammergewerken an Mauth-, Wag- und Niederlagspfesen bisher getragen wurden, hatten sie auch künftighin zu tragen.

11. Der Eisansatz ist bei 50 Dukaten Strafe, auch Verlust des Radwerks, weder durch Vermehrung noch Verminderung zu überschreiten, und erhielt jeder Anzeiger ein Drittel der Strafe, ein Beamter war des Dienstes zu entlassen, wenn er es duldete.

12. Die Stadt St. Veit hatte für die Sicherheit des Magazins in *materiali et pecuniali in solidum* zu stehen, und konnte aus dem Magistrate einen Magazins-Direktor auf ein Jahr erwählen, dem der Obristbergmeister den Eid abzunehmen hatte, ferner einen Kassier und Magazins-Spediteur anstellen.

13. So wie das Magazin den Radmeister, mußte auch der Radmeister das Magazin sicher und schablos halten.

14. Das Magazin hat sich gegen die Hammergewerken des *juris prälationis* zu erfreuen, in widrigen Fällen die vorgeschriebenen Mittel zu ergreifen und keine Verzögerungen zu begehen, und durfte einen Hammergewerken nicht mehr hinaus geborgt werden, als er in einem halben Jahre verarbeiten kann. Wird der Betrag in bestimmter Zeit nicht bezahlt, solle kein Rauh- oder Halbrauh-Eisen mehr kreditirt und Schulden exekutive eingebracht werden, widrigens das dem Verlagsmagazin vermilligte Vorzugerecht *eo ipso* erloschen sein soll.

15. Ohne ausdrücklicher vom Obristbergmeister erhaltenen Verordnung, durfte keine Eisen- oder Wagsperre unternommen werden.

16. Damit gutes Eisen erzeugt werde, wurde in der Berg- und Deutschhammerordnung aufgetragen, daß das Erz klein gekuttet, rein geschieden, gebührend geröstet, auf den Ofen gerichtet, die Arbeit nicht übereilet werde, und zur Unterscheidung bei Klagen hatte das Eisen mit dem Zeichen des Radgewerken versehen zu sein. Bei schlechtem Rauheisen sollte das Magazin besugt sein, dasselbe pr. Konto des Radmeisters und dessen Arbeitspersonale so lange liegen zu lassen, bis auf einem nahe gelegenen Hammerwerk in Gegenwart zweier unparteiischen, sachverständigen Kommissäre erhoben wurde, ob das Eisen gar nicht brauchbar sei, oder nur mit großen Kosten aufgearbeitet

werden könne; der schuldttragende Theil hat alle aufgelaufenen Kosten zu decken.

17. Der Magazins-Speibiteur soll bei Verabfolgung des Eisens unparteiische Austheilung und billige Gleichheit besorgen.

18. Handelst von der Führung der Bücher.

19. Am 2. Jänner jeden Jahres ist das Magazin zu inventiren, die Kassa zu visitiren, Rechnung zu legen und die Bilanz zu formiren.

20. Bei dieser Gelegenheit wurde die Hauheisen-Restriktion, die Respiro-Zeit in Erwägung gezogen, ein Protokoll formirt, alle Wünsche eingetragen und die Bestätigung oder Veränderung der Bediensteten vorgenommen.

21. So lange alte Eisenschulden nicht bezahlt waren, durfte auf Anrufen des Kreditors mit Konsens des Obristbergmeisters kein Eisen aus dem Magazine gegeben werden.

22. Die Walzeisengewerke durften bei 100 bis 1000 Gulden Strafe kein Roheisen verkaufen und nur so viel erzeugen, als sie auf den eigenen Hämmern verarbeiten konnten, mit Ausnahme von Gmünd und der Ignaz von Marburg'schen 2 Floßhöfen zu Zadersdorf.

Auch die Erzeugung der Haupteisengewerke wurde beschränkt, und mußten sich dieselben fassioniren, welche Fassion aber reduzirt wurde:

Theodor Graf Christallnig auf seinem Floßhofen in Eberstein fassionirte jährlich 500 Meiler, bewilliget wurden 500 Meiler.

Herrschaft Silberegge auf ihrem Studhofen zu Silberegge fassionirte jährlich 180 Meiler, bewilliget wurden 162 Meiler.

Mayerhofer'sche Erben auf ihrer Schwarz-Studhütte zu Rölling fassionirte jährlich 230 Meiler, bewilliget wurden 207 Meiler.

Mayerhofer'sche Erben mit Martin Secherau $\frac{1}{2}$ Zecherhütte zu Rölling fassionirte jährlich 98 Meiler, bewilliget wurden 89 Meiler.

Stadt St. Veit auf ihrer Floßhütte zu Urth fassionirte jährlich 1185 Meiler, bewilliget wurden 1167 Meiler.

Stadt St. Veit auf ihrer Studhütte Hüttenberg fassionirte jährlich 213 Meiler, bewilliget wurden 194 Meiler.

Die Ferdinand von Egger'schen Erben auf ihrer Floßhütte zu Treibach fassionirten jährlich 1422 Meiler, bewilliget wurden 1280 Meiler.

Josef von Kellstein auf seiner Floßhütte zu Hest fassionirte 1135 Meiler, bewilliget wurden 1022 Meiler.

Martin von Secherau auf seiner halben Stuckhütte zu Rölling fassionirte jährlich 230 Meiler, bewilliget wurden 207 Meiler.

Theodor Graf Christallnig auf seinen zwei Stuckhütten zu Rölling fassionirte jährlich 400 Meiler, bewilliget wurden 360 Meiler.

Josef, Wolfgang und Bartlmä Kauscher auf ihrer Flosshütte zu Mosinz fassionirten jährlich 1400 Meiler, bewilliget wurden 1260 Meiler.

Josef, Wolfgang und Bartlmä Kauscher auf ihrer Stuckhütte zu Mosinz fassionirten jährlich 860 Meiler, bewilliget wurden 774 Meiler.

Josef Kiegler auf seiner Stuckhütte zu Hüttenberg fassionirte jährlich 166 Meiler, bewilliget wurden 149 Meiler.

Auf den Deutschhämmern waren:

Graf Theodor Christallnig zu Eberstein fassionirte 200 Meiler Roheisen, bewilliget wurden ihm 180.

Herrschaft Silberegg zu Wieting fassionirt mit 75, bewilliget wurden 67.

Propstei Wieting zu Wieting fassionirt mit 75, bewilliget wurden 67 Meiler.

Die Mayerhofer'schen Erben mit Secherau in Rölling fassionirten 80 Meiler, bewilliget wurden 72 Meiler.

Ferdinand von Egger'schen Erben zu Hüttenberg unirt mit Maria Ulbing zu Hüttenberg und Johanna Greifenstein fassionirten 51 und erhielten 46 Meiler bewilliget.

Maria Ulbing 59, erhielt 54.

Josef Kellerstein zu Hüttenberg erhielt von 110 fassionirten 99, Martin Secherau zu Rölling von 100 90 Meiler Roheisen zu erzeugen bewilliget.

Herrschaft Gmünd durfte auf seinen zwei Eisenflosshütten zu Eisentratten und Kremsbrücke jährlich 800 Meiler und Josef von Marburg auf seinen zwei Flosshütten zu Dellach und Tabersdorf so viel als die Erzsrechte zulassen, erzeugen.

Das Erscheinen einer ähnlichen Verlagsordnung vor zweihundert Jahren hätte viel Unheil im Eisenhandel abzuwenden vermocht.

Das nach dieser Verlagsanbahnung in's Leben gerufene St. Weiter Eisenmagazin konnte erst im Jahre 1761 eröffnet werden; die St. Weiter brachten das Geld nicht zusammen und erhielten deshalb aus der Vergahauptkassa gegen 5% Verzinsung einen Vorschuß von 20.000 Gulden.

Die Eisenabwage in Althofen dauerte aber zur Bemessung der salzburgischen Gefälle fort, das Erzstift hob wie bisher von jeder Hütte sein Zinseisen in natura oder Geld rekuirt ¹⁾ von jedem Meiler Rauh-eisen 20 Kreuzer, vom Meiler Graglach 15 Kreuzer, vom Fuder Erz, welches nach Treibach und Eberstein geliefert wurde, 10 Pfennige als Mauth- und Abwaggeld, ein. Im Laufe der Zeit waren diese Mauth- und Abwagsgefälle bedeutend gestiegen; im Jahre 1669 betrugen sie 990 Gulden, im Jahre 1776 aber schon 2198 Gulden 31 Kreuzer. ²⁾

Bis zum Jahre 1759 waren die Hüttenberger Gewerken von der üblichen kaiserlichen Frohne befreit, es galt das Mauth- und Abwaggeld als Frohne; einzelne Gewerken entrichteten freiwillig in die montanistische Kassa Beiträge, für ihnen ertheilte Konzessionen. So versprachen die Gebrüder Kaufser jährlich 200 Gulden in das Obrißbergmeisteramt abzuführen, wenn ihnen eine Floßofen-Konzession ertheilt wird, und diese Zahlung war als Bedingung in die Konzessions-Urkunde aufgenommen. Kaiserin Maria Theresia ordnete diese ganz regellosen Abgaben durch Einführung der Frohne und es war von jedem Zentner Flossen 15 Kreuzer, vom Zentner Stuck und Graglach zehn Kreuzer, vom Zentner Deutschhammereisen 13 Kreuzer Frohne an die Frohnamtssassa zu entrichten. In jedem Eisenbezirke wurde ein Frohnwäger angestellt, dieser hatte das Gewicht der Erzeugung von der schwarzen Tafel des Plaher abzuschreiben und auf Verlangen Einsicht in's Eisen erzeugungsbuch zu nehmen. Im Jahre 1761 wurden die Frohnassionen eingeführt; jeder Gewerke hatte quartaliter seine Erzeugung auszuweisen; ungeachtet sie der Frohnwäger abschrieb, kam man bald auf bedeutende Gewichts-differenzen; beim Werke wies man niedrige Gewichte aus, in's St. Veiter Magazin brachte man höhere. Im Jahre 1772 kam daher die Verordnung, daß für die Zukunft der Frohnwäger die Frohne aus dem St. Veiter Magazinssbuche zu erheben habe.

Im Jahre 1771 trug die Frohne von der Eisenerzeugung der Hüttenberger Gewerken 23.003 Gulden 5 Kreuzer.

Die Entrichtung des Mauth- und Abwaggelless an die salzburgische Herrschaft Althofen neben der Frohne war eine für die Gewerken empfindliche Abgabe, und man suchte Mittel diese Last ab-

¹⁾ So z. B. zahlte die Willigsteiner Floßhütte in Eberstein 12 Gulden statt Zinseisen.

²⁾ Nach den Rechnungen vom Althofer Marktarchive und Hüttenberger Berggerichtsprotokolle führte Treibach im Jahre 1699 2453 Fuder Erz nach Althofen und zahlte 102 Gulden, im Jahre 1732 3372 Fuder und zahlte 140 Gulden 30 Kreuzer.

zuschütteln. Am 2. Dezember 1775 erschien an sämtliche Hüttenberger Gewerken eine Kurrende mit der Aufforderung sich zu äußern, auf welche Weise durch freiwillige Beiträge etliche Jahre hindurch ein Entschädigungskapital für die salzburgische Herrschaft Althofen statt der jährlichen Mauth- und Abwagsgesälle gefunden werden könnte. Die Gewerken ließen sich hierauf nicht ein, und so blieb es beim Alten.

Die Beschränkungen, wie sie durch die theresianischen Gesetze, namentlich für die Eisenerzeugung geschaffen wurde, konnten sich, wie wir bald sehen werden, nicht lange halten; doch für diese Zeiten waren es vortreffliche Gesetze, sie allein brachten Ordnung in die hundertjährigen Wirren am Erzberge, ja erst seit den theresianischen Gesetzen beginnt die eigentliche Blüthe des Eisenwesens, und zeigten sich die erfreulichsten Wirkungen.

Zu Ende dieses Abschnittes entstanden unwesentliche Differenzen zwischen den Knappen und Bauern wegen der Viehweide im Bergzirkel und Benützung des Klaub- und Altholzes. Nach den Privilegien hatten, wie bekannt, die Knappen das Recht ihr Vieh am untern Erzberge und auf den Plätzen, so der berggerichtlichen Jurisdiktion unterstanden, weiden zu lassen, und das Klaubholz aus den Wäldern frei benützen zu können. Die Bauern fanden in den Uebergriffen, die sich einige Knappen hiebei zu Schulden kommen ließen, Veranlassung und Gelegenheit sich dieser lästigen Verpflichtung zu entziehen; entgegen beharrten die Knappen auf den bezüglichlichen Punkten ihres Privilegiums, und es wurden, um diesen Streitigkeiten zu begegnen, am 4. Juli 1774 zwischen Bauern und Knappen unter Intervention des Vicedomats-Verwalters und den Gewerken die alten Grenzen des Bergzirkels, welcher der berggerichtlichen Jurisdiktion unterstehen sollte, erneuert, und genau beschrieben und ein Vergleich geschlossen ¹⁾, daß

1. die Knappen ihr Vieh als Gais und Schafe an dem untern Erzberge und der Halbengerechtigkeit so der berggerichtlichen Jurisdiktion unterworfen sei, frei weiden lassen können, das übrige Vieh der Knappen sollen die Bauern um einen leidentlichen Preis wie bisher in die Weide aufnehmen.

Als des Bergzirkels und der freien Weide Grenzen wurden beschrieben: Die Umfriedung vom Gestängwirthshaus längs des Zaunes

¹⁾ Gewerbekastliches Archiv von Hest.

untern Stoffengrund bis zum Brigl, Marchen und Fuchsbau, von da an rechter Hand neben des Podamer's, Venusbergen Weidezaun bis an den Jungfernbau, von hier rechter Hand herab nach dem Friedenbauer Erzweg, wo der Kreuzweg ist, an Podamers Brandfeldzaun, von diesem Zaun abwärts bis zum Garteneck beim Podamerhaus, weiters über den Weg an den Schwemgarth Zaun, von demselben an den Leitenzaun gerade herab bis an die Kerschbaumerkeusche, von hier herab nach dem Erzweg bis an den Teich, von selben nach dem Graben hinauf bis an den Nepomukbau, nach dem obern Erzwege zurück und dem Graben hinauf bis an den Sandbaumer Zaun, und von da nach dem Wege bis zum Gestängwirthshaus. In diesem Bergzirkel sollten die Gärten der Knappen belassen bleiben und kein Bauer ein Vieh eintreiben dürfen. Dem Bauer Podamer wurde aufgetragen, daß er in seine im Bergzirkel gelegenen Kensch einen Knappen aufnehmen und Vieh halten lassen müsse. Zur Herstellung einer Gleichheit durfte ein Knappe nicht mehr als drei Stück Kleinvieh, ein Schwein und zwei Schafe oder ein Schaf und eine Gais im Bergzirkel weiden lassen, konnte aber, wenn er das Weiderecht nicht selbst benötigte, sein Auftreiberrecht für diese Zahl einem andern überlassen, und dieser dann mehr Vieh halten.

2. Dürfen zwar die Knappen das Ast- und Klaubholz in ungezäunten Wäldungen suchen und heim tragen, keineswegs aber Bäume abstoßen, wie sie es häufig thaten. Die Bauern werden das nöthige Brennholz und Streu über das Klaubholz um einen billigen Preis verkaufen, dafür sollen aber auch die Knappen das unbrauchbare Grubenholz zum Heizen verwenden und nicht, wie häufig geschehen, den Wirthen verkaufen.

3. Die Knappen sollen für ihre Kensch und Gärten, die keineswegs eigenmächtig vergrößert werden dürfen, die pactirten Zinse ordentlich entrichten.

4. Die von den Bauern den Knappen in Zins gegebenen Gärten und Gründe haben dieselben ihnen zu belassen und nicht, wie sie es thun wollten, heim zu ziehen.

5. Bezüglich des Zaunholzes für Gärten haben sich die Knappen mit den Bauern besonders abzufinden.

6. Wenn sich schon Einige Holzdiebstähle zu Schnlden kommen lassen, dürfen die Bauern nicht mehr die ganze Knappschaft beschuldigen, sondern sollen die Schuldigen anzeigen; so haben aber auch die Knappen für ihre Weiber, Kinder, Dienstleute und Gastleute zu haften,

Das Aufhören des Stuckhütten-Betriebes fällt an das Ende dieses Abschnittes.

Wie bekannt entstanden bis zum Jahre 1650 nur vier Floßhöfen um die Eisenwurze von Hüttenberg; von dieser Zeit an verging ein volles Jahrhundert, ohne daß um eine Konzession zum Baue einer Floßhütte angesucht wurde. Vom Jahre 1754 an fand die so wichtige Erfindung des continuirlichen Eisenschmelzbetriebes raschen Eingang und die Erze und Kohl verschwendende Arbeit in den Stuckhütten erreichten ihr Ende. Während man beim Floßhütten-Betriebe zur Erzeugung eines Meilers Floßeisens $5\frac{1}{2}$ Fuder Erze, 25 Schaff Kohlen verwendete, die Erzeugungskosten pr. Meiler sich auf 16 fl. 51 kr., die Verkaufspreise auf 25 fl. beliefen, waren bei einem Verkaufspreise von 22 fl. 30 kr. pr. Meiler Stuckeisen $6\frac{1}{2}$ Fuder Erze 38 Schaff Kohlen zur Erzeugung erforderlich, die Erzeugungskosten betrugen 21 fl. 19 kr.; bei einem Meiler Floßeisen resultirte 8 fl. 9 kr., bei einem Meiler Stuckeisen 4 fl. 11 kr. Gewinn. ¹⁾

Der mehrfach berührte regel- und gefetlose Zustand, die andauernden Wirren und Unruhen des siebzehnten Jahrhunderts gestatteten den Bergwerksbesitzern größere Auslagen zum Umbaue ihrer Stuck- in Floßhütten nicht. Nach Publicirung der theresianischen Bergordnung war die Willkürherrschaft beendet, die Erreichung einer Floßhofen-Konzession unterlag keinen so großen Schwierigkeiten wie zuvor, fand im Gegentheile Unterstützung seitens der Regierung und rasch nacheinander verschwanden seit dieser Zeit die Stuckhütten. Im Jahre 1754 erhielten die Gebrüder Kauscher in Mosinz gegen Auflassung dreier ihrer Stuckhütten, 1767 die Mayerhofer-Secherau'sche Massa in Lößling für zwei Stuckhütten eine Floßhofen-Konzession, letztere nachdem sie schon 1762 ohne Konzession den Floßhofen erbaut hatte; 1768 erhielten die Gebrüder Kauscher neuerdings für einen zweiten Floßhofen (Fuchshütte) gegen Auflassung von drei Stuckhütten die Konzession; 1768 entstand für die Stuckhütten in Hest und Hüttenberg eine Floßhütte, die Compagnie-Hütte, an welcher Pfeilheim, die Stadt St. Veit und der Gewerke Riegler verantheilt waren; 1775 erbaute Graf Christallnig in Lößling für seine Lößlinger Kaiser und Neuluckstuckhütten-Gerechtigkei-

¹⁾ J. De. Posthammer-Alten aus dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

einen Hofsöfen. Dieß waren die zwei letzten im Betriebe gestandenen Stückhöfen, mit dem Jahre 1775 war somit der Stückhöfen-Betrieb gänzlich erloschen. ¹⁾

Zum Schlusse dieses Abschnittes füge ich auszugsweise einige der wichtigeren Kurrenden an, welche von Seite des k. k. Obrißbergmeisteramtes in Klagenfurt seit der thesesianischen Vergordnung an die Hüttenberger Gewerken erlossen sind.

1762, Juli 13. Die Gewerken dürfen nicht zu viele Zungen aufnehmen.

1763, März 24. Die Vergleute beziehen Limito-Rauchtabak.

1763, September 21. Es ist eine Beschreibung sämmtlicher Werkspferde vorzunehmen und vorzulegen.

1763, September 21. Alle im Gewerkschaftsdiensie stehenden Erz-, Eisen- und Rohlführer sind militärfrei.

1763, Oktober 4. Die Frohne hat nach der eingelegten Fassung ein Vierteljahr nach geschעהer Eisenfuhr erlegt zu werden. (Nach einer Kurrende von 1761 war sie erst nach verschließener Waare abzuführen.)

1763, Oktober 4. Die gewerkschaftlichen Beamten haben vom Gulden Gehalt 6 kr. Personalsteuer zu zahlen, Knappen und Hüttenarbeiter sind hiebon befreit.

1763, Oktober 4. Da sich die königliche Hoheit Prinz Josef eine Mineralien-Sammlung anlegen will, wird dem Vergrichter aufgetragen aller Erzstufen, Vergarten, Mineralien und eine schöne Eisenblüthe nach Wien abzuschicken.

1764, August 8. Anfrage, ob in der Gegend von Hüttenberg keine Steinkohlen vorkommen und wenn dieselben vorkommen, soll man damit Schmelzversuche anstellen.

1764, November 10. Die Gewerken werden strengstens zur Blattlarbeit verhalten.

1764, Juni 6. Die Gewerken erhalten den Zentner Pulver um zwei Gulden billiger, wenn sie gleich baar zahlen.

1765, April 3. Den Gewerken wird bei 200 Dukaten Strafe aufgetragen, die Verggeschworenen Rajetan Prockl und Christian Reinbacher in ihren Amtsverrichtungen nicht zu hindern. (Das Erzstift

¹⁾ J. De. Hofkammer-Alten aus dem Archive der k. k. Vergshauptmannschaft Klagenfurt.

Salzburg wollte die Beeidigung derselben annulliren, die Gewerken dieselben sogar vom Berge abtreiben.)

1765, Juni 22. Den Gewerken wird aufgetragen, zur bevorstehenden Ankunft Ihrer Majestät in Klagenfurt sich ein neues Kleid zur Aufwartung anfertigen zu lassen.

1765, Juli 2. Die Gewerken haben den Knappen zur Reise nach Klagenfurt behufs Aufwartung bei Ihrer Majestät vier Gulden vorzustrecken.

1766, Juli 26. Wer die Steinkohlen durch einen besonderen Kunstgriff zur Fabrication des Eisens, wenigstens zum Gebrauch der Raffinirung tauglich macht, bekommt 50 Gulden Gnadengeschenk und die Kohlen zu den Proben unentgeltlich.

1766, Oktober 10. Wer Torfgruben entdeckt, bekommt 24 Dukaten Prämium, und wer mit Torfkohl die Schmelzung der Erze bewirkt 100 Dukaten.

1768, November 11. Die Knappen werden von der im J. 1760 eingeführten Schuldensteuer befreit.

1768, November 11. Wird ein Prämium von 1000 Dukaten für ein gedrucktes Abertisment für bessere Eisenschmelzung in Manipulation der Schmelzung ausgesetzt.

1769, Jänner 13. Bei Bergwesens-Prozessen darf kein Advokat, Doktor oder Prokurator gebraucht werden.

1769, August 19. Den Gewerken wird aufgetragen, die Flossen dünner und breiter zu machen.

1769, August 31. Das Einschmelzen von Graglach in die Flossen wird verboten.

1770, Februar 16. Den Arbeitern wird der Tabak zu den limitirten Preisen belassen und zwar für ein Pfund Rauchtabak 14 kr., für 1 Pfund Schnupftabak 40 kr.; dieß gilt nur für gemeine Arbeiter und sind monatlich Fassionen einzureichen.

1770, April 4. Die Gewerken sollen besseres Eisen erzeugen, widrigens ihnen die Flossen zur Disposition gestellt werden.

1770, Mai 15. Das Einstürzen des Sinters in den Bach wird verboten; es müssen damit die Wege beschottet werden.

1771, Juni 13. An die Wassergebäude und Rimsale sollen Weiden und Erlen angepflanzt werden.

1771, Februar 16. Gewerken sollen zur neu errichteten Bergschule in Schemnitz und zur Savogischen Akademie in Wien Erzstufen und Mineralien abliefern.

1771, Februar 16. Die Gewerken dürfen in Zukunft die Flossen nicht schwerer als mit 4½ Zentner anfertigen lassen.

1771, August 6. Die Kündigung der Arbeiter darf nur vom Vergrichter aus erfolgen.

1772, Mai 6. Bergwerks-Modelle und Maschinen dürfen nicht in's Ausland abgegeben werden, das Abdrucken von Modellen und Maschinen ist verboten.

1771, November 6. Die Errichtung von Sinterwaschwerken wird anbefohlen.

1778, Jänner 17. Bei Visitationen betreff des Linito-Rauchtabakes haben der Verweiser und Hammerschreiber mitzugehen.

1779, Februar 3. Ergehet die Aufforderung zur Gründung einer Hauptbruderlade für montanistische Personen. ¹⁾

VII. Abschnitt.

Aufhebung der Widmungen und verschiedenen Vorrechte, Privilegien. Aufhebung des Hüttenberger Berggerichtes. Ende des Deutschhammerbetriebes. Differenzen wegen der Ründtage und Geding-Einführung.

(1780—1800.)

Die Bevorzugung der Hüttenberger Gewerken gegen die Waldeisen Gewerken des Landes ist bekannt. Wir kennen die Beschränkung der Roheisen-Erzeugung aller Gewerken des Landes. Auf sämtlichen Floßhütten der Haupteisen Gewerken durften nach der Roheisen Magazins-Verlassordnung jährlich nur 52.290, auf sämtlichen Stückhütten 21.420 und auf den Deutschhämmern 6.750 Zentner Roheisen erzeugt werden; die Waldeisen Gewerken durften kein Roheisen verkaufen, mußten alles auf den eigenen Hämmern aufarbeiten,

¹⁾ Alle diese Kurrenden sind theils im gewerkschaftlichen Archive von Hest vorfindig, theils den J. De. Hofkammer-Alten in dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt entnommen.

die Grundbesitzer waren mit ihrem Holze und ihrer Kohle auf die bestimmten Werke gewiesen, und für jede Gattung Material war der Preis fixirt.

Verschiedene ärarische und Privat-Walddistrikte waren einzig und allein nur der Roheisen-Erzeugung gewidmet und einem bestimmten Werke zugewiesen. Die Kameral-Waldungen des Lavantthales blieben nur für die Hüttenberger Gewerkschaften bestimmt, und denselben im Jahre 1770 am 21. Juli der Stockzins pr. Schaff Kohl von 6 auf 3 Kreuzer zurückgesetzt. Pölling war mit dem Kohlbezuge angewiesen auf den Forst, Rabinger-Wietinger-Kirchberg, Burgfried Wieting und Althofen. Der Mosinz war für Kohlbezug zugewiesen: Kreuzberg, Ganegg, Somerau, Schivnik, Langegg, die Waldungen von Janiken, Lavantegg, Värnthäl und die ganze Mosinger Gegend. Die Gewerkschaften von Hest und Hüttenberg durften ihr Kohl nur von Gosen, Zosen, St. Martin, Unterwald, Bajerberg, Sattelbogen, Dobritsch, Katein, Waisbachberg, Hörbach und Mülle beziehen. Von Voitsch, Stranach und Semlach konnte nach Hüttenberg und Pölling Kohl geliefert werden. Der Wietingerberg, Grünburg und Praling war für Wieting bestimmt. Bitterstein, Urteigraben, Guttaring, Muraniberg, Althofen, Staubach, Sonnberg, Mariasilferberg, Hollersperg, Dachberg war der Urthl gewidmet. Von Passering, Krappfeld, der Boden von Passering, Pruggendorf, Clementen, Florianiberg, Pemberg, Rabingboden kam das Kohl nach Silberegg und Treibach. Von St. Paul abwärts bis Brückl war der Kohlbezug nur den Christallnig'schen Werken in Eberstein gestattet.

Mit außerordentlichen Schwierigkeiten hatte man bei Erlangung einer Schmelzkonzession zu kämpfen, und bei jeder neuen Verleihung gaben alle Gewerken des Landes ihre Meinung ab. Selbstverständlich stimmten diese immer dagegen.

Unmöglich konnte sich ein derartiges Zwangssystem, so gut es auch ursprünglich gemeint und berechnet war, erhalten.

Schon im Jahre 1759 belief sich der jährliche Eisen- und Stahlbedarf auf 80 000 Zentner und der Geldwerth der von Kärnten ausgeführten Eisenwaaren: ¹⁾

¹⁾ J. O. Hoflammer-Akten aus dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

Von Schmiedeisen auf 181.000 Gulden (nach Italien).

Von Pfann- und Hackeisen auf 200.000 Gulden (größtentheils in die Türkei).

Von Stahl auf 140.000 Gulden (nach Italien, Türkei, England).

Von Nägel auf 73.600 Gulden (nach Italien, Türkei).

Von Draht (Ardea, Bella, Schlingenbraht) 72.208 Gulden (nach Italien, Türkei).

Von Blech auf 7.400 Gulden (nach Italien, Türkei).

Von Senfen und Sichel auf 6.700 Gulden (nach Italien).

Im Jahre 1769 trat im ganzen Lande, ungeachtet der Errichtung neuer Hütten, ein fühlbarer Roheisenmangel ein und erhielt sich durch die folgenden Jahre, so daß durch viele ämtliche Aufträge unter anderm am 9. Dezember 1770 und am 9. Zänner 1782 den Gewerken schärffstens bedeutet wurde, schnell alles Roheisen nach Althofen zur Abwage und in's St. Veiter Verlagsmagazin abzuführen, in welchem Magazine Ende 1781 sich nur vier Stück Flossen in Vorrath befanden; ja die Gebrüder Rauscher wurden sogar am 16. November 1782 wegen verzögerter Flosseuabfuhr mit 24 Stück Dukaten bestraft.

Aus diesem Grunde wurde auch fast allen Gewerken eine jährliche Mehr-, ja hie und da unbeschränkte Produktion erlaubt, wenn der Gewerke das nöthige Kohl ohne Schaden für seinen Nachbar aufbrachte. Die Radwerks Kompagnie Rauscher in Mosinz durfte im Jahre 1774 schon um 200 Meiler, Pfeilheim in Hest um 4- bis 800 Meiler jährlich mehr über die Fassion erzeugen. Im Jahre 1771 betrug die Roheisen-Erzeugung der von der Eisenwurze mit Erzen versehenen Werke ¹⁾ wie folgt:

	Stück Ztr.	Wattl und Flossen Ztr.	Deusch- hammer- eisen Ztr.
von Graf Christallnig in Fölling und Eberstein	5637 $\frac{1}{2}$	2098	1845
Propstei Wieting und Kellerstein	—	—	1573
Stadt St. Veit in Urzl	—	11400	—
Graf Egger zu Treibach und Silberegg	—	10148	—
Mayerhof-Secherau'sche Maffa in Fölling	—	8074	181
Kellerstein in Hest	—	13306	—
Gebrüder Rauscher mit 2 Hütten in Mosinz	—	17719	—
Kompagniehütte in Hüttenberg	—	10062	—
Summa	5637 $\frac{1}{2}$	72807	3599

¹⁾ J. De. Hofammer-Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft zu Klagenfurt.

Es entstanden aber zahllose Kohlabstrickungsprozesse und ein solcher hat zwischen der Kompagnie Rauscher in Mosinz und Pfeilheim in Hest durch 12 Jahre gedauert. Selten brachte man für die höhere Erzeugung das nöthige Kohlquantum auf.

Im Jahre 1773 wurden die Haupteisengewerken aufgefordert, anzugeben, was sie an der Berg- und Magazin-Verlagsordnung abgeändert wünschen, um sich freier bewegen zu können; 1776 hatten sie die Erklärung abzugeben, wie viel sie im Jahre 1777 über die Passirung sich mehr zu erzeugen getrauten. Da, auch die Waldeisen-Gewerken erhielten Begünstigungen; so erhält das fürstbischöfliche Gurl'sche Werk am 23. Juni 1770 Erlaubniß jährlich 150 Meiler Roheisen an Gewerke verkaufen zu dürfen; Gewerk Pöschinger zu Olsa am 8. Februar 1772 die Passirung von 483 Meiler Roheisen gegen Auflösung seiner Hämmer in's St. Weiter Magazin abzuführen, welcher Beschluß 1780 dahin geändert wurde, nach St. Weit 317 Meiler und 483 zu seinen nach Stockenbei verlegten Hämmern abzuführen.¹⁾

Durch die Patente vom 29. Dezember 1781 und 8. November 1782 wurde endlich dem Zwangssysteme, den Verschleißsagungen und Roheisen-Widmungen ein Ende gemacht. Jeder Gewerke ohne Unterschied, ob Haupt- oder Waldeisen-Gewerk, konnte von nun an eine beliebige Menge Roheisen erzeugen, zu beliebigen Preisen verkaufen, war nicht mehr an das Verlagsmagazin gebunden, außer er wollte seine Waare freiwillig dahin abgeben, der Hammergewerke brauchte nicht mehr von dem ihm zugewiesenen Radgewerken das Roheisen abzunehmen und die angesuchte Bestätigung der St. Weiter Niederlags-Privilegien vom 19. Februar 1784 und 1794 enthält nur das Recht der Waggeld-Abnahme von jenen Parteien, welche freiwillige Abgabe verlangen.²⁾

Durch ein Dekret vom 29. November 1782 war auch den Gewerken gestattet ihre Waldungen selbst zu beaufsichtigen, wofür sie einen Frohnachlaß erhielten, und das Hofdekret vom 21. August 1783 hob die Waldwidmungen gänzlich auf; endlich konnte nun der Grundbesitzer frei sein Holz benützen und zu beliebigem Preise verkaufen.³⁾

¹⁾ Urkunde in dem gewerkschaftlichen Archive zu Hest.

²⁾ Gewerkschaftliches Archiv zu Hest und 3. De. Hofkammer-Alten im Archive der I. I. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

³⁾ Gewerkschaftliches Archiv zu Hest und 3. De. Hofkammer-Alten im Archive der I. I. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

Befreit von so hemmenden Fesseln ist es erklärlich, daß sich schon nach einigen Jahren die Rotheisen-Produktion steigerte. — So z. B. durfte Pfeilheim in Hest nach der Rauh-eisen-Magazins-Verlagsordnung vom Jahre 1759 nur 1022 Meiler Rotheisen erzeugen, im Jahre 1780 war die jährliche Produktion dieses Gewerkes schon auf 1500, 1795 auf 2000 und 1798 auf 2472 Meiler Rotheisen gestiegen. Im ganzen Lande Kärnten betrug 1770 die Gesamt-Roheisen-Erzugung gegen 90.000 Zentner, sie stieg im Jahre 1783 über 150.000 Zentner, im Jahre 1794 über 194.000 Zentner.

Das Aufhören verschiedener anderer Begünstigungen fällt ebenfalls in diesen Zeitabschnitt (1784), Gewerken und Knappen verloren die Mauthfreiheit, mußten die vorgeschriebene Kopf- und Schuldensteuer von 15 fr. pr. Kopf, sowie Fleisch- und Kriegsteuer entrichten. Daß die Knappen, pochend auf ihre Privilegien, die ihnen unantastbar schienen, sich in derartige Neuerungen durchaus nicht finden wollten, ist erklärlich, und sie äußern sich daher in der Beschwerdebefrist von 1790 an das Berggericht arg hierüber. ¹⁾

So wie im Laufe der Zeiten die Landesverhältnisse andere Gestaltung angenommen hatten, andere Landesgesetze entstanden, ging auch ein Punkt nach dem andern von den Privilegien verloren. Im J. 1793 hatten die Knappen ohne vorherige Bewilligung den letzten Aufzug gehalten. In Folge arger Ausschreitungen und Raufhändel untersagte der damalige Kreishauptmann Baron von Dinnersperg diese Aufzüge und Feierlichkeiten bei den Prozessionen ganz, was Unwillen und Gährung bei der Knappschaft erregte, so daß man auf ein am 1. April 1796 an die Landesstelle zu Klagenfurt von der Knappschaft gerichtetes Gesuch sich bewogen fand, gegen vorheriges schriftliches Ansuchen bei dem Pflegamte Althofen, wieder die Aufzüge zu gestatten. ²⁾ So mußte seit 1796 für die Abhaltung der Aufzüge eingeschritten werden.

Nicht nur alle Berg- und Werksarbeiter, sondern auch alle bei Gewerken dieneude Knechte, Köhler, Kohl- und Erzführer u. s. w. waren militärfrei, und die Knappen sollten laut Privilegien bei Kriegsgefahr drei Tage auf eigene Rechnung in's Feld ziehen. Diese Militärbefreiung erhielt mancherlei Beschränkungen. Das Rekrutenpatent von 1773 schließt die Erz- und Kohlführer ganz aus. Es mußten genaue und verlässliche Matrikel mit bestimmter Standsangabe ver-

¹⁾ Nach Urkunden in dem Hester Gewerkschafts-Archiv.

²⁾ Nach Schriften des allgemeinen Bruderkladen-Archives.

faßt werden; nur alle vom Bergvolke abstammenden und bei der Bergarbeit aufgewachsenen Personen waren für die Zukunft befreit, welche später oder gar ohne obrigkeitlichen Konsens bei Gewerkschaften eintraten, waren rekrutirungspflichtig. Nach dem Rekrutenpatente vom Jahre 1794 waren alle Bergarbeiter, Grubenzimmerer, Bergschmiede, Pöcher, Schlemmer, Siebseker, Erzmüller, wenn sie von Bergarbeitern abstammen, exempt, so auch alle Hütteleute; die Befreiung der Erzschieder, Erzklauber, Grubensförderer, Wasserheber, Happler, Kohl- und Erzschieber, als leicht ersetzbarer Leute, ward aufgehoben. Wollte ein Gewerke einen Holznecht befreit wissen, hatte er dafür einen andern tauglichen Mann zu stellen.

In Folge der von einigen Gewerken verweigerten fernerer Entrichtung der vorgeblichen Bergwerksgebühren nach Althofen, wurde durch ein Hofdekret vom 12. Mai 1785 diese Gebühr gänzlich abgestellt, und dem Erzstifte Salzburg nur eine Privatmauth unter der Bedingung zugestanden, daß es die erforderlichen Eisenstraßen im guten Stande erhalte. Sollte aber das Erzstift sich auch dieser Verbindlichkeit nicht unterziehen, so sollte die Mauth gänzlich aufgehoben werden, und die Gewerken die Erhaltung der Straßen auf eigene Rechnung übernehmen. So hatte das Erzstift sogar die Einhebung des Hüttenzinses von den auf ihrem Grunde gelegenen Werken, der in dieser Zeit 1 $\frac{1}{4}$ fr. vom Meiler betrug, verloren. Das Erzstift Salzburg kam der Verbindlichkeit der Straßen-Einhaltung nicht nach, daher wurde im Jahre 1792 die Mauth desselben aufgehoben, die Erhaltung der Eisenstrecken den Gewerken übertragen und für jede ganze Hube im Landgerichte Althofen jährlich zwei Tage, für jede halbe Hube einen Tag Fuhrrobot festgesetzt.¹⁾

Das Berggericht von Hüttenberg wurde im Jahre 1783 aufgehoben und in eine Berggerichts-Substitution verwandelt, und diese so wie die übrigen Berggerichts-Substitutionen des Landes, als: Bleiberg, Paternion, Kanaltal, Kinburg, Raibl, Villach, St. Veit, Feldkirchen, dem für ganz Kärnten bestimmten Berggerichte zu Klagenfurt untergeordnet. Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit dieser Substitutionen erstreckte sich nur darauf, daß bei selben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr im Verzuge war, die inzwischen nothwendigen Vorkehrungsmitteln angesucht und bewirkt, auch daß sie von dem Berggerichte zur Instruirung eines Prozesses und anderer

¹⁾ J. De. Hoflammer-Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

gerichtlicher Amtshandlungen in solchen Fällen delegirt werden konnten, wo die streitenden Parteien von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt waren. Die Berggerichts-Substitutionen hatten nach der Taxordnung vom 1. November 1781 in Rechtsfällen nur die Taxen vierter Klasse abzunehmen. Der Appellationszug war als erste Instanz das Berggericht Klagenfurt. Als im Jahre 1789 der Berggerichts-Substitut Reichwald in Hüttenberg starb, hatte man auch die Berggerichts Substitution zu Hüttenberg ungeachtet vieler Bitten seitens des Bergvolkes aufgelassen. Nach der Kurrende vom 2. Dezember 1783 erfolgte die Unterordnung aller Werkgäben und Etablissements der Eisenfabrikation der politischen Stelle, dem Kreisamte. Mit Aufhebung des Berggerichtes in Hüttenberg 1783 verlor das Erzstift jedweden Einfluß auf den Bergbetrieb, und verblieben demselben nur jene Rechte, welche die Herrschaften überhaupt auszuüben hatten.

Die Reihe der Hüttenberger Bergrichter, so weit sie zu ermitteln war, ist folgende:

1443 Franz Hubein, 1453 Peter Grauwien. Nun fehlen die Angaben bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. 1552 Gregor Steinböck, 1568 Hans Schanzenberger, 1576 Georg Faustung, Berggerichts-Verwalter in Althofen, 1580 Daniel Stäniger, 1583 Jakob Rufenstall, 1588 Ulrich Moser, 1597 Sigmund Rogler, 1600 Karl Schönpieler, Pfleger zu Althofen, 1601 Ulrich Engeli, Bürger zu Hüttenberg, 1622 Adam Tengg, 1631 Hans Georg Poßl, 1652 Johann Friedrich Dachberger, 1671 Hans Nikolaus Poßl, 1690 Mathias Zohan, 1694 Franz Ferdinaud Kauscher, zugleich Gewerke, und 1711 in den Adelsstand mit dem Prädikate von Kauschenfels und Steinberg erhoben, 1712 Peter Meißl, 1715 Sebastian Michel Schopf, Bürger und Gastwirth in Hüttenberg, 1720 Karl Heller, 1721 Johann Franz Egger, 1724 Franz Wilhelm Huber, 1730 Wolf Andrä Edlinger, 1737 Johann Franz Klinger, 1748 Ignaz Miller von Steinhäusen, 1755 Christof Heinrich von Reichwald bis 1783 Bergrichter und bis 1789 Bergsubstitut.

So wie mit Ende des 6. Abschnittes der Stuckhütten-Betrieb sein Ende erreichte, so hörte zu Anfang dieses Abschnittes der Deutschhammerbetrieb auf.

Zu Ende des vorigen Abschnittes finden wir nur mehr den Deutschhammer des Grafen Christallnig unter dem Schlosse

in Eberstein, den Deutschhammer der Propstei Wieting und Pfeilheim in Wieting, den Deutschhammer der Mayerhofer und Secherau'schen Masse in Völling im Betriebe. Graf Christallnig verwandelte seinen Deutschhammer in einen Wälischhammer, 1783 ließen Pfeilheim und Propstei Wieting den Deutschhammer auf, und traten mit dem Compagnie-Ofen zu Hüttenberg in Union, 1784 wurde der Mayerhofer-Secherau'sche Deutschhammer in Völling weggeschwemmt, hierauf ihnen bedeutet, denselben in eine walddreichere Gegend zu versetzen. Sie erbauten dafür im Jahre 1785 einen Wälischhammer in Boitsch, die Hüttenberger Gewerken mit einem Gegenproteste wurden abgewiesen. ¹⁾ Am 10. April 1793 kam an die Hüttenberger Gewerke die Aufforderung, alle in der Nähe der Schmelzöfen liegenden Hämmer aufzulassen oder zu versetzen.

Sehr strenge ging man gegen einige am Erzberge wieder überhandnehmende Mißbräuche zu Werke. Sowohl die alten als auch die neu aufgenommenen Knappen nahmen von dem 34. Artikel der Bergordnung wenig Notiz, und feierten sowohl am Samstag als auch an den in dem Vertrage von 1714 bestimmten Tagen. Eine Unzahl von Strafurtheilen von 1759 an ergingen über die Gewerken, die selten dagegen Einsprache erhoben, und über die Knappen wegen Feierung an solchen Tagen. Dieser Mißbrauch schlich sich bei allen Eisenwerken des Landes ein; es erschienen daher am 12. Juli 1786 und 1. Februar 1787 die Kurrenden, in welchen die Arbeit an den abgebrachten Feiertagen strengstens anbefohlen und jeder Gewerke mit 1 Gulden Strafe pr. Mann, die Knappen aber mit Leibesstrafe bedroht wurden, wenn diese Tage nochmals gefeiert würden. Wie strenge man auf diese Ordnung hielt, beweist, daß die Pfeilheim'sche Gewerkschaft in Hest am 6. Juni 1787 mit 43 Gulden Strafe belegt wurde, weil sie ihren Knappen an solchen Tagen zu feiern erlaubte. Am 20. August 1787 wurden 13 Pfeilheim'sche Knappen je einer zu Strafen von 30 bis 45 Kreuzer, die übrigen Knappen dieser Gewerkschaft aber zur dreitägigen Straßenarbeit verurtheilt, und mit dem Strafbetrage der 13 die Votenlöhne und Straßenaufsicht bestritten. Auch die Knappen der andern Gewerkschaften feierten an den Ründtagen, und wurden zur

¹⁾ Der Schaden, welchen die Völlinger Union in Folge der Uberschwemmung im Jahre 1784 erlitt, belief sich auf 6700 Gulden. Sie erhielt dafür einen Frohnachlaß von 335 Gulden. J. De. Hofkammer-Akten im Berghauptmannschafts-Archive zu Klagenfurt.

Straßenarbeit verurtheilt. ¹⁾ Eine freisämtliche Kurrende vom 10. Dezember 1787 und 4. April 1788 bestimmt, daß alle Knappen, welche zur Straßenarbeit verurtheilt, dieselbe verweigern, strengstens bestraft werden müssen.

Mit Bittgesuchen wandten sich vorerst die Knappen, als sie den Ernst sahen, an ihre Herren Gewerken, um wenigstens das Feiern an Samstagen zu erreichen. Für die Arbeit an den abgebrachten Feiertagen und an den Samstagen wollten nun die Knappen besondere Vergütung erhalten und gaben bei Arbeitsverweigerung an solchen Tagen, wenn zur Rechenschaft gezogen, immer als Grund die Nichtvergütung jener Arbeitszeit von Seite der Gewerken an. In dem Gesuche vom 12. Juni 1788 an die Verggerichts-Substitution suchten sie sogar zu beweisen, daß der Landesfürst sich wohl die Abänderung ihrer Freiheiten vorbehalten habe, keineswegs aber die Aenderung ihres Vertrages mit den Gewerken von 1714, mithin die in diesem Vertrage erlaubten Feiertage, keineswegs bei der Vergordnung von 1759 mitverstanden sein können.

Von den Gewerken abgewiesen, richteten sie am 30. Juni 1787 an die Landesstelle in Graz ein Gesuch, um die Rünbtage und Samstage entweder ganz frei zu erhalten oder für Arbeit an diesen Tagen eine besondere Vergütung zu erhalten. Von der Landesstelle an die Verggerichts-Substitution gewiesen, forderte dieselbe die Gewerken zur Aeußerung auf. In dieser berufen sich die Gewerken auf die Vergordnung von 1759 und weisen nach, daß durch den jährlichen Ueberlohn ohnehin schon eine bedeutende Vergütung der Arbeit an den Feiertagen geschehe. ²⁾ Nach Artikel 34 der Hüttenberger Vergordnung hätten die Knappen nur alle 4 Wochen das übliche Postgelb zu 2 Gulden und die Fassung von $\frac{1}{2}$ Vierling Weizen, $\frac{1}{2}$ Vierling Korn und 6 Pfund Unschlitt zu erhalten, und es sei dem Gewerken überlassen speziell mit seinen Knappen übereinzukommen. Ob das Getreide billiger oder theuer war, seit 1759 wurde den Knappen die Getreidefassung nur mit zwei Gulden angerechnet.

Auf Grund der Aeußerungen der Gewerken wurde für den 9. Jänner 1789 eine Tagsatzung zu Klagenfurt angesetzt, bei welcher, unter dem Vorsitze des Freiherrn v. Hallegg, 4 Verggerichts-Affessoren, die Vertreter sämmtlicher Gewerkschaften und 6 Mann vom

¹⁾ Nach Urkunden im gewerkschaftlichen Archive von Pest.

²⁾ Nach Urkunden des gewerkschaftlichen Archives von Pest.

Hüttenberger Vergvolke theilnahmen, und die Gewerken sich herbeileßen als Vergütung für die Arbeit an Rindtagen und den Samstagen pr. Schicht 15 Kreuzer und etwas mehr Unschlitt zu geben.

Am 24. November 1790 richteten die Gewerken ein Gesuch an Se. Majestät, des Inhaltes, es möge vom 35. Artikel der Hüttenberger Vergordnung, der die bisherigen vierwöchentlichen Postgelder vorschreibt, abgegangen und im gesamten Bergrevier die Gedingarbeit, wie sie bei den ärarischen Bergbauen bereits besteht, eingeführt werden. Nach der Erledigung dieses Gesuches vom 23. April 1791 sollten die Gewerken sich äußern, ob sie nun bei Einführung des Gedinges, um neuerlichen Bewegungen seitens des Vergvolkes vorzubeugen, die Probiantgabe noch unentgeltlich oder zu den niederen Limitopreisen verabreichen wollten.

Bei der am 24. Mai 1791 einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Gewerken wurde die Geding-Einführung am Hüttenberger Erzberge unter nachstehenden Modalitäten festgesetzt:

Es sollen 13 Böhnungen im Jahre sein, die Gewerken geben $\frac{1}{2}$ Vierling Korn und $\frac{1}{2}$ Vierling Weizen nach den Georgi- und Michaelipreisen, Pulver und Unschlitt sollen nach dem sich von Zeit zu Zeit ergebenden Currentpreise vom Gesamt-Verdienste abgezogen werden; das Eisenzug haben die Knappen von den Gewerken unentgeltlich zu bekommen, die Reparaturen aber haben die Knappen selbst zu bestreiten. Alle anderen Werkzeuge, als Gatter, Tröge zc. haben die Gewerken beizustellen. Im Anfange sollen Probebedinge im Beisein eines Vergrichters sowol auf Stein als auch auf Erz gemacht und recht viele Versuche angestellt werden. Bei der Gedinggabe hat der Werksverweser, der beedete Hutmänn und ein von der Knappschaft erwählter Vorsteher anwesend zu sein, bei den Unionsgruben aber der Directionsverweser und sämtliche Hütteleute der theilhabenden Gewerken. Im Gesteine hat die Verbindung nach der Hüttenberger Vergklasten, im Erze nach dem Vergsuder à 6 Zentner zu geschehen. Bei der Geding-Abnahme haben die gleichen Personen wie bei der Gabe zu sein, und es ist das Versprochene genau auszubezahlen, der Gedinglohn genau vorzuschreiben, und acht Tage vor der Raitung das Gedinge abzunehmen. Das Unschlagen und Messen des Erzes haben alle Knappen einer Rühr zu besorgen und ist diesen für die Versäumnis von den Gewerken 1 Kreuzer pr. Fuder zu bezahlen. Gleich nach der Abmaß hat die neue Verbindung zu erfolgen. Wo kein Geding möglich ist, ist der Schichtlohn mit 24 Kreuzer einzuführen. Das Gedinge ist am ganzen Erzberge

allgemein einzuführen und jedem Gewerken bei Strafe von 50 Thalern untersagt, andere Normen zu gebrauchen oder durch höhere Löhne des Nachbarn Arbeiter abzustreichen. ¹⁾)

Auch die Errichtung einer allgemeinen oder für jede Gewerkschaft speziellen Bruderslade wurde besprochen und festgesetzt: Jeder neu eintretende Knappe habe 1 Gulden 30 Kreuzer, dann von jedem Verdienstgulden 1 Kreuzer, die Gewerken jährlich pr. Mann 20 Kreuzer beizutragen. Man entschied sich später für die speziellen Brudersladen, und es wurden in selbe nur 10 Kreuzer monatlich einbezahlt. Die Brudersladen der Gewerkschaft Hest und Mosinz bestehen seit dem Jahre 1792. ²⁾)

Am 25. Februar 1792 wurde dieser Gehingsentwurf mit einigen Erläuterungen versehen und, so wie die Bruderslads-Einführung, zwar ämtlich bestätigt, allein es dauerte noch durch einige Jahre bis die Gehing-Arbeit allgemein in Anwendung kam; denn im Jahre 1800 herrschte noch hie und da der übliche Ablösungsmodus mit dem Postgelde von 2 Gulden pr. Post. ³⁾)

Daß diese neuen Einrichtungen bei dem bekannten störrigen Geiste der Hüttenberger Knappen auf großen Widerstand stoßen mußten, ist erklärlich; die Knappenschaft jeder einzelnen Gewerkschaft suchte durch an ihre Herren und an die Vergbehörde gerichtete Bittschriften die Aufhebung der Gehing-Einführung zu erwirken, wurde aber abgewiesen.

Der große Geist Kaiser Josefs II., welcher, vorgeeilt seinem Zeitalter, so thatkräftig die hemmenden Fesseln des Fortschrittes zu sprengen versuchte, hat mit praktischem Blicke rasch dem theils uralte hergebrachten, theils durch die thesesiauischen Gesetze begünstigten und der Entwicklung in der Eisenindustrie bei der geänderten Betriebsweise so hinderlichen Zwangssysteme für diese Zeit ein Ende gemacht. Die freiere Bewegung durch Aufhebung gewisser Vorrechte und Widmungen hatte die erfreulichsten Wirkungen im Gefolge, und nur so war es möglich, daß die Roheisen-Erzeugung in 2 1/2 Decennien über das doppelte stieg. Mit Recht kann man behaupten, daß der weise Regent durch die freien Verordnungen den Grundstein zur raschen Entwicklung der Eisenindustrie an der Eisenwurze legte. Diese Entwicklung änderte auch das

¹⁾) Nach Urkunden des gewerkschaftlichen Archives von Hest.

²⁾) Nach Urkunden des gewerkschaftlichen Archives von Hest.

³⁾) Diese Bruderslade ist nicht zu verwechseln mit der früher erwähnten allgemeinen, welche nur den Zweck hatte aus den Einlagen gewisse Rechte und Freiheiten der Knappen zu wahren.

bisherige Verwaltungssystem. Die Herren Gewerken, bis nun meist selbst die Direktoren ihrer Werke, zogen sich bis auf wenige Ausnahmen mit den erschmolzenen Reichthümern in die Städte, errichteten daselbst Werks-Inspektionen und Direktionen, und verzehrten mit Muße die Erträgnisse.

Erst seit Kaiser Josef II. entstand ein mehr ordnungsmäßiger Betrieb, welcher die Gewerken in die Lage setzte Reichthümer zu sammeln und ihre Werke allmählig zu vergrößern.

So wie am Schlusse des 6. Abschnittes so seien auch am Schlusse des 7. die an die Hüttenberger Gewerken in diesem Zeitabschnitte erlassenen Verordnungen angeführt:

1780, 25. März. Nur jenen Ausländern wird der Besuch inländischer Werke gestattet, welche vom Ministerium hiezu Erlaubniß haben. Sie durften sich nur 3—4 Tage an einem Werke aufhalten, keine Zusammenkünfte und lange Unterredungen führen, keine Modelle und Kalkulationen erhalten, und der Besuch solcher Personen ist dem Verggerichte anzuzeigen.

1782, 28. Februar. Bei allen Dienstesverrichtungen wird nicht mehr auf das Religionsbekenntniß Rücksicht genommen.

1782, 6. Oktober. Jeder Gewerke hat von seinen Arbeitern zwei Mann zu den Mineurs zu stellen, diese haben höchstens 24 Jahre alt zu sein und mindestens 5 Schuh 3 Zoll zu messen.

1783, 11. März. Mit Aufhebung der Eisenwidmung ist es jedem Gewerken auch frei gestellt, willkürlich sein Roheisen zu verkaufen und es ist derselbe nicht mehr an den vorgeschriebenen Preis gebunden.

1783, 1. Dezember. Die Verordnungen von 1780, daß Stufen und Sammlungen von inländischen Stufen nur mit Benützung des Obriſtbergmeister-Amtes, welches dieselben zu untersuchen, zu versiegeln und einen Paß hierüber zu ertheilen hatte, wird dahin abgeändert, daß dieß in Zukunft dem Vergrichter obliege.

1784, 26. März. Der Limite-Schnupstabak wird als ein Luxusartikel dem Vergvolke entzogen, entgegen aber der Limite-Rauchtabak als nothwendiges Bedürfniß des Bergmannes von 14 auf 12 Kreuzer pr. Pfund ermäßigt.

1785, 1. Juni. Da in Folge der Personal- und Besoldungs-Reduktion bei dem innerösterreichischen Montanistikum 12.194 Gulden 32 Kreuzer erspart wurden, so werden hievon den Hüttenberger Gewerken 2503 Gulden 48 Kreuzer zugetheilt und zwar derart, daß vom

1. Juli 1785 auf 5 Jahre ein Frohnnachlaß durch Reduktion der Frohne von 15 auf 13 Kreuzer 3 Pfennige einzutreten habe.

1785, 9. Dezember. Ruze und Vergtheile bleiben auch in Zukunft von der Erbsteuer befreit.

1785, 9. Dezember. Finder von Quecksilber und Zinnober erhalten eine ansehnliche Remuneration, dann pr. Zentner 100 Gulden Preis und auf 10 Jahre Frohnbefreiung.

1786, 30. Mai. Den Gewerken wird bekannt gegeben, daß dem Gubernialrath von Marcher aufgetragen wurde, seine verbesserte Eisenschmelzungs-Manipulation bei Gelegenheit seiner Vereisungen den Gewerken zu lehren.

1787, 24. März. Die Waldungen der sämtlichen noch bestehenden Klöster und Stifte im ganzen Lande werden in die Staatsverwaltungen genommen und denselben der jährliche Holzbedarf nach den Waltungen angewiesen. Holz darf nur so viel geschlagen werden, als der Waldstand auf ewige Zeiten gestattet. Der Erlös an verkauftem Holz wird an die Klöster abgeführt.

1787, 31. Juli. Für Entdeckung eines Feuerstein-Anbruchs, woraus gute, dem französischen gleichkommende Flintensteine erzeugt werden können, werden 100 Spezies Dukaten Belohnung ausgesetzt.

1788, 29. April. Da bei Umwandlung des Berggerichtes Hüttenberg in eine Substitution die Gewerken gegen selbe unfolgsam, in ihren Eingaben lau wurden, sich subordinationswidrig benahmen, so erscheint ein Dekret, nach welchem jeder Gewerke für versäumte Frist eines zu gebenden Berichtes mit 45 Kreuzer Strafe belegt wird.

1788, 14. November. Die Ausfuhr von Blei in Blocken, Mulden und Schrotten in fremde Laude, wird bis auf Weiteres verboten.

1789, 10. Jänner. Eintrieb von Vieh in junge Wälder wird so lange verboten, bis die Bäume die gehörige Höhe haben.

1789, 9. August. Den Bauführern, welche Dächer mit Kupferblech eindecken, wird ein merklich niederer Preis zugestanden.

1790, 10. April. Zur Errichtung eines Pionier-Bataillons wird unter dem Bergvolke von Hüttenberg, Vorderberg, Eisenerz und Aufsee eine Werbung veranlaßt.

1791, 10. Jänner. Die Gewerken werden aufgefordert jene

Mittel und Vorſchläge bekannt zu geben, durch welche die ſo enorme Holztheuerung vermindert werden könne.¹⁾

1791, 12. Dezember. Warnung an die Gewerken vor den franzöſiſchen Anwerbungen kärntneriſcher Eiſen-, Stahl- und Senſen- & Mied-arbeiter.

1792, 20. April. Die aus Waldungen zugerichteten Aecker, Wieſen und Weiden müſſen wegen zu befürchtenden Rohlmangel wieder der Walbkultur gewidmet werden.

1792, 25. Juli. Die Frohnſſationen ſind am 9. jeden Monats einzureichen.

1792, 26. Oktober. Die Einfuhr der Kohlen von Steiermark nach Kärnten wird bewilliget.

1792, 26. Oktober. Gewerkſchaften, welche Arbeiter verſchweigen, die nach dem Refrtenpatente nicht eximirt ſind, werden für jeden verſchwiegenen Kopf mit 50 Gulden Strafe belegt.

1793, 27. Februar. Die Kauſcher'sche Radwerks-Kompagnie leiſtet einen freiwilligen Kriegsbeitrag von 300 Gulden.

1793, 3. Juli. Der wirthſchaftlich erprobte Gebrauch der Sägen in den Holzſchlägen ſtatt des Hackens wird angeordnet.

1796. Die Hüttenberger Vergarbeiter werden zur Landesvertheibigung aufgefordert.

¹⁾ In außerordentlich vielen Patenten wird der Walbkultur die größte Aufmerkſamkeit zugewendet, und viele derſelben könnten noch heutzutage zum Muſter dienen und zur Nachahmung empfohlen werden.

VIII. Abschnitt.

Neueste Zeit. Allgemeine Begebenheiten. Besitzverhältnisse am Bergbau und den dazu gehörigen Eisenwerken. Entwicklung der einzelnen Werke seit dem Jahre 1572.

(1800—1869.)

Weitaus der größte Theil der geschichtlichen Begebenheiten des neunzehnten Jahrhunderts stehet mit der Entwicklung der einzelnen Werke in innigem Zusammenhange, über allgemeine Ereignisse kommt daher wenig anzuführen.

Gleich zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts beginnen Arbeits-Verweigerungen der Knappen an den Ründtagen und Samstagen, als die Gewerken in den Jahren 1801 und 1802 strenge an der Anordnung hielten, daß an den Ründtagen durch volle 8 Stunden, an Samstagen aber eine halbe Schicht, d. i. durch 4 Stunden gearbeitet werden müsse. Auch gegen die neue Gebingeinführung und den Schichtlohn lehnten sie sich auf. Zu dem Gesuche vom 26. Mai 1802 an die k. k. Münz- und Bergoberdirektion in Klagenfurt beschwerten sie sich, daß sie nur 24 Kreuzer Schichtlohn erhalten, hievon 6 Kreuzer auf Zeug beausgaben, während ein gewöhnlicher Tagelöhner 36 Kreuzer Schichtlohn bezieht. Sie führen an, daß sie an Samstagen bei den in Wohnung und Wartung befindlichen Bauern arbeiten müssen, daher keine Schicht verfahren können; dem Gesuche legen sie folgenden Auszug über ihre jährlichen Lebensbedürfnisse und Verdienst bei: ¹⁾

Jährlicher Bedarf für Speck und Schmalz	. fl.	59.48
Getreide (Korn und Weizen)	.	105.30
Salz, Tabak, Seife je fl. 2, also		6.—
Kleidung	.	18.—
Beschuhung und Schuhnägel		13.18

¹⁾ Urkunde aus dem Archive der Gewerkschaft Hest.

Jährlicher Bedarf für Kopfsteuer und Pfarrs=Beitrag	1.—
Wartung, Zins und Holzgeld . .	6.—
Summe	209.36

Jährlicher Verdienst eines Knappen . . .	164.—

Es ergibt sich somit ein Abgang von fl. 45.36

Die k. k. Münz- und Oberbergdirektion stellte diese Beschwerden den Gewerken zur Einsicht und Aeußerung zu, ordnete auf den 19. Juni 1802 eine Tagung zur Austragung dieses Gegenstandes an, deren Endresultat die oberbergämthliche Verordnung vom 10. Dezember 1802 war, worin nicht allein die eingeschlichenen Mißbräuche der Hüttenberger Knappen scharf getabelt, sondern auch angeordnet wurde:

1. Daß die Bergschicht volle 8 Stunden von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags, nach der Raststunde wieder von 11 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags zu dauern habe.

2. Daß in den zur Hüttenberger Haupteisenwurzten gehörigen Distrikten Hüttenberg, Mosinz, Kölling, Waitzschach und Rosen durch 7 Monate des Jahres vom 1. April bis 31. Oktober die Samstage den Knappen zu ihrer anderweitigen Arbeit frei gelassen werden sollen, vom 1. November an bis 31. März aber die Knappen die Arbeit an Samstagen ohne besondere Vergütung zu verrichten hätten.

3. Die Quatember=Samstage, die Post=Samstage, der Barbaratag und Pfarrspatrontag sind frei zu lassen.

4. Für jene Tage, die zur Zeit der emanirten Hüttenberger Bergordnung im Jahre 1759 als Feiertage bestanden, haben die Gewerken eine verhältnißmäßige Vergütung zu leisten.

5. Das Getreide ist den Knappen nach jenem mittleren Klagenfurter Marktpreise anzurechnen, wie selber am heiligen Dreikönig- und St. Georgenstag steht. Es solle dann, wenn der Kurrentpreis pr. Vierling Weizen 6 Gulden oder darunter steht, die achtschündige Knappenschicht über Tags und in der Grube mit 24 Kreuzer bezahlt werden, für jedes weitere Steigen des Vierling Weizens um 1 Gulden habe der Schichtlohn entsprechend um drei Kreuzer zu steigen.

6. Jeder Gewerke oder Beamte, der einem Arbeiter an einem aufgehobenen Feiertag den Müßiggang gestattet, wird mit 1 Gulden bestraft, und gehöret der vierte Theil des Strafgeldes dem Anzeiger; der Arbeiter wird für das Verfeiern der Schicht an einem solchen Tage das erstemal mit Abzug eines Schichtlohnes, das zweitemal mit

Verrichtung achttägiger Arbeit in Eisen, und das drittemal mit Verweisung vom Berge und Verlust der Refrutarungs-Freiheit bestraft. ¹⁾

Durch diese oberbergämtliche Kurrende wurde der Grund zu der noch gegenwärtig bei einigen Gewerkschaften bestehenden Löhnungsnorm gelegt. In dieser Norm werden alle monatlichen Lebensbedürfnisse eines Arbeiters, als: Getreide, Speck, Schmalz, Milch, Bekleidung, Beschuhung, Fleisch, nicht zu dem Currentpreise berechnet, die Schlusssumme wird durch einen fixen Coefficienten dividirt, der Quotient ergibt den Grund Schichtlohn. Vom Jahre 1808 bis 1811 stieg der Weizenpreis von 12 Gulden bis 65 Gulden Einlöschschein pr. Vierling, die Grubenschicht nach dieser Löhnungsnorm von 54 Kreuzer bis 4 Gulden 10 Kreuzer Einlöschschein, ging im Jahre 1813 bis 28 Kreuzer zurück, stieg allmählig wieder bis zum Jahre 1817 bei einem Weizenpreise von 46 Gulden, Kornpreise von 35 Gulden pr. Vierling auf 2 Gulden 16 Kreuzer, fiel allmählig bis zum Jahre 1826 bei einem Weizenpreise von 3 Gulden pr. Verlag auf 18 Kreuzer. ²⁾

Die oberbergämtliche Kurrende vom 10. Dezember 1802 sagte der Knappschafft nicht sonderlich zu; sie richtete dagegen durch ihren Ausschuß den Graf Egger'schen Knappen Thomas Mandl und Pfeilheim'schen Knappen Valentin Newwirth ein Gesuch an Se. Majestät; benannte Ausschüsse gingen sogar mit dem Gesuche im Jahre 1803 selbst nach Wien, wurden aber daselbst schärfstens abgewiesen, und wegen lügenhaften Angaben in dem Gesuche an Se. Majestät nach ihrer Rückkehr als Vertreter der Knappen mit dreitägiger Arreststrafe belegt. ³⁾

Zu den Jahren 1806 und 1809 treten die Knappen nochmals auf, um das Feiern an den Ründtagen und Samstag zu erwirken, beschwerten sich insbesondere über das fortwährende Brechen des Gedinges und sagen am Schlusse eines Gesuches, sie „können und wollen von ihren alten Freiheiten nicht abweichen“; doch vergebens, sie werden immer schärfstens abgewiesen. ⁴⁾ Seit dem Jahre 1809 haben die Beschwerden und ernstlichen Reibungen der Knappen mit ihren Gewerken ganz aufgehört und der Streit, welcher im Jahre 1836 zwischen dem Pfarrer Dollinger in Völling und der Knappschafft sich deshalb entspann, daß ihnen derselbe zu der Profession nach Maria-Moos die

¹⁾ Diese oberbergämtliche Kurrende befindet sich im Archive der Gewerkschaft Pöst.

²⁾ Urkunden aus dem Archive zu Pöst.

³⁾ Urkunden aus dem Archive zu Pöst.

⁴⁾ Urkunden aus dem Archive zu Pöst.

Knappensjahne nicht ausfolgen wollte, dieselbe hierauf in die Kirche nach Hüttenberg geschafft wurde, ist von keiner Wesenheit. ¹⁾

Der eigenthümliche, störrige, zank- und streitsüchtige Geist der Hüttenberger Knappen vererbte sich von einem Jahrhundert zum andern und war weit bekannt. Erst in den allerletzten Dezennien hat er sich mehr verloren. Die geringsten Neuerungen stießen auf Anstände, auf Widersstände; so ging, als im Jahre 1857 eine Gewerkschaft des Hüttenberger Erzberges die zwölfstündigen Schichten einführte, eine Knappenschafts-Deputation mit einem Gesuche sogar nach Wien, um beim Ministerium die Belassung der achtsündigen Schichten zu erwirken; bei einer andern Gewerkschaft, die 1867 zwölfstündige Schicht einführte, lehnten sich die Knappen sogar auf, so daß gegen einige Rädelstführer mit Arreststrafen vorgegangen werden mußte. Die zwölfstündige Arbeitsschicht am Hüttenberger Erzberg hat zuerst die Gewerkschaft Völling 1837, dann Eberstein 1857, Hest 1865, Treibach 1867 eingeführt

Kaiserin Maria Theresia war die letzte Regentin, welche die Privilegien der Hüttenberger Knappenschaft bestätigte. Ein Privilegium nach dem andern war im Laufe der Zeit, bedingt durch die geänderten Verhältnisse, zu Grunde gegangen. Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts (1809) wurde die gänzliche Militärbefreiung aufgehoben und in eine zeitliche verwandelt; nach einer Kurrende vom 16. Mai 1813 waren nur jene zeitlich befreit, die mit Bewilligung des Kreisamtes matrikulirt erschienen; 1829 endlich wurde selbst die zeitliche Befreiung für alle Berg- und Hüttenarbeiter aufgehoben. Der Bezug des Limito-Rauchtabakes ging im Jahre 1858 verloren. ²⁾

Mit Aufhebung des Berggerichtes Hüttenberg hatte das Erzstift Salzburg seinen ganzen Einfluß auf den Bergbetrieb verloren. Die salzburgischen Herrschaften Althofen und Hüttenberg wurden im Jahre 1803 nach langen Verhandlungen an Oesterreich übergeben, in Folge Reichsdeputations-Beschluß vom 25. Februar 1803 sequestrirt, mit Hofdekret vom 31. Jänner 1806 in Staatsherrschaften verwandelt, 1811 an Handelshäuser verpfändet und es erfolgte die Auslösung derselben nach ratenweiser Rückzahlung der darauf genommenen Darlehen erst im Jahre 1821. ³⁾ Mit dem Verluste der Herrschaft Althofen

¹⁾ Urkunde im Archive der allgemeinen Bruderlade.

²⁾ Akten im Hestler Archive.

³⁾ Heinrich Hermann's Geschichte von Kärnten.

hörte für Salzburg auch die Eisenmauth und der Hüttenzins auf. Einzelne Gewerken errichteten aber in Althofen auf eigene Rechnung Niederlagsplätze, von denen sich die Roheisen-Abnehmer ihr Eisen holten. Diese Niederlagsplätze bestanden bis zum Jahre 1868. Das Eisen-Niederlagsmagazin zu St. Veit war von selbst eingegangen, da nach Aufhörung des Zwangssystems seit 1782 nacheinander die Gewerken anfangen ihre Waare direkt vom Werke weg zu verkaufen.

Mit dem Eintritte des neunzehnten Jahrhunderts beginnen am Hüttenberger Erzberge wesentliche Verbesserungen im Berg- und Hüttenbetriebe. Durch Jahrhunderte erhielten sich am Bergbau die alten Gebräuche, blieb die alte Abbau-Methode in Zechen (lokal Böden genannt), durch Jahrhunderte wühlte man planlos, ohne System, im Erzberge herum und trug die Erze auf dem Rücken in Körben aus der Grube. Die allmäligen Fortschritte in der Berg- und Hüttentechnik bürgerten sich endlich auch am Hüttenberger Erzberge ein; die raschere Entwicklung der Hüttenberger Eisenindustrie fällt aber erst in die drei letztenschwundenen Decennien. Belehungen kommen am Erzberge im neunzehnten Jahrhunderte nur zwei vor, häufiger aber am gegenüberliegenden Zosner Gebirge, wo sich zu Anfang desselben ein etwas ausgedehnterer Bergbaubetrieb entfaltete. 1869 wurde der Hüttenberger Erzberg und das Zosner Gebirge vollkommen mit Freischürfen in dem noch unbelehnten Terrain überlagert. Obgleich in den ersten Decennien des neunzehnten Jahrhunderts der Zechenbetrieb im Bergbaue verlassen ward, eine größere Regelmäßigkeit und Ordnung im Abbaue entstand, so gelangte man doch erst zu Ende der Dreißiger und Beginn der Vierziger Jahre auf Grundlage des geologischen Vorkommens zu einem richtigen Betriebssysteme; es bürgerte sich um diese Zeit der Querbau mit seinen Varietäten ein und musterhaft ging Rölling da vorau. Leider mußten aber selbst bis in die neueste Zeit bei unregelmäßigem und schlechtem Bergbetriebe nur zu oft die Rechtsverhältnisse den Deckmantel für Unwissenheit, Unfähigkeit oder Bosheit abgeben; Uneinigkeit hat in manchen Erzrevieren einen namenlosen, selbst mit großen Opfern in Zukunft nie mehr auszugleichenden Schaden angerichtet.

Für Verbesserungen in der Grubenförderung bietet das starke Ansteigen der Stollen (5–6 Zoll) ein großes Hinderniß, und so blieb es bisher bei der zu Anfang dieses Jahrhunderts eingebürgerten Spurnagelhund-Förderung, nur am Blasius-Firstenbau in Rölling wurde 1856 und am Wilhelmstollen 1858 die Förderung mit englischen Wägen eingerichtet; seit 1845 verdrängten bei der Spurnagelhundförderung

die gußeisernen Gestänge die Holzgestänge; zur Konzentrirung der Förderung in der Grube ward 1858 eine Seilscheiben-Premssmaschine in Hest am Friedenbau, 1858 eine ähnliche in Völling am Martini-Horizonte erbaut. Verbesserungen in der Tagsförderung beginnen in Mitte der Vierziger Jahre; auch hierin ist Völling wieder allen übrigen Gewerkschaften weitaus vorangeschritten, und bei Behandlung des geschichtlichen Theiles der einzelnen Werke werden die hier einschlägigen Fortschritte etwas näher beleuchtet werden.

Mit dem Erscheinen des allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 traten beinahe alle Artikel der Hüttenberger Bergordnung von 1759 außer Kraft. 1855 wurde die Begrenzung des Hüttenberger Bergrevieres fixirt und am 4. Oktober 1855 oberbergbehördlich bestätigt. Die am 30. Oktober 1860 ausgearbeiteten Bruchverladestatuten wurden am 8. März 1861, die am 9. Mai 1862 entworfene allgemeine Dienstesordnung für das Bergrevier am 12. September 1862 bergbehördlich genehmigt. Revierstatuten wurden im Jahre 1863 entworfen, mehrmals abgeändert, harren aber noch auf die ministerielle Bestätigung.

Auch im Schmelzbetriebe beginnen die eigentlichen Fortschritte und ökonomischen Verbesserungen erst im neunzehnten Jahrhunderte. Seit Erbauung des ersten Flossofens bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, also 200 Jahre, ist aber auch nicht ein wesentlicher Fortschritt oder eine Verbesserung in der Manipulation aufzuweisen. Die Flossöfen hatten immer die gleiche Höhe von 15 Fuß, eine Form, das Spitzbalggebläse, und eine Erzeugung von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Meiler pr. 24 Stunden. In den letzten drei Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts erhöhte man die Flossöfen auf 18 und 20 Fuß Höhe, die Erzeugung stieg im Durchschnitte auf 6—7 Meiler pr. 24 Stunden. In den ersten zwei Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts war 24—28 Fuß die übliche Höhe der Flossöfen, die Eisenerzeugung stieg auf 8—9 Meiler, im dritten Dezennium des neunzehnten Jahrhunderts brachte man die Höhe auf 32 Fuß, — Völling erbaute sogar einen Flossofen mit 39 Fuß Höhe, — die Roheisen-Erzeugung stieg allmählig auf 12—15 Meiler in 24 Stunden, in Völling sogar auf 18 Meiler. Mit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts verdrängten die hölzernen Kastenengebläse die uralten Spitzbälge, mit Beginn des dritten Dezenniums die einfach wirkenden, gußeisernen Cylindergebläse die Kastenengebläse. 1837 kam zu Eberstein zuerst die Erhitzung der Gebläseluft in Anwendung. Auch die Fort-

Schritte in der Hüttentechnik werden detaillirter beim geschichtlichen Theile der einzelnen Werke behandelt.

Allgemeine größere Störungen im Eisenverschleiß traten im Jahre 1832, 1848—1850, 1859—1861, 1863—1867 ein, und hatten bei einigen Gewerkschaften eine größere Reduktion des Arbeitspersonales im Gefolge.

Es wurde in der Einleitung erwähnt, daß des besseren Zusammenhanges und zur Vermeidung von Wiederholungen die Aufzählung der Grubenlehen am Erzberge und der Eisenwerke, die Behandlung ihres geschichtlichen Theiles, die Besitz und Besitzveränderungen bei den einzelnen Berg und Hüttenwerks-Objekten am Schlusse dieses Werkes in einem eigenen Abschnitte behandelt werden. Es ist nun im Folgenden alles Wesentliche der Einzelverhältnisse angeführt.

Bekanntlich waren bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die um den Erzberg sesshaften Bauern fast noch ausschließlich im Besitze von Gruben und Eisenwerks-Antheilen; viele derselben wurden am Ende des III. Abschnittes namentlich angeführt. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts verdrängen allmählig die Eisenhändler die Bauerngewerken und setzen sich in Besitz ihrer Antheile. Ueber Besitzverhältnisse geben die im Archive der k. k. Berghauptmannschaft zu Klagenfurt befindlichen Hüttenberger Berggerichts-Protokolle den meisten Aufschluß; sie beginnen mit dem Jahre 1572 und gehen bis 1733. Vor dieser Zeit hinausgehende Urkunden über Besitz finden sich daselbst nur wenige, und es ist daher nachstehende Zusammenstellung größtentheils aus den vollständigeren Hüttenberger Berggerichts-Protokollen entnommen. ¹⁾ Es sollen zuerst I. die Besitzverhältnisse des Bergbaues, dann II. die der zugehörigen Eisenwerke behandelt werden.

I. Die Besitzverhältnisse des Bergbaues.

Die Aufzählung aller seit 1572 bestandenen und wieder aufgegebenen Grubenlehen wäre zu weitläufig, hat für das Allgemeine dieses Buches wenig, ja für einen großen Theil des Lesekreises gar keinen Werth; hingegen dürften die wenigen und bekannten Veränderungen

¹⁾ Leider sind auch in den Hüttenberger Berggerichts-Protokollen Lücken. Es fehlen die Jahre von 1576—1587, 1598—1600, 1612—1630, 1645, 1646, 1649, 1651—1659, 1670, 1692—1696, 1721—1726. In Folge dieser Lücken sind daher Störungen im Zusammenhange unvermeidlich. Andere Quellen über Besitz werden eigens angegeben.

im Besitze von heute noch bestehenden Grubenlehen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts die Gewerken und Lokalbeamten um so mehr interessiren, als denselben, von Gruben dieser Zeit, nur die ämtliche Lehensbeschreibung vom Jahre 1710 bekannt sein dürften. ¹⁾ Auch die wichtigeren heute aufgelassenen Gruben des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts seien kurz behandelt.

Weitaus größeres Interesse mag die Beschreibung der bestandenen Eisenwerke und deren Entwicklung erregen.

Bei Aufzählung der Gruben und Behandlung ihres geschichtlichen Theiles soll folgende Eintheilung Platz greifen.

- a) Die heute noch bestehenden Gruben aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte.
- b) Die wichtigeren Gruben des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, welche mit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts bereits aufgelassen waren.
- c) Die seit der ämtlichen Lehensbeschreibung von 1710 verlassenen heute noch bestehenden Gruben.

ad a)

Hiebon lagern auf der Mosinger Seite :

1. Die Watschgrube. 1587 ist Clement Lattacher, Gewerke in Völling an der Watschgrube beantheilt, 1608 hat der Mosinger Gewerke Hans Buchbauer die halbe Watschgrube, 1610 ist Christof Christallnig Theilhaber. 1660 verkaufen die Gebrüder Hans Friedrich und Georg Sigmund Christallnig ihre Knappentheile dem Wolf Andrä von Mondorf, Freiherrn auf Wiesenau, 1667 verkauft sie Mondorf dem Treibacher Gewerken Hieronymus von Neppelsberg und dieser 1674 an die Silberegger Gewerkin Frau Elisabeth Freilin von Gaisruck. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1763 blieb diese Grube im Besitze der Familie Gaisruck. 1763 am 12. November verkaufte sie Johann Baptist Haase als Administrator über das den Pupillen Franz Grafen von Gaisruck gehörige Berg- und Werkzaden-Vermögen dem Herrn Josef Pfeilheim, 1803 verkauft Pfeilheim diese Grube mit seinem gesammten übrigen Berg- und Hüttenbesitz an die Gebrüder Kaufcher, Gewerken in Mosinz und die Kompagnie Kaufcher befindet sich auch heute

¹⁾ Siehe Anhang Urkunde Nr. 15.

noch im Besitze dieser Grube welche am 7. August 1762 prolongirt wurde. ¹⁾

2. Die Pock- oder Padgrube, auch Pagram genannt. Schon vor dem Jahre 1572 war an dieser Grube Frau Bellnerin, Gewerkin zu Treibach, eine geborne Rehbock, beantheilt; 1601 besitzt Urban Rattacher, Gewerk in Hüttenberg und Tölling, 2 Knappentheile, 1610 Christof Christallnig 1 Theil. ²⁾ 1631 verkauft Barbara von Mosshaineb, geborne Rattacher, 2 Knappentheile an Karl Bellner in Treibach, 1644 ist Wolf Otto vom großen Preßen und 1647 Wolf Bellner beantheilt. 1653 tritt Karl Bellner jun. 4 Theile an den Gewerken Franz Mazicon ab, 1669 kommen Bartlmä Kaufcher und Balthauser Dietenshammer als Gewerken vor, 1676 Ursula Mittner, 1678 sind an der Padgrube verantheilt: Wolf Otto von Ottenfels, Christian Kaufcher, Simon Preis, Ursula Mittner, Bartlmä Kaufcher, 1679 hat das Stift St. Paul im Lavantthale 2 Anthteile und auch Michael Unterberger, 1680 kauft das Stift St. Paul 1 Knappentheil von Ottenfels, 1680 hat Maria Katharina von Sämitz, eine geborne Bruggersdorf, Anthteile, 1682 verkauft Michael Unterberger 2 Theile an den Schwarzenberg'schen Verweser Mathes Rieger jun. in Turrach, 1686 übergibt Bartlmä Kaufcher 1 Theil an seinen Sohn Ferdinand, 1689 verkauft das Stift St. Paul 1 Theil an den Gewerken Niklas Pucker, Besitzer des großen Preßenhofes, 1698 verkauft Johann Friedrich Kaufcher, Besitzer der Gerlhube, 1 Theil an Mathes Rieger jun., 1701 Mathes Rieger vertauscht 1 Theil gegen ein Grubstück mit Mathias Wabitsch, 1710 ist Graf Gaisruck mit 5 Knappentheilen, Steinfeller Hester Gewerke mit 5, Michael Unterberger, Gewerk in Hüttenberg mit 4, Pucker von Preßen mit 2, Ferdinand Kaufcher mit 3, Bartlmä Kaufcher mit 1, Johann und Josef Kaufcher mit je 1 und Franz Kaufcher an der Pladowitz mit 1 Knappentheil beantheilt. 1710 verkauft Johann Kaufcher seinem Bruder Wolf Mubrä Kaufcher, Gewerken in Hüttenberg, seinen Theil um 320 Gulden. 1720 ging von Adam Pucker 1 Theil auf Maria von Ottenfels über, welche ihn ihrem Bruder, Besitzer des Pfaneggutes, verkaufte. 1726 hat Propstei

¹⁾ Prolongiren, d. h. das ursprüngliche Hüttenberger Lehen auf die 300, 400, 500 zc. Klafter verlängern. Ich werde immer nur die zuerst bestätigte Prolongation angeben. Um eine und dieselbe bereits erteilte Prolongation wurde in verschiedenen Zeiträumen noch mehrmals angeseht.

²⁾ Ein Theil ist gleichbedeutend mit 1 Knappentheil, bezugleichend wird, da jedes Lehen einen eigenen Einbau hatte, statt Lehen oft der Ausdruck „Grube oder Bau“ gebraucht.

Wieting $\frac{2}{9}$, Kesselstein $\frac{3}{9}$ und Wolf Kauscher $\frac{4}{9}$. Elisabeth Kauscher, Witwe, verkauft 1743 ihre Theile an Josef und Bartlmä Kauscher und seit dieser Zeit waren die Gebrüder Kauscher im Besitze dieser Grube.¹⁾ Wurde am 5. August 1761 prolongirt.

3. Der Johannesstollen. 1671 gehörte der halbe Johannesstollen dem Treibacher Gewerken Hieronymus von Neppelsberg, die andere Hälfte dem Stifte St. Paul, 1680 erbte Frau Maria Sämitz, geborne Bruggersdorf, Neppelsberg'sche Antheile, 1682 ist Michael Unterberger beanteilt und verkauft den halben Johannesstollen an den Turracher Berwesser Mathes Rieger jun., 1683 ist Bartlmä Kauscher beanteilt, dieser übergibt 1686 1 Theil an Ferdinand Kauscher und 1 Theil seinem Eidam Josef Rackner, Gewerken in Mosinz, 1689 verkauft Mathes Rieger 1 Knappentheil um 80 Gulden an Friedrich Großkoller, 1689 verkauft das Stift St. Paul 1 Theil an Niklas Pucker, 1690 Georg Binnmüller, Rathsbürger und Handelsmann in Althosen, vertauscht seinen von Clement Moser erhaltenen Antheil mit Lamprecht Großkoller gegen 1 Theil Kohlgrübl. 1699 vertauscht Rieger seinen Theil um 1 Theil Pfeffergrube mit Lamprecht Großkoller. 1710 hat Niklas Pucker 3 Knappentheile, Friedrich Großkoller, Sohn des Lamprecht, 3 und Rackner 2 Knappentheile. Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam der Johannesstollen in den Besitz der Gebrüder Kauscher. Wurde am 26. August 1760 prolongirt.

4. Der Schragerbau. 1684 übergibt Bartlmä Kauscher 1 Theil an Ferdinand, 1686 1 Theil an seinen Eidam Josef Rackner. 1696 sind an dem Schragerbaue beanteilt Ferdinand Kauscher, Johann Kauscher an der Gerlhube, Josef Rackner. 1698 verkauft Johann Kauscher 2 Theile an Mathes Rieger jun., 1702 verkauft Johann seine übrigen 2 Theile an Franz Kauscher in der Plackowitz um 150 Gulden, 1703 verkauft Mathes Rieger 2 Theile an Josef Rackner. 1710 hat Josef Rackner 4 Knappentheile, Ferdinand Kauscher 1 Theil, Franz Kauscher an der Plackowitz 1 Theil, Johann Kauscher am Stettnerhose in St. Johann 1 Theil. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam diese Grube in den Alleinbesitz der Gebrüder

¹⁾ Die Kauscher und Christallnig sind die einzigen Gewerken, welche seit Mitte und Ende des sechzehnten Jahrhunderts bis heute im Besitze von Bergwerksgütern an unserem Erzberge verblieben. Ich werde am Ende dieses Abschnittes von diesen Familien einen Stammbaum, nach den Hilttenberger Berggerichts-Protokollen zusammenstellen.

Wartlmä Kaufcher in Blackowitz, Josef Kaufcher am Breßen und Wolfgang Kaufcher am Großkollerhose, und war Josef Kaufcher mit 2 Theilen, Wartlmä mit 4, Wolfram mit 2 Theilen beanteilt. Wurde am 24. November 1767 auf die 3. und 4. hundert Klafter prolongirt.

5. Die Sterngrube, auch Neu-Sterngebäu genannt. 1658 verkaufen die Knappen Ulrich Prucker und Christof Stiebler das neue Sterngebäu um $8\frac{1}{2}$ Silberkronen à 2 Gulden dem Andrä Großkoller. 1675 ist der Gewerke Amand Schöller an der Sterngrube beanteilt und verkauft seine Theile in diesem Jahre an den Treibacher Gewerken Hieronymus von Neppelsberg, 1690 ist Neppelsberg Alleingewerke am Stern und verkauft 1698 diese Grube mit dem übrigen Treibacher Besitz an Paul von Egger jun., Rathsherrn und Eisengewerken in Leoben. Seit dieser Zeit war diese Grube immer im Besitze der Herrn von Egger in Treibach.

6. Der Glasbau. 1653 verkauft Gottfried Hublitsch, Gewerke am Voitsch die ganze Glasbau-Grube dem Gregor Buchbauer. Diese Grube kommt später in Verfall. Der Erzknappe Sebastian Gigele belehnt sie wieder und verkauft sie im Jahre 1660 an Gottfried Hublitsch, von welchem sie an Amand Schöller kam. Dieser verkauft sie 1675 an Hieronymus von Neppelsberg, 1698 verkauft sie Neppelsberg an Mathes Rieger, 1710 ist Wartlmä Gasser im Besitze. 1754 haben die Gebrüder Wartlmä, Josef und Wolfgang Kaufcher je $\frac{1}{3}$ der Glasbau-Grube, und bleiben dieselben immer im Besitze.

Auf Hüttenberger Seite finden sich folgende Gruben:

7. Die Grube Holzgerin wird im achtzehnten Jahrhunderte öfters genannt, doch immer ohne Besitzer. 1710 gehört sie dem Hefter Gewerken Josef Steinkeller Edlen von Kellerstein, von dem sie mit dem Besitze von Hest 1803 an die Compagnie Kaufcher übergang. Wurde am 3. August 1761 prolongirt.

8. Der Ullbau, auch Dunlbau. 1591 hat Kaspar Luz 1 Theil, 1604 ist Hans Pani, Gewerke in Hüttenberg, 1609 Hans Haß Zechner zu Werloßnitz, 1636 Karl Wellner in Treibach und Christian zu Rindling, 1638 Georg Tschumutscher, Gewerk in Hüttenberg, 1642 die Tschumutscher'schen Erben, 1657 Simon Preiß, Herr von Gaisruck und Veit Reiß am Gosen, 1660 Georg Kaufcher von Steinberg und Balthausen Ebner am Ullbau beanteilt und übergibt Balthausen Ebner $1\frac{1}{2}$ Drittel dem Gewerken Georg Christof Lattacher 1690 finden wir veranteilt: Den Herrn von Neppelsberg, Simon und

Johann Preiß, 1701 verkauft Johann Preiß 1 Theil an Wolf Andrä Kaufher, Gewerken in Hüttenberg, 1703 verkauft Simon Preiß 1 Theil an Wolf Kaufher, 1703 am 31. Jänner verkaufen die Simon Preuß'schen Erben Georg, Peter, Jakob, Andrä, Simon, Johann Preiß, Maria Schöllerin, Witwe, $\frac{2}{3}$ der Allbaugrube an die Gewerken Niclas Pucker, Paul von Egger und Johann Ebner, 1704 ist Katharina von Goldberg beanteilt und verkauft am 16. April 1704 2 Theile an Paul von Egger, auch Wolf Andrä, verkauft 1704 2 Theile, die er von Kaufher erwarb, an Paul von Egger, so daß dieser Gewerke seit dieser Zeit im Alleinbesitze des Allbaues ist.

9. Der Wasserbau. 1591 hat Kaspar Ruz 1 Theil am Wasserbau, 1594 ist Ulrich Burkstaller, Besitzer des Ploßowithofes, beanteilt, 1641 hat der Silberegger Gewerke Georg Amthofer von Amthofen den ganzen Wasserbau und vererbte denselben seiner Tochter Freiin von Gaisruck. Im Jahre 1763 verkaufte Johann Haake als Administrator der Gaisruck'schen Pupillen den Wasserbau an den Hefter Gewerken Pfeilheim, und von diesem kam die Grube 1803 an die Kompagnie Kaufher. Wurde am 7. August 1762 prolongirt.

10. Die Grube Winkl. 1587 verkauft Leonhard Umfahrer, Gewerk in Eberstein, seine Antheile an Balthausen Christallnig. 1597 sind an der Winklgrube veranteilt: Balthausen Christallnig, Leonhard Welzer zu Eberstein, Jakob Freiburger, Hans Faustung, Leonhard Reichenauer, und die meisten Theile gehören zu der unter dem Schlosse Eberstein gelegenen Stuckhütte. 1607 hat Gebhard Welzer 7 Theile. 1642 sind Gewerken an der Winklgrube: Bartlmä Vattacher von Zosenegg, Gewerk in Vöding, Georg Amthofer zu Silberegg und die David Christallnig'schen Erben. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts waren die Christallnig's im Alleinbesitze dieser Grube. Wurde am 28. Oktober 1777 auf die 3., 4., 5. und 6. hundert Klafter prolongirt.

11. Die Grube Brand. 1554 gehört die Grube Brand dem Gewerken Christof Psanner am Gotthardshof in Mosinz. 1592 und 1597 kommt die Familie Psanner noch mitbetheilt vor. 1603 hat Gebhard Welzer von Eberstein Antheile. 1619 sind veranteilt Baltan Zerliger, Ulrich Meißl, Mathes Megerl von und zu Dornhofen, Besitzer des Preßenhofes und Hans Plazer, Gewerke in Hest. Die Antheile des Mathes Megerl gingen auf seinen Schwiegersohn Wolfgang Otto von Ottenfels über. 1641 sind Theilhaber Hans Plazer, Wolf-

gang Otto von Ottenfels und Bartlmä Kaufcher jun. 1680 hat Wolfgang Otto 5 Theile, Bartlmä Kaufcher 6 Theile. Ottenfels verkauft seine Theile dem Stifte St. Paul, Bartlmä Kaufcher präbentirt das Einstandsrecht. Als Vergütung für dieses Einstandsrecht verspricht das Stift St. Paul dem Bartlmä Kaufcher die unentgeltliche Aufnahme seines Sohnes Florian in's Kloster auf zwei Jahre, um daselbst zu studieren, für die übrigen Studienjahre und Verpflegung während der Studienzeit hatte Kaufcher jährlich 1 Meiler geschlagenes Eisen abzuführen; die Frau des Kaufcher bekam überdies 1 Dukaten Verkauf. 1686 übergibt Bartlmä Kaufcher 6 Theile seinem Sohne Ferdinand, 1689 verkauft das Stift St. Paul 2 Theile an Niklas Pucker und dieser noch im gleichen Jahre 1 Theil um 95 Gulden an Mathes Nieger jun. 1710 hat Wolf Kaufcher $\frac{2}{5}$, Ferdinand Kaufcher $\frac{1}{5}$, Bartlmä Kaufcher $\frac{1}{5}$ und die Unterbergische Massa $\frac{1}{5}$. 1744 war Anton Mayer Besitzer der Brandgrube und dieser verkaufte am 6. Mai 1744 dieselbe an Georg Josef Andrá von Christallnig. Wurde am 20. Oktober 1762 prolongirt.

12. Die Grube Thörl, auch Eisenthörl genannt. 1601 hat Urban Rattacher 2 Theile. 1631 verkaufte Barbara von Moschaimb, geborne Rattacher, die halbe Grube an Karl Bellner in Treibach. In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts war diese Grube bereits Eigenthum der Herren Christallnig und blieb es seit dieser Zeit. Am 26. November 1777 erhielt diese Grube ihre erste Prolongation, ungeachtet sie schon im Jahre 1762 über 400 Klafter eingebaut war.

13. Der Priglbau. Im Jahre 1593 hat der Hüttenberger Gewerke Andrá Schneider 4 Antheile, 1608 ist am Priglbau die Stadt St. Veit beantheilt, 1638 der Hefter Gewerke Niklas Dioth. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ist die Stadt St. Veit im Alleinbesitze; im Jahre 1761 am 1. Oktober wurde der Priglbau, ungeachtet er noch nicht ganz 200 Klafter eingebaut war, auf 300 Klafter prolongirt. 1801 kam der Priglbau an die Völlinger Union, bestehend aus den Herren Dismas Graf Christallnig, Johann Nepomuk Edlen von Dickmann Secherau und den Mayerheserischen Erben durch den Verkauf sämmtlicher Stadt St. Veiter Berggüter an diese Union, 1803 war Dickmann, welcher die Antheile der Völlinger Union einlöste, im Alleinbesitze.

14. Der Lampsbau. 1572 haben Frau Bellnerin in Treibach, 1591 Martin Teiblscher von Hüttenberg, 1603 Christian Lebmacher Antheile an dieser Grube und verkauft letzterer 1603 2 Theile

an den Hüttenberger Gewerken Hans Schmidner, 1609 ist Gebhard Welzer von Eberstein beantheilt, 1665 Bartlmä Rauscher, zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ist Propstei Wieting im Alleinbesitze. Der Lampfbau wurde nie prolongirt.

15. Die Rauchfanggrößnig-Grube. Diese Grube wird als eine der ältesten des Hüttenberger Erzberges genannt und bestand laut dem Hüttenberger Verggerichts-Protokolle schon im Jahre 1511. Im Jahre 1572 hat Frau Bellnerin Antheile, 1604 Leonhard Reichenauer, Thomas Köstl, Bürger in Feldkirchen und Hans Reauz, Hüttenberg-Gewerke, Adam in Kraß. 1606 verkauft Adam in Kraß 1 Theil seinem Schwager, dem Erzknappen Baltan Zerbliger, 1610 verkauft Hans Reauz dem Ruepp Häfner 1 Theil um 15 Zentner Eisen, bis 1612 ist Christof Pani beantheilt und verkauft dann seinen Theil an Leonhard Christallnig. 1631 verkauft Wolfgang Otto von Preßen 7 Theile an Georg Amthofer zu Silbereg, 1635 verkauft Bartlmä Ragatsch die halbe Grube an Georg Amthofer zu Silbereg, 1653 tritt Karl Bellner jun. in Treibach 2 Theile an den Gillssteiner Gewerken Franz Mazikon ab, 1662 verkauft Veit Reiß am Gosen von seinen 4 Theilen 3 Theile an den Hüttenberger Gewerken Antoni Zöhrer um 24 Kronen, 1 Doppeldukaten und Antoni Zöhrer verkauft hievon wieder $1\frac{1}{2}$ Theile an den St. Pauler Gewerken Johannes Fladnitzer um 50 Kronen und 3 Thaler Leihkauf. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts gehörte die Rauchfanggrößnig-Grube dem Mazikon allein. 1696 verkaufte der über das Vermögen des Mazikon aufgesetzte Berg-Inspektor Franz Raimund Rambschüssel diese Grube an Balthauser von Christallnig. Diese Grube hatte nie die zweite hundert Klafter erreicht, wurde 1762 demungeachtet prolongirt. Seit 1696 war sie immer im Besitze der Herren Christallnig.

16. Die Gestänggrube. Antheile haben 1587 Ruepp Reichenauer, 1603 Karl Bellner, 1604 Georg Haß Zechner zu Verlosnig, 1610 vertauscht Adam Birker seine Theile mit Leonhard von Christallnig um seine Lackenbau-Antheile, 1638 hat Ursula Mittner 1 Theil 1653 Karl Bellner jun. tritt seine Theile an Mazikon ab, 1710 ist sie im Alleinbesitze der Stadt St. Veit und kam 1801 an die Böllinger Union, 1803 an Dickmann allein. Diese Grube wurde 1761 prolongirt; der Stollen war in diesem Jahre schon über 200 Klafter eingebaut.

17. Der Marchenbau. Antheile am Marchenbau haben 1587 Ruepp Reichenauer, 1603 Augustin Lieberl und die Augustin Painischen

Erben, 1600 Simon Greinel, 1604 Hans Tollhopf, dieser übergibt 2 Theile den Hans Faustungischen Erken, 1669 verkauft Andrá Großkoller einen Knappentheil an Balthausen Ebner um 45 Gulden, 1689 verkauft Lamprecht Großkoller 1 Theil an Schöller, 1710 hat am Marchenbau Wolf Rauscher 4 und Propstei Wieting 2 Knappentheile, 1727 verkauft Wolf Rauscher seine $\frac{2}{3}$ Anthteile an die Stadt St. Veit, welche 1801 an die Kellinger Union und 1803 an Johann von Dickmann übergingen. Am 1. Oktober 1761 erhielt der Marchenbau, ungeachtet er noch nicht 200 Klafter des ursprünglichen Fehens erreicht hatte, die Prolongation auf 300 Klafter.

18. Die Häßelstanden (obere Häßl). 1587 ist Ruepp Reichenauer Gewerk an der Häßelstanden, 1603 verkauft Blasi im Buch $1\frac{1}{2}$ Theile an den Gewerken Urban Leitner, 1606 hat Urban Leitner die ganze Grube. 1710 hat Graf Gaisruck in Silberegg diese Grube allein, von welchem sie mit dem Verkaufe seines Silberegger Besitzes im Jahre 1763 an Pfeilheim und von diesem 1803 an die Compagnie Rauscher kam. Die obere Häßl wurde am 5. August 1761 prolongirt.

19. Der Trögelbau. 1589 hat Ruepp Reichenauer, Nikolaus Pani und Veit Mayer je $\frac{1}{3}$ des Trögelbaues. 1600 ist theilt: Matthäus Rattacher, Gregor Khlami, Adam Birker, welcher in diesem Jahre $1\frac{1}{2}$ Theile an Leonhard von Christallnig verkauft, 1603 hat Karl Wellner Anthteile, 1604 verkauft Hans Schmidner, Stadtrichter in St. Veit 3 Theile an David Christallnig, 1606 kauft Hans Schmidner 1 Knappentheil von Veit Großkoller. 1606 sind im Besitze von Knappentheilen des Trögelbaues: Hans Schmidner, Leonhard von Christallnig, Christof Pani, David von Christallnig, Hans Pfanner, Veit Großkoller, Hans Heller und Adam Birker. 1612 verkauft Christof Pani 1 Theil an Leonhard Christallnig, 1631 verkauft Barbara von Moschaimb $\frac{1}{2}$ Theil an Karl Wellner, 1632 verkauft Wolfgang Otto 1 Theil an Georg Tschumutscher, 1667 erhält Georg Sigmund von Christallnig den halben Trögelbau von Balthausen Ebner eingeantwortet, und die zweite Hälfte erkaufte er von dem Hüttenberger Gewerken Simon Preiß am Neschenhof, so daß seit dieser Zeit Georg Sigmund Christallnig im Alleinbesitze dieses Baues war, der auch heute noch Eigenthum des Grafen von Christallnig ist. Der Trögelbau wurde im Jahre 1762 am 20. Oktober auf die 3. hundert Klafter prolongirt.

20. Die Sauggengrube. 1631 verkauft Benedikt Spließseisen 2 Theile an Bartlmä Nagatsch und 1 Theil an Matheß Nagatsch.

In späteren Jahren kommen mit Antheilen vor: 1631 Paul Kaufcher, Gewerke in Pölling, 1632 Georg Amthofer zu Silberegg, 1639 Georg Kaufcher von Stainperg, Sohn des Paul Kaufcher, 1640 Niclas Dieth. 1642 verkauft Niclas Dieth 1 Theil an Matthäus Dieth. 1647 ist theilhaftig Kaspar Kanos, 1668 Freiherr von Gaisruck als Nachfolger des Georg Amthofer und Johann Fladniger in St. Paul. 1672 werden Johann Fladniger's Theile dem Herrn von Nepelsberg in Treibach eingeworfen, 1680 hat Bartlmä Kaufcher Antheile, 1683 verkauft Peter Kaufcher am Semlach $1\frac{1}{2}$ Knappentheile an Freiherrn von Gaisruck. 1710 ist Gaisruck im Alleinbesitze der Sauggengrube, diese kommt 1768 an Pfeilheim nomine der Kellersteinischen Erben in Hest, und 1803 an die Compagnie Kaufcher. Am 5. August 1761 erhielt sie die Prolongation auf die 3. hundert Klaster.

21. Das Kohlgrübl auch Harderbau benannt. 1603 und 1608 ist der Hester Gewerke Matthäus Megerl von und zu Dornhofen, Besitzer des Preßenhofes, Alleinbesitzer des Kohlgrübl-Lehens. 1647 ist Wolf Pader von Edlingshofen, Handelsherr in Althofen, im Besitze von Antheilen und verkauft 3 Theile an den Weitscher Gewerken Benedikt Wufnigg zu Wieting; 1664 verkauft Benedikt Wufnigg diese 3 Theile an Balthauser Dietenshammer, 1669 ist Bartlmä Kaufcher theilhaftig. 1672 werden die 3 Knappentheile des Balthauser Dietenshammer wegen einer Schuld von 210 Gulden dem St. Veiter Eisenhändler Johann Baptist Muil eingeworfen; da aber Dietenshammer bald darauf zahlt, erhält er die Antheile zurück und verkauft 1688 1 Theil an Lamprecht Großkoller um 34 Gulden und 2 Theile an Franz Großkoller, Wirth am Gefänge, um 37 Gulden. 1690 verkauft Franz Großkoller 1 Theil an Bartlmä Kaufcher sen. um 30 Gulden und dieser übergibt ihn seinem Sohn Ferdinand; auch Lamprecht Großkoller verkauft seinen Theil an Ferdinand Kaufcher um 30 Gulden, 1704 verkauft der Abt von St. Peter in Salzburg und Propst zu Wieting Albert Schenk von Roging und das löbliche Convent zu St. Peter die von der Propstei Wieting erlangten 6 Knappentheile vom Kohlgrübl an Georg Balthauser von Christallnig. 1710 hat an dem Kohlgrübl Georg Balthauser von Christallnig 4 Knappentheile, Graf Gaisruck 1, Franz Ferdinand Kaufcher 2, die Unterbergerische Masse 1, Franz Ebner 1 und Wolf Kaufcher 1 Knappentheil, 1727 verkauft Franz Ebner 1 Theil an Georg Niclas Burger. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist der Hütten-

berger Gewerke Josef Riegler im Alleinbesitze des Kohlgrübl, und 1839 kauft die Kompagnie Rauscher das Kohlgrübl von Riegler.

22. Der Fleischhackerstollen (Fleischgerstollen). 1600 hat Paul Großkoller 1 Theil, 1606 Christian Pfauer 1 Theil und Hans Schmidner 2 Theile. 1608 verkauft Hans Schmidner seine 2 Theile an Mathias Glaunach. 1709 verkauft Andrä Großkoller, Wirth am Gestäng, den Fleischgerstollen an Paul von Egger um 80 Gulden und 4 Dukaten Leihkauf.

23. Der Firstenbau. 1636 ist schon Karl Bessner im Alleinbesitze und ist diese Grube seit dieser Zeit Eigenthum des Treibacher Gewerken. Wurde am 4. Februar 1762 prolongirt.

24. Der Alt-Ungerschacht. 1594 hat Ulrich Puststaller, Gewerke in Pladowitz, 3 Theile, 1 Theil ist mit 8 Gulden bewerthet. Weiters kommen als Gewerken am Ungerschachte vor: 1605 Ulrich Rauscher, 1608 Matthäus Megerl von und zu Dornhofen, 1640 Niklas Dioth und 1641 dessen Nachfolger im Besitze der Hester Floßhütte Ferdinand von Ragenstein, Georg Rauscher von Stainperg. 1663 übergibt Wolfgang Otto 1 Theil seiner Schwester. 1668 Hans Balthausen Dietenshammer. 1669 verkauft Dietenshammer die halbe Grube um 500 Gulden, 5 Dukaten Leihkauf und zwei Firschhäute an Wolf Leonhard Lattacher von Joßenegg, Gewerken in Völling. Auch Bartlmä Rauscher hat Antheile am Ungerschacht. 1672 werden die Wolf Lattacherischen Antheile dem Jakob Mirnigg um 180 Gulden eingeworfen. 1686 übergibt Bartlmä Rauscher 1 Theil seinem Eidam Josef Lachner in Mosinz. 1710 ist der Hester Gewerke Josef Steinkeller Eder von Kellerstein im Alleinbesitze. 1803 geht der Ungerschacht an die Kompagnie Rauscher über. Am 5. August 1761 wurde er prolongirt.

25. Der Gernithbau war seit uralter Zeit immer im Besitze der Kammerstadt St. Veit, kam 1801 von selber mit dem Verkaufe des Rabwerkes Urthl an die Völlinger Union und 1803 an Johann von Dickmann. Seine Prolongation erfolgte am 1. Oktober 1761.

26. Der Fuchsbau. 1595 und 1597 kommt Paul Großkoller, Gewerke in Hest, mit Antheilen vor. Diese Grube war sehr lange verlegen. Im Jahre 1675 wird sie dem Gutmanne Peter Katerer, den Knappen Lorenz Binz und Georg Werth verliehen, welche sie dem Balthausen Ebner, Freisassen an der Galmitschen, um 60 Gulden und 2 Thaler Leihkauf verkaufen. 1682 ist das Stift St. Paul beauftragt; es verkaufte nämlich Balthausen Ebner seine Fuchsbau-Antheile bis

auf 1 Theil dem St. Pauler Bergwerks-Inspektor P. Megibius Vanteis. 1689 verkauft das Stift St. Paul seine Anthelle an Niklas Pucker, 1699 verkauft Niklas Pucker die halbe Grube dem Karl Antoni Ritsch. 1710 hat Frau von Spießegg 2 Theile und Johann Ebner 1 Theil. Frau von Spießegg verkauft 1 Theil um 80 Gulden dem Johann Ebner. 1720 find Herr Spießegg, Dominikus Lattacher von Zosenegg und Ebner, Inhaber des Fuchsbauers, Lattacher verkauft 1721 seine Anthelle an Spießegg. 1727 verkauft Mathias Ebner, Sohn des Johann $\frac{1}{2}$ Anthell an Philipp Graier und $\frac{1}{2}$ Theil seinem Bruder Ignaz Ebner. Der Fuchsbau gehörte zum Steinbrugghammer in Hüttenberg und als im Jahre 1748 die damaligen Besitzer des Steinbrugghammers Bartlmä Rauscher in Pladowitz, Josef Rauscher am Preßen und 1749 auch Ignaz Ebner ihre Hammer-Antheile an Steinkeller in Hest verkauften, kam auch hiemit der Fuchsbau an Steinkeller und 1803 von dem Nachfolger des Steinkeller Herrn Josef von Pfeilheim mit dem Verkaufe von Hest an die Compagnie Rauscher.

27. Der Magrethenbau. 1596 war der Magrethenbau im Besitze der Ebersteiner Gewerken Georg Ratschacher und Leonhard Welzer von Eberstein, 1606 ist Joachim Hendl und 1609 Leonhard Reichenauer beanteilt. Mit dem Ankaufe der Ebersteiner Werke kam der Magrethenbau an die Herren Christallnig. Am 20. Oktober 1762 wurde er prolongirt, ungeachtet noch nicht 200 Klafter ausgefahren waren.

28. Der Pfefferacker (Pfefferbau.) 1572 ist Frau Vellnerin in Treibach Mitgewerkin. 1597 sind Theilhaber an dieser Grube Peter und Christian Schreittl, Adam Tengg, Leonhard Welzer zu Eberstein, Urban Mettner, Peter Klingskohl, 1608 Gebhard Welzer mit 2 Theilen, 1609 Hans Teybiber mit $1\frac{1}{2}$ Theil, 1610 Leonhard Christallnig mit $1\frac{1}{2}$ Theil, Mörz Rieger mit 1 Theil. 1650 verkauft Mathias Gladniger 2 Theile an Thoman Radtenberger und 1668 verkauft Johann Gladniger 1 Theil an Andrä Großkoller um das größte Paar Ochsen, welches Großkoller im Stalle hatte, 10 Kronen und 1 Dukaten Leihkauf. 1679 verkauft Lamprecht Großkoller 1 Theil an Georg Preiß am Gosen und Antoni Zöhrer verkauft 2 Theile an Andrä Großkoller um 114 Gulden. 1679 verkauft Lamprecht Großkoller 1 Theil an Simon Preiß. 1684 sind theilt Georg Preiß, Simon Preiß und Lamprecht Großkoller. 1689 vertauscht Wolf Rauscher seinen Anthell mit Lamprecht Großkoller um 1 Theil Badgrube. 1710 hat Frau Riegerin 9 Theile, Bartlmä Gaser 1 Theil,

Johann Kaufcher 2 Theile und Friedrich Großkoller 1 Theil. Johann Kaufcher verpachtet seine 2 Theile an Wolf Andrä Kaufcher um 20 Gulden. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kommt die Pfeffergarbe in Besitz der Kammerstadt St. Veit, 1801 an die Pöllinger Union, 1803 an Johann von Dickmann. Am 1. Oktober 1761 wurde diese Garbe prolongirt, ungeachtet das vorgeschriebene Maß nicht erreicht war.

29. Die Venusberggarbe. Im Jahre 1597 sind an der Venusberggarbe Theilhaber: Paul Großkoller, Ursula Pfanner, Hans Zenegg. 1602 verkauft Paul Großkoller seine Theile an Urban Mittner. 1606 hat Adam Pirker 2 Knappentheile. 1608 ist Balthausen Battacher, Gewerk in Pölling und Besitzer des Zechnerhofes verantheilt. 1636 kamen im Besitze dieser Garbe vor die Gebrüder Adam und Mathias Kieger, Gewerken in Mosinz, Wolfgang Otto vom großen Pressen, Gregor Buchbauer, Georg Mittner. 1640 verkauft Wolfgang Otto 6 Theile dem Voitscher Gewerken Gottfried Hublitsch und 1649 verkauft Georg Mittner $\frac{1}{2}$ Theil an Matthäus Kaufcher am Plackowihofe. 1651 übergibt Georg Mittner seinen zwei Brüdern als väterliches Erbtheil einen auf 70 Gulden geschätzten Knappentheil, diese verkaufen ihn an Matthäus Kaufcher, welcher auch 1650 1 Theil von Mathias Kieger und Gregor Buchbauer und 1667 1 Theil von Wolf Pader von Edlingshofen erkaufte hatte. Matthäus Kaufcher war nahezu im Alleinbesitze dieser Garbe, von ihm kam sie auf seinen Sohn Bartlmä Kaufcher, dieser übergibt 1690 1 Theil an seinen Sohn Wolfgang, welcher im Jahre 1699 auch von seinem Vetter Franz Kaufcher, damaligen Besitzer am Plackowitz, 1 Theil erkaufte. Im Jahre 1710 besitzt Propstei Wieting 7, Wolf Kaufcher 7 und Franz Kaufcher 3 Knappentheile. 1756 hat Kellerstein und Propstei Wieting je die halbe Garbe, Kellerstein erkaufte sie 1748 mit dem Steinbrugghammer. Der Kellersteinische Antheil kam 1803 an die Kompagnie Kaufcher mit dem Hefter Besitze. Diese Garbe wurde nie prolongirt.

30. Das Propstengrüb. Von dieser Garbe geschieht erst im Jahre 1665 Erwähnung und daran war von 1665—1690 Bartlmä Kaufcher immer beanteilt. 1703 verkauft Andrä Kiegler der Peter Kaiserischen Erben 1 Theil an Bartlmä Buchbauer. 1710 besitzt Franz Kaufcher zu Plackowitz, Paul Kiegler und Florian Großkoller, Kollmanbauer in Mosinz je 1 Theil. 1720 erkaufte Balthasar Gobi 1 Theil von Antoni Kiegler. 1731 verkauft Florian Großkoller 1 Theil an Bartlmä Kaufcher zu Plackowitz, welcher um die Mitte des achtzehnten

Jahrhundertes Alleineigenthümer dieser Grube war und sie in die von den Gebrüdern Rauscher gegründete Kompagnie gab.

31. Die Zepfengrube ist im Jahre 1658 im Besitze des Ferdinand von Ragenstein, 1661 verkauft sie Ragenstein an Franz Mazikon. 1696 verkauft der über das Vermögen des seligen Mazikon aufgesetzte Berginspektor Franz Ferdinand Rambahüßl die Zepfengrube an Walthauser von Christallnig. Seit dieser Zeit war sie immer Eigenthum der Herren Christallnig. Im Jahre 1762 am 20. Oktober wurde sie prolongirt.

32. Der Schmiedbau. 1606 kommen Christian Pfanner und Urban Leitner als Besitzer vor, 1658 Ferdinand von Ragenstein. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts war diese Grube ganz verlassen und wurde erst am 1. Dezember 1741 der Propstei Bieting wieder verliehen, in deren Besitze sie sich noch heute befindet. Der Schmiedbau wurde nie prolongirt.

33. Der Rupprechtsbau. 1651 verkauft Hermann David Christallnig seine Theile an Wolf Andrá von Mondorf Freiherrn auf Wiesenau, welcher die Grube in's Freie fallen ließ. 1657 belehnen die drei Erzknappen Paul Puckstaller, Veit Perl, Georg Fuchs diesen nächst der Sanggen in der zum Lattachegg gehörigen Weide gelegenen Bau und verkaufen ihn dem Hermann David Christallnig; dieser verkauft ihn zum zweiten Male dem Freiherrn von Mondorf und Mondorf im Jahre 1667 an Hieronymus Neppelsberg. 1680 haben auch die Lattacherischen Erben in Völling Antheile. 1684 verkauft Fräulein Elisabeth von Neppelsberg 1 Theil dem Peter Kaiser in Mosinz um 20 Gulden und 1 Theil dem Martin Buchbauer. 1710 gehört der Rupprechtsbau allein dem Herrn Paul von Egger in Treibach. Später wurde er aufgelassen.

34. Der Gansolfsbau. War 1638 im Besitze des Karl Bessner in Treibach und seit dieser Zeit immer Eigenthum der Gewerken von Treibach.

35. Der Augustinsbau. 1642 sind am Augustinsbau die Eschumuttscherischen Erben beantheilt, 1657 Simon Preiß, Freiherr von Gaisruck und Veit Reiß am Gosen, 1703 verkauft Simon Preiß 1 Theil an Wolf Andrá Rauscher und dieser vertauscht denselben um 1 Theil des Ußbaues mit Niklas Pucker; 1704 verkaufen die Ponissischen Erben $\frac{2}{3}$ an Paul Egger in Treibach, an Niklas Pucker und Johann Ebner. 1710 hat Johann Ebner 4, Walthauser Ebner 5 Knappentheile. 1727 verkauft Mathias Ebner $\frac{1}{2}$ Theil an Philipp Graier

den dazu gehörigen Eisenwerken. Entwicklung der einzelnen Werke seit dem J. 1572. 177

und $\frac{1}{2}$ Theil seinem Bruder Ignaz Ebner. 1727 hatte Balthasar Gobi 6 Theile, welche dem Ruckonig zufallen, 1732 auf 442 Gulden geschätzt und von Balthasar Gobi wieder eingelöst werden. Mit dem Ankaufe des Steinbrugghammers, zu welchem der Augustinbau gehörte, kam er an Herrn von Steinkeller und 1803 an die Kompagnie Kaufher. Derselbe wurde am 5. August 1761 prolongirt.

36. Der Wolfbau war seit 1608 im Besitze der Kammerstadt St. Veit und kam mit der Urthl 1803 an Johann von Dickmann.

37. Die Salzburgerin war seit 1595 im Besitze der Stadt St. Veit und kam ebenfalls 1803 an Johann Edlen von Dickmann. Beide Bane wurden am 1. Oktober 1761 prolongirt.

38. Der Trattenbau. 1604 wird an demselben Franz Tollhopf, 1605 Judith Preisenegger und Adam Pirker als Theilhaber genannt, 1608 hat Gebhard Welzer 2 Theile am Trattenbau, 1608 verkauft Judith, Witwe des Moriz Preisenegger, gewesenen Bürger und Handelsheerrn in St. Veit, ihre Antheile an Leonhard Christallnig, 1610 vertauscht Adam Pirker seine Antheile um 1 Theil Ruckenbau mit Leonhard Christallnig. Seit dieser Zeit waren die Christallnig im Alleinbesitze des Trattenbaues, welcher am 20. Oktober 1762 prolongirt wurde.

39. Oberer Glückbau. Wurde am 15. April 1579 belehnt. 1604 hat Hans Tollhopf Antheile, 1631 David Christallnig und die Stadt St. Veit. In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts kam die Stadt St. Veit in den Alleinbesitz des Glückbaues und mit Urthl im Jahre 1803 Johann von Dickmann. Wurde am 1. Oktober 1761 prolongirt.

40. Die Scharfenstein-Grube. Diefelbe wurde 1567 als eine alt verlegene Grube dem Georg Horn und Adam Nienberger verliehen. 1642 ist Priska Fäustung verantheilt, welche 1653 ihre Antheile an Ferdinand von Ragenstein verkauft, 1683 hat Bartlmä Kaufher Knappentheile, dieser übergibt 1686 1 Theil seiner Sohne Ferdinand. 1710 ist Josef Steinkeller in Hest Alleinbesitzer der Grube, welche 1803 von Pfeilheim, einem Nachfolger der Steinkeller, an die Kompagnie Kaufher kam.

41. Die Alt-Größinggrube war seit Beginn des siebzehnten Jahrhunderts im Besitze der Kammerstadt St. Veit und kam 1803 an die Herrn von Dickmann.

42. Der Kieselbau. 1569 sind verantheilt die Großkollerischen Erben, 1609 Christian Pianner, 1640 Maquard Friedrich Stettner am Stettnerhose in St. Johann, Nicolaus Dioth, Zacharias Greiml, Elias Greiml, Georg Großkoller am Stranachhof, 1647 hat Bartlmä Kaufcher jun. $1\frac{1}{2}$ Theile, Thoman Radtenberger $1\frac{1}{2}$ Theile, Elias Greiml 1 Theil. 1650 verkauft Bartlmä Kaufcher $\frac{1}{2}$ Theil an Thomas Radtenberger, 1658 ist Georg Christof Lattacher verantheilt, Georg Radtenberger, Sohn des Thomas, 1678 verkauft Bartlmä Kaufcher seinen Theil an Mathias Kieger um 45 Gulden und 2 Gulden Leihkauf. 1680 ist auch Simon Preiß beantheilt, 1688 die Nepelsbergischen Erben. 1710 hat Frau Kieger 2 zur Hinterbergstuckhütte, Bartlmä Gasser $4\frac{1}{2}$ zur Bellnerhütte gehörige und Buchbauer in Mosinz $1\frac{1}{2}$ Theil. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hatte die Stadt St. Veit $\frac{2}{3}$ und Josef Kiegler $\frac{1}{3}$ des Kieselbaues. Erstere kamen 1803 an Herrn von Dickmann, das Kieglerische $\frac{1}{3}$ 1839 an die Compagnie Kaufcher. Prolongirt wurde der Kieselbau am 1. Oktober 1761.

43. Der Jungfraubau. 1630 ist Mörz Kieger in Mosinz verantheilt, welche Theile 1636 auf seine Söhne Adam und Mathias Kieger übergehen; 1641 hat Christof Amthofer in Silberegg $\frac{3}{4}$ und Mathias Kaufcher zu Bladowitz $\frac{1}{4}$ der Grube. Die Theile des Amthofer kamen auf Herrn von Gaisruck und der Antheil des Kaufcher auf die Propstei Wieting. 1768 kam die ganze Grube auf Herrn von Kellerstein und 1803 an die Compagnie Kaufcher.

44. Der Pulverbau. 1636 vertauscht Wolfgang Otto von Preßen 1 Theil mit Mathias Dioth, auch haben die Witwe Plazer und ihr Sohn Hans Antheile. 1637 ist Georg Maher, Gewerk zu Wieting, mitbetheilt, 1642 kauft Mathias Dioth 2 Theile von Frau Otto, geborne Megerl; gleichzeitig ist auch Ferdinand von Razenstein Theilhaber an dieser Grube. 1647 verkauft Urban Preiß seine Theile an Bartlmä Kaufcher jun., 1658 sind Razenstein, Bartlmä Kaufcher jun. und Freiherr von Gaisruck Theilhaber, 1686 übergibt Bartlmä Kaufcher 1 Theil seinem Sohne Wolfgang und 1 Theil seinem Sohne Johann am Stettnerhose. 1702 verkauft Hanns Kaufcher am Stettnerhose 2 Theile an Franz Kaufcher am Bladowitzhof um 27 Gulden. 1710 sind am Pulverbau beantheilt: Bartlmä Kaufcher, Nicolaus Pucher, Franz Kaufcher, Josef Lachner, Ferdinand Kaufcher. 1711 verkauft Josef Lachner 1 Theil an Johann Ebner. Maria Kiegler verkauft 1739 ihre Antheile an Josef und Bartlmä Kaufcher. Die Theile des Ebner, Pucher, Bartlmä und Ferdinand Kaufcher waren als zugehörige

Vergtheile des Steinbrugghammers 1748 an Herrn von Steinkeller, die Theile des Franz Kaufher an seine Söhne Bartlmä und Josef gekommen und 1754 hatte Bartlmä $3\frac{1}{2}$, Josef $2\frac{1}{3}$ Knappentheile; 1803 kamen die Anthteile des Pfeilheim als einen der Nachfolger Steinkeller's mit dem Kaufe des Steinbrugghammers an die Compagnie Kaufher und seit dieser Zeit verblieb der Pulverbau, der am 5. August 1761 prolongirt wurde, Eigenthum derselben.

45. Der Barbarabau. 1618 ist Veit Knichte Theilhaber, 1657 Simon Preiß, Freiherr von Gaßbrunn, Veit Reiß. 1702 verkauft Katharina von Wolberg, geborne Werthenpreiß, die ganze Barbaragrube an Paul von Egger in Treibach, und ist dieselbe seitdem immer im Besitze der Herren von Egger.

46. Hüttenberger Erbstollen. Die Anlage desselben wurde im Berggesetze vom Jahre 1567 anbefohlen. Vom Jahre 1582 bis 1604 kommen mit Anthteilen am Erbstollen vor: Hans Pani, Augustin Pani, Augustin Lieberl, Andrä Schneider, Karl Bessner, Christian Pfanner, Urban Leitner und Hans Reauz. 1607 verkauft Hans Reauz $\frac{1}{2}$ Knappentheil dem Augustin Lieberl um 1 Meiler geschlagenes und 3 Zentner Schieneisen. 1612 verkauft Lieberl 2 Theile an Leonhard Christallnig und 1614 verkauft Augustin Lieberl, Radmeister in Hüttenberg, abermals 2 Theile an Leonhard Christallnig um 320 Gulden, 10 Gulden Leihkauf und ein Manteltuch. Nebst dem Herrn von Christallnig haben 1640 Hans und Wolf Ebner von Kölling 6 Theile, 1647 Georg Kaufher von Stainperg 7, Hans Christof Plazer 5, Zacharias Ebner 2 und Hans Schöller 2 Theile. 1656 verkauft Georg Kaufher von Stainperg seine Anthteile an Wolf Pader von Edlingshofen, von dem sie durch seine Tochter an Herrn von Neppelsberg gelangen. 1667 kauft Georg Sigmund von Christallnig der Frau von Neppelsberg ihre ererbten Theile ab und seit dieser Zeit sind die Herren von Christallnig im Alleinbesitze des Hüttenberger Erbstollens, welcher am 20. October 1762 prolongirt wurde.

Auf Köllinger Seite liegen von den vor 1710 bestandenen Gruben:

47. Die Sonnblickgrube. 1593 hat Andrä Schneider Anthteile, 1638 Bartlmä Nagatsch, 1642 Mathias Schöller. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hat Ludwig von Maierhofer $\frac{1}{2}$ und Johann Benedikt Secheran $\frac{1}{2}$ Theil. Sie wurde am 11. Februar 1763 prolongirt. 1760 kam sie zur Maierhofer-Secheranischen und 1774 zur Köllinger Union, und nach dem Verkaufe des Anththeiles an

der Völlinger Union von Seite des Grafen Christallnig im Jahre 1803 an Herrn von Dickmann. ¹⁾)

48. Der Hollerbau. 1618 wird Veit Knichte mit Antheilen gefunden. Später kam der Hollerbau in Besitz der Herren Christallnig, welche die Grube versallen ließen. 1654 hat ein gewisser Mostögel die Grube neu belehnt und an die Herren Christallnig wieder verkauft. 1683 sind die Possessores der Lattacherischen Bergwerksgüter verantheilt und werden von selbst 3 Theile dem Franz Ernst Schwarz von Schwarzhof nomine seiner Frau, einer gebornen Lattacher, um 326 Gulden eingewantwortet. 1710 besitzt Frau Susana Regina von Schwarzhof, eine geborne Lattacher von Rosenegg, 8, ihre Tochter Susana Felizitas, verwitwete Werthenpreis, 5 und Niclas Seher von Seherau 4 Knappentheile. 1720 hatte Ludwig von Mayerhofer durch seine Gattin Susana Felizitas, verwitwete Werthenpreis, welche auch ihre Mutter Susana von Schwarzhof beerbte $\frac{3}{4}$ und Johann Venedikt Seherau, Sohn des Niclas $\frac{1}{4}$ der Hollergrube, welche 1760 in die Union der Mayerhofer, Seherau und Christallnig, 1803 in den Alleinbesitz des Herrn von Dickmann durch Verkauf des Antheiles der Völlinger Union von Seite des Herrn Dismas Grafen von Christallnig an Herrn Johann Nepomuk Edlen von Dickmann, gelangte. Sie wurde am 30. Juli 1762 prolongirt.

49. Die Großattichgrube. Die Großattich, eine sehr alte, ausgedehnte Grube mit regem Betriebe, besonders im siebzehnten Jahrhundert, war die Hauptgrube der Völlinger Gewerken Lattacher. 1610 haben an selber Antheile: Matthäus Lattacher, Urban Lattacher, Balthauser Lattacher, Enkel des Simon Lattacher, welcher schon 1529 Gewerke in Völling war. 1636 verkauft Ludwig Freiherr von Silberberg, dormalen der größte Theilhaber an der Großattichgrube, 1 Theil seinem Schwager Bartlmä Lattacher, 1642 sind Christof Panter und Georg David Christallnig verantheilt, 1643 verkauft Ludwig von Silberberg abermals 3 Theile an Bartlmä Lattacher um 215 Silberkronen und 15 Dukaten Leihkauf. 1645 am St. Johannes des Täufers-tag verkauft Anna Johanna Frau von Silberberg, geborne Lattacher, Gattin des Ludwig von und zu Silberberg Freiherrn zu Hörpach, ihre eigenen ererbten Theile am Großattich um 230 Stück Silberkronen und 23 Golddukaten Leihkauf an Paul Kaufcher, Freisaßen am Steiner-

¹⁾ Ueber die Mayerhofer-Seherau'sche und sogenannte Völlinger Union wird ausführlicher bei den Veränderungen des Püttnerwerksbesitzes gesprochen werden.

gut und Gewerk in Völling derart, daß sie nach zwei Jahren diese Theile wieder ablösen kann. Erfolgt innerhalb zwei Jahren keine Ablösung, so bleiben sie Eigenthum des Käufers Paul Raufcher, was auch wirklich erfolgte. ¹⁾ 1665 ist Hans Rattacher Theilhaber. 1672 werden 2 Theile des Wolf Leonhard Rattacher dem Jakob Mirnigg und 1683 2 Knappentheile von den Possessores der Rattacherischen Berggüter dem Franz Ernst von Schwarzhof um 273 Gulden eingewortet. Auch Georg Sigmund von Christallnig hatte in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts durch seine Gemahlin Katharina, einer gebornen Rattacher von Rosenegg, Antheile am Großtisch bekommen. 1710 hatte Balthauser Christallnig 7, Secherau 5, Werthenpreis 4, Schwarzhof 1 Knappentheil; der Werthenpreis'sche und Schwarzhof'sche Antheil kam an Herrn Ludwig Mayerhofer (vide Hollarbau). Mit dieser Verantheilung kam 1760 diese Grube zuerst in die Mayerhofer-Secherau'sche, dann 1774 in die Völlinger Union. Diese Grube wurde am 30. Juli 1762 prolongirt.

50. Nicklasbau. 1603 sind Leopold Panther und Ebner, 1636 Bartlmä Rattacher, Meißl in Haslach, Leonhard Waittschacher, 1638 Andreas Poßl Theilhaber, 1642 verkauft Bartlmä Rattacher 3 Theile an Wolf Pader von Edlingshofen um 300 Gulden. 1683 ist Stabler von Gfirner beantheilt. 1710 gehört diese Grube Nicklas Secherau allein. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kommt sie auch mit dem Namen Mehldorn vor und gehört dem Mayerhofer. Wurde am 15. September 1763 prolongirt.

51. Der Sonnbau oder die Sonngrube. 1668 hat die Sonngrube Georg Christof Rattacher, 1683 wird sie von den Rattacherischen Possessores dem Franz Ernst von Schwarzhof eingewortet, 1710 hat Schwarzhof, Secherau und Werthenpreis je $\frac{1}{3}$; im Jahre 1720 als Ludwig von Mayerhofer die Witwe Werthenpreis, eine geborne Schwarzhof, geheiratet und diese auch den Schwarzhof'schen Antheil ererbte, hatte Mayerhofer $\frac{2}{3}$, Secherau $\frac{1}{3}$ der Sonngrube und kam 1760 in die Mayerhof-Secherau'sche, 1774 in die Völlinger Union, 1803 an Herrn v. Dickmann allein. Sie wurde am 11. Februar 1763 prolongirt.

52. Der Lattenbau. 1647 sind Georg Kasanto, Wirth in der Meixen, Wolf Pader von Edlingshofen und die Herren Christallnig Mitgewerken. 1657 hat Georg Christof Rattacher Antheile, 1659

¹⁾ Aus dem gräflich Christallnig'schen Archive.

Bader, Lattacher und Neppelsberg, 1665 Hans Lattacher. 1710 hat Herr von Schwarzhof 1 Theil und Werthenpreis 1 Theil, 1720 hat Ludwig von Mayerhofer den Lattenbau allein, und gab denselben 1760 in die Union mit Seherau; am 30. Juli 1762 wurde der Lattenbau prolongirt.

53. Der Georgstollen. 1572 hat Clement Lattacher die halbe Georgstollengrube. 1610 ist verantheilt Christof Christallnig, Matthäus Megerl, 1620 Leonhard Christallnia. Am 6. Juli 1629 verkauft Leonhard Christallnig den halben Georgstollen bis auf 1 Knappentheile seinem Mitgewerken Paul Rauscher von Stainperg um eine Summe Rotheisen, der Kauf wurde erst von seinen Eöhnen Johann und Georg Sigmund Christallnig im Jahre 1650 eingewantwortet.¹⁾ 1658 ist Freiherr von Gaikrud mitbeantheilt, er verkauft in diesem Jahre 1 Theil gegen 2 Theile der Badgrube mit Georg Sigmund Christallnig von Willizstein. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts sind die Christallnig Alleinbesitzer des Böllinger Georgstollen und zwar erben denselben 1693 die Brüder Georg Balthauser und Georg Sigmund von Christallnig. Zwischen den zwei Brüdern hatte sich wegen der Erbschafts- und Gerhabts-Rechnung (Balthauser war nämlich längere Zeit Gerhab seines jüngeren Bruders Sigmund) Streit erhoben. Am 1. August 1709 haben sich die Brüder verglichen. Sigmund erhielt 2 Knappentheile am Georgstollen statt der ihm früher zugetheilten 3 Theile Winkl, sollte aber da noch zu wenig Erz sein, so sollen von Balthauser noch 2 Theile von der Großattichgrube an Sigmund überlassen werden.²⁾ 1762 am 20. Oktober wurde der Georgstollen prolongirt, 1774 von Leopold Grafen von Christallnig in die Union gegeben und kam 1803 mit der Urtl. an Herrn von Dickmann.

54. Die Moseringrube. 1631 ist Hans Ebner, 1658 Paul Rauscher von Stainperg verantheilt. Sie fiel später in's Freie und wurde wieder am 26. Jänner 1726 Herrn Ludwig von Mayerhofer verliehen. Am 30. Juli 1762 wurde sie prolongirt.

55. Rnichte grube. Seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sind an der Rnichte grube nur die Familien Rnichte und Lattacher verantheilt, 1683 hat Stadler von Gfyrner Anttheile. 1710 gehört die halbe Grube Herrn Werthenpreis, die halbe Herrn Niklas von Seherau; 1720 kam der Werthenpreis'sche Anttheil an Ludwig von

¹⁾ Gräfl. Christallnig'sches Archiv.

²⁾ Gräfl. Christallnig'sches Archiv.

Maherhofer, 1760 kam sie in die Maherhofer-Secherau'sche Union und 1803 an Herrn von Dickmann.

56. Die Blind-Altichgrube. 1611 finden wir Hans Ebner, 1612 Matthäus Rattacher, 1640 die Ebner'schen Erben, 1658 Paul Kaufher von Stainperg, 1665 Hans Rattacher mit Antheilen. 1672 verkauft Jakob Mirnigg seine von Ebner überkommenen Antheile an Hans Georg Rattacher, 1710 hat Walthäuser von Christallnig 2, Werthenpreis 1 und Secherau 1 Knappenantheil. Sie wurde am 30. Juli 1762 prolongirt.

ad b)

Die wichtigsten Gruben, welche im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert ausgedehnteren Bau hatten, aber mit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts bereits aufgelassen waren, sind:

57. Der Annabau. 1631 sind verantheilt: Adam Mostögel und Augustin Ebner, 1637 verkauft Ebner die halbe Grube dem Georg Amthofer zu Silberegg.

58. Der Nichenbau war ein Zubau zum Altbau. 1604 Wolf und Peter Faustung, 1638 Briska Faustung, 1640 Niklas Dieth, 1642 die Tschumutscher'schen Erben, 1660 Simon Preiß und Walthäuser Ebner verantheilt. 1660 tritt Walthäuser Ebner seine Antheile an Georg Christof Rattacher ab.

59. Der Aspalterbau. Daran sind betheiligt: 1611 Bartlmä Kaufher in Pladowitz, 1657—1676 Simon Preiß, Veit Reiß, Freiherr von Gaisruck verantheilt.

60. Der Lackenbau. 1587 hat Rnep Reichenauer Antheile, 1610 vertauscht Leonhard Christallnig seine Antheile mit Adam Birker um 1 Theil Gestänggrube und 1 Theil Trattenbau.

61. Der Steinbau. 1572 kommt Frau Bellnerin, 1591 Karl Bellner, Martin Teybitscher, die Stadt St. Veit mit Antheilen vor. 1603 verkauft Christian Teymacher 2 Theile an Hans Schmidner. Weiters werden als Theilhaber genannt: 1604 Leonhard Welzer zu Eberstein, Leonhard Christallnig 1608 Gebhard Welzer mit 2 Theilen, 1631 David Christallnig, Stadt St. Veit, 1667 Johann Fladniger.

62. Der Tauserbau. 1572 ist Frau Bellnerin beantheilt, 1597 besitzen Peter und Christan Schreittl je 1 Theil, Adam Tengg 1 $\frac{1}{2}$ Theile, Welzer 1 Theil.

63. Das Schächtlbau. 1606 hat der Bergrichter Ulrich Engel 2 Theile und 1631 Georg Amthofer von Silberegg 2 Theile.

1636 verkauft Christian Mittner 1 Theil an den Guttaringer Handelsmann Mathes Dioth um 31 Gulden, 1 Paar Strümpf, 1 Tuch und 1 Stück gelben Sammt. 1642 kauft Mathes Dioth 2 Theile von Elisabeth Otto, gebornen Megerl und 2 Theile von Niklas Dioth. 1642 sind Mathes Dioth mit 4, Otto von Preßen mit 2, Bartlmä Kaufher mit 1, Georg Mittner mit 1 Theil verantheilt, 1660 verkauft Ferdinand von Rakenstein den halben Schächtlbau an Wolfgang Otto von Ottenfels um 70 Gulden.

64. Der Maderbau. Die Stadt St. Veit und Augustin Lieberl besitzen 1603 je die Hälfte dieses Baues.

65. Die Birkengrube. 1603 verkauft Christian Lebmacher 2 Theile an Hanns Schmidtnr, 1669 ist Gladnitzer in St. Paul theilhaftig. 1678 verkauft Johann Gladnitzer die ganze Birkengrube an Georg Sigmund von Christallnig.

66. Die Ahorngrube. 1594 und 1597 sind als Theilhaber verzeichnet: Paul Großkoller mit $1\frac{1}{2}$ Theil und die Stadt St. Veit. 1602 verkauft Paul Großkoller 2 Theile an Urban Mittner, 1604 Hanns Tollhofs, 1606 Christian Psanner mit 2 Theilen vorkommend. 1608 verkauft Hanns Schmidtnr 2 Anthteile an Matthäus Glaunach. Die Verantheilung im Jahre 1609 war: Matthäus Megerl hatte 2, Paul Großkoller 1, Matthäus Glaunach 3, die Hans Faustungischen Erben 3 Theile.

67. Der Albenbau. 1596 sind Georg Ratschacher und Leonhard Welzer von Eberstein im Besitze von Anthteilen, 1608 hat Gebhard Welzer 4 Theile, 1631 verkauft Veit Christof von Welz 1 Theil an Georg Amthofer zu Silberegg.

68. Der Zigeunerbau. An diesem Baue kommt Georg Ratschacher und Leonhard Welzer im Jahre 1596 mit je 4, 1608 Gebhard Welzer mit 4 Theilen beantheilt vor. 1631 verkauft Veit Christof von Welz 1 Theil an Georg Amthofer.

69. Die Feilgrube. 1597 verkaufen die Gebrüder Peter und Christian Schreitl $1\frac{1}{2}$ Theile und Leonhard Welzer 1 Theil an Adam Tengg.

70. Der Perchenbau. 1605 übergibt Blasius Dax statt einer Schuld 5 Theile an Adam Birker.

71. Winzenzbau in Völling. 1638 sind Augustin Ebner und Sabnegger in Völling verantheilt.

72. Der Leonhardibau. 1662 empfängt Graf Gaisruck in Silberegg die alt verlegene Leonhardigrube und 1710 wird die Familie Gaisruck noch im Besitze derselben getroffen.

73. Der Katharinsbau. 1699 sind Propstei Wieting und Franz Kaufcher in Plackowitz verantheilt. 1706 verkauft der Propst von Wieting den verfallenen Katharinsbau um 50 Gulden an Balthausen Gobi, dieser im Jahre 1708 einen Theil an Georg Preiß um 30 Gulden.

74. Der Ofenbau. 1644 sind Stadt St. Veit und Matthäus Schöller verantheilt.

75. Der Schieferbau war schon im Jahre 1572 im Besitze der Kammerstadt St. Veit und besonders in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in ausgedehntem Betriebe.

76. Die Gottesgabgrube hat Matthäus Rieger von den Peter Kaufcher'schen Erben erkaufte und cedirt sie im Jahre 1683 dem Johann Christof von Gaisruck.

77. Der Rollmanibau. 1596 werden Georg Ratschacher und Leonhard Welzer, 1608 Gebhard Welzer mit 2, Hanns Teybiger mit 1 Theil im Besitze getroffen.

78. Der Raibau. Der Stadt St. Veit allein gehörig war derselbe schon 1590 einer der lebhaftest betriebenen Baue.

79. Der St. Wolfgangbau am Jofen. 1612 verkauft Christof Pani 1 Theil an Leonhard Christallnig, 1638 gehört diese Grube der Prieka Faustung.

ad c)

Die seit der ämtlichen Lebensbeschreibung von 1710 verliehenen heute noch bestehenden Lehen. ¹⁾

Bedeutend hat sich die Zahl der Bergbau- und Eisenwerks-Theilhaber von Hüttenberg mit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts vermindert. Die Lehen oder Gruben, sowie die Werke waren im Besitze einzelner Personen, die Neubelehnungen begehrten im achtzehnten Jahrhunderte auch größtentheils nur einzelne Personen.

¹⁾ Aus den Archiven der Gewerkschaften Hest, Fölling, Treibach und Eberstein.

Georg Audrä Graf von Christallnigg erhielt auf der Völlinger Seite die Lehen: Erbftollen 1724 ¹⁾, Silvester 1726, Ackerbau 1745, auf der Hüttenberger Seite: Wilhelm und Johann Nepomuck mit 1 Scherm 1726, Mittlbau 1742 als Lehen.

Theodor Graf von Christallnigg belehnte auf Völlinger Seite den Blasiusbau mit den Schermen: Dismas, Karl Vinzenz, Josefa, Gustav, Eduard, Johann Evangelist; auf Hüttenberger Magdalena, Helena, alle im Jahre 1760. Leopold Graf von Christallnigg ließ sich belehnen; 1771 Bergbohrer, 1773 Michael.

Johann Benedikt von Secherau nahm die Lehen: Sebastian 1721, Johann 1726, Benedikt (?) oberer und unterer Toppen, Martin, Nepomuck, Michael, Paulus 1734, Mathias 1739, Oswalti 1743 auf Völlinger Seite.

Ludwig von Mayerhofer erhielt die Lehen: Xaveri 1713, Josefi, Moserin 1726, Ignazi (?) auf Völlinger Seite.

Die Mayerhoferischen Erben: d. i. Karl von Mayerhofer, Fräulein Johanna Mayerhofer und Frau Antonia von Birkenau geborne Mayerhofer erhielten die Lehen: Franz Antoni und Nothburga 1755, auf Völlinger Seite.

Die im Jahre 1760 geschlossene Union der Mayerhofer und Secherau ließ sich belehnen: Sebastiani, Paulserni, Leopold 1763, Josefi Schutzmantl, Philippi Jacob 1764 auf Völlinger Seite.

Die Völlinger Union nahm die Lehen: Union 1776, Bergbohrer 1776, Heinrich 1778, Johann Nepomuck 1799 auf Völlinger Seite.

Der Kammerstadt St. Veit wurden die Lehen: 1733 Thabbäus, 1742 Veitskessel, Värnbau(?), 1749 Bartholomäus mit 1 Scherm, 1755 Neu Wolf und untere Glück, 1786 Florian mit 1 Scherm, Floriansöchter mit 1 Scherm, Simon Lucas und Jakobstab, sämmtlich auf der Hüttenberger Seite verliehen.

¹⁾ Gegen die Belehnung des Erbftollens protestirte der Gewerke Mayerhofer, weil eigentlich sein Georgstollen alle böhren Gruben entwässerte, mithin als Erbftollen zu betrachten sei. Der Vizedom in Friesach verweigerte die Wiedererhebung der alt verlegenen Grube Erbftollen, weil Graf Christallnigg die Maut von den nach Oberstein geführten Erzen und das Zinseisen an die salzburgische Herrschaft Althofen nicht entrichtete. Der Streit kam zur Entscheidung an den Kaiser, welcher am 4. September 1726 den Erbftollen ohne die Rechte eines Erbftollens bewilligte. Mayerhofer wurde mit seinem Rekurse vom 20. Dezember 1726 abgewiesen. (Graf Christallnigg'sches Archiv.)

Johann Christof Graf von Gaisruch nahm auf Völlinger Seite das Lehen Ivo 1727, die Gaisruch'schen Pupillen 1755 das Lehen Georgi.

Friedrich Großkoller, Witwe Regina von Steinfeller, Franz von Spießegg, Johann Christof Graf von Gaisruch erhielten 1724 den Antonstollen und Maria Lichtmess Lehen auf Mosinger Seite.

Friedrich Großkoller 1724 die Friedrichgrube.

Jacob Gruber 1728 den Jacobebau, beide auf Mosinger Seite.

Josef Steinfeller, Edler von Kellerstein bekam auf Mosinger Seite 1731 den Annabau, 1742 Franz de Paula, 1766 Maria Opferung und Maria Empfängniß Lehen; auf Hüttenberger Seite: Untre Haßl 1732, Philippi und Friedenbau 1763, tiefe Grube 1755.

Die Kellersteinischen Erben: 1770 das Silbereggerlehen, 1791 Kastor, Postzug, Maria Verkündigung auf Mosinger Seite; 1782 den Augustusscherm auf Hüttenberger Seite.

Josef Kaufher am Freßen und Bartlmä Kaufher nahmen auf Mosinger Seite 1750 die Lehen Barbarathurn und oberer und unterer Xavier.

Josef Kiegler erhielt auf Hüttenberger Seite die Lehen: Nicolai, Nicolaigeschenk, Guttenstein im Jahre 1760, Schönbau, Rohlhütte 1775, unter St. Martin am Silberberg Mars, Sonne, Mond, Venus, Jupiter, Saturn im Jahre 1799 und überließ noch im gleichen Jahre die Hälfte an die Propstei Wietling.

An Paul von Egger in Treibach wurden auf Mosinger Seite verliehen die Lehen Andreaskreuz 1722, Ferdinand 1727; auf Hüttenberger Seite Jacob 1710.

An Mag Ferdinand von Egger auf Mosinger Seite: 1729 den Michaelsscherm, 1737 die neue Salzburgerin.

An Mag Thaddäus Freiherrn von Egger auf Hüttenberger Seite Gabriela 1763, Parthenstein 1764, auf Mosinger Seite Pinzgerin 1781, auf Völlinger Seite: Thaddäus Rosenbichlerin, Habeggerin Lebmacherin 1764.

An die von den Gebrüdern Bartlmä, Wolfgang und Josef Kaufher gegründete Compagnie wurden auf Mosinger Seite die Lehen ertheilt: 1752 Victoria, Felizitas, 1763 Pulcheria, Nicolai, 1764 Heilige Dreifaltigkeit, Maria Hilf, Prudentia, Perpetua,

Konstantia; 1766 Johann de Paula, 1791 Genoseba, 1764 Mars, Appollo, Pluto, Saturn, Jupiter, Venus, Merkur, Vulkan.

Barthlmä Oswald Mayer Gewerke zu Feistritz ließ am Erzberge auf Hüttenberger Seite belehnen: 1796 den Ignazibau, und Johann Nepomuk mit 3 Schermen ¹⁾, am Fognergebirge Bartolomäus, Johann, Georg, Jansen, Sommerkogel mit 8 Schermen 1796, Felixbau, Cäcilia, Regina, Theresia, je mit 8 Schermen 1810, am Waitschacherberge 1 Lehen ohne Namen mit 8 Schermen ²⁾.

Gewerkschaft Völling erhielt 1868 das Albertlehen mit 5 Schermen.

Von den Lehen, welche der k. k. Hofkommissär Josef v. Kosler im Jahre 1756, als unrechtmäßig bestehend, aufzulassen anordnete, oder welche im 18. Jahrhunderte von den Besitzern selbst heimgesagt oder durch Nichtzuhaltung der Vorschriften von selbst verfielen, seien nur die wichtigeren mit Namen angeben: Wismath, Veronika, Bonaventura, Kriegl, Hösterni, Elisabeth, Kollmann, Willibald, Aloisi, Heinrich, Thaklophenbau mit 8 Schermen, Leonard, Segenbau, Thomas, Fortunat, Hemma, Erbach, Petrischlüssel, heil. 3 König, Domizian, Kälwasser, Simon, Vogelsang, Eisenstein, Virgili, Wolfbau (in Radlweide), Modestus, Joachim, Johanna, Thedla, Henrietta, Klara, Kreszentia, Josefa, Theresia, Magdalena (in der Bürgergemain), Rochus, Sebastian, Holzbau.

Haben schon die auf den drei Seiten des Erzberges in den verschiedensten Stundenrichtungen und Höhen in ihrem ursprünglichen Erstreckungsmaße angelegten Lehen eine große Verwirrung über Mein und Dein angerichtet, so mußte dies um so mehr noch durch die Lehensprolongationen erfolgen.

Heut zu Tage bestehen nur noch in den höchsten Horizonten des vorderen und Haupterzberges Reviere, wo ohne Einverständniß der Besitzer ein rationeller Abbau in so ferne unmöglich wäre, als durch die ineinandergreifenden Lehen nach wenigen Klastern die verschiedenartigsten Erztheilungen statthaben müßten ³⁾. Die Jahre langer

¹⁾ Diese Lehen wurden 1764 an Thaddäus von Egger verliehen, aber wieder aufgelassen, 1841 wurden sie von Oswald Mayer der Comp. Rauscher verkauft.

²⁾ Alle diese Lehen wurden 1841 der Comp. Rauscher verkauft.

³⁾ Im sogenannten Knihte-Revier müßten nahezu 200 verschiedene Erztheilungen vorgenommen werden.

Prozesse haben glücklicher Weise Kontrakte und Vergleiche zu Stande gebracht. Es wäre zu weitläufig und unnütz, alle hier anzuführen, da die meisten durch spätere Vereinbarungen wieder annullirt wurden. Es sind daher nur jene erwähnenswerth, welche auf den heutigen Betrieb Einfluß nehmen, und durch welche größere Abbaufelder geschaffen wurden, und zwar: 1. der 1771 abgeschlossene, 1782 detaillirte ausgeführte Zweitel-Unions-Kontrakt zwischen Max Thaddäus Freiherrn von Egger und Josef von Pfeilheim nomine der Kellersteinischen Erben, laut welchen das zwischen Antonistollen und Andreaskreuz befindliche Terrain von der Mundzimer-Sohle des Lichtmeßlehens bis zur Firstenmacht des Andreaskreuzstollens, ferner die Ueberschaarung des Stern und Watsch, die Mitte zwischen Andreaskreuz und Pulver, Janggen, Scharfenstein in 2 Theile getheilt und abgebaut wird.

2. Der durch Franz Xaveri Freiherrn von Schluga auf Rastensfeld, gräfl. Christallnigg'schen Vormund, Max Thaddäus Freiherrn von Egger, Josef von Pfeilheim nomine der Kellersteinischen Erben, und der Comp. Rauscher 1777 abgeschlossene Hüttenberger Unions-Kontrakt. Jeder der Kontrahenten gab eine Anzahl Lehen in die Union, das Unionsterrain wurde im Grundrisse durch Lehenseiten in vertikaler Projektion durch Lehen's Sohle und Firstenmaaße abgegrenzt und je nach der Zahl der in die Union gegebenen Lehen in verschiedener Höhe eine 8., 6. und 5. Theilung aller in diesem Terrain vorkommenden Erze festgesetzt.

3. Der zwischen Johann Nepom. Eblen von Dickmann Sechserau und der Comp. Rauscher am 22. Mai 1805 geschlossene gerichtliche Grubenvergleich, laut welchem durch die vom Lehen Ivo zum Lehen Martini gezogene abschneidende Linie die Streitigkeiten in den sich überschneidenden Lehen dadurch ihr Ende erreichten, daß das südliche von dieser Linie liegende Terrain Herr von Dickmann, das nördliche der Comp. Rauscher zufiel.

4. Der zwischen Pfeilheim und der Völlinger Union 1794 abgeschlossene Unions-Kontrakt wurde rückgängig gemacht, weil der Baron Eggersche Verweser Wiggeter als Kunstverständiger für die Mahershofer'schen Erben eine Bevortheilung der Völlinger Union durch diesen Kontrakt erwiesen hatte.

Mit dem Hüttenberger Unions-Kontrakte, entstanden die sogenannten Unions-Kongresse; sie wurden in den ersten Monaten des Jahres abgehalten und bei selben die Differenzen der in den Unions-Terrainen von den einzelnen Theilhabern erhauten Erze verrecknet,

sowie die Straßenkosten repartirt, da die Erhaltung der gewerkschaftlichen Straßen mit Aufhebung der Salzbürgischen Mauth in Althofen den Gewerken zufiel. Bis zu den vierziger Jahren des jetzigen Jahrhunderts wurden die Unions-Kongresse, bei denen die Gewerken nebst ihren Beamten zusammenkamen, und welche mehrere Tage dauerten, in St. Veit abgehalten. Alljährlich wurde eine Unionsdirektion ernannt, worin die einzelnen Gewerkschaften abwechselten.

II. Besitzverhältnisse bei den verschiedenen Eisenwerken, welche vom Hüttenberger Erzberge mit Erzen versehen wurden.

Wir haben hiebei zu unterscheiden:

- a) die unmittelbar um den Erzberg gelegenen;
- b) die vom Erzberge entfernteren, im Görtzschthale, in Gut-taring und am Krapfelde.

ad a)

Bei Aufzählung der Eisenwerke unmittelbar um den Erzberg seien zuerst α) die im Hest-Mosinger Graben, β) die in der Nähe von Hüttenberg und im Hüttenberger Graben, γ) die im Völlinger Graben gelegenen behandelt ¹⁾.

- α) Die im Hest-Mosinger Graben gelegenen Eisenwerke.

1. Die Pegenstuckhütte, auch Plaggowighütte genannt.

Diese Hütte stand ober dem Plaggowighofe an der Wiese unter der Kiedelwirthschafte.

An der Pegenhütte sind im Jahre 1587 verantheilt: Die Gebrüder Elias und Sebastian Greiml mit $1\frac{1}{2}$ Viertel-Anteil als Erbtheil nach ihrem Vater Andreas Greiml, Ulrich Burkstaller, Besitzer des Plaggowighofes mit $\frac{1}{4}$, die Gebrüder Ruprecht und Peter Peg mit $\frac{1}{2}$ Viertel und Martin Rieger mit $\frac{1}{8}$ Viertel ²⁾.

¹⁾ Zur leichteren Orientirung ist am Schlusse des Werkes eine Karte beigegeben. In selbe sind die Standorte aller um den Erzberg gelegenen Werke, wie sie sich aus den alten Hüttenberger Berggerichtsprotokollen ergeben, eingezeichnet. Diese Protokolle geben den Standort der alten Eisenwerke ziemlich genau an; man trifft an diesen Stellen noch jetzt die und da alte Gemäuer, Schachthälten etc.

²⁾ Bei der Beschreibung der Hüttenanteile ist genau die Ausdrucks- und Schreibweise, wie sie in den alten Berggerichtsprotokollen vorkommt, gebraucht.

Am 16. September 1587 versetzt Sebastian Greiml dem Eisenhändler Andreas Megerl Schulden halber $\frac{1}{4}$ Antheil

Am 27. September 1589 wird das halbe Viertel des Rieger für den St. Reiter Eisenhandelsmann Peter Faustung wegen schuldigen 58 Gulden geschätzt und gepfändet, und 1590 erhielt Rieger nach Zahlung dieser Schuld sein $\frac{1}{2}$ Viertel wieder ins Eigenthum zurück.

1591 ist der St. Reiter Eisenhändler Johann Hendl im Besitze von $\frac{1}{2}$ Viertel Antheil, und verpachtet dieses an Ruep Egger.

1593 besitzt Peter Faustung ein halb Viertel, welches er an Ruep Bez unter der Bedingung verpachtet, daß er ihm alles Raucheisen, welches er erzeuget, um 9 Gulden den Meiler, am Stock gerechnet, zu verkaufen habe, hingegen überläßt Faustung ihm 9 Fuder Erze um 2 Gulden und versieht ihn mit 20 Gulden Verlagsgeld.

1597 am 3. Juli verkauft Peter Faustung $\frac{1}{2}$ Viertel an Martin Rieger um 79 Gulden, 1597 ist auch Ulrich Greiner an der Greinerhube in Mosinz mit $\frac{1}{4}$ verantheilt; dieser Antheil geht im Jahre 1601 auf Andreas Staubmann über, welcher die Wittwe des Greiner geheirathet hatte.

Am 2. März 1602 verkauft Andrä Staubman sein $\frac{1}{4}$ Hüttenantheil an Urban Mittner. Vom Jahre 1602 bis 1609 kamen keine Veränderungen im Besitze vor, und es ist in diesen Jahren Ulrich Pruckstaller, Ruep Egger, Urban Mittner und Martin Rieger mit je $\frac{1}{4}$ verantheilt.

Im Jahre 1610 starb Ulrich Pruckstaller am Plaggowighofe mit Hinterlassung eines Vermögens von 3407 Gulden, der Pegenhüttenantheil ging auf seine Wittwe Kunigunde über, welche im Jahre 1611 Bartlmä Kaufcher, Sohn des Gallus Kaufcher, Besitzer des Steinerhofes in Söling, ehelichte. Durch diese Ehe kam Kaufcher Bartlmä in Besitz von Bergwerksgütern; er ist der Ahnherr der Familie Kaufcher, seit ihm blieben bis heutigen Tages die Kaufcher im Besitze von Bergwerksgütern im Hefl-Mosinger Graben.

Von 1611—1635 fehlen Daten über den Besitz der Pegenhütte. Im Jahre 1635 gingen die Theile des Martin Rieger, welcher inzwischen in Besitz der halben Pegenhütte gekommen war, auf seine Söhne Adam und Matthes über; es hat Bartl Kaufcher jun., Sohn des Plaggowighof Besitzers, $\frac{1}{2}$ Viertel, Matthes und Adam Rieger je $\frac{1}{4}$, Georg Mittner $\frac{1}{4}$ und Christian Mittner $\frac{1}{2}$ Viertel (waren Söhne des Urban Mittner).

Die zwei Schwestern der Gebrüder Rieger, die Frau des Blasius zu Grub und jene des Kollmanbauers (Kullmer) durften aber noch auf $\frac{1}{4}$ Hütte durch 12 Jahre arbeiten lassen; nach Ablauf der 12 Jahre fiel der Antheil an die Brüder zurück, welche dafür 60 Gulden zu erlegen hatten.

Am 28. September 1640 überläßt Adam Rieger die Hälfte seines Hüttenantheils, d. i. $\frac{1}{8}$ für eine Schuld von 70 Gulden bis zur erfolgten Zahlung an Bartlmä Kaufcher jun.; den noch innehabenden Antheil von $\frac{1}{8}$ gibt er einem zweiten Sohne des Bartlmä Kaufcher, nämlich dem Mathäus auf vier Jahre in Bestand. 1644 verkauft Georg Mittner $\frac{1}{2}$ Viertel Antheil an Bartlmä Kaufcher jun. um 73 Gulden und eine Krone Leihkauf, kauft es jedoch später wieder zurück. 1647 verpachtet Mathes Rieger seinem Schwager Mathäus Kaufcher $\frac{1}{2}$ Viertel Antheil auf drei Jahre um 30 Venedig'sche Silberkronen. Adam Rieger ist im Jahre 1643 gestorben. 1648 wird wegen schulbigen 400 Gulden, welche die Wittwe nicht zahlen konnte, sein $\frac{1}{2}$ Viertel dem Mathäus Kaufcher eingewantwortet.

1651 übergibt Georg Mittner seinen zwei jüngeren Brüdern Gregor und Christan, denen er aus der väterlichen Erbschaft noch 450 Gulden schuldet, ein Viertel Pekenhütten Antheil, bewerthet auf 150 Gulden, 1 Knappenantheil am Venusberg bewerthet auf 70 Gulden, zwei Kohnpferde im Werthe von 80 Gulden; Mathäus Kaufcher kauft ihnen sowohl den Berg als Hüttenantheil ab.

1664 hat Bartlmä Kaufcher jun., Besitzer des Gschirnhofes zu Hüttenberg $1\frac{1}{2}$ Viertel Pekenhütten Antheil, sein Vater Bartlmä Kaufcher sen. ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Viertel. Auf Wunsch seines Vaters Bartlmä Kaufcher sen. vertauscht er diesen Antheil mit seinem Bruder Mathäus gegen $1\frac{1}{2}$ Viertel Bucher oder Buchbauerhütte.

1666 starb Bartlmä Kaufcher sen. im 83. Lebensjahre. Sein Gesamtverlaß an Bergwerksgütern, Grundbesitz, darunter der Plaggowitzhof und die Pragelhuber, welche er um 400 Gulden erkaufte, wird auf 3853 Gulden, ein für die damalige Zeit hohes Vermögen, bewerthet. Sein Vermögen erben zu gleichen Theilen seine Söhne, Mathäus wird Nachfolger im Besitze des Plaggowitzhofes.

1682 hat Mathäus Kaufcher $\frac{3}{4}$, Bartlmä $\frac{1}{4}$ der Pekenhütte. Mathäus starb 1684, es folgte ihm sein Sohn Bartlmä im Besitze der Berggüter und des Plaggowitzhofes, und auf diesen sein Sohn Franz Kaufcher im Jahre 1698. Franz Kaufcher verkaufte $\frac{1}{8}$ Hüttenantheil an Florian Großkoller vlg. Kullmer. Nachdem im Februar

des Jahres 1731 erfolgten Tode des Franz Kaufcher gingen die $\frac{7}{8}$ Antheile der Pegenhütte und der Plaggowitzhof auf seinen Sohn Bartlmä über. Dieser erkaufte am 23. Dezember 1731 von Florian Großkoller den $\frac{1}{8}$ Antheil zurück, nebst dem einen Theil am Propstengrühl, zusammen um 120 Gulden und $6\frac{1}{2}$ Gulden Leihkauf und war nun Alleinbesitzer. Bartlmä Kaufcher gab im Jahre 1750 die ganze Pegenhütte in die von den drei Brüdern Bartlmä Kaufcher am Plaggowitzhof, Josef Kaufcher am Pressenhof und Wolfgang Kaufcher am Großkollerhof gegründete Compagnie. (Weiteres später beim Mosinger Hohenhofen.)

2) Die Bucherstuckhütte, auch Buchbauerhütte.

Diese Hütte stand an der Stelle, wo heute die Plaggowitzmühle steht.

1605 hatte Hans Buchbauer die halbe Bucherhütte, 1609 folgte sein Sohn Vinzenz. Bis 1631 fehlen nun Quellen über den Besitz dieser Hütte.

1631 sind verantheilt Bartlmä Kaufcher am Plaggowitzhof mit $\frac{1}{4}$, Vinzenz Buchbauer mit $\frac{1}{2}$, Georg Burkhalter, Sohn des Ulrich und Stiefsohn des Bartlmä Kaufcher mit $\frac{1}{4}$.

1638 haben die Brüder Bartlmä und Mathäus Kaufcher Antheile. Am 11. April 1638 wird das $\frac{1}{4}$ des Georg Burkhalter auf 155 Gulden geschätzt. 1639 verpfändet Vinzenz Buchbauer dem Bartlmä Kaufcher wegen schuldigen Bankosten per 42 Gulden $\frac{1}{2}$ Viertel. Sollte Buchbauer diese Schuld nicht bezahlen, so fällt das $\frac{1}{2}$ Viertel dem Bartlmä Kaufcher als Eigenthum zu.

1658 sind an der Bucherhütte nur mehr Bartlmä Kaufcher jun., Besitzer des Gschirnhofes und Mathäus Kaufcher verantheilt und 1664 erfolgte der Tausch zwischen beiden Brüdern (vide Pegenhütte) und es ist Bartlmä Kaufcher Eigenthümer von $\frac{3}{4}$, Mathäus von $\frac{1}{4}$ Antheilen. 1685 verpachtet Bartlmä Kaufcher durch seinen Sohn Ferdinand $\frac{1}{8}$ Hüttenantheil dem Anton Pacher am Gosen für 1 Gulden Pachtzinsling per Zug Rauheisen und 1686 übergibt er seinem Schwiegersohne Josef Rackner, Besitzer des Weißhofes, $\frac{1}{2}$ Viertel Bucherhütte mit den zugehörigen Vergbautheilen, d. i. 1 Ruappentheil am Johannesstollen, 1 Theil am Schragerbau, 1 Theil am Ungerschacht; die Antheile des Mathes Kaufcher gingen auf seine Söhne Bartlmä am Plaggowitzhofe und Christan über.

1687 verkauft Bartlmä Kaufcher, Onkel des Bartlmä am Plaggowitzhofe, $\frac{1}{4}$ Bucherhütte an Martin Buchbauer um 145 Gulden und 2 Gulden Leihkauf unter der Bedingung, daß er nur sein eigenes

und der Nachbarn Kohl auf dem verkauften Antheil aufarbeite, aber keinen Samführer an sich ziehe, und überläßt auch seinen Sohn Johann, Besitzer am Stettnerhofe mit einem zugehörigen Knappentheile am Brand und 1 Theil am Pulverbaue $\frac{1}{4}$ Buchbauerhütte.

Von 1687 an bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts haben an der Buchbauerhütte Martin Kiegler, vulgo Buchbauer $\frac{1}{4}$, die Brüder Bartl am Plaggewitzhof und Christian Kaufcher $\frac{1}{4}$, Johann Kaufcher $\frac{1}{4}$, Josef Lachner $\frac{1}{2}$ Viertel und Bartlmä Kaufcher sen. $\frac{1}{2}$ Viertel. 1702 verkauft Hans Kaufcher am Stettnerhofe sein $\frac{1}{4}$ an Franz Kaufcher von Plaggowitz um 200 Gulden, hiezu 1 Theil am Pulverbau um 27 Gulden, 2 Theile Schrägerbau um 150 Gulden. 1716 wird Franz Kaufcher Gerhab des vulgo Buchbauerischen Antheiles. Zu Anfang des dritten Decenniums des 18. Jahrhunderts hatte Josef Lachner am Weissenhof ob Mosinz $\frac{5}{8}$ Antheil an sich gebracht, mußte sie aber in Folge einer Verlagschuld dem St. Weiter Eisenhandelsmanu Jacob Gassarister Eblen von Pfeilheim abtreten. Seine Wittwe Kordula verkaufte diese $\frac{5}{8}$ Theile mit den zugehörigen Vergantheilen um 800 Gulden und 12 Species-Thaler Leihkauf an Thomas Gruber, welcher durch Ehelichung der Witwe des Martin Kiegler in Besitz des Buchbauergutes ob Mosinz kam. Thomas Gruber erkaufte auch den Franz Kaufcher'schen Antheil. Am 4. Dezember 1727 klagen hierüber die Kinder des Franz Kaufcher ihren Vater, da von dem verkauften Antheil $\frac{1}{8}$ ihr mütterliches Erbtheil war. 1728 gibt Gruber $\frac{1}{8}$ Hütte und den dazu gehörigen $\frac{1}{8}$ Kohlbarn um 180 Gulden wieder zurück, es übernahmen die Kinder des Franz Kaufcher Bartlmä und Maria den Antheil in eigenen Betrieb. Im Jahre 1728 war an der Buchbauerhütte daher folgende Verantheilung: Thomas Gruber $\frac{5}{8}$, Franz Kaufcher $\frac{1}{8}$, die Kieglerischen Erben $\frac{1}{8}$ und die Franz Kaufcher'schen Kinder $\frac{1}{8}$. Nach dem Tode des Franz Kaufcher im Jahre 1731 wird Antoni Kiegler, Bruder des Martin, Vormund der Martin Kieglerischen Kinder, deren Erbtheil 414 Gulden beträgt; am 26. März 1733 wird dem Antoni Kiegler nomine der Kieglerischen Kinder, für das Erbtheil $\frac{1}{8}$ Buchbauerhütte geschätzt auf 110 Gulden, ebenso 1 Theil Schrägerbau und der Erpvorrath auf 194 Gulden bewerthet, eingewantwortet. 1733 erkaufte Antoni Kiegler auch die Schloßungerschaft ob Hüttenberg für die Kieglerischen Kinder um: 1735 übernimmt dieselbe Josef Kiegler, während Valentin Kiegler den $\frac{1}{8}$ Hüttenantheil an der Buchbauerhütte behält. In der Zeit von 1740—1750 gingen der Kiegler-

rische und Gruberische Buchguernhütten = Antheil an die drei Brüder Bartlmä, Wolfgang und Josef Kaufcher zu je $\frac{1}{3}$ über und geben dieselben diese Antheile in die von ihnen im Jahre 1750 gegründete Compagnie. (Siehe später Mosinger Hofsöfen.)

3. Der Plaggowitz Deutschhammer.

An der Stelle der heutigen Plaggowitzschmiede gestanden.

Vor dem Jahre 1572 war Adam Straßberger beantheilt, ein Theil gehörte auch unter die sogenannten Nechpodischen Bergwerksgüter. 1572 wird der Anna Bellner, gebornen Nechpod, Gattin des Althofer Rathsbürgers und Eisenhandelsmannes Karl Bellner nachmaligen Treibacher Gewerken, $\frac{1}{4}$ des Plaggowitzhammers als Erbtheil eingeworfen, auch Andreas Purkstaller am Plaggowitzhofe ist 1572 beantheilt und 1587 dessen Sohn Ulrich. 1605 verpachtet Karl Bellner seinen Antheil an Georg Prandstätter. 1607 hat Karl Bellner und Ulrich Purkstaller je die Hälfte des Plaggowitz Deutschhammers.

1611 nach dem Tode des Ulrich Purkstaller tritt Bartlmä Kaufcher, welcher, wie früher schon erwähnt wurde, die Witwe desselben geheirathet hatte, in Besitz der Purkstallerischen Hammerantheile. Bartlmä Kaufcher übergibt 1623 den halben Hammer seinen Stiefföhnen Georg und Abraham Purkstaller; letzterer überläßt von seinem Antheile $\frac{1}{2}$ Viertel seinem Stiefvater, $\frac{1}{4}$ Viertel verkauft er an Vinzenz Buchbauer.

1631 ist die Verantheilung am Plaggowitzhammer folgende: Georg Purkstaller hat $\frac{1}{2}$, Vinzenz Buchbauer $\frac{1}{2}$ Viertel, Bartlmä Kaufcher $\frac{1}{2}$ Viertel und Karl Bellner $\frac{1}{4}$. Vom Jahre 1631 bis 1637 war der Plaggowitz Deutschhammer außer Betrieb. 1638 verkauft Georg Purkstaller seinen Antheil an Mathes Schöller um 86 Gulden, 1 Tuch im Werthe von 5 Gulden, $\frac{5}{4}$ wälischen Wein und $\frac{2}{4}$ Marwein. Bellner gesteht den Verkauf zu. 1648 kam der Hammer ganz außer Betrieb, es blieb nur die Conzeßion aufrecht erhalten. Wolf Bellner auf Freudenberg und Uibersperg, einer der Söhne des Karl Bellner in Treibach, hatte den ganzen Hammer an sich gebracht, derselbe verkaufte die Conzeßion, von welcher jährlich an das salzburgische Pflegamt 1 fl. 20 fr. und 4 Ctr. Zinseisen abzuführen war, an Georg Mayer, und dieser verkauft sie wieder an Christof Andrá Freiherrn von Gaisruck. Am 30. Juni 1666 dto. Gräz verleiht Kaiser Leopold dem Christof Andrá Freiherrn von Gaisruck Herrn zu Buchstein und Grünfels die Conzeßion des Plaggowitzhammers in Mositz wegen des dort schwer aufzubringenden Kohles zu seiner in Boitsch habenden Stuckhütte zu transferiren und

baselbst das Rauheisen aufzuarbeiten und zu Kaufmannswaare zu machen. Es wurde jedoch nur 1 Hammerschlag bewilligt und für den Betrieb des Hammers durfte nur aus eigenen Walzungen erzeugtes Rohl zugeliefert werden.

4. Die Mößlstuckhütte, auch Bellnerhütte, im 18. Jahrhundert auch Gasserhütte genannt.

Diese Hütte stand in Mösing an der Stätte des Hochofens.

Im Jahre 1572 wird der Anna Bellner als Rechbockischen Erbin $\frac{1}{4}$ der Mößelhütte eingantwortet. 1602 sind verantheilt: Karl Bellner durch seine Frau Anna mit $\frac{1}{4}$, Georg Friesacher mit $\frac{1}{2}$ und Antoni Mößl, Schwager des Friesacher mit $\frac{1}{4}$. Am 3. Mai 1603 verkauft Georg Friesacher seinen vierten Mößlhütten-Antheil, sammt halben Rößt, halben Rohlbarn neben dem des Antoni Mößl gelegen, dem Karl Bellner, behält sich aber auf Lebzeiten bevor jährlich an dem vierten Antheil der Mößlhütte 10 Mäßen Eisen erzeugen zu dürfen. Bis 1631 finden sich keine Urkunden über den Besitz der Mößlhütte. 1631 treffen wir als Besitzer den Anton Mößl mit $\frac{1}{2}$ Viertel, Elias Greiml mit $\frac{1}{2}$ Viertel, Simon Greiner, welcher von seinem Schwager Antoni Mößl $\frac{1}{2}$ Viertel zum Geschenke erhielt, mit $\frac{1}{4}$, die Gebrüder Wolf und Karl Bellner, Söhne des Karl Bellner in Treibach, mit $\frac{1}{4}$ Antheil; 1640 am 25. Oktober verkauft Simon Greiner $\frac{1}{2}$ Viertel an Elias Greiml vulgo Hollermuß ¹⁾ um 50 Gulden. Auf Antoni Mößl folgte sein Sohn Max; dieser verkauft sein ererbtes $\frac{1}{2}$ Viertel dem Greiner um 66 Gulden, 1 Thaler Leihkauf und solle Max Mößl noch durch vier Jahre an dem Antheile jährlich 4 Mäßen Eisen erzeugen dürfen.

1647 wird auf Resolution der kaiserlichen Majestät dem Eisenhandelsheirn Andrä Bernadin der Viertel-Antheil des Wolf Bellner bewerthet auf 150 Gulden, hiezu 3 Theile Baadgrube bewerthet mit 250 Gulden ²⁾ wegen einer Schuld von 171 Gulden eingantwortet, Wolf Bellner zahlte aber die Schuld und erhielt seine Antheile zurück.

Die Antheile der Brüder Wolf und Karl Bellner kommen um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf den Althofer Bürger und Eisenhandelsheirn Wolf Pader von Edlingshofen, der die ganze Mößlhütte

¹⁾ Die Namen Greiml, Mößl, Hollermuß, Greiner, Rieger haben sich bis heute erhalten und führen diese Namen die ober Mösing gelegenen Bauerngüter.

²⁾ Die Grubenantheile wurden immer nach der Menge des oben anstehenden Erzes bewerthet.

an sich gebracht hatte, 1672 erbten sie seine zwei Töchter, von denen die eine Katharina an Herrn Hironymus von Neppelsberg, die andere Anna Christina an Herrn von Pruggersdorf, und nach dessen Tode an Herrn von Griesl verhehelicht war. Neppelsberg, welchem Wolf Pader 833 Gulden schuldete, hatte sich schon im Jahre 1661 die halbe Hütte vorbehalten.

1677 bekommt Bartlmä Kaufcher die halbe Mößlhütte sammt 2 Theilen der Baadgrube von Fräulein Pruggersdorf, Tochter der Anna Christina, um 33 Gulden Gutgeld in Verband. Fräulein Pruggersdorf ehelichte einen Herrn von Sämitz, und am 21. August 1679 wird die halbe Mößl- oder Bellnerhütte von Frau von Sämitz nebst den Antheilen an der Baadgrube, sowie das Erz am Johannesstollen und Ricklassbaue dem Michael Unterberger wegen einer Schuld von 872 Gulden und 54 kr. eingantwortet.

1682 verkauft Michael Unterberger die halbe Hütte, $\frac{1}{2}$ Johannesstollen, 2 Knappentheile Baadgrube an Mathes Rieger jun., fürstl. Schwarzenbergischen Verweiser zu Turrach, um 850 Gulden; 1683 verkauft die andere Hälfte Frau Katharina von Neppelsberg ohne Bergtheile dem Bartlmä Kaufcher sen. um 340 Gulden. 1696 erbte der Sohn des Bartlmä Kaufcher Johann Friedrich, Besitzer der Gerlhube die halbe Mößlhütte, und dieser verkauft am 16. Oktober 1698 die ihm erblich zugefallene halbe Hütte sammt Zubehör, das Hüttenhaus ober der Perwitz, die Röst, den Koblarn, 2 Theile am Schrazerbau, 1 Theil Baadgrube, 1 Theil Johannesstellen an den fürstl. Schwarzenbergischen Verweiser Mathes Rieger jun. um 360 Gulden und 4 Dukaten Verkauf, und so ist nun Rieger im Alleinbesitze der Mößl- oder Bellnerhütte, und betreibt dieselbe bis 1714; am 24. Juli 1714 nehmen Bartlmä Kaufcher, Sohn des Franz und Bartlmä Gaser die Mößlhütte in Pacht. 1720 kommt Georg Adam Rieger, Sohn des Mathes und Bartlmä Gaser als Gewerken vor, 1730 und 1731 Johann Kaufcher, Bartlmä Gaser und Georg Adam Rieger, welch' letzterer 1731 seine Antheile an Johann Kaufcher und Gaser verkaufte, die nun im Alleinbesitze der Hütte zu je $\frac{1}{2}$ Antheil sind. 1739 folgte auf Bartlmä Gaser, von welchem die Hütte in dieser Zeit meist den Namen Gaserhütte führte sein Sohn Johann, auf diesen seine Witwe. Im Jahre 1746 geht die Gaserhütte auf die drei Gebrüder Bartlmä, Josef und Wolfgang Kaufcher zu je ein Drittel-Antheil über und kommt 1750 in die von demselben gegründete Compagnie. (Siehe später Mosinger Hloßpfosen.)

5. Die Perwichhütte.

Sie stand unter der Mößlhütte an der Stelle, wo heute der Mosinger Getreidekasten erbaut ist.

1572 erhielt Frau Anna Bellnerin Hüttenantheile eingeworfen, welche immer im Besitze der Familie Bellner verblieben. 1630 wird auch Karl Bellner als Besitzer genannt. Seit dieser Zeit kommt in den Berggerichtsprotokollen nichts mehr vor. Die Hütte war abgekommen und die Conzession erloschen.

1669 will Simon Preiß an die Stelle, wo die Perwichhütte stand, eine neue Stuckhütte aufbauen, dagegen protestirten aber alle Gewerken, weil zu dieser Zeit wegen Kohlmangel nur dann eine neue Stuckhütte aufgebaut werden durfte, wenn eine andere aufgelassen wurde.

6. Die Pfannerhütte.

Sie wurde oberhalb des Zusammenflusses des Schottenaubaches mit dem Mosingerbache im dritten Dezzennium des 17. Jahrhunderts erbaut.

1638 ist Georg Tschumutscher Gewerke an der Pfannerhütte, 1653 Georg Kauscher von Stainperg, Sohn des Paul. 1662 starb Georg Kauscher von Stainperg. Die Pfannerhütte, sowie die übrigen Berghöfen gingen auf sein einziges Kind Anna Maria, zweite Gattin des Wolfgang Otto von Ottenfels, Besitzer des großen Pressenhofes, über. 1664 hat Bartlmä Kauscher jun. $\frac{1}{4}$ Hütte von Wolf Otto von Ottenfels in Pfand für schulbige 150 Gulden. — 1669 sind Wolf Andrä Otto von Ottenfels und sein Schwager Balthasar Dietenshamer von Orient, Eisenhandelsmann in Althofen, im Besitze der Pfannerhütte. 1672 zahlt Ottenfels die dem Bartlmä Kauscher schulbigen 150 Gulden und erhält dafür das versetzte $\frac{1}{4}$ zurück. 1673 nimmt Simon Preiß $\frac{1}{4}$ der Ottenfelsischen Pfannerhütte mit dem zugehörigen Paadgruben - Antheil in Pacht. Preiß hielt den Kontrakt nicht zu und es wird deshalb 1675 die Pachtung rückgängig gemacht. Ottenfels, welcher seit 1672 im Alleinbesitze der Pfannerhütte sich befindet, versetzt 1676 $\frac{1}{4}$ sammt 1 Theil Paadgrube für 230 Gulden Darlehen dem Mathes Rieger junior 1678 wird dieses Viertel dem Mathes Rieger jun. eingeworfen. Binnen einem Jahre kann Ottenfels durch Rückzahlung des Darlehens das $\frac{1}{4}$ wieder einlösen, aber indeffen um 18 Gulden in Bestand behalten. Ottenfels bezahlte nach Ablauf eines Jahres und erhielt den Viertel Pfannerhöfen - Antheil wieder zurück. 1680 versetzt Ottenfels die ganze Pfannerhütte mit 5 Theilen an der Brand, 1 Theil an der Paadgrube dem Simon

Preis. Es wird um Schätzung angefragt und am 18. Jänner die Hütte sammt den Hüttenstücken auf 700, die 5 Theile Brandgrube auf 800, der Paadgruben Knappenantheil auf 100 Gulden geschätzt. Am 31. Jänner 1680 verkauft Wolf Andrä Otto von Ottenfels die ganze Hütte, die halbe Brandgrube, 1 Theil Paadgrube dem Stifte St. Paul im Lavantthale durch die Abgeordneten P. Paul, P. Lorenz Ebner und P. Wolfgang um 1480 Gulden. Auch solle künftiges Jahr dessen Sohn Studiosus der Rhetorik im Kloster St. Paul unentgeltlich verpflegt werden, nur Kleidung und Bettgewand hatte er selbst mitzubringen. Frau von Ottenfels erhielt 10 Gulden Leihkauf.

Bis zum Jahre 1689 hatte das Stift St. Paul die Hütte im eigenen Betriebe, vom 1. Jänner 1689 an wird sie laut Pachtvertrag, vom 15. Dezember 1688 auf 3 Jahre an Niklas Pucker für einen jährlichen Pachtschilling von 95 Gulden und 12 Gulden Leihkauf sammt zugehörigen Grubentheilen als 1 Theil Paadgrube, die halbe Brandgrube, 1 Theil Johannesstollen und 1 Theil Fuchsbau verpachtet. Noch im selben Jahre am 6. Juli 1689 verkauft das Stift durch seinen Bevollmächtigten P. Wolfgang, Pfarrer in Klein St. Paul, die ganze Hütte an Niklas Pucker sammt den Bergtheilen. Niklas Pucker war Nachfolger des Ottenfels im Besitze des Pressenhofes, Ottenfels hatte sich am Pfaneggute ob Mofinz angesiebelt.

1715 am 29. März erlaubt Niklas Pucker seinem Schwager Balthaser Gobi, Rathsbürger in Hüttenberg, das in seinen Bergbauantheilen erschottene Erz auf der Pfanterhütte aufzuarbeiten. 1716 folgte auf Niklas Pucker sein Sohn Adam im Besitze des Pressenhofes und der Pfanterhütte, und lebte selber seinem Schwager Jörg Andrä von Ottenfels am Pfanegg auf die Erbportion seiner Schwester per 400 Gulden $\frac{1}{4}$ Pfanterstuckhütte, 1 Theil Paadgrube, 1 Theil Pulver; nach dem Tode des Jörg von Ottenfels geht der $\frac{1}{4}$ Antheil auf seine Gattin Maria über. 1719 hatte auch Balthaser Gobi $\frac{1}{4}$ Antheil. Am 26. Juni 1720 kauft Adam Pucker von seiner Schwester Maria von Ottenfels $\frac{1}{4}$ Pfanterhütte mit den Bergtheilen, wie er sie an Jörg von Ottenfels überließ, um 400 Gulden zurück, brachte auch den Antheil des Balthaser Gobi an sich und verkaufte im Jahre 1727 den Presserhof sammt der ganzen Pfanterhütte mit allen zugehörigen Bergtheilen an Josef Kaufner, Sohn des Franz, und dieser gab sie in die von den Gebrüdern Bartlmä, Josef und Wolfgang im Jahre 1750 gegründete Compagnie.

7. Der Beckenhammer (Deutschhammer).

Der Beckenhammer stand in der Nähe der Pressermühle.

1590 ist am Beckenhammer beantheilt Veit Großkoller, Besitzer des Großkollerhofes, Martin Kreuß, Simon Greiml. 1595 verpachtet Simon Greiml $\frac{1}{2}$ Viertel sammt Zubehör dem Urban Leitner gegen ein Meiler Eisen, 2 Vierling Korn, $\frac{1}{2}$ Vierling Weizen jährlichen Pachtshilling, auch hat Leitner die Zinseisengebühr zu zahlen. 1601 ist Hans Pfanner beantheilt. 1603 wird $\frac{1}{4}$ Beckenhammer des Simon Greiml dem Hans Tollhopf eingeantwortet. 1604 am 14. Februar übergibt Hans Tollhopf, Handelsmann in Althofen, den Hans Faustungischen Erben das von Simon Greiml eingeantwortete $\frac{1}{4}$ und 2 Theile Marchenbau als Anzahlung für eine Schuld von 2443 Gulden. 1604 hat Georg Megerl den halben Beckenhammer, 1608 ist Gregor Klein mit $\frac{1}{4}$ und Hans Pfanner mit $\frac{1}{4}$ verantheilt. Nun fehlen bis 1631 weitere Nachrichten. 1631 kommt noch Elias Greiml mit Antheilen am Beckenhammer vor. Seit dieser Zeit kam derselbe außer Betrieb und es entstand an seiner Stelle

8. Die Fuchsstuchhütte.

Das Ofengemäuer der später in eine Flosshütte verwandelten Fuchsstuchhütte und andere zugehörige Gemäuer sind heute noch anzutreffen.

1631 ist Wolf Andrä Otto von Ottenfels, welchem durch seine Gattin Elisabeth, einer gebornen Megerl von und zu Dornhofen, der große Pressenhof mit den zugehörigen Verggütern zusiel, an der Fuchshütte beantheilt.

1634 hat Wolfgang Otto von Ottenfels gegen 500 Gulden Darlehen einen Fuchshüttenantheil und 2 Theile Paadgrube der Witwe Kunigunde Plager von Hest verschrieben, diese verschriebenen Verggütern überläßt sie ihren Kindern Hans, Christof Plager und Helena Kaufcher, Gattin des Georg Kaufcher von Stainperg, welcher hiedurch in Besitz von einem Fuchshüttenantheile gelangte. 1634 verkauft Wolf Andrä von Ottenfels nomine seiner Gattin $\frac{1}{4}$ Fuchshütte sammt Röstanlage und Rohlbarn an Georg Großkoller. 1641 haben Georg Kaufcher $\frac{1}{4}$ Hans Christof Plager $\frac{1}{4}$, Wolf Otto von Ottenfels $\frac{1}{4}$ und Georg Großkoller $\frac{1}{4}$. Diese Verantheilung blieb bis zu dem im Jahre 1662 erfolgten Tode des Georg Kaufcher von Stainperg und es kam nach dessen Tode das Kaufchersche $\frac{1}{4}$ an Wolf Otto von Ottenfels, der, wie schon erwähnt, die einzige Tochter, Maria, des

Georg Kauscher ehelichte; Ottenfels ist mithin im Besitze der halben Fuchshütte.

Das mütterliche Erbe der an Balthaser Dietenshammer von Orient verhehlchten Schwester des Ottenfels haftete noch an der Fuchshütte und diese Erbsforderung betrug 1000 Gulden. — Ottenfels gibt hiefür seiner Schwester am 1 Oktober 1663 $1\frac{1}{2}$ Viertel Fuchshütte, geschägt auf 238 Gulden, $\frac{1}{2}$ Ungerschacht, bewerthet mit 200 Gulden, 1 Theil Paabgrube im Werthe von 60 Gulden, 100 Fuder Erz bei der Hütte im Werthe von 50 Gulden, 200 Fuder Erz am Berge im Werthe von 66 Gulden 40 fr., 1 Paar Ofsen im Werthe von 58 Gulden und den Rest im Baaren.

1667 versetzt Hans Balthaser Dietenshammer sein $1\frac{1}{2}$ Viertel Fuchshütte um 200 Gulden dem Simon Preiß. 1668 ging das Georg Großkoller'sche $\frac{1}{4}$ auf seinen Sohn Lamprecht Großkoller über. 1671 hat Balthaser Dietenshammer $\frac{3}{4}$ der Hütte, Lamprecht Großkoller $\frac{1}{4}$, Dietenshammer ist inzwischen dem Simon Preiß 400 Gulden schuldig geworden, und versetzt ihm dafür 1673 die halbe Hütte derart, daß Preiß diese Hälfte bestandweise inne haben könne und genießen möge. Von der Schuldsomme wird alljährlich der Pachtschilling mit 28 Gulden abgerechnet, und dies bis zur erfolgten Zahlung der Restschuld. Vom Jahre 1671 bis 1677 hat Dietenshammer $\frac{1}{4}$ Hütte an Frau von Gaisruck in Silberegg verpachtet, und diese das Viertel nach Ablauf der Pachtzeit gekauft. 1677 erhält Wolf Andrä von Ottenfels die dem Simon Preiß von Dietenshammer versetzte halbe Hütte in Pacht, weil er und seine Frau Bürgschaft für die Schuld des Balthaser Dietenshammer leisten.

1687 verpachtet Georg Andrä von Gaisruck Freiherr auf Graßisch, Buchstein und Grünburg und Gewerk in Silberegg das von seiner Mutter ererbte Viertel dem Georg Preiß an der Reußenhube zu Gosen gegen 20 Gulden jährlichen Pacht und Tragung der Baukosten.

1688 hat Balthaser Dietenshammer die halbe Fuchshütte und verkauft dieselbe an Johann Preiß von Wertheupreis, dieser verkauft sie wieder 1689 an Lamprecht Großkoller Freiherrn von Gaisruck verpachtet sein $\frac{1}{4}$, 1689 an Lamprecht Großkoller, welcher in diesem Jahre die Fuchshütte allein betreibt. 1690 verkauft Lamprecht Großkoller $\frac{1}{4}$ Antheil der Fuchshütte an Georg Preiß. 1696 sind verantheilt: Wolf Andrä Kauscher, Lamprecht Großkoller und Graf Gaisruck. Wolf Andrä Kauscher hat von Lamprecht Großkoller Theile angekauft.

1702 am 2. Dezember verkauft Christof Graf Gaisruck seinen $\frac{1}{4}$ Fuchshüttenantheil an Wolf Andrä Kaufcher, Sohn des Bartlmä am Gschirnhof ¹⁾, um 300 Gulden. 1706 folgt auf Lamprecht Großkoller sein Sohn Friedrich im Besitze der halben Fuchshütte, es sind nun Wolf Andrä Kaufcher und Friedrich Großkoller je zur Hälfte an der Fuchshütte verantheilt, und blieb diese Verantheilung bis zum Jahre 1737. 1732 am 17. Februar verpachtet Wolf Andrä Kaufcher seinen halben Fuchshüttenantheil an seinen Sohn Wolf Sebastian auf ein halb Jahr, gegen 1 Gulden Zins vom Zug Rauheisen, überdies hatte er das Bergfuder Erz um 50 Kreuzer von seinem Vater abzukaufen.

Im Jahre 1737 wird der halbe Antheil des Wolf Andrä Kaufcher von Kaufchensfels, welcher in Konkurs verfiel, auf Namen der Hausfrau des Friedrich Großkoller, einer gebornen Kaufcher, umschrieben; Friedrich Großkoller und seine Hausfrau sind somit Alleineigenthümer und verkauften dieselbe sammt dem Großkollerhose gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts an Wolfgang Valentin Kaufcher, welcher dieselbe in die von den Brüdern Bartlmä, Josef und Wolfgang Kaufcher gegründete Compagnie gab.

Aus Vorstehendem ersehen wir, daß die drei Gebrüder Kaufcher schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts alle Stuckhütten der Moßing und Plaggowitz an sich gebracht hatten. Im Jahre 1746 wollten die Gebrüder Kaufcher gegen Auflassung der Pfanner-, Pögen- und Buchbauerstuckhütte einen Flossofen erbauen und suchten um die Konzession an. Der Flossofen sollte den Namen die Pfannerhütte führen ²⁾. Die vier Flossofengewerke dieser Zeit, als: Kellerstein in Hest, Stadt St. Veit in Urthl, Ferdinand von Egger zu Treibach und Graf Christallnig zu Eberstein boten alles Mögliche zur Hintertreibung des Baues dieser Flosshütte auf, namentlich Kellerstein in Hest wandte die unerlaubtesten Mittel an. Diese vier Flosshütten-Gewerke wandten sich an das Direktorium Commercium, an das Direktorium in publicis et cameralibus, endlich an das Münz- und Bergwesen-Direktions-Hof-Kollegium in Wien mit der Angabe, daß im Lande schon große Noth herrsche, die Eisen negotia auf schwachen Füßen stehend, Streithandel durch die Bewilligung des Baues eines neuen Flossofens ent-

¹⁾ Siehe Stammbaum.

²⁾ J. De. Hofkammer-Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

stehen werden, daß man aus Flossen nur hartes Eisen und Stahl erzeugen könne, daß Stuckeisen aber für weiche Eisensorten, wie Drähte, Nägel u. s. w. unumgänglich nothwendig sei, daß die Nagelschmiede und Drahtzieher hiedurch großen Schaden leiden würden, ja sie suchten sogar zu beweisen, daß durch einen neuen Flossösen das ganze Land Kärnten zu Grunde gehen müsse. Sie suchten alle Walasch-, Nagel- und Drahtgewerken, die sich den Dr. Widmann in Klagenfurt als Vertreter aufnahmen, für sich zu gewinnen ¹⁾.

Die Gebrüder Rauscher legten ihrem Konzessionsgesuche eine Calculation bei, in welcher sie den höheren Aufwand von 13 Schaff Kohlen, den größeren Aufwand an Erz von einem Bergfuder für 1 Meiler Stuckeisen, gegenüber eines Meilers Flosseisens, die höheren Erzeugungskosten, nämlich: 21 fl. 19 kr. gegen 16 fl. 51 kr. für Flosseisen, den niedrigeren Gewinn von 1 fl. 11 kr. gegenüber von 8 fl. 9 kr. per Meiler darlegen, und führen an, daß sie die Kunst besitzen, aus den härtesten Flossen alle Gattungen Eisen, vom härtesten Stahle bis weichsten Eisen, zu erzeugen ²⁾.

Der Referent in diesen Angelegenheiten nennt die Einwendungen der Gewerken ein leeres Gewäsch und bei der am 31. Juli 1746 abgehaltenen Kommission wurde erklärt, daß kein Grund vorhanden sei, warum dem Ansuchen der ältesten Gewerken der Hüttenberger Eisenwurze, d. i. den Gebrüdern Rauscher nicht willfahrt werden solle. Demungeachtet wurden die Gebrüder Rauscher aufgefordert, ihre Kunst aus Flossen jede Eisengattung zu erzeugen, auf den steirischen Werken zu Eisenerz, Hilsau und Wilbalpen öffentlich zu zeigen, wozu der Rauscher'sche Direktor Balthasar Maher, die im Eisenhüttenwesen des Landes Kärnten zu dieser Zeit berühmteste und hervorragendste Persönlichkeit abgeordnet wurde. Die abgeführten Versuche mit eisernerer Flossen fielen glänzend aus. Von Seite der abgeordneten Kunstverständigen Franz Karl Scheuchstuhl, Berweser zu Wilbalpen, Franz Xaver Reuchbauer, Berweser zu Lam bach, sowie von vielen anderen Werken in Steiermark werden dem Balthasar Maher die glänzendsten Zeugnisse ausgestellt, demungeachtet blieb das Gesuch der drei Gebrüder Rauscher unerlebigt ³⁾.

¹⁾ J. De. Hofkammer - Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

²⁾ J. De. Hofkammer - Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

³⁾ J. De. Hofkammer - Akten aus dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft.

Am 7. Mai 1753 richteten sie ein gleiches Supplikat an das Hof-Kollegium in Wien mit dem Versprechen von jedem Zentner Rotheisen 15 fr. Frohne freiwillig zu erlegen.

Endlich nach Jahre langen Untersuchungen, nachdem in dieser Angelegenheit über Tausende von Bogen angeschrieben waren, erhielten die Gebrüder Kaufcher gegen jährliche Abgabe von 500 Gulden im Jahre 1754 die Konzession zur Erbauung

9. des Mosinger Floßofens (Pfanner Floßhütte).

Die Konzessionsurkunde ist im Anhange unter Urkunde Nr. 17 beigegeben.

Schon im Jahre 1750 hatten die drei Gebrüder Josef, Bartlmä und Wolfgang Kaufcher eine Compagnie gegründet.

Josef Kaufcher am Pressenhofe gab zur selben die ganze Pfannerhütte im Werthe von 800 Gulden, hiez u das Hüttenhaus im Werthe von 100 Gulden, $\frac{1}{3}$ der Gaserhütte auf 266 fl. 40 fr., $\frac{1}{3}$ der Buchbauerhütte auf 266 fl. 40 fr., die halbe Friedrichgrube auf 1800 fl., $2\frac{2}{3}$ Pulvergrube auf 266 fl. 40 fr., die halbe Leonhardgrube auf 400 fl., 5 Theile Paadgrube auf 500 fl., 4 Theile Johannesstollen auf 400 fl., 1 Theil Jakobsbau auf 100 fl., die halbe Grube Josefbau auf 100 fl., $\frac{1}{2}$ Xaveristab auf 50 fl., $\frac{1}{2}$ Grube Barathurn auf 50 fl., $\frac{1}{2}$ Grube Viktoriastollen auf 50 fl., 2 Theile Schrägerbau auf 200 fl., $\frac{1}{3}$ Glasbaugrube auf 300 fl. bewerthet, ferner $\frac{1}{2}$ Virgilibau, $\frac{1}{3}$ Bartlmäbau, 2 halbe Grubenantheile am Joßen, das gesammte Inventar, Kohl- und Erzvorrath. Sein ganzes Bergwerksvermögen wurde 1755 mit 10,104 fl. 53 fr. bewerthet.

Bartlmä Kaufcher zu Plaggowitz gab zur Compagnie die ganze Beckenhütte im Werthe von 800 fl., $\frac{1}{3}$ Gaserhütte, $\frac{1}{3}$ Buchbauerhütte auf je 266 fl. 40 fr. bewerthet, das Probstengrühl auf 800 fl., $3\frac{1}{3}$ am Pulver auf 333 fl. 20 fr., die halbe Grube Leonhardibau auf 400 fl., 4 Theile am Schräger auf 400 fl., 3 Theile Paadgrube auf 300 fl., $\frac{1}{3}$ Glasbau auf 300 fl., $\frac{1}{3}$ Glaszubau auf 300 fl., 1 Theil Jakobsbau auf 100 fl., 1 Theil Josefbau auf 100 fl. bewerthet. Sein ganzes Bergwerksvermögen sammt Inventar und Vorräthen wurden mit 8881 fl. 26 fr. geschätzt.

Wolfgang Valentin Kaufcher, Besitzer des Großkollerhofes, gab in die Compagnie die ganze Fuchsstuckhütte, bewerthet auf 800 fl., $\frac{1}{3}$ Gaser und $\frac{1}{3}$ Buchbauerhütte, je auf 266 fl. 40 fr. bewerthet, 5 Theile Johannesstollen auf 500 fl., die

halbe Friedrichgrube auf 1800 fl., $\frac{1}{2}$ Xaveristab auf 50 fl., $\frac{1}{2}$ Barathurn auf 50 fl., $\frac{1}{2}$ Viktoriagrube mit dem Scherm auf 400 fl., 5 Theile Jakobsbau auf 500 fl., 2 Theile Schräger auf 200 fl., 1 Theil Paadgrube auf 100 fl., $\frac{1}{3}$ Glasbau auf 300 fl., $\frac{1}{3}$ Glaszubau auf 100 fl. bewerthet. Sein ganzes Bergwerksvermögen sammt Inventar wird mit 10.046 fl. 51 kr. geschätzt ¹⁾

Nach der Konzeffionsertheilung erbauten die Gebrüder Kaufcher noch im Jahre 1754 den Floßofen und setzten ihn 1755 in Betrieb. Neuerdings treten nun Kellerstein in Hest, Egger in Treibach und die Stadt St. Veit mit dem Verlangen auf, es solle der Mosinger Floßofen so lange nicht angelassen werden, bis der Kaufcher'sche Gewaltträger Walthaser Mayer seine Manipulation zum zweiten Male vor einer Kommission zeige. Als sie mit einem Refurse an das Hofkollegium am 9. Juli 1755 abgewiesen wurden, wandten sie sich durch Dr. Widmann an das Vizedomat in Friesach, welches wirklich durch den Hüttenberger Vergrichter die Anlassung des Floßofens mit dem Befehle die Blasbälge auszuheben und das Feuer auszulöschen, verbieten ließ, so lange bis nicht der Kaufcher'sche Gewaltträger Mayer seine Kunst auf einem kärntnerischen Hammer zeige, weil dies im Punkte 5 der Floßofen-Konzeffion bedungen sei ²⁾.

Da kam vom Hofe ein heftiger Befehl und Verweis an das salzburgische Vizedomat in Friesach über das so gewaltsam angetastete, allerhöchste laudesfürstliche Hoheitsrecht, der Vergrichter war nahe daran, sußpenbirt zu werden, der Vizedom wurde mit 1000 Dukaten Strafe belegt, die Radgewerke Stadt St. Veit, Dr. Rainer nomine der Egger'schen Pupillen und Kellerstein in Hest, hatten den Gebrüdern Kaufcher alle Unkosten und den Schaden zu bezahlen ³⁾.

1762 starb Josef Kaufcher am Breßenhofe, es folgte ihm im Besitze seiner Bergwerksgüter sein Sohn Wolfgang Valentin. Bei seinem Tode geriethen abermals das Odriftbergmeisteramt von Kärnten mit dem salzburgischen Vizedomat Friesach in Konflikt. Ersteres ließ die Sperre anlegen, letzteres durch den Hüttenberger Vergrichter die Siegel abreißen und salzburgische anheften. Unter Androhung einer Strafe von 1000 Dukaten wird dies dem Vizedomat in Friesach für

¹⁾ Aus dem Archive von Hest.

²⁾ J. De. Hofkammer Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft zu Klagenfurt.

³⁾ J. De. Hofkammer-Akten aus dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

alle Zukunft unterlagt, nachdem die salzburgischen Siegel wieder abgerissen waren. Man sieht, wie hartnäckig damals der hohe Klerus an einem einmal erworbenen Rechte, zumal, wenn solche mit Gebühren verbunden waren, festhielt und trotz dem Verluste sich fortwährend dieselben anmaßte, um mit der kaiserlichen Regierung in Konflikt zu gerathen. Im Jahre 1768 erhielt die Compagnie Kaufcher gegen Auflassung der Gager- oder Mäßl- und Fuchsstückhütte eine zweite Floßofen-Konzession und wurde an Stelle der Fuchsstückhütte 1768:

10. Der Fuchsfloßofen erbaut und in Betrieb gesetzt.

Der Ofenstock der Fuchshütte ist heute noch ziemlich gut erhalten; Höhe des Ofenschachtes 15', an der Gicht hatte der Ofen 18" im Quadrat, einige Fuß unter der Gicht geht der Ofen in einen kreisrunden Querschnitt über, der Rohlstock hat 3' Weite, die Formen sind 18" über den Boden.

Im Jahre 1766 wurden am Mosinger- oder Pfannerfloßofen 11.105 Etr. Floßen in 50 Betriebswochen erzeugt, an der Fuchsstückhütte 1426 Etr. Stuck. Rohlaufwand per Meiler Floßen sammt Einrieb betrug 21 Schaff; für ein Meiler Stuckeisen 37 Schaffe; durchschnittliche Erzeugung in 24 Stunden 3.1 Meiler. Wir werden später bei dem Urtler Floßofen sehen, daß auch schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts diese Betriebsergebnisse beim Floßofenbetrieb sich zeigten, mithin seit Einführung der Floßöfen, also in circa 186 Jahren, aber auch nicht ein wesentlicher Fortschritt in der Eisen-Manipulation eingeführt wurde. Die ganzen Jahresausgaben für den Betrieb der Mosinger-Floßhütte waren im Jahre 1766 19.541 fl. 6 kr., für die Fuchsstückhütte 2461 fl. 44 kr. Die Krappenzahl der Gebrüder Kaufcher für diesen Betrieb war 36 Mann, wovon $\frac{1}{3}$ auf Hoffnung arbeitete.

Die Erzeugungskosten eines Meiler Stuckeisens beliefen sich ¹⁾:

Für Erzverbrauch	8 fl. 3 kr.
Rohlaufwand	12 —
Schmelzungskosten	— 40
Spebition und Niederlagszinse.	— 32
Roh-eisenfracht ins Magazin	1 39
Gebäude-Reparaturen	1 —
Weg-Reparaturen.	— 10
Frohne	. . 1 „ 40 „
Summa	25 fl. 44 kr.

¹⁾ Urkunden im gewerkschaftlichen Archive von Hest.

1775 betrug die Erzeugung an der Pfannerfloßhütte	11308 Ctr. Roheisen.
1775 betrug die Erzeugung an der Fuchshütte	4103 " "
Summa . . .	15411 Ctr. Roheisen.

Gesamt = Ausgaben für den Werksbetrieb 24.505 fl. 26 fr. Rohlverbrauch per Meiler an der Pfannerhütte $17\frac{1}{4}$ Schaff, am Fuchsfloßhofen 18 Schaff. Im Anhange sind von einigen Floßhütten Tabellen über die Erzeugung beigegeben, aus denen man die allmählichen Fortschritte im Betriebe ersehen kann. Die Erzeugung an der Pfannerhütte ist, so weit sie zu eruiren war, in Tabelle I. zusammengestellt. Als Beleg, daß in diesen Jahren das Eisenschmelzen ein sehr rentables Geschäft war, mag dienen, daß im Jahre 1780 an die Interessenten der Compagnie Rauscher 20.000 fl., im Jahre 1785 12,000 fl. Reingewinn vertheilt wurden ¹⁾.

In den Jahren 1790 und 1791 wurde die Pfannerfloßhütte in Mosinz umgebaut und von 15 auf 24 Fuß Höhe gebracht, allein wieder mit einem Spitzbalggebläse versehen. Der Umbau kostete 6333 fl. 4 fr. Die Erzeugung stieg durch diese Neuerung bedeutend, und zwar auf 6·5 bis 7·8 Meiler per 24 Stunden im Jahresdurchschnitte; auch der Rohlaufwand verringerte sich. In Folge der höheren Erzeugung an der Pfannerfloßhütte wurde im Jahre 1792 die Fuchshütte ganz aufgelassen.

1809 führte man statt der hölzernen Winbleitungen leberne ein, die Erzeugung stieg auf 8 Meiler in 24 Stunden im Jahresdurchschnitte. 1813 wurden die Spitzbälge abgeworfen und durch den Zimmermeister Pfeffer ein Kastengebläse von Holz erbaut. Die Erzeugung in 24 Stunden stieg auf 9 Meiler. 1821 errichtete man einen Luftcondensator, auch durch diese Neuerung steigerte man die Erzeugung ²⁾.

Im Jahre 1829 wurde der Ofen auf 30' erhöht, man erreichte hiedurch eine durchschnittliche Jahreserzeugung von 11 Meilern und darüber.

Im Monate Mai 1839 wurde die Pfannerfloßhütte abgerissen und von Grunde auf neu erbaut. Der Ofen erhielt 32' Höhe, im Rohlfacke $6\frac{1}{2}'$, am Boden 3', an der Gicht 30" und wurde mit

¹⁾ Urkunden im gewerkschaftlichen Archive von Pest.

²⁾ Urkunden im gewerkschaftlichen Archive von Pest.

einem einfach wirkenden gußeisernen Zylindergebläse (3 Zylinder mit Wagbalken) versehen. Im Mai 1840 wurde der neu erbaute Ofen angeblasen. Die Jahreserzeugung stieg bedeutend, man erreichte 14 bis 17 Meiler im Durchschnitte per 24 Stunden. Die Compagnie Rauscher, welche schon 1803 den Hester-Flösofen angekauft hatte, ließ im Jahre 1861 nach Vollendung des Neubaus in Hest und Conzentration des Werksbetriebes daselbst den Mosinger-Flösofen ganz auf, es wurde am 17. April 1861 der Ofen ausgeblasen, das letzte Roheisen in Mosinz erzeugt. Im Jahre 1855 hatte der Mosinger-Flösofen die besten Resultate; er konnte das ganze Jahr hindurch im Betriebe erhalten werden, die Erzeugung in 24 Stunden erreichte im Jahresdurchschnitte 17.4 Meiler, Jahreserzeugung 63.602 Ctr.

Wie wir wissen, hatten die Gebrüder Rauscher, nämlich Josef Rauscher am Preßen, Bartlmä in Plaggowitz und Wolfgang am Großkollerhof eine Compagnie errichtet. In der Besitzfolge haben wir daher die Preßner, Plaggowitzer und Großkoller Linie zu unterscheiden.

Josef Rauscher von Preßen starb 60 Jahre alt 1762, ihm folgte sein Sohn Wolfgang Valentin im Besitze des Bergwerksantheiles und des Preßenhofes, nach seinem Tode im Jahre 1795 folgte sein Sohn Johann im Besitze des Preßenhofes, Ernst Rauscher, ein zweiter Sohn, im Besitze des Gewerkschaftsantheiles. Ernst Rauscher verunglückte bei dem Brande in St. Veit 1829, indem er durch einen einstürzenden Plafond im Johann Rauscher'schen Hause von einer Fensternische des zweiten Stockwerkes auf die Gasse geschleudert wurde. Auf Ernst Rauscher folgte dessen Sohn Eduard, welcher den Preßenhof von seinem Onkel Johann zurückkaufte, und nach seinem Tode im Jahre 1831 die Eduard Rauscher'schen Pupillen, von welchen heute die Herren Eduard und Ernst Rauscher und Frau Auguste von Scheidlin im Besitze der Bergwerksgüter sind.

Bartlmä Rauscher zu Plaggowitz starb im Jahre 1775; es folgte ihm sein Sohn Johann, nach seinem im Jahre 1838 erfolgten Tode die Tochter Anna, an Herrn von Obersteiner vermählt, und nach dem Tode der Frau von Obersteiner 1847 die Obersteiner'schen Erben, welche noch theilweise im Besitze der Bergwerksgüter der Rauscher'schen Linie von Plaggowitz sind. Mit dem Tode des Johann Rauscher erlosch der männliche Stamm der Rauscher'schen Linie von Plaggowitz. Der einzige Sohn der Frau Anna Obersteiner war vor ihr gestorben.

Wolfgang Kaufcher am Großkollerhose starb im Jahre 1769, 61 Jahre alt, mit Hinterlassung einer Tochter, welche im Jahre 1780 Herrn Franz Erben von Millefi ehelichte. Nach seinem Tode 1807 kam der Bergwerksantheil an seinen Sohn Mathias Erben von Millefi und nach ihm 1849 auf seine Schwestern, von welchen denselben Frau Franziska Rainer, Tochter der an Herrn Dr. Buzzi in St. Veit verheiratet gewesenen Schwester des Herrn Math. von Millefi allein überkam und heute noch besitzt.

11. Die Schmied- oder auch die Maierstuckhütte.

Die Schmied- oder Maierstuckhütte stand in Hest in der Gegend, wo sich heute die Hochofenanlage befindet. Die Schmied- oder Maierhütte wurde auch häufig die Kreusen- oder Kreuzenhütte genannt.

Im Jahre 1572 sind an dieser Hütte verantheilt Christof Pfanner am Gotthardshof in Hest, Georg Faustung, Martin Kreuß und seine Frau Katharina, endlich Mathäus Rattacher, Besitzer des Gutes Hößl am Roßenegg ober der Hest, der Stammsitz der Hüttenberger und Röllinger Gewerken Rattacher. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts kamen die Rattacher als Gewerken vor, und von hier aus haben sich dieselben in Rölling angesiedelt. 1638 wurde der Röllinger Gewerke Bartlmä Rattacher geadelt mit dem Prädikate von Roßenegg. Mathäus Rattacher hatte die Schwester des Treibacher Gewerken Karl Bellner zur Frau. Noch heute sind am Hößlgute Ueberreste vorhanden, welche hindeuten, daß die Herren Gewerken damals schon auf Luxus und Pracht etwas hielten. In der Diensthofkammer am Hößlgute sind zwei sehr schön gearbeitete Holzportale zu finden, es muß dieser Raum ein Schlaf- oder Empfangssaal gewesen sein; auf einem dieser Portale stehen die in Holz eingelegten Worte: „Mathäus Rattacher, Catharina Rattacher, geborne Bellner. Gott, sein Wort und die Gerechtigkeit bleibt ewig 1607.“ Auf dem zweiten Portale finden sich die Worte: „Recte faciendum, neminem timeas“ ¹⁾. Das Hößlgut blieb bis 1711 im Besitze der Rattacher, in welchem Jahre Susanna Regina von Schwarzhofen, eine geborne Rattacher, dasselbe an Wolf Andrä von Kaufschensfeld verkauft ²⁾.

Am 17. Februar 1572 wird $\frac{1}{4}$ dieser Stuckhütte der Maria Zollnerin um 100 Pfund Pfennig (1 Pfund 1 Gulden) eingewortet und Maria Zollner versetzt hievon $\frac{1}{2}$ Viertel dem Simon

¹⁾ Zu deutsch: Thue Recht und scheue Niemand.

²⁾ Kaufurkunde im Besitze des vlg. Hößler am Roßen.

Greiml, Sohn des Adam auf 6 Jahre. 1595 ist Christof Pfanner im Alleinbesitze der Schmied- oder Maierhütte und im Jahre 1604 die Pfanner'schen Erben, nämlich die Witwe Ursula, ihr Sohn Hans Christof Pfanner, die Tochter Maria, Gattin des Rathsbürgers und Handelsmannes Christof Christallnig, und endlich eine Tochter, Gattin des Hans Plager am Plagerhofe in Hest.

1605 verpachtet Christof Christallnig $\frac{1}{4}$ der Maierhütte den Gebrüdern Elias und Zacharias Greiml unter der Bedingung, daß sie ihm den Meiler Rauheisen mit 13, den Meiler Braglach mit 10 Gulden verkaufen. 1610 sind Christof Christallnig und sein Schwager Hans Plager Besitzer der Maierhütte; 1623 war die Maierhütte Eigenthum der Gebrüder Hans und Andrä Plager. Es wurde denselben aus der gangbaren Maierhütte am 5. Juli 1623 von dem damaligen Bergrichter Adam Tengg auf Befehl des salzburgischen Vizedomus in Friesach Gottfried von Schrottenbach Freiherrn zu Guggenberg und Osterwitz die Konzession für eine Flosshütte verliehen und

12. die Hester Flosshütte noch im Jahre 1623 erbaut.

Die Konzessionsurkunde über die Hester Flosshütte ist im Anhange unter Urkunde Nr. 18 im Originaltexte beigegeben.

Bald nach Verleihung kam Hans Christof Plager in den Alleinbesitz der Hester Flosshütte. Nach seinem Tode im Jahre 1629 ging sie auf seine Witwe über, welche sie im Jahre 1631 am 1. Juli an Ulrich Dieth, Handelsmann in Guttaring um den jährlichen Pacht-schilling von 500 Gulden auf drei Jahre verpachtete. Nach Ablauf der Pachtzeit hatte der Sohn des Ulrich Dieth Nikolaus die Hester Flosshütte von der Witwe Plager erkaufte. Nach dem Tode des Nikolaus Dieth wurde Ferdinand von Ragenstein einer löblichen Landschaft in Kärnten Zeugskommissär, Verhab der Nikolaus Dieth'schen Erben und kaufte sie von ihnen im Jahre 1640.

1647 folgte auf Ferdinand von Ragenstein dessen Sohn Johann. Die Hester Flosshütte wurde sammt den zugehörigen Berggütern auf 5700 fl. geschätzt. Die Dieth'schen Kinder hatten aus dem Verlaufe an Ragenstein bei der Flosshütte noch immer ein bedeutendes Guthaben.

1671 starb Johann von Ragenstein. Seine Witwe Katharina Felizitas und Hans Jakob von Ränftelschöfen zum freien Thuru als Verhab der Ragenstein'schen Pupillen folgten im Besitze.

Am 18. Juni 1671 verpachtet Katharina von Ragenstein ihren Flosshüttengenuß sammt Vergtheilen an Adam Siegfried Gschwindtner von Pöckstein auf Töschelborf und Eibenegg um 500 Gulden jährlichen

Pachtschilling; der Gerh. Hans von Ränstelschhofen verpachtete den Antheil der Pupillen ebenfalls an Gschwindtner um jährlich 300 Gulden Pacht und einen Zeug zu einem saubern Kleid.

Weber Ferdinand noch Johann von Ragenstein hatten den Pachtschilling für die Floßhütte den Dieth'schen Erben völlig bezahlt, weshalb auch kein Kaufbrief ausgefolgt wurde. Paul Mainoni, Handels- herr und Rathsbürger in St. Veit hatte im Namen seiner Stief- tochter als Dieth'schen Erben noch immer Hypothek auf der Floßhütte, aber auch die Witwe von Ragenstein war mit ihren Erbsansprüchen auf die Verggüter gewiesen. 1676 starb Adam Siegfried von Gschwindtner als Floßhüttenpächter. Am 29. März 1676 werden die Ragenstein'schen Verggüter dem Paul Mainoni als Gewaltträger der Witwe Ragenstein eingewantwortet. Barthlmä Kaufcher wird als Kurator für Maria Christina Dieth bestellt. Die Witwe von Ragenstein und Maria Dieth hatten am Ragenstein'schen Verlaß noch 6333 Gulden und 20 Kreuzer zu fordern und wurde ihnen mit dieser Forderung die Priorität zuerkannt. 1677 übernimmt Paul Mainoni auf eigene Rechnung den Floßhüttenbetrieb. 1678 versetzt Paul Mainoni dem Mathes Rieger sen. und jun. gegen ein Darlehen von 300 Gulden zum Kohleinkaufe $\frac{1}{8}$ der Floßhütte. Nach dem Tode des Paul Mainoni im Jahre 1689 übernimmt sein Sohn Johann Baptist im Namen der Erben und Gläubiger die Hefter Floßhütte und zugehörigen Vergtheile. Die Dieth'schen Erben haben bereits 6360 Gulden bei dem Floßhütteninhaber zu fordern. Am 1. Dezember 1689 vergleicht sich Johann Baptist Mainoni mit Ulrich Glauuach, Rentmeister zu Straßburg als Gewaltträger seiner Frau, einer gebornen Dieth und des Fräuleins Maria Dieth derart, daß Glauuach die Floßhütte zu übernehmen und die Erben in vier Raten zu bezahlen habe. Seit dieser Zeit war Ulrich Glauuach Besitzer der Hefter Floßhütte. Im Jahre 1700 bringt Franz Jakob von Werthenpreis durch Kauf von Ulrich Glauuach die Hefter Floßhütte an sich und ist nebst seinen Geschwistern Eigenthümer. Im Jahre 1701 verpachten sie dieselbe auf sechs Jahre an Franz Rämpf, welcher aber nur bis Mitte Juni 1706 Pächter blieb, da im Jahre 1706 der St. Veiter Handelsherr Johann Steinkeller Edler von Kellerstein den Hefter Floßhofen mit allen zugehörigen Vergtheilen von Franz Jakob von Werthenpreis und seinen Geschwistern erkauft hatte.

Nach dem Tode des Johann von Steinkeller im Jahre 1716 führte die Witwe Anna von Kellerstein bis zum Jahre 1730 die

Vormundschaft, in diesem Jahre trat Josef Steinkeller Edler von Kellerstein den Hefter Besitz an. Nach seinem Tode - im Jahre 1762 kam die Floßhütte auf Josef Edlen von Pfeilheim, Schwiegersohn des Kellerstein nomine der Kellerstein'schen Erben. Josef Edler von Pfeilheim war 1765 mit Tod abgegangen, die Witwe Maria Anna von Pfeilheim führte den Betrieb allein fort und übergab 1789 ihrem Sohn Johann Josef von Pfeilheim das Gut Hest, die Zansenhube, Haslerhube zu Margrethen, die Zech in St. Martin, die Herrschaft Silberberg, die obere Wasserhube, den Hefter Floßofen, den Antheil am Compagnie-Floßofen in Hüttenberg, Steibrugghammer in Hüttenberg, alle Lehen, das Kellerstein'sche Haus in St. Veit, die Faschihube, Silberegg, Grünburg, die Silberegger Verggüter, hiezu noch 32.000 Gulden ¹⁾

Der Betrieb des Hefter Floßofens wurde, wie aus alten Schmelzbüchern ersichtlich, mit großer Sorgfalt geführt. Bis zum Jahre 1764 hatte der Floßofen die übliche Höhe von 15', erzeugte bei bestem Gange in 24 Stunden 9 bis 10 Stück Floßfen, à 5 Ctr. Gewicht, im Jahresdurchschnitte $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Meiler in 24 Stunden. Im Jahre 1764 wurde der Floßofen auf 18' 4" erhöht, der Kohlsack in der Mitte des Ofens mit 3' 8" Weite angebracht. Der Eisenheerd am Boden war rechteckig, betrug vom Ablass gegen die Wasserseite 20", von der Wind- zur Eisenseite 3' 8" (gleich weit mit dem Kohlsack). Die Form war $13\frac{3}{4}$ Zoll vom Boden entfernt und hatte $\frac{1}{4}$ Grad Neigung. Diese Erhöhung des Floßofens hatte eine Steigerung der Jahreserzeugung zur Folge 15—17.000 Ctr., im Durchschnitte 5 Meiler in 24 Stunden.

1794 wurde der Hefter Floßofen auf 20' und 1797 auf $24\frac{1}{2}$ ' Höhe gebracht, das Gestelle bedeutend verengt. Die Dimensionen waren: von der Brust- zur Wasserseite 21", von der Eisen- zur Windseite 20", an der Gicht 17" im Quadrat, Kohlsack kreisrund mit 3' 10" Durchmesser, Auge der Form $1\frac{3}{4}$ " weit und $1\frac{1}{2}$ " hoch; vom Boden bis Kohlsack 10' Höhe. Der Wind strömt durch eine Form in den Ofen. 1797 wurden die ledernen Spitzbalggebläse abgeworfen und von dem berühmten Gebläsekonstrukteur Pfeiffer ein hölzernes Kastengebläse von 4' Quadrat und 6' Höhe erbaut, hiezu Holzwindleitungen eingerichtet von 1' 2" Höhe und 1' 6" Weite, mit der hölzernen Windleitung stand eine eiserne Düse, deren Auge $1\frac{1}{2}$ "

¹⁾ Urkunde in dem gräf. Egger'schen Archive am Stofsen.

Durchmesser hatte, in Verbindung, sie war vom Formauge 6" entfernt. 1796 wurden ein Rohlbarn für 12.000 Schaff Fassungsraum und 3 Röststadel für je 1750 Etr. Erze erbaut. Zur Röstung wurden 80 Schaffe Kohl verwendet, ein Stadel in 6 Tagen abgeröstet und von 10 Personen in 6 Tagen weggepocht.

Durch diese wesentlichen Verbesserungen brachte man die Jahreserzeugung bis auf 24.000 Etr. Vor dem Jahre 1789 hatten die Flossen 5 Etr. Gewicht, von 1789—1793 wurden 2 Gattungen mit 5 und mit $3\frac{3}{4}$ Etr. und seit 1793 nur mehr mit $3\frac{3}{4}$ Etr. Gewicht erzeugt. Mit Ende des Jahres 1803 verkaufte Johann Josef Eblcr von Pfeilheim seinen gesammten Bergwerksbesitz und zwar den Floßofen in Hest, $\frac{14}{10}$ Antheile an der Compagnie-Hütte in Hiltteuerg, den Steinbrugghammer in Hüttenberg mit 1 Schlag, 1 Renn- und 1 Bratfeuer, 1 Streck- und 1 Ziehhammer, die Gruben: Maria Lichtmeß, Silbereagerin, Maria Opferung, Maria Empfängniß, Rastor, Bolluz, Maria Verkündigung, $\frac{1}{2}$ Pulcheria, Fuchsbau, Augustinsbau; Tiefegrube, untere Haßl, obere Haßl, Zangen, Wasserbau, Ungerschaft, Scharfenstein, Frolzerin, Ivo, Georgi an die Compagnie Raufcher in Mosinz und wurde der Kaufkontrakt am 18. Jänner 1804 ausgestellt. Von großer Wichtigkeit war dieser Ankauf für die Compagnie Raufcher, sie gelangte hiedurch in Besitz von Lehen mit reichen Erzanleihen, während die zum Werke Mosinz gehörigen Grubenlehen mit weniger Erzmitteln dotirt waren.

1813 wurde der Hester Floßofen von $24\frac{1}{2}$ auf 29 Fuß erhöht; 1818 der Umbau beschlossen, dieser Beschluß aber erst 1821 ausgeführt. Das alte Rauchmauerwerk umhüllte man mit einem zweiten, die hölzernen Zubauten wurden abgerissen; in den an den Hochofen angebauten Nebengebäuden Arbeiterwohnungen hergestellt und die in Maria Zell angefertigten, einfach wirkenden gußeisernen Gebläseylinder mit Wagbalken und einem Regulator aufgestellt. Der Ofen erhielt die Höhe von 32', 5' im Rohlsacke, 25" Gestellweite am Boden an der Windseite, 27" an der Brust zur Wasserseite, Formhöhe am Boden 24", die Gichtöffnung mit 30", den Rohlsack $\frac{1}{3}$ vom Boden aufwärts.

In der Tabelle II des Anhanges ersehen wir den Einfluß dieser Umstellungen auf die Erzeugung."

Vor dem Jahre 1764 war die Durchschnittserzeugung die gleiche wie seit der Entstehung der Floßofen $3\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ Meiler in 24 Stunden, durch Erhöhung des Ofens im Jahre 1764 brachte man sie auf

5 Meiler, und durch die weiteren Verbesserungen von 1794—1797 auf 6—8 Meiler Durchschnittserzeugung in 24 Stunden; 1813 auf 8—9 Meiler, 1821 auf 11—15. 1828 erweiterte man die Ofenbimenfionen, Rohlfack auf 6', Gicht auf 3', Boden auf 33'', die Durchschnittserzeugung stieg auf 15—17 Meiler ¹⁾. Vom Jahre 1845 bis 1852 schwankte sie zwischen 16 und 18 Meiler. Vom Jahre 1828 bis 1852 ist ein Stillstand in den Verbesserungen des Werksbetriebes in Hest eingetreten, mit Ausnahme einiger kleiner Wohnungen wurde nichts gebaut; Hest, welches lange Zeit im Schmelzbetriebe voraus war, ließ sich, wie wir ersehen werden, durch andere Werke überholen, 1853 stellte man ein damals so beliebtes oscillirendes doppelt wirkendes Zylindergebläse (Wackler) auf, erbaute drei Schachtelrösten, die Erzeugung in 24 Stunden stieg im Durchschnitte auf 18.5—18.8 Meiler; in den darauf folgenden Jahren, 1855 werden neuerdings 12 Schachtelrösten mit zugehörigen Erzfüllbänken erbaut.

Im Jahre 1856 geblieh der Entschluß zur Reise, den Werksbetrieb der Compagnie Kaufcher zu concentriren, in Hest zwei große Hochöfen aufzubauen, dafür das Werk Mosinz ganz aufzulassen. Leider drang der Antrag auch Hest aufzulassen und die projektirten Hochöfen nach Hüttenberg zur Görtzschitz an die Stelle des einstigen Compagnie-Flöhofens zu stellen, nicht durch. Vitter hat sich dies geächt!

Mit dem Bau der beiden Hochöfen in Hest begann man im Frühjahr 1857, sie erhielten 42' Höhe, an der Gicht 3', an Boden 4', im Rohlfack 9', den Rohlfack in $\frac{1}{3}$ der Höhe vom Boden, ein Ofen, 3 Formen, à 24''' der zweite 4 Formen, à 22''' Durchmesser. Ins Gicht-Niveau baute man einen Rohlbarn für 20.000 Schaffe Vorrath, die schottischen Winderhitzungsapparate stellte man an die Hüttensohle und führte die Gichtgase zu, das neue gußeiserne Zylindergebläse erhielt drei Zylinder mit 4' Hub und 4' Durchmesser. Am 3. Oktober wurde mit großer Feierlichkeit unter Anwesenheit sämtlicher Werksstheilhaber das vollendete Werk durch den Hüttenberger Ortspfarrrer Mathias Staudacher eingeweiht. Ein Hochofen erhielt den Namen Pulcheria, der zweite Johann Ernst, zur Erinnerung an die 3 Werksstheilhaber; Pulcheria von Milles, Ernst Kaufcher, Jo-

¹⁾ 1836 erreichte man zum ersten Male öfters 20 Meiler in 24 Stunden Erzeugung.

hann Kaufcher, welche im Jahre 1803 das Werk Hest ankauften. Nach der Einweihung wurde der Pulcheria-Ofen sogleich umgelassen.

Das Betriebsergebniß der neuen Anlage war glänzend. Schon im Jahre 1861 stieg die Erzeugung in 363 Betriebstagen auf 127.284 Wiener Etr. oder im Durchschnitte 350 Etr. per 24 Stunden mit einem Rohlaufwande 5.1 Schaff per Meiler Roheisen. Allmählig ging man von 4 auf 6 Formen über. Waren beide Hochofen zu gleicher Zeit im Betriebe, so zeigte es sich, daß die Betriebskraft unzureichend sei; es war jedoch Intention der Compagnie Kaufcher gewesen, immer nur einen Hochofen das ganze Jahr hindurch im Betriebe zu erhalten. 1862 erreichte die Erzeugung in 566 Schmelztagen die Höhe von 165.252 Wiener Etr., die Durchschnittserzeugung betrug 29 Meiler in 24 Stunden. 1863 war nur ein Hochofen im Betriebe, das erste Mal 6 Formen in Anwendung, in 366 Schmelztagen wurde die namhafte Erzeugung von 164.875 Wiener Etr. oder im Durchschnitte in 24 Stunden 450 Etr. mit einem Rohlaufwande von 5.6 Schaff per Meiler Roheisen erreicht. Es ist dies das glänzendste Resultat, welches je ein Hochofen in Kärnten bis heute aufzuweisen hatte.

Im Jahre 1858 hatte die Compagnie Kaufcher ihre Grubenförderung bereits auf nur zwei Stollen konzentriert (Barbarastolle und Andreaskreuz). Am 28. April 1860 wurde mit dem Baue einer Eisenbahnförderung mit Preinsberg von dem tiefsten Horizonte Barbarastolle begonnen. Die horizontale Bahn hat 673° Länge, 6''' per Klafter Gefälle, die schiefe Ebene 415° Länge bis Seilkorbmitteln, verschiedene Neigungswinkel von 14–20 Graden. Der Seilkorb 21' mittleren Korbdurchmesser mit Luftflügelpremse. Diese Anlage wurde am 4. Dezember 1860, also in der kurzen Zeit von 7 Monaten dem Betriebe übergeben; 1861 wurde der zweite Preinsberg gebaut von Barbarastolle bis Andreaskreuz (die schiefe Ebene desselben hat 211° bis Seilkorbmittel); im gleichen Jahre eine Erzfüllbankanlage und Erzhalbe; 1862 baute man eine Erzborrathshalbe bei dem Werke in Hest, verband sie durch eine 126° lange Schienenbahn mit der Föhrung und den schwedischen Gasröstöfen; 1863 begann man mit dem Baue eines großen 2 stöckigen Personalhauses in Hest und einer Bessmerhüttenanlage, der zweiten in Oesterreich.

Für die Bessmerhüttenanlage waren Anfangs zwei Convertere für 30 Etr. Roheiseneinsatz bestimmt, als aber inzwischen die Bonman'sche Broschüre über das Bessmern in Schweden erschien, kom-

binirte man einen Converter mit einem schwedischen Bessmerofen. Es war dies der erste schwedische Bessmerofen, der in Deutschland gebaut wurde. Ein Lehsen-Stiehlerisches Patentgebläse, betrieben durch eine 140pferdebefräftige Jonval'sche Turbine, lieferte den Wind für das Bessmern; das Betriebswasser für die Turbine sammelte man in einem Reservoir von dem überschüssigen Wasser.

Am 4. Juni 1864 wurde unter Theilnahme einer großen Anzahl Gäste und Volksmenge die erste Bessmercharge unter persönlicher Leitung des Herrn Hofrathes Peter Ritter von Tunner, welcher den Prozeß in England studirte, vollkommen gelingen im schwedischen Ofen abgeführt. Im Oktober des Jahres 1864 führte man in Hest Probeargen mit Roheisen von der Königin Marienhütte bei Zwickau in Sachsen unter persönlicher Leitung des Herrn Hofrathes von Tunner durch ¹⁾. Nach einigen mißlungenen Versuchen im schwedischen Ofen, leitete Schreiber dieser Zeilen eine Charge in der Retorte, welche ein glänzendes Endresultat ergab und auf die Einführung des Bessmerns in der Königin Marienhütte sehr maßgebend gewesen sein mag.

Durch Einführung des Bessmerns wurde Hest weltbekannt, über 600 fremde Hüttenleute aus allen Welttheilen besuchten das Werk. Nach wenigen Betriebsmonaten hatte man die Ueberzeugung gewonnen, daß die erste Anlage den sich mehrenden Anforderungen nicht mehr entspreche, denn statt Ingots von 8—10 Ctr. verlangte man schon solche mit 30—40 Ctr.; die Einführung größerer Ofen war ebenso als die Vermehrung der Betriebskraft dringend geboten; ein Lehsen'sches Dampfgebläse mit 3 Lokomotivkessel von je 100 Pferdekraften kam deshalb zur Ausführung und im März 1866 in Betrieb, so war es möglich zu einer Bessmer-Nails-Bestellung seitens der Nordbahn die nöthigen Ingots zu liefern und im Jahre 1866 50.000 Centner Bessmerstahl zu erzeugen. In der schweren Zeit der Stockung im Jahre 1866 hat die Bessmerhütte in Hest fast allein die Geldmittel zur Erhaltung des Betriebes geschaffen, 1866 richtete man auch in Hest eine kleine mechanische Werkstätte und feuerfeste Ziegelei ein. So hat sich Hest in kurzer Zeit zu einem mächtigen, großen Eisenwerk emporgehoben.

Die Fortschritte der Compagnie Hauscher wurden mehrmals öffentlich anerkannt. 1855 erhielt Hest bei der Pariser Ausstellung

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit erhielt Herr Hofrath Tunner das Ritterkreuz des sächsischen Albrecht-Ordens.

für vorzügliches Roheisen die lobenswerthe Anerkennung, 1862 bei der Londoner Industrieausstellung für die vorzüglichen Betriebsergebnisse die silberne Medaille; 1865 wurde der Compagnie Kaufcher für Einführung des Bessmehrs die allerhöchste Zufriedenheit zu Theil, 1865 im Herbst bei der landwirthschaftlichen Ausstellung in Klagenfurt die große goldene Medaille und 1867 bei der Pariser Ausstellung die große silberne Medaille ¹⁾).

Mit September 1869 ward mit der Vergrößerung der Bessmerhütte und Einrichtung nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft begonnen.

13. Der Hefter Deutschham.

Derselbe stand an der Stelle, wo heute sich die Hefter Werkschmiede befindet. Er hatte drei Blashöfen, jeder seinen Balg und jeder Balg sein eigenes Wasserrad.

Im Jahre 1587 war der Hefter Deutschhammer Eigenthum des Althofer Handelsheeren und Besitzer des Pressenhofes, Andrei Megerl von und zu Dornhofen; 1589 folgen die Megerl'schen Erben, welche 1594 $\frac{1}{4}$ Hammerantheil an Paul Großkoller verpachten. 1604 hat Georg Megerl den ganzen Hefthammer und 1605 nimmt ihn sein Verweser Bartlmä Frankh in Bestand; 1606 hat von dem Hefthammer Bartlmä Frankh $1\frac{1}{2}$ Viertel, Simon Greiml $\frac{1}{4}$, dessen zwei Söhne Elias und Zacharias Greiml je $\frac{1}{2}$ Viertel und Ulrich Burkstaller zu Pladowitz $\frac{1}{2}$ Viertel in Bestand. 1608 folgte auf Georg Megerl Mathäus Megerl von und zu Dornhofen, Schwiegersohn des Karl Bellner in Treibach.

Der Hefter Deutschhammer ging circa im zweiten Decennium des 17. Jahrhunderts auf die Tochter des Mathäus Megerl Elisabeth und seine Witwe Regina über. Erstere war an Wolf Otto von Ottenfels verheiratet, erhielt auch den großen Pressen, die Witwe Regina wurde die Gattin des Marquard Friedrich Stettner, Besitzer des Stettnerhofes in St. Johann von Pressen. 1638 kaufte Hans Christof Plazer die Hammerantheile des Otto von Ottenfels, 1640 verkauften sowohl Hans Christof Plazer als auch Marquard Friedrich Stettner ihre Hammerantheile an Christof Amthofer; 1647 verpachtet Christof Amthofer drei Hammerantheile, hiezu drei Knappenantheile von Jungfraubau an Georg Maher auf drei Jahre um einen

¹⁾ Zu allen Fortschritten in Hest hat namentlich Herr Ebnard Kaufcher immer die Initiative ergriffen.

jährlichen Pachtzins von 75 Kronen. Von Christof Amthofer ging zwischen dem Jahre 1648 und 1658 der Hefter Deutschhammer an seinen Nefsen Christof Andrä Freiherrn von Gaisruck über; 1674 be-
treibt die Witwe des Christof Andrä Freiherrn von Gaisruck zu Sil-
beregg Elisabeth Tochter des Georg Amthofer in Silberegg den Hefter
Deutschhammer; 1679 läßt Frau von Gaisruck den Hammer schätzen
und übergibt ihn 1680 ihren beiden Söhnen Georg Andrä und Hans
Christof Freiherrn von Gaisruck. Christof kam später in Alleinbesitz
und verkaufte denselben im Jahre 1728 an Josef Steinfellner Eblen
von Kellerstein um 4000 Gulden. Am 7. Juni 1728 wurde der
Hammer an Steinfellner eingeweiht. Bis zum Jahre 1745
wurde der Hefter Deutschhammer bearbeitet, dann ganz aufgelassen
und für immer außer Betrieb gesetzt; später in die Hefter Werks-
schmiede verwandelt.

14. Die Hauzensteinhütte unter Taschitz zwischen dem
Hefter Deutschhammer und der Hefter Floßhütte gelegen.

Schon im Jahre 1558 ist an dieser Stuckhütte Veit Großkoller,
Besitzer des Großkollerhofes, beantheilt; 1595 trifft man folgende
Verantheilung: Veit Großkoller mit $\frac{1}{4}$, sein Sohn Paul mit $\frac{1}{4}$,
Peter Klingsfohl mit $\frac{1}{4}$ und Christan Pfanner mit $\frac{1}{4}$. Ein Viertel
dieser Hütte sammt den Wälgern war auf 141 Gulden geschätzt.

1596 wird ein Viertel der Paul Großkollerischen Hauzenstein-
hütte dem Rathsbürger und Handelsherrn in St. Veit Urban Thall-
man wegen einer Schuld von 157 Gulden eingeweiht. 1597
wird Peter Klingsfohl bestraft, weil er auf sein an dieser Hütte er-
zeugtes Eisen das Wahrzeichen des Georg Megerl schlagen ließ. 1603
verhypothekirt Veit Großkoller seine Viertelhütte dem St. Veiter Han-
delsherrn Georg Purkstaller, Bruder des Gewerken Ulrich Purkstaller
in Plaggowitz. 1605 wird der Viertelanteil des Christan Pfanner
sammt ganghafter Anbehrung auf 145 Gulden geschätzt. 1610 über-
gibt Georg Purkstaller die ihm von Veit Großkoller eingeweihte
Viertelhütte dem Paul Großkoller, den Peter Klingsfohl'schen Antheil
hat Hans Schmidner, Bürgermeister und Handelsherr in St. Veit
eingeweiht erhalten und verkaufte ihn 1610 an Mathäus Megerl
von und zu Dornhofen. 1637 ist Hans Christof Pläyer an der
Hauzensteinhütte verantheilt, 1640 Frau Regina Stettner, Frau von
Nischelburg eine geborne Lattacher von Josenegg und Georg Groß-
oller ein Sohn des Paul. Im Jahre 1656 kam die Hauzenstein-

hütte außer Betrieb und in Verfall. Es geschieht in den alten Berggerichtsprotokollen von selber nie mehr Erwähnung.

15. Die Rauzen- auch Reauzenhütte.

Der Standort dieser Hütte konnte nicht eruiert werden. 1574 überläßt Ursula Stannacher in St. Veit ihre halbe Rauzen Plahhütte dem Schwager Melhart Stannacher zu Stanach, welcher noch 1588 im Besitze vorkommt. Nach dieser Zeit fehlen über das Geschick dieser Hütte alle Dokumente.

β. Die in der Nähe von Hüttenberg und im Hüttenberger Graben gelegenen Eisenwerke.

Nördlich von Hüttenberg standen:

16. Der Kirchen Deutschhammer; an der Stelle, wo jetzt die Kohlbarnteufche sich befindet.

Schon im 15. Jahrhunderte war der Kirchen Deutschhammer im Betriebe. Er hatte seinen Namen daher, weil einst die Kaplanei von Hüttenberg Antheile besaß. Die Zechleute hatten das Recht, die Kirchenhammerantheile zu verpachten.

Von 1593—1596 werden am Kirchenhammer verantheilt getroffen: die Kaplanei Hüttenberg, Mathäus Lattacher, Anbrä Oberhuber und die Witwe Ursula Pfanner. 1597 verpachten die Zechleute den der Kaplanei gehörigen Antheil an Adam Pirker. Um diese Zeit wurde der der Kaplanei gehörige Theil verkauft, denn es geschieht später nie mehr in den Berggerichtsprotokollen eine Erwähnung von einer Verpachtung durch die Zechleute oder von dem Eigenthume der Kaplanei in Hüttenberg.

Vom Jahre 1602—1604 sind am Kirchenhammer als Gewerken verantheilt: Augustin Lieberl, Lorenz Grieschnigg, Christian Pfanner, die Christof Pfanner'schen Erben, Ruep Häfner und Adam Pirker, welcher die Witwe des Christof Pfanner, Ursula, ehelichte. 1606 wird $\frac{1}{4}$ des Christian Pfanner mit der ganghaften Zubehörung auf 585 Gulden geschätzt, 1606 übernimmt Hans Pfanner als Christof Pfanner'scher Erbe den Antheil, 1607 wird das Viertel des Adam Pirker, Bürger zu Hüttenberg, auf 241 Gulden geschätzt und er schlägt es dem Eisenhandelsmann Georg Megerl auf seine Schuld zur Bezahlung vor. 1610 kommen am Kirchenhammer auch Christof Christallnig und Hans Plazer als Theilhaber vor, beide durch ihre Frauen, welche Pfanner'sche Töchter sind. 1611 besteht am Kirchenhammer

folgende Verantheilung: Maria Christallnig Witwe des Christof Christallnig ¹⁾ mit $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$, Hans Ebner, Gewerk in Bölling, mit $1\frac{1}{2}$ Viertel, Hans Blazer mit $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{16}$ und Ruep Häfner mit $\frac{1}{2}$ Viertel. Maria Christallnig hatte $\frac{1}{16}$ an Michael Heilinger und Hans Blazer $\frac{1}{16}$ an Baltan Zedniker verpachtet. Bis zum Jahre 1630 fehlen die Angaben über den Besitz am Kirchenhammer.

1630 werden als Kirchenhammer-Gewerken angeführt: Hans Christof Blazer, Sebastian Gaser, Zechner zu Verlosnitz, die Hans Ebner'schen Erben. Sebastian Gaser hatte die Witwe Ursula des Hans Ebner geheirathet. 1631 sollte Gabriel Ebner die Hans Ebner'schen Verggüter und den Zechnerhof zu Verlosnitz übernehmen; da er sich aber zur Verwaltung der Verggüter untauglich erwies, so übernahm dieselbe Sebastian Gaser. Nach dem Tode des Sebastian Gaser im Jahre 1737 gehört der Kirchenhammer den Sebastian Gaser'schen Erben, den Hans Ebner'schen Erben und dem Hans Christof Blazer. Die Gaser'schen Erben sind: der Sohn Georg Gaser und die Schwieger söhne Moriz Gröbninger und Mathes Schöller, Bürger zu Hüttenberg. 1640 hat Georg Naufcher von Stainperg $1\frac{1}{2}$ Viertel, Hans Christof Blazer $\frac{1}{2}$ Viertel, Hans und Wolf Ebner je $\frac{1}{2}$ Viertel, Zacharias Ebner, Zechner zu Verlosnitz, $\frac{1}{2}$ Viertel und Mathes Schöller $\frac{1}{2}$ Viertel Kirchenhammerantheil. Diese Verantheilung blieb bis zum Jahre 1652. Nach dem Jahre 1662 kam der Treibacher Gewerke Hieronymus von Neppelsberg in den Alleinbesitz des Kirchenhammers. Er ließ denselben auf und hielt nur mehr die Konzession aufrecht, welche sich sein Sohn Policarp von Neppelsberg bei dem Verkaufe von Treibach vorbehielt. Nach Neppelsberg kam die Konzession des Kirchenhammers auf Herrn von Poschinger in Friesach, der dieselbe im Jahre 1756 noch aufrecht zu erhalten suchte.

17. Die Markthütte. Die Marktschuhhütte stand zuerst dort, wo heute die Trattenfäge erbaut ist, wurde aber 1678, als der Kirchenhammer aufgelassen war, an Stelle des früheren Kirchenhammers übertragen. 1601 sind Ruep Häfner, Paul und Lorenz Grieschnigg Gewerken an der Markthütte; 1603 hat auch Hans Tollhopf $\frac{1}{4}$, 1604 läßt Lorenz Grieschnigg das Tollhopfsche 1 Viertel der

¹⁾ Die Christallnige kommen an verschiedenen Hütten verantheilt vor, um sich zu orientiren, verweise ich auf den am Schlusse dieses Abschnittes beigegebenen Stammbaum der Herren von Christallnige.

Markthütte für die Hans Fausing'schen Erben um 125 Gulden ab. Bis 1630 ist wieder eine Unterbrechung in den Angaben.

1631 war Valtan Zedliger, Christof Paui und Benedikt Spließ-eisen an der Markthütte verantheilt. 1635 haben die Gebrüder Hans und Christof Christallnig $\frac{3}{4}$ der Markthütte und der Bürger und Handelsmann in Hüttenberg Moriz Gröbninger $\frac{1}{4}$. Die Gebrüder Christallnig hatten ihren Antheil an Georg Rauscher von Stainperg, Bürger zu Hüttenberg, verpachtet. Moriz Gröbninger verkaufte seinen Antheil an Andreas Thallmann, Handelsmann in St. Veit. 1637 leiht Georg Rauscher von Stainperg den Gebrüdern Hans und Georg Christof Christallnig 500 Gulden, wofür sie ihm ihre Markthütten-Antheile versetzten. 1643 verkaufte Andrä Thallmann sein $\frac{1}{4}$ dem Thoman Rattenberger, Bürger und Lederer in Hüttenberg. 1647 zahlen die Gebrüder Christallnig die Schuld von 500 Gulden an Georg Rauscher und erhalten dafür ihre Hüttenantheile zurück. Bis zum Jahre 1660 haben die Christallnige ihre Markthüttenantheile meist in Pachtung gegeben. 1660 war diese Hütte Eigenthum der Gebrüder Hans Friedrich, Georg Sigmund und Hermann David Christallnig von Willizstein Söhne des Georg Christof, und diese verkauften sie 1660 mit Grubenantheilen am Watsch und Rupprechtsbau an Wolf Andrä von und zu Mondorf Freiherrn auf Wiesenau und Dietrichstein, k. k. Landrath und einer hochlöblichen Landschaft in Kärnten Anschußbeisiger, um 900 Silberkronen (à 2 Gulden) und 100 Gulden Leihkauf.

1666 verkauft Herr von Mondorf die Markthütte Herrn Hieronymus von Neppelsberg, Gewerken in Treibach. 1678 am 14. März wird Herr von Neppelsberg bewilliget, die Markthütte an den Platz zu setzen, wo früher der Kirchenthammer gestanden. 1679 wird sie von Neppelsberg an das Stift St. Paul im Lavantthale verkauft und am 7. April 1679 dem hochwürdigen Abte Albert Reichart zu St. Paul im Lavantthale und seinem löblichen Konvente mit zwei Knappentheilen an der Pockgrube den halben Johannesstollen zu Händen des Pater Lorenz Ebner, Pfarrherrn in Klein St. Paul ob Hornburg eingeauntwortet. 1685 am 17. Juli verpachtet das Stift die ziemlich schadhafte Markthütte mit 1 Theil Pock- und Paadgrube, 2 Theilen Brand, 2 Theilen Johannesstollen an den Hüttenberger Bürger und Handelsmann Niklas Pucker auf drei Jahre. Am 17. Juli 1788 wird nach Verrechnung mit Niklas Pucker diese Hütte sammt den bezeichneten Grubentheilen an Franz Ernst Schwarz zum Schwarzhof;

Gewerk in Fölling und Element Moser, Bürger zu Hüttenberg, um einen jährlichen Pachtzuschilling von 72 Gulden 16 Kreuzer hintangegeben. 1689 den 6. Juli verkauft das Stift St. Paul die Markthütte durch den Bevollmächtigten P. Wolfgang an den Markt Hüttenberg und dieser an Michael Unterberger; seit dieser Zeit wird sie die Unterbergische Markthütte genannt.

1691 wird die Markthütte von Michael Unterberger an Georg Vinmüller, Rathsbürger in Althofen um 1500 Gulden übergeben. Die Verhältnisse dieser Hütte wurden immer mißlicher, so daß sie vom Vergrichter und den Creditores im Jahre 1696 an Franz Antoni von Goldberg verpachtet und von diesem auf drei Jahre dem Karl Antonie Ritsch von Rittenburg in Austerbestand übergeben wurde. 1701 nimmt sie Goldberg vom Austerpacht zurück. 1708 hat Anastasia Katharina von Goldberg Witwe die Markthütte noch in Pacht. Die Witwe Goldberg ehelichte den Herrn Josef von Spießegg, Rathsbürger und Handelsherrn in St. Veit und dieser übergibt im Jahre 1710 die Markthütte an Wolf Andrä Kaufcher in Austerpacht. 1712 überkommt Spießegg diese Hütte von den Unterbergischen Creditores ins Eigenthum, betreibt dieselbe bis 1738 und verkauft sie in diesem Jahre an Josef Riegler, Besitzer des Rieglerhofes am Kalvariberge ob Hüttenberg. Josef Riegler betreibt die Markthütte bis zum Jahre 1768 und da Riegler mit der Marktschuhhüttenconzeßion dem 1768 neu errichteten Compagniehütten-Floßofen beigetreten war, so wird sie ganz aufgelassen (vide später Compagniehütte).

18. Die Hindterbergstuchhütte.

Sie stand ober der Markthütte beim sogenannten Hammerwirth. Sie wurde circa im 3. Decennium des 17. Jahrhunderts wieder neu aufgebaut und zum Unterschiede des früher an dieser Stelle gestandenen alten Hindterberg-Deutschhammers auch die neue Hindterbergshütte genannt.

1636 sind Mathes Dioth, Georg Kaufcher von Stainperg und Bartlmä Nagalsch Gewerken an der Hindterbergstuchhütte. Mathes Dioth hat die halbe Hütte. 1638 ist Hans Pfanner theilhaft. 1644 hat Herr von Ragenstein $1\frac{1}{2}$ Viertel, Thoman Radtenberger, Rathsbürger in Hüttenberg $\frac{1}{4}$, Kaspar Ranoß, Besitzer der Feißhube am Gofen $1\frac{1}{2}$ Viertel. 1644 verkauft Ragenstein dem Thoman Radtenberger $\frac{1}{2}$ Viertel um 49 Gulden 30 Kreuzer und 1647 verkauft er abermals sein noch innehabendes Viertel an Thoman Radtenberger

und seine Frau Benigna. Kaspar Kanoß verkauft $\frac{1}{8}$ Hütte sammt den zu diesem $\frac{1}{8}$ im Verhältnisse gehörigen Kohlbarn, Erzleg, Rast und Hüttenhaus seinem Schwiegersohn Thoman Kaufcher am Semlach. 1652 hatte Thoman Radtenberger $\frac{3}{4}$ Anthelle, Thoman Kaufcher $\frac{1}{2}$ Viertel und Veit Kanoß Sohn des Kaspar $\frac{1}{8}$ Viertel. 1658 folgte auf Thoman Radtenberger sein Sohn Georgi, Markttrichter in Hüttenberg; der Antheil des Veit Reiß geht 1665 an Antoni Zöhrer über. 1673 ist an der Hindtenbergstuckhütte folgende Beanttheilung: Georg Radtenberger $\frac{1}{8}$, Thoman Kaufcher $\frac{1}{8}$, Antoni Zöhrer $\frac{3}{8}$. Auf Thoman Kaufcher folgt 1676 im Besitze der $\frac{1}{8}$ Stuckhütte mit 1 Theil Zangen, geschägt auf 130 Gulden, sein Sohn Peter. 1679 verkauft Antoni Zöhrer seinen $\frac{3}{8}$ Hüttenantheil an Matheß Rieger jun., Verweiser zu Turrach, welcher bereits auch die $\frac{4}{8}$ des Radtenberger an sich gebracht hatte, und 1682 kauft Rieger auch das $\frac{1}{8}$ der Peter Kaufcher'schen Erben, ist somit im Alleinbesitze der Hindtenbergstuckhütte. 1699 ist Matheß Rieger noch im Alleinbesitze dieser Stuckhütte. Auf Matheß Rieger folgt dessen Sohn Georg Adam. Dieser erhält am 15. April 1730 die Bewilligung seine Plashütte auf kleinere Mäßen einrichten zu dürfen, damit er mehr anbringt. Auf Georg Adam Rieger folgte seine Witwe Barbara, von welcher sie im Jahre 1748 die Stadt St. Veit erkaufte und bis 1768 in Betrieb erhielt, in diesem Jahre aber mit der Konzession dem neu errichteten Compagniehütten-Flösofen beitrat (vide später Compagnie-Flösofen).

Aus dem Archive der Stadt St. Veit erhielt ich unter anderen Verwesamtsrechnungen auch mehrere Rechnungen über den Betrieb der Hindtenbergstuckhütte. Ich führe sie hier im Detail an, weil durch dieselbe ein getreuer Einblick in die Bedürfnisse für den Stuckhüttenbetrieb gewährt wird.

Die Verwesamtsrechnung von der Hindtenbergstuckhütte weist im Jahre 1767 als dem letzten Jahre ihres Betriebes folgende Auslagen und Daten nach:

Erzeugt wurden 2460 Ctr. Stuckeisen und 144 Ctr. Graglach. Ein Stuck wog im Durchschnitte 8 Ctr. 88 Pfd., das stärkste Stuck 12 Ctr. 76 Pfd.

Zum Betriebe dieser Stuckhütte waren für Erzgewinnung 1 Hutmänn und 11 Mann nothwendig. Die Ausgaben für den Betrieb waren folgende:

Auf Kohl	3223 fl. 15 fr.
Lehen .	5 25
Löhnungen der Knappen	1493 24
detto der Hüttenarbeiter	249 11
Erzfracht vom Berge	562 30
Eisensuhr nach Althofen	260 24
Besoldung des Verwesers	150 —
Gebäude-Unkosten .	62 16
Gemeine Ausgaben (extraordin.) .	94 „ 30 „
Summa .	6100 fl. 55 fr.

Kohlverbrauch sammt Einrieb per Meiler Stuckeisen 34 Schaffe. Ausbringen aus den Erzen 33 %. Gesteungskosten per Meiler circa 23 Gulden.

19. Der Hindterberg oder Silberberg, auch der obere Painirliche Deutschhammer.

Dieser Hammer stand an der Faun und gehörte zur Gerichtsbarkeit der Herren von Silberberg am Silberberg und Grengg.

Vom Jahre 1572 bis 1601 sind Wolf Andrä von Silberberg und die Gebrüder Hans, Niklas und Augustin Pain, Gewerken des Silberberghammers. 1605 hat Frau Elisabeth von Silberberg $\frac{2}{3}$ und Hans $\frac{1}{3}$ des Hammers. Den Antheil der Frau von Silberberg nahm Christof Christallnig in Pacht. Der $\frac{1}{3}$ Antheil des Hans Pain ging im Jahre 1607 auf die Gebrüder Wolf und Peter Faustung über. 1621 am 3. Juni verkaufen Wolf Andrä Weinhört und Ludwig von Silberberg ihren Hammerantheil an Leonhard Christallnig, nach dessen Tode er an seine Witwe Katharina einer gebornen Zenggen überging. 1630 sind Hans Christallnig und Georg Christof Christallnig Söhne des Leonhard ¹⁾ im Besitze des Silberberghammers, den sie von ihrer Frau Mutter erbten und zwar hat Christof Christallnig $\frac{2}{3}$, Hans Christallnig $\frac{1}{3}$. Georg Christof Christallnig verpachtet 1636 $\frac{1}{3}$ seines Hammerantheiles an Georg Raufcher von Steinberg, $\frac{1}{3}$ an Andreas Schott, Hans Christallnig verpachtet sein $\frac{1}{3}$ dem Bartlmä Nagatsch.

Im Jahre 1650 hatte Hans Christallnig 38 Meiler geschlagenes Eisen am Hindterberghammer erzeugt und läßt selbes nach Oberstein verführen. Wolf Bader zu dieser Zeit Mauthamtssoerwalter in Althofen, ließ ihn, weil er daselbe nicht nach Althofen zur Abwage

¹⁾ Vide den Stammbaum der Herren von Christallnige.

brachte, einige Ladungen sammt Pferd und Wagen wegnehmen. 1655 pachtet Wolf Pader den Hans Christallnig'schen Antheil am Hindterberghammer für die Jahre von 1655 bis 1658 um 750 Gulden. Von 1660 bis 1674 besitzen diesen Hammer die Gebrüder Hermann David, Hans Friedrich und Georg Sigmund von Christallnig, 1674 verpachten sie denselben mit 3 Theilen Winkel- und 1 Theil Trattenbau bis Ende 1675 an Johann Kaspar von Erberg. 1679 ist Georg Sigmund Christallnig im Alleinbesitze des Hammers, ließ denselben auf, hielt jedoch die Konzession aufrecht.

In Mitte des 16. Jahrhunderts war nördlich von Hüttenberg noch der Hobitschhammer im Betriebe, jedoch schon zu Ende des 16. Jahrhunderts aufgelassen.

Südlich von Hüttenberg waren gelegen:

20. Der Steinbrugg-Deutschhammer.

Der Steinbrugg-Deutschhammer stand zwischen der Görttschitz und den von der Hüttenbergerstraße abzweigenden Weg zum Knappenberg. Derselbe ist uralt und dürfte kaum eine Hütte an gleicher Stelle so lange im Betriebe gewesen sein. Schon im Jahre 1534 bestand diese Hütte ¹⁾. Im Jahre 1821 brannte der in einen Wälischhammer umgewandelte Steinbrugghammer ab. Der Steinbrugg-Deutschhammer war mit 3 Blähöfen und 2 Röstern versehen.

1563 kommt Valentin Faustung als Gewerke dieses Hammers vor, 1572 Georg Faustung und Mathäus Vattacher am Höflergute mit je $\frac{1}{4}$ Antheil, 1590 auch Urban Vattacher. 1593 und 1594 haben Adam Buder, Kaufmann in Hüttenberg und Adam in Kraß Antheile. 1597 verpachtet Urban Vattacher seinen Antheil an Leonhard Reichenauer. 1603 haben Urban und Mathäus Vattacher, Georg Megerl, Hans Schmidner von St. Veit je $\frac{1}{4}$. Letzterer verpachtet dasselbe an Hans Neauz auf 1 Jahr, 1606 verpachtet Schmidner seinen Antheil an Adam Birker und Mathäus Vattacher an Ulrich Purrstaller. Am 20. November 1606 versetzt Hans Schmidner sein Viertel an Mathäus Megerl von und zu Dornhofen, 1608 überläßt Mathäus Megerl sein von seinem Vater Georg Megerl ererbtes und das von Schmidner versetzte Viertel dem Adam Tengg (nachmaligen Vergrichter) in Pachtung. 1610 kauft Mathäus Megerl von und zu

¹⁾ Nach Angabe der J. De. Hofkammer-Alten aus dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

Dornhofen das versekte $\frac{1}{4}$ von Schmidner, ist somit Eigenthümer des halben Steinbrugghammers, Urban und Mathäus Rattacher haben die andere Hälfte. Die Daten über die Besitzveränderungen fehlen nun bis 1630. Im Jahre 1630 sind beantheilt: die Mathäus Megerlschen Erben und zwar die Tochter Elisabeth, verehelicht an Wolfgang Otto von Ottenfels am großen Pressen, und die Witwe Regina, welche den Marquard Friedrich Stettner am Stettnerhose geehelicht hatte, mit je $\frac{1}{4}$. Den Antheil der Gebrüder Rattacher erbte Frau Barbara von Mosshaimb, Tochter des Mathäus Rattacher. Wolfgang Otto hatte sein Viertel an Benedikt Spließisen, Regina Stettner ihren $\frac{1}{4}$ Antheil an Bartlmä Ragatsch und Frau Barbara Mosshaimb ihren Antheil dem Hüttenberger Bürger und berühmten Walgseker Abraham Berger verpachtet gegen jährliche Pachtgabe von 5 Meiler Eisen. Bartlmä Ragatsch gab $\frac{1}{2}$ Viertel seinem Bruder Mathäus und $\frac{1}{2}$ Viertel dem Haus Pfanner in Afterspacht.

Am 30. März 1632 verkauft Wolfgang Otto vom großen Pressen den durch seine Frau überkommenen $\frac{1}{4}$ Hüttenantheil am Steinbrugghammer sammt 1 Theil Trögelbau an Georg Tschumutscher um 400 Gulden. Auch die andern Gewerken verkaufen ihre Antheile an Georg Tschumutscher, welcher 1636 Alleingewerke des Steinbrugghammers wird. 1641 war Georg Tschumutscher gestorben mit Hinterlassung 5 minderjähriger Kinder. Paul Rauscher, Gewerk in Rölling wird Verhab der Kinder, und er und sein Sohn Georg bekommen die Tschumutscher'schen Verggüter auf $4\frac{1}{2}$ Jahre in Pacht; 1643 geben sie den halben Hammer auf 1 Jahr dem Wolf Pader von Eblingshofen um 90 Gulden und $\frac{1}{4}$ an Mathäus Schöller um 20 Gulden in Afterspacht. 1647 werden Simon Preiß, Balthausen Ebner und Georg Gaser, von denen jeder eine Tschumutscher'sche Tochter geehelicht hatte, Gewerken des Steinbrugghammers und zwar hat Simon Preiß $1\frac{1}{2}$ Viertel, Balthausen Ebner $1\frac{1}{2}$ Viertel und Georg Gaser $\frac{1}{4}$. Diese Verantheilung blieb bis zum Jahre 1654. Vom Jahre 1654 bis 1660 hat Simon Preiß $\frac{2}{3}$, Balthausen Ebner $\frac{1}{3}$ des Hammers. 1660 zedirt und übergibt Balthausen Ebner dem Georg Christof Rattacher (Röllinger Gewerken) wegen schuldigen 150 Silberronnen und 75 Gulden $\frac{1}{2}$ Drittel Steinbrugghammer mit $\frac{1}{2}$ Drittel Abbau. 1666 wird das von Ebner noch inuhabende $\frac{1}{6}$ geschätzt auf 300 Gulden, $\frac{1}{6}$ Abbau auf 100, $\frac{1}{3}$ Augustinsbau auf 60 Gulden bewerthet, dem Georg Sigmund Christallnig von Willizstein eingeschätzt. 1672 hatte Georg Sigmund Christallnig auch von Simon

Preiß $\frac{1}{3}$ Hammerantheil erkaufte, hat somit nun $\frac{2}{3}$, Simon Preiß $\frac{1}{3}$.
 Noch in diesem Jahre verkaufte Christallnig diese $\frac{2}{3}$ Anthelle an
 Franz Antoni Eblen von Goldberg utriusque Doctor, Simon Preiß
 verhypothekirt sein Drittel wegen schulbigen 1300 Gulden an seinen
 Bruder Johann Preiß von Werthenpreis; 1693 starb Simon Preiß
 mit Hinterlassung von 4618 fl. 39 kr. Aktiven und 2873 fl. 15 kr.
 Passiven. 1699 verkauft Herr von Goldberg seine $\frac{2}{3}$ Hammeran-
 theile seinem Verwesbiener zugleich Bürger in Hüttenberg Mathias
 Wabitsch sammt den Theilen am Erzberg um 1500 Gulden.

1700 erwirbt Goldberg den $\frac{1}{3}$ Antheil der Simon Preiß'schen
 Erben, ist somit 1701 im Alleinbesitze des Steinbrugg-Deutschhammers, und
 verpachtet denselben um 150 Gulden an Niclas Puder; denn Mathias
 Wabitsch konnte die erkaufte $\frac{2}{3}$ Anthelle nicht bezahlen und so fiel
 der Hammer an Goldberg zurück. Goldberg starb 1701. Die Witwe
 von Goldberg, eine geborne Werthenpreis, verkauft $\frac{1}{3}$ des Hammers
 am 26. August 1701 an Niclas Puder um 500 Gulden und im
 Jahre 1703 $\frac{1}{3}$ um 1680 Gulden an Johann Ebner, $\frac{1}{3}$ überläßt
 Frau Goldberg ihrem Bruder Johann Preiß von Werthenpreis. Am
 1. Dezember 1703 verkauft Johann Preiß seinen Antheil mit 1 Theil
 Ull- und Aichenbau, 1 Theil Augustinsbau nebst Rohlbarn um 370
 Gulden und 2 Thaler Reichthum an Wolf Andrä von Kaufcher.

1707 verpachtet Niclas Puder sein $\frac{1}{3}$ Antheil an seinen Eidam
 Balthauser Gobi, Rathsbürger zu Hüttenberg, überließ denselben später
 an Gobi ganz ins Eigenthum. 1714 sind noch Wolf Kaufcher, Johann
 Ebner und Balthauser Gobi im Besitze des Steinbrugg-Deutschhammers
 mit je $\frac{1}{3}$ Antheil. 1719 haben Balthauser Gobi $\frac{1}{3}$, Franz Ferdi-
 nand Kaufcher von Kaufchensfels $\frac{1}{2}$ Drittel, Peter Philipp Kaufcher
 von Kaufchensfels, Sohn des Wolf Andrä Kaufcher, $\frac{1}{2}$ Drittel und
 Dominikus Pattacher von Zosenegg, welcher die Witwe Ebner ehe-
 lichte, $\frac{1}{3}$ Antheil. Am 6. April 1720 verpachtet Peter von Kaufchen-
 fels sein $\frac{1}{2}$ Drittel Steinbrugghammer an Balthauser Gobi um 140
 Gulden jährlichen Pachtshilling; der Antheil des Dominikus Pattacher
 geht auf seinen Stieffsohn Franz Mathias Ebner über, welcher am
 19. April 1720 das Wahrzeichen **T** erhält. Wolf Kaufcher nimmt
 die $\frac{1}{2}$ Drittelanthelle seines Sohnes Philipp und Bruders Ferdinand
 zurück und verpachtet am 8. Jänner 1727 dieselben an Mathias
 Baderigg, Rathsbürger und Handelsheirn zu Hüttenberg, auf 1 Jahr
 um 130 Gulden Pachtshilling. Am 25. August 1727 verkauft Franz
 Mathias Ebner von seinem Drittelanthelle die Hälfte an den Hütten-

berger Bürger Philipp Graier um 820 Gulden, das andere $\frac{1}{2}$ Drittel übergibt er seinem Bruder Ignaz Ebner. Am 1. Dezember 1727 übergibt Wolf Andrä von Rauscheufels abermals $\frac{1}{2}$ Drittel seinem Sohne Peter Philipp mit den zugehörigen Bergtheilen. Ursula Gobi verpachtet nomine ihres Mannes am 20. Dezember 1727 $\frac{1}{2}$ Drittel Hammerantheil mit zwei Knappentheilen Augustinsbau an Mathias Ladonigg um 150 Gulden. 1730 verpachtet Philipp Graier sein $\frac{1}{2}$ Drittel dem Hansen Pain auf 1 Jahr, gegen eine Pachtgabe von 2 fl. 15 kr. per Meiler erzeugtem Eisen. Wolf Rauscher überläßt am 30. Oktober mit Einwilligung seines Sohnes Philipp, den er anderwärts zu entschädigen verspricht, $\frac{1}{3}$ Steinbrugghammer an Graf Gaisruck in Silberegg, damit derselbe von seinen Präensionen wegen des aus dem Jungfraubau ausgetragenen Erzes abstehe. Gaisruck erhält das Wahrzeichen *JK*. Am 21. April verpachtet Ignaz Ebner sein $\frac{1}{2}$ Drittel an Hans Pain gegen einen Zins von 2 fl. 15 kr. per Meiler. Philipp Graier verkauft 1732 sein $\frac{1}{2}$ Drittel am Steinbrugg-Deutschhammer dem Schmiedmeister und Bürger in Hüttenberg Peter Gagl um 850 Gulden, 1 Duplon und 2 Etr. Eisen Leihkauf. Gagl erhält das Wahrzeichen „P. G.“

Von 1732 bis 1748 fehlen die Quellen über die Besitzveränderung am Steinbrugghammer. 1748 treffen wir in Besitz Bartlmä Rauscher zu Blaggowitz, Josef Rauscher von Pressen (Vettern des Wolf Andrä Rauscher) und Ignaz Ebner. Josef und Bartlmä Rauscher verkaufen ihre Antheile 1748 an den Gewerken Steinkeller in Hest, ebenso Ignaz Ebner im Jahre 1749, wodurch Steinkeller in den Alleinbesitz gelangte. 1768 wurden die Stucköfen des Steinbrugg-Deutschhammers aufgelassen, und derselbe in einen Zeughammer verwandelt. Von Steinkeller kam dieser Hammer auf seinen Schwiegersohn Pfeilheim und von dem Sohne des Pfeilheim mit dem Verlaufe von Hest im Jahre 1804 an die Compagnie Rauscher in Mosinz. Bis zum Jahre 1721 war der Steinbrugghammer als Grobstreckhammer im Betriebe, in diesem Jahre brannte er ab und wurde nie wieder aufgerichtet.

21. Der Pairisch-Deutschhammer. Er stand an der Compagniehütte am rechten Ufer des Görtzitzbaches; aus demselben entstand später der Compagnie-Flößofen. Der Pairisch-Deutschhammer bestand schon im Jahre 1534 ¹⁾. 1590 sind Augustin Lieberl, Hans

¹⁾ Nach Angabe in den S. De. Hofkammer-Alten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

Haß, Zechner zu Verlosnitz, dessen Sohn Michael Haß an der Rabi-
 gerhube außer Hüttenberg und der Rathsbürger und Handelsmann
 von Althofen Hans Edlingshofer im Besitze des Pairisch-Hammers.
 1595 verpachtet Edlingshofer $\frac{1}{2}$ Drittel an Ruez Häßner um 50
 Gulden, $\frac{1}{2}$ Drittel an Abam in Kraß vom 13. September bis Weih-
 nachten. 1601 kam der Drittel-Anteil des Edlingshofer an den Trei-
 bacher Gewerken Karl Bellner, Augustin Lieberl hat $\frac{1}{3}$, Georg Haß,
 Sohn des Hans und Nachfolger als Zechner zu Verlosnitz, hat ein
 halbes Drittel, Michael Haß zu Rabing ein halbes Drittel. 1604
 verkauft Georg Haß $\frac{1}{12}$ Hammeranteil an Max Buchbauer um
 120 Gulden. 1605 2. Februar verpachtet Augustin Lieberl $\frac{1}{2}$ Drittel
 an Urban Leitner, Karl Bellner $\frac{1}{3}$ an Thoman Ragatsch. 1607
 versetzt Lieberl sein $\frac{1}{3}$ dem Leonhard Christallnig und verkauft ihm
 ein halbes Drittel im Jahre 1614. Karl Bellner erkaufte die An-
 theile von Georg und Michael Haß und 1619 Christallnig
 abermals $\frac{1}{2}$ Drittel von Lieberl, so daß Leonhard Christallnig mit
 $\frac{1}{3}$ und Karl Bellner mit $\frac{2}{3}$ Anteil im Besitze des Pairisch-Deutsch-
 Hammers sind. Leonhard Christallnig ließ seinen Anteil nur durch
 Zuschütter betreiben, denen er hiezu Vergtheile gab. Nach dem Tode
 des Leonhard Christallnig 1625 folgte im Besitze David Christallnig.
 Da eine Baukosten-Summe ausständig war, wurde der Christallnig'sche
 Hammeranteil 1626 kontumacirt und 1635, weil David Christallnig
 den Ausstand nicht bezahlte, der ganze Hammer dem Karl Bellner
 in Treibach eingeschätzt. 1635 verpachtet Karl Bellner jun. den Ham-
 mer an Benedikt Wufnig, welcher vom Meiler geschlagenem Eisen
 1 Silberkrone Pachtzins zu geben hatte; gegen gleichen Pacht läßt er
 auch dem Sebastian Gaser, Pächter am Kirchenhammer, wo Wasser-
 mangel eingetreten war, 12 bis 15 Meiler Eisen an dem Pairischen-
 Deutschhammer erzeugen.

Von 1636 bis 1645 ließ Bellner den Hammer durch die Zu-
 schütter: Benedikt Wufnigg, Andrä Schott, Philipp Mittner und Mathes
 Kladnißer betreiben.

1643 hatte Karl Bellner $\frac{1}{4}$ Hammer dem Urban Preiß, Han-
 delsherrn in St. Veit verkauft. Sie kamen ob des Rauffchillings in
 Streit. Bellner ließ den Hammerheiß abschneiden und auf seinen
 Ofshirnhof führen; der Kauf wurde rückgängig gemacht. Auf Karl
 Bellner sen. war sein Sohn Karl jun. gefolgt.

1652 versetzt Karl Vellner wegen schuldigen 475 Gulden den Hammer an Mathäus Schöller. Schulden halber war Vellner gezwungen, im Jahre 1653 $\frac{3}{4}$ des Hammers mit zugehörigen 4 Theilen Baabgrube, 2 Theile am Pock, $\frac{1}{2}$ Gestänggrube, 2 Theile Kaufsanggröfing und Lichtmeß, zusammen auf 1800 Gulden geschätzt, an Franz Mazicon von Grünwald abzutreten. (Gewerken zu Gillsitzstein bei Eberstein.) Gegen diesen Verkauf protestirt auf einmal Johann Friedrich Christallnig, da laut Inventur und Kaufbrief seines Großvaters Leonhard vom Jahre 1619 $\frac{1}{3}$ Antheil vom Pairischhammer in dessen Besitz gelangte, dieser $\frac{1}{3}$ -Antheil auch 1626 seinem Vater, David Christallnig, übergeben worden sei. Johann Christallnig wurde aber abgewiesen, da wie früher schon erwähnt, wegen Baukosten=Anstand der Hammer kontumacirt und an Karl Vellner eingeschätzt wurde.

Mazicon verkaufte 1662 den Pairischhammer an Bartlmä Kaufcher, Bruder des Mathäus, in Pflaggowitz. Am 7. Februar 1686 übergibt Bartlmä Kaufcher seinem Sohn Franz Ferdinand, nachmaligem Vergriechter zu Hüttenberg, den halben Pairischhammer mit sechs Theilen der Brandgrube, 1 Theil Baabgrube, 1 Theil Johannesstollen, 1 Theil Pulver, 1 Theil Scharfenstein und 1 Theil Schrägerbau. Nach dem Tode des Bartlmä Kaufcher im Jahre 1698 treten auch die andern zwei Söhne Wolfgang Andrä und Bartlmä Kaufcher in Besitz des Pairischhammers und hat jeder der drei Brüder ein Drittel-Antheil ¹⁾.

Bis gegen das vierte Decennium des 18. Jahrhunderts werden die drei Brüder Franz Ferdinand, Wolfgang Andrä und Bartlmä Kaufcher im beständigen Besitze dies Deutschhammers getroffen. Die Brüder Franz Ferdinand und Wolf Andrä wurden in Ansehung ihrer Verdienste um das Bergwesen und in Berücksichtigung der Verdienste, welche sich ihre Voreltern und Eltern vor mehreren hundert Jahren schon in Erfindung und Erhebung des noch bis dato in Schwung gehenden sehr nützlichen Eisenbergwerkes zu Hüttenberg erworben haben, wie sich das Adelsdiplom ausdrückt, im Jahre 1711 in den Adelsstand mit dem Prädikate von Stainperg und Kaufchenfels erhoben. 1732 am 7. Februar gibt Wolf Andrä Kaufcher von Kaufchenfels seinem Sohne Welf Sebastian gegen 2 Gulden Zins per Meiser Eisen sein

¹⁾ Vide Stammbaum der Familie Kaufcher.

$\frac{1}{3}$ auf 1 Jahr in Pacht. 1737 war Wolf Andrä von Kaufcher in Konkurs verfallen.

Im fünften Dezennium des 18. Jahrhunderts finden wir am Pairischhammer ganz andere Besitzer. Im Jahre 1749 verkaufte Elisabeth Kaufcher, Witwe des Bartlmä, $\frac{1}{3}$ an Herrn Ferdinand Egger von Treibach, die Antheile nach den Söhnen des Wolf Andrä Kaufcher von Kaufchensfels und nach Franz Kaufcher von Kaufchensfels waren zwischen 1748 und 1755 (das Jahr ist nicht auffindig) auf Maria Ulbing und Johanna von Greifenstein übergegangen.

1763 kam der Egger'sche $\frac{1}{3}$ Antheil des Pairischhammers auf Josef von Pfeilheim, welcher beim Verlaufe der Silberegger Studlhütte und Nagelschmiede an Max Thabbäus Freiherrn von Egger statt einer Zahlung von 2500 Gulden den $\frac{1}{3}$ Antheil des Pairischhammers übernehmen mußte.

Der Pairischhammer kam im Jahre 1767 außer Betrieb. Pfeilheim suchte nomine den Kellerstein'schen Erben für denselben und für Umwandlung des Steinbrugghammers in einen Zeughammer um eine Floßhütten-Conzeßion schon im Jahre 1765 an. Er erlangte diese und erbaute an Stelle des Pairischhammers einen Floßofen. Die Stadt St. Veit trat gegen Auflassung ihrer Hinterbergstuckhütte und Josef Riegler gegen Auflassung seiner Markstuckhütte mit dem Pfeilheim'schen Floßofen am 27. Jänner 1768 in Union, welcher 1767 erbaut, 1768 in Betrieb gesetzt wurde und den Namen:

22. Compagniehütte oder Compagnie-Floßofen erhielt ¹⁾.

An diesem Floßofen durfte Josef von Pfeilheim 450, Stadt St. Veit 350 und Josef Anton Riegler 200 Meiler erzeugen; nach dieser Erzeugung hatten Pfeilheim nomine der Kellerstein'schen Erben $\frac{9}{20}$, Stadt St. Veit $\frac{7}{20}$ und Riegler $\frac{4}{20}$. Nach diesen Antheilen vergüteten auch Riegler und Stadt St. Veit an Pfeilheim die Baukosten des Compagnie-Floßofens, welche 5580 fl. 26 kr. ausmachten. An Erzen hatte Pfeilheim 2700, Stadt St. Veit 2100 und Riegler 1200 Bergsuber beizustellen; wer sein Erz nicht abliefern konnte, mußte per Meiler Roheisen 1 fl. 15 kr. Vergütung aus den ihm treffenden Erträgnisse zurückzahlen. Wer aus der Union austrat, hatte seine Antheile den Mitgewerken anzubieten.

¹⁾ Aus dem Archive der Gewerkschaft Heft.

An 17. Juni 1783 trat auch die Propstei Wieting und Pfeilheim gegen Auflassung des Wietinger Deutschhammers, welchen sie zu gleichen Theilen besaßen, dem Compagnie-Flösofen bei; es entstand nun folgende Verantheilung: Josef von Pfeilheim hatte $\frac{14}{30}$, Wieting $\frac{5}{30}$, die Stadt St. Veit $\frac{7}{30}$ und Kiegler $\frac{4}{30}$. Für das Gelbgeschäft war ein eigener Kassier in St. Veit angestellt, den Bergbau betrieb jede Partei in eigener Regie und stellte das fixirte Erzquantum ab, die Direktion über die Flöshütte führte wechselweise jährlich ein anderer Interessent. Die Antheile des Pfeilheim gingen 1804 mit dem Verlaufe von Hest an die Compagnie Kauscher über, die Antheile von St. Veit 1801 durch Verkauf an die Böllinger Union und an Herrn Nepomuck Eblen von Dickmann, welcher mit dem Kaufe von Urtil auch die Compagnie-Hüttenantheile an sich brachte. (Vide später Urtil Flösofen.) Auf Josef Kiegler folgte 1794 sein Sohn Franz. Bis zum Jahre 1808 war der Betrieb an der Compagnie-Hütte ein lebhafter und warf reichlichen Gewinn ab; die mißlichen Zeitverhältnisse im Jahre 1809 wirkten ungünstig auf den Betrieb dieser Hütte, dazu kam noch die gänzliche Stockung im Verlaufe des Roheisens, welche auch durch die folgenden Jahre anhielt; diese Stockung im Absatze wirkte um so ungünstiger auf die Verhältnisse dieser Hütte, als das an der Compagniehütte erzeugte Roheisen sehr unbeliebt war. Im Jahre 1808 wurde die letzte Gelbvertheilung vorgenommen, von dieser Zeit an konnte man kaum mehr die Auslagen decken; um daher nicht von den Interessenten Zuschüsse zu verlangen, faßte man 1811 den Beschluß, mit der noch vorhandenen Baarschaft von 8000 fl. die Erz- und Kohlvorräthe aufzuschmelzen, und so lange den Betrieb bis auf bessere Zeiten zu sistiren. Ungeachtet aller Verschleißbemühungen gelang es selbst im Jahre 1812 nicht, Roheisen abzusetzen, es wurde den Arbeitern und dem Verweser gekündet, der Ofen aufgelassen und vom Jahre 1812 an das Roheisen allmählig verkauft.

Die Fahrnisse wurden am 21. September 1820 verlizitirt, der Erlös und die vorhandenen Materialvorräthe an Erz und Kohl an die Interessenten nach ihrem Antheile vertheilt.

In der im Anhange beigegebenen Tabelle III sind die Betriebsergebnisse, Gewinnvertheilungen, Roheisen-Verkaufspreise u. s. w. von dem Compagniehütten-Flösofen, soweit ich die Daten auffindig machen konnte, beigegeben.

γ. Die im Röllinger Graben gelegenen Eisenwerke.

23. Die Reiblukenstuckhütte, auch die Reibhütte genannt.

Die Gegend, wo diese Hütte stand, heißt heute noch die Reulude, es steht daselbst noch ein Wohnhaus und finden sich Ruinen der Hüttenanlage.

Im Jahre 1601 war diese Hütte ganz in Verfall und Eigenthum der Gewerken Urban Rattacher, Mathäus Rattacher und Leopold Pänther, 1603 wird sie wieder neu aufgebaut. Leopold Pänther besitzt $\frac{1}{2}$, Urban Rattacher $\frac{1}{4}$ und Mathäus Rattacher $\frac{1}{4}$. Urban Rattacher versetzte sein Viertel seinem Bruder Walthausen. Im Jahre 1612 am 6. Oktober wurde über die Reiblukenstuckhütte ein neuer Konzeptionsbrief ausgestellt.

Von 1612 bis 1630 fehlen die Quellen über Besitz dieser Hütte, 1631 sind die Gebrüder Hans und Georg David von Christallnig, Erbhne des Leonhard an der Reibhütte theilhaft, David Christallnig durch seine Gemahlin Katharina, einer gebornen Rattacher, ferners Christof Pänther, ein Sohn des Leopold. 1635 hat Wolf Meißl, Handelsmann in Altosen, $\frac{1}{4}$ von Christof Pänther Schulden halber in Verfaß und verpachtet es an Andreas Pögl. Christof Pänther war 1635 im Alleinbesitz der Reiblukenstuckhütte, da die andere Hälfte der Hütte, welche Hans und David Christallnig besaßen, ihm in Folge eines Bauunkosten-Ausstandes, den sie nicht bezahlten, eingeworfen wurde. 1636 leiht Paul Kaufher dem Christof Pänther 600 Gulden, damit er das dem Wolf Meißl versetzte Viertel wieder einlösen kann; Pänther verhypothekirt ihm dafür die halbe Reibhütte und 3 Theile Nicklasbau; an der anderen Hälfte läßt Pänther den Althofer Handelsherrn Wolf Pader arbeiten. Gegen Ende des Jahres 1636 arbeitet auch Mathes Richte an dem Pänther'schen Antheil und zahlt per Maße Eisen 45 kr. Bestand. Pänther befindet sich fortwährend in mißlichen Finanzverhältnissen, denn im Jahre 1637 haben die Wolf Meißl'schen Erben Mathäus und Christian Weißl und Paul Kaufher am Steinerhofe in Rölling die Hütte, je zur Hälfte in Verfaß. Am 24. Februar 1642 verscrieb Christof Pänther seiner Frau, einer gebornen Ackerl, $\frac{1}{4}$ Hütte, und diese verkauft hievon $\frac{1}{2}$ Viertel dem Wolf Pader von Edlingshofen; 1647 hat Wolf Pader überdies noch $\frac{1}{4}$ Antheil von Christof Pänther um 24 Gulden in Pacht und kauft es noch in diesem Jahre um 315 Gulden. Nach dem

Tode des Pänther kauft Wolf Pader von Edlingshofen auch noch die übrigen Anttheile von den drei Kindern des Pänther, so wird Pader Alleinbesitzer der Neibluclstuchhütte. 1663 nach dem Tode des Wolf Pader von Edlingshofen kommt die Hütte auf seine zwei Töchter und durch diese an seine Schwiegersöhne Herrn Hieronimus von Neppelsberg, Gewerken in Treibach und Herrn von Bruggersdorf, 1671 übernimmt Frau Anna von Bruggersdorf die ganze Hütte. Nach dem Tode des Herrn von Bruggersdorf heirathet seine Witwe einen Herrn von Größl und als 1677 auch Frau Größl mit Tod abgegangen war, erbt die Hütte ihre Tochter Fräulein Maria Anna von Bruggersdorf, welche 1680 Johann Baptist Stabler von Gstryuer ehelichte. Die ganze Hütte war auf 580 Gulden geschätzt. 1692 kauft die Neibluclstuchhütte von Maria Anna von Gstryer Johann Baptist Mazicon und am 26. April 1696 verkauft der über das Vermögen des seligen Johann Baptist Mazicon aufgesetzte Inspcctor Rambschüssel alle Mazicon'schen Berggüter, darunter auch die Neibluclstuchhütte an Balthaser Christallnig von Gillystein. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts kam diese Hütte außer Betrieb. 1720 schenkt Georg Balthaser von Christallnig diese Hütte seinem Sohne Georg Andrä, von welchem sie 1747 an Karl Theodor Grafen von Christallnig kam. Georg Andrä Graf von Christallnig setzte die Neibluclstuchhütte (um diese Zeit Neuluclstuchhütte genannt) im Jahre 1740 wieder in Betrieb. Nach dem Tode des Karl Theodor Grafen von Christallnig im Jahre 1764 übernahm sie sein Bruder Leopold Maria, welcher dieselbe, als er mit Martin Benedikt Seckerau und den Mayerhofer'schen Erben 1774 in Union trat, die Neuluclstuchhütte in diese Union, welche später behandelt wird, gab.

24. Die Kaiserhütte.

Dieselbe stand hinter der Neibluclstuchhütte östlich, tiefer im Graben.

Schon mit Beginn des 17. Jahrhunderts war die Kaiserhütte außer Betrieb und abgekommen. 1612 verleiht Bergrichter Ulrich Engel die alte Hüttenstatt hinter der Neibluclen in Rölling, Kaiserhütte genannt, dem Lukas Ebner und erlaubt dieselbe wieder aufzubauen und umzulassen. Lukas Ebner übergibt von der Konzession an Paul Kaufser $\frac{2}{3}$ am 6. Oktober 1612. Am 3. Juli 1615 wurde die Kaiserhütte kassirt und die Arbeit eingestellt. Später wurde die Arbeit vom Rizebom wieder unter der Bedingung erlaubt, daß nur so viel Kohl

an dieser Hütte aufgearbeitet werden dürfe, als acht Rosse dahin bringen.

Im Jahre 1621 am 15. November verkauft Regina Gfettner, geborne Megerl, die Kaiserhütte an Paul Kaufcher, welcher nun im Alleinbesitz der Hütte war.

Von Paul Kaufcher kam die Kaiserhütte an die Herren Christallnig, welche sie außer Betrieb setzten und nur die Konzession aufrecht erhielten. Ueber 100 Jahre war die Kaiserhütte außer Betrieb und erst im Jahre 1740 ließ der damalige Besitzer Georg Andrá Graf von Christallnig sie herrichten und in Betrieb setzen. Nach dem Tode des Georg Andrá Grafen von Christallnig kam die Hütte auf Karl Theodor Christallnig. Sein Bruder Leopold Maria, als er sich mit Secherau und Maherhofer's Erben 1774 vereinigte, gab sie in die sogenannte Völlinger Union, von welcher später die Rede sein wird.

25. Die Dürre- oder Steinerhütte.

Sie stand unter dem Steinerhose in der Nähe des Gerlbaues am Völlinger Wache.

1589 kamen an der Steinerhütte als Gewerken vor: Hans Zenegg mit $\frac{1}{4}$, Walch in der Eben und Gallus Kaufcher, Besitzer des Steinerhofes in Völling, Sohn des Wolff Kaufcher und Ahnherr der heutigen Gewerken Kaufcher.

1593 hat Georg Hochenegger $\frac{1}{4}$, und verpachtet von diesem Viertel $\frac{1}{2}$ Viertel dem Ulrich Sabenegger auf 1 Jahr; 1596 ist Lukas Ebner verantheilt, welcher $\frac{1}{4}$ von einem gewissen Ludwig Thnmber erkaufte. 1602 folgen die Gallus Kaufcher'schen Erben und übernimmt Paul Kaufcher, ein Bruder des Bartlmä, welcher die Wittve Purkfaller am Plaggewitzhof ehelichte, die Gallus Kaufcher'schen Berggüter in Völling. 1608 hat Mathäus Pattacher $\frac{1}{4}$, Christof Christallnig $\frac{1}{4}$, Lukas Ebner $\frac{1}{4}$ und Paul Kaufcher $\frac{1}{4}$ Antheil an der Dürre- oder Steinerhütte.

Von 1608 bis 1630 fehlen die Quellen über den Besitz an der Steinerhütte. 1630 ist Hans Ebner, Sohn des Lukas, Gewerke an dieser Hütte und 1631 Gabriel Ebner, ein Sohn des Hans, welcher seinen Antheil seiner Schwester Ursula, Gattin des Adam Maher, übergibt. 1631 wird $\frac{1}{4}$ der Ebner'schen Steinerhütte dem Paul Kaufcher verhypothekirt, 1636 kommen die Hans Ebner'schen Erben vor, 1638 hat Gottfried Hublitsch $\frac{1}{4}$ und Benedikt Wufnigg $\frac{1}{2}$ Viertel. 1645 am 18. September wurde Paul Kaufcher wegen seiner besonderen Verdienste (in Erfindung und Erhebung des noch bis dato

in Schwung gehenden sehr nützlichen Eisenbergwerkes zu Hüttenberg, heißt es im Diplome) in den Adelstand erhoben mit dem Prädikate von Stainperg.

Am 23. April 1654 verkauft Martin Sabenegger $\frac{1}{4}$ Steinerhütte an Paul Kaufcher von Steuberg, welchem sein Sohn Georg im Besitze nachfolgte.

Später kam die Steinerhütte auf die Familie Rattacher von Rosenegg und durch die Wittve des Hans Rattacher auf Georg Sigmund Christallnig von Gillsitzstein. 1671 ist Georg Sigmund von Christallnig im Alleinbesitze. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam die Dürrehütte außer Betrieb. Die Konzession blieb fortwährend im Besitze der Herren Christallnig und wurde von Leopold Grafen von Christallnig in die 1774 gegründete Völlinger Union gegeben.

26. Die Knichtehütte. Sie war unter der Steinerhütte gelegen.

Die Knichtehütte wird schon zu Ende des 16. Jahrhunderts eine uralte Hütte genannt, und war zu Ende desselben Zeit Knichte, ein Vetter des Balthasar Christallnig, an der Knichtehütte verantheilt. Zeit Knichte starb 1626.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts kam sie außer Betrieb und erst im Jahre 1636 hat sie Mathes Knichte, ein Sohn des Zeit, mit einem Kostenaufwande von 165 Gulden 44 kr. wieder betriebsfähig hergestellt. 1626 waren nach dem Tode des Zeit Knichte die Erben desselben dem Hans Christallnig 1154 Gulden schuldig, hiefür wurden ihm Antheile an der Hüttentonzession eingeschätzt. Zeit Knichte hinterließ an Bergwerksvermögen nach Abzug der Schulden nur 129 fl. 38 kr. Als 1636 die Hütte wieder in Betrieb kam, gab Christallnig dem Andreas Pöfl seine Antheile in Pacht. 1638 haben Hans und Georg Christof Christallnig die halbe Knichtehütte. 1641 hat Hans Georg Perro, kaiserlicher Münzmeister, $\frac{1}{4}$ der Knichtehütte und verkauft dasselbe um 120 Gulden und 7 Meiler Rauheisen an Mathes Kaufcher. 1642 erkaufte Georg Lasanto, Wirth zu Meixen, $\frac{1}{4}$ Knichtehütte von Benedikt Wufnigg.

1644 sind Mathes Knichte, Wolf Pader von Edlingshofen, Benedikt Wufnigg und die Gebrüder Hans und Georg Christof Christallnig verantheilt, 1647 auch Mathes Mittner vlg. Heppenbauer und Sabenegger. 1668 ist Hieronymus von Neppelsberg Besitzer der Knichtehütte und überläßt dieselbe seiner Schwägerin Frau Anna Christina Gräßlin (wie bekannt verwitwete Pruggersdorf). Frau

Grüßlin verpachtet sie auf ein Jahr um 30 Gulden Pachtschilling an Wolf Leonhard Vattacher von Joßenegg. Nach dem Tode der Frau von Grüßlin verpachtet sie die Erbin Fräulein Pruggersdorf, Stieftochter des Grüßl, mit 2 Theilen am Niklassbau an Hans Georg Vattacher. 1680 übernimmt die Hütte Johann Stadler von Gstryner in Folge der Verheirathung mit Fräulein Pruggersdorf. 1683 verpachtet Stadler die Knichtehütte an Herrn Antoni Ritsch von Plankenstein auf 10 Jahre um 275 Gulden Pauschal-Pachtschilling. 1688 gibt Antoni Ritsch von Plankenstein gegen jährlich 25 Gulden Pacht, Tragung der Baukosten und 2 Kronen Leihkauf die Hütte dem Franz Ernest Schwarz von Schwarzhof auf zwei Jahre in Afterspacht; 1690 nimmt sie Stadler von Gstryner wieder in eigenen Betrieb. Von 1690 bis 1707 fehlen die Angaben über das Schicksal der Knichtehütte. Am 19. Oktober 1707 wird sie dem Herrn Niklas Seher von Seherau, Handelsheirn in St. Veit, eingeantwortet. Derselbe betreibt sie nicht mehr, hält aber die Konzession aufrecht; seine Nachkommen geben sie in die 1760 mit den Mayerhofer'schen Erben gegründete Union ¹⁾. Am 13. April 1752 wurde die Konzession dem Inventar einverleibt. (Hütten, welche außer Betrieb waren, mußten, wenn die Konzession erhalten werden sollte, mit einem gewissen Werthe in das Inventar eingelegt werden.)

27. Die Zechnerstuchhütte.

Diese Hütte lag dem Zechnerhofe gegenüber.

1529 ist Simon Vattacher Gewerke an der Zechnerhütte ²⁾, und derselbe erkaufte den Zechnerhof von Florian Ebner. Auf Simon Vattacher folgte sein Sohn Georg als Eigenthümer der Zechnerhütte. Die halbe Hütte hatte er für seine Frau erkaufte. Nach dem Tode des Georg Vattacher im Jahre 1589 folgte im Besitze des Zechnerhofes Element Vattacher, der mit seinen Brüdern Mathes und Urban und seinen Schwägern Georg Kösil, Mathesburger zu Felskirchen, und Veit Knichte und seiner Mutter Magdalena die Verggüter übernahm. Die Georg Vattacher'schen Verggüter waren nach seinem Tode mit 3149 Gulden geschätzt, ein für diese Zeit großes Vermögen. Am 25. März 1590 überließ die Witwe Magdalena Vattacher den Genuß ihrer Zechnerhütte auf Lebenszeit dem Lukas Ebner, nach ihrem Tode fiel der Antheil wieder den Vattacher'schen zu. Mathäus Vattacher

¹⁾ Die Nachkommen und Erben werden später bei der Zechnerhütte angegeben.

²⁾ Nach einer Urkunde im Marktarchive zu Althofen.

war, wie bekannt, Besitzer des Hölzgutes am Joßen ober Heft. Der Antheil des Veit Ruichte war an Ludwig Thumber gekommen, dieser verkaufte ihn an Lukas Ebner. 1608 hatte Lukas Ebner die halbe Zechnerhütte, Balthaser Lattacher, Sohn des Clement, die andere Hälfte. Balthaser Lattacher war schon bei Lebzeiten seines Vaters Besitzer des Riecherhofes und erbte auch den Zechnerhof. Auf Lukas Ebner folgt der Sohn Hans. Auf Balthaser Lattacher, der 1630 starb, der Sohn Bartlmä. Hans Ebner starb 1631, seine Witwe ehelichte den Sebastian Gager. Die Hans Ebner'schen Erben sind dem Paul Kaufher 200 Dukaten und 100 Silberkronen schuldig und verhypothekiren ihm dafür die halbe auf 273 Gulden geschätzte Zechnerstuchhütte. 1639 übernahm der Hefter Gewerke Hans Christof Plager am Gotthardtshofe bis zur Vogtbarkeit der Ebner'scher Kinder Hans und Wolf die Hüttenantheile. Bartlmä Lattacher wurde 1638 mit dem Prädikate von Joßenegg in den Adelsstand erhoben ¹⁾.

Im Jahre 1652 sind schon die Söhne des Bartlmä Lattacher Georg Christof, Wolf Leonhard und Hans im Besitze der halben Zechnerhütte. Georg Christof, der älteste Sohn, übergibt am 20. August 1653 dem Bruder Hans, dessen Verhab er war, sein väterliches und mütterliches Erbtheil im Werthe von 4500 Gulden; und zwar $\frac{1}{4}$ Pöllinger Deutschhammer auf 400 fl., $\frac{1}{4}$ Zechnerhütte auf 150, 1 Theil Großattich auf 200, 1 Theil Blindattich auf 35, ein Theil Lattenbau auf 75, $\frac{1}{4}$ Mayerhof und eine Hube im Pach auf 525 Gulden geschätzt, den Rest im baaren Gelde.

Den Ebner'schen Antheil der Zechnerhütte hatte zu dieser Zeit Hans Ebner übernommen, 1672 treffen wir seinen Sohn Balthaser als Nachfolger mit $\frac{3}{8}$ Antheile. Im November 1672 verschreibt wegen einer Schuld von 400 Gulden Balthaser Ebner seine $\frac{3}{8}$ Zechnerstuchhüttenantheile, hiezu die halbe Attichgrube, zusammen auf 500 Gulden geschätzt, dem Jakob Mirnigg, Handelsmann in St. Veit, und hatte derselbe auch bis zur Zahlung den Betrieb übernommen.

Georg Christof Lattacher und Hans Lattacher überließen ihre Antheile dem Bruder Wolf Leonhard, und hatte derselbe $\frac{5}{8}$. Im Jänner 1673 werden diese $\frac{5}{8}$ im Werthe von 400 Gulden, zwei Knappentheile Großattich im Werthe von 350 Gulden, $\frac{1}{2}$ Unger-schacht geschätzt auf 180 Gulden dem Handelsheerrn Jakob Mirnigg wegen schuldigen 901 fl. 38 kr. eingeschätzt. Mirnigg überläßt nach

¹⁾ Bartlmä Lattacher ist auf dem Altarbilde zu Pölling abgebildet.

der Schätzung aber die $\frac{5}{8}$ dem Wolf Lattacher in Bestand. Am 21. April 1673 verkauft Jakob Mirnigg die von Baltschaser Ebner überkommenen $\frac{3}{8}$ Zechnerhütte sammt der halben Altschgrube dem Hans Georg Lattacher von Joßenegg, seiner Frau und den zwei Kindern um 500 Gulden Handelswährung; auch mußte derselbe alles erzeugte Eisen an Mirnigg verkaufen und auf Abzahlung des Kauffschillings monatlich zehn Züge Eisen geben. Am 18. Oktober 1674 kündete Mirnigg dem Wolf Lattacher den Bestand auf, da er am 18. September die von Wolf Lattacher überkommenen Verggüter an Hans Georg Lattacher von Joßenegg um 930 Gulden, 1 Faß Grabl verkauft hatte. So ist endlich wieder die ganze Zechnerhütte im Alleinbesitze eines Lattacher. Hans Georg Lattacher ist der Sohn des Georg Christof ¹⁾.

1678 schließt Hans Lattacher mit Wolf Andrä, Dompropst von Gurt einen Eisenerlieferungsvertrag ab. Lattacher verpflichtete sich monatlich 21 Züge Eisen, mit $17\frac{1}{4}$ Gulden den Meiler, Franco Althofen zu liefern; dafür erhielt er im Voraus 1000 Gulden Verlagsgeld, monatlich 250 Gulden Postgeld, an Waaren: Wein, Del und Seife nebst 15 Bierling Korn. Der Dompropst stellte in diesem Vertrage die Bedingung, daß das Eisen nur in der alten Zechnerhütte geblasen und zur Erzeugung des Eisens nur Erze vom Hüllerbau und der Altschgrube genommen werden.

Nach dem Tode des Hans Georg Lattacher im Jahre 1679 kam $1\frac{1}{2}$ Viertel der Zechnerhütte auf seine Witwe Maria Theresia, welche den Carl Antoni Ritsch von Plankenstein ehelichte, dieser gab 1684 den Antheil seiner Frau dem Franz Ernst Schwarz von Schwarzhof, Gatte der Tochter Susanna Regina des Hans Lattacher von Joßenegg, in Pacht, für die übrigen Hans Georg Lattacher'schen Erben wurde Herr von Straußeneegg Bergwerksdirektor. Carl Antoni Ritsch erhielt auch den Zechnerhof.

1692 nach dem Tode des Straußeneugg werden Johann Preiß von Werthenpreis und Thomas Knäpitsch Bergwerksdirektoren der Hans Georg Lattacher'schen Verggüter, und diese geben dieselben der Frau von Ritsch bis 1696 in Bestand. 1698 war Frau von Ritsch gestorben; die Prätenfionen der Bergwerksdirektoren an die Hans Georg Lattacher'schen Bergwerksgüter betrugen in diesem Jahre bereits

¹⁾ Auch von der Familie Lattacher von Joßenegg ist ein Stammbaum beigegeben.

die Summe von 12.030 fl. 17 kr. Im Jahre 1701 sind Niclas Seher von Seherau und Thomas Knäpitsch Bergwerksdirektoren der Hans Georg Vattacher'schen Bergwerksgüter. Die Frau des Niclas Seher von Seherau, geborne Vattacher, und ihre Schwestern sind Erbinen der Hans Georg Vattacher'schen Bergwerksgüter. Eine derselben, Susanna Regina, war, wie oben angegeben, Gattin des Franz Ernst von Schwarzhof.

Im Jahre 1707 kommen die Herren Niclas Seher von Seherau und Franz Ernst Schwarz von Schwarzhof in den Alleinbesitz der Hans Georg und Wolf Vattacher'schen Berggüter und wird ihnen am 19. Oktober 1707 die Zechnerhütte je zur Hälfte eingeaantwortet ¹⁾.

1716 starb Niclas Seher von Seherau; seine Witwe mit den zwei Söhnen Johann Christof und Johann Benedikt folgen im Besitze; die Witwe ernennt den älteren Sohn Johann Christof als Administrator. Johann Christof Seherau starb 1720 kinderlos, der Bruder Johann Benedikt beerbt ihn, kommt in den Alleinbesitz des Seherau'schen Zechnerhüttenantheiles und der übrigen Berggüter. Er erhielt für sein Eisen das Wahrzeichen „“.

Der halbe Zechnerhüttenantheil des Franz Ernst von Schwarzhof ging nach seinem im Jahre 1714 erfolgten Tode auf seine Tochter Susanna Felicitas über, verehelicht an Johann Jakob von Werthenpreis, St. Weiter Eisenhandelsheerrn, und nach dem Ableben desselben 1716 an Ludwig von Maherhofer, welcher die Witwe Werthenpreis zur Gattin nahm ²⁾. Ludwig von Maherhofer starb 1740, es folgen im Besitze die Maherhofer'schen Erben; auf Johann Benedikt von Seherau folgte dessen Sohn Martin Benedikt und 1750 ist bereits Martin Benedikt Gewerke. 1760 kam die Zechnerhütte zu der von Seherau und den Maherhofer'schen Erben gegründeten Union, wurde bis 1765 in Betrieb erhalten, sodann aufgelassen.

28. Die Meizenstuckhütte.

Sie stand bei dem Meizenwirthshause.

Auch an der Meizenhütte war im Jahre 1572 Georg Vattacher beantheilt. Nach seinem Ableben 1589 ging $\frac{1}{4}$ der Hütte auf seine Wittwe Magdalena über, die übrigen Theilhaber waren die Söhne des Georg Vattacher, Clement, Mathäus und Urban, der Schwiegersohn Georg Köstl, Bürger in Feldkirchen, und Hans Zenegg. Am 10. Juli

¹⁾ Aus dem gräflich von Christallnig'schen Archive.

²⁾ Aus dem gräflich von Christallnig'schen Archive.

1590 verkauft Georg Rößl seine Röllinger Berggüter, darunter $\frac{1}{4}$ Meixenhütte an Balthaser von Christallnig, Stadtrichter, Rathsbürger und Handelsheirn in St. Veit. Dieser Ankauf setzte die Familie Christallnig zuerst in Besitz von unmittelbar um den Erzberg gelegenen Berggütern, rasch breitete sie sich aus und war nicht allein in kurzer Zeit der größte Theilhaber am Erzberge, sondern auch, wie wir gesehen haben, an sehr vielen Eisenwerken um den Erzberg verantheilt. Neben der Familie Rauscher ist die Familie Christallnig die zweite, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts noch bis heute in Besitz von Bergwerksgütern geblieben ist, sie ist die zweit-älteste Gewerlenfamilie des Erzberges.

1601 treffen wir neben Balthaser Christallnig als Gewerken an der Meixenhütte noch Gilg Knichte mit $\frac{1}{4}$, Hans Schmidner mit $1\frac{1}{2}$ Viertel, Mathes Rattacher mit $\frac{1}{2}$ Viertel. Mathes Rattacher verpachtet seinen Theil an Gregori Koller, Schmidner an Gallus Rauscher, der in diesem Jahre mit Tod abging.

Am 21. Oktober 1605 verkauft Schmidner seine $1\frac{1}{2}$ Viertel Anthteile an Hans Ebner, Sohn des Lukas. 1608 folgen dem Balthaser Christallnig im Besitze des $\frac{1}{4}$ Anththeiles der Meixenhütte seine Brüder Christof und David. 1628 war Hans Ebner gestorben. Seine Anthteile kamen in Besitz der Gebrüder Hans, Georg David und Georg Christof Christallnig. Sie hatten auch den Anthheil des Mathäus Rattacher erworben, und waren somit im Alleinbesitze der Meixenstuckhütte. (1635 hat Mathes Knichte dem David Christallnig 1 Mäße Eisen gestohlen, welche Gewalt Christallnig auf 100 Dukaten schätzt.)

Vom Jahre 1635 bis 1643 hatte Sebastian Meißl $\frac{1}{4}$ Meixenhütte in Bestand. 1650 folgen im Besitze der Meixenhütte die Söhne des Georg David von Christallnig: Hermann David, Hans Friedrich und Georg Sigmund. Am 14. Jänner 1653 leihet Georg Christof Rattacher von Rosenegg den Gebrüdern Christallnig 400 Stück Silbertronen, wofür sie ihm $\frac{2}{3}$ Meixenhütte versetzen, später sogar hiefür ins Eigenthum überlassen. Georg Christof Rattacher brachte auch den anderen Theil der Meixenhütte an sich und ist 1670 Alleingewerke an selber, und nach seinem Tode seine Witwe und Hans Georg Rattacher von Rosenegg. Von 1692 bis 1696 hatte Frau Maria Theresia Ritsch die Meixenhütte in Bestand; dieselbe arbeitete aber nicht mehr in dem letzten Jahre des Pachtens an dieser baufälligen Hütte. Mit Eintritt des 18. Jahrhunderts glich der Zustand dieser Hütte einer

Ruine. Bei der Theilung der Hans Georg Rattacher'schen Verggüter und Einschätzung derselben am 19. Oktober 1707 kam die Konzession der Meixenhütte an den Schwiegersohn des Herrn von Schwarzhof, Johann Jakob von Werthenpreis und von selbstem 1716 durch die Witwe des Werthenpreis Susanna Felicitas an Herrn Ludwig von Mayerhofer. Werthenpreis hatte die Meixenhütte abtragen lassen. Die Konzession kam 1760 von den Mayerhofer'schen Erben in die Mayerhofer-Secherau'sche Union ¹⁾).

29. Der Völlinger Deutschhammer, auch Zechner-Deutschhammer genannt.

Derselbe stand dort, wo heute der Erzrösthplatz in Völling sich befindet. Er hatte 3 Schmelzöfen, 1 Deßfeuer und 1 Hammer Schlag.

1572 war der Völlinger Deutschhammer Eigenthum des Georg Rattacher und ging nach seinem Tode auf die Witwe Magdalena, Sohn Element und Schwiegersohn Georg Köstl über. Am 10. Juli 1590 verkauft Georg Köstl seinen $\frac{1}{2}$ Viertel Antheil an Balthaser Rattacher um 65 Gulden und 1 Doppelbukaten Leihkauf. Der Völlinger Hammer blieb fortwährend im Besitze der Familie Rattacher. Auf Balthaser Rattacher folgte dessen Sohn Bartlmä, der, wie bekannt, geadelt wurde, nach Bartlmä kamen seine Söhne Georg Christof, Hans und Wolf Leonhard. 1661 verpachtet Hans Rattacher seinem Bruder Georg Christof $\frac{1}{4}$ Völlinger Hammer mit 3 Theilen an der Altkich um 170 Gulden.

Nach dem Tode des Hans Rattacher 1662 folgte seine Witwe als Nothgerhabin ihrer Kinder. Dieselbe ehelichte 1663 Georg Sigmund von Christallnig und verpachtet 4 Theile Altkichgrube und $\frac{1}{4}$ Völlinger Hammer ihrem Schwager Georg Christof Rattacher für das Jahr 1663. Im Jahre 1664 nimmt Georg Sigmund Christallnig von Gillizstein $\frac{1}{4}$ Völlinger Hammer von seinen Stieffkindern um 173 Gulden in Bestand. 1671 verpachtet Wolf Leonhard Rattacher sein $\frac{1}{4}$ an Bruder Georg Christof auf 3 Jahre für 250 Gulden Pachtshilling und Tragung der Baukosten. 1671 folgte nach dem Tode des Georg Christof Rattacher dessen Sohn Hans Georg. Wolf Leonhard Rattacher gibt 1673 sein $\frac{1}{4}$ gegen 300 Gulden Pachtshilling seinem Neffen Hans Georg, ebenso verpachtet Sigmund von Christallnig für seine Stieffkinder den Hammerantheil, so daß bis zum Jahre 1679 Hans Georg Rattacher den Völlinger Deutschhammer allein betreibt.

¹⁾ Gräflisch Christallnig'sches Archiv.

Nach dem Ableben des Hans Georg Rattacher von Zosenegg 1679 folgte im Besitze seines Antheiles die Witwe, nachmalige Frau von Ritsch, ferner Franz Ernst Schwarz von Schwarzhof, durch seine Frau Susanna Regina, geborne Rattacher, und die Creditores und Possessores nach Wolf Rattacher. 1680 müssen die Rattacher'schen Creditores und Possessores dem Frau J. Ernst von Schwarzhof als Gewaltträger seiner Frau 1274 fl. 30 fr. einräumen und am 17. Juli 1683 wird ihm $\frac{1}{4}$ Völlinger Deutschhammer hiefür um 565 Gulden, 2 Theile Großattich, 3 Theile Hollerbau, 1 Theil Sonngrube, zusammen um 409 Gulden eingewantwortet.

Im Jahre 1686 führt die Aebtissin vom Kloster St. Klara zu Graz und der Konvent Klage und erheben Ansprüche auf $\frac{1}{4}$ Völlinger Deutschhammer für das in dieses Kloster eingetretene Fräulein Rattacher, Tochter des Wolf Rattacher von Zosenegg. 1689 hat Antoni Ritsch den Antheil der Christallnig'schen Stieffinder in Bestand, 1690 nimmt Georg Sigmund von Christallnig denselben wieder zurück. Von 1692 bis 1696 hat Frau Maria Theresia Ritsch den Hans Georg Rattacher'schen Antheil in Pacht.

1707 am 19. Oktober werden die Hans Georg und Wolf Rattacher'schen Bergwerksgüter, darunter auch der Zechner oder Völlinger Deutschhammer, dem Herrn Niklas Seher von Seherau und Franz Ernst Schwarz von Schwarzhof eingewantwortet. Die Familie Seherau blieb im fortwährenden Besitze der Hälfte des Hammers, die andere Hälfte ging von Schwarzhof 1714 auf seine Tochter Susanna Felicitas, verhehelicht an Herrn von Werthenpreis, nach seinem Tode 1716 auf Ludwig von Maherhofer, Gatten der Witwe Werthenpreis, über. 1760 kam der Völlinger Deutschhammer in die von Martin Benedikt Seherau und den Maherhofer'schen Erben gegründete Union. Bis zum Jahre 1784 erhielt die Maherhofer-Seherau'sche Union den Völlinger Deutschhammer im Betriebe. In diesem Jahre wurde er, wie schon erwähnt, weggeschwemmt.

30. Die Rattacher Stuckhütte. Ueber den Standort dieser Hütte kommt nichts vor, ich konnte denselben auch nicht eruiren. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde sie konzeffionirt und von den Gebrüdern Hans, Georg Christof und Wolf Rattacher erbaut. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hat Franz Ernst Schwarz von Schwarzhof $\frac{5}{6}$ und ein Herr von Sidner uxorio nomine $\frac{1}{6}$. 1716 verkauft Sidner das $\frac{1}{6}$ um 600 Gulden und 2 Dukaten Verkauf an Friedrich Kraschnigg, der diesen Antheil schon einige Jahre gepachtet

hatte. Kurz nach dieser Zeit kam die Rattacher Stuckhütte in den Alleinbesitz des Herrn Ludwig von Mayerhofer, welcher sie 1760 in die Secherau-Mayerhofer'sche Union gab ¹⁾).

31. Die Schwarzhof-Stuckhütte.

Als die haufällige Meixenstuckhütte abgetragen war, erwirkte zu Anfang des 18. Jahrhunderts Franz Ernst Schwarz von Schwarzhof zum Aufbau einer Stuckhütte eine Konzession und erbaute an die Stelle der abgetragenen Meixenstuckhütte die sogenannte Schwarzhofhütte. Die Konzession der Meixenhütte blieb aufrecht. Sie ging an seine Tochter Susanna Felicitas, verehelichte Werthenpreis, und nach dem Tode derselben 1716 an Herrn Ludwig von Mayerhofer über, war fortwährend Eigenthum der Familie Mayerhofer, bis 1760 im Betriebe und kam von den Mayerhofer'schen Erben 1760 in die Union der Secherau-Mayerhofer. An ihrer Stelle wurde der erste Hochofen in Völling erbaut ²⁾).

Aus Vorstehendem entnehmen wir, daß die Eisenwerke des Völlinger Grabens schon in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts in den Alleinbesitz der Familien Christallnig, Secherau und Mayerhofer übergegangen waren. Martin Benedikt von Secherau und die Mayerhofer'schen Erben, nämlich Karl Anton und Johann von Mayerhofer traten 1760 zusammen und gründeten eine Union, gewöhnlich die Mayerhofer-Secherau'sche Masse genannt. Secherau gab in dieselbe die Konzession der ungangbaren Rnichtestuckhütte, seinen halben Zechner und Völlinger Deutschhammer-Hüttenantheil; die Mayerhofer'schen Erben die im Betrieb stehende Schwarzhofstuckhütte, die halbe Zechnerhütte, den halben Antheil am Völlinger Hammer und die Konzessionen der Meixen- und Rattacherstuckhütte ³⁾).

An Stelle der Meixen- und Schwarzhofstuckhütte erbaute die Mayerhofer-Secherau'sche Masse 1764 mit Bewilligung des salzburgischen Bischofs und des Vergrichters, aber ohne landesfürstliche Konzession, einen Hochofen für Blattlerzeugung, den ersten im Völlinger Grabeu. Am 30. Juli 1765 erhielt der Vergrichter den Auftrag, sofort den Betrieb des neu erbauten Schmelzofens einzustellen, weil hiezu die landesfürstliche Konzession mangelte. Bis zum 9. Februar

¹⁾ Aus den 3. De. Hofammer-Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

²⁾ Aus den 3. De. Hofammer-Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

³⁾ Urkunde im Archive von Hest.

1767 war der Schmelzofen außer Betrieb, denn an diesem Tage langte endlich die landesfürstliche Konzession ein. Auf das mit Ende 1767 gestellte Ansuchen der Mayerhofer-Secherau'schen Massa gegen Auflassung ihrer 3 Stuchhütten statt jährlich 503 Meiler 1400 an dem neuen Schmelzofen erzeugen zu dürfen, und gegen das Versprechen, bei demselben 4 Blasbälge aufzustellen, wie dies wegen bedeutender Kohlersparung bereits in Treibach eingeführt sei, kam die Erlebigung am 4. Dezember 1772 mit der Erlaubniß gegen Auflassung aller Stuchhütten jährlich 800 Meiler Roheisen zu erzeugen ¹⁾).

In Folge langjähriger Grubenstreitigkeiten und Prozesse trat im Jahre 1774 auch Leopold Maria Graf von Christallnig der Mayerhofer-Secherau'schen Masse bei, die neu gegründete Union erhielt den Namen „Völlinger Union“. Leopold Graf von Christallnig gab zur Union die gangbare Kaiser- und Neuludhütte, sammt den hiezu gewidmeten Realitäten und Appertinentien nebst seinen vermöglichen Fideicommiss-Instrumente de dato 12. Juli 1746 ausgewiesenen, ungangbaren Gerechtsamen: Dürrehütte, Voitschhütte mit dem Wellischhammer, St. Paulser Deutschhammer, Hindterberghammer nebst Rohlbarn, Erzleg, Lehmsfätte, hiezu alle auf Völlinger Seite gelegenen Gruben, allen Berg- und Werkabenzug, Mobilia und Immobilia, mit Ausnahme der Erz- und Rohlvorräthe. Jeder der Theilhaber war zu $\frac{1}{3}$ verantheilt. Der Deutschhammer in Völling blieb Eigenthum der Mayerhofer und Secherau. In dem Unions-Vertrag kommt auch die Bedingung vor, daß, wenn ein Theil aus der Union austreten oder seinen Antheil verkaufen wollte, die übrigen Theilhaber das Einstandsrecht, wie dies 1760 zwischen Mayerhofer und Secherau geschlossen wurde, haben sollten. Dem Grafen Christallnig war auch bewilliget 2000 Bergfuder Erze vom Völlinger Erzberge zu seinen Privatwerken nach Eberstein gegen Erstattung aus seinen Rechten auf Hüttenberger Seite zu beziehen. Der Vertrag über die Völlinger Union wurde am 19. Oktober 1775 ausgefertigt und begann mit diesem Tage ²⁾).

1773 suchte Leopold Graf von Christallnig für seine Völlinger Stuchhütten (Kaiser und Neuluden) um eine Hlofosen-Konzession an und erhielt sie am 15. März 1776 gegen Auflassung dieser Stuchhütten und der St. Paulser und Hindterberger Deutschhammer-Konzession unter der Bedingung, daß von nun an die Völlinger Union

¹⁾ J. De. Hofkammer-Akten im Archive der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

²⁾ Vertrag im Hefter und gräflich Christallnig'schen Archive.

mit ihren zwei Hochofen nur 2100 Meiler jährlich erzeugen dürfe. Dieser zweite Hochofen in Völling wurde unter der jetzigen Erzgrüßanlage an Stelle der heutigen Gestellsteinhütte erbaut, der Hochofen in der Meizen kam nur selten mehr in Betrieb und wurde auch wenige Jahre nach Erbauung des zweiten Hochofens ganz aufgelassen ¹⁾.

Leopold Graf Christallnig ging 1776 mit Tod ab, es folgte auf ihn sein Sohn Dismas Karl. Martin Benedikt von Secherau starb 1786, es folgte ihm im Besitze der Völlinger Berggüter Johann Nepomuk Edler von Dickmann, Stadtsyndikus und Hochofen-Direktor zu St. Veit. Johann Nepomuk von Dickmann war ehemals k. k. Offizier, wurde bei der Rignitzer Affaire 1759 bleffirt, 1787 geadelt und 1788 ob seiner großen Verdienste in den Ritterstand erhoben. Secherau war kinderlos, von Dickmann ein guter Freund des Secherau. Durch Vermittlung eines Hausfreundes der Familie Schwerensfeld (eines Jesuiten), welche Familie ebenfalls mit Herrn von Secherau gut befreundet war, übergab derselbe seine Völlinger Berggüter Herrn von Dickmann unter der Bedingung, daß er das Fräulein Johanna von Schwerensfeld eheliche und in Zukunft den Namen Dickmann-Secherau führe, was denn auch geschah.

Nach Karl Anton von Mayerhofer folgte 1787 sein minderjähriger Sohn Josef unter Vormundschaft des Propsten Johann Nepomuk von Mayerhofer.

Im Jahre 1803 wurde Johann Nepomuk Edler von Dickmann Alleinebesitzer von Völling, da er 1802 den Mayerhofer'schen Antheil an sich brachte, 1803 am 23. September vom Grafen Dismas von Christallnig nebst dem Antheile am Urtler Ofen auch sein $\frac{1}{3}$ Antheil an den Völlinger Berggütern folgendermaßen erkaufte:

1. Dismas Graf von Christallnig verkauft seinen am Urtler Rabwerk habenden Drittelantheil mit zugehörigen Gruben, Taggebäuden und andern Entitäten, nebst den ihm am Hüttenberger Compagnie-Hochofen zukommenden Antheil sammt Inventar, beweglichem Vermögen und allen Werkzeugen, Materialien, Geldvorräthen, Aktivforderungen an Johann Nepomuk Edlen von Dickmann mit der Bedingung, daß selber als Käufer sämmtliche auf Urtl. haftende Passivforderungen übernehme.

¹⁾ J. O. Hofkammer-Akten in dem Archive der k. k. Berghauptmannschaft zu Klagenfurt.

2. Verkauft Graf Christallnig Herrn von Dickmann seinen $\frac{1}{3}$ Antheil an der Völlinger Union laut Vereinsvertrag de dato 19. September 1775, konfirmirt am 10. Jänner und 15. März 1776 mit allen in diesem Kontrakte angezogenen Rechten, Gerechtigkeiten, Bergwerks-Inventarien, Werkzeugen, Materialien, Aktivforderungen, Gelbvorräthen, um den festgesetzten Kaufpreis für beide Antheile von 80,000 Gulden.

3. 30,000 Gulden hat Käufer am 6. Oktober 1803 baar zu erlegen, den Rest in Raten halbjährlich mit 5000 Gulden abzuführen und bis zur gänzlichen Abzahlung mit 4 Proz. zu verzinsen. Werden die Ratezahlungen nicht eingehalten, kann der Käufer den ganzen Rausschillungsrest auf einmal fordern.

4. Der Käufer kann auch den bedungenen Rausschilling früher abführen.

5. Der Rausschilling ist in Bankozettel zu erlegen.

6. Verbündet sich Herr von Dickmann für alle Erben und Nachkommen zu dem Graf Christallnig'schen Hochofen zu Gillsitzstein jährlich 2000 Bergfuder à 5 Etr. — 10,000 Etr., wie sie in den Völlinger Gruben erhaut und an dem Völlinger Ofen verschmolzen werden, um die Gießungskosten auf die in der Völling befindliche Ebersteiner Legstatt zu stellen. Herr von Dickmann hatte, da der Christallnig'sche Antheil an der Völlinger Union Fideicommiss war, die Allobisirung binnen Jahr und Tag auf eigene Kosten bei einer Strafe von 1000 Gulden zu erwirken.

Die Verbindlichkeit für den Bezug der 10,000 Etr. Erze blieb selbst als Dickmann schon den ganzen Rausschilling erlegt hatte, der Kaufvertrag extabulirt wurde, auf $\frac{1}{3}$ Antheil intabulirt ¹⁾.

Herr Johann Nepomuck Edler von Dickmann starb im Jahre 1809.

Wenngleich in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts die Finanzverhältnisse des Werkes Völling in Folge der großen Ankäufe, die Herr von Dickmann unternahm, um in den Alleinbesitz zu kommen, etwas mißlich waren, so hob sich doch bald das Werk zu einem der ersten Roheisenwerke von Deutschland. Den Grund hiezu hatte die Witwe Frau Johanna Edle von Dickmann, geborne Schwereusfeld, gelegt, da sie auf Vorschlag des Inspektors Paul Hauser, unter Leitung des Verwalters Alois Tunner durch den Maurermeister della Schiava aus Moggio in Friaul schon im Jahre 1822, in welchem Jahre die

¹⁾ Aus dem gräflich Christallnig'schen Archive.

übrigen Hütten des Landes nur eine Höhe von 18 bis 29' und meist eine Form hatten, einen dreiblätigen Hütten, d. i. einen Hochofen mit 3 Formen mit 39' Höhe, 3' Weite am Boden, 30" an der Gicht, 9' im Rohlsack, den Rohlsack 14' vom Boden entfernt und 1' zylindrisch, herstellen ließ. Der Ofen hatte 1069 Kubikfuß Inhalt, wurde mit 8 gußeisernen einfach wirkenden Gebläse-Zylindern aus Maria Zell von 50" Durchmesser und 42" Hub mit Krummzapfen versehen und ein Wassertonnen-Regulator aufgestellt. Am 1. April 1822 wurde mit dem Baue begonnen und nach Einweihung des Werkes durch den Domkapitularen, Dechanten und Stadtpfarrer von Klagenfurt Sigmund Gärtner am 30. November 1822 der Hochofen angeblasen. Er erhielt den Namen Johannaofen und steht heute im besten Betriebe.

Großen Umschwung in der Roheisenmanipulation bewirkte diese Hochofenanlage. Während man früher in Vörling und auch bei allen anderen Hütten des Landes im Jahresdurchschnitte kaum eine Erzeugung von 8 bis 9 Meiler in 24 Stunden erreichte, stieg die Produktion des neuen Johannaofens in Vörling sogleich mehr als um das Doppelte. Der Johannaofen in Vörling diente lange Zeit als Muster einer Hochofenanlage.

Frau Johanna von Dickmann starb im Oktober 1835. Der Bergwerksbesitz ging auf ihre Kinder Eugen, Friedrich, Johanna, verheiratete von Henckstein, Emilie, verheiratete Schmidt, Maria, verheiratete Heinen, und Manassa, verheiratete Gräfen von Malzan über. Eugen Ritter von Dickmann hatte Vörling übernommen und in kurzer Zeit die Anteile seiner Geschwister Friedrich, Johanna und Manassa an sich gebracht, so daß er Eigenthümer von $\frac{2}{3}$ Theilen in Vörling ward. Johanna von Dickmann hatte durch den Bau des Johannaofens den Grund zu der von Eugen Ritter von Dickmann vollführten raschen und großartigen Entwicklung von Vörling gelegt.

1838 wurde ein zweiter Hochofen „der Eugenofen“ erbaut, am 24. April 1839 in Betrieb gesetzt, dabei heiße Gebläseluft angewendet. Die Dimensionen des Eugenofens waren wieder etwas größer, als die des Johannaofens, die Höhe 40', Weite an der Gicht 3', am Boden 40", die 3 Formen des Ofens erhielten 30" Durchmesser. Die durchschnittliche Jahresproduktion stieg in 24 Stunden bedeutend und zwar auf 27 bis 28 Meiler.

Bedeutende Vanten und Verbesserungen unternahm Eugen Ritter von Dickmann im Jahre 1845. Zur Ersparung der kostspieligen thierischen Kraft richtete man eine Eisenbahn-Tagförderung zur Hütte,

der ersten dieser Art in Kärnten, ein. Von der Grube Erbstollen wurden die Erze durch eine 190° lange Bahn zu einem senkrechten Schachte gebracht, daselbst abgelassen zu einer tieferen horizontalen 230° langen Eisenbahn, an deren Ende eine 140 Klafter lange schiefe Ebene von 23° Grad Neigung zur Erzkaue in Völling führt. Zur Regulirung der accelerirenden Schwerkraft an der schiefen Ebene versah man die Bremsmaschine mit Windflügel und Völling gebührt das Verdienst, die Windflügelbremsung zuerst von dem Schlagwerke der Uhren auf Ablassmaschinen übertragen zu haben ¹⁾. Am 9. Jänner 1847 wurde das erste Erz auf dieser Presse, „Albert Bremsen“ benannt, gefördert. Gleichzeitig baute man Schachttröstsen, eine Quetsche unter besonderer Berücksichtigung der Gefällsausnützung; alle Objekte sind mit horizontalen Bahnen derart verbunden, daß das geröstete und gequetschte Erz ins Gicht-Niveau gelangt. 1846 begann man auch mit dem Bau des dritten Hochofens „Albert-Ofeus“ und wurde hiefür die Hochofenzession von Urtil nach Völling übertragen. So hätte sich in kurzer Zeit Völling zu einem der schönsten und bedeutendsten Eisenwerke der Monarchie erhoben, seinen Civilbesitz auf 15,000 Joche Grund vermehrt. Die Fortschritte der Produktion von Völling, so weit sie zu ermitteln waren, habe ich in Tabelle IV des Anhangs beigelegt. Von Bauten der nachfolgenden Jahre sind erwähnenswerth: die Errichtung der Holzaufzugsmaschine 1857 und des Arbeiterhauses 1859 am Erzberge; 1857 ferner der Bau eines Dampfgebläses mit zwei liegenden Zylindern, 1858 die Aufstellung eines großen Balancier-Gebläses, statt der alten acht einfach wirkenden Zylinder.

1860 und 1861 wurde die Schachtförderung aufgelassen, durch Erbauung der Eugen- und Oskar-Bremsen die höheren Abbauhorizonte verbunden, hiedurch abermals bedeutende Verbesserungen in der Erzförderung eingeführt. Die Horizontale von der Hollergrube bis zur schiefen Ebene der Oskar-Bremsen hat 232° Länge, die schiefe Ebene der Oskar-Bremsen 72° mit $28\frac{1}{2}$ Grad Neigung; die Horizontale vom Erbstollen bis zur Eugen-Bremsen, wodurch der Schacht abgeworfen werden konnte, 198° Länge, die schiefe Ebene 97° mit $27\frac{1}{2}$ Grad Neigung.

In Anbetracht dieser außerordentlichen Schöpfungen im Gebiete der Industrie und der hieraus resultirenden Verdienste wurden aber auch große Auszeichnungen dem Hause Dickmann zu Theil. 1838 erhielt Herr Eugen Ritter von Dickmann vom J. De. Gewerbeber-

¹⁾ Die Idee hiezu gab der Mechaniker Baumgartl in Brühl.

ein die goldene Medaille, 1845 die goldene Medaille für vaterländischen Gewerbefleiß. Am 3. Mai 1847 wurde Eugen Ritter von Dickmann seiner besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Eisenindustrie halber von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand in den Freiherrnstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben; 1854 erhielt Baron Dickmann bei der Münchener Industrieausstellung vom Könige Maximilian II. von Baiern die silberne Medaille, desgleichen bei der Pariser Ausstellung im Jahre 1855 und 1867.

Eugen Freiherr von Dickmann starb im Jahre 1863, es folgten demselben im Besitze von Völling seine Söhne Albert und Oskar Freiherrn von Dickmann-Seckerau. Raslos folgten die neuen Herren Besitzer dem Beispiele ihres Vaters und ihrem eifrigen Streben gelang es, daß die bitteren Absatzstodungen der abgewichenen Jahre 1864 bis Anfang 1867 ohne nachtheilige Folgen vorüberflossen, was um so verdienstvoller ist, als sie gerade in der bittersten Zeit den Besitz antreten und enorme Auszahlungen leisten mußten.

Leider hatte Oskar Freiherr von Dickmann sich nicht lange des Genusses seines durch so vielen Fleiß erworbenen Besitzes erfreut. Der Tod raffte diesen lebenswürdigen, allgemein beliebten und geachteten Cavalier in der Blüthe des besten Mannesalters im Jahre 1868 im 38. Lebensjahre dahin. Auch die Verdienste des Albert Freiherrn von Dickmann blieben nicht unbelohnt; für die Fortschritte in der Industrie, für die namhaften Opfer, welche derselbe dem allgemeinen Besten widmet, erhielt er im Jahre 1868 das Ritterkreuz des eisernen Kronenordens. Der Leiter des Werkes Völling, Direktor Ferdinand Seeland, erhielt für seine großen Verdienste im Bereiche der Wissenschaft, für das emsige Wirken im Hüttenberger Bergreviere das Ritterkreuz des österreichischen Franz Josephs-Ordens.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß Albert Freiherr von Dickmann die Initiative zur Einführung der Roastroheisenerzeugung in Kärnten ergriff und mit Beginn des Jahres 1869 den Bau eines Roasthochofens in Prävali anordnete, dessen Vollenbung nun nahe bevorsteht; dieser Fortschritt mehret abermals die großen Verdienste der Familie Dickmann.

Hiermit schließen wir die Verggeschichte des Völlinger Grabens und kommen nun zur:

32. Voitschstückhütte, welche noch zu den um den Erzberg gelegenen Hütten gehört. Dieselbe liegt etwas vor der Theilung des Völlinger und Hüttenberger Grabens.

1592 sind verantheilt: Ruep Reichenauer, Reintthaller, Wolfgang zu Voitsch und Frau Anna Bellner zu Treibach; 1590 Beit Maher zu Rasselbors und Leonhard Reichenauer, Sohn des Ruep, 1593 verpachtet Frau Anna Bellner an Bastian Stübler am Semlach $\frac{1}{2}$ Viertel Hütte unter der Bedingung, daß er ihr die Maße Eisen um 9 Gulden loco Althofen verkaufe.

1602 ist Max Buchbauer am Hardt Radmeister an der Voitschhütte und Leonhard Reichenauer verpachtet, da er gegen die Türken zog, dem Adam in Rhras $\frac{1}{4}$ Stückhütte um 34 Gulden Zins. 1606 hat Georg Burkstaller die halbe Voitschhütte, die er an Max Buchbauer verkauft; Beit Maher hat $\frac{1}{4}$, welches auf seinen Sohn Jakob übergeht.

1631 kommen als Radmeister der Voitschhütte vor: Gottfried Hublitsch, Thoman Buchbauer am Hardt, Sohn des Max; Georg und Adam Maher nach ihrem Vater Jakob Maher, Paul Kauscher am Steinerhese in Völling mit je $\frac{1}{4}$ Antheil. 1631 verkauft Paul Kauscher sein Viertel der Ursula Maher um 148 Gulden. 1635 gibt Gottfried Hublitsch seinen Antheil an Benedikt Wufnigg unter der Bedingung in Bestand, daß ihm Wufnigg den Meiler Rauheisen um 15 Gulden an der Tratte zu Althofen überlasse. Adam Maher, welcher seines Bruders Georg Antheil übernommen hatte, gibt 1636 $\frac{1}{2}$ Viertel dem Georg Hublitsch und $\frac{1}{2}$ Viertel an Georg Maher in Pacht. 1639 verkauft Georg Mittner den Antheil seines Weibes Ursula, gebornen Maher, welchen sie von Paul Kauscher erkaufte, ihrem Bruder Adam Maher um 100 Gulden. Thoman Buchbauer hatte der Witwe des Jakob Maher Namens Affra $\frac{1}{2}$ Viertel auf 11 Jahre versezt; 1639 fällt dieses halbe Viertel wieder an Thoman Buchbauer zurück und die Verantheilung an der Voitschstückhütte ist nun folgende: Gottfried Hublitsch hat $1\frac{1}{2}$ Viertel, Thoman Buchbauer $\frac{1}{8}$, Jakob Maher'sche Erben Affra und Adam $\frac{3}{8}$, Benedikt Wufnigg $\frac{1}{8}$. Diese Verantheilung blieb bis zum Jahre 1649, in welchem Jahre Gottfried Hublitsch Inhaber der halben Hütte wird und sie sammt den in Proportion zugehörigen Rohlbarn, der Erzleg, Hüttenkutsche am 10. August an Christof Andrä Graf von Gaisruck verkauft; neben Graf Gaisruck hat Adam Maher und Benedikt Wufnigg je $\frac{1}{4}$. Wufnigg hat 1649 sein Viertel dem Thimo Steinhauser Propst zu Wieting verpachtet. 1652 sagt dieser den Pacht auf. 1652 am 10. August verpachtet Adam Maher $\frac{1}{4}$ dem Gottfried Hublitsch auf 7 Jahre gegen einen Pauschalpachtbetrag von 100 Gulden, Maher solle aber demungeachtet

noch jährlich etliche Züge Rauheisen gegen Zahlung von 30 fr. per Maße neben dem Pachte des Hublitz erzeugen dürfen.

1659 verkauft Benedikt Wufnigg sein $\frac{1}{4}$ um 100 Silbertronen an Graf Gaisruck und unter der Bedingung, daß er noch lebenslänglich jährlich 10 Züge Eisen gegen Vergütung des Arbeitslohnes erzeugen dürfe. Auch die vier Töchter des Adam Maher: Sophie Kaplacherin, Maria Meißl, Magdalena Khünigin und Katharina (noch lebig) und seine Witwe Ursula, geborne Ebner, verkaufen ihr von ihrem Vater ererbtes Viertel am 14. Juni 1659 an Christof Andrá Grafen Gaisruck, welcher somit im Alleinbesitze der Voitschstuchhütte getroffen wird.

1666 überträgt Graf Gaisruck seine Deutschhammer- und Gerechtigkeits von Plaggowitz nach Voitsch und erbaut daselbst einen Wälzlischhammer, den er neben der Stuchhütte betreibt. 1669 folgte die Witwe des Grafen Gaisruck, geborne Amthofer; sie läßt 1690 die Stuchhütte schätzen und übergab sie sodann ihrem Sohne Georg Andrá Grafen von Gaisruck, welcher sie an Johann Mazison um 760 Gulden und zwei Dukatens Leihkauf verkaufte, den Wälzlischhammer aber vorbehielt und fortbetrieb. Am 26. April 1696 verkauft der über das Vermögen des seligen Johann Baptist Mazison aufgesetzte Inspektor Rambschüßl unter den übrigen Verggütern auch die Voitschstuchhütte mit Rohlbarn-Haus an die Brüder Georg Valthaser und Georg Sigmund Christallnig von Gillsstein und 1737 verkaufen auch die Brüder Gaisruck Josef Gottfried, Franz Antoni, Hans Karl, Rochus Sebastian, Söhne des Georg Andrá, den Voitschhammer an Georg Andrá Grafen von Christallnig, welcher dieselbe aber aufließ und nur den Hammer fortbetrieb. Leopold Graf Christallnig gab 1774 den Hammer zur Böllinger Union, und mit dem Verkaufe des Christallnigschen Antheiles an der Böllinger Union kam er 1803 an Johann Ritter von Didmann und wurde von der Familie Didmann bis 1834 fortbetrieben, in diesem Jahre aufgelassen und ein Filial-Rohlbarn aus demselben eingerichtet.

ad b.

Es folgen nun die entfernter vom Hüttenberger Erzberg gelegenen und von demselben mit Erzen versehenen Eisenwerke und zwar a) die im Görtzschitzthale, b) das bei Guttaring gelegene Eisenwerk: Urthl, c) die im Krapffelte gelegenen Eisenwerke.

Schon im 16. Jahrhunderte verlegte man die Eisenwerke, um mit den Kohlen leichter aufzukommen vom Erzberge weg in Kohlen-

reichere Gegenden; es wurde sogar im 16. Jahrhunderte wegen Kohlenmangel in der unmittelbaren Nähe des Erzberges keine Konzeßion für ein Eisenwerk außer gegen Auflaffung eines früher bestandenem erteilt.

a) Die im Görttschigthale gelegenen Eisenwerke.

33. Der Wietinger Deutschhammer. Die berggerichtliche Jurisdiktion über diesen Hammer übte die Propstei Wieting, zum Benediktiner Stifte St. Peter zu Salzburg gehörig, aus, und hat das Stift dieses Recht im Jahre 1159 vom Erzbischofe Adalbert erhalten.

Der Wietinger Deutschhammer stand unter der sogenannten Plumbergerhube am Wege nach Silberegg.

1591 sind Ulrich Liebhard, Hans Sacherer und Adam Ständer, Schwiegersohn des Liebhard am Wietinger Hammer, Gewerken. 1601 sind Hans Zenegg, 1603 Christof Toll, 1606 Lienhard Pleher beantheilt. 1631 bis 1637 haben Hans Knichte und Georg Mayer zu Raffelsdorf Anthteile, 1647 Mathäus Raufcher zu Pladowitz. 1650 hat Mathäus Raufcher $\frac{5}{12}$ und Georg Amthofer, Besitzer der Herrschaft zu Silberegg, $\frac{4}{12}$, Maria Waitschacher, Witwe des Leonhard Waitschacher, als Nothgerhabin ihrer Kinder $\frac{3}{12}$ Anthteile am Wietinger Hammer. 1652 gehen die Waitschacher'schen Anthteile auf die Mitgewerken über, es hat Amthofer $\frac{5}{12}$ und Mathäus Raufcher $\frac{7}{12}$. Seit dieser Zeit bis zum Jahre 1687 blieben die Herrschaftsbefitzer von Silberegg und zwar nach Georg Amthofer die Familie Gaisruck und Mathäus Raufcher im Besitze des Wietinger Deutschhammers. Auf Mathäus Raufcher folgte sein Sohn Thomas.

Lange schon hatte die Propstei Wieting beantragt, die Hammeranthteile zur leichteren Einbringung der herrschaftlichen Unterthanen-gefälle einzulösen, es erfolgte dies aber erst 1687 durch Ankauf des halben Hammers von Thomas Raufcher, welcher $\frac{6}{12}$ an die Propstei Wieting um 1000 Gulden, $\frac{1}{12}$ an die Herrschaft Silberegg verkaufte, so daß von dieser Zeit an diese Besitzer je zur Hälfte verantheilt waren. Vom Anfange des Jahres 1687 bis Ende 1701 warf nach einem Hammerberichte der halbe Anthteil der Propstei Wieting 17520 Gulden oder per Jahr im Durchschnitte 1168 Gulden Reinertrag ab ¹⁾.

¹⁾ Aus dem Archive des Stiftes St. Peter zu Salzburg.

Wegen Ausübung der bergrichterlichen Jurisdiction kam die Propstei Wieting im Jahre 1648 mit dem Landesfürsten in Collision, denn seit der Vergordnung vom Jahre 1567 stand dieselbe nur mehr dem Landesfürsten und Erzbischofe von Salzburg zu; die Propstei schien aber zur Aufgabe des einmal besessenen Rechtes nicht geneigt. 1695 ergaben sich zwischen dem Erzstifte Salzburg und dem Abte von St. Peter neue Differenzen bezüglich der Ausübung der Jurisdiction, in Folge dessen zwischen dem Erzstifte und dem Abte von St. Peter P. Edmund, dem Prior Paul Verchenfeld und dem Konvente ein Vertrag aufgerichtet wurde, daß erstens die Gruben am Erzberge, das Erz am Berge, die Arbeiter wie bisher dem Berggerichte Hüttenberg unterworfen seien; zweitens, daß die Zementirung der Kohl- und Erzmasse und Wagen der Bergichter von Hüttenberg vorzunehmen, Uebertretungen zu strafen, hievon aber Anzeige an die Propstei Wieting zu erstatten habe; drittens, daß Streitigkeiten in Baukosten, Raitungen und zwischen den Hammerschreibern und Hammerleuten unter Intervention des Propsten von Wieting der Bergichter von Hüttenberg auszutragen habe; viertens Injurien und Kaufhändler in Hämmern und Werkgaben solle der Bergichter, in dem Burgfried Wieting die Propstei richten; Streite aber, die im Werkgaben anfangen und im Burgfried enden, beide Theile zugleich richten; fünftens auf gleiche Weise sei auch die Bestrafung der Schuldigen handzuhaben; sechstens die Vornahme der Inventur der Gewerken und Mitgewerken (mit Ausnahme für die Propstei bis auf zwanzig Klasten um den Hammer herum), solle unter das Berggericht Hüttenberg gehören, die Ausfertigung der Inventarien aber vom Hammer, und nach Absterben der Hammersleute, die Verlässe der Arbeiter, Abhandlungen, Aufrihtung von Verträgen, Klagen um Eisen und Hammerschulden und Exekution hierüber der Propstei Wieting zustehen, zweite Instanz aber das Bizebomat Friesach sein; siebentens solle nach Absterben des Herrn Propsten von Wieting keine Inventur vorzunehmen sein, wofür jedweder Propst jährlich zu Ruperti wegen Inventurs-Entgang dem Bergrichter 3 Gulden abzuführen habe.

Auch durch das 18. Jahrhundert hindurch bleiben die Propstei Wieting und die Herrschaftsbesitzer von Silberegg je zur Hälfte an dem Wietinger Deutschhammer verantheilt. 1736 beantragen dieselben die Errichtung eines Gießofens, mit 430 Meiler Jahresproduktion statt des Hammerbetriebes, erhalten aber keine Bewilligung hiezu; ein gleiches wird 1759 und 1769 neuerdings von dem damaligen Abte

von St. Peter „Weda“ beantragt, die Konzession jedoch jedesmal verweigert, endlich aber im Jahre 1775 von der Hofstelle in Wien die Erbauung eines Floßofens statt des Hammers auf einmal sogar anbefohlen und 1776 von Kaiserin Maria Theresia hiezu der Konzessionsbrief ausgestellt. Es kam nicht zum Baue, 1783 treten jedoch die Besitzer des Wietinger Hammers, die Propstei und Herr von Pfeilheim als Inhaber von Silberegg gegen Auflassung des Hammers, wie bekannt dem Compagnie-Floßofen zu Hüttenberg bei. Seit dieser Zeit kam der Wietinger Deutschhammer außer Betrieb. Am 25. Oktober 1756 hatte Propstei Wieting und Herrschaft Silberegg den Vertrag abgeschlossen, statt der bisherigen Postarbeit von 15 Meiler, sollte jeder Theilhaber 20 Tage nach einander arbeiten. Früher hatte ein Theilhaber 15 Meiler zu erzeugen, nach dieser Erzeugung begann der zweite Theilhaber seine Arbeit, und nach der Erzeugung von 15 Meilern kam wieder der erste an die Reihe u. s. f.

34. Der St. Pauler Deutschhammer ¹⁾.

Derselbe stand unter dem Dorfe Klein St. Paul an der Görtzschig beim Bachthorhose.

1574 gehörte der St. Pauler Deutschhammer zur Hälfte dem Ebersteiner Herrschaftsbesitzer Adrian von Greifenegg, $\frac{1}{4}$ dem Valentin Röck, $\frac{1}{4}$ dem Hans Hebbacher. 1579 kam das Werk ganz in Verfall und es verpachten die Greifenegger'schen Gläubiger $\frac{1}{4}$ an Jakob Ratschacher um jährlich 70 Gulden Pachtshilling auf acht Jahre, da derselbe die verfallene Hütte wieder aufbaute. Die Unterthanen der in der Nähe gelegenen Greifenegger'schen Herrschaft Hornburg durften nur zu dieser Hütte Kohl liefern, und zur salzburgischen Herrschaft Althofen waren jährlich 4 Ctr. Zins-Eisen abzuliefern. 1581 kommt Martin Treiburger und Elma Reinthaller mit je $\frac{1}{4}$ am St. Pauler Hammer beantheilt vor. Ersterer war zu dieser Zeit mit dem Ebersteiner Gewerken Freiburger in Streit verwickelt, der ihm seine verleihtkauften Hammerleute aufhalten wollte.

Martin Treiburger verkaufte sein $\frac{1}{4}$ Antheil an Wolfgang Paul, und Elma Reinthaller versetzte ihr $\frac{1}{4}$ an Wolfgang Paul. 1583 sind David Christallnigg, St. Weiter Handelsherr, Ferdinand Lämmer, Pächter am St. Paulerhammer, sie führen wegen Kohl-abstrichung gegen den Ebersteiner Gewerken Jakob Freiburger Klage.

¹⁾ Die Aufzählung der Besitzer nach Urkunden aus dem gräflich Christallnigg'schen Archive.

1595 brachte Balthasar Christallnig das von Elma Reintaller an Wolfgang Paul versetzte $\frac{1}{4}$ an sich. 1598 hatte Augustin Gatterer, Besitzer am Pralungute $\frac{1}{8}$. Dieser Antheil wurde gepfändet und 1599 dem Christian Lebmacher eingewantet.

1600 sind Besitzer am St. Paulerhammer: Balthasar Christallnig, Christof Rans, Wolfgang Paul, Hans Treiburger mit je $\frac{1}{4}$ Antheil, 1601 verkauft Christof Rans sein Viertel an Wolfgang Paul. 1609 kaufte David Christallnig den Hans Treiburger'schen Antheil um 185 Gulden und Leonhard Christallnig einen Antheil von Hans Schmidner, Handelsheirn in St. Veit, der in der Zeit von 1600 bis 1609 in Besiz eines Theiles gekommen war.

Im zweiten Dezzennium des 17. Jahrhunderts hat Leonhard Christallnig die Hälfte des St. Paulerhammers, die andere Hälfte aber Mathias Fladniger von Hirschegg, Besitzer des Fladnighofes zu Klein St. Paul. Die Familien Christallnig und Fladniger sind von dieser Zeit an bis zum Jahre 1677 im Besize dieses Hammers.

Auf Leonhard Christallnig folgte 1625 Georg David im Jahre 1641 Georg Sigmund Christallnig; 1665 auf Mathias Fladniger seine Söhne Johannes und Georg. Der Antheil des Georg Fladniger kam auf Georg Sigmund Christallnig und 1772 haben Georg Sigmund Christallnig $\frac{3}{4}$ und Johann Fladniger $\frac{1}{4}$. Beide kennen im Ebersteinertale für den Paulerhammer im Jahre 1572 die kaiserliche berggerichtlich Jurisdiktion nicht an; es wird ihnen deshalb der Hammer gesperrt, an das Hammerthor ein Schloß gelegt, die Eisenkammer versperrt, um den Hammer und die Reinsböcke ein Spagat angesiegelt. Erst am 12. Dezember 1672 wird diese Sperre vom Hüttenberger Bergrichter über Auftrag des Vizedomes aufgehoben. Fladniger war sehr haßstarrig und wurde fortwährend mit Strafen belegt.

Georg Sigmund Christallnig hatte als Herrschaftsbesitzer von Eberstein und Hornburg von Fladniger die Anerkennung der berggerichtlichen Jurisdiktion für seinen Hammerantheil begehrt, Fladniger dies verweigert. Christallnig sucht in einer Eingabe an die Regierung seine rechtlichen Ansprüche auf die berggerichtliche Jurisdiktion für die im Herrschaftsbezirke Eberstein gelegenen Werke zu beweisen und ich werde später hierauf noch zurückkommen. Zu Folge der Weigerung Fladniger's ließ Christallnig demselben am Paulerhammer den Amboss und die Blasbälge und von seiner Besizung am Fladnighofe 1 Pferd und 1 Paar Ochsen pfänden. Auf die Klage des Fladniger wurden

vom kaiserlichen Berggerichte zu Friesach die Antheile des Georg Sigmund Christallnig sequestrirt, ihm der Eisenhandel in St. Veit gesperrt. Erst am 24. Juli 1674 stellt Christallnig einen Revers aus, daß er bis zur Austragung des Streites mit Fladniger für die berggerichtliche Jurisdiktion das kaiserliche Berggericht Friesach anerkennen und die gepfändeten Sachen restituiren wolle. Fladniger hatte in diesem Prozesse die Gewalt wegen des weggenommenen Pferdes, der Ochsen und der Blashälge auf 3000 Gulden, sowie Gesamtkosten in diesem Prozesse auf 6494 fl. und 46 kr. geschätzt; sie werden vom Berggericht in Friesach ohne der geschätzten Gewalt auf 743 Gulden taxirt. Ungeachtet Fladniger im Jahre 1677 sein $\frac{1}{4}$ Hammerantheil an Georg Sigmund Christallnig um 350 Gulden verkauft hatte, war der Streit und Prozeß der beiden nicht geschlichtet. Alle Unkosten des Fladniger im Prozesse mit Christallnig werden am 14. März 1678 gerichtlich auf 1778 fl. 47 kr. taxirt. Ueber die Zahlung der Prozeßkosten verstrich noch die Zeit bis zum Jahre 1694. Christallnig kam mit Gegenrechnungen, die Rechnungen beider wurden nochmals von Kunstverständigen justifizirt, und endlich kam die Entscheidung, daß Christallnig dem Fladniger 3318 Gulden zu zahlen hatte.

Christallnig als Alleinbesitzer des Paulserhammers, ließ denselben gegen Ende des 17. Jahrhunderts ganz auf und hielt bloß die Konzeption aufrecht, welche später in die Völlinger Union einbezogen wurde.

35. Die Greifenegger Stuchhütte, auch Welzerhütte zu Eberstein ¹⁾.

Dieselbe stand im Orte Eberstein unter dem Schlosse.

Schon im Jahre 1565 waren die Herren von Greifenegg als Besitzer der Herrschaften von Eberstein und Hornburg Besitzer dieser Stuchhütte. 1574 ist Hans Adrian von Greifenegg im Besitze derselben und gegen Ende des 16. Jahrhunderts ging sie nebst den Herrschaften an Leonhard von Welzer über. 1596 ist neben Leonhard Welzer auch Georg Ratschacher, Richter zu Eberstein, verantheilt, 1603 folgte die Witwe Welzer im Besitze der halben Stuchhütte und 1604 Gebhard Welzer, der am 26. Februar 1604 alle Berggüter und zwar nebst dem Hüttenantheil, 1 Theil am W'lbau, Zigeunerbau, Steinbau, Ramplbau, Greithbau, St. Magrethsbau am Hüttenberger Erzberge den edlen und festen Antoni und Ludwig della Grotta

¹⁾ Nach Urkunden aus dem gräflich Christallnig'schen Archive und nach Hüttenberger Berggerichtsprotokollen.

auf 5 Jahre verpachtete; die andere Hälfte hat im Jahre 1604 noch Georg Ratschacher.

1607 ist der edle und feste Auophrosius della Grotta Verweser der Welzer'schen Verggüter, 1609 übernimmt Gebhard Welzer alle Verggüter in eigenen Betrieb und werden die zur Herrschaft Eberstein und Hornberg gehörigen Bergbauanteile am Hüttenberger Erzberge, als $1\frac{1}{2}$ Theil Pfeffer, 4 Theile Alben und Zigeunerbau, 1 Theil Steinbau, 2 Theile Trattenbau, 2 Theile Röllmanibau, $5\frac{1}{2}$ Theile Winklgrube auf 1080 Gulden geschätzt.

1630 ist der Nachkomme des Gebhard Veit Christof Welz Freiherr von Eberstein Gewerke, seine Witwe verkauft mit den Herrschaften Hornburg und Eberstein im Jahre 1630 auch die Verggüter an Georg David Christallnig, Handelsheerrn in St. Veit. Mit Ende des 17. Jahrhunderts wurde diese Hütte in einen Deutschhammer und gegen Ende des 18. Jahrhunderts in einen Weißschhammer verwandelt, derselbe im Jahre 1827 aufgelassen. Dieses Eisenwerk blieb fortwährend im Besitze der Herren von Christallnig, und werden wir die Reihenfolge der Besitzer bei Anführung des folgenden Eisenwerkes kennen lernen.

36. Die Umfahrer-, auch Gyllizsteinerhütte.

Stand in dem Seitenthale von Eberstein unter dem Gute Gyllizstein ¹⁾.

Im Jahre 1570 ist das Gyllizsteiner Gut, zu welchem die Hütte gehört, im Besitze des Leonhard Umfahrer, Inhaber des Kohlhofes bei Bölkermarkt; 1578 verkauft derselbe diesen Besitz, dazu am Erzberge die ganze Schiefer-Winklgrube, 2 Theile an der Gestänggrube, 1 Theil Maderbau, $1\frac{1}{2}$ Theile Tröglbau, 3 Theile eines Neuschurfes um 8475 Gulden, einen zu 60 Kreuzer gerechnet, an Jakob Freiburger, von welchem der Besitz auf seinen Sohn Wolf Freiburger überging, und später in Pfändung verfiel.

1600 kaufte Balthauser Kulmer, der ältere von Rosenbichl, den Gyllizsteiner Besitz. Das Rauheisen der Gyllizsteinerhütte durfte nur auf den Hammerwerken zu Priggel (Brüchl) und Eisenkappel aufgearbeitet werden, was unter die Bedingungen der Gyllizsteiner Hüttengerechtigkeit gehörte. 1605 kaufte David Christallnig den

¹⁾ Nach Urkunden aus dem gräflich Christallnig'schen Archive und nach den Hüttenberger Berggerichtsprotokollen.

Gillizsteiner Besitz sammt den Berg- und Schmelzwerken um den Betrag von 7000 Gulden.

Auf David Christallnig folgte dessen Sohn Leonhard und nach seinem 1625 erfolgten Tode Georg David, der, wie wir wissen, die Herrschaften Eberstein und Hornburg und die Greifeneggerhütte angekauft hatte. Die Familie Christallnig gehört zu den ältesten Gewerken des Hüttenberger Erzberges; sowohl im 17. als 18. Jahrhunderte hatte dieselbe den größten Bergbaubesitz von allen Hüttenberger Gewerken, wie wir bereits aus dem Vorhergehenden ersehen haben ¹⁾.

Georg David Christallnig als Verhab seiner jüngeren Brüder Johann und Georg Christof soll am 15. Jänner 1629, als Georg Christof 20 Jahre alt war, Rechnung über die Verwaltung des Besitzes legen; nachdem er aber dies zu beschwerlich findet, kommt ein Vergleich zu Stande, nach welchem er vom 15. Jänner 1629 an alle Berg- und Radwerksgüter in Pacht nahm, jährlich an Pachtshilling den Brüdern 600 Gulden zu bezahlen, nach drei Jahren aber die Verggüter den Brüdern abzutreten hatte. Auf David Christallnig, der im Jahre 1641 mit Tode abging, folgten dessen Söhne Georg Sigmund, Johann Friedrich und Hermann David. Georg Sigmund hatte die Ebersteiner Bergwerksgüter zu übernehmen. Ihr Onkel Johann führte bis zur Volljährigkeit die Vormundschaft und hatte noch im Jahre 1657 die Greifeneggerhütte in Bestand. Wegen Rohlmangel hatte man das Gillizsteiner Schmelzwerk aufgelassen. Im Jahre 1631 wurde das Gut Gillizstein als eine verschwiegene Gült sammt dem Schmelzwerke von den kärntnerischen Landständen eingepfändet und von selben dem Landessekretär Weber geschenkt, ungeachtet kein Eisenwerk im Gültensbuche eingetragen war. Weber verkaufte Gillizstein und das Eisenwerk an Leonhard Waittschacher und nach seinem Tode 1650 die Witwe den Besitz dem wällischen Handelsmann Francesco Mazugoni um 1100 Silberkronen. Mazugoni ließ sich in den Kaufbrief ausdrücklich die Hüttengerechtigkeit hineinnehmen und erbaute noch 1650 den Gillizsteiner-Flösofen.

1657 kam Mazugoni mit Johann Christallnig als Pächter der Greifeneggerhütte unter dem Schlosse Eberstein, und als Vormund der Georg David Christallnig'schen Kinder wegen Rohlabstrichung und verweigerter Anerkennung der bergrichterlichen Jurisdiktion der Herrschaften Eberstein und Hornburg in Streit. Als Georg Sigmund Christallnig

¹⁾ Vide Stammbaum der Christallnige am Schlusse dieses Abschnittes.

die Herrschaften und Ebersteiner Schmelzwerke übernommen hatte, protestirte er heftig gegen die Mazugoni'sche Floßhütte zu Gillsitzstein, wegen des so starken Kohlbedarfes für diese Hütte und der großen Kohlennoth zu dieser Zeit, da überdies noch der Kohlbezug der Greifeneggerhütte durch Verleihung einer Hammergerechtigkeit an Rhebenhüller zu Pölling und einer Stuckhütten-Konzession an Karl von Winischgraz zu Silberegg sehr beeinträchtigt war.

Wie bekannt, war Georg Sigmund Christallnig ob Ausübung der berggerichtlichen Judikatur für die Herrschaften Eberstein und Hornburg und nicht Anerkennung der kaiserlichen Jurisdiktion in Friesach 1672 in Strafe verfallen. 1674 verfaßte er daher eine Beantwortungsschrift, bezog dieselbe mit Originalurkunden, laut welchen die Ebersteiner Eisenschmelzwerke bereits über 400 Jahre bestehen, die Christallnige schon über 200 Jahre Werksantheile an andern Eisenwerken im unteren Görrischitzthale besitzen und alle früheren Inhaber der Herrschaften Eberstein und Hornburg die berggerichtliche Jurisdiktion ausgeübt haben. Namentlich zieht er in dieser Beantwortungsschrift gegen den wälischen Handelsmann Mazugoni los, protestirte gegen die ungerechte Einspändung des Gillsitzsteiner Schmelzwerkes und Erbauung der Floßhütte, sowie gegen die Versendung alles Geldes von Seite Mazugoni in seine Heimath nach Genua, wodurch dem Lande wenig Nutzen erwachse. Doch Alles half nichts, die berggerichtliche Judikatur durfte Herrschaft Eberstein nie mehr ausüben und der langjährige Zwist mit Mazugoni fand erst dadurch sein Ende, als der Sohn des Georg Sigmund von Christallnig, Georg Balthaser am 24. April 1696 von dem über das Vermögen des seligen Johann Baptist Mazugoni Sohn des Franz aufgesetzten Verginsspektor Rambschüßl den Gillsitzsteiner Besitz mit dem Eisenwerke um 20.000 Gulden erkaufte. So mußte er für den gleichen Besitz, den sein Ur-Urgroßvater um 7000 Gulden erkaufte, nochmals eine so hohe Summe zahlen.

Georg Sigmund Christallnig war am 25. Juni 1693 gestorben. Es folgten im Besitze die Söhne Georg Balthaser und Georg Sigmund. Balthaser führte die Vormundschaft über den minderjährigen Georg Sigmund. Zwischen beiden Brüdern hatte sich puncto Erbschafts- und Verhabsraitung Streit erhoben, welcher durch einen Vergleich am 1. August 1709 sein Ende fand. Unter andern Punkten des Vergleiches kam auch der vor, daß bei einem Verkaufe irgend eines Gutes oder Berg- und Schmelzwerksantheiles der andere Bruder das Ankaufsvorrecht gegenüber einem Fremden besitze, nur hatte sich

derselbe binnen 14 Tagen zu erklären, widrigens dieses Vorrecht verloren war. Georg Balthaser hatte überdies noch aus der Verhabs-Rechnung an Sigmund 6000 Gulden auszusahlen. Kaiser Josef bestätigte diesen Vergleich.

Wegen hervorragender Verdienste im Eisenwesen wurde Georg Balthaser Christallnig 1709 in den Freiherrnstand erhoben und 1721 in den Grafenstand; das Präbikat von Gillsitzstein führten die Christallnig schon sehr lange. Balthaser Freiherr von Christallnig, welcher sämtliche Bergwerksgüter von Georg Sigmund übernahm, übergab 1719 seine väterlichen Berggüter zu Briggel, Nechberg und Winbischkappl seinem Sohne Georg Andrä: die übrigen Güter übernahm Georg Andrä nach dem Tode seines Vaters Balthaser im Jahre 1734.

Georg Andrä war Stifter des gräflich Christallnig'schen Fideicommisses im Jahre 1743. — In diesem Jahre bestellte derselbe auch seinen Sohn Karl Theodor zum Direktor aller seiner Berggüter und Werkgaben, gegen eine jährliche Belohnung von 1000 Gulden und 1747 übernahm derselbe den ganzen Bergbesitz, für welchen an Inventurs- und Einantwortungstaxe an den Bergrichter zu Friesach 550 Gulden bezahlt werden mußte. Karl Theodor starb 1764. Im Besitze der Herrschaften, Berg- und Eisenwerke folgte sein Bruder Leopold Maria, der, wie bekannt, mit seinen Völlinger Bergwerksgütern der Völlinger Union beitrug, die Ebersteiner aber sich vorbehielt.

Sein Sohn Dismas Karl Graf von Christallnig ließ die alte Gillsitzsteiner Floßhütte abtragen und im Jahre 1825 vom Grunde aus auf 32' Höhe neu aufbauen, seinen Antheil am Urtiler Floßofen und der Völlinger Union verkaufte er, wie bekannt, im Jahre 1803 an Herrn von Dickmann.

Die Resultate des neu erbauten Gillsitzsteiner Floßofens, der 1826 in Betrieb kam, sind im Anhange in Tabelle IV zusammengestellt. Die weiteren Dimensionen dieses Ofens waren: vom Bodenstein bis Rohlsack 12', Sichtweite 30'', Weite am Boden 30''; von den zwei Formen hatte ein Auge $1\frac{3}{4}$ '', das zweite $1\frac{1}{2}$ ''. Durchmesser; als Gebläse wurde das damals so übliche und beliebte einfach wirkende Zylindergebläse mit Wagballen erbaut. 1837 wurde der Floßofen mit einem schottischen Winderhitzungsapparat versehen und war Eberstein die erste Gewerkschaft, welche bei ihrem Eisenschmelzwerke die erhitzte Gebläseluft in Anwendung brachte, wodurch eine bedeutende Brennstoffersparung eintrat. Im Jahre 1847 wurde ein

zweiter und größerer Hochofen erbaut in der Höhe von 39' 9" mit 8' Weite im Kohnsack; vom Boden bis Kohnsack 13', der Kohnsack auf 2' zylindrisch, Weite am Boden 42", an der Mündung 40". Von den drei Formen hatte jede 30" Durchmesser; der Hochofen wurde mit einem oscillirenden Gebläse von vier Zylindern versehen, der Bau 1848 vollendet. Die Resultate des neuen Ofens sind in der Tabelle IV im Anhange zu entnehmen. Erwähnenswerth ist hier noch, daß Eberstein zuerst Versuche mit Gasröstung ausführte, und gegen Ende der vierziger Jahre an der Hüttensohle einen zylindrischen Gasofen aufstellte.

Dismas Karl Graf von Christallnig feierte 1836 seine goldene Hochzeit und starb am 9. Jänner 1849 im hohen Alter von 82 Jahren. Im Besitze sämmtlicher Herrschaften und Bergwerksgüter folgte sein Sohn Karl Theodor Graf von Christallnig, welcher am 6. Oktober 1866 ebenfalls die goldene Hochzeit feierte, seinen Werksbesitz in diesem Jahre dem Sohne Alfred Christian Karl Grafen von Christallnig, geboren am 16. Februar 1820, übergab.

b) Das bei Guttaring gelegene Schmelzwerk Urtil¹⁾.

37. Der Urtiler-Fluofen stand nördlich von Guttaring am Anfange des Urtilgrabens.

Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die k. k. Kammerstadt St. Veit im Besitze von ansehnlichen Bergbauanteilen am Hüttenberger Erzberge und einer Stuchhütte im Urtilgraben, für welche dieselbe kurz nach der Publikation der ersten Bergordnung im Jahre 1567 zur Erbauung eines Fluofens ein förmliches kaiserliches Privilegium und einen Konzessionsbrief erhielt. Der Urtiler Fluofen war, wie bekannt, der erste Fluofen des Landes und wie auf Seite 72 erwähnt, zwischen den Jahren 1567 und 1580 erbaut. Auf welche Weise und zu welcher Zeit die Kammerstadt St. Veit in Besitz der Bergbaue am Hüttenberger Erzberge und des Urtiler Schmelzwerkes gelangte, konnte ich nicht erheben, es liegt jedoch ganz nahe, daß die reichen St. Veiter Eisenhändler ihre Bergtheile und das Schmelzwerk an zahlungsstatt von ihren Gläubigern, den Bauergewerken, einstrichen.

Zu Urtil treffen wir schon mit Beginn des 17. Jahrhunderts eine ganz geregelte Werksverwaltung, geordnete Werkrechnungen, von

¹⁾ Nach Urkunden des St. Veiter Stadtarchives.

denen glücklicher Weise sehr viele im St. Veiter Stadtarchiv bis heute gut konservirt blieben. Sie geben eine klare Einsicht über den Betrieb einer Floßhütte damaliger Zeit. Da ohne Zweifel die Verhältnisse der wenigen anderen Floßhütten des 17. Jahrhunderts nicht viel von denen des Urtiler Floßhofens verschieden waren, mag es nicht uninteressant erscheinen, durch Ansetzung einiger Verweßamtsrechnungen den Geldbedarf für den Betrieb einer Floßhütte zu Anfang des 17. Jahrhunderts kennen zu lernen, sowie aus diesen Rechnungen die gangbaren Preise für verschiedene Artikel anzuführen.

Ausgaben auf	Jahr 1607		Jahr 1618		Jahr 1625	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Sambkost und Arztloßung	1090	33	1494	6	1264	32
Arztfuhr nach Urtil .	1261	55	1649	50	1133	25
Rohlanlauf in Urtil . .	576	20	1059	5	1236	10
Rohlanlauf in Mellach . .	717	11	957	54	823	45
Rohlanlauf in Meißelbing	778	34	692	47	1060	16
Rohlfracht von Mellach nach Urtil	424	16	431	29	814	10
Rohlfracht von Meißelbing nach Urtil	200	44	176	—	156	49
Floßenfracht nach Althofen	134	51	75	—	67	48
Schmied- und Hüttenkost .	355	59	286	41	716	15
Gebäueinhalten	75	26	352	39	76	23
Zehrungen	127	30	147	40	141	39
gemeine Ausgaben und Mauth nach Althofen	351	41	272	31	328	22
Provision und Hütten- arbeit	856	22	870	45	1118	2
Jahressumme . .	6951	22	8466	27	8937	36

Eisf Bergarbeiter und ein Huttman erhaufen für die Floßhütte das nöthige Erz. Im Jahre 1625 erzeugten dieselben 5566 Bergfuder, à 6 Etr. 6 Bergfuder Erze wurden mit einem Gulden bezahlt, der Preis für eine Klasten im Gestein wechselte von 1 fl. 50 fr. bis 10 fl. Der Schichtlohn betrug 8 fr., außerdem hatte ein Knappe per Woche 12 fr. Hilfgeld, der Huttman nebst dem gleichen Erzgebirge wie die Knappen 32 Gulden Jahreslohn; Huttman und Knappen am Ende des Jahres 1 Viertel Raitwein, um 1 Kreuzer Brod und

acht Kreuzer Barbarageld. Linito-Fassung gab es noch keine, und hatte sich jeder Arbeiter um seine Lebensbedürfnisse selbst zu kümmern. Erst 1686 änderten sich die Verhältnisse, da, wie bekannt, das Postgeld von 2 Gulden und die Fassung mit $\frac{1}{2}$ Viertel Weizen, $\frac{1}{2}$ Viertel Korn und 5 Pfund Unschlitt eingeführt wurde ¹⁾.

Die Hoshütte in Urtil bediente 1 Bläher, 3 Ofenknechte, 1 Kohlstürzer, 4 Erzpocher, 1 Wascher, 1 Fuhrknecht und 1 bis 3 Hilfsarbeiter. Der Bläher hatte per Woche 3 fl. und jährlich 25 fl. Leihkauf, ein Ofenknecht 1 fl. 30 kr. und jährlich 3 fl. Leihkauf, die Erzpocher 1 fl. der Fuhrknecht 1 fl. 30 kr., die übrigen Arbeiter 45 kr. Wochenlohn, der Wascher per Meiler Wascheisen 4 fl. Die Hüttenarbeiter, welche wieder angelobten, erhielten ebenfalls am Ende des Jahres $\frac{1}{4}$ Raitwein und um 1 Kreuzer Brod.

Die Jahreserzeugung im Beginne des kontinuierlichen Betriebes des Eisenschmelzens in Hoshöfen betrug 4- bis 5500 Ctr., man führte meist nur kurze Campagnen ab von 9 bis 20 Wochen, und gewöhnlich des Jahres zwei höchstens drei; die schlechte Ofenzustellung, Kohlenmangel, häufig aber die Blasbalgreparatur waren die Ursachen der kurzen Campagnen. Diese Blasbalgreparaturen verursachten große Kosten. Nach einer Rechnung vom Jahre 1607 ergaben sich hiefür folgende Kosten:

8 Ochsenhäute à fl. 7.30 .	60 fl. — kr.
2 Ochsenhäute à fl. 6.30 .	13 —
131 Pfd. Schmeer	19 „ 39
Kostgeld für die Balgseker	7 —
40 Viertel Wein für die Balgseker	10 48
Lohn der Balgseker.	15 — „
2 Pfd. Leim .	— 20
Staubmehl und Drahtgarn	— 12
Eisenbeschläge	12 „ — „
Summa	137 fl. 59 kr.

Diese Balgseker waren ein angesehenes Volk, reisten von einem Werke zum andern, 1 Meister hatte 1 fl., die Gesellen 45 kr. Schichtlohn nebst dem täglich um 18 kr. Kost und $\frac{1}{2}$ Wein. Die Zapfen-

¹⁾ Der Abzählungsmobus war Folgenber: von dem Gesamt-Jahresverdienste wurden die 13 Posten des Jahres à 2 fl. und das abgefaßte Getreide zu dem fixirten Preise abgezogen, der Rest bildete sodann das Freigelb.

lager des Wasserrades waren aus Birnbaumholz angefertigt, das Holz der Blasbälge war Lindenhholz.

Glücklicher Weise blieb vom Jahre 1625 ein Schmelzbuch von dem Betriebe des Urtiler Hofsens erhalten; es ist dasselbe im Anhange unter Urkunde Nr. 19 beigelegt, nur die täglichen Aufschreibungen wochenweise zusammengezogen. Nach den Aufschreibungen dieses Schmelzbuches wurden 1625 2 Campagnen abgeführt; die erste mit 9 Wochen erreichte wegen Schadhastigkeit des Ofens, die zweite mit 13 Wochen 2 Tage wegen Rohlmangel ihr Ende. In der ersten Campagne wurden durchschnittlich 7 Flossen von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Ctr. Gewicht in 24 Stunden erzeugt, in der zweiten Campagne kam man hier und da schon auf 8 Stück Flossen in 24 Stunden, der Durchschnitt der Campagne ergibt jedoch wieder nur 7 Flossen, à mit circa 5 Ctr. Gewicht. Die Erzeugung in den zwei Campagnen des Jahres 1625 ergibt sich mit 5346 Ctr. Wie aus vorstehender Tabelle zu entnehmen, erreichten die Jahresausgaben von 1625 für diese Erzeugung die Summe von 8937 fl. 36 kr., woraus sich die Gesteungskosten eines Meilers Roheisen approximativ mit $15\frac{1}{2}$ bis 16 Gulden berechnen, der Verkaufspreis war im Jahre 1625 16 Gulden. Aus dem Schmelzbuche ersieht man auch, daß im Jahre 1625 schon Gußwaaren erzeugt wurden.

Zu dieser Zeit wurde eine Tagfuhr mit 28 kr., 1 Zimmermeisterschicht mit 18 kr., eine Gefellenschicht mit 11 kr., 1 Pfd. Unschlitt mit 6 kr., ein großes Heusuder mit 1 fl. 30 kr. bis 2 fl., ein Fuder Stroh mit 45 kr., 1 Maas Bier mit 2 kr., 1 Pfund Rindfleisch mit $2\frac{1}{2}$ kr., 1 Buch Papier mit 6 kr., 1 Paar Bunschuhe mit 30 kr., 1 Viertel Wein mit 16 kr., 1 Startin Ralf mit 1 fl. 30 kr., 1 großer Verchenbaum mit 1 fl., 1 Stück Rothstein mittlerer Größe mit 12 kr., 1 Kuh mit 8 bis 15 fl., der Hatzins für 1 Paar Ochsen mit 45 kr., 1 Schaff Kohl von 14 bis 20 kr., 1 Stock Salz mit 36 kr., 1 Bierling Hafer mit 38 bis 50 kr., 1 Fuder Kastholz für die Stufen in den thonlägigen Fahrten mit 5 kr., ein Fuder Grubenholz mit 7 kr. bezahlt. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts blieben diese Preise ziemlich gleich.

Alljährlich wurden zu Urtil drei Raitungen (Abrechnungen) gehalten, dazu kam von St. Veit der Bürgermeister und der Cassier; bei diesen Abrechnungen wurde derart getafelt und gerecht, daß für eine solche Raitung gewöhnlich die Zechen 30 bis 40 Gulden ausmachte. Neben dem Verweser waren der Hutmänn, der Pläher und

der Stürzer immer zur Tafel geladen. Die Frau Verweserin erhielt alljährlich 5 Gulden Verhkauf ¹⁾).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und bis gegen das Ende desselben schwankte die Jahreserzeugung am Urtiler Floßofen immer zwischen 5000 und 6500 Etr. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts trat ein Fortschritt in der Produktion ein; in den Jahren von 1700 bis 1712 schwankte die Jahresproduktion von 6400 bis 9800 Etr., von 1712 bis 1724 zwischen 10.000 und 11.500 Centner, blieb das ganze Jahrhundert hindurch in diesen Grenzen, nur 1780 erreichte man eine Produktion von 13.600 Etr. Die Jahresausgaben für den Betrieb des Urtiler Floßofens schwankten von 1700 bis 1712 von 14.400 bis 17.600 Gulden, von 1712 bis 1724 zwischen 17.600 und 20.000 Gulden, von 1724 bis 1740 zwischen 16.700 und 20.300 Gulden, von 1740 bis 1750 zwischen 17.700 und 21.400 Gulden, von 1751 bis 1770 stiegen dieselben von 24.100 auf 26.000 Gulden, von 1770 bis 1780 von 26.000 auf 30.900 Gulden und schwankten von 1780 bis 1800 zwischen 30.900 und 35.600 Gulden. Der Rohlverbrauch per Meiler variierte von 20 bis 25 Schaffe, das Ausbringen erreichte meist nur 40 %. Der Preis für ein Schaff Rohl differierte im 18. Jahrhunderte nur von 18 bis 24 fr., der Schichtlohn von 10 bis 15 fr., die Gesteungskosten per Vergfuder Erze loco Halbe zwischen 30 und 40 fr. Große Differenzen in den Preisen verschiedener Artikel und Materialien im 17. und 18. Jahrhunderte kamen nicht vor. Die Fortschritte in der Schmelzmanipulation sind im Laufe von 200 Jahren wohl nur höchst unbedeutend gewesen.

Bis zum Jahre 1801 war die Kammerstadt St. Veit im Besitze des Urtiler Floßofens. Am 15. Oktober 1800 ließ der Magistrat und die Bürgerschaft St. Veit ihre Bergwerksrealitäten öffentlich versteigern, die Röllinger Union, nämlich Herr Dismas Graf von Christallnig, Johann Nepomuck Ritter von Dickmann, Johann Nepomuck von Maherhofer, als Vormünder des Josef von Maherhofer waren die Erstehrer, und nachdem durch Hofkanzleibikret vom 26. November 1800 die Kaufsverhandlung bestätigt war, trat folgender Kaufkontrakt in Wirksamkeit ²⁾:

¹⁾ Verwesamtsrechnungen aus dem Archive von St. Veit.

²⁾ Aus dem gräflich Christallnig'schen Archive.

1. Den Herren Käufern werden die Realitäten eingeräumt, a) der Hloßofen in Urthl mit Verweßhaus und Gebäuden, alle Eisen-gruben zu Hüttenberg, der Koblarn zu Mießach und Mießel-bing, der Ringberg mit 48, der Ottomalt mit 61 Foch, der Rothsteinbruch am Ulrichsberg, b) die Compagnie-Hloßofen-Antheile in Hüttenberg mit dem vertragsmäßig damit verbundenen Rechte der Rassaführung und Expedition, c) die zwei Stahl-hämmer zu Siebenaich sammt zugehörigen Gebäuden.
 2. Die Käufer haben 106.000 Gulden Kauffchilling zu verabreichen.
 3. Haben die Käufer die intabulirten und übrigen Passiv-Capitalien der Stadt St. Veit zu übernehmen, den Rest in vierjährigen Raten, zur Hälfte in Baarem, zur Hälfte in Staatsobligationen zu zahlen, den Rest immer bis zur Zahlung mit 5 % zu ver-zinsen.
 4. Haben die Käufer alle Werksvorräthe nach unparteiischer Schätzung zu übernehmen, mit Ausnahme der Hloßenvorräthe.
 5. Käufer haben alle Lasten und Steuern der verkauften Realitäten zu tragen.
 6. Die Käufer haben die Pensionen aller Beamten und Knappen, die bei den angekauften Werken bedienstet sind, zu übernehmen, ihnen alle Dienstjahre, welche sie im Dienste der Stadt St. Veit zubrachten, einzurechnen.
 7. Das Benefizium der Eisenniederlage und der Niederlagezins sind auch für den Urthler Hloßofen zu entrichten.
 8. Die Umschreibung erfolgt, wenn sich die Käufer mit den städtischen Gläubigern abgesunden haben.
 9. Uebergibt die Stadt St. Veit alle vorhandenen, auf die mon-tanistischen Entitäten Bezug habenden Urkunden, Briefe, Lebens-briefe, Konzessionen, Prolongationen, Karten, Unions-Verträge 2c.
- Gefertiget ist der Vertrag von Seite der Stadt St. Veit, vom Bürgermeister Josef Franz Koller, vom Magistratsrath Josef Weißen-hof und den Bürgern Franz Wießner und Simon Gramusch.

Die mißlichen Verhältnisse der Jahre und theueren Gesteigungs-kosten des Eisens hatten die Stadt St. Veit zum Verkaufe gezwungen. Schon im vorletzten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts wurde nur selten mehr ein Reingewinn erzielt, im Gegentheile sogar mit Einbuße gearbeitet. Urthl bezog seine Erze vom unteren Erzberge, die schlechtere Qualität derselben gab ein schlechteres, unbeliebtes Roheisen. Der Magistrat von St. Veit gerieth in Schulden, von denen er sich

selbst dann nicht mehr erholen konnte, als durch Einführung eines Rastengebläses im Jahre 1793, des ersten, welches bei den Hloßöfen Rärntens in Anwendung kam, eine Verbesserung der Schmelzung, Erhöhung der Produktion und hiedurch im Jahre 1793 ein Reingewinn von 6000 Gulden erzielt wurde. Das erste Rastengebläse erbaute der zur damaliger Zeit renommirte Eisenhüttenmann Hauser, Verwalter zu Urthl, später Verwalter zu Treibach und zuletzt Inspektor von Rölling.

Mit dem Verkaufe des Urthler Hloßofens und übrigen Montan-Entitäten hatte die wichtige Rolle, welche die Kammerstadt St. Veit in der Geschichte von Hüttenberg über 400 Jahre spielte, ihr Ende erreicht.

Wie schon bekannt, ging 1803 der Urthler Hloßofen in den Alleinbesitz des Herrn Johann Ritter von Dickmann über, welcher den Christallnig'schen und Wäherhofer'schen Antheil ankaufte.

Der Betrieb des Urthler Hloßofens wurde im Jahre 1834 eingestellt, Rölling errichtete daselbst einen Filial-Rohlbarn.

c) Die im Krappfelde gelegenen Eisenwerke.

38. Die Silberegger Stuckhütte.

Diese Stuckhütte stand unter dem Schlosse Silberegge an dem von Guttaring kommenden Bache.

Im Jahre 1600 erlangte der damalige Besitzer der Herrschaft Silberegge Karl von Windischgratz eine Konzession zum Betriebe eines Hammers. Von 1600 bis 1630 fehlen die Quellen über den Besitz des Hammers. 1630 treffen wir Georg Amthofer von Amthofen im Besitze der Herrschaft und des Hammers, und als derselbe Knappentheile an einigen Lehen des Erzberges erworben hatte, erlangte er 1632 nach Einvernehmung aller Hüttenberger Gewerken von dem salzburgischen Bischofe Freiherrn von Balor und Spauer durch Berg-richter Hans Pöchl für den Hammer eine gangbare Plah- oder Stuckhüttengerechtigkeit zur Verwendung des in seinen Grünburger und Silberegger Wäldungen erzeugten Rohles und gegen Auflassung seiner hohen Hüttengerechtigkeit in Hest.

Die Konzessionsurkunde ist im Anhange unter Urkunde Nr. 20 beigegeben.

Am 12. März 1631 wurden in Angelegenheit der Konzessions-ertheilung für diese Stuckhütte eine Gewerkenversammlung abgehalten. Wie gewöhnlich protestirten alle Gewerken dagegen und es sollen hier

einige Einwendungen derselben angeführt werden: Karl Bessner sen. und jun., Vinzenz Buchbauer, Wolf Kieger, Georg Burkstaller sagen, es werde für den Stuchhüttenbetrieb mehr Kohl, als für den Hammerbetrieb gebraucht.

Otto von Preßen, Georg Großkoller, Valtan Zedliger, Bartlma Kauscher und Frau Stettnerin verlangen von Amthofer einen Revers, daß er nur sein eigenes Kohl für die Stuchhütte verwende; Paul Kauscher verlangt, Amthofer solle ein feiles Werchgaben kaufen. Ungeachtet aller Einwendungen erhielt Georg Amthofer die Konzession.

1648 erble die Tochter des Amthofer Elisabeth, Gattin des Christof Andrá Freiherrn von Gaisruck den Silberegger und Grünburger Besitz sammt allen zugehörigen Bergwerksgütern; nach dem Tode des Christof Andrá Freiherrn von Gaisruck blieb die Witwe im Besitze und übergab 1679 den Silberegger Stuchofen ihrem Sohne Georg Andrá Freiherrn von Gaisruck. Auf Georg Andrá Graf von Gaisruck folgte Christof Graf von Gaisruck ¹⁾

Vom Jahre 1712 bis 1751 war die Stuchhütte in Feieryng, gerieth ganz in Verfall, wurde erst 1751 wieder neu aufgebaut und in Betrieb gesetzt. Auf Christof Graf von Gaisruck folgte sein Sohn Franz. 1762 ist Franz Antoni Sigmund Graf Urßenbeck Verhab der Graf Gaisruck'schen Pupillen und Johann Baptist Haase Administrator der sämmtlichen Güter. Derselbe verkaufte am 12. November 1763 das den Pupillen des Franz Grafen von Gaisruck gehörige Berg- und Werchgabenvermögen an Herrn Josef von Pfeilheim nomine uxoris und zwar: die Gruben Wasserbau, Matsch, Ivo, Georgi, Hemma, $\frac{1}{2}$ Antoni, $\frac{1}{2}$ Zangen, $\frac{1}{2}$ Maria Lichtmeß, ferner die zu diesen Gruben gehörigen Bergmitten, die Stuchhütte zu Silberegg, $\frac{1}{2}$ Deutschhammer zu Wieting, die Nagelschmiede zu Silberegg um den Preis von 20.000 Gulden. Ausgenommen war nur das vorräthige Erz, Kohl und Eisen ²⁾.

Josef Edler von Pfeilheim verkaufte am 17. November 1763 die Silberegger Stuchhütte und Nagelschmiede wieder an Herrn Max Thaddäus Freiherrn von Egger um 9000 Gulden, mit Ausnahme der Kohls-, Erz- und Eisenvorräthe, welche eigens geschägt und übernommen werden mußten. Als Zahlung verbindet sich Pfeilheim $\frac{1}{3}$ des Pairischhammers um 2500 Gulden zu übernehmen, den Rest baar

¹⁾ Die Freiherrn von Gaisruck waren inzwischen in den Grafenstand erhoben.

²⁾ Gräflisch Eggersches Urkundenbuch am Stoffen.

zu erlegen. Das abzulösende Inventar erreichte die Summe von 1923 fl. 15 kr.

Alle Bergbauanteile behielt sich Pfeilheim bevor und ließ dieselben zu den Hefter Berggütern einverleiben. Max Thaddäus Freiherr von Egger kaufte die Stuchhütte nur um ein größeres Kohlrevier für seine Treibacher Floßhütte zu gewinnen, denn er ließ sogleich den Silberegger Stuchofen auf ¹⁾).

39. Die Treibacher Stuch- und Floßhütte.

Die Stuchhütte gehörte unter jene Rehboß'schen Berggüter, welche Frau Anna Wellner, geborne Rehock, Wittin des Karl Wellner, Eisenhandelsherrn in Althofen, im Jahre 1572 erbt.

Karl Wellner erbaute 1606 ohne Konzession eine Floßhütte, die zweite des Landes, durfte sie aber, weil ohne Konzession erbaut, nicht in Betrieb setzen; ja es wurde ihm der ganze Erzbezug vom Hüttenberger Erzberge durch das Bistdomat Friesach gesperrt. Erst die im Jahre 1608 abgehaltene Eisenkommission hob die Erzsperrung des Wellner auf und mit Dekret vom 4. September 1609 wurde der Betrieb des Floßofens unter der Bedingung erlaubt, daß Wellner vom Bergfuder Erz 10 Pfennig als Mauth entrichte ²⁾).

Am 11. Mai 1610 stellte Verglichter Ulrich Engel den Floßofen-Konzessionsbrief für Treibach aus, wozu der Befehl am 4. September 1609 von dem salzburgischen Bistdom Rudolf Edlen von Raitebau und Langenstein Herr zu Roßegg mit der Bedingung gekommen war, daß das kaiserliche und salzburgische Kammergut Wellner bestens zu fördern und dem ausgestellten Revers über die Mauthabgaben nachzuleben habe ³⁾).

Der Verleihbrief vom Treibacher Floßofen ist im Anhange unter Urkunde Nr. 21 zu finden.

Durch Kassations-Resolution vom 28. November 1621 wurde die salzburgische Konzession für den Treibacher Floßofen aufgehoben und eine landesfürstliche erteilt.

Karl Wellner zu Treibach auf Freudenberg und Gschirnhof blieb bis zum Jahre 1635 im Besitze des Floßofens und nach seinem in diesem Jahre erfolgten Tode übernahmen seine Söhne Karl und Wolf den Treibacher Werksbesitz und zwar Karl $\frac{2}{3}$, Wolf $\frac{1}{3}$ Anteil.

¹⁾ Gräßlich Egger'sches Urkundenbuch am Stoffen.

²⁾ Gräßlich Egger'sches Urkundenbuch am Stoffen.

³⁾ Gräßlich Egger'sches Urkundenbuch am Stoffen.

Am 2. Oktober 1646 verpachtet Karl Bellner jun. seine $\frac{2}{3}$ Antheile an Adam Maher, fürstlichen Verweiser zu Zwischenwässern. Die Gebrüder Karl und Wolf Bellner kamen in mißliche Verhältnisse, 1653 sind sie noch Eigenthümer des Floßofens in Treibach ¹⁾, nach diesem Jahre übernahm den Besitz der Althofer Eisenhandelsherr Wolf Pader von Edlingshofen.

1663 starb Wolf Pader von Edlingshofen, Hieronymus von Neppelsberg, Schwiegersohn des Wolf Pader, nahm die Hütte bis zum Jahre 1666 in Bestand und erbaute überdies auf Geheiß der Erben 1664 einen Hammer in Treibach. 1667 übernehmen die zwei Töchter des Wolf Pader Katharina Elisabeth, Gattin des Herrn von Neppelsberg, und Anna Christina, Gattin des Herrn von Pruggersdorf, die Treibacher Floßhütte. Anna Christina, welche nach dem Tode des Herrn von Pruggersdorf, wie schon bekannt, Herrn von Grüßl ehelichte, war bis zum Jahre 1672 Herrn von Neppelsberg 1651 Gulden schuldig geworden. Sie starb 1677, Neppelsberg übernahm ihren Antheil und war somit Alleinbesitzer der Treibacher Floßhütte.

Hieronimus von Neppelsberg nahm ein tragisches Ende; 1681 wurde derselbe auf dem Wege nach Krumfelden ermordet; seine Witwe Elisabeth verpachtete die Treibacher Verggüter an Ruep Finster und Gregori Schrieff bis zum Jahre 1689, in welchem Jahre der Sohn Hieronymus Polidarp von Neppelsberg sämtliche Vergwerksgüter in eigenem Betriebe übernahm, sie aber wieder an Sebastian Gasarister von Pfeilheim bis zum Jahre 1698 verpachtete.

Am 18. Dezember 1698 verkauft Herr Hieronymus Polidarp Neppelsberg Herr auf Fradenegg und Treibach, das von seinen Eltern ererbte Gut Treibach sammt allem Zubehör, die Floßhütte mit den Erzgruben am Hüttenberger Erzberge, mit Ausnahme der Kirchenhammer-Konzession in Hüttenberg an Paul von Egger jun., Rathsherrn und Eisengewerken zu Leoben um 20.000 Gulden und 10 Species-Dukaten Verkauf. Paul von Egger hatte überdies das ganze Stellungen-Inventar des Pächters Gasarister zu übernehmen, das Fuder Erz am Knappenberge um 42 fr., die gerösteten Erze bei der Hütte per Fuder um 1 fl. 20 fr. abzulösen. So kamen die Herren von Egger in den Besitz von Treibach.

¹⁾ Wie bekannt, hatten die Bellner auch in Mositz, Hüttenberg und Böding Verggüter.

Paul von Egger war bis zum Jahre 1729 Gewerke, Besitzer des Hüttenwerks zu Treibach und der dazu gehörigen Lehensantheile am Erzberge; es folgte ihm sein Sohn Max Ferdinand von Egger, wirklicher Hofkammerrath, und nach seinem Tode im Jahre 1753 führt die Witwe Maria Anna, geborne von Chatorin, die Administration fort, bis endlich der älteste Sohn Max Thaddäus von Egger, geboren 1734, Besäßer der Rechte und später Landrath zu Graz nebst vielen Gütern auch das Eisenwerk Treibach übernahm. Von dem von seinem Vater Max Ferdinand von Egger hinterlassenen Vermögen erbte er die Hälfte im Betrage von 135.129 Gulden; die übernommenen Realitäten repräsentirten überdies einen Werth von 303.000 Gulden, hievon hatte er aber 168.000 Gulden seinen Geschwistern wegzuzahlen. Max Thaddäus von Egger war zu dieser Zeit der reichste und intelligenteste Gewerke des Landes. Er erweiterte nicht allein seinen Civilbesitz durch Ankauf vieler Herrschaften (Hainburg, Niedertrichsen, Thallenstein, Griffen, Weigenegg, Ehrnegg, St. Georgen u.), sondern auch den Montanbesitz durch Ankauf von Pippißbach von einem Herrn von Kronthal um 45.000 Gulden und Vellach bei Villach. Namentlich widmete Max Thaddäus von Egger dem Eisenhüttenwesen seine vollste Aufmerksamkeit. Er sprach italienisch, französisch, englisch. Bedenkt man auf welch' niedrer Stufe zu dieser Zeit das theoretische und praktische Wissen aller Fabrikzweige war, so muß man wahrhaftig über die Großartigkeit der Unternehmungen dieses Mannes, über sein umfangreiches Wissen staunen. Er setzte sich mit den zwei Engländern Pigstowler und Schefield in Verbindung, stellte 1793 zu Pippißbach ein Blechwalz- und Schneidwerk, englische Cement- und Gußstahlöfen auf, erschürfte jenseits der Drau Braunkohlenlager, errichtete eine Feilhauerei. 1798 pachtete er die Aeralial-Werke St. Leonhard und St. Gertraud, deren Untersuchung er schon im Jahre 1770 im Auftrage der Kaiserin Maria Theresia unternahm. In Treibach ließ er schon im Jahre 1766 den Hütten mit zwei Formen zustellen (die erste Anordnung dieser Art in Kärnten) und versah jede Form mit zwei prismatischen Blasebälgen, wodurch sehr günstige Resultate erzielt wurden. Kaiserin Maria Theresia erhob ihn 1760 in den Freiherrnstand und Kaiser Josef 1785 in den Grafenstand, ausdrücklich, wie es im Diplome heißt, ob der Verdienste, welche er sich bei Förderung der Eisenindustrie erworben hatte ¹⁾. Durch Vertrag vom 6. Februar

¹⁾ Nach einer Zusammenstellung von Jakob Schellernigg.

1799 theilte er den Gesamtbefitz unter seine zwei Söhne Franz und Ferdinand; Franz Graf von Egger übernahm die Radgewerkschaft Treibach. Max Thaddäus starb am 15. Mai 1805.

Im Jahre 1802 wurden durch den damaligen Werksverwalter Paul Hauser zu Treibach bedeutende Verbesserungen eingeführt, ungeachtet Treibach in Erzeugung allen übrigen Hochofen-Gewerken voraus war; die mangelhaften prismatischen Spitzhälge wurden durch zwei Paar Rastengebläse ersetzt, jedes Rastenpaar durch einen Rastkondensator verbunden, der Hochofen ganz umstaltet, auf 32' erhöht, mit drei Formen versehen, die erste Anordnung dieser Art in Kärnten, das Gestelle wurde von 24" auf 36", der Rohlsack von 4' auf 9' erweitert. Alle diese Verbesserungen führten nicht allein eine Rohlerparung von drei Schaff per Meiler herbei, sondern erhöhten die Produktion, welche früher in 24 Stunden nur 9 Meiler betrug, auf das Doppelte. Die Hütteneinrichtungen von Treibach sind zu dieser Zeit vielfach von Einheimischen und Fremden bewundert, und aller Orts nachgeahmt worden. Die in Tabelle VI im Anhange angeführten Jahresproduktionen und Resultate zeigen, wie weit Treibach in Folge seiner rationellen Betriebseinrichtungen allen übrigen Hochofengewerken des Landes voraus war ¹⁾.

Im Jahre 1820 erhielt Treibach abermals eine Einrichtung, die noch an keiner anderen Hütte bestand, nämlich ein gußeisernes einfach wirkendes Zylindergebläse mit Waggballen, aus dem Gußwerke Maria Zell, das erste gußeiserne Zylindergebläse in Oesterreich.

Franz Graf von Egger starb am 25. November 1836, worauf der Besitz sogleich an Gustav Grafen von Egger überging. Gustav Graf von Egger erweiterte den Treibacher Werksbesitz bedeutend, ließ 1847 den zweiten Hochofen in Treibach mit 36' Höhe erbauen, dazu ein oscillirendes doppelt wirkendes Zylindergebläse aufstellen, Schachtrüßöfen errichten. Der zweite Hochofen kam nach Einweihung durch den Propstei-Administrator Hieronymus Münichsdorfer am 2. August 1849 in Betrieb. 1858 begann man zu Treibach mit dem Baue einer neuen Hochofenanlage, enthaltend zwei Hochöfen à 40' Höhe mit je 5 Formen, zwei doppelt wirkende im Gußwerke Brückl konstruirte Zylindergebläse von je 4 Zylinder, einen neuen Rohlbarn, Erzhalde und Schachtrüstanlage. Das geschmackvoll erbaute, zweck-

¹⁾ Nach Schriften aus dem Nachlasse des Inspektors Paul Hauser.

mäßig eingerichtete Werk kam 1861 in Betrieb, die zwei älteren Hochöfen außer Betrieb.

Bedeutend steigerte sich in Treibach die Roheisenproduktion durch die allmälige Vergrößerung der Werksanlagen und Verbesserungen der technischen Einrichtungen. Durch Dezzennien dieses Jahrhunderts erzielte der alte Floßofen in Treibach die größte Produktion von allen zu gleicher Zeit im Betriebe gestandenen Floßöfen. Vom Jahre 1800 bis 1820 schwankte die Roheisenproduktion jährlich zwischen 20^z bis 45.000 Etr., nach Erbauung des gußeisernen Zylindergebläses im Jahre 1820 variirte sie zwischen 49^z und 93.000 Etr. ¹⁾ Durch Betrieb der zwei Hochöfen seit 1849 wechselte sie bis 1861 zwischen 118^z und 167.000 Etr., mit der neuesten Hochofenanlage erreichte man 245.000 Etr. Jahresproduktion.

Gustav Graf von Egger wurde wegen seiner besondern Verdienste im Jahre 1855 mit dem Ritterkreuze des österreichischen eiserne Kronen-Ordens und bei mehreren Industrie-Ausstellungen durch Verleihung von Medaillen ausgezeichnet.

Mit Treibach schließt die geschichtliche Abhandlung der bestehenden Eisenwerke.

Es dürfte nicht uninteressant sein, hier die Roheisen-Verkaufspreise früherer Jahrhunderte beizufügen:

Der Verkaufspreis eines Meilers Stuckeisen am Stock, d. i. bei der Hütte, war von 1572 bis 1597 konstant 9 fl., stieg bis 1608 allmäligen auf 15 fl.; das geschlagene Deutschhammer-Eisen bezahlte man am Stocke um 6 bis 8 fl. höher als Rauheisen. Im 17. Jahrhunderte und bis Mitte des 18. Jahrhundertes war der Preis des Stuck- und Floßeisens gleich, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes bezahlte man Floßeisen um 2¹/₂ Gulden höher ²⁾.

Im 17. Jahrhunderte finden sich folgende Verkaufspreise per Meiler: von 1600 bis 1611 15 fl., von 1615 bis 1634 16 fl., 1635 16¹/₂ fl., von 1636 bis 1642 17¹/₂ fl., 1643 20 fl., 1644 bis 1649 19 fl., 1650 bis 1652 schwankte der Verkaufspreis zwischen 17 und 20 fl., 1653 zwischen 18 und 20 fl., 1654 bis 1658 stellte er sich auf 20 fl., 1659 auf 19 fl., 1660 auf 18 bis 20 fl., 1661 bis 1662 auf 20 fl. Von 1663 bis 1671 ging er allmäligen von 20 auf 18¹/₂ fl. zurück und variirte von 1672 bis 1689 zwischen 18¹/₂

¹⁾ Bis 1842 wurden in Treibach nur Blattl erzeugt.

²⁾ Hüttenberger Berggerichtsprotokolle.

und 17 $\frac{1}{2}$ fl., stellte sich 1690 auf 16 $\frac{3}{4}$ fl. und schwankte zwischen 1691 und 1700 zwischen 17 $\frac{1}{2}$ und 18 fl.

Im 18. Jahrhunderte stieg der Verkaufspreis allmählig zwischen 1700 und 1708 von 18 bis 23 fl. per Meiler, 1708 auf 24 fl., 1710 auf 26 fl., fiel von 1710 bis 1716 auf 23 fl., stieg bis 1721 auf 28 fl. und erhielt sich von 1721 bis 1727 auf 28 fl. In den Jahren zwischen 1728 und 1734 wechselte der Roheisen-Verkaufspreis zwischen 27 und 26 fl., fiel bis 1737 auf 25 fl., 1740 bis 1742 auf 24 fl., stieg 1747 wieder auf 25 fl. und erhielt sich von 1750 bis 1789 konstant auf 26 fl., von 1790 bis 1793 steigerte sich der Preis von 26 auf 33 fl. und von 1794 bis 1800 sogar auf 37 Gulden.



Schlußbemerkungen: Gründung der Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft.

Es sind hiemit alle eruirbaren im Betriebe gestandenen und heute noch bestehenden Eisenwerke, welche der Hüttenberger Erzberg mit Eisensteinen versah in ihrer geschichtlichen Entwicklung behandelt und in vorstehenden Blättern ist, was nur immer über Hüttenbergs Bergbaubetrieb zu finden war, dargestellt; ich schliesse hiemit die Bergwerks-geschichte von Hüttenberg.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die aufgezählten Begebenheiten, so entnehmen wir, welch' wichtige Rolle Hüttenbergs Erzberg seit seinem mehr als anderthalb tausendjährigen Bestehen in der Geschichte Kärntens spielte; Hüttenbergs Erzreichtum war weltbekannt, war der größte Schatz des Landes Kärnten, wird es aber auch noch lange bleiben. Durch hunderte und abermals hunderte von Jahren wurde der Erzberg als reich fließende nie versiegbare Einnahmequelle des Staates und der Gesamtbevölkerung von Kärnten betrachtet, und demselben von allen Regenten die höchste Aufmerksamkeit zugewendet. Hunderte von Jahren liegen zwischen den einzelnen Methoden der Eisengewinnung, hunderte von Jahren trennt der unbedeutendste Fortschritt. Eine raschere Entwicklung des Eisenhüttenwesens fällt erst in die neueste Zeit, die Fortschritte der drei letzten Dezennien überwiegen Alles, was seit dem Entstehen des Erzberges geschah.

Keineswegs dürfen wir die langsame Entwicklung in dem primitiven Bildungsgrade der Gewerken früherer Jahrhunderte oder in der bekannten Roheit und Ausgelassenheit des Bergvolkes suchen; am Hüttenberger Erzberge hielt, sowie überall die Entwicklung mit der Entwicklung der allgemeinen Kulturzustände, mit der staatlichen Entwicklung gleichen Schritt, wir finden da den allgemein anerkannten Grundsatz „es hänge die Bildungsstufe eines Staates mit dem Fortschritte und Emporblühen der Eisenindustrie im innigen Zusammenhange“, auch durch die Geschichte des Erzberges von Hüttenberg bekräftigt.

So vielfach und rationell auch die technischen Fortschritte der einzelnen Werke in letzterer Zeit sein mochten, so glücklich und finanziell ergiebig die Ausbeute für die einzelnen Gewerken, Arbeiter und alle Vertheiligten war, mußten doch die heutigen Zustände bei Vergleich des Fortschrittes im Eisenhüttenwesen anderer Länder für die Dauer unhaltbar genannt, den Anforderungen des modernen Zeitgeistes, der staatlichen Entwicklung Oesterreichs nicht mehr angemessen erachtet werden. Die wahrhaft franke Konkurrenz der einzelnen Gewerkschaften in den letzten Jahren untereinander, in Folge dessen die theueren Gestehungskosten der erzeugten Produkte, der Mangel jener Verkehrsmittel, welche heute überhaupt eine Industrie lebensfähig erhalten, hätten den Keim zu jenen traurigen Katastrophen legen müssen, die bei sich wiederholenden Absatzstößen möglicher Weise hereingebrochen wären.

Gingedenk des Spruches „Viribus unitis“ haben die Herren Gewerken Hüttenbergs den alten Weg verlassen, sind der Zeitströmung gefolgt, einsehend, daß durch Vereinigung ihres Besitzes, durch gemeinsamen und einheitlichen Betrieb eine Großmacht im eisenindustriellen Gebiete Kärntens geschaffen werden könne, welche die Konkurrenz anderer Kapitalsgrößen der Eisenbranche nicht zu fürchten braucht.

Eben bei dem Abschlusse dieses Buches haben sich die bedeutungsvollsten Thatfachen in der Bergwerksgeschichte von Hüttenberg vollzogen, das Jahr 1869 muß seit der Ausbeute des Erzberges das wichtigste genannt werden, es beginnt mit demselben eine neue Ära. Hüttenbergs Erzberg hat hiedurch jene Stellung erlangt, die ihm vermöge seines enormen Reichthums gebührt, die seine Existenz für alle Zukunft sichert.

Im Jahre 1869 wurde die den Fuß des Erzberges berührende Flügelbahn Mößl-Launsdorf vollendet und am 23. September 1869 feierlichst eröffnet und dem Verkehre übergeben.

Im Februar 1869 beschloßen die Herren Gewerken in einer zu St. Veit gehaltenen Konferenz die Erbauung einer gemeinschaftlichen Lokomotiv-Eisenbahn von Mößl bis Hüttenberg, und die Verbindung derselben durch Förderbahnen vom Erzberge, es war dies der erste Schritt der Vereinigung. Am 24. August 1869 war der erste Spatenstich an der Mößl-Hüttenberger Bahn gethan. Durch die Initiative des Albert Freiherrn von Dickmann wurde im Monate Mai 1869 der Beschluß zum gemeinschaftlichen Werksbetriebe und Gründung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft“ gefaßt; die Konstituierung derselben erfolgte am 12. September 1869, die Eröffnung ihrer Thätigkeit am 1. Oktober 1869. Es traten zusammen die Firmen: Eugen Baron von Dickmann mit den Hochöfen zu Völling, Eugen Baron von Dickmann und Franz von Kothorn mit dem Raffinirwerke Präbali, Gustav Graf von Egger mit den Hochöfen zu Treibach und diversen Raffinirwerken, Karl Graf von Christallnig mit den Hochöfen zu Eberstein, dem Gußwerke zu Brückl und diversen Raffinirwerken, Comp. Kauscher mit den Hochöfen und der Bessemmerhütte zu Hest. Das Werk Vnchscheiden wurde zu Ende 1869 angekauft.

Der Werks- und Grundbesitz der Gesellschaft enthält demüßst folgende Objekte:

1. Eisenerzbergbaue: Hüttenberger Erzberg, Zosen, Katein-Maherhofer mit 263 Feldmaassen, Sonntagberg, Lamberg.

2. Steinkohlenbergbaue: Riescha mit 43 Feldmaassen, Siele nächst Windischgraz mit 10 und Filippen mit 2 Feldmaassen.

3. Grafitbergbau zu Lamberg.

4. Torfmoore: das Bleistädter Moor, die Osterbauer und Rabweger Torffelder mit 169 Jochen Flächenmaaß, das Rabler und Acher Torfmoor.

5. Hochöfen: Völling mit 3, Treibach mit 3, Hest mit 2, Eberstein mit 2 Hochöfen mit Holzkohlenbetrieb mit einer Produktionsfähigkeit von 1.050.000 Ctrn., Präbali mit dem im Baue begriffenen Roasthochöfen für 350.000 Ctr. Produktion.

6. Raffinirwerke: Eisengießerei und Maschinenfabrik St. Johann am Brückl mit 12.000 Ctr., Eisengießerei und Maschinenwerkstätte zu Präbali mit 15.000 Ctr., Püblings- und Walzwerk zu

Prävali mit 220.000 Etr., Puddlings- und Walzwerk Buchscheiden mit 65.000 Etr., Bessemmerstahlhütte zu Hest mit 100.000 Etr., Gußstahlfabrik Maherhöfel mit 1200 Etr., Brescianstahlhammer zu Altendorf mit 1200 Etr., Stahlfabrik Rappel mit 15.000 Etr., Eisenfrischhütte und Nägelfabrik obere Vellach mit 5000 Etr. jährlicher Produktionsfähigkeit.

7. Grundbesitz im Flächenmaasse von 31.458 österreichischen Jochen, darunter 24.910 Joch Walbfläche. Außerdem wurden übernommen 336 Abstoßungs- und Rohllieferungsverträge, welche an Holz und fertigen Kohlen 32.852.200 Kubikfuß ausweisen.

Die Werthschätzung des von den einzelnen Besitzern zusammengelegten Montan- und Grundbesitzes ergibt folgende Ziffern:

1. für die Bergbaue und Hochöfen Böbling sammt Grundbesitz u.	2.150.000 fl.
2. für die Bergbaue und Hochöfen zu Treibach sammt Grundbesitz, Hammerwerke obere Vellach, Maherhöfel, Altendorf	2.150.000
3. für die Bergbaue und Hochöfen von Hest und Mosinz sammt Grundbesitz und der Bessemmerhütte	2.050.000
4. für die Bergbaue und Hochöfen Eberstein, Gußwerk Brüchl, Steinkohlenbau Filippen, Hammerwerk Reehberg und Rappel sammt Grundbesitz	1.350.000
5. für das Walzwerk Prävali, die Kohlenbergbaue Liescha, Siele sammt Grundbesitz	1.300.000 „
In Summa	9.000.000 fl.

Im Verhältnisse dieser Werthe wurden die Besitzer für den vollen Betrag in Aktien entschädigt und bleiben Hauptinteressenten des Unternehmens. Die Gesellschaft ist berechtigt, ein Aktienkapital bis zu 15.000.000 fl. zu kreiren, sie verzichtet jedoch vorläufig auf die Emission von mehr als 12.000.000 fl., von denen zur Erwerbung aller oben angeführten Besitzungen mit Ausnahme von Buchscheiden 9 000.000 fl.

schon durch die Statuten bestimmt sind, und weiter verwendet werden, für Ablösung des Inventars und Vorräthe an Erzen, Kohlen, Hilfsmaterialien, Zwischenprodukten 2.000.000 „
für Bau des Roasthochofens in Prävali, Rekonstruk.

tion der Bessemmerhütte Hest, Bau der Mößl-Hütten- berger Bahn und der Erzförderanlagen . . .	700.000 fl.
Als Reserve für weitere Aquisitionen oder eventuell zur Vermehrung des Betriebsfondes . . .	300.000 „
Summa	<u>12.000.000 fl.</u>

Ein detaillirtes Eingehen auf die Statuten der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft kann nicht Sache dieser Zeilen sein und ich füge nur noch bei, daß die Oberleitung der Geschäfte in den Händen eines aus zehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes liegt, der drei oder höchstens fünf Direktionsmitglieder, theils aus seiner Mitte wählt, theils Beamte hiezu anstellt, und daß der Besitz von je 25 Stück Aktien à 200 Gulden eine Stimme gewährt.

Der Verwaltungsrath besteht dermalen aus den Herren: Albert Freiherrn von Dickmann, Präsident, Alfred Grafen von Christallnig, Vizepräsident, Gustav Grafen von Egger, Eduard Kaufcher, zugleich Direktor, Josef Rainer, sämmtlich Gründer; ferner aus den Herren Josef Huber, Vizepräsident, Michael Rothauer, Direktor, Leopold von Canaval, Dr. Josef Ruggin und Baron von Sterned.

Möge das neue Unternehmen kräftigst emporblühen, möge die wichtigste Industrie-Gesellschaft von Kärnten seine ergiebigste Quelle des Wohlstandes verbleiben, damit nach einer Reihe von Jahren eine kundige Feder als Fortsetzung dieser Zeilen die erfreulichsten geschichtlichen Thatsachen zu berichten in die Lage versetzt wird. Hierüber zweifle ich keineswegs, und rufe für das Gedeihen der Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft zum Schlusse ein herzliches:

„ Glück auf ! “



Stammbaum der uralten Gewerken-Familie Kaufcher.

Zusammengestellt nach den alten Hüttenberger Berggerichts-Protokollen.

Wolfl Kaufcher, im Jahre 1529 Besitzer des Steinerhofes zu Rölling.

Gallus Kaufcher, Besitzer des Steinerhofes in Rölling, gestorb. 1602.

Bartlmä Kaufcher ehelichte die Witwe Burkstaller
am Plackowighof, gest. 1666, 83 Jahre alt.

Paul Kaufcher am Steinerhofe, geabelt 1645
mit dem Prädikate von Stainperg.

Bartlmä, Besitzer am Gschirn-
hof in Hüttenberg, gest. 1690.

Mathäus, Besitzer des Plaggo-
wighofes, gest. 1684

Georg Kaufcher von Stainperg,
gest. 1662.

Franz Ferdinand, Wolf Andrä, Bartlmä, Johann,
Bergrichter von Hüttenberg.

Bes. d. Stettnerhofes.

Bartlmä Kaufcher, Besitzer des Plaggowighofes, Christian
gestorben 1698.

Franz Kaufcher am Plaggowighofe gestorben 1731.

Weibe 1711 geabelt mit dem Präbikate von
Stainperg und Kauschenfels.

Wolfgang, Sebastian, Peter, Philipp.

Barthmä am Plag-
gowitz hofe gestorben
1775.

Johann gest. 1838

Anna verehelichte
Obersteiner gestor-
ben 1847

Obersteiner'sche
Erben.

Josef am Preßen,
gest. 1762.

Wolfgang, gestor-
ben 1795.

Ernst, gestorben
beim Brande in
St. Veit 1829.

Eduard, gest. 1831

Ernst, Eduard
Augusta.

Wolfgang am
Großkollerhofe, ge-
storben 1769.

Pulcheria ehelichte
1780 Franz Edlen
von Willefi, welcher
1807 starb.

Mathias Edler v.
Willefi gest. 1849.

Geschwister des
Math. v. Willefi.

Frau Franziska
Rainer,
Nichte des Math.
Edlen von Willefi.

Stammbaum der männlichen gräflich Christallnig'schen Linie.

Balthaser,
Stadtrichter in St. Veit.

David, Handelsherr in St. Veit,
kauft 1605 Gillystein.

Christof gestorben 1610.
Gemahlin Maria geborne Pfanner.

Leonhard gestorben 1625.
Gemahlin Katharina, geborne Zeneggen.

Joachim.

Hans

Georg David, gestorben 1641.
Gemahlin Katharina, Tochter des Balthaser Lattacher.

Georg Christof,
gestorben 1654.

Johann Friedrich,

Georg Sigmund, gestorben 25. Juni 1693.
Gemahlin Katharina, Witwe des Hans Lattacher
von Rosenegg.

Hermann David,
gestorben 1668.

Georg Balthaser, geb. 26. März, gest. 7. Nov.
1734, 1721 in den Grafenstand erhoben.
Gemahlin Maria Beatriz Freiin v. Schönberg.

Georg Sigmund, geb. 13.
Dezember 1673, gest. 11.
Juli 1714. Gemahlin
Maria Sidonia Freiin v.
Jakobnegg Herrin von
Gamsegg.

Johann Josef,
geb. 1708,
gest. 1752.

Georg Sig-
mund, geboren
1695, gestorben
1696.

Johann Baltha-
ser, geb. 1698,
gest. 1705

Georg Andreas, Stifter des Fidei-
commisses 1743, geb. 17. März
1697, gest. 9. Februar 1747.
1. Gemahlin Maria Theresia
Gräfin Dietrichstein, gest. 1732.
2. Gemahlin Maria Gräfin Plaz,
gest. 1755.

Filipp Josef Balthaser.

Carl Theodor, geb. 1721, gest. 1764.	Franz Josef, geb. 1720, gest. 1743.	Recepeld Maria, geb. 21. Nov. 1725, gest. 1776. Gemahlin Gräfin Gais- ruch, geb. 1741, gest. 1812.	Holickarp, 2. Ehe.

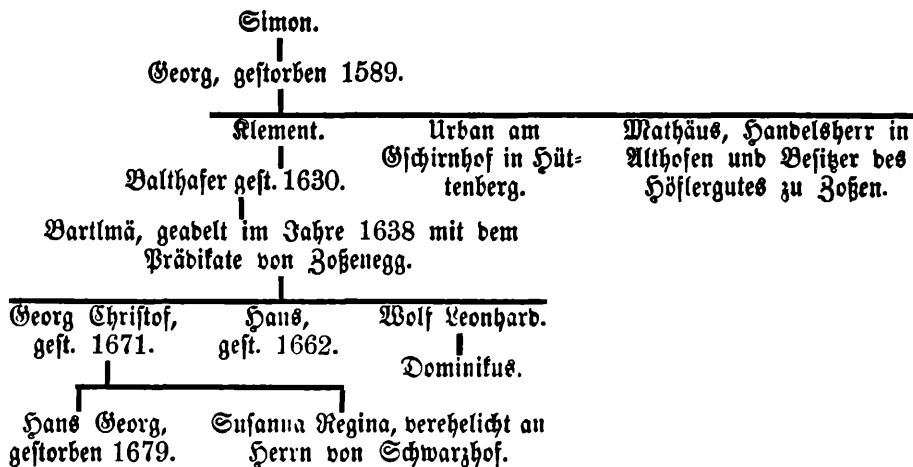
Vinzenz, geb. 1774, gest. 1779.	Dismas Karl, geb. 5. November 1767, gest. 9. Jänner 1849, feierte 1836 die goldene Hochzeit. Gemahlin Freiin von Rehbach, geb. 1768, gest. 1838.

Ednard, geb. 1796, gest. 1807.	Ludwig, geb. 1789, gest. 1790.	Vinzenz, geb. 1790, gest. 1806,	Alexander, geb. 1799.	Gustav, geb. 1773, ge- fallen in einer Schlacht 1813 Malttheser.	Carl Theodor, geb. 1788, feierte 6. Sept. 1866 gol- dene Hochzeit. Gemahlin Gräfin Egger.

Alfred Christian Karl, geb. 16. Fe- bruar 1820. Gemahlin Orbalie Sophie Gräfin von Christallnig.	Adalbert, geb. 21. April 1837.



Stammbaum der männlichen Linie der Löllinger Gewerken: Familie Lattacher von Rosenegg.



Anhang.

Zusammenstellung der in vorstehender Ab-
handlung berührten wichtigern Urkunden
im Original = Texte.

N 1.

Urkunde über das Burgfried Hüttenberg Salzburger Kammerbuch II. No. 550, Fol. 407.

Datz ist der purchfrid ze Hüttenberch. Der Widmār gehört in den purchfrid vnd von im ze tal als der weg sait auf das wasser ze Radwich ob der stainpruk von der stainpruk auf von dem wasser an die Wolfawitz von dann hintz Pranier daz dörflein gehört gar in den purchfrid von der selben stat ze tal hintz dem chogler enhalb dez pachs von dem chogler auf in den düten von der selben stat auf an den zossen von dem zossen an den graben enhalb dez Hawtzinger von dem Hawtzinger vnder den Kosen in die Globuschen in den hof von der selben stat hin wider vntz an den widmar da selbs hat der purchgraf ze Hüttenberch ze richten vmb all sach denn umb den tod nicht der gehört meinen heren selb an, was aber auzzerhalb des purchfrides ist vnd in der Lelein daz gehört in datz vrbargericht daz meins herren amptman inne hat was aber vrbarleut sitzend in dem purchfrid die in den chasten dient, da tut der purchgraf selb daz recht hin vnd nicht der amptman doch mag der amptman die selben wol gepfenden an recht, vmb zins stower vnd vmb ander meins herren vordrung vnd nimt dar zü der purchgraf di purchhüt als in dem vrpapuch geschriben stet.

N 2.

Auszug aus der Bergordnung Erzbischofs Heinrichs anno 1342 an die Bergrichter und Grubenmeister.

(Unparteiische Abhandlungen vom Zustande des Erzstiftes Salzburg.)

Des ersten wollen wir, daz unser Bergrichter alle Hoffstett, und Funde auf den Berch leihe, wo sich daz wandelt, awer die Bachpfennig und daz vierzigst gehört den an, des ber, der was ist.

Tut einer einen Totschlag, der in das Berchrecht gehört, da mag der Bergrichter und der Lantrichter nachgreiffen; begreiffet awer in der

Perchrichter, der sol in dem Lantrichter antwurten unverzigen seiner Puz, die sol er haben, als ein ander Unterrichter, der einen umb einen Totschlag richt, wann geht ez den Weech, daz man über in richten sol, daz sol der Lantrichter tun, der Pan und Recht hat, get ez awer den Weeg, daz man die Puz von im neumen sol oder wil, daz sol aber der Lantrichter abtaidingen, wann si in unser Chammer gehöret, in sol auch der Lantrichter auzgeben umb dreizzig Psunt Psennig, ob er die Bergwisen mach, und er daz er beschiren wirt, und hüt sich vor seinen Veinden, tut awer einer ein Lem, der geit dem Perchrichter fünf Psunt, der ein Wunden tut, ein Psunt, der ain Bräuel oder ein Schwert zucken tut, zwelf Psennig. Hat ein Lantman hing einem Erzmänn icht ze sprechen, daz sol er tun vor dem Perchrichter und sol der Perchrichter dem Erzmänn pezzern ob er verwallet.

Es mag ein jedleicher Grubmaister ein neu Paw vaden, wo im gebelt, für die weil, und er sein Recht davon geit, dem Herrn und dem des der was ist. Bedarf awer ein Erzmänn eines Lantmans Hab ze ichtes, ez sei Holz Wizmat, Adher, Gesuch oder ander Sach, wie daz genannt sei, daz sol er an ihn werben, wie er an in stat vindet, es sei dann Rüstholz in dem Perch, daz mag er um sich sieben Ehlasten ze alle Wenden wol genemmen und ob er ander Enden Weg nicht gehaben mecht, so sol in der Lantmann Weg geben ze varen über daz sein.

Wie ez aber gesteu sollen gegen dem Grubmaister umb das Neuntail, daz haben wir geschoben an unsern Biztum ze Friesach, daz die Recht und die Satz mit der Beschaidenheit, als sie vor verschrieben stat, also beleiben und unzerbrochen leichen behalten werden, darüber geben wir diesen Brief versiegelten mit unserm anhangenden Insigel, der geben ist ze Salzburg am Wizi Tag nach sant Augustini Tag nach Christes Geburt dreutzeenhundert Jahr darnach in dem zwain und viertzigsten Jahr.

N^o 3.

Gnaden und Frey Bryf So Erzbischoff Pilgrim zu Salzburg den von Althosen geben hat, wie sy hernach von Wordt zu Wordt laut (1381).

(Aus dem Markarchiv zu Althosen.)

Wir Pilgrim von gotz gnaden Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom verkhynden öffentlich mit dem Brieff und thuen thundt

das für uns kamen unser Burger ze Althoffen und prachten uns für
 inder Recht die sy von Alter dasselbs gehabt habend mit dem Eysen und:
 wußten uns handlich in welcher maß sy die gehabt Haben und paten:
 uns das wir in die Bestätigten mit unsere Briefen, das haben wir ge-
 than und Haben in dieselben Recht bestätigt und bestätigen Auch die
 also das man als das eysen Das man macht in unser Herrschaft
 von den perge in der Pöling und darzu zu Hüttenberg und ind der,
 Mosinz des erstm fürn soll hin; am obern markt zu altenhoffen und auch:
 dasselbs verkaufen, will dann Ain mäßer ¹⁾ Nach der wag verkaufen das,
 soll er gebn unser pürger ainem zu altenhofen und sol da von gebn Ze-
 wagrecht unsern weger von dem ueiler drey pfenig und der purger der:
 da kauft drey Wil dan ain gast Eysen bey der wag khauffn das soll,
 er khauffen von unsern Bürger ainen ze altenhoffen, und soll der gast
 aber ze wagrecht, geben dem wegen drey pfenig von dem mehler, und der
 purger nicht, wan aber ain Mäßer ainem purger ze Altenhoffen an die
 wag sein eysen nicht ze khauffen wolt geben und das der Gast auch von-
 den weger nicht khauffn will, an der wag So mag der Mäßer dem Gast
 Sein eysen wol ze khauffen gebn nach gesicht, Also das sy darnach dem
 weger beim wagrecht geben von der Mäßen ainen pfennig und die
 Maudt raichen, Als von alter Herkommen ist und dar umb das in das
 für baß von uns und von unsern nachkommen also stät und ungebrosen
 beleib, geben wir in zu einer urkhundt den Brieff versiegelt mit unsern
 anhängenden Insigil der geben ist ze Salzburg an Ertag vor sand
 ambrosy Tag Nach Christi gepurd drehzehn Hundert Jar darnach in dem
 ain und achtzigsten Jar.

N 4.

**Aus dem Vertrage des Cardinal Mathäus Lang von Wellen-
 burg mit Kaiser Ferdinand vom 25. Oktober. 1535.**

(Aus der kärnthnerischen Landshandveste.)

So viel aber das Perktwerch Hüttenberg Besetzung aines Perktich-
 ters betrifft, haben wir als regierender Herr und Landsfürst für uns
 unsere Erben und Nachkommen gedachten unsern Freund Cardinal Erzt-
 bischoff zu Salzburg und seinen Nachkommen aus sondern guten und ge-

¹⁾ Gewerke.

naigten willen zugelassen und bewilligt, daß ain jeder Erzbischoff zu Salzburg jederzeit und als oft ihn gelüßt, ain taugliche der Perkwert verständige Person zu Perkrichter auffnehmen und denselben gen Hilttenberg zu wohnen verordnen auch demselben Perkrichter zween geschworne zu geben und ihme solch Perkgericht befehlen mügen und sollen. Doch wann von dem von Salzburg oder sein nachgesetzte Obrigkeit im Land jederzeit also ain Perkrichter gen Hilttenberg fürgenommen das unsern Landshauptman oder in abwesen dem Landverweser in Rhärndten solches allweg verlündt, darmit derselben ainer von uns unser Erben und Nachkommen als des Landesfürsten wegen aigner Person bey auffnehmung des Hydts von dem Perkrichter sein möge: als dann solle demselben Perkrichter und den geschwornen in ihren Hydten in Beisein des Landshauptmannes oder Landverwesers eingebunden werden, daß für der Ordnung, so wie unsere Erben dem Perkwert zu nuß ausgericht und gegeben geleben und derselben nach, getrewlich handle und das Perkwert damit versehen wölten. Doch soll allweg dieselbe Ordnung nach gelegenheit der zeit mit rath und beisein der Salzburgerischen darzu verordnet, beratschlagt verfaßt und völgends erst von uns oder unsern Erben ausgericht werden. Deggleichen soll auch ain Bischof zu Friesach über die Wald im Purlfried und Landgericht zu Altenhofen und Hilttenberg die eines Erzbischofen zu Salzburg Güttern zugehörig die Verwaltung haben, wie von alters her kommen ist oder das solches dem Perkrichter zu verwalten befohlen wird. Und dieweil unser Landteut von Unterthanen derselben ander etlich Wäld haben so zu solchen Perkwert bißher gebraucht worden und noch zu gebrauchen dienstlich seyn mügen, darüber aber der von Salzburg noch desselben Amptleut nichts zu gebieten haben: wölle wir gnebigst handlung fürnehme, darmit solche Wäld hiefüran zu dem Perkwert gebraucht auch sonst gute Ordnung fürgenommen werd, damit die Perkwerts verwandten umb ain zimliche widerlegung gewisse handlung haben mögen und kein Unterthan für den andern versorthailt, sonder in allweg ain glaiçheit werde. Dann der Appelation halber vor dem Perkgericht haben wir gnebiglich bewilligt, daß dieselb in ander Instanz für den Salzburgischen Bischof gen Friesach gehen möge der fürderlich darinnen nach dem Perkwertsachen nit woll bitt erleiden mögen, was recht ist handeln solle.

Wo aber daßelb die Partheyen beschwert zu sein vermeinten, so mügen und sollen sie in dritter und letzter Instanz für uns und unser Erben und Nachkommen, Herzogen in Rärnthen als Landesfürsten oder

derselben nachgesetzte Regierung appelliren, daselbst die Appellation erliebigt und was gesprochen, bey Kressen bleiben und volzogen werden soll.

N 5.

Die besamblung der Radmaister mit ihr Antwort, 1503.

(Aus dem Marktarchive zu Althofen.)

Am Mitichen nach Liechtmes Sind all Rad Hamermaistern von Hüttenberg aus der Mosinz und Velling die aigen Werchagabn Hütten ober Hamer haben durch den perghrichter gen Altenhofen, auff der Burger zu Altenhofen unt Etlicher Rad Hamermeister Begern besodert worden, daselbs habn die Burger zu Altenhoffn den Rad Hamermeistern die Sper der Eysenhandlung auch das die statt Ringrung der eysen khauff vermahnen zu haben Eröffnebt und fürgehabenbt. Dabey meldung tan das die Burger zu altenhoffen vil Rauchs und geschlageneß eyßen, das den pergern im alten lauff geraitt und bezallt ist da ligenbt hetten, das die Statt nicht kauffe, Sonder Ringerung der kauff haben wolben, nnd wehl sollich eyßen nicht verhaufft wärr, möchten die Bürger zu Altenhofen von den pergern lain Eysen das sy verhanden hietten, ober noch machen wolben, nicht anemen, darauf die perger sagten, das de Eysen khauff bey In nicht zu ringern wäre, Solten Sy dann Ir Eysen nicht verhauffen megen Mueßen sy die arbeit ruen lassen, wie wol der vil wärn die der eysen arbeit nicht geratten mochten, und anders Handels nicht hetten, dar auff Ir Rattschleg beschehen sein als Hernach volgt. Doch alles in des Hauptmanns willen gesetzt zu eigenem ober zu merern.

Die Radmeister zu Huetenberg geseßen sind zu solchen tag auf des perghrichters Ersfordern nich kommen, Haben den perghrichter Sagen lassen, Sy wären ains Beschaids von Hern Waltheßarn Ehanhauser und Biktumb zu Friesach gewartend und sy wiesen da nich aufzerichten.

Etlich Rad Hamermaister aus de Velling nnd mosinz Sind des Rads schlags gewesen die mit namen hernach volgen, Man soll den eyßen khauff halben und die eysen arbeit geen lassen wan ober wie vill ain jeder arbeit mag, und So die Bürger zu altenhoffen, Solch eysen nicht zu bezallen, haben, Solten sy damit nicht überdrungen werken, Schmid Hans von Sand merten, Ulrich Smid in der glowitschen, Cristan pfoß, Lukas un der dem Eth, Rueprecht Im pach Hans Mayr am eth, Jacob am Roßen Sind all des obgeschriben Rattschlags.

Etlich die hernach geschribn sten habe Irn Rattschlag tau Man Soll die Eysen arbeits bis auff die nächst Mitt vasten oder osten ruen lassen So des eigens zu vill ist und was die Burger zu altenhoffen nicht zu zahlen hietten das solten die perger behalten und sy damit nicht überbringen, und ob die Althofer Eysen kauffen wurden, das sy nicht von etlichen kauffen würben, Sonder von In allen.

Etlich ratten man Soll zu mitt vasten und umb Sand mertent tag die arbeit abstellen.

Hans Eshabertaller, Gilg an der Hefft, Ulrich Harber, Urban vesth, Jörg an der plakawitz, Wolfgang knichte Niklas Pann, Erhart Mayer, Niklas zu staynach, Erhart Baunter, Georg groftholler, Meythartt Ambros Hebusch Wolfgang Hepp, Lienhardt Haslauer, Peter grueber, Wolf zu Voitsch, Lienhart Rueger, Tomel Im Haslach, Wolfl Stabner, Petter zu Regelsdorf, Kaspar an der mitte Lenhart Tratz.

Anfänglich haben die Ratmeister zu Huetenberg mit irn Anhang zu den Bürgern zu Altenhoffen gesandt in sagen lassen, Sy hietten sich verhofft Nach dem die Comun zu Altenhoffen sollt abgestellt sein worden so es aber nicht beschehen ist So mügen Sy das eysen in den khauff der sich ain Zeit gehalten nit lenger geben.

War der von Altenhoffen antwort Es war mitt alten Herthomen Das umb weynachten die perger mit den von Altenhofen der kauff halber und nit umb die Zeit Jars handeln, doch so wollen sy den kauff halber mit den sand Weitem reden, wo sy den kauff Höchern, wollten sy dergleich gegen der pergern auch tun, Nun Haben die Sand Weitter den kauff die Zeit Jars nicht hoechern wollen.

Item darauff haben sich die perger miteinander verpunden für Sand Jacobs tag kein Eysen mer gen Altenhoffen zu geben das Sy gar unpillich than haben, Hätten pillicher vor unseren gnädigen Herrn Hauptman zu Friesach oder aber unseren gnädigsten Herrn von Salzburg angelangt und hber sy pestwärt.

Item da nun Sellich puntnus und das geschray etlich weill im Landt gewest ist, wie des Stifft Salzburg Leut in Unainigkeit warn, dar zu ist unsers gnädigsten Herrn von Salzburg Haptman zu Friesach wol vierzehn tag dahaim gewest, da haben sy in erst angelangt hat er ain tag zu vorher gesetzt und Irthumb gehört, hat sich die verhöör wie hernach volgt

Der von Hietenberg klag

Item die Perger prachten an wie soll artz und ander noturfft damit und dar auß man eisen machen sollt, Myner wie vor zu wegen bringen mechten, So Solten In auch die alten Hoffer das Eysen umb noturfft zu dem Berg Nicht wie versprochen lassen, Sy an die Althoffer gelangt hätten das Eysen höher zu bezahlen mit dem und der gleich fürbringen.

Der von Altenhoffer Antwurt.

Item Es sei von alter Herkommen, das alle dy pelyiegenden Stett, althofer und perger umb weynachten der kauff halber gehandelt hietten doch auf Ir anbringen, hieten Altenhoffer pely Sand Beittern auch umb höhern kauff versucht aber nichtz erlangen mügen.

Nun hetten die perger zuvor die von Hietenberg und etwa vill ander der Hochwirdigen Stifft undertan ein unbillich pegern dieser Zeit Jars auch fürnemen der puntnus wider sy than, wan sy den von altenhoffen ob zwelf hundert gulden geliehens gelt schuldig pliben, da auch jetzt Jar vergangen, die statt ¹⁾ das eisen von altenhoffen nit nemen wollten, Nichtz weniger haben Sy den berg mit fürlehen und bezallung des eysens verseehen da haben Sych die Altenhoffer in groß schuld geben, damit die Im berg nicht nachtahll genommen haben, solten Sy pillich solch Treu und die von Altenhofen genhyßen lassen haben.

Es sey auch durch unseres gnädigsten Herrn von Salzburg Hochlöblich Ratt ain geschriftlicher Vertrag aufgericht was die perger eysen umb noturfft versteehen solten, das in nicht weniger Sunder mehr vergunt haben.

Und hietten die Perger den kauff zu weynachten nit anemmen wollen, So hieten sy nicht gelt darauf Entleihen sollen, der Ir ettlich under In groß Suma gelt zu fürlehung empfangen haben.

Nun klagen die von Altenhoffen zu ain jeglichen Radmaister umb die schuldt, so er Im schuldig ist unsern gnädigen Herrn Hauptman, pittend pely des stift leuten dar ob zu sein das sy Bezallung thuen wie recht ist. Sieh erzielten auch die von altenhoffen was der Hauptman oder aber wen der Hauptman dar zur schafft, Sy sein künigisch oder Salzpurgerisch Etkenen wie ain jeglicher Radmaister ain Meyler Eysen zeugen mag, als dann den kauff benenent, damit der Radmaister ainen erbarn zynblichen und göttlichen gewin hatt, also wollen sy in alles Eysen mit paren gelt bezahlen Wie woll die von Altenhofen verhoffen

¹⁾ Nämlich die Stadt St. Veit.

Nachdem sy den Hüttenbergern das geschlagen Eysen an der stat im Werchgaben umb acht fl ¹⁾ guldn, mynder ains Drtt bezallen Ey haben ein erbarn Gewin und kein Nachtail daran den allain das velleicht Etlliche perger wollten das dy Commun ob zwar da durch sy ainen zu altenhofen ain (unleserlich) schenkten der Etwa viel für sein erkaufft Eysen ansagt, und den markht an all genüß den kunigischen Stetten verhuß und doch ten perg auch kein fürtrung.

Auff das alles Erpitten Sich die von altenhoffen noch das pey jeglichen Hammer Erwegen, soll wie ain Mayßler Eysen Erzeugt mag werden und durch unsern gnädigsten Herrn von Salzburg ober wen das sein fürstlich gnab bevilht, ainen Gewin den die altenhoffer den Radmaystern von ainem Meyler Eysen geben sollen pestimbt und gesetzt wird den wollen sy gern auff antwurtung des Eysen, mit paren gelt pezallen.

Sie Nach volgt der vertrag So wolfgang Mayer Auf peselch Herrn waltthesarn Thanhauser Hauptman Und Biztomb zu Friesach zc. Zwischen der von Altenhoffen Und Hüttenberger und Radmaystern gemayniglich in pergen.

Bemerkt ain abred und verainigung so beschehen ist, in Beiwesen des Edlen und Besten Wolfgang Mayr von fürgstalt pfleger zu Huetttenberg, zwischen den erbarn Richter und Rat der Burger zu altenhofen an ainem und richter und Ratt auch Radthammermeister gemaynlich des Eysenperthwerchs zu Huetttenberg anderstails. Item am erstn nachdem gnädigen Herrn Waltthesarn Thanhauser Hauptman und Biztomb zu Friesach zc. beschehen, man sich ain zehet Her etlich Irrung und gepreden des eysenkauffs und Handels Halber zwischen beider tahl gehalten.

So ist abgeredt was von Rauchen und geschlagen eysen von dato vereinigung, unzt ain namhafter wißentlicher khauff umb eysen mit den außern Handelsleuten gemacht, werd doch so lang es gedulden die tahl oder mit wißen der obrigkhait zu verkhern Habe, von den pergern gen altenhoffen bracht wiert und dy perger So nicht schuldig sein das sol den pergern durch dy von altenhoffen in den alten khauff par und perayt bezallt werden, wo das nit geschah so sol es nach abred unsers Gnädigen Herrn Hauptman gehalten werden wie von alter Her thomen ist, doch ist den von altenhoffen durch die perger zu gesagt sein Uiberbringen mit der eysen Ballung in guter Freundschaft nicht zu brengen was in Ire vermögen so palbt nit sein mecht und auch ferner Fremetlich Zeitt zu

¹⁾ königliche.

zallen angesagt werde. Item Welche aber schuldig Sein sollen zwischen dato Und künstlig sand Michaelstag alte schuld gen alten Hoffer abzallen und In sollen dy von alten Hoffer ueber Helffen dy wehl er in der arbayt ist, damit er In statter Föderung und arbeit bleiben, und bezallen meg. Und ob der selbing ainer oder in mer Bezallung tatten solle genießen wie ander so am schuldten. Item mer bered das dy von alten Hoffer mit den von sand Veit oder andern kainen kauff um eyßen sollen machen, außershalb der purger Sunder ettlich perger zu In nemen und dann mit der Wißen thuen, auff Solliche haben sich die perger verwilligt so oft es nott will sein so wellen die perger zwen erbar Radmaister auff ir aigen kostung zu den von altenhoffen ordnen zu Hilff und pefstandt der Handlung und eyßen kauff damit paider taille ueber Nuz und Föderung des pergthwerchs behoben werde, man auch de perger auß mergthlichen erzelten Ursachen den alten khauff nicht geben mögen sondern den meren und Hoehrer und auß Solche Abrebt und Verainigung Haben sich bald Tahl gegeneinander verwilliget und eingeben das Hiesern alle sachen des Handels und eyßen khauffs zwischen kaider tailen treulich und ungeförllich gehalten Sol werden, doch unser Gnedigen Herrschaft etc an Irer Obrighait gewalt und Hand unergriffen noch verpunden etc darauff So hat jeder tail der abred und verainigung ein gleichem Laut ain Span Zedl genommen. Beschehen und gegeben am sambstag vor den sonntag Denli in der vasten Anno domini 15 im dritten Jahre.

Nº 6.

Vertrag über die Eisenwage in Althofen

(aus dem Marktarchive Althofen 1508).

Ich an heut Sontag vor Sand Magrette tag im achten Jahr Haben wir die hernach geschriben, Veit Welzer Landes Verweser und Hans Mannstorfer Verweser des Biztumb Amdbt Inn Rhereten Und Ulrich von Erneu, Auch Augustin Hebenhüller zu Hardek der Röm. kaiserl. Unser all ge. Herre Verordnet Commissari Auch Bartlme Senus Burger zu Villach, Michell Gotthard und Jakob Lehinger zu Sand Beytt Inn thärndten ains tails Nud Herr Walthausern Tanhauser unseres Herrn von Salzburg Hauptmann und Biztumb zu Friesach mit sambt den purgern zu Altenhoffen den Radmaistern auß den Berg Hüttenberg Masinz und Veling Anders tails da zwischen sich In der Eisen Wag und Handlung Irrung gehalten Und der für uns abgemelt Commissarien und

peyßiger in verhör kumen. Darauff wir In gemelte parthein solcher Irrung der eysen wag mit Irren guettlichen Willen und Zugeben wie hernach volgt Entschieden haben 1 Also daß die Radmeistern auß den gemelten pergen Auch die purger zu Alten Hoffen, den purgern zu Sand Weitt Und andern die eysen von In khauffen Abweg Hundert pfundt Wienerisch gewicht für ain Zentn geschlagens eysen Auch hundert und Zehen der selbigen pfundt für ain Zentn Rauchs eysen geben sußen.

Doch das solche gemelte schwär der pfundt reichung der Wag mit Ir (unleserlich) Zungen kain abgankh gefunden werdt. Aber im khauffen soll nach gemelter solcher reichung die Zung an der wag des Rachen eysen vor den klohensten, Wie dan von alter solch Rauche Wag geben worden ist. Dann das geschlagen eysen soll gewogen werden. Auch wie von Alter gewesen ist, Es sußen auch von paiden parthaien Zwai stück Raucheysen jedlichs Sunder mit gleicher schwär auf fünff zenten ungefärllich zu Altenhoffen bestellt, bezalt Und mit gerechter Wag wie vor gemelt abgewogen und gemacht werden, und auf jedes stück die Zall der wag anffschlagen, Sullen die von Altenhoffen derselbigen stuckeysen ains bei Innen und bei von Sand Weitt Zaihen vermerkt behalten Und das ander stück eysen mit der von Altenhoffen Zaihen gen sand Weitt gesuert, Und da gehalten werden.

Und wan sich nachmals Irrung In der Eysenwag zu Altenhoffen zu trugen sich zu jeder syt nach solchen stücken und vorgemelter zuemendt der pfundt verglichen und darnach rechten wiesen.

N^o 7.

Beschwerbeschrift der Landstände über die Ausschreitungen im Eisenhandel im Jahre 1510 an Kaiser Maximilian.

(Aus der kärnthnerischen Landeshandbueste.)

Nachdem der Kayserlichen May. Stätt S. Weitt und Büßelmarkt, auch der Erzbischofen zu Salzburg, Markt zu Althosen, zu der Zeit, als Kayser Friderich die Aufschleg in obbemeldten zwahen Stätten aufgericht hat, und in den langwerenden Kriegen, wider alt herkommen sich unterstanden haben, alles Eisen, so man also in dieselbigen Stätt und Märkt bringet, jenen allein und sonst niemand zu kauffen geben, und wer des weiter bürfftig ist, oder füeren wil, das muß man wider von jnen kauffen

und setzen ihnen die Käuf nach irem willen und gefallen, das größlich wider den gemainen Nutz ist. So haben auch die Prelaten und die vom Abl, auf ihrem Wasserflüssen und Gründen viel Eisenhammer und Pläthütten davor man ihnen zu zeiten Eisen zu Zins gibt, auch der Pawersman derselbigen enden durch Kohl und ander seiner Arbeit Eisen nimbt und widerumb ihren Herrn den Prelaten und den vom Abl das an ihren Forderungen reichen, die es dann weiter, wie vorgemeldet ist, gegen Welschland umb Wein Fastenspeiß und ander Leibsnahrung versüeren lassen: So haben die Walsche allerlei Fastenspeiß, Wälsch Tuch und Wein, auff den Stuch umb Eisen in das Land gesiert, daß man alles in zimlichem Geld hat mügen haben, daß dann etlich Jahr her durch vorangezeigt Newerung von Spörr des Eisen erlegt ist, Sondern wil ainer zu seiner Hanfnothdurfft auff Gebew oder die Schmid in die Schmiten Eisen haben, so er das im Berg oder zu Altenhoven kauft, so muß er solches den gemeldten Bürgern nach ihrem Willen abkauffen: Bitten die Prelaten und die vom Abl, daß solch eigennützig aufericht beschwerung, abgestellt und mit dem Eisen, wie von alter her gehalten, verschafft werde.

Bescheid hierauf dto. 10. April 1510.

Die Kay. May. will irem Bigdomb in Rhärndten und darzu etlichen Commissarien darinnen gehandelt bewelh geben, sich gestalt derselben sachen zu erkunden, als dann wil sich ir May. gnediglich, wie es von alter herkommen ist halten oder deßhalben ihr May. Regiment bevehlen wendung hierinnen zu thun.

Deßgleichen will ihr Kayserliche Majestät dem Regiment bevehlen, etlich von der Landschafft Rhärndten, auch alle die so der Eisenhandel berüert für sich zu erfordern mit allen ihren Gerechtig'aiten und sie darien nach nothdurfft gegen einander zu verhören und zwischen ihn ainen lautern Abschied geben, wie sich alle Partheyen deßwegen hinfüro halten sollen.

N^o 8.

Bestätigung der Ordnung, Freiheiten und Rechte der Hüttenberger Berggesellen vom Kaiser Maximilian 1494.

(Urkunde aus dem allgemeinen Bruderslads-Archiv.)

Wir Maximilian von gottes gnaden Römischer König, Zu allen zeuten Merer des Reichs zu Hungern etc. Erzherzog zu Oesterreich,

Herzog zu Burgundi etc. etc. bekennen für uns und unser Erben und tun kundt öffentlich mit dem Brief, daß für uns kamen unser getreuen die Perthgesellen gemeinlich unser Perthwerchs zu Hüttenberg, brachten uns für Ir ausgesagt Ordnung, Freiheit Recht und gut gewonheit so Sy von allter herbracht und gebraucht hieten und baten uns diemütlich, das wir als Regierender herr und Landsfürst in Oestreich, Steyer Kerndten und Krain In und Irn Nachkommen dieselben zu erneuen Konfirmirn und zu bestetten geneidlich geruhten, deß haben wir angesehen Ir mutig zimlich bite und damit unser Cammergut gemert auch uncrdnung, mißbrauch und verhandlung so zu zeitten auf demselben unnsern Perthwerch geübt, gewenndet und Sy bey berürte Ir ausgesagten ordnung, Freiheit, Rechte und guten gewonhaiten beleiben mügen und gehandthabt werden. Haben wir Inen dieselben Ir Ordnung Freiheit, Recht und gewohnhait wie die von wort zu worten hernach folgen Nemlich das Sy alle Quattermber ain Bruderschaft in den Eren unser lieben Frawen und dann der heiligen halten mügen, als Sy dann aufgefangen haben. Item So ain Landsfürst wieder sein Beinde gelawig oder ungelawig Iner oder außserhalb Landes ziehe sich verpflichten drey tag von dem Berg demselben Landesfürsten zu hilff zu zeziehen und nicht weiter wollt Er Sy aber ferrer brauchen, sol er Sy In Sold wie anderu Dienst Vemteu geben, sunst sein Sy niemand andern verpflichtet (unleserlich) von dem Berg zeziehen. Item so ein Perthgesell über sachen verhandelt ist er unsern Perthrichter zu Hüttenberg zueiundsibentzig Pheug zu geben verfallen. Item was aus alten oder neuen Gruben denselben Bergen Eysenerzt gewonnen und gebrochen wirdet, sol in alten Freiheiten, Rechten und herkommen nach mit Maß und Waag so zu dem Berg gehört gehalten werden. Item Es sol ain jeder unnsrer Perthrichter bei solchen Eysenerzt und Perthwerch sein und beleiben darzu ein jedes Perthrecht albey am dritten Tag vor ain Berg berufft und also gehalten werden. Item so oft neu Fundt auffgethan dieselben alsdann von unsern Perthrichter zu Hüttenberg wie Perthwerchs Recht ist empfangen und sunst all ander stuch und Artidel des bemelten unser Perthwerchs Freiheiten so Sy jez haben oder küssftiglich sürgenommen gehalten und voltzogen. Welich aber der ains oder mer überfürn die sullen darumb nach Ir verhandlung gestrafft werden. geneidlich verneut, Confirmirt und bestet.

Derneuen, Confirmiren und bestette In die auch von Römischer küniglicher und Fürstlicher macht wißentlich in Kraft dies Briefs, Und mainen und sehen und wollen, daß die in allen Artiteln wie die von

wort zu wort Lauten krafft und macht haben und Sy sich der nach Innhalt halten und gebrauchen und genugsam dabei bleiben sollen von aller meindlich ungehindert. Und gebieten darauf den Edlen unsern lieben getrewen allen unsern hantleuten, Grauen, Freyen, Herrn Rittern und knechten, Verweseru, Bistumben Phlegern, Burggrauen, Landrichtern Burgermaistern, Richtern, Ketten, burgern, Gemeinden und allen andern unsern Ambtleuten Untertan und getrewen ernstlich und vestiglich mit diesen Brief, daß Sy die obgeschriebene Ir Ordnung, Freiheit, Recht und gut gewonheit auch diese unser bestet nicht bringen, bekumben noch beschwern, sonder Sy geruchlich und on all Irrung, Intrag und hindernuß dabei bleiben lassen und dawieder nicht thun noch des jemandes andern zethun (Zuthun) gestatte in thein weis bei Vermeidung unser Ungnad und straffe, das main wir ernstlich. Doch uns unsern Erben und Nachkommen unser oberkeit und soch obgeschriebene Arttitl allbehen nach gestalt der Lemff zu myndern zu Mereu oder zu wannble hier Inn vorbehalten. Mit Urkund diß briefs. Geben zu Wien am Montag nach den heiligen Weinachten nach Ehrhsti geburde Bierzehnhundert und im vierundnewzigsten Unserer Reiche, des Römischen im Achten und des Hungr schen im Virden Jare. (Die Unterschriften 2 an Zahl sind leider schon ganz unleserlich.)

N^o 9.

Gesuch der Knappen und Feuerarbeiter an den Bergrichter zu Hüttenberg um Anstellung eines Prädikanten (Pastor) in Hüttenberg.

(Aus dem allgemeinen Brudersabs - Archiv.)

Ernwetter fürsichtiger Ersam, Weißer günstiger und gebiethender Herr Bergrichter, E. E. vl und gunsten Pitten mir sambentlich ganz underthenig, die wollen unser von Herzen Eiserriges und hochgedrungenes Anbringen, one Beschwär mit guetter Gunst und willen vernemen:

Gebiethunder Herr Bergrichter, Nachdem Ir auch gar woll und genugsam zuerindern habt in waß abjal an Arzt, Mannschaft, Gewerb und hanttirung, dißes Berghwerch zu Huettenberg seithero unß die Predicanten, und das wort Gottes mit Gewalt entzogen, geratten ist, So were noch solliches alles, weil es nur das zeitlich antrifft zugebulden, Wann mir nur under einer so großen Mannschaft der Sellen Speiß und

Arzenei haben khundten, Dann wie menighlich bewußt, das unser Päßstischer Prießter in dreien Wochen khaumb ainmal in die Khirchen khumbt, Und ob wir schon auß noth, das Evangelium anzuhören in die Khirchen giengen, mögen wir doch daselbige nit bekhomben. Item mir Haben gleich woll auf ain starkhe meil weges von unsz entseßen ainen Predikanten gehabt, den mir zur Zeit der noth ersuchen mügen, derselb aber auch durch Gottes Würkung auß disen Samerthal abgeleibt, Und nunmals wie E. E. vl. wissen, die Zechleit daselbst Prießter ausnembten Irres gefallens, die umb geringe besoldung dienen, und das einkhomben zum Pharthoff auf Ire Nuz wenden, Und fragen nit darnach ob sie der Augspurgischen Confeßion jectirer oder wer sie sein, daran ist Inen wenig gelegen, werden also an disen Drth, das unsz doch bey unszer hartten arbeit so weit zu gehen beschwärlich ist, So woll alsz zu Hüettenberg, bei unszer eigenthumblichen Khirchen, die allain mit der Perckheit Guet, hantraidung und gelt expaut, auch khainen stiftt Zinst par oder zugehörig, dann allain, ainer Ehrsamben hochlöblichen Landschafft in Ehrzhörzogthumb Khärndten mit Zinß und Steuer undergeben, Mit der heiligen Tauff, Raichung des hochwürdigigen Sakrament, und den Lieben Wordt Gottes verhindert, das nit allain unnßer Liebe Jugent, sonnder wir alten, die weder lesen noch schreiben der maiste Thail under uns nit khaun gar erwilbern und unszer Jugent one Gottesforcht aufwächst, wie das unvernünftige Vieh, das es Ja woll Gott erparmen mueß, das mir so gar ellendighlich one Drost verlassen sein sollen,

Die weil unsz dann auß jetzt gehaltenen und abgeloffenen Landtag, öffentlich khundt gemacht worden, das die durchleitigisten hochgepornen Ir khaißerliche Maiesteth, die hochgeborne Ehrzhörzogin Maria höchsternentes Ehrzhörzog Karls zu Desterreich hochlöblichster Gedächtnuß gelassen, Gemahl und Wittib, Auch Herzog Ernestus, alsz jetzt Regierender Herr und Landtsfürst, alle samentlich Ihren hohen schwur gethan, das sie die Jenigen so der Augspurgischen Confeßion Zugethan, In Irren Religionen sachen, bis auß Bog Parthait des Jungen Ehrzhörzogen von Desterreich, denn auch der Almechtige Gott erleichten wirdt, unbedrieht und verhindert Laßen wollen, Demnach verhoffen wir auch, weil wir von Jugent auf bei disser Confeßion erwachsen, und dabey eraltert, und wie vor vernouben, unsz die hochweißert notturft darzu dringet, Es werde unsz E. E. Kh ainen Prebiganten, der allain mit der waren Reinen Ver, und mit khainer Secten behafft, Und von ainer Ehrsamben Landschafft in Ehrzhörzogthumb Khärndten zumb Exsamben fürgestellt, aufgenommen unverwert

zugelassen, Gelanget hierauf an euch Herr Verkhrichter Unser Gehorsamb durch Gott underthenig bitten, Die wollen uns in solchen Gtlichen und Billichen fürnehmen unverbindert, sondern vill mer darob schuz und scherm tragen, Es möchten uns gleich woll Eh. Eh. Vl. fürwerfen, das etliche vil under uns verwichnes Jar sich straffenlich one Vorwissen Eh. Eh. Vl. und ganzen gesellschaft understanden, und gegen denen Kramern angrif than, Welliches ja von Gott und der Obrigkheit Verpotten und unrecht ist, Was Ir dagegen Setzt an uns thun sollt, So bitten wir doch nit allain Eh. Eh. Vl. sonder auch alle hohe Obrigkheiten die wellens die unschuldigen nit entgelten lassen, sondern durch Gottes willen Inen verzeihen und vergeben, es solle hiefürter nimmer von uns beschehen und diße unser Hechstgebrungene noth oder Ursach nit verhindern, Und ob sich der Herr Verkhrichter onne Vorwissen der Herrern Obrigkheit solliches zuzulassen zu schwach befinde, tragen wir dessen khaine scheuh das wiers für Euren Genedigen Herrn den von Rheitschach und in Fal der Noth gar für höchsternente ain Ehrsambe Landschaft bringen wellen, auf das mir solliches durch Gottes hilff genebigest erlangen mügen, Und Ir uns mit gueten schuz und scherm tragen khündt, dagegen wellen wir uns auch öffentlich verpunden haben, das mir die Jenigen, so nit unser Religion allerdings ungeacht zu rue und zufrieden lassen, Dan mir ain mal des rainen und allain werrenden Wordt Gottes weiter nit enpern noch entratten khünden, wellen aber sonsten Ir Frh. doch auch unser genebigisten Fürsten und Herru zu Salzburg und Eh. Eh. Bh. in namben derselben In allen beh tag und nacht, mit Guett und Bluet gern allen Gehorsamb laiffen und erzaigen Das menigklich zufrieden und unbeschwärt sein solle. Thuen uns hierüber Eh. Eh. Vl. neben Günstiges beschaidts gehorsamblich bewilichen.

N. u. N. eine ganze Gesellschaft der Knappen und Feierarbeiter zu Hüttenberg.

N^o 10.

Gesuch der Knappen und Feuerarbeiter von Hüttenberg an den kärnthner'schen Landesausschuß, daß Ihnen der Caplan von Hüttenberg, der zum Protestantismus übertrat, belassen werde.

(Aus dem allgemeinen Brudersbads-Archiv.)

Wolgeborn, Edl, Gestrzeuge, Genedig und gebietendt Herrn, E. gl. und Pl. werden sich ohne Zweiff genebiglich zuerindern wissen, daß

uns noch in lebenszeiten des durchleuchtigsten, hochgebornen fürstten und Herrn, Herrn Erzherzogen Carls zu Oesterreich unsers gewesenen gnedigsten Herrn und Landtsfürstten Hochlöß. seligster gedächtnuß durch denselben damals verordenten Herrn Comissarien, unser gehabter Predigkant bei hoher droender Leibsstraff abgeschafft und weggetrieben worden, wir also nun in die acht Jahr hero mit unjern gewissen dermaßen gefangen, wie die Irrenden unß hin und wider ohne Vernembung Göttlichen Worts, herum geschlaipet, sambt unsern Weib und Rhinderlein (laider Gott erbarme es) wie die wülden Thier gelebt, bis nun durch Gottes almeechtiger schickshung und des heiligen Geists eingeben, sich der Ihrzige Caplan Pangraz Prant zu Hüttenberg zu der augspurgischen Confeßion erkhenet und bekhenet, wierdet uns aber derselb durch ernstliche bevelch von dem Edlen und Gestrengen Herrn Georg Sigmunden von Neuhauß Fürst Salzburgischen Rath und Vizdomb zu Friesach, wiederumben abgeschafft und wegzuthuen gebotten. Welches uns nun zum höchsten beschwärlich fallen will, weilen wir ohne das, Gott sei es im Himmel klagt, etlich Jar hero dem Ubelstandt und abnemen des Bergs alhie, mit Weib und Rhindern, vill Unsalß erliten, dadurch erarmet und Nunmehr thaines andern Trosts, Dann des lieben Wort Gottes, unß zu ersreyen wissen. Solte Dan ein solche Vedrängung bei unß noch ferner continuiren, müßten wir doch, die aller ellendigisten leuth, so auf diesem Erpeden müßten ersunden werden sein, wie dan E. gl. und hl. genediglich zuerwegen, Das seithero mau diese Zertrenung angericht, alle Händl und Gewerb erstirbt und verschwunden, Man gleich zu diesen Jett letzten und gefehrlichen Zeitten damit anstet, aller Christen Herzen und gewissen gegeneinander verbittern und erstarren, die liebe Jugeut, dereu wir anders nichts, dann zur Zucht und guten Wandl befürdern sollen, nit mag underwisen werden, Ist wie der augenschein selbs zeuget, all Zuviel am Tag vorhanden. Damit aber solchen Ubel geweret, wir aber auch mit unsern gewissen länger nicht bedränget werden, Flehen demnach zu E. gl. und Hrl. alß von Gott hochbegabte und von Jeder meniglich reichlich berüimte befürderer des rainen Wort gottes und der waren Augspurgischen apostolischen Confeßion und bithen, dieselb durch Gott und seines heiligen Wortswillen, gehorsamb und undertheniglich E. gl. und Hrl. wöllen auß angebornen Christlichen ehjer unß wieder solche ware Evangelische lehr, zumall und in gnediger Erwezung das das Gotshauß, Darinnen das Wort Gottes nach Christi bevelch rain und unverfälscht gepredigt wierdet, Auch in der Peuggerischen Landtags Handlung, solesches under

einer E. Hochlöbl. Landt dieses Erzherzogthums Nürndten Freyhait be-
griffen und eingeleibt worden. Derowegen, damit solicher wir auch ge-
nießen, bitten E. gl. und hrl. wir bebrängte glaubens genossen, die
wollen durch gnedige Förschafft dem Edlen und Gestrengen Herrn
Georgen Sigmunden von Neuhaus Vizdomben zu Friesach dahin er-
mahne, daß sein gtrl. unß den Ihenigen Caplan zu Hüttenberg ohne
menigliche Verhiudernuß, nicht entziehen. Endtgegen wollen wir
unß, alß getreuen Pblichtigen Underthanen gebürt, gegen ob woll gedach-
ter E. hochlöbl. Landschafft wie auch unser fürgesetzten Obrigkeit mit
laistung billiches gehorsams bei Tag und Nacht, In allen fürfallenden
gelegenhaiten standhafft mit Darsetzung, Leibs, Ehr Gueth und Bluts
gehorsamst erzaigen, darob mehr hochgedachte Landschafft ein gnediges ge-
fallen tragen solle. Unß demnach gehorsamblich getrösstent, E. gl. und
Hrl. werden sich über unß gnedig und vätterlich erbarmen, Damit doch
ainfmalß unser Zerschlagen Gewissen widerumb ersrehet, gutter Frid und
ainigthait gepflanzet alle Verrath so hierauf erwachsen möchte, Einge-
stellt bleibe, Solches wiert Gott der almedtige und E. gl. und Hrl. mit
glücklicher Regierung und Fristung langes lebens hir zeitlich, und dort
ehewiegelich vergelten, Thuen E. gl. und Hrl. neben ehrwartung er-
friedens beschaidts undertheinig und gehorsamblich bevehendt.

Undertheinig und gehorsame die Knappschafft und Feuer-
arbeiter was dem Verkhwerch Hüttenberg angehörig ausspurg.
Confession.

N^o 11.

Vergleich der Hüttenberg'schen Knappen und Feuerarbeiter mit den Hüttenberg'schen Burgern dlo. 26. August 1596.

(Aus dem allgemeinen Brudersabs - Archive.)

Auf des Edlen und Gestrengen Herrn Georgen Sigmunden von
Neuhaus zu Greisensfels und Ehrenhausen fröhl. Salzburgischen Rath und
Vizdombs zu Friesach Befehl und guetachten, Ist durch die erwesten Er-
samten, weißen und Erbarn, Balthasare Moser Verkhrichter zu Hüttenberg,
Balthaser Schneevogl, Kuepp Thaller, Mörtl Pächlinger, Baltan Bau-
moser und Thoman Nagatsch all fünff ainer ganzen Ersamen Knappen
gesellschaft und Feuer Arbeitern des Löblichen Hüttenbergischen Esen

Perkhwersch abgesandte. Dann Urban Windisch, Franz Hainzer und Hans Hanman, Als von Ainen ganzen Ersamen Magistrat zu gemelten Hüttenberg Hierzue verordnete Rathsburger, wegen etlichen der Perkhwersch Verwandten Beschwär Artikel, baiden Theilen, dem Perkhwersch, und gemeiner Burgerschaft zum Besten, nachvolgende Vergleichung gemacht worden, welche für und für doch nach gelegenheit der Sär, standthast verbleiben solle wie folgt:

Erstlich ist man baidersaits ainträchtiglich dahin entschlossen, das man ain Freye Fleisch-Panlh im Markht Hüttenberg darauf weder Zinß, oder Steuer nit geschlagen werden solle, zwischen des Urban Windisch behausung und des Pfarrhoffs, gegen dem Mosinz Bach, von grünen Wasen aufpauen soll und welle. Dazue soll gemainer Markht Jegt zum anfang, und hinach so oft etwas daran zu peßern sein wierdet, die Notturst Holz geben, und ain ersame gesellschaft der Knappen und Feuerarbeiter das Hakhen, säern, und all andern Bau Costen, aus Irem eigenem Sechsl, ohne entgelt der Burgerschaftt, darauf wenden solle. Damit aber solche Panlh zu baiden Theillen was ertrage, ist ferner nachvolgender anschlag gemacht worden:

Anschlag des Vichs, Welcher, sey wer da welle, Alts oder Jungs Vich in gemelter Frey Panlh, abschlagen oder stechen laß, der sol von jedem Haupt geben, als Rämblisch: von ainem Oxen, Kue, oder Terzen 3 Kreuzer von ainem Riß oder Lamp 2 Pfennig. Zu dijen Anschlag sollen zwen Ainemer, ainer von der Burgerschaftt, der ander aus den Feuer Arbeitern, oder Perkhleuten, verordnet werden, die sollen auch über diese Frey Panlh, Fleisch schaizer sein.

Dann der Fragner halben, soll es also gehalten werden: Erstlich solle den Fragnern, damit sy nit knecht umb sonst sain dürffen, Zuege-lassen werden, daß Sy an ainen jeden Psundt Schmalz und Schmer zu gewin haben sollen 1 kreuzer; Au ain jeden Psundt schweinen Fleisch und verhadhet 2 Pfennige. Damit aber diser Ordnung und anschlag gemäß nachgelebt werde, Ist Inen den Fragnern, durch ainen Ersamen Hüttenbergischen Magistrat, der Ersam und Wolgeacht Peter Windt, Rathsburger allda, zu ainen sonderbaren Richter erwelt, und zuegeordnet worden, der gestalt, daß er auf sy fleißige achtung haben solle, damit sy mit obbemelten Pfenwerten merern Wucher nit treiben, auch geredhte gwidht und Waag haben. Und wann gemelter Peter Windt oder ain anderer, angeregten Fragnern zuegeordneter Richter In Ire Laden die wagen zu besichten und probiren geen will, soll solches In beysein des

Herrn Verkrichters beschehen. Deren Jeder ainer feinen mit verwandten mit sich nemen mag.

Also wiert auch für billich und guet geacht, daß man meniglich so angeheßen, daß Roggen Brott, an allen gewönblichen Kirchtagen, Wochen und Jarmärkten alhir im Markt öffentlich fail zu haben und zu verkauffen, zueläßt. Belangenbt die Auswenbigen Schneider hat man die sachen dahin vermittelt, daß Inen Ir gemachte Arbeit, an allen gewönblichen Kirchtagen, wie am Jarmarkt, alhir zu Hüttenberg fail zuhaben und zu verkauffen, unverwört sein solle, Doch bergestalt. Da künfftige Zeit ainer oder mer Burger für und für gemachte Arbeit one Abgang in leidenlichen Kauff in Vorrat hete, sol diser Artikel auch wieder aufgehelt werden. Den andern auswenbigen Handt werchern aber merrers nit, dan zu Jarmarkts Zeiten, Ir Handtwerchs Arbeit und gemacht alhir fail zuhaben und zu verkauffen zuegelassen,

Zu waren Urkundt und von guetter stätter Minigkait, und nachrichtung wegen, sehen dießer glettigen Vergleichung zwo aines Inhalts geschrieben.

Die aine darauf gemaines Markts Hüttenberg kleiner Insiegl, an stat der ganzen Burgerschafft gedruckht, den Berg und Feuer Arbeitern zugestellt, und die Ander, welche gemelte Ersame Knappengesellschaft und Feuer Arbeiter mit Iren Sigel versertiget haben, N. Richter und Rath eingehendigt worden.

Geben und beschehen zu Hüttenberg den 26. tag Augusti im 1596 Jar.

N^o 12.

Vertrag der Gewerken mit den Knappen anno 1646.

(Aus dem allgemeinen Bruderlads-Archive.)

Zu wissen, daß an heyt dato zwischen denen Gewerthen Nadt und Hammer Meistern des Hüttenbergerischen Eysen Steins, an ainen: Darn der ganzen Knappengesellschaft daselbst anders Thails auf gietliche Interposition und Abhandlung, der zu Endt benannbten ansenlichen von der Hoch Löblichen S. D. Regierung und Hoff Kammer Woll Verordneten Herrn Commissairen, umb der zwischen obgedachten Thailen sich eraigneter Strittigkeiten und auch die Hievor zum andern und an Jezo zum dritten

mahl gehaltenen Commissionen, nach Vollgenter Vergleich Auf gerichtet und geschlossen worden:

Als Erstlichen haben obermelte Gewerthen verwilliget und versprochen den Knappen nit wie hievor die Silbern Benedigische Cron per zween Gulden, sondern zu fünfzehn schilling und die bezallung der übrigen gestt sorten, wie solche in der Gemein und nach den berueff gabig seyen, Zulaißen.

Anderten soll Inen Knaben die Abstattung der verwilligten Suma und Postgelter jedesmals zu rechter Zeit also geraicht werden, damit sich Rhainer dessen Zubeschwären Ursach habe, wie in gleichen Ihnen alle Pfenn werth als Traid und anders, wie es jeder Zeit von halben zu halben Jahr gehen wierdet, erfolgen lassen.

Drittens soll es in gleichen auch bedinget und verglichen sein, daß der Maßerei halber die sach also solle gehalten werden, das Rämblichen die Rhnapen das Arzt am Berg allein nach der Rechten Maß zu geben aber nicht bei den Werchgäben zu überschlagen und zu liefern schuldig und verbunden sein sollen.

Herentgegen und fürs vierte haben die Rhnapen gesellschaft Bevollmächtigte und für sich selbst als wol auch anstatt und in Namen der Andern versprochen und angelobt, hiesüro kaine Kindtäg mehr Zu sehern, sondern wie an andern Werkhtagen in die Arbeit einzustehen, Und allein die Feiertage welche von der hohen Geistlichen obrigkeit aufgesetzt und gebotten, auch hievon in den 49ten Artikel der Perthwerchs Ordnung mit mehrern erleiterung und Melbung beschicht zu halten.

Es solle auch Sy Knaben von heydt bedingter Arbaitß solche Zuberrichten nichts dann Gottes gewalt verhindern und abhalten.

Und weilen Zu dem fünfften Teht verglichner maßn die Rhnapenschaft die Kindtag nit mehr zu sehern versprochen und angelobt und also in der Arbait lenger als zuvor, verharren haben, so sollen die Gewerthen schuldig und verbunden sein etwas mehrers und nach proportion der Zeit abgethaner Rhindtäg an den Inßlet zuezutragen.

Zum Sechsten wegen des begerten Abtrags in gelaister Inne Knaben schuldiger Bezallung des erlittenen gelt verlurst dießer schluß getroffen worden, das Ein Jeder Gewerth Rad und Hammermeister, nach gestalbt des erlittenen verluests und Zeit der verrichten Arbeith nach billichen dingen sich mit den Knaben zu vergleichen schuldig und verbunden sein solle, Wo sehrn aber wider verhoffen ain oder der andere Gewerth sich hiezue nit bequemben wurde sollen die Thail für das Perthgericht

Hüttenberg als ohne das Ihr Erste Instanz zu Rechtlicher entscheidung hiemit angewiesen sein.

Schließlich zu beeden thailen auch diß abgeräbt und endtlichen beschloßen worden, das zum sahl die Rhnapschaft die Rindtäg und andre Werchtäg, wie versprochen mit verrichtung der Arbeit nit halten, sondern wie hievor sehern würden, das Inen Jedesmals und einen Jeden der darwider handelt, für jedt webern tag an Inen lohn Acht kreizer und die klaine Perg Pöen zur Straff als 18 Kreuzer abgezogen werden sollen, wie sy Rhnappschaft dann solchen allen ohne ainige Verwaigerung und widerseßlichkeit gehorsamblichen Nachzuthomben schuldig sein, Als im Widrigen und da sy darwider sich in gringisten vergreifen oder sich einiger ferren auf rürigkeit (wie jüngst beschehen und höchst gedächt Ihr Kayserl. Majestet Ihro die bestraffung gegen den Uthhebern und aufwiegern expressum hiemit wolen vorbehalten haben) vermögen würden, sy sich der Leib, guet und so gar lebens bestraffung nach gestalt Ihres verbrechens wolle unbtwerfen.

Und seindt dieses vergleichs Fünff gleichlautende Noth aufgerichtet, deren die aine zuhanden mehr wohlgedachter hochlöbl. K. De. Regierung und Hoff Cammer die andere zu des hochfürl. Erzstift Salzburg Vizbomß Amt zu Frisach, die Dritte dem Perthrichter zu Hüttenberg zu Nothwendig nachrichtlichen Verhandlung, die vierte den Gewerthen, die fünfft den Knappen zu Hüttenberg übergeben worden, Alles und Bey Verbindtung des Allgemeinen Landtschaden Pundts in Kärndten.

Zu Urthund deßen hat die gewerthsgesellschaft der Knappen Ihr gewöhnliches Altes in sigl diesen Vergleich auf zu drucken auß Ihrer Lad Hergeben, und die Herrn Gewerthen Rad und Hammermeister jeder mit seiner Handtschrifft und Pettschaft dieses bestetiget, also und ingleichen haben ob woll Ernannte Herrn Commissary als der woll Ebl und gestrenge Herr Johann Casper von Domsperg, auch Dornhoff und zum Dornedh, aller höchst gedachter Kayserl. Majestet K. De. Regierung Rath und Landts Vizbomß alda in Kärndten als selbst Commissarius Und so dan an stat des hoch und wohlgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Georg Sigmundten Graffen Parebeisers, Freyherrn zu Neu Hauß und Gräbisch Eblen Herrns auf Rollniz und Wöchan Röm.n. Kayl. Mayl. Raths Cammerers Erbblant Jäger Meisters und Landts Hauptman alda Als auch Deputirter Comissarius, der auch Woll Ebl und gestrenge Herr Johann Weber von und zu Ehren Thall auch mehr aller höchst gedachter Kayl. Mayl. Landts Rath Einer löbl. Landschafft dieses Erz Hertzog Thumbs Kärndten ver-

ordneter des großen Aufschuß und Besizer der Landts Hauptrechten und Landts Hauptmanischen Verhörs Handlungen Und der wohl Edl und gestrenge Herr Michael Zauchen=Berger Hochfürstl. Salzburgischer Rath und Bizdomb Amts Verwalter zu Friesach alß Ebenfalls verordneter mit Commissari oft erhalten Vergleich ehmeßig jeder mit undter Zeichneter seiner Handschrift und Pettschaft bekräftiget, Jedoch Ihnen Herrn Commissarien diße Fertigung halber ohne Macht und schaden.

Actum Allen Hoffen im alten Markht den Neunzehnten Octoberis im ain Taufent, Sechs Hundert und Sechs und Bierzigsten Jahr.

N^o 13.

Vertrag zwischen der Kammerstadt St. Veit und den Radgewerken von Hüttenberg und übrigen Ob- und unter Kräntnerischen Waldeisen- und Hammergewerken vom 15. Oktober 1675.

(Aus dem Archive der Gewerkschaft Heft.)

Demnach zwischen N. und N. des Hüttenbergl. Eisensteins Gewerken, Rad und Hammermeistern, sodann N. Bürgermeister, Richter und Rad der ganzen gemain Bürgerschaft zu St. Veit, wie auch dennen Hammer Herrn und Hammer=Maistern, in ober und unter Kränthen, mit weniger den Fürstl. Bistum gurgg respective Biel und unterschiedliche Beschwärnüssen und Streitigkeiten entstanden, auch eine geraume Zeithero getauret, also zwar daß hierauß nit allein die Landsfürstl. alß einer Pöbl. Landschaft alda habende Mauth-Gefählen gemündert, und zu höchst empfindlichen Nachtl des ganzen gemeinen Wessens des Eisens hinauß und einig mehrere herrein ganz des paren Geldes merklichen gestört sondern auch so vielen particularn und allerseits intressirten wie auch großer Anzahl der armen Knappen und zugehörig Bergwerksleith ja sogar die fernre Bearbeitung des uhralten Hüttenbergl. Eisen Stains darangellegen war.

Als haben Hr. Burggraf und die HHrn. Verordnete alda in Kränthen auf der Herrn und Frauen gewerth und gewerth in gehorames Witten nit ermangelt solche Beschwärden in Rammen der gesammten Pöbl. Landstande gehöriger Orthen ganz Vorsichtlich zu Demonstrirren und um dessen Remedirung bey Ihro Röm. Kayf. und dero nachgesetzten Stellen gehorsamst angehalten, welche dann auch aus Väterlicher Vorsorg

derentweg in Commission, und zu solcher die Wohlgeboren Wohlebel gebohren Herrn Johann Sigmundt von Gleichpach Freiherrn d. Röm. Kay. etc. etc. wirklichen Cammerer und J. De. Hof Cammerrath wie auch Herrn Johann Carl Rhemetter Freyherr Einer köbl. Caa in Cärnten General Einnehmer, so dann herrn Carl Ludwig Anreitter von Dürnsfeld auch der Röm. Kay. Maj. 2c. 2c. J. De. Hof Cammerrath, und Cammergrafen in Eisen-Arzt allergnädigst Verordnet und Deputiert, welche H. H. Commissarien dann einen eysrigsten nach allerseits rathfflich erwogenen circumstantas haben angelegen sehn lassen, die Anfangs berührte zu gedachter Commission erschieneene Herrn Gewerken und gesammte dießfahls mit Concurrirende Partheyen untereinander möglichst zuverainung, und eine güttliche Consention oder Vergleich so auf Zwölff Jahr zuverstehen und mit Primo Aug. 1675ten seinen Anfang das Ende aber in erst besagten Augusto 1687ten Jahr wiederumen eraichen sollte aufzurichten, welcher dann auch endlichen dergestalt und mit nachfolgenden Bedingungen ist beschloffen worden.

Erstlich solle dieser Vergleich Ihro Röm. Kay. Maj. 2c. 2c. als Herrn und Landes-Fürsten dessen Erben und nachkommen an denen Landes Fürstl. hohen Obrigkeit Jurisdiction, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten Mauth-, Aufschlag-, Waaggelbt und dergleichen Ihro Maj. zurständig Gebühr, wie auch denen jüngsthin aufgangenen und in diesen J. De. Landen publicirten Bergwerks-general, noch auch der Hüttenbergl. Bergwerks-Ordnung nach eines anderen hierinbegriffenen Thails habende Privilegus exemptionibus und alten gerechtsamen oder der Statt St. Weit an ihren Niederlags-Freyheiten das mindeste schädlichen sehn, und gleich wie dieses allein ein güttlicher Vergleich und transaction inter partes worinnen einiges tertz habendes Zus zu violiren oder zu Cassiren einige Mainung alda nit, sondern Salvis Cujuscunqvis Juribus zuverstehen ist, eben also die in diesen Vergleich geschעהene vor- oder Nachsözung des Namens der Handschrift oder des Pöttchafis einigen an seiner Instanz würdigkeit oder Prorogativen in geringsten nichts benehmen oder präjudiciren solle.

Andertens sollen nit allein die von der Statt St. Weit ein Zeit-hero, eigens jedoch unbefuegtes Gewalt unter einander gemachte, und den Eisen-Verfchleiß wie auch die Spörung der Abwaag wegen particular-Sprüch gemachte Schluß, und pactaten genzlichen aufgehobet sein, und der Eisen handl jeden Freystehen, wie zumalen auch obbemelte Cassation in futurum nembliehen hiesühro einige dergleichen selbst eigenthöttige

Conclusa und Vortheilhaftige Handlungen nit mehr vorzunehmen, mithin abgestökt seyn.

Und weissen Drittens in allweg dahin zu trachten, daß der Eisenhandel dergestalt nit gesperrth, sondern mehreres offen stehe, mithin aber gleichwohl die habente privilegien keineswegs infringirt, oder zu Boden gerissen werden, die Statt St. Veit für und anstatt ihrer Niederlags Freyheit doch mit diesen Beding, daß diejenige Zeug so man Vorhero schuldig gewest, nach St. Veith zu führen, annoch dorthin kommen, herentgegen was nach Volkhenmarkt zugehen besugt war annoch gelassen werde, in paaren gangbahren Geld zu einen Gewinn und Abzahlung bero Jährlichen, Landts-Anlaagen auch Bestreitung anderer Nothhaften Aufgaaben ein gewisses Quantum geraicht werden solte, nemlichen Von allen den anderen außer des gurggerl. oder Straßburgl. Eisen Zeugs in Handelswährung über Steuer Contribution und Küstgeld der Drey und Dreyßig Kreizer noch von Einem Meiler Brescian Stachl Brescian Eisen:

id est Preschan Eisen	} vom Meiller	1 fl. — fr.
Stroß Eisen		
Stück Stachl		
Zwizach		
Splach	} vom Meiller	— „ 45
Wallasch Eisen		
geschlagen Eisen		
Rauch Eisen	} vom Meiller	— 30
Floßen		
Grablands und Waschwerch von einem Meiler per	—	15
Von den gurggerl. und Straßburgl. aber auch in Handelswährung samet Steuer Contribution und Küstgeld	—	33 „
Von einen Meiller Splach	1	4 Schill.
Von Einem Meiller Brescian der gestreckt.	2 „	— „

Welche ausgeworfene Summa oder Gebühr albereit bei der Eisen Abwaag nit und neben dem Kayf. Aufschlag solte bezahlt und abgereicht werden, und weilen die höchste Nothdurft erfordert einen Obristen Bergmeister in den Landt Kärnthen, zu erhalten, als haben sich alle die Partheien sammentlich dahin verstanden, daß von jeden Meiller ihres Zeugs er werde: ain oder andere zuläßige Strassen geführt absonderlich Zwen Schilling oder 15 fr. gut Gelds von Jenen so die Vorige alte Kayf. Mauth zahlt, geraicht, und darauf wie gemelbt die Obristbergmaister

alba erhalten werden sollte, gegen welchen nun gleich Specificirten aufgaaben, der Eisenverschleiß dergestalt Frei sein solle, daß wann gleich wohl ain St. Veithen sich ehender oder zugleich mit einen Fremden auf ebenmäßige Maß zu kaufen, und zu zahlen anmelde, es ihm vor anderen erfolgt. Doch gleichwohl der Zeug in solchen Werth allerseits geben werden solle, auf das derjenige denen St. Veithern abgeschnitten, und geschmüllerte Zimbliche Gewilun zum mehrern Verschleiß, und also den gemein Wesen zum besten gedehet.

Viertens sollen sowohl die Statt St. Veith Macht Gewalt haben denenjenigen sein Eisen so ihro um Verlag oder Zeug schulbig gebührender Orthen zu Verrachtiren doch dergestalt, daß wenn die Waar oder das Guett zu Althosen liegt, sich dessenthalt bey den Hüttenbergl Bergrichtern oder dessen Vorgesetzten Obrigkeit anzumelden seyn wird, da aber solches beraith nach besagten St. Veith wäre verführet worden, die Kayf. Oberbeamten Brachium laisten, und zu Auftrag der Sachen mit Spörung der Waag hilfflich erscheinen, also auch Vice versa gegen denen St. Veithern wann selbe um Eisen schulbig dieses gleichmäßige Compelle gebraucht, ein solches auch mit dennen Cannallerischen, und jedermäniglichen Verstanden werden solle. Fünftens Versprochen auch die interessirte, daß durchgehend aller Orth und Ende, also das Eisen aufgebracht wird, mit so hohe und schwere Stüch wie ein Zeithero geschehen, zuerzaigen, sondern ein solcher Zeug gemacht werde, das selber Tauglich und annemlich wiederumen zu Verhandlen, und zu Versilbern sehe, niedrigenfalls aber solche Gattung dem Verkäufer ohne Bedenken als ein nicht aufrecht erzeugtes Kaufmanns Guett möge anheim und zurück gestellt werden, und weillen wieder das anjeto machende Wallasch-Eisen große Klagen vorhalten, also solle das gedachte Wallasch- wie auch das geschlagene Eisen den alten obervirten Modo und Güte nach erzeugt werden.

So hat man Sechstens wahr genohmen daß die Spörung des Eisens welche pr. Commissionem vielfältig durch die Handels-Veith und Factores bestehen, dem ganzen Lande und vielen particularen sehr schädlich gewesen, als solle keiner hiesüro einigen Zeug mehr, es sehe was es immer wolle per Commissionem bey Straf der Wehnehmung zuversenden haben.

Sintemahlen auch Siebentens die erfahrenheit genuegsam am Tag giebt, daß von dem Fürstl. Bistum Gurgg ain all zuheufiger Zeug und große Menge des Eisens in praejudicium der anderen Ubrakten Hochbefrehten Werkgaben aufgebracht werde, als ist dahin Veranlaßt worden,

das gedachtes Bistum hiesfür ein mehrers Quantität nit als Jährlichen Fünfhundert Meiller allerhandt Eisen (worunter doch der heut Dato befindliche Vorrath nit zuverstehen, über das was selbes in Loco oder seinen Unterthanen etwo kauslichen Ueberlaß) Kraft dieses Schluß außer Landts zu versilbern besugt sein solte. Inmassen dann zum Nächten auch dahin auf alleweiß zu Collimirn damit die alten Werth-Floß und Stüchhütten, Schlag und Hammer in Flore und Suo esse sowohl baulich in stätter arbeit und mit genugsammer Rchlung versehen, und verbleiben mögen, als wierdt auch Kraft dieses gänzlichen eingestölt und verbotten einiges neues Wert-gaben oder Schläg ohne vorgehender Landesfürstl. Freiheit und Consens (wodurch jedoch die ohne Bedeuten Consens schon erbaute nit Rathhabirt seyn sollen) zu erbauen, da aber gleich wohl solche neue gebäu zu wieder dieser hailtsamen Convention von ein oder anderen Vorgekthert und incaminirt wurden, sollten dergleichen verübte Unbesuegnuß alsobalden notificiert und angedeutet werden, auf das sodann nit allein die gezimmende Einstellung in Tempore als die Unumgängliche Cassirung ganz unverschoht bestehen. Schlußlich und Neuntens versprechen samentliche interessirte Thail, diesen unter Ihnen mit so lang würige Miebe und vielmahleyseriger Ueberlegung, dem gemeinen Wessen und ihnen selbstens zum Besten aufgerichteten Vergleich stätt und Best durch diese Vorbeschriebene Zwölß Jahr zu halten, und das es aber jedoch wieder verhoffen durch ein oder andere Parthey dar von kommen wurde, so sollte auch zugleich jedwederer hieher interessirte und obligirte Thail ad Statum, in quo ante contractum fuit, wider Reintegriret der freie Verschleiß de novo gehört und die Statt St. Veit in ihrer vorhergehabten und genossenen Niederlags Freiheit, oder wie mans nehmen will, und dero Possesß oder exorcitium ipso facto gestölt sein. Zu mehrer Versicherung, sehend dieser Convention Unterschiedliche gleichlauthende Originalia aufgericht und jeden interessirten Thail eines unter aller Handtschrift und Pötttschafts Förtigung zugestölt worden.

Dato Elagenfurth den 18. Juny anno 1675.

(L. S.) Johann Stief von Rhränzen des Fürstl. Bistum Gurgg Administrator.

(L. S.) Elisabeth v. Gaybrudh Freyn Wittib.

(L. S.) Sironimus v. Nepelsberg in Simili.

(L. S.) Georg Sigmundt Christallnigg und als Deputirter im Ausschuß des Hüttenberger Eisen-Stain.

(L. S.) Mathias Kaufcher. (L. S.) Barthlmea Kaufcher.

- (L. S.) Johann Hladnizer. (L. S.) Hanns Georg Pattacher und als Gewaltsträger meiner Frau Mutter.
- (L. S.) Michael Unterberger Bestandt Innhaber in Pölla und Pfannhof.
- (L. S.) M. Carl v. Rechbach in proprio und als Gewaltsträger meines Herrn Bruders Ferdinand.
- (L. S.) Hanns Christoph Stadler von Gstirnern in proprio und als Gewaltsträger meines Herrn Vettern Hanns Veithner.
- (L. S.) Gabriel v. Cannal.
- (L. S.) Johann v. Gorgnian Herr Bartlmee v. Cannal bestellter Gewaltsträger.
- (L. S.) Georg Forrger zum Greifenthurn.
- (L. S.) Josef Mohr von Sonnegg Hammers Werk zu Naplach in Neß Thall.
- (L. S.) Georg Christoph Cassar in proprio und als Gewaltsträger Herr Johann Azzula (L. S.) Adam Leitner in proprio.
- (L. S.) Franz Jovio. (L. S.) Jovio in proprio.
- (L. S.) Georg Adam Mayer. (L. S.) Carl Morenzi in proprio.
- (L. S.) Martin Petz. (L. S.) Mathias v. Thalheim.
- (L. S.) Paul Meynoni. (L. S.) Georg Ehrenreich Thallmann.
- (L. S.) Hanns Jakob Mirningg. (L. S.) Johann Baptisto Muill.
- (L. S.) Georg Ludwig Winterbach. (L. S.) Sebastian Gassarister.
- (L. S.) Johann Höferer. (L. S.) Georg Hartmann.
- (L. S.) Johann Graf für mich und der Gemein für mich selber Ausfuß und Gemein.
- (L. S.) Vinzenz Kreuch in Namen der Gemein.

N^o 14.

Knappen Freiheitsbrief. Bestätigung von Kaiserin Maria Theresia dto. 23. Juny 1742.

(Aus dem allgemeinen Bruderlads-Archiv.)

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden in Hungarn und Böhme, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Königin. Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain, und Württemberg, gräfin zu Halbspurg, Flandern, und Tyrol, Görz und Gradiska, Vermählte Herzogin zu Lothringen, und Paar großHerzogin zu Toscana.

Bekennens öffentlich mit diesen Brief, und thnen Kundt allermäniglich, das Unß N. die sammtliche Bergknappen des in unserm Herzogthum Kärnten Besündlichen Haupteisenbergwerks zu Hüttenberg, Mosinz, und Völling mittels glaubwürdiger Abschrift allergehorsamst zu Vernehmen gegeben, was gestalten Von Weyland unsern glormwirdigsten Vorfahreren, Insonderheit aber Von Kaiser Maximiliano den ersten, noch als röm. König anno 1494, und Von Kaiser Ferdinand den anderten, damals Herzogen zu Oesterreich anno 1595 auch fernerß Von unserß in Gott ruhenden Anherrns Kaiser Leopoldi Majestät und Liebten unter 17. Mey 1661 sie Bergknappen mit Verschiedenen Uhralten, durch die anno 1553 aus Wien, und anno 1567 aus Grätz ergangenen Bergwerk Ordnung autentisirten, und mit anderen Heilsamen Satzungen Befestigten Freyhheitsbriefen fürgesehen, und Begnadet worden.

Solche Privilegien und Ordnungen auch Jüngstens Von Weyland unserß in Gott seeligst ruhend Hochgeehrtisten Herrn und Vaters Kaisers Carl des Sechsten Majestät und liebten Christmildesten Andenkens Sub Dato Wien den 7. April 1717 mit einigen Artikeln Vermehret, und samt denn von der in Sachen Verordnet gewesenen Commission zwischen dem Gewerken, Rad- und Hammermeistern des obbesagten Hüttenberger Mosinz, und Völlingeriß. Eisensteins dann dieser ganzen Knappengesellschaft Sub Dato Elagenfurt den 15. 7ber 1714 absonderlich ausgerichten Vertrag unter einß gnädigst wären Bestätiget, und Bekräftiget worden. Unß hierauf allerunterthönigst Bittende, das auch wir als jetzt Regierende Königin, Frau, und Erblandesfürstin solch ihr Uhralte, hienach Verbeßserte Freyhheiten=Satz, und Ordnungen nebst obbemelten Vertrag ebenfalls zu erneuern, und zu Bestätten Allermildest geruhen möchten.

Wie der Von Weyland Hochgedacht unserß Herrn Vaters kais. Majestät und Liebten Christseeligsten Andenkens ihnen ertheilte respektive Vergleich= und Bestättigungs Brief von Wort zu Wort hiernach geschriben stehet, und also lautet:

Wir Karl der Sechste Von gottes gnaden erwählter röm. Kaiser zu allerzeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien und König, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, und Görz. Bekennen öffentlich mit diesen, und thuen kundt allermäniglich, daß bey Unß die N. Fendrich, und Bediente der gesamten Hüttenbergeriß. Arztknappen des in unseren Herzogthums Kärnten Besündlichen Haupteisenbergwerks zu Hüttenberg, Mosinz, und Völlingen

mit Beygelegt glaubwürdigen Abschriften allergerhorsamst für, und angebracht, was gestalten Von Wehland unseren geehrtesten Vorfahrern, am Heiligen röm. Reich, und unseren durchlauchtigsten Erzhauß, Insonderheit aber von Maximiliano den ersten noch als röm. König anno Vierzehnhundert und Vier und Neunzig, und Von Kaiser Ferdinando dem anderten damals Erzherzogen zu Oesterreich anno 1595 auch ferner Von unsern in Gott ruhenden, Gnädig, und Hochgeehrtesten Herrn und Vaters Kaisers, Leopoldi May. und Liebten, Christmildesten Andenkens, untern 17. Mey des 1661 Jahrs Sie Arztknappen mit Uhralten, durch anno Fünfzehnhundert Drey und Fünfzig aus Wien. und anno Fünfzehnhundert Sieben und Sechzig aus Grätz ergangenen Bergwerks Ordnung autentisirten und mit anderen Heilsamen Statuten Befestigten respective von neuen Verliehen, und Bestätigten Freyheits-Briefen fürgegeben, und Begnadet, solche Privilegien, und Ordnungen auch von ihnen mittels wohl Hergebrachten Obervanz bis her in stätten gebrauch, und aufrecht erhalten worden, und Unß daher allerunterthönigst gebetten, Wir Geruheten als jetzt regierender Herr, und Landesfürst, ihnen solch ihre Uralte Freyheiten zu deren mehreren Kraft und Wirkung nicht allein gleicher gestalten zu erneuern, sondern auch mit einigen Artikeln von neuen zu vermehren, und zu verbessern, und samt dem von unserer hierzu Verordnet gewesenen kays. und Landesfürstl. Commission, zwischen dem Gewerken, Rad- und Hammermeistern des obbesagten Hüttenbergl. Mosinz, und Pöllinger Eisenstein, Dann dieser ganzen Knappegesellschaft Sub Dato Klagenfurt den 15. 7ber des Siebenzehnhundert und Vierzehenden Jahrs absonderlich aufgerichteten neuen Vertrag untereinstens allergnädigst zu Bekräftigen und Bestätten.

In maassen wir um dieses unser Kammergut zu unsern, und des Gemeinen Wesens Nutzen immer Besers ausnehmen, und Standzubringen hingegen allen Auordnungen, Mißbrauchen, Dräng- und Unfugnissen, so zu zeiten bey dergleichen Bergwerken fürzugehen pflegen, allerdings vorzubiegen, auch unsere Vergleuthe bey Guter Mannszucht, ehrbaren Wandel und ihren wohlhergebrachten Ordnung, Frey- und Guten gewohnheiten zu erhalten, gnädiglich geneuet und gemehuet sind.

Alß haben wir mit wohlbedachten Muth, guten Rath, und rechten wissen, nach darüber von unsern J. De. geheimen, auch Regierung und Kammer und darin Sachen Verordneten Commission abgefordert, und unterthönigst erstatten Bericht, und redtlich gutachten in solch der obgedeuteten Knappschafft unterthönigstes bitten Gnädigst Bewilliget, mithin denen-

selben nicht allein ihre Altherhabende Freyheiten, Ordnung und gute Gewohnheiten erneueret, sondern auch mit etwelchen neuen Artikeln einigermaßen vermehret, und sammt den angezogen Vertrag Bestätiget, und Bestätet.

Thue das auch erneuweren und bestätten, alle sowohl von obgedachten unseren geehrtesten Vorfahreren am k. röm. Reich und unsere durchlauchtigsten Erzhauß den mehr bedeuten Arztknappen in Gnaden Verleihen und Bestätigten Frey- und Gerechtigkeiten, als derselben Althergebrachte guth, und gezimmliche Gewohnheiten, was wir daran von Recht und billigkeit wegen Bestätten können, und so weit sie deren in wirklichen Besitz, und Uebung sind, aus kais. königl. Erzherzoglicher Machts Vollkommenheit, In Kraft dieses Briefs Vermehren und Verbesseren, ihnen auch solche als jetzt regierender Herr und Landesfürst folgender gestalten, hiemit wissentlich, und wollen, das sie Obbemelte Arztknappen.

Erstlich mit ihren Victualien und lebensmitteln, was sie zu ihrer Hausuorhdurst auf eigenen Ruken, oder Buckel tragen können, sowohl bey unseren, als jenen Mauth, oder Aufschlagämtern so aus unseren Gnaden andere Herrschaften Besitzen Mauth und Aufschlagsfrey Paß- und Re-passiret werden.

Aubertens Vom allen accisen, und neuen Anlagen als Kopfsteuer, Federstamps, Fleischkreuzer und dergleichen exempt, und befrehet. Nicht minder

Drittens ihr S. B. Vieh, als Gaiß, und Schaf an dem unteren Arzberg und Alpen gerechtigkeit, so der Berggerichtl. Jurisdiction unterworfen, frey zu weiden befugt, auch das übrige ihr S. B. Vieh die innliegende Bauren denenselben um einen leidentlichen Preyhß aufzunehmen schuldig Ingleichen

Viertens sie Knappen das Astich und Klaubholz in den uneingezäunten Waldungen zu suchen, und zu ihrer Nothdurst zum Brennen Anheim zutragen befugt, und berechtiget dann

Fünftens denenselben die Auszüge zu gewöhnlichen zeiten mit Klingenden Spiel, und fliegenden Fahnen alt herhabenden gebrauch nach noch Forbts hin Verwilliget und zugelassen, leytliden und

Sechstens nach Innhalt, und Vermög des Einhundert Ein und Bierzigsten Artikel unserer Landesfürstl. Bergwerksordnung die Fürkauser und Ländler Vor zwölf Uhr bevor sie Arztknappen Samstags von Berggehen, ausser ihrer wochentl. Nothdurst zu Wochenmarktszeiten, zum Für-

kauf einiges Pfennnwerts zu erkaufen nicht befugt, der Bergwerksrichter zu Hüttenberg auch zu, und außer Wochenmärkten die Pfennnwerthen jederzeit auf gezimmenden Werts zu Tagieren und zu mässigen schuldig, und verbunden seyn solle. Uebrigens bekräftigen wir hiemit aus obberichter Machts vollkommenheit besagten von unserer hierzu Verordnet gewesen Commission, zwischen den Gewerken, Rad- und Hammermeistern des obbebeuten Eisensteins, dann daselbstiger Knappschaft untern Dato 15. 7ber Siebenzehnhundert und Vierzehen nur aufgerichteten Vertrag, Dessen Innhalt von Wort zu Wort Folgendes also lautet:

Zu wissen! das nach dem zwischen den respective Herrn gewerken, Rad- und Hammermeistern des Hüttenbergl. Eisenstein, dann der ganzen Knappengesellschaft daselbst sich in dem Streittigkeit ereignet, daß ermelte Knappenschaft Sechs Gulden monatliches Postgeld prebentiret, hingegen berihrt gewerkschaft sich hierzu nicht Verwilligen wollen, daher sie Knappengesellschaft vom der Arbeit aufgestanden, und folglich auch bey Ihro röm. kays. und königl. Majestät um solche allergnädigste Verschaffung allerunterthönigt Supplicando angehalten haben, derowegen dann allerhöchst ernannt Seine kays. königl. Majestät zu Vermittlung solcher Strittigkeit in Sachen eine Hochansehnliche kays. Commission mit zuziehung des Hochfürstl. Salzburgl. Herrn Vicedomants Vermesern zu Friesach allergnädigst Verordnet haben, welche beide Partheyen vor sich erfordert und hierauf durch dero Hoche interposition über beederseitige Vernehmung folgende unwiderrufliche und unbrechentliche Verständniß, und Vereinigung mit Einwilligungen deren anwesenden respective Herrn Gewerken, Rad- und Hammermeistern, Wie auch des vor der ganzen Knappengesellschaft zu solcher angestellten Hochansehnlichen Commission abgeordneten Ausschuß geschlossen worden. Alß

Erstlich haben auf Vielsältiges zusprechen die Gewerken Verwilliget zu jeder gewöhnl. Posterlegungszeit denen in der Arbeit habenden Knappen jeden einen halben Vierling Waizen, ingleichen auch einen halben Vierling Roggen, es gehe das benannte getrahd in Hoch oder niederen Werth, neß zwey Gulden Gold in Landes gangbaren Münz, wie auch genugsamen Pulver zu erforderlichen Sprengung der Stainwänden, und Bereits schon Vorhin also gegebenen Sechs Pfund Inßlicht ohne einiger verursachenden Beschwerde zu geben.

Andertens ist abgeredet und beschloffen worden, daß sie Knappengesellschaft an Samstagen, und anderen heiligen Feherabenden der von Hoher Geistlichen Obrigkeit aufgesetzt, und gebottenen Feyertagen, wo

vor articulo Neunn und Bierzig in der Hüttenberger Bergwerks Ordnung Statuiret ist, zu Arbeiten nicht schuldig.

Drittens hingegen hat die Knappengesellschaft sich obligiret, mit Einwilligung der gewerkschaft nur selgend Specificirte sührohin mehrohne machenden Feherabend zu feheren, als nemlich in Februario, den Tag des h. Blasii, in April den h. Drey Nageltag im Junio dem St. Veits Tag, in Julio St. Margerethen Tag, und St. Magdalena Tag, in Augusti St. Rochi, und Augustini Tag, im Oher aber aller Seelen, St. Leonhard, St. Martini, St. Clementen, und Chatharina Tag, inclusive aller jenigen unser lieben Frauentagen, die sonst von der h. röm. kathol. Kirche zu fehern nicht gebotten sind, von ihrer Knappen arbeit aber an schuldigen Arbeits Tügen solle sie solche zu Verrichten nichts, Dann Gottes Gewalt Verhinderen oder abhalten.

Viertens sind sie Knappengesellen an Arbeitstagen Verbunden ihre Schichten zu Acht Stunden, Innhalt Hüttenbergerl. Bergwerksordnung articulo 11 getreulich zu verrichten, und gutes Schädwerk zu Tragen, auch zu geben schuldig, daß die Gewerken auch andere auswendige Knappen Vermög Hüttenbergl. Bergwerks Ordnung Art. Drey und zwänzig, wenn selbe mit Paßport Verschen, fördern, und ein Hutmann, mit Consens des Gewerken, uud Berggerichtl. Vorstellung ohne daß Derselbe unter sich zehen Knappen habe, Gleich wollen einen Junger aufnehmen und halten könne.

Fünftens, Wan ein gewerk zu raiten Verlangt, ist der Knapp schuldig sich mit ihme Gewerken zu verrechnen, welches hingegen auch der Gewerk auf Verlangen und Begehren des Knappen zu leisten schuldig.

Schließlichen, was hierinsals per expresum nicht, wohl aber mehrers in den Vertrag, so Datirt grätz den zwänzigsten September Tausend Sechshundert Sieben und Bierzig enthalten, oder Vermög Bergwerks Ordnung uud alter Hüttenbergl. Bergwerks Observanz Statuiret ist, hierzu sollen sowohl die gewerken, als auch der Knapp angemissen seyn.

Dieses Vergleichs sind Sechs gleichlautende Notel aufgerichtet, und von Hochansehnlichen von Sr. kays. Majestät in Sachen allergnädigst Verordneten Herrn Comissarien, wie auch von Hochfürstlich Salzburg Herrn Vicedemamt Verwesern zu Friesach, doch auf allergnädigste und gnädige Ratification Ihro röm. kays. und Königlichen Kathol. Majestät, und allerhöchst dero Inner Oesterrachischen Hochlöbl. Regierung, und Hofkammer Corroborirt, eigenhändig unterschrieben, und mit deroeselden Pöstchaften gefertiget auch aus diesen Noteln eines der Löbl. Landes-

hauptmannschaft, das andere dem löbl. Landes Vicedomamt, das Dritte dem Vicedomamt Friesach, das Vierte dem Verggerichtamt Hüttenberg, das Fünfte der Gewerkschaft, und das Sechste der Knappengesellschaft bestellet worden.

Klagensurt den Fünfzehenden September, in Siebenzehnen Hundert und Vierzehenden Jahres.

(L. S.) Sigmund Graf von Thurn und Valleorsina Landes-Verweser und kays. Commissarius.

(L. S.) Policap Joseph graf v. Plaz, LandesVicedom und kays. Commissarius.

(L. S.) Johann Adam Lasser Hochfürstl. Salzburgl. Rath, und Vicedom Verweser zu Friesach.

Ordnun, setzen und wollen demnach, daß sowohl die obspecifirte Von Unß der abbesagten Knappschaft auß neu Verliebene Freyheits-Artikel, als der jetzt Beschriebene Vertrag jederzeit bei würllichen Kräften Verbleiben, und von der ganzen Knappengesellschaft darob fest, und unverbrüchlich, gehalten, auch von Niemanden auf einigerley weis darwider gethan noch gehandelt sonderu deme allen, was in diesen, und allen anderen von Unseren geehrtesten Vorfahrern ihuen Arztknappen ertheilten Vergleich, und Confirmations-Briefen, oder ihrentwegen ergangenen Verordnungen annoch üblich, und gebräuchiges enthalten, Fleißig nachgelebet werden. Um dieser gnaden willen aber sie Arztknappen zu Hüttenberg, Mosinz, und Pölling Vermög des Vierzigsten Artikel mehr gedachter Vergwerksordnung de anno Fünfzehenhundert Sieben und Sechzig, wann und wo Unß als Herrn und Landesfürsten eine Noth anstosset, das wir gegen unsere Glaub- oder unglaubige Feinde, inn- oder außer Landes der Knappen und Verggesellen Bedürftig wären, Unß unseren Erben, und respective nachkommennden Landesfürsten von dem Berg Drey Tag und Nacht auf ihre eigene Kisten zu zöhren, und als dann um die Besoldung wie anderen Dienstleuthen gegeben wird, Treulich bezhustehen und zu dienen schuldig Verbunden, und verpflichtet sein sollen.

Gebietten darauf allen und Jeden unseren nachgesetzten Geist und weltlichen Obrigkeiten Prelaten, Grafen, Freyherrn, Herrn Rittern Knechten, Stadthaltern, Landesmarschallen, Landeshauptleuten, Landes Verwesern, Vicedomen, Pflögern Burgermeistern Richter, und Räthen, Insonderheit aber unseren Kammergrafen, Verggrichtern Vergherra, Mauth, Aufschlags, und dergleichen Beamten, auch denen Gewerken, Rad- und Hammer-

meistern, und sonst all unseren Amtleuthen, Unterthannen und getreuen was Würden, Standes oder Wesens sie sind hiemit so gnädigst, als ernstlich, und wollen, daß sie die est erwehnte Berggesellen und Arztknappen zu Hüttenberg, Mosinz, und Rölling, gegenwärtige und künftige an solchen ihren alther, und in wirklichen gebrauch habenden von Unß hiemit gnädigst Bestätigten Freyheiten, Bergordnungen, und guter Gewohnheiten, auch obigen ihnen auß neu Verliehenen Sechs Freyheitsartikeln, und mit ein Verliebten Vertrag nicht hinderen, noch irren, sondern diesen unseren gnädigst respective Vergleich, und Bestätigungs Brief gemäß, sie dabey allerdingß ruhig verbleiben, von unfertwegen schutzen, und Handhaben, und sich dessen allen, wie oben stehet, freuen, und gebrauchen lassen, darwider nicht Trägen, noch beschwären, weder anderen dergleichen zuthun, gestatten, in keine Weiß, noch Weeg, als lieb einen jeden seye, unsere schwäre Ungnab, und Straf zu meiden.

Das meinen wir ganz ernstlich. Doch halten wir Unß und unseren Nachkommen Bevor, diese Freyheiten nach unseren Belieben, und erforderung der zeit, zu vermehren, zu vermindern, oder gar abzuthun. Mit Urkund dieser Brief besieglet mit unseren Anhangenden Kayserlich königl. und Erzherzoglichen Insigel. Der gegeben ist, in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den Siebenden Monatstag April, nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt in Eintausend Siebenhundert, und Siebenzchedenden, unseren Reiche: Des Römil. im Sechsten, deren Hispanien im Bierzchedenden, und deren Hungarisch und Böhheimil. auch im Sechsten Jahre.

Carl

Philipp Ludwig graf v. Sinzendorf

Ad Mandatum Sac. et Catholica Majestatis proprium

Johann Joseph v. Luedl.

Wann wir nun gnädiglich angesehen solch deren obernannten Bergknappen zu Hüttenberg, Mosinz, und Rölling allerunterthönigste Bitte beynebens erwogen, daß sothane Freyheiten, Sag und Ordnungen sowohl zu unserß daselbstigen Kammerguts, als des gemeinen Wesens Nutzen, auch fortpflanzung und erhaltung guter Manneszucht, und ehrbaren Wauwels zwischen gedachten Bergleuten abziehen, und gerichtet sind.

Als haben Wir mit wohlbedachten Muth, guten Rath, und rechten Wissens, auch von sonderen Gnaden wegen ihuen obbemelten samentl. Bergknappen zu Hüttenberg, Mosinz, und Rölling vorerwehnte ihre von

Alters wohl hergebrachte, auch nach der Hand Vermehrte Freyheiten, Ordnung und gute gewohnheiten nebst den Angezogenen Vertrag, so Viel sie in deren ruhigen Besiz, und Uebung, auch ohne Anspruch sind, all Vorigen Innhalts erneuert, und Bestätigt. Thuen das auch erneuern und Bestätten ihnen dieselbe aus königlich und Erzherzoglicher Machts Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, was wir daran von Rechts, und Billigkeit wegen Bestätten können.

Mehnen, setzen, und wollen, daß obbemelte Privilegia gnaden, Freyheiten, Satz, und Ordnungen nebst Vorbeschriebenen Vertrag, in allen Punkten, Artikeln, Meynung und Begreifungen obverstandener massen jeberzeit bei Kröften verbleiben, und von der ganzen Knappengesellschaft darob Best, und un Verbrüchig gehalten, auch von Niemanden aufeinanderley Weiß darwider gethan noch gehandelt, sonbern denen allen, was in ob ein Verleibten, und anderen Von unseren geehrtesten Vorstehern ihnen Arztknappen ertheilten Freyheits Briefen, und ihrentwegen ergangenen Verordnungen annoch üblich, und gebräuchliches enthalten, fleißig nach gelebt werde. Und dieser gnaden Willen aber sie Arztknappen zu Hilttenberg, Mosinz, und Rölling Vermög des Vierzigsten Artikel obbemelter anno Fünffzehnhundert Sechs und Siebenzig aus grätz ergangenen Bergwerksordnung, wann und wo Unß als Frauen, und Erblandsfürstin eine Noth anstossfete, daß Wir gegen unsere Feinde inn- oder unser Land der Knappen und Berggesellen Bedürftig wären, Unß unseren Erben, und Nachkommen von dem Berg Drey Tag und Nacht auf ihre eigene Kötten zu ziehen, und als dann um die Besoldung wie anderen Dienstleuthen gegeben wird, Treulich bey zustehen, und zu dienen schuldig, Verbunden, und Verpflichtet seyn sollen.

Gebietten darauf N. allen und jeden unseren nachgesetzt geist, weltlichen Obrigkeiten Prelaten, Grafen, Freyherrn, Rittern und Knechten, jekig und künftigen unseren Stadthaltern, Landesmarschallen, Landeshauptleuthen Landes Verweserns, Vicedomen, Pffleger, Burgermeistern, Richtern Rathen, Insonderheit aber unsern Kamergrafen, Bergrichtern, Bergherrn Mauth, ausschlags und dergleichen Beamten, auch denen Gewerken- und Hammermeistern, und sonst all unseren Amtleuthen, Unterthonnen, und Getreuen, was Würden, Stand, oder Wesens die sind, hiemit so gnädig als ernstlich, und wollen, das sie die Osterwehnte Berggesellen, und Arztknappen zu Hilttenberg, Mosinz, und Rölling gegenwärtig und zukünftige bey solch ihren Althergebrachten, nach der Hand Vermehrten, und in wirklichen gebrauch habenden Freyheiten, auch mit ein Verleibten Vertrag

dieser unserer gnädigsten Bestätigung gemäß, allerdings ruhig Verbleiben lassen, daran nichts hindern, noch irren, sondern dabey Von unsertwegen kräftiglich schützen, und Handhaben, sie dessen allen, wie obstehet, Freyen und gebrauchen lassen, Darwider nicht Dringen noch Beschwären, weniger das anderen zu thuen Gestatten, in keine Weiß, noch Weeg, als lieb einen jeden seyn, unsere schwäre Ungnad, und Straf zu meiden.

Das Mehnen wir ernstlich. Doch halten wir Anß, und unseren Nachkommen bevor diese Freyheiten nach unserem gnädigsten Belieben, und Erforderung der Zeit, Zu mehrn, zu mindern, oder gar abzuthun.

Mit Urkund dieses Briefes, Besigelt, mit unserem König, und Erzherzoglichen anhangenden Insigel, der geben ist, in unserer Stadt Wien den Drey und zwanzigsten Monatstag Juny, in Siebenzehnhundert zwey und Bierzigsten, Unserer Reiche in zweyten Jahr.

Maria Theresia.

J. F. G. v. Seidlern.

Ad Mandatum Sac. Regi. Majestatis proprium.

J. G. v. Kolesa.

Regl. Müller v. Freyburg.

N^o 15.

Beschreibung

über Erzbaue, welche unter der berggerichtlichen Amtsverwaltung Franz Ferdinand Kaufcher's geschworne Bergrichters zu Hüttenberg, Mosinz und Pölling auch Weitschach mit Thür und Band versehen, vor legitime erkannt befunden, und die Stund aller Gruben beschrieben worden. Hüttenberg 20. März 1710.

Namen der Gruben	B e s i t z e r	wurden belegt mit
Erbstollen .	Georg Sigmund von Christallnig	unbelegt
Grössing Gröbl .	Markthütte des Michael Unterberg	unbelegt
Glink	Stadt St. Veit	unbelegt
Trattenbau .	$\frac{3}{4}$ Georg Sigmund v. Christallnig $\frac{1}{4}$ Stadt St. Veit	4 Knappen unbelegt
Margarethebau .	Georg Sigmund von Christallnig	2 Knappen
Kreitzbau	Stadt St. Veit	4 Knappen
Tröglbau .	Georg Sigmund von Christallnig	9 Knappen
Therlbau .	Georg Balthauser von Christallnig	2 Knappen
Fürstengebau	Paul Egger	4 Knappen
Gesteng	Stadt St. Veit	3 Knappen
Winkl .	$\frac{3}{4}$ Georg Balthauser v. Christallnig $\frac{1}{4}$ Georg Sigmund v. Christallnig	3) 1} Knappen
Rauchfanggrössing .	Georg Balthauser von Christallnig	8 Knappen
Zepfenbau .	zuerst Mozitonisch dann Sigmund von Christallnig.	2 Knappen
Rohlgrobl .	Georg Balthauser von Christallnig	4 Knappen

Namen der Gassen	N e s i c h e r	wurden belegt mit
Schlaggrüßl	Graf Gaisbrunn Ferdinand Kaufacher Unterberg (Markthütte) Ebner Wolff Kaufacher	$\left. \begin{array}{l} 5 \\ 2 \\ 1 \\ 1 \end{array} \right\} \text{Snappen}$ unbelegt
Brand	Wolff Kaufacher Ferb. Kaufacher Bartl. Kaufacher Unterberg (Markthütte)	$\left. \begin{array}{l} 4 \\ 2 \\ 2 \\ 2 \end{array} \right\} \text{Snappen}$ unbelegt
Wolfsbau	Stadt St. Zeit	unbelegt
Steischgerstollen . . .	Paul Egger	12 Snappen
Satoßebau	Paul Egger	2 Snappen
Probieren Grüßl . . .	Stang Kaufacher an Plagowitz Paul Biegler Kollmann Bauer	3 Snappen
Fasfstauben	$\left. \begin{array}{l} \text{Graf} \\ \text{Gaisbrunn} \end{array} \right\} \text{noch} \left. \begin{array}{l} \text{Bartl. Kaufacher} \\ \text{Wittl. Bruder} \\ \text{Stang Kaufacher} \\ \text{Josef Radner} \\ \text{Ferb. Kaufacher} \end{array} \right\}$	$\left. \begin{array}{l} 3 \\ 1 \\ 1 \\ 2 \\ 1 \end{array} \right\} \text{Snappen}$
Pulver	Bartlmä Kaufacher Nikolaus Bruder Stang Kaufacher (Plagowitz) Josef Radner Stang Ferb. Kaufacher	7 Snappen
Gangen	Graf Gaisbrunn	7 Snappen
Muprechsbau	Paul Egger	5 Snappen
Schartenstein	Johann Steinleitner	4 Snappen
Übergangerstraße . . .	Johann Steinleitner	4 Snappen
Katharinenbau	Katharina Wöbi	3 Snappen
Polzerin	Johann Steinleitner	unbelegt
Wasserbau	Graf v. Gaisbrunn	2 Snappen
Kämpfau	Probstei Abtling	3 Snappen
Kinnardsbau	Graf v. Gaisbrunn	unbelegt
Eggenbergbau	Josef Radner Ferb. Kaufacher Stang Kaufacher	$\left. \begin{array}{l} 4 \\ 1 \\ 1 \end{array} \right\} \text{Snappen}$

Namen der Gruben	Besitzer	wurden belegt mit
Schragerbau	Franz Stettner (Kaufher Joh.)	1 Knappen
Paagruben	Graf von Gaisruch	3
	Johann Steinfellner	3
	Johann Unterberg	2
	Nikolaus Pucher	2
	Ferdinand Kaufher	3
	Bartlmä Kaufher	1
Pod.	Graf von Gaisruch	2
	Johann Steinfellner	2
	Johann Unterberg	2
	Johann Kaufher	1
	Friedrich Großkoller	1
Watsch	Graf von Gaisruch	10 Knappen
Johannsstolln	Nikolaus Pucher	3
	Friedrich Großkoller	3
	Josef Ladner	3
Stern	Paul Egger	4 Knappen
Glasbau	Bartlmä Gasser	2 Knappen
Venusberg.	Probstei Wieting	7
	Wolf Kaufher	7
	Franz Kaufher	3
Jungfraubau	Graf von Gaisruch	9
	Probstei Wieting	3
Briglbau	Stadt St. Veit	2 Knappen
Furbau	Ebner	2
	von Goltberg	1
Gandolfsbau . . .	Paul Egger	7 Knappen
Barbaragebau . . .	Paul Egger	2 Knappen
Duellbau et Aichen .	Paul Egger	4 Knappen
Salzburgerin	Stadt St. Veit	16 Knappen
Marchenbau .	Wolf Kaufher	4 Knappen
	Probstei Wieting	unbelegt
Pfföffer	Frau Kiegerin	9
	Bartlmä Gasser	1
	Johann Kaufher	2
	Friedrich Großkoller	1

Namen der Gruben	Besitzer	wurden besetzt mit
Kielbau .	Frau Kiegerin Bartlmä Gasser Bartlmä Buchbauer	2 4 $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ } Knap.
Augustiniusbau	Johann Ebner Bartlmä Ebner	4 5 } Knappen

Lölling.

Namen der Gruben	Besitzer	wurden besetzt mit
Lattenbau . .	Frau von Schwarzhof von Werthenprei et Seherau	1 1 } Knappen
Holler . . .	von Werthenprei Frau von Schwarzhof von Seherau	5 8 4 } Knappen
Benediktsbau	von Seherau	1 Knappen
Blind Attich .	Balthauser Christallnig von Werthenprei von Seherau	2 1 1 } Knappen
Gro Attich .	Balthauser Christallnig von Seherau von Werthenprei Frau von Schwarzhof	7 5 4 1 } Knappen
Georgstollen .	Georg Balth. } Georg Sigmund } Christallnig	4 2 } Knappen
Nicolaigebau	von Seherau	unbesetzt
Knichtegrbl .	von Seherau von Werthenprei	1 1 } Knappen
Sonn . .	Frau von Schwarzhof von Seherau von Werthenprei	3 3 3 } Knappen
Josefsgebau .	Paul Egger	unbesetzt

N^o 16.**Schenkung Karl Feldner's Gewerken zu Treibach an die Hüttenberger Knappen im Jahre 1608.**

Ich Karl Feldner zu Treibach, bekenne für mich und all meine Erben, und thue kund mániglichen hir mit diesen offenen Brief, als ich mir zu herzlichem Gemúth genohmen, und betracht, wie ich nun in die 38 Jahr lang an dem Kúbl. und uhralten hüttenbergerischen Eissenperkwerch ein Mittgewerk, und Radmeister gewessen, auch dabei die meiste Zeit meines Lebens zubrachte, und dieweil dann der Allmächtig barmherzige Gott, durch seine väterliche Gnab mit diesen Eissenstain mich also reichlichen gesegnet, wie auch von einer ehrfamen Gesellschaft der Knappen an Eissenstain daselbst zu Hüttenberg mir alle Gútte Veffspringung und Handreichung beschehen, und noch hiesúro soliches gegen ihnen mich versehe, daß ich zuvörderst der göttlichen Besegnung immer verehrend, ewiges Lob zu sagen, dann gegen gehörter Knappschaft mein, und meiner Erben hiesúro nochmals in Besten zu gedenken, mich dankbahr zu erzeigen schuldig erkenne. Als habe ich demnach für mich und all meine Erben frey, unbezwungen aus eigener Bewegniß zu erzeigender Dankbahrkeit ob wohl gehörter Hüttenbergerischen Knappschaft und all ihren Nachkommen hiemit in Kraft dets Briefes in der besten Waiß und Maß auch from auf ewig und unwiderrusslichen verschafft, vermacht, und donirt ain jährliche Gab als fünf Gulden in einen Fl. sechszig Kreuzer, oder fünfzehn Pagen guter Landeswährung in Kärnthén zu rechnen. Welche fünf Gulden dann zinsweis von einem Grundstück der Schiebering genant in Burgfried Althoffen liegend so ich eben dieser donirten Dargab halber frey eigen erkaufte, hiezu bemaint, und gewidmet habe. Und rainet mit dem ersten Ort an dem Fußsteig daran man von Althoffen gegen Silberegg gehet, und mit den anderen drehen Seit-Dertern auf die Kastintischen Epitall- und Hanß Knaugen Aether und Gründ, gefallen, und durch Hansen Talhophen, und einen jeden künftigen Inhaber Zins oder Bestandman bemeltes Grund jährlichen an Sontag der heiligen Dreyfaltigkeit zu Handen mehr angezogener einer ehrfamen Knappschaft in das Berggerichts-Haus zu Hüttenberg ehe bemeldete Knappschaft mit ihren Fähnlein in der Ordnung ausziehen, in baren guten Geld unfehlbahrlich erlegt, und geraicht werden solle.

Volgunds und wenn solche Dargab, als iz gehörter massen beschehen, so ordre, schaft und will ich, daß solche fünf Gulden nach folgender Gestalt angelegt, und verbraucht werden sollen.

Nemblich daß hiesüro jährlich und ewig an obgemeldeten Sontag der hl. Drehsaltigkeit zu der Knappschaft Umgang und Fest, wann nun der Bergrichter unter der Laubhütte sitzt, welcher zu ihm der fürnehmste Radmeister ainem beruffen möge: daß aus solchen donirten fünf Gulden, sollen um 4 fl. und 48 kr. Wein und Brod erkauf. Volgunds der Bergrichter aus dem mit Fleiß hiezu gemachten silbernen, und überguldeten Bächer, den ersten Trunk thun, darauf solich Weine und Brod durch ihm Bergrichter dem Radmaister und die ganze Knappengesellschaft mit einander soweit es sich erstreckt in Gottes Namen, auch mein und meiner Erben dabei ewig in besten zu gedenken, fridlich und ainig verzehret. Die übrigen zwölf Kreuzer aber bald Montags hernach in mein als auch maines Bruders Namen in der Knappenbruderlad gelegt werden sollen 2c. 2c.

N^o 17.

Floß- oder Hochofen-Konzession für die Gebrüder Kaufher zu Mosinz vom Jahre 1754.

(Aus dem Gewerkschaft - Archive Hest.)

Maria Thresia von gottes gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn und Böhheim Königin Erzherzogin zu Oesterreich 2c. 2c.

Wir haben auf euer allerunterthänigstes anlangen und den uns hierüber von unserem Münz- und Berg-wesens Directions-Hoff-Collegio abgestatteten gehorsamsten Vortrag euch gebrüderm Josef, Bartholome und Wolfgang Kaufher Eisengewerthen in der Mosinz in unseren Herzogthum Kärnten zu errichtung eines Floß- oder Hoch-Ofens unsere Konzession unter nachfolgenden Bedingnißsen zu erthehlen gnädigst resolviert, das ihr gebrüder Kaufher

Primo: Drey euerer dermahlen vorhandenen Stuthöfen gänzlich Cassiren;

Secundo: die aufbringenden Flossen vorzüglich auf eueren eüenen mit dem Balthasar Antoni Mayer inhabenden Wallasch = zain = hamern, Drathzügen, und Nagl = schmiden aufarbeitthen, das übrige aber gleich anderen Floßgewerthen weiters verschleiffen:

Tertio: die versprochene Jährliche gaab, und zwar Jährlich mit fünf hundert gulden zu den kays. Königl. Obrist-berg-Meister=amt alda in Kärnten von dem Tag des unlassenden Floss- oder Hochofens in Quartalligen ratis baar und richtig bey in widrigen ohnaußbleiblicher zuruckhaltung des Eysens auf denen Mauth = Stötten gögen Quittung endrichten.

Quarto: Respectu des Neu Concedirten Flossofens, und sonstn euch in allweeg nach vorschrift deren allerhöchsten landesfürstlichen Generalien dem kays. königl. Obrist-berg-Meister=amt in Kärnten trey gewertig und gehorsam bezeigen, Endlich aber, und

Quinto: der Kauscher'sche gewalttrager Balthasar Mayer schuldig seyn solle denen Jenigen Kärntnerischen gewerkthen, welchen vorgebentlicher Maassen die wissenschaft ans harten Flossen weißes Eysen zu erzeigen ermangelt, auf deren selben gezimendes ansuchen, und ihre Unthösten mit Rath und That getreulich an handt zu Stechen. Welch=unsere gnädigste Resolution würd euch gebrüder Kauscher zur Nachricht und guetten Versicherung, auch zu den Ende gnädigst bedeuten, auf daß ihr Vorangeführte bedingnussen genauest erfüllen, wüdrigenfalls aber dieser unserer gnädigsten Konzession ipso facto Verlustiget seyn sollet, verbleiben euch übrighens mit kays. königl. auch landesfürstlichen hulden und gnaden beygethan; geben in unserer Statt Wienn den zehenden Oktobris in Siebenzehenden hundert vier und fünfzigsten Jahr unserer Reiche im Bierzehenden.

Maria Theresia.

(L. S.) Jg. Königsbegg Erps.

von Haugwitz.

Ad Mandatum Sac. Caes-Regiae Mattis proprium.

Joachim Carl Ziegler.

Konzessions brief vor die Gebrüder Kauscher Eysengewerken der Mosinz, die Verechtung eines Floss oder Hochofens betrieb.

N^o 18.

Abtschriß der Konzession des Hefter Floßofens vom Jahre 1625.

(Aus dem Archive der Gewerkschaft Hest.)

Ich Adam Tengg Römisch kaiserl. auch zu Hungarn und Böhheim königl. Maj. rc. rc. sowohl hochfürstlich salzburg. confirmirter Verg-Richter zu Hüttenberg, Mosinz und Pölling bekenne hiewit von Amts-

wegen, daß ich auf des hochwürbigen und Wohlgeborene Herrn Herrn Gottfried v. Schrottenbach Freyherrn zu Haggenberg, und Osterwitz zc. zc. höchstermelbter Römisch kaiserl. und königl. Majestät zc. auch hochfürstlich Salzburg. Rath und Vizedom zu Friesach zc. den ersten Jullij dieses schwimmenden Ein Tausend Sechs hundert drey und zwanzigsten Jahrs, an mich ausgegangenen Befehls, denen Erben und festen Hansen und Andree Plazer, beiden Herrn Brüdern, und ihren beiden Erben, aus der gangbaren Mastrhütten wiederum ein gangbare Flosshütten, damit mehr höchstgedachter Römisch kaiserl. Maj. auch das hochfürstlich Salzburg. Kammergut desto ansehentlicher könnte befördert werden, zu erbauen verleihen solle, welche Verleihung Ich mehrgedachten beiden Herren Gebrüdern, und all ihren Erben auf ob verstandener vizedomischer Verordnung vordererst zu desto besserer Beförderung des kaiserl. und hochfürstlichen Kammerguts nicht habe verweigern wollen. Mögen demnach beide Herren Gebrüder als Hans und Andree Plazer, auch alle ihre Erben, obangezogenen erbauenden Flossofen zu ihren, und ihren Erben besten Nutz und fromen Gebrauch des Kaiser- und fürstlichen Kammerguts (so viel ihnen möglich) befördern, inmassen Ihnen dann der Eisenstein dieses hüttenberger Bergwerks, von ihren jetzt habenden, oder künftig überkommenden eigenthümlichen oder Bestandtheilen, ohne mánigliches Irrung unterhindert dazu gelassen, und bewilliget worden. Daneben sollen sie beide Herren Brüder sowohl, als ihre Erben, auch all diejenig, so diesen Flossofen künftig haben möchten, sammt allen ihren Haderwerks Arbeitern, dem Berggericht Hüttenberg allen schuldigen Gehorsam leisten, dawider im wenigsten nicht sterben, so das beschicht, würdet das Berggericht Sie Herr Plazer, und ihre beiden Erben (wie billig) dabei schützen, und Handhaben müssen. Das zu wahrer Urkund hab Ich im Eingang ermeldter Adam Tengg, Hans und Andree Plazer diesen Verleihbrief mit meinem Berggerichts Insignel bekräftigt eingehändiget. Beschehen und gegeben den fünften Jullij im Sechszehen hundert, drei und zwanzigsten Jahr.

L. S.

Collationirt mit dem original Instrument anno 1774.

Joseph Dom. Herrmann.

N^o 19.

Schmelzbuch vom Urtiler Floßofen vom Jahre 1625.

(Aus St. Veiter Stadtarchiv.)

Hüten Büchel oder Verzeichnus Was für Floßen von Wochen zu Wochen bei Gemainer Statt St. Veith Plahaus an der Urtil von 4. April biß 8. Juni daß sein 9 Wochen zween Tag (Im den Ersten Umblaß gemacht worden.)

Am Tag des h. Bischoff Ambrosy An ain Freytag daß ist der 4. April haben wir in Nam Gottß der heiligen Drey vältigkhait Angefangen zu arbeiten Umbgelassen: Und Floßen zu machen alda bey den Plahhaus Gott der Allmächtige Verleihe sein Göttlichen Segen zu ainen glücklichen Ente.

1625.

Allain in Gottß Namen angefangen (die Aufschreibung ist von Tag zu Tag, es genügt von Woche zu Woche die Erzeugung anzuführen):

1. Woche	48 Floßen	22480 Pfd.
2.	49	25020
3.	48	24090
4.	50	24230
5.	48	23960
6.	47	23480
7.	50	22400
8.	55	25980
9.	55	25980

450 Floßen 217620 Pfd.

Damit In Gottß Namen des Offen halber ausgelescht.

Von 4. April biß 8. Juni sein 9 Wochen zween Tag sein Floßen gemacht Worden 450 Floßen wogen alda an der geschlagen hiten Wag 217620 Pfund.

Allain Gottes Namen angefangen.

An des Cornelius Tag das Ist den 15. September an ain Montag Nachmittag Umb 1 Uhr haben Wir In den Namen Gotteß der heiligen Drey Vältigkeit alda bei Gemainer Statt St. Veitt Plahhaus an der Urtil Angefangen Umb zu lassen Und zu arbeiten: Floßen zu

machen. Dar zu Gott der Almechtige darzu seinen Gtlichen Segen geben wolle. Amen.

Pfingstag erfolgt der Erste Abstich und wurden 9 Flosen gemacht.

1. Woche	23 Flosen	9420 Pfd.
2.	43	20050
3.	49	23620
4.	53	24590
5.	54	24370
6.	" 30 "	13890

Pfingstag Freitag Sambstag sein platen gosen: auf Verschaffung Herrn Bürgermaister: Herrn Saluan Stattdichter: 6: mer Herrn von Halleg Herrn von Ernau mer auf an Schaffung Herrn Bürgermaister Suma der Platen 15 Stueck die Sein alle durch gemaine Statt: Fuer nach Et. Zeit gesyrt worden alda an der hiten wag gebogen

4530 Pfd.

7. Woche	52 Flosen	25290
8.	52	25310
9.	52	26410
10.	54	27490
11.	57	28400
12.	58	28370
13.	58	28280
14.	" 14 "	7000 "
		650 Flosen 317020 Pfd.

Summa Summarum dieses Umblass von den 15. Setember des 1625 Jar bis 15. Dezember Rhol halber (aus Rohmangel) aufgelegt: Und sein 2 Tag 13 Wochen Flosen gemacht 650 Stueck oen (ohne) der platte wogen alda an der hüttenwag 312490 Pfd.

15 Platen wogen. . . . 4530 "

Summa Summarum 317020 Pfd.

In den 1625 Jahr.

In den beschehen zwayen Umblasse in diesen Jar gearbeitet wurde 23 Wochen 366 Büg 2 Flosen 15 Platen gemacht und wogen an der Hüttenwag . 534650 Pfd.

534 Meiler 6 Etr. 50 Pfd.

N^o 20.Konzessions = Urkunde vom Silberegger Studhofen dlo.
5. April 1633.

(Aus dem Gewerkschafts-Archive von Hest.)

Ich Hanns Pögl, Röm. Kayf. Maj. 2c. 2c. Und Hochfürstlich Salzburgischer Geschwornener Berthrichter Zu Hüttenberg 2c. Bethenne hiemit von Berthgerichts Amtswegen, Das der Hoch- und Wolgeborn Herr, Herr Anthoni Freyherr Zu Spaur und Balör — — der Röm. Rhay. Maj. 2c. 2c. Rath, und fürstl. dhrl. Herrn, Herrn Leopoldi Erzherzogen zu Osterreich Rath und Cämerrer, Auch hochfürstl. Salzburgischer Rath und derselben Herrschaften in Cärnten Vicedom Zu Friesach 2c. mein Genedig und gebietthunder Herr, Dem Edlen und besten Herrn Georgen Ambthofer Zu Silberegg, Auf sein gehorsames Suppliciren und bitten, sein Zur Herrschaft Silberegg, gehörig Eigenthumblichen Hammer, in Ain gangbare Pla- oder Stuthhütten Zu transferirn und Zuerpauen, — — — Genedig Bewilligt hat, Welche Verleihung Ich, Ihme Herrn Ambthofer fürnemblich Zu desto Besserer Befürderung des Rhayserlichen Camerguettß und hochfürstlich Salzburgischen Einthommen, Solcher gestalbt auferbieten, seine beiden Herrschaften Silberegg und Orienberg, habende Wälder — — — — auf Vernembung der Hüttenbergischen Owerthschafft, und herrin gegebenen revers desto fieglicher geben habe, Verleihe und thue solches Auch hiemit wißentlich, Also das gedachter Herr Ambthofer 2c. und seine Erben Angezogenen erpauender Studhofen Zu seinen Nutz unt frumen gebrauchen, Das Rhayser. und Hochfürstl. Cammerguett. (Inmassen Ihme ain in der Moshynnz An der höfft Abthumene hittensgerechtigkeit, die hohe hitten Genandt gewilß, Anders aber nit, dan vorgehörter gestalbt in die Nachend Zuerpauen, Und der Eisenstain dieses Hüttenbergischen Berthwerchs, von seinen Jezt habenden und ins khünfftig Ueberthommende thailen Am Berge, hiemit Consentirt ist.) Befürdern khönnen und mögen. Doch das Er Herr Ambthofer seine Erben und Alle die Jenigen, so diesen Stuthhofen khünfftig haben möchten, den Angereg Zu Berthgericht gelösten revers gemäß, in All und Jeden Püncten, nit Allain Nachgeleben sondern auch sambt Ihren Radtwerchs Arbeitern, den Berthgericht Hüttenberg Allen schuldigen gehorsam laisten, wie es die Hüttenbergische Berthwerchsordnung

Vermag Und am Berg Obfervirt wierdet. Des Inwahrem Verkhündt, habe Ich im Eingang gemelter Verkhrichter Wolgedachtem Herrn Georgen Ambthofer zc. diesen Verleibbrief mit meinem Verthgerichts Amts Sigill Bekreffligt Angehendigt.

Befchehen den 5. Aprilis im Ain Taufent Sechshundert und Zwayundtreiffigten Jar. (L. S.)

N^o 21.

Verleibbrief über den Floßofen zu Treibach dto. 11. Mai 1610.

Ich Ulrich Engely als des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden Herzogen zu Oesterreich sowohl auch des Hochwürdigsten in Gott Herrn Wolf Diettrichen Erzbischofen zu Salzburg und Legaten des Stuels zu Rom geschwornen und confirmirter Verkhrichter zu Hüttenberg Kölling und Mosinz zc., Bekenne hiemit in Kraft dieses Lehensbriefes für mich und alle meine nachkommende Verthrichtern alda, demnach der Wohl geborn Herr Herr Rudolf Edler Herr auf Reittenau und Langenstein, Herr zu Roßegg, Pfandt Inhaber der Herrschaft Gmind und Hochfürst Salzburg. Vicedom zu Friesach zc. Als mein gnädiger und gebietender Herr auf anhalten und bittliches Begehren, des Edlen und Besten Herrn Veldners in Treibach Mir durch Bevelch sub dato den Vierten Septembris im Sechzehenden Hundert neuntem Jahr gnädig aufgelegt, daß gedachten Herrn Veldner und allen seinen Erben, einen Floß Ofen alldort zu Treibach von Berggerichts Amts wegen verleihen solle, welches dann hiemit volzogen, und ihme Herrn Carl Veldner auch allen seinen Erben in Kraft höchst gedachter beider Fürsten zc. denen ich mit Glibt und Ahd unterworfen und verpflichtet bin, vermög und inhalt derselben aufgerichteten Bergwerchs Ordnung verlichen haben will. In solcher gestalt und bescheidenheit, daß nun hinfüro Her Veldner und alle seine Erben, solchen verlichenen Floßofen, zu ihren besten Nutzen und Fromben gebrauchen und arweithen, auch beyder Fürsten Cammer Gültter auf das Beste und müglichst hierdurch befürdern helfen sollen, Inmassen ihnen dann auch der Eysen Stain von diesen Bergwerch Hüttenberg auf solchen Floß Ofen zu führen vergünstiget und verwilliget worden, doch daß er Herr Veldner, und seine Erben dem Berggrichtstab dieß fahls allen gebührlichen Gehorsamb, wie bishero beschehen also forthin leisten solle,

und der ob angeudeuten von vierten September des Sechzehnhundert und Neunten Jars und des zuvor hoch wohlernenten Salzburg. Herrn Vizebombs Decret bekräftigte abhandlung; auch des von dem Herrn Belbner hineingegebenen Revers in allen Dingen nachgeleben, und mit nichten dar wider streben sollen; Da daß beschicht so gelob ich für mich und alle meine nachkommende Pergrichter oft besagten Herrn Belbner und alle seine Erben bei solchen verlichenen Floss Ofen vestiglich zu schizen und zu schermen, und alles das, was an diesen Brief geschriben steet, getreulich zu halten, und zu volziehen, Bey Verbindung des gemeinen Landschaden Bunds in Kärnthén, als ob derselbe nach langh hierinen beschriben stunde, Treulich und ohne Gefährde, dessen zu wahren Urkund und mehrer Bekräftigung hab ich diesen Lechensbrief von Verchgerichts Obrigkeits wegen mit meiner eugen Hand unterschrieben, und mein Amt Siegel an diesen Brief gehangen, der geben ist zu Hüttenberg den ainlifften Tag May nach der Geburdt unseres lieben Herrn und selig machers Jesu Christi in Sechzehén Hundert und Zehnten Jahr.

Ulrich Engelh,
Perkhrichter.



Tabelle I. Produktion von Mosinz.

Jahr	Jahres- erzeugung	Schmelz- tage per Jahr	Erzeugung per 24 Stunden	Jahr	Jahres- erzeugung	Schmelz- tage per Jahr	Erzeugung per 24 Stunden
	Ctr.				Ctr.		
1766	11105	—	—	1822	28042	283	9.9
1775	11308	—	—	1823	26401	264	10
1779	6304	—	—	1824	23675	232	10.2
1780	12201	—	—	1825	24319	247	9.8
1795	19665	300	6.5	1826	24425	246	9.9
1796	19392	252	7.6	1827	18099	?	?
1797	19414	243	7.9	1828	21680	?	?
1798	20948	280	7.4	1829	21970	215	10.2
1799	16656	240	7	1830	22662	210	10.7
1800	19296	253	7.6	1832	24316	232	10.4
1801	18016	242	7.4	1833	18574	217	8.5
1802	12225	155	7.8	1834	22413	194	11.5
1803	20817	274	7.5	1835	28631	260	11
1804	19694	280	7	1836	25603	222	11
1805	20851	335	6.8	1837	25398	235	10.8
1806	19580	279	7	1838	27761	268	10.3
1807	17227	244	7	1839	12369	110	11.2
1808	21074	284	7.4	1840	31841	245	12.6
1809	17987	204	7.8	1841	20871	161	12.9
1810	14345	176	8.1	1842	37300	247	15.1
1811	15696	189	8.3	1843	36655	375	13.3
1812	17228	182	9.4	1852	39038	263	14.8
1813	6988	69	10.1	1853	45414	303	14.9
1814	12041	152	7.8	1854	47056	283	16.6
1815	21336	235	9.4	1855	63602	365	17.4
1816	10740	122	8.8	1856	43944	284	15.4
1817	18823	230	8.1	1857	49831	295	16.8
1818	14070	166	8.5	1858	50248	314	16
1819	21130	242	8.7	1859	47674	279	17
1820	16312	173	9.4	1860	42541	256	16.6
1821	16382	180	9.1	1861	19029	109	17.4

Am 17. April 1861 für immer ausgeblasen.

Tabelle II. Produktion in Gestein.

Jahr	Jahres- erzeugung. Ctr.	Schmelz- tage per Jahr	Durch- schnittser- zeugung pr. 24 St. Meiler	Jahr	Jahres- erzeugung. Ctr.	Schmelz- tage per Jahr	Durch- schnittser- zeugung pr. 24 St. Meiler
1774	15251	—	—	1826	29418	228	12.9
1775	15287	—	—	1827	32906	265	12.4
1776	13267	—	—	1828	40934	273	15
1777	14095	—	—	1829	40911	272	15
1778	15081	—	—	1830	32290	223	13.7
1779	16134	—	—	1831	36883	226	15.6
1780	14881	—	—	1832	37338	248	15
1781	15352	—	—	1833	30427	243	12.5
1782	12730	—	—	1834	32935	240	13.7
1783	13461	—	—	1835	43220	293	14.7
1784	13725	—	—	1836	42843	299	16.3
1785	14736	—	—	1837	42246	321	15.3
1786	15775	—	—	1838	45541	285	15.9
1787	17339	—	—	1839	44069	292	15.9
1788	16139	—	—	1840	61364	365	16.8
1789	17088	—	—	1841	49457	304	16.2
1790	15057	—	—	1842	53461	322	16.6
1791	16422	—	—	1843	53196	329	16.1
1792	12666	—	—	1844	52384	304	17.2
1793	16606	—	—	1845	54692	291	18.7
1794	17336	—	—	1846	55250	320	17.2
1795	20136	—	—	1847	66737	365	18.2
1796	18392	—	—	1848	49095	303	16.2
1797	15446	—	—	1849	66338	365	18.2
1798	24725	—	—	1850	65886	365	18
1799	19457	—	—	1851	48492	297	16.4
1800	20449	—	—	1852	66528	365	18.2
1806	17597	211	8.3	1853	52952	297	17.9
1807	28578	335	8.5	1854	51972	283	16.5
1808	30336	360	8.4	1855	56038	300	18.6
1810	21565	284	6.1	1856	61146	325	18.8
1811	21624	271	7.9	1857	73145	365	20
1812	19336	288	6	1858	58541	331	17.6
1813	9483	111	8.5	1859	49497	266	18.6
1814	10149	122	8.3	1860	84282	393	21.5
1815	21786	243	9	1861	127284	363	35
1816	17395	179	9.7	1862	165252	566	29
1817	21502	269	8	1863	164375	366	45
1819	27612	287	9.6	1864	130864	362	36.1
1820	24238	263	9.2	1865	128065*)	387	33.1
1821	23385	234	9.9	1866	141107*)	566	24.9
1822	39441	314	12.5	1867	138938*)	571	24.3
1823	39689	336	11.8	1868	178935*)	564	31.7
1824	33864	289	11.7	1869	161366*)	631	25.5
1825	32186	238	13.5				

1 Campagne

*) Zum größten Theile zur Erzeugung von Bessemer- und Hochofen-
gesteinen.

Tabelle III. Production an der Compagniehütte.

Betriebsergebnisse und Gewinnvertheilung, Roheisen-Verkaufspreise.

Jahr	Zahreserzeugung. Ctr.	Kohlenverbrauch Schafte per Meiler	Gesamtwert abgegeben für den Betrieb		Vertheilter Reinge- winn an die Inte- ressenten	Verkaufspreis per Meiler Roheisen	Gestehungskosten per Meiler Roheisen	Anmerkung
			fl.	fr.				
1789	10895	19.3	16421	19	4000	26	?	Durchschnitts- preis per Schaff Roß 36 fr. Verbraucht 3,4 Ctr. Erz auf ein Meiler Roß- eisen.
1790	10600	19.8	16766	39	7000	?	?	
1791	11080	25.3	19182	57	8000	?	?	
1792	11135	23.3	20380	25	12000	?	?	
1793	10725	23.5	20494	19	12000	33	?	Preis per Schaff Roß sammt Stroh 58 fr.
1794	13255	24.2	23772	50	15000	?	?	
1795	13324	25.0	28861	3	15480	37	?	
1796	15084	26.0	?	?	8450	35	?	
1797	8826	18.1	17870	—	4380	?	33	Waren große Eisenerz- schiffe aus früheren Jah- ren vorhanden.
1798	14313	18.7	28308	—	9900	37	?	
1799	14491	20.2	34275	—	3844	37	?	
1800	14790	18	33160	—	6500	37	?	
1801	7993	30	32453	—	12914	37	?	
1802	10038	21.3	30538	—	30000	37	?	
1803	14450	20	46898	—	30000	47	44	
1804	13913	10.2	36418	—	15000	50	?	
1805	7576	23.2	28449	—	15000	?	57.30	
1806	?	?	?	—	15000	?	?	

Tabelle IV. Produktion in Lölling.

Jahr	Erzeugung	Schmelztage	Durchschnitts- Erzeugung per 24 Stunden	Jahr	Erzeugung	Schmelztage	Durchschnitts- Erzeugung per 24 Stunden
	Ctr.		Meiler		Ctr.		Meiler
1805	26849	352	9. -	1837	83976	365	24.6
1806	25812	324	9. -	1838	64213	297	21.6
1807	29144	338	8.6	1839	78111	341	22.9
1808	23855	260	8.3	1840	76515	365	20.9
1809	24127	264	9.1	1841	111538	518	21.5
1810	26249	277	9.4	1842	98598	457	21.5
1811	13813	215	6.4	1843	132179	564	23.4
1812	14762	179	8.2	1844	129221	518	23. -
1813	13753	204	6.7	1845	153900	549	28. -
1814	14604	200	7.3	1846	173938	640	27. -
1815	15673	202	7.7	1847	196135	701	27.9
1816	16373	243	6.9	1848	154056	610	25.2
1817	13508	131	10.3	1849	121079	488	27.4
1818	19074	196	9.7	1850	134005	518	25.8
1819	25248	282	8.9	1851	156181	640	24.4
1820	22447	257	8.7	1852	175244	655	26.7
1821	19786	246	8.0	1853	233944	870	26.8
1822	17144	212	8.0	1854	255367	952	26.8
1823	50272	304	7.4	1855	259517	945	27.4
1824	40164	205	7.9	1856	281185	990	28.3
1825	47194	243	8.3	1857	276645	925	29.2
1826	49903	268	8.1	1858	296542	1095	27. -
1827	53349	294	8.5	1859	142976	550	25.9
1828	55927	309	8.1	1860	164005	625	26.2
1829	50870	308	9. -	1861	184849	701	26.3
1830	46110	229	8.8	1862	236893	838	28.2
1831	28403	159	9.4	1863	188385	722	26.0
1832	41676	224	8.9	1864	94830	365	25.9
1833	48729	216	8.1	1865	106092	402	26.3
1834	46625	216	8.5	1866	163454	647	26. -
1835	61847	272	7.9	1867	266646	1006	26.5
1836	55795	275	8.7	1868	277366	945	29.0

Tabelle V. Produktion Eberstein.

Jahr	Erzeugung	Schmelztage	Durchschnitts- Erzeugung per 24 Stunden	Jahr	Erzeugung	Schmelztage	Durchschnitts- Erzeugung per 24 Stunden
	Ctr.				Ctr.		
1826	15502	162	9.5	1840	31094	232	13.4
1827	15784	162	9.7	1841	26803	200	13.4
1828	21062	206	10.2	1842	15373	120	12.7
1829	21428	212	10.1	1843	10534	101	10.4
1830	13161	139	9.4	1844	18273	171	10.6
1831	8945	90	9.9	1861	73567	365	20.1
1832	10437	133	7.8	1862	96854	595	16.2
1833	6938	92	7.5	1863	93964	441	21.3
1834	23929	239	10.0	1864	64701	378	17.1
1835	37592	365	10.3	1865	77389	504	15.3
1836	10061	110	9.1	1866	106390	644	16.5
1837	26208	239	10.9	1867	109929	511	21.5
1838	29268	212	13.8	1868	121658	658	18.4
1839	30627	223	13.7	1869	95512	462	20.6

Werk Eberstein hat in den letzten Jahren über 65 % Weißerz verschmolzen, deshalb und wegen des Mitganges des kleinen Ofens sind auch die Resultate im Durchschnitte geringer als bei anderen Werken, demungeachtet muß der Schmelzbetrieb in Eberstein vorzüglich genannt werden.

Tabelle VI. Produktion in Treibach.

Jahr	Erzeugung	Schmelztage	Durchschnitts- Erzeugung per 24 Stunden	Jahr	Erzeugung	Schmelztage	Durchschnitts- Erzeugung per 24 Stunden
	Cent.				Cent.		
1799	15919	177	8.9	1835	67972	293	23.2
1800	27033	—	—	1836	71756	306	23.4
1801	30626	—	—	1837	69620	292	23.8
1802	21129	—	—	1838	62331	285	21.8
1803	38812	—	—	1839	62496	389	16.0
1804	34973	—	—	1840	68296	299	22.8
1805	37219	—	—	1841	65952	299	22.0
1806	44248	—	—	1842	71387	307	23.2
1807	34907	—	—	1843	71121	317	22.4
1808	35045	—	—	1844	71824	310	23.1
1809	26942	—	—	1845	77038	313	24.6
1810	44376	—	—	1846	89814	333	26.9
1811	45848	—	—	1847	87598	334	26.2
1812	28396	—	—	1848	93960	331	28.3
1813	20930	—	—	1849	118907	445	26.7
1814	19212	—	—	1850	128437	432	29.7
1815	36249	—	—	1851	137069	592	23.1
1816	32041	—	—	1852	170907	652	26.2
1817	33113	—	—	1853	165705	632	26.2
1818	37907	—	—	1854	166754	650	25.6
1819	43865	—	—	1855	167501	622	26.9
1820	49522	—	—	1856	167478	662	25.2
1821	52425	—	—	1857	161487	628	25.7
1822	51523	—	—	1858	157828	663	23.8
1823	60592	—	—	1859	140023	630	22.2
1824	56429	—	—	1860	153250	650	23.5
1825	67034	—	—	1861	157836	729	21.6
1826	66174	—	—	1862	245471	671	36.5
1827	56830	—	—	1863	178319	545	32.7
1828	66310	—	—	1864	108514	273	39.7
1829	—	—	—	1865	126758	356	35.6
1830	51613	—	—	1866	128186	328	39.0
1831	55721	—	—	1867	160831	382	40.5
1832	60636	—	—	1868	229625	590	38.9
1833	59693	—	—	1869	245747	659	37.2
1834	66201	—	—				

I n d e x.

	Seite
I. Abschnitt. Vorzeit. Alter der Hilttenberger Eisenwurze. Bergbaubetrieb zu Zeiten der Noriker und Römer. Windböfen . . .	1
II. Abschnitt. Hoheitsrechte des Erzbisthums Salzburg an der Eisenwurze. Beginn des Stuckhütten-Betriebes. Eisenhandel. Berggesetze	13
III. Abschnitt. Zwistigkeiten des Erzbisthums Salzburg mit den österröichischen Regenten. Verlust des Hoheitsrechtes über den Erzberg. Fortbauer der Eisenfehde. Die Freiheiten und Privilegien an der Eisenwurze.	39
IV. Abschnitt. Die erste Hilttenberg'sche Bergordnung. Protestantismus. Beginn des kontinuierlichen Schmelzbetriebes in Hloßböfen (Hochböfen) .	55
V. Abschnitt. Beschwerden der Arbeiter. Theuerung, Noth und Elend an der Eisenwurze. Gewaltthätigkeiten der Knappen. Knappen-Unruhen. Verträge der Gewerken, Knappen und Verleger untereinander	74
VI. Abschnitt. Anfang der Bekehrungen. Ende der Knappen-Unruhen. Theresianische Gesetze. Ende der Stuckböfen	97
VII. Abschnitt. Aufhebung der Widmungen und verschiedener Vorrechte, Privilegien. Aufhebung des Hilttenberger Berggerichtes. Ende des Deutschhammer-Betriebes. Differenzen wegen der Kündtage und Gebing-Einführung	143
VIII. Abschnitt. Neueste Zeit. Allgemeine Begebenheiten	157
I. Besitzverhältnisse des Bergbaues	163
II. Besitzverhältnisse bei den verschiedenen Eisenwerken, welche vom Hilttenberger Erzberge mit Erzen versehen wurden	190
Die im Pest- und Mosinger-Graben gelegenen Eisenwerke . . .	190
Die in der Nähe von Hilttenberg und im Hilttenberger Graben gelegenen Eisenwerke	219
Die im Pöllinger Graben gelegenen Eisenwerke	233
Die im Görtzschthale gelegenen Eisenwerke	253
Das bei Guttaring gelegene Schmelzwerk Urkl	262
Die im Krappfelde gelegenen Eisenwerke	268

Schlußbemerkungen. Gründung der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft	275
Stammbaum der uralten Gewerken-Familie Kaufcher .	280
Stammbaum der männlichen gräflich Christaunig'schen Linie . . .	282
Stammbaum der männlichen Linie der Pöllinger Gewerken-Familie	
Pattacher von Zosenegg	284

A n h a n g.

Nr. 1. Urkunde über das Burgfried Hüttenberg Salzburger Kammerbuch II. Nr. 550, Fol. 407	3
Nr. 2. Auszug aus der Vergordnung Erzbischofs Heinrich anno 1342 an die Vergrichter und Grubenmeister	3
Nr. 3. Gnaden und Frey Brys So Erzbischoff Pilgrim zu Salzburg den von Althosen geben hat, wie sy hernach von Wordt zu Wordt laut (1381)	4
Nr. 4. Aus dem Vertrage des Cardinal Mathäus Pang von Wellenburg mit Kaiser Ferdinand vom 25. Oktober 1535	5
Nr. 5. Die Befamblung der Radmaister mit ihr Antwurt, 1503 Der von Hietenberg klag	7
Der von Althoffer Antwurt	9
Nr. 6. Vertrag über die Eisenwege in Althosen	11
Nr. 7. Beschwerdeschrift der Landshände über die Ausschreitungen im Eisen- handel im Jahre 1510 an Kaiser Maximilian	12
Beschreib hierauf dto. 10. April 1510	13
Nr. 8. Bestätigung der Ordnung, Freiheiten und Rechte der Hüttenberger Vergesellen vom Kaiser Maximilian 1494	13
Nr. 9. Besuch der Knappen und Feuerarbeiter an den Vergrichter zu Hütten- berg um Anstellung eines Präbikanten (Pastor) in Hüttenberg	15
Nr. 10. Besuch der Knappen und Feuerarbeiter von Hüttenberg an den Lärnt- ner'schen Landesausschuß, daß Ihnen der Kaplan von Hütten- berg, der zum Protestantismus übertrat, belassen werde	17
Nr. 11. Vergleich der Hüttenberg'schen Knappen und Feuerarbeiter mit den Hüttenberg'schen Burgern dto. 26. August 1596	19
Nr. 12. Vertrag der Gewerken mit den Knappen anno 1646	21
Nr. 13. Vertrag zwischen der Kammerstadt St. Veit und den Radgewerken von Hüttenberg und übrigen Ob- und unter Rärntner'schen Walzeisen- und Hammergewerken vom 15. Oktober 1675	24
Nr. 14. Knappen Freiheitsbrief. Bestätigung von Kaiserin Maria Theresia dto. 23. Juny 1742	29
Nr. 15. Beschreibung über Erzbaue, welche unter der hergerichtlichen Amts- verwaltung Franz Ferdinand Kaufcher's geschwornen Vergrichters zu Hüttenberg, Mosing und Pölling auch Weitschach mit Thür und Wand versehen, vor legitime erkannt befunden, und die Stund aller Gruben beschrieben worden. Hüttenberg 20. März 1710	39

Nr. 16.	Schenkung Karl Feldner's Gewerken zu Treibach an die Hilttenberger Knappen im Jahre 1608.	43
Nr. 17.	Floß- oder Hochofen-Konzession für die Gebrüder Kauscher zu Mosinz im Jahre 1754	44
Nr. 18.	Abchrift der Konzession des Hester Floßofens vom Jahre 1625	45
Nr. 19.	Schmelzbuch vom Urfler Floßofen vom Jahre 1625	47
Nr. 20.	Konzessions-Urkunde vom Silberegger Stuckofen dto. 5. April 1633	49
Nr. 21.	Verleihsbrief über den Floßofen zu Treibach dto. 11. Mai 1610	50
Tabelle I.	Produktion von Mosinz	52
Tabelle II.	Produktion in Hest	53
Tabelle III.	Produktion an der Compagniehlütte. Betriebsergebnisse und Gewinnvertheilung, Roheisenverkaufspreise	54
Tabelle IV.	Produktion in Völling	55
Tabelle V.	Produktion in Eberstein.	56
Tabelle VI.	Produktion in Treibach.	57



